

# **Planfeststellungsbeschluss**

für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung  
Liedingen – Bleckenstedt/Süd (LH-10-3046)

---

Ein Vorhaben der TenneT TSO GmbH

20.02.2024

Az.: 4116-05020-138



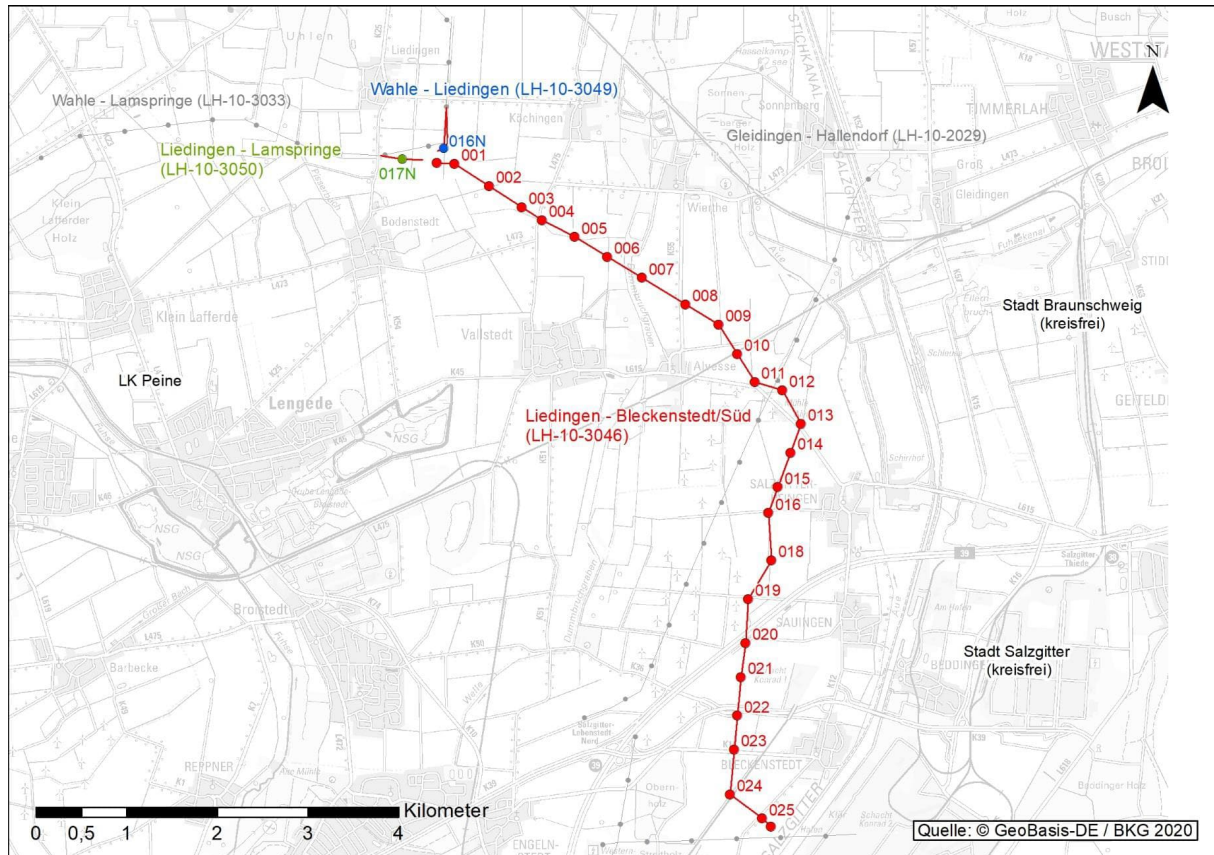
**Niedersachsen**





## Trassenverlauf des planfestgestellten Vorhabens:

Abbildung 1: Auszug UVP-Bericht, Stand 1. Deckblattänderung (unmaßstäblich)



Trassenverlauf Neubau 380-kV-Leitung Liedingen – Bleckenstedt/ Süd LH-10-3046 (Freileitung und Mastnummern rot), Umbau 380-kV-Leitung Liedingen – Lamspringe LH-10-3050 (Neubaumast hellgrün) und Umbau 380-kV-Leitung Wahle – Liedingen LH-10-3049 (Neubaumast blau)



## Inhaltsverzeichnis

1	VERFÜGENDER TEIL .....	11
1.1	Planfeststellung .....	11
1.1.1	Feststellung des Plans .....	11
1.1.2	Planunterlagen .....	11
1.1.2.1	Festgestellte Planunterlagen .....	11
1.1.2.2	Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen .....	15
1.1.3	Nebenbestimmungen .....	18
1.1.3.1	Vorbehalte .....	18
1.1.3.1.1	Allgemeiner Vorbehalt .....	18
1.1.3.1.2	Entscheidungsvorbehalt .....	18
1.1.3.1.3	Technische Sicherheit des Anlagenbetriebes .....	18
1.1.3.1.4	Vorbehalt weiterer Kompensationsmaßnahmen .....	18
1.1.3.2	Auflagen und weitere Nebenbestimmungen .....	19
1.1.3.2.1	Allgemeine Nebenbestimmungen .....	19
1.1.3.2.2	Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz .....	19
1.1.3.2.2.1	Allgemeine Nebenbestimmungen zu Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz .....	19
1.1.3.2.2.2	Anzeige- und Dokumentationspflichten .....	20
1.1.3.2.2.3	Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung .....	21
1.1.3.2.2.4	Ersatzgeld für Eingriffe in das Landschaftsbild .....	22
1.1.3.2.3	Bodenschutz .....	22
1.1.3.2.4	Immissionsschutz .....	24
1.1.3.2.5	Belange der Grundeigentumsbetroffenen sowie der Landwirtschaft .....	24
1.1.3.2.6	Wasserwirtschaft .....	25
1.1.3.2.7	Straßen und Wege .....	27
1.1.3.2.8	Schienenwege .....	30
1.1.3.2.9	Denkmalschutz .....	32
1.1.3.2.10	Sonstige Nebenbestimmungen zur Baudurchführung .....	33
1.1.3.2.11	Belange der Leitungsträger .....	33
1.1.3.2.11.1	Allgemeine Nebenbestimmungen zu den Belangen der Leitungsträger .....	33
1.1.3.2.11.2	Belange der Avacon Netz GmbH .....	33
1.1.3.2.11.3	Belange der Vodafone GmbH und Vodafone Deutschland GmbH .....	36
1.1.3.2.11.4	Belange der Telekom Deutschland GmbH .....	36
1.1.3.2.12	Rückbaupflicht und Wiederherstellung des früheren Zustandes .....	36
1.2	Eingeschlossene Erlaubnisse / öffentlich-rechtliche Genehmigungen .....	36
1.2.1	Wasserrechtliche Genehmigung .....	36
1.2.2	Wasserrechtliche Befreiung .....	36
1.2.3	Naturschutzrechtliche Ausnahme .....	37
1.2.4	Straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnisse .....	37
1.3	Wasserrechtliche Erlaubnis .....	37
1.3.1	Erlaubte Benutzung .....	37
1.3.2	Inhalts- und Nebenbestimmungen .....	38
1.4	Entscheidung über Einwendungen .....	40
1.5	Zusagen der Vorhabenträgerin .....	40
1.6	Sofortige Vollziehbarkeit .....	41
1.7	Kostenentscheidung .....	41



2	BEGRÜNDENDER TEIL .....	42
2.1	Sachverhalt .....	42
2.1.1	Anlass der Planung.....	42
2.1.2	Beschreibung des Vorhabens.....	43
2.1.3	Raumordnungsrechtliche und sonstige planungsrechtliche Situation.....	44
2.1.3.1	Raumordnungsrechtliche Situation .....	44
2.1.3.1.1	Landesraumordnungsprogramm .....	44
2.1.3.1.2	Regionales Raumordnungsprogramm.....	46
2.1.3.2	Bebauungspläne.....	46
2.1.4	Verfahrensablauf .....	47
2.1.4.1	Raumordnungsverfahren .....	47
2.1.4.2	Planfeststellungsverfahren.....	49
2.2	Rechtliche Bewertung des Antrags.....	50
2.2.1	Verfahrensrechtliche Anforderungen.....	50
2.2.1.1	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens .....	50
2.2.1.2	Zuständigkeit der NLStBV.....	51
2.2.1.3	Ordnungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	52
2.2.1.3.1	Antragstellung .....	52
2.2.1.3.2	Beteiligung der Behörden.....	52
2.2.1.3.3	Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit.....	52
2.2.1.3.3.1	Ortsübliche Bekanntmachung.....	52
2.2.1.3.3.2	Veröffentlichung .....	52
2.2.1.3.4	Erörterungstermin .....	53
2.2.1.3.5	Ergänzendes Anhörungsverfahren.....	53
2.2.2	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	53
2.2.2.1	Allgemeines .....	53
2.2.2.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG.....	55
2.2.2.2.1	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens.....	55
2.2.2.2.2	Beschreibung des Untersuchungsraums und der Untersuchungsmethodik.....	57
2.2.2.2.3	Beschreibung der Umweltauswirkungen.....	60
2.2.2.2.3.1	Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit .....	63
2.2.2.2.3.1.1	Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes: Abstand der geplanten 380-kV-Leitung zur Wohnbebauung.....	63
2.2.2.2.3.1.2	Visuelle Beeinträchtigung der Erholungsgebiete.....	65
2.2.2.2.3.1.3	Elektrische und magnetische Felder .....	65
2.2.2.2.3.1.4	Geräuschmissionen .....	66
2.2.2.2.3.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	67
2.2.2.2.3.2.1	Schutzgut Tiere – Fledermäuse.....	67
2.2.2.2.3.2.1.1	Beseitigung der Vegetation / Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	67
2.2.2.2.3.2.1.2	Vorübergehende Störungen (Schallmissionen, Licht) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt) .....	68
2.2.2.2.3.2.2	Schutzgut Tiere – Brutvögel.....	68
2.2.2.2.3.2.2.1	Flächeninanspruchnahme.....	70
2.2.2.2.3.2.2.2	Vorübergehende Störungen.....	71
2.2.2.2.3.2.2.3	Visuelle Wirkungen/ Vergrünungseffekte.....	72
2.2.2.2.3.2.2.4	Zerschneidungswirkung, Erhöhung von Kollisionsrisiken .....	73
2.2.2.2.3.2.3	Schutzgut Tiere – Rast- und Gastvögel .....	74
2.2.2.2.3.2.3.1	Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme.....	75
2.2.2.2.3.2.3.2	Vorübergehende Störungen sowie sonstige Störungen durch den Baubetrieb .....	75
2.2.2.2.3.2.3.3	Zerschneidungswirkung, Erhöhung von Kollisionsrisiken .....	76
2.2.2.2.3.2.4	Schutzgut Tiere – Feldhamster.....	76
2.2.2.2.3.2.4.1	Flächeninanspruchnahme.....	77



2.2.2.2.3.2.4.2	Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt) .....	77
2.2.2.2.3.2.5	Schutzgut Tiere – Amphibien .....	78
2.2.2.2.3.2.5.1	Flächeninanspruchnahme .....	78
2.2.2.2.3.2.5.2	Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt) .....	78
2.2.2.2.3.2.6	Schutzgut Tiere – Reptilien .....	78
2.2.2.2.3.2.6.1	Flächeninanspruchnahme .....	79
2.2.2.2.3.2.6.2	Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt) .....	79
2.2.2.2.3.2.7	Schutzgut Tiere – weitere Arten/Artengruppen .....	79
2.2.2.2.3.2.8	Schutzgut Pflanzen .....	79
2.2.2.2.3.2.8.1	Temporäre Flächeninanspruchnahme .....	80
2.2.2.2.3.2.8.2	Dauerhafte Flächeninanspruchnahme .....	81
2.2.2.2.3.2.8.3	Einrichtung des Schutzstreifens .....	81
2.2.2.2.3.2.9	Biologische Vielfalt .....	82
2.2.2.2.3.2.10	Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope nach BNatSchG .....	82
2.2.2.2.3.2.11	Natura 2000-Gebiete .....	83
2.2.2.2.3.3	Schutzgut Fläche .....	84
2.2.2.2.3.4	Schutzgut Boden .....	85
2.2.2.2.3.4.1	Bodenversiegelung .....	85
2.2.2.2.3.4.2	Baubetrieb auf Standorten verdichtungsempfindlicher Böden .....	86
2.2.2.2.3.4.3	Baubedingte Auswirkungen .....	86
2.2.2.2.3.5	Schutzgut Wasser .....	87
2.2.2.2.3.5.1	Grundwasser .....	87
2.2.2.2.3.5.1.1	Flächeninanspruchnahme .....	87
2.2.2.2.3.5.1.2	Baubedingte Auswirkungen .....	88
2.2.2.2.3.5.2	Oberflächengewässer .....	89
2.2.2.2.3.5.3	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie .....	91
2.2.2.2.3.6	Schutzgüter Luft und Klima .....	92
2.2.2.2.3.7	Schutzgut Landschaft .....	92
2.2.2.2.3.7.1	Beseitigung landschaftsbildprägender Gehölzbestände .....	92
2.2.2.2.3.7.2	Flächeninanspruchnahme .....	92
2.2.2.2.3.7.3	Raumwirkung .....	93
2.2.2.2.3.8	Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	93
2.2.2.2.3.8.1	kulturelles Erbe .....	93
2.2.2.2.3.8.2	Sonstige Sachgüter .....	94
2.2.2.2.3.9	Wechselwirkungen .....	94
2.2.2.3	Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG .....	96
2.2.2.3.1.1	Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit .....	98
2.2.2.3.1.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	99
2.2.2.3.1.3	Schutzgut Fläche .....	108
2.2.2.3.1.4	Schutzgut Boden .....	109
2.2.2.3.1.5	Schutzgut Wasser .....	111
2.2.2.3.1.6	Schutzgüter Klima und Luft .....	116
2.2.2.3.1.7	Schutzgut Landschaft .....	117
2.2.2.3.1.8	Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	117
2.2.2.3.1.9	Wechselwirkungen / Medienübergreifende Gesamtbewertung .....	119
2.2.2.3.1.10	Fazit der Bewertung nach § 25 UVPG .....	119
2.2.3	Materiell-rechtliche Würdigung .....	119
2.2.3.1	Planrechtfertigung .....	119
2.2.3.1.1	Rechtfertigung durch Bedarfsplanung .....	120
2.2.3.1.2	Planung im Übrigen „vernünftigerweise geboten“ .....	120
2.2.3.2	Abschnittsbildung .....	121
2.2.3.3	Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Raumordnung .....	122





2.2.3.3.1	Ziele der Raumordnung.....	123
2.2.3.3.2	Grundsätze der Raumordnung.....	124
2.2.3.4	Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts.....	127
2.2.3.4.1	Berücksichtigung des Trennungsgebots.....	128
2.2.3.4.2	Baubedingte Immissionen.....	128
2.2.3.4.3	Betriebsbedingte Immissionen.....	131
2.2.3.4.3.1	Elektromagnetische und elektrische Immissionen.....	131
2.2.3.4.3.1.1	Einhaltung der 26. BImSchV.....	132
2.2.3.4.3.1.1.1	Grenzwerte der 26. BImSchV.....	132
2.2.3.4.3.1.1.2	Immissionsorte zur Anwendung der Grenzwerte der 26. BImSchV.....	133
2.2.3.4.3.1.1.3	Minimierungsprüfung gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV.....	134
2.2.3.4.3.1.2	Kein Erfordernis niedrigerer Grenzwerte zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen.....	135
2.2.3.4.3.1.3	Keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei kurzfristigem Aufenthalt im Nahbereich der Freileitung.....	136
2.2.3.4.3.1.4	Keine negativen Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere.....	137
2.2.3.4.3.1.5	Keine Beeinflussung von elektronischen Geräten durch die Freileitung.....	137
2.2.3.4.3.2	Schallimmissionen.....	138
2.2.3.4.3.3	Luftschadstoffe.....	140
2.2.3.5	Natur und Landschaft.....	141
2.2.3.5.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	141
2.2.3.5.1.1	Vermeidungsgrundsätze und Konfliktanalyse.....	143
2.2.3.5.1.2	Vermeidung und Minimierung.....	145
2.2.3.5.1.2.1	Allgemeine Vorkehrungen gegen vermeidbare Beeinträchtigungen.....	145
2.2.3.5.1.2.2	Vermeidungsmaßnahmen.....	146
2.2.3.5.1.2.2.1	Allgemeine Maßnahmen ohne konkreten Flächenbezug.....	146
2.2.3.5.1.2.2.2	Maßnahmen mit konkretem Flächenbezug.....	147
2.2.3.5.1.3	Eingriff.....	155
2.2.3.5.1.4	Ausgleich und Ersatz.....	157
2.2.3.5.1.5	Ausgleichsmaßnahme A1: Anlegen eines Feldgehölzes.....	159
2.2.3.5.1.5.1	Ausgleichsmaßnahme A <sub>CEF1</sub> : Anbringen von Nistkästen für höhlenbewohnende, baumbewohnende Arten sowie von Fledermäusen.....	161
2.2.3.5.1.5.2	Ausgleichsmaßnahme A <sub>CEF2</sub> : Anlegen von Lebensräumen für den Feldhamster.....	161
2.2.3.5.1.5.3	Ausgleichsmaßnahme A <sub>CEF3</sub> : Anlegen von dauerhaften Lebensräumen für die Feldlerche und Ausgleich von Bodenbeeinträchtigungen.....	162
2.2.3.5.1.5.4	Ausgleichsmaßnahme A <sub>CEF4</sub> : Anlegen von dauerhaften Lebensräumen für den Feldhamster.....	164
2.2.3.5.1.5.5	Zusammenfassende Übersicht zur naturschutzfachlichen Bilanz.....	165
2.2.3.5.1.6	Naturschutzfachliche Abwägung.....	166
2.2.3.5.1.1	Ersatzzahlung.....	167
2.2.3.5.2	Gebietsschutz.....	169
2.2.3.5.2.1	Natura 2000.....	169
2.2.3.5.2.1.1	FFH-Gebiet „Klein Lafferder Holz“.....	171
2.2.3.5.2.1.2	VSG „Lengeder Teiche“.....	173
2.2.3.5.2.2	Nationale Schutzgebiete.....	174
2.2.3.5.2.2.1	Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG.....	174
2.2.3.5.2.2.2	Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG.....	174
2.2.3.5.2.2.3	Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG.....	175
2.2.3.5.2.2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG.....	175
2.2.3.5.2.2.5	Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG.....	176
2.2.3.5.2.2.6	Freihaltung von Gewässern (§ 61 BNatSchG).....	176
2.2.3.5.3	Artenschutz.....	176
2.2.3.5.3.1	Bestand.....	179
2.2.3.5.3.1.1	Säugetiere.....	180



2.2.3.5.3.1.2	Amphibien .....	183
2.2.3.5.3.1.3	Reptilien .....	184
2.2.3.5.3.1.4	Europäische Vogelarten.....	185
2.2.3.5.3.1.4.1	Brutvögel .....	185
2.2.3.5.3.1.4.2	Rast- und Gastvögel .....	190
2.2.3.5.3.1.5	Sonstige Tierarten .....	192
2.2.3.5.3.2	Beurteilung der Verbotstatbestände - Relevanzbetrachtung .....	193
2.2.3.5.3.1	Beurteilung der Verbotstatbestände - Artprüfung .....	194
2.2.3.5.3.1.1	Streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	195
2.2.3.5.3.1.1	Europäische Vogelarten.....	197
2.2.3.6	Wald und Forstwirtschaft.....	202
2.2.3.7	Gewässer und Wasserwirtschaft.....	202
2.2.3.7.1	Gewässerrandstreifen .....	202
2.2.3.7.2	Gewässerausbau sowie Anlagen in und über oberirdischen Gewässern durch Gewässerüberfahrten und Verrohrungen.....	203
2.2.3.7.2.1	Gewässerausbau .....	203
2.2.3.7.2.2	Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern .....	204
2.2.3.7.3	Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG .....	205
2.2.3.7.3.1	Bauphase .....	205
2.2.3.7.3.1.1	Auswirkungen der Bauphase auf Oberflächengewässer .....	205
2.2.3.7.3.1.1.1	Verschlechterungsverbot .....	206
2.2.3.7.3.1.1.1	Aue/Erse inklusive Steterburgergraben.....	206
2.2.3.7.3.1.1.2	Dummbuchgraben .....	207
2.2.3.7.3.1.1.3	Verbesserungsgebot.....	208
2.2.3.7.3.1.2	Auswirkungen der Bauphase auf Grundwasserkörper .....	208
2.2.3.7.3.1.2.1	Verschlechterungsverbot .....	208
2.2.3.7.3.1.2.2	Bewertung der Grundwasserkörper.....	209
2.2.3.7.3.1.2.3	Verbesserungsgebot.....	209
2.2.3.7.3.1.2.4	Trendumkehr .....	209
2.2.3.7.3.2	Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen.....	210
2.2.3.7.3.2.1	Oberflächenwasserkörper.....	210
2.2.3.7.3.2.2	Grundwasserkörper .....	210
2.2.3.7.4	Hochwasserschutz .....	211
2.2.3.8	Kommunale Belange.....	211
2.2.3.9	Inanspruchnahme von Grundflächen .....	212
2.2.3.9.1	Enteignungsrechtliche Vorwirkung .....	212
2.2.3.9.2	Unmittelbare Inanspruchnahme .....	213
2.2.3.9.3	Mittelbare Grundstücksbetroffenheiten.....	215
2.2.3.10	Landwirtschaft und Jagd .....	216
2.2.3.10.1	Flächeninanspruchnahme .....	216
2.2.3.10.2	Agrarstrukturelle Belange.....	219
2.2.3.10.3	Entschädigungen .....	220
2.2.3.10.4	Existenzgefährdungen.....	220
2.2.3.10.5	Jagd.....	221
2.2.3.11	Denkmalschutz .....	221
2.2.3.11.1	Baudenkmäler .....	222
2.2.3.11.2	Bodendenkmäler .....	222
2.2.3.12	Verkehr .....	223
2.2.3.12.1	Bauliche Anlagen an Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen .....	223
2.2.3.12.1.1	Bauverbote .....	223
2.2.3.12.1.1.1	Bundesfernstraßen .....	223
2.2.3.12.1.1.2	Kreisstraßen .....	224
2.2.3.12.1.2	Sondernutzungen.....	224
2.2.3.13	Luftverkehr.....	225
2.2.3.14	Belange des Klimaschutzes .....	225
2.2.3.15	Bergrechtliche Belange.....	227





2.2.3.16	Sonstige Belange.....	228
2.2.3.17	Gesamtabwägung.....	228
2.2.3.17.1	Anforderungen des Abwägungsgebots.....	228
2.2.3.17.2	Vorhabenalternativen und Vorzugsvarianten für die Trasse .....	229
2.2.3.17.2.1	Varianten.....	229
2.2.3.17.2.1.1	Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) .....	229
2.2.3.17.2.1.2	Erdverkabelung .....	230
2.2.3.17.2.2	Räumliche Varianten .....	231
2.2.3.17.2.2.1.1	Geprüfte Trassenvarianten .....	231
2.2.3.17.2.2.1.2	Ergebnis des Trassenvergleichs .....	233
2.2.3.17.2.3	Nullvariante .....	236
2.2.3.17.3	Vorrang der öffentlichen Interessen an der Planung.....	236
2.2.3.17.3.1	Das öffentliche Interesse an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung .....	236
2.2.3.17.3.2	Gegenläufige Interessen des Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzes.....	237
2.2.3.17.3.3	Gegenläufige Interessen des Siedlungsschutzes .....	238
2.2.3.17.3.4	Gegenläufige Interessen des Gesundheitsschutzes .....	238
2.2.3.17.3.5	Gegenläufige Interessen des Grundeigentums und der Landwirtschaft.....	239
2.2.3.17.3.6	Gegenläufige Interessen anderer Leitungsträger und Infrastrukturbetreiber ...	239
2.2.3.17.3.7	Zurückstellung sonstiger gegenläufiger Interessen.....	240
2.3	Stellungnahmen und Einwendungen .....	240
2.3.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gemeinden....	240
2.3.1.1	Gemeinde Vechede .....	240
2.3.1.2	Kreisfreie Stadt Salzgitter.....	242
2.3.1.3	Landkreis Peine .....	245
2.3.1.4	Wasserverband Peine.....	249
2.3.1.5	Abwasserentsorgung Salzgitter GmbH .....	249
2.3.1.6	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN).....	249
2.3.1.7	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Kampfmittelbeseitigungsdienst.....	249
2.3.1.8	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).....	250
2.3.1.9	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) .....	252
2.3.1.10	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Straßenbaubehörde).....	253
2.3.1.11	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Luftfahrtbehörde) .....	254
2.3.1.12	Fernstraßen-Bundesamt .....	254
2.3.1.13	Die Autobahn GmbH des Bundes .....	255
2.3.1.14	Landwirtschaftskammer Niedersachsen.....	256
2.3.1.15	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Liebenburg.....	260
2.3.1.16	Feldmarkinteressentschaft Üfingen.....	260
2.3.1.17	Feldmarkinteressentschaft Alvesse.....	261
2.3.1.18	Feldinteressentschaft Köchingen .....	262
2.3.1.19	Feldinteressentschaft Bleckenstedt.....	264
2.3.1.20	Feldmarkinteressentschaft Sauingen .....	265
2.3.1.21	Realverband Feldmarkinteressentschaft Vallstedt.....	268
2.3.1.22	Jagdgenossenschaft Bleckenstedt.....	268
2.3.1.23	Jagdgenossenschaft Köchingen .....	269
2.3.1.24	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	269
2.3.1.25	Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen .....	269
2.3.1.26	Avacon Netz GmbH.....	270
2.3.1.27	PLEDoc GmbH .....	270



2.3.1.28	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH.....	270
2.3.1.29	ExxonMobil Production Deutschland GmbH.....	270
2.3.1.30	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH .....	270
2.3.1.31	Telekom Deutschland GmbH .....	270
2.3.1.32	DB AG (DB Immobilien) .....	271
2.3.2	Private Einwendungen.....	271
2.3.2.1	E01 .....	271
2.3.2.2	E02 .....	272
2.3.2.3	E03.....	273
2.3.2.4	E04 .....	275
2.3.2.5	E05 .....	276
2.3.2.6	E06 .....	277
2.3.2.7	E07 .....	279
2.3.2.8	E08.....	279
2.3.2.9	E09.....	280
2.3.2.10	E10.....	282
2.3.2.11	E11.....	284
2.3.2.12	E13.....	287
2.3.2.13	E14.....	289
2.3.2.14	E15.....	291
2.3.2.15	E16.....	293
2.3.2.16	E17.....	294
2.3.2.17	E18.....	296
2.3.2.18	E19.....	297
2.3.2.19	E20 .....	299
2.3.2.20	E76.....	301
2.3.2.21	E84.....	302
2.3.3	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse .....	303
2.3.4	Begründung sofortige Vollziehbarkeit.....	304
2.3.5	Begründung Kostenentscheidung.....	304
3	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG .....	304
4	HINWEISE .....	305
4.1	Hinweise zu Entschädigungsverfahren.....	305
4.2	Hinweise zur Baustellenverordnung .....	306
4.3	Hinweise zum Denkmalschutz.....	307
4.4	Hinweise zum Umgang mit Abfällen .....	307
4.5	Hinweise zum Bodenschutz.....	307
4.6	Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis.....	307
4.7	Hinweise zur wasserrechtlichen Genehmigung .....	308
4.8	Hinweise zur Auslegung .....	308
4.9	Bekanntgabefiktion.....	308
4.10	Außerkräfttreten .....	308
4.11	Berichtigungen .....	308
	ANLAGE FUNDSTELLENACHWEIS UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....	310



# 1 Verfügender Teil

## 1.1 Planfeststellung

### 1.1.1 Feststellung des Plans

Der Plan der TenneT TSO GmbH – nachfolgend Vorhabenträgerin genannt – für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Liedingen – Bleckenstedt/Süd (LH-10-3046) mit folgenden Folgemaßnahmen

- Auftrennung der 380-kV-Leitung Wahle – Lamspringe (LH-10-3033) zwischen Mast 15 und Mast 18 mit Rückbau der Masten Nr. 16 und 17
- Aufteilung in die Leitungen Wahle – Liedingen (LH-10-3049) mit Neubau des Mastes Nr. 16N und Liedingen – Lamspringe (LH-10-3050) mit Neubau des Mastes Nr. 17N
- Erdseilabsenkung der 220-kV-Leitung Gleidingen – Hallendorf (LH-10-2029) zwischen den Masten Nr. 8 und 9

wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter Ziffer 1.1.2.1 aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus den Nebenbestimmungen und Auflagen sowie der Begründung zu diesem Beschluss nicht etwas anderes ergibt. Die im Planfeststellungsbeschluss unter Ziffer 1.1.3 und 1.5 genannten Nebenbestimmungen bzw. Zusagen der Vorhabenträgerin gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

### 1.1.2 Planunterlagen

#### Hinweis zu Planänderungen:

Der ursprünglich ausgelegte Plan wurde durch die Trägerin des Vorhabens aufgrund der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange teilweise überarbeitet und durch das 1. Deckblatt geändert bzw. berichtigt. In den nachstehend aufgeführten Planunterlagen wurde die geänderte Fassung als Deckblatt gekennzeichnet (geänderte Passagen sind in blauer Schrift ausgeführt). Ursprüngliche, geänderte Planunterlagen gelten in der Form ihrer letztmaligen Änderung. Querverweise im Textteil dieses Beschlusses beziehen sich auf die jeweils letzte Fassung der einzelnen Planunterlage, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes ausgeführt wird.

#### 1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan besteht aus den folgenden, mit Feststellungsvermerk und Blaeinträgen versehenen Unterlagen. Die im Planfeststellungsbeschluss aufgelisteten festgestellten Unterlagen werden in den Planunterlagen in blauer Farbe gesiegelt.



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
2.1	Übersichtsplan zum Neubau in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 25.09.2023	1:25.000	2
2.2	Übersichtsplan Wegenutzung  Blatt 1/2 bis Blatt 2/2 in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 25.09.2023	1:25.000	2
2.5	Übersichtslageplan Wegenutzung Blatt 1/6 bis Blatt 5/6 in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 25.09.2023 Blatt 6/6 von 09.12.2022	1:5.000	6
7.1.1	Lage- und Grunderwerbspläne Neubau LH-10-3046  Blatt_01_SA-LGEN-M001 Blatt_01a_SA-LGEN-M001 Blatt_02_M001-M004 Blatt_02a_M002-M003 Blatt_02b_M004 Blatt_03_M004-M007 Blatt_03a_M006 Blatt_04_M007-M009 Blatt_04a_M007 Blatt_05_M009-M011 Blatt_05a_M009 Blatt_06_M011-M012 Blatt_07_M012-M013 Blatt_08_M013-M016 Blatt_08a_M014 Blatt_09_M016-M018 Blatt_09a_M016-M017 Blatt_10_M018-M019 Blatt_10a_M018-M010 Blatt_11_M019-M020 Blatt_11a_M020 Blatt_12_M020-M024  jeweils in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 25.09.2023  Blatt_12a_M022-M023 Blatt_13_M024-M025 Blatt_14_M025-UW Bleckenstedt  jeweils vom 09.12.2022	1:2.000	25
7.1.2	Lage- und Grunderwerbspläne Rückbau LH-10-3033  Blatt_01_M016-M018 in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 25.09.2023	1:2.000	1
7.1.3	Lage- und Grunderwerbspläne Umbau LH-10-3049  Blatt_01_M013-M016N Blatt_01a_M016N-Schaltanlage Liedingen Blatt_02_M016N-Schaltanlage Liedingen  jeweils in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 25.09.2023	1:2.000	3
7.1.4	Lage- und Grunderwerbspläne Umbau LH-10-3050	1:2.000	3



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
	Blatt_01_Schaltanlage Liedingen-M017N Blatt_01a_Schaltanlage Liedingen-M017N  jeweils in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 25.09.2023  Blatt_02_M017N-M018 vom 09.12.2022		
7.1.5	Lage- und Grunderwerbspläne Umbau LH-10-2029  Blatt_01_M008-M009 in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 25.09.2023	1:2.000	1
7.2	Lage-/Grunderwerbspläne Kompensation  Blatt_11_Ausgleichsmaßnahme_ACEF2 Blatt_18_Vermeidungsmaßnahme_V5 Blatt_19_Vermeidungsmaßnahme_V5 Blatt_22_Vermeidungsmaßnahme_V5 Blatt_23_Vermeidungsmaßnahme_V5  jeweils vom 09.12.2022  Blatt_01_Ausgleichsmaßnahme_ACEF1 Blatt_02_Ausgleichsmaßnahme_ACEF2 Blatt_03_Ausgleichsmaßnahme_ACEF2 Blatt_04_Ausgleichsmaßnahme_ACEF2 Blatt_05_Ausgleichsmaßnahme_ACEF2 Blatt_06_Ausgleichsmaßnahme_ACEF2 Blatt_07_Ausgleichsmaßnahme_ACEF2 Blatt_08_Ausgleichsmaßnahme_ACEF2 Blatt_09_Ausgleichsmaßnahme_ACEF2 Blatt_10_Ausgleichsmaßnahme_ACEF2 Blatt_12_Ausgleichsmaßnahme_ACEF3 Blatt_13_Ausgleichsmaßnahme_ACEF3 Blatt_14_Ausgleichsmaßnahme_ACEF3 Blatt_14a_Ausgleichsmaßnahme_ACEF3 Blatt_15_Ausgleichsmaßnahme_ACEF3 Blatt_15a_Ausgleichsmaßnahme_ACEF4 Blatt_16_Ausgleichsmaßnahme_A1 Blatt_16a_Ausgleichsmaßnahme_A1 Blatt_17_Vermeidungsmaßnahme_V5 Blatt_20_Vermeidungsmaßnahme_V5 Blatt_21_Vermeidungsmaßnahme_V5  jeweils in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 25.09.2023	1:2.000	26
8.1	Längenprofile Neubau LH-10-3046  Blatt_06_M011-M012 Blatt_12.1_M020-M021 Blatt_12.2_M021-M024 Blatt_13_M024-M025 Blatt_14a_M025-M999A Blatt_14b_M025-M999B  Jeweils vom 09.12.2022  Blatt_01a_M000A-M001 Blatt_01b_M000B-M001 Blatt_02_M001-M004 Blatt_03.1_M004-M005	1:2.000 / 1:200	1 – 18



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
	Blatt_03.2_M005-M007 Blatt_04_M007-M009 Blatt_05_M009-M011 Blatt_07_M012-M013 Blatt_08_M013-M016 Blatt_09_M016-M018 Blatt_10_M018-M019 Blatt_11_M019-M020  jeweils in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 25.09.2023		
8.2	Längenprofile Umbau LH-10-3049  Blatt_01_M013-M016N vom 09.12.2022  Blatt_02a_M016N-M999A Blatt_02b_M016N-M999B  jeweils in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 25.09.2023	1:2.000 / 1:200	1 – 3
8.3	Längenprofile Umbau LH-10-3050  Blatt_02_M017N-M018 vom 09.12.2022  Blatt_01a_M000A-M017N Blatt_01b_M000B-M017N  jeweils in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 25.09.2023	1:2.000 / 1:200	1 – 3
8.4	Längenprofile Umbau LH-10-2029  Blatt_01_M008-M009 vom 09.12.2022	1:2.000 / 1:200	1
10.1	Bauwerksverzeichnis vom 09.12.2023		1
10.2.	Mastliste  Anlage 10.2.1 Neubau LH-10-3046 in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 25.09.2023  Anlage 10.2.2 Rückbau LH-10-3033 Anlage 10.2.3 Umbau LH-10-3049 Anlage 10.2.4 Umbau LH-10-3050 Anlage 10.2.5 Umbau LH-10-2029  jeweils vom 09.12.2022		2  1 1 1 1
12.2	Grunderwerbsverzeichnis  Anlage 12.2.1 Neubau LH-10-3046 Anlage 12.2.2 Rückbau LH-10-3033 Anlage 12.2.3 Umbau LH-10-3049 Anlage 12.2.4 Umbau LH-10-3050 Anlage 12.2.5 Umbau LH-10-2029  jeweils in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 25.09.2023		1 – 6 1 1 1 1
12.3	Grunderwerbsverzeichnis zur Kompensation in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 25.09.2023		4
15.2 Karten	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Be- stands- und Konfliktplan	1:1.500	26





Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
	Anlage 15.2.1 Karten 1 bis 26 Anlage 15.2.2 Legende jeweils in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 25.09.2023		
15.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenlageplan, Karten 1 bis 25 nebst Legende jeweils in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 25.09.2023	1:1.500	25
15.5	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenlageplan extern, Karten 1 bis 10 jeweils in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 25.09.2023	1:2.000	10
15.6	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenblätter jeweils in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 25.09.2023		1 – 63
18	Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis  Anlage 18.1 Wasserhaltung zum Neubau Anlage 18.2 Vorbemessung Baugrubenentwässerung  Jeweils vom 09.12.2022		20 2
21.1	Befreiungsantrag LSG vom 09.12.2022		1 – 3

Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das jeweils der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 84 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet. Die Folgeseiten einer mehrseitigen Unterlage sind durch Stanzung gekennzeichnet. Unterlagen ohne Siegelaufdruck gehören nicht zum festgestellten Plan. Sie sind den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

#### 1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses:

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
1	Erläuterungsbericht in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 25.09.2023		1 – 106
1 Anhang 1	Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung (AVZ)		1 – 65
1 Anhang 2	Variantenvergleich  Anlage 1: Voruntersuchung zur Natura 2000-Vorprüfung gemäß § 34 BNatSchG (Screening)  Plan 1 Schutzgut Menschen Plan 2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen Plan 3 Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser Plan 4 Schutzgüter Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter Plan 5 Raumordnung	1:20.000 1:20.000 1:20.000 1:20.000 1:20.000	1 – 113 1 – 116



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
1 Anhang 3	Grundsätze zum Bodenschutz		1 – 13
2.3	Übersichtsplan Schutzgebiete in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 25.09.2023	1:40.000	1
2.4	Übersichtsplan Maßnahmen	1:23.000	1
6	Mastprinzipzeichnungen  Anlage 6.1: LH-10-3046 Anlage 6.2: LH-10-3049 Anlage 6.3: LH-10-3050		1 – 8 1 – 2 1 – 2
9	Regelfundamente		1
11.1	Kreuzungsverzeichnis zum Neubau  Anlage 11.1.1 Neubau LH-10-3046 in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 25.09.2023 Anlage 11.1.2 Rückbau LH-10-3033 vom 09.12.2022 Anlage 11.1.3 Umbau LH-10-3049 vom 09.12.2022 Anlage 11.1.4 Umbau LH-10-3050 vom 09.12.2022		1 – 5  1 1 1
11.2	Kreuzungsverzeichnis zur Zuwegung in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 25.09.2023		1 – 4
12.1	Vorbemerkungen zum Grunderwerbsverzeichnis		1 – 3
12.4	Muster der verwendeten Dienstbarkeitsbewilligungen in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 25.09.2023		1 – 12
13.1	Immissionsbericht 26. BImSchV Anlage 13.1.1 Datenblatt  jeweils in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 25.09.2023		1 – 30 1 – 6
13.2	Schalltechnisches Gutachten Betrieb der Freileitung Anlage 13.2.1 Datenblatt Anlage 13.2.2 Liste der Immissionsorte  jeweils in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 25.09.2023		1 – 29  1 – 3 1
13.3	Schalltechnisches Gutachten Baulärm mit Anhang  in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 25.09.2023		1 – 70
14	Umweltverträglichkeitsprüfung  Anlage 14.1 UVP-Bericht Anlage 14.2 Plan Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter – Bestand und Bewertung Anlage 14.3 Plan Schutzgut Tiere: Brutvögel, Gast- und Rastvögel sowie Horstbäume – Bestand und Bewertung Anlage 14.4 Plan Schutzgut Tiere: Fledermäuse, Höhlenbäume, Amphibien und Reptilien – Bestand und Bewertung Anlage 14.5 Plan Schutzgut Tiere: Haselmäuse und Feldhamster – Bestand und Bewertung	1:8.000  1:5.000 1:5.000 1:5.000	1 – 199 3 6 4 4



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
	Anlage 14.6 Plan Schutzgut Pflanzen (Biotoptypen, FFH-Lebensraumtypen, besonders und streng geschützte sowie gefährdete Pflanzenarten sowie Wald nach NWaldLG) – Bestand und Bewertung	1:5.000	4
	Anlage 14.7 Plan Schutzgut biologische Vielfalt – Bestand und Bewertung	1:8.000	4
	Anlage 14.8 Plan Schutzgüter Boden und Wasser – Bestand und Bewertung	1:5.000	4
	Anlage 14.9 Plan Schutzgut Wasser – Bestand und Bewertung	1:5.000	4
	Anlage 14.10 Plan Schutzgüter Luft und Klima sowie Landschaft – Bestand und Bewertung	1.8.000	3
	jeweils in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 25.09.2023		
15.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 25.09.2023		1 – 171
15.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenübersichtsplan in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 25.09.2023	1:23.000	1
16	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 25.09.2023		1 – 109
	Anhang 1 Relevanzprüfung europäische Vogelarten vom 09.12.2022		1 – 15
	Anhang 2 Relevanzprüfung Arten nach Anhang IV FFH-RL vom 09.12.2022		1 – 8
	Anhang 3 Formblätter in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 25.09.2023		1 – 100
17	Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen		
	Anlage 17.1 Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung		1 – 40
	Anlage 17.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung		1 – 66
	Anlage 17.3 Übersichtskarte Natura 2000-Gebiete	1:30.000	1
	jeweils in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 25.09.2023		
19	Unterlagen zur Wasserrahmenrichtlinie		
	Anlage 19.1 Fachbeitrag WRRL		1 – 54
	Anlage 19.2 Übersichtskarte Oberflächenwasserkörper (OWK)	1:18.000	1
	Anlage 19.3 Übersichtskarte Grundwasserkörper (GWK)	1:18.000	1
	jeweils in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 25.09.2023		
20	Materialband Erfassungen der Flora und Fauna		
	Anlage 20.1 Kartierbericht		1 – 97
	Anlage 20.2.1 Verbreitungskarte Biotoptypen Grobkartierung	1:10.000	4
	Anlage 20.2.2 Verbreitungskarte Biotoptypen Feinkartierung	1:2.500	10
	Anlage 20.3 Verbreitungskarte Brutvögel und Horste	1:5.000	11
	Anlage 20.4 Verbreitungskarte Gast- und Rastvögel	1:5.000	11
	Anlage 20.5 Verbreitungskarte Fledermäuse, Höhlen-	1:5.000	9



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
	bäume, Amphibien und Reptilien Anlage 20.6 Verbreitungskarte Haselmäuse und Feldhamster  jeweils vom 09.12.2022	1:5.000	9

### 1.1.3 Nebenbestimmungen

#### 1.1.3.1 Vorbehalte

##### 1.1.3.1.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, versorgungstechnischen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

##### 1.1.3.1.2 Entscheidungsvorbehalt

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten. Eine entsprechende Entscheidung bleibt somit vorbehalten.

##### 1.1.3.1.3 Technische Sicherheit des Anlagenbetriebes

Zur Sicherstellung der Anforderungen an die technische Sicherheit des Anlagenbetriebes bleiben der nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsstelle, derzeit das niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Nr. 11.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten<sup>1</sup>) die erforderlichen Anordnungen vorbehalten (§ 49 Abs. 5 EnWG). Zur Standsicherheit der Masten einschließlich ihrer Gründung ist der zuständigen Aufsichtsstelle auf deren Verlangen eine Prüfstatik vorzulegen.

##### 1.1.3.1.4 Vorbehalt weiterer Kompensationsmaßnahmen

Gemäß §§ 74 Abs. 3, 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG wird vorbehalten, über die im Plan festgesetzten oder die durch Auflagen angeordneten Kompensationsmaßnahmen hinaus weitere Kompensationsmaßnahmen festzusetzen, wenn dies erforderlich wird, weil

---

<sup>1</sup> Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) Vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. 2009 S. 374) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 343).



- die tatsächliche Bauausführung zu weitergehenden Eingriffen nach § 14 BNatSchG und in den festgestellten Antragsunterlagen nicht berücksichtigten Eingriffen in Natur und Landschaft führt und/oder
- bei der nachträglichen Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung die Nachbilanzierung zu dem Ergebnis kommt, dass es aufgrund von Inspektionen, Wartungs- und Reparaturarbeiten in der Betriebsphase zu weitergehenden Eingriffen nach § 14 BNatSchG und in den festgestellten Antragsunterlagen nicht berücksichtigten Eingriffen in Natur und Landschaft gekommen ist.

### **1.1.3.2 Auflagen und weitere Nebenbestimmungen**

#### **1.1.3.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

1.1.3.2.1.1 Die Fertigstellung der Leitung LH-10-3046 sowie die Rückbaumaßnahmen an der Leitung LH-10-3033 sind der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten anzuzeigen. Die Inbetriebnahme der Leitung LH-10-3046 ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten anzuzeigen.

1.1.3.2.1.2 Soweit im Nachfolgenden keine weitergehenden Anforderungen geregelt sind, sind bei der Durchführung des planfestgestellten Vorhabens die allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 49 Abs. 1 EnWG) zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

1.1.3.2.1.3 Die Vorhabenträgerin hat die Kosten, die aus der Erfüllung der im Planfeststellungsbeschluss genannten Nebenbestimmungen entstehen, vollständig zu tragen.

#### **1.1.3.2.2 Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz**

##### **1.1.3.2.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz**

1.1.3.2.2.1.1 Die Maßnahmenblätter (Anlage 15.6) und Maßnahmenlagepläne zu den Maßnahmenblättern (Anlage 15.4.1, Maßnahmenlageplan Blatt 1 bis 25; Anlage 15.5, Maßnahmenlageplan extern Blatt 1 bis 10) in der Fassung der 1. Deckblattänderung werden als Bestandteile der Planfeststellungsunterlagen mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich. Sämtliche dort aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen betreffend alle dort genannten Schutzgüter sind fach- und fristgerecht umzusetzen und durch die ÖBB zu dokumentieren. Gleiches gilt für Maßnahmen zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes (Ausgleichsmaßnahmen).

1.1.3.2.2.1.2 Die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 16) festgelegten Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen sind fach- und fristgerecht umzusetzen und durch die ÖBB zu dokumentieren.

1.1.3.2.2.1.3 Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird. Die Überwachungspflicht erstreckt sich insbesondere auf die umweltbezogenen Merkmale des Vorhabens, den Stand-



ort des Vorhabens, auf Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie auf Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

1.1.3.2.2.1.4 Die anderen Vorhaben zugeordneten und teilweise bauzeitlich in Anspruch genommenen Hamsterkompensationsflächen im Bereich der Masten Nr. 019 und 021 der Leitung LH-10-3046 sind unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten in den ursprünglichen hamstergerecht bewirtschafteten Zustand zurückzusetzen.

1.1.3.2.2.1.5 Für die Gehölzpflanzungen sind herkunftsgesicherte Gehölze gemäß § 40 BNatSchG zu verwenden und gemäß dem Leitfaden des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) nachzuweisen. Den unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Peine und der Stadt Salzgitter sind die entsprechenden Lieferscheine zur Verfügung zu stellen.

1.1.3.2.2.1.6 Die genauen Standorte der Nistkästen (artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF1</sub>) sind der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Peine und der Stadt Salzgitter für den Übertrag in das Kompensationsverzeichnis unaufgefordert mitzuteilen.

1.1.3.2.2.1.7 Die Pflege bzw. Bewirtschaftung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen A<sub>CEF2</sub>, A<sub>CEF3</sub> und A<sub>CEF4</sub> ist durch vertragliche Vereinbarungen zu gewährleisten, welche der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Peine bzw. der Stadt Salzgitter vor Baubeginn vorzulegen sind.

1.1.3.2.2.1.8 Die Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen sind hinsichtlich ihres Zweckes dauerhaft zu sichern (Baulast, Dienstbarkeit). Entsprechende Nachweise sind der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Peine bzw. der Stadt Salzgitter spätestens acht Wochen nach Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses gegenüber der Vorhabenträgerin vorzulegen.

1.1.3.2.2.1.9 Die temporäre Zuwegung und die temporären Arbeitsflächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes PE 42 „Aue-Dumbruchgraben“ und „Pferdekoppel-Wüstung Glinde“ vom 25. September 1984 (Amtsblatt des Landkreises Peine vom 19. Februar 2001) sind nur im Zeitraum vom 1. September bis 28. Februar jeden Jahres anzulegen.

#### **1.1.3.2.2.2 Anzeige- und Dokumentationspflichten**

1.1.3.2.2.2.1 Baubeginn und Bauende sind der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Peine bzw. der Stadt Salzgitter unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

1.1.3.2.2.2.2 Die Vorhabenträgerin hat die zuständige untere Naturschutzbehörde des Landkreises Peine bzw. der Stadt Salzgitter über den Beginn und die fachgerechte Fertigstellung der Ausgleichsmaßnahmen unaufgefordert schriftlich in Kenntnis zu setzen.

1.1.3.2.2.2.3 Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Fertigstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen einen mit Fotomaterial belegten Bericht vorzulegen, der unter Bezugnahme auf die diesem Beschluss zugrunde liegenden Planunter-



lagen die einzelnen Maßnahmen, deren Fertigstellung, Unterhaltung sowie die Maßnahmen zu ihrer dauerhaften Sicherung detailliert, inklusive der Zeitpunkte der Herstellung, darstellt.

### **1.1.3.2.2.3 Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung**

1.1.3.2.2.3.1 Zur Überwachung der Einhaltung der im LBP dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist eine ökologische und bodenkundliche Baubegleitung (ÖBB/BBB, Maßnahme V 1 und V 2) einzusetzen, deren jeweilige fundierte Qualifikation gegenüber der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes nachzuweisen ist. Die mit der Baubegleitung betrauten fachkundigen Personen sind gegenüber den zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes jederzeit auskunftspflichtig. Namen und Kontaktdaten der verantwortlichen Personen sowie ein Nachweis der Beauftragung sind den zuständigen Fachbehörden (jeweils untere Naturschutzbehörde und untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Peine und der Stadt Salzgitter) spätestens vor Baubeginn mitzuteilen. Gemeinsame Termine mit Vertreterinnen/Vertretern der Vorhabenträgerin und der Fachbehörden im Rahmen der ÖBB/BBB sind rechtzeitig abzustimmen.

1.1.3.2.2.3.2 Die ÖBB/BBB hat ihre Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich entsprechend dem Maßnahmenblatt V 1 und V 2 zu erfüllen. Zu den Aufgaben der ÖBB/BBB gehören darüber hinaus folgende Tätigkeiten:

- das zu erarbeitende Bodenschutzkonzept inklusive eines Bodenmanagement- und -Entsorgungskonzepts für den Bodenaushub (Umgang mit Aushubmassen) ist der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Peine und der Stadt Salzgitter bei Abstimmungsbedarf im Entwurf, andernfalls spätestens zu Baubeginn vorzulegen;
- Erstellen und Prüfen der Planungs- und Datengrundlagen;
- Anforderung eines aktuellen Auszugs aus dem Kompensationsverzeichnis zu Beginn der Arbeiten bei den unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Peine bzw. der Stadt Salzgitter;
- Beratung bei der Bauausführung vor Ort, hierzu gehören auch bauvorbereitende Maßnahmen (z.B. Definition der bodenschützenden Randbedingungen, Beurteilung von Bodenfeuchte und Einsatzgrenzen für Baumaschinen, Kontrolle der vorhandenen Vegetation am Boden und im Wasser);
- Überwachen der Bauausführung inklusive des Rückbaus und ggf. Festlegung der hinsichtlich Natur-, Boden- und Gewässerschutz notwendigen Maßnahmen. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit Bodenaushubmassen;
- Es hat eine wöchentliche Dokumentation der Baumaßnahme zu erfolgen, die den zuständigen unteren Naturschutzbehörden und unteren Bodenschutzbehörden des Landkreises Peine und der Stadt Salzgitter unaufgefordert und unverzüglich vorzule-



gen ist. Auf Verlangen ist die Baudokumentation auch der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Entsprechendes gilt für anlassbezogene Berichte;

- Auf Verlangen ist der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden außerdem jederzeit Einblick in die Dokumentation des Bauablaufs zu gewähren. Die Baudokumentation enthält Angaben zu Bauzeiten, Baufortschritt sowie aufgetretenen Besonderheiten wie z.B. Abweichungen von der zur Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zugrunde gelegten Planung, Witterungseinflüsse, Hindernisse und Unfälle. Auf Grundlage der Baudokumentation hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme eine evtl. erforderliche Nachbilanzierung der Eingriffe zu erfolgen. Der Planfeststellungsbehörde bleibt in diesem Fall die Entscheidung über die Durchführung weiterer Kompensationsmaßnahmen vorbehalten;
- Die gesamte Baudokumentation und Bewertung der Bauarbeiten (Ergebnisbericht) ist der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Fachbehörden spätestens sechs Monate nach Ende der Bauarbeiten vorzulegen. Zur Dokumentation des Bauablaufes sind auch für den Bauablauf geeignete Fotomaterialien anzufertigen;
- Bei Auftreten von Problemen in der Bauausführung oder bei Verstößen gegen relevante Nebenbestimmungen zum Natur-, Boden- und Gewässerschutz ist die Fortsetzung einzelner Arbeitsschritte mit der ÖBB/BBB abzustimmen. Die ÖBB/BBB übt in diesen Fällen zusätzlich beratende Tätigkeiten aus. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, liegt die Entscheidung zum weiteren Vorgehen bei der Bau- und Projektleitung der Vorhabenträgerin. Die Entscheidungsfälle sind durch die ÖBB/BBB schriftlich zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde und den jeweils zuständigen Fachbehörden des Natur- und Bodenschutzes zeitnah vorzulegen.

#### **1.1.3.2.2.4 Ersatzgeld für Eingriffe in das Landschaftsbild**

Das Ersatzgeld wird für die Eingriffe auf dem Gebiet des Landkreises Peine auf 1.471.639,43 EUR festgesetzt und für die Eingriffe auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter auf 1.209.256,71 EUR. Der vollständige Betrag ist spätestens bis zum Beginn der Bauarbeiten unter Angabe des Kassenzeichen „803974.6122.3691173“ auf das von der Stadt Salzgitter benannte Bankkonto Postbank Hannover, IBAN: DE82 2501 0030 006 0133 00 BIC: PBNK-DEFF250 zu überweisen. Das Bankkonto des Landkreises Peine wird separat mitgeteilt.

#### **1.1.3.2.3 Bodenschutz**

1.1.3.2.3.1 Die Vorhabenträgerin hat das abgestimmte Bodenschutzkonzept den beauftragten Bauunternehmen zu übergeben und deren Mitarbeiter zur Einhaltung zu verpflichten.

1.1.3.2.3.2 Die dauerhaft bzw. in der Bauphase in Anspruch zu nehmenden Bodenflächen sind auf das Mindestmaß zu reduzieren.

1.1.3.2.3.3 An allen Standorten des Bauvorhabens sind für den Fall von Havarien Auffangwannen und Bindemittel vorzuhalten.



1.1.3.2.3.4 Bei allen Arbeiten sind Bodenverdichtungen soweit möglich zu vermeiden (z.B. durch Auswahl geeigneter Fahrzeuge und Maschinen (Bereifung, Luftdruck), Ausbringen von Fahrbohlen, Baggermatten o.Ä., Zeitpunkt der Arbeiten, Witterung). Die im Zuge der Baumaßnahme verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z.B. Pflügen, Eggen) wieder in den Zustand der natürlichen Bodenfunktion zu versetzen (Rekultivierung). Das Tiefpflügen zur Bodenlockerung im Bereich von Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit ist mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Peine bzw. der Stadt Salzgitter abzustimmen.

1.1.3.2.3.5 Alle für die Bauausführung temporär in Anspruch genommenen Ackerflächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme unter Einbindung der ÖBB/BBB wieder als landwirtschaftlich voll nutzbare Flächen herzustellen.

1.1.3.2.3.6 Ergeben sich bei Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Boden- und/oder Grundwasserkontaminationen bzw. Ablagerungen bodenfremder Materialien oder auf Altablagerungen im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 1 BBodSchG oder liegen ungewöhnliche Bodenverhältnisse vor, so sind unverzüglich die Planfeststellungsbehörde sowie die zuständige untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Peine bzw. der Stadt Salzgitter zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Verdachtsmomenten, die bereits vor Beginn der Erd- und Bauarbeiten auftreten. Das Merkblatt der unteren Abfall-, Bodenschutz- und Wasserbehörde des Landkreises Peine ist zu beachten.

1.1.3.2.3.7 Bei der Baumaßnahme anfallendes Aushub- und Abbruchmaterial, das nicht auf der Baustelle verwertet werden kann, ist unter Berücksichtigung des KrWG sowie des Bodenschutzrechtes (BBodSchG, BBodSchV) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen. Ein Nachweis über den Verbleib des Überschussbodens ist spätestens zum Abschluss der Baumaßnahme der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Peine bzw. der Stadt Salzgitter vorzulegen. Erfolgt mit Zustimmung des Eigentümers/Pächters ein Einbau verdrängten Unterbodens auf ackerbaulich genutzten Flächen, ist vor der Umsetzung der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Peine bzw. der Stadt Salzgitter die Zustimmung der Landwirtschaftskammer vorzulegen;

1.1.3.2.3.8 Zum Schutz gegen Korrosion sind Anstriche mit schwermetallfreien und lösungsmittelfreien Beschichtungen aufzubringen. Sofern keine schwermetall- und lösungsmittelfreien Anstriche auf dem Markt erhältlich sind, sind schwermetall- und lösungsmittelarme Anstriche zu verwenden, die gewässergefährdende Schadstoffeinträge infolge Abrieb/Alterung ausschließen. Auf den Mastbaustellen sind bei der Beschichtung von neuen Mastelementen mit Korrosionsschutz sowie beim Rückbau der Masten geeignete Vorkehrungen zu ergreifen (z.B. Abdeckungen durch Vlies), um eine Verunreinigung des Mastumfeldes zu vermeiden. Soweit dies möglich ist, hat die Beschichtung im Beschichtungswerk zu erfolgen.

#### **1.1.3.2.4 Immissionsschutz**

1.1.3.2.4.1 Für den Baustellenbetrieb sind die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der 32. BImSchV zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten die entsprechenden Schutzvorschriften nach der AVV-Baulärm eingehalten werden. Lärmimmissionen sind so weit wie möglich zu vermeiden.

1.1.3.2.4.2 Bei der Durchführung von Rammarbeiten an den Masten Nr. 008, 009 und 010 der LH-10-3046 sind geeignete Maßnahmen aus den im Maßnahmenblatt V10 genannten Minderungsmaßnahmen (z.B. Auswahl von Maschinen, die einen möglichst geringen Schalleistungspegel aufweisen, Einhausungen) umzusetzen, um sicherzustellen, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten werden.

1.1.3.2.4.3 Die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubentwicklungen sind durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und erforderlichenfalls anzupassen.

1.1.3.2.4.4 Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, Messungen anzuordnen, um die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen.

1.1.3.2.4.5 Die Vorhabenträgerin hat die Bewohner des Wohnhauses Wierther Straße 18, 38159 Vechelde rechtzeitig über den Zeitpunkt der Gründungsarbeiten am Mast Nr. 010 der LH-10-3046 zu informieren. Sie hat ihnen anzubieten, sie während der Gründungsarbeiten in einem Beherbergungsbetrieb angemessen unterzubringen, sofern nicht sichergestellt werden kann, dass der Beurteilungspegel gemäß Nr. 6 AVV Baulärm durch die Gründungsarbeiten weniger als 70 dB(A) tags beträgt. Als Immissionsort sind 0,5 m vor dem geöffneten, von dem Geräusch am stärksten betroffenen Fenster von Aufenthaltsräumen zu wählen (s. Nr. 6.3.1 AVV Baulärm).

1.1.3.2.4.6 Sollte es während der Bauarbeiten zu Beschwerden über Immissionen betroffener Nachbarn kommen, hat die Vorhabenträgerin die Ursache zu ermitteln und ggf. Minderungsmaßnahmen gemäß Ziffer 1.1.3.2.4.2 durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, weitere Auflagen zur Gewährleistung angemessenen Immissionsschutzes anzuordnen.

1.1.3.2.4.7 Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde das Ergebnis der Minimierungsprüfung des bauausführenden Unternehmens zum geplanten Provisorium im Bereich der Leitung LH-10-3033 (Mast Nr. 16) und LH-10-3049 (Mast Nr. 16N) vor Baubeginn vorzulegen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, weitere Auflagen zur Gewährleistung angemessenen Immissionsschutzes anzuordnen.

#### **1.1.3.2.5 Belange der Grundeigentumsbetroffenen sowie der Landwirtschaft**

1.1.3.2.5.1 Infolge der Baumaßnahmen entstandene Schäden an Grundstücken und Anlagen sind von der Vorhabenträgerin zu beseitigen. Der ursprüngliche Zustand der Grundstücke und Anlagen ist in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzern wieder-



herzustellen. Einigen sich die Parteien nicht, ist ein vereidigter Sachverständiger hinzuziehen.

1.1.3.2.5.2 Während der Durchführung der Baumaßnahmen sind Beeinträchtigungen der betroffenen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die beauftragten Baufirmen so weit wie möglich auf die betrieblichen Abläufe der Bewirtschafter der betroffenen Flächen Rücksicht nehmen. Entsprechend haben die Vorhabenträgerin und die bauausführenden Unternehmen sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen um eine Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern hinsichtlich der Durchführung der Neu- und Rückbaumaßnahmen sowie der Wegenutzung zu bemühen.

1.1.3.2.5.3 Die Benutzung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege und Feldzufahrten ist sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht auf ein Mindestmaß zu beschränken. Schäden sind nach Abschluss der Bauphase zu beheben.

1.1.3.2.5.4 Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass bei Durchführung der Baumaßnahmen vorhandene landwirtschaftliche Drainagen und Vorfluter nicht beeinträchtigt werden. Die Drainagen der landwirtschaftlichen Flächen müssen in der Bauphase provisorisch überbrückt oder durch bauzeitliche Abfangsammler oder auf andere Weise in Funktion gehalten werden. Die sach- und fachgerechte Ausführung aller Drainarbeiten ist durch eine Fachfirma zu gewährleisten. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Drainagesysteme wiederherzustellen. Dabei müssen die bestehenden Drainagestränge in das System eingebunden werden. Sollte es zu Beschädigungen an Drainageleitungen oder sonstiger wasserregulierender Einrichtungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen kommen, sind diese im Anschluss an die Bauarbeiten durch Fachfirmen zu beheben.

1.1.3.2.5.5 Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauarbeiten ein deutschsprachiger Mitarbeiter als Ansprechpartner vor Ort oder per Telefon zu Verfügung steht. Der für Rückfragen und Einzelheiten der Bautätigkeiten zuständige Ansprechpartner ist den Betroffenen mitzuteilen. Die Vorhabenträgerin hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass berechtigten Anliegen von betroffenen Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten durch Maßnahmen bzw. Anweisungen an das beauftragte Bauunternehmen Rechnung getragen wird.

#### **1.1.3.2.6 Wasserwirtschaft**

1.1.3.2.6.1 Die temporäre Verrohrung der Gräben im Rahmen der Bauausführung hat die Vorhabenträgerin vor Baubeginn mit den jeweiligen Eigentümern und den zuständigen Entwässerungsverbänden abzustimmen und die nachfolgenden Maßgaben zu beachten:

- Die Baumaßnahmen sind gemäß den Planunterlagen nach dem Stand der Technik durchzuführen.
- Baubeginn und Bauende sind der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Peine bzw. der Stadt Salzgitter unaufgefordert und unverzüglich schriftlich anzuzeigen.



- Der Querschnitt der Verrohrung ist so zu wählen, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
- Die Vorhabenträgerin hat bei der Verrohrung die Anlagen an den betroffenen Gräben auf ihre Kosten dem neuen Gewässerzustand anzupassen.
- Während der Bauarbeiten ist jederzeit der schadlose Wasserabfluss im Graben zu gewährleisten.
- Veränderungen im bzw. am Gewässer und Gewässerbett sind mit der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Peine bzw. der Stadt Salzgitter abzustimmen.
- Die Unterhaltung sowie die Verkehrssicherungspflicht der errichteten Verrohrungen obliegen der Vorhabenträgerin.
- Die Herstellungskosten und die Kosten für die laufende Unterhaltung der Verrohrung sind von der Vorhabenträgerin zu tragen.
- Die Baustelle ist nach Beendigung der Baumaßnahme zu räumen.
- Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
- Für Schäden am Graben, die aus Errichtung und Betrieb der Gewässerverrohrung resultieren, hat die Vorhabenträgerin zu haften.

1.1.3.2.6.2 In den Gewässerrandstreifen ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verboten. Im Übrigen sind beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Unfällen die rechtlichen Vorgaben und die fachliche Praxis einzuhalten.

1.1.3.2.6.3 Alle im Baustellenbereich einzusetzenden Maschinen/Geräte sind vor dem erstmaligen Gebrauch und während des Betriebes in regelmäßigen Abständen auf Dichtigkeit hinsichtlich Öl- und Treibstoffverluste zu prüfen. Defekte Maschinen/Geräte dürfen nicht eingesetzt werden.

1.1.3.2.6.4 Im Baustellenbereich sind Bindemittel in einer Menge bereitzuhalten, die ausreicht, im Falle eines unbeabsichtigten Austritts von wassergefährdenden Stoffen diese vollständig zu binden. Bei Austritt von schädlichen oder wassergefährdenden Stoffen wie Treib- oder Schmierstoffen (auch bei biologisch abbaubarem Hydrauliköl) sowie sonstigen wasserrelevanten Schadensfällen sind unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde des Landkreises Peine bzw. der kreisfreien Stadt Salzgitter und die Feuerwehr zu informieren. Daneben sind unverzüglich Sofortmaßnahmen durchzuführen, die ein weiteres Austreten von Stoffen und ein Eindringen in den Boden oder in Gewässer verhindern (z.B. Auskoffern verunreinigten Bodens).





1.1.3.2.6.5 Die baulichen Anlagen sind so zu errichten, dass die Leichtigkeit der maschinellen Unterhaltung an den Gewässern nicht dauerhaft erschwert wird und keine Schäden an den Gewässern auftreten.

1.1.3.2.6.6 Schäden am und im Gewässer, die durch die Bauarbeiten entstanden sind, sind unverzüglich auf Kosten der Vorhabenträgerin zu beseitigen. Während der Bauarbeiten ist der Wasserabfluss in den Gewässerprofilen zu gewährleisten. Ggf. während der Bauzeit in Gewässer eingetragenes Bodenmaterial, Schwebstoffe sowie sonstige Baustoffe sind unverzüglich zu beseitigen.

1.1.3.2.6.7 Die Umsetzung der im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Anlage 19.1 i.d.F. der 1. Deckblattänderung vom 25.09.2023) vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen V 8 und V 9 ist im Einzelnen vorab mit der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Peine bzw. der Stadt Salzgitter abzustimmen.

### **1.1.3.2.7 Straßen und Wege**

#### Allgemeines

1.1.3.2.7.1 Für die Inanspruchnahme von Straßen und Wegen durch Baufahrzeuge hat die Vorhabenträgerin die jeweils geltenden straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen (insbesondere Lastbeschränkungen) einzuhalten und ggf. erforderliche Genehmigungen, insbesondere im Hinblick auf straßenverkehrsrechtliche Gewichtsbeschränkungen, einzuholen bzw. Nutzungsvereinbarungen mit Gebietskörperschaften, Weggenossenschaften oder privaten Eigentümern zu schließen.

1.1.3.2.7.2 Rechtzeitig vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin den Zustand der betroffenen öffentlichen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung – unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers – festzuhalten. Die betroffenen Straßen und Wege sind von der Vorhabenträgerin nach Absprache und im Einvernehmen mit dem zuständigen Trägern der Straßenbaulast auf ihre Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

1.1.3.2.7.3 Bauarbeiten an bestehenden Straßen sind mit den zuständigen Trägern der Straßenbaulast abzustimmen.

1.2.3.2.7.4 Alle Maßnahmen, die in den öffentlichen Straßenverkehr eingreifen, haben die Vorhabenträgerin bzw. die von ihr beauftragten Baufirmen rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Beginn der Maßnahme, mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und der örtlich zuständigen Straßenmeisterei Ilsede abzustimmen und die erforderlichen verkehrsregelnden Maßnahmen herbeizuführen und die hierfür notwendigen Anordnungen zu veranlassen, z.B. für Baustellenzufahrten, Leererüste, vorgesehene Geschwindigkeitsbeschränkungen. Bei notwendigen Sperrmaßnahmen an öffentlichen Straßen sind den zuständigen Verkehrsbehörden entsprechende qualifizierte Umleitungspläne vorzulegen.

#### Allgemeine Auflagen für Leitungskreuzungen

1.2.3.2.7.5 Die Sicherheitsabstände zur Querung der Straßen bzw. der geplanten Straßen mit Freileitungen sind einzuhalten.

1.2.3.2.7.6 Für die Querungen der Landesstraßen sind Schutzgerüste mit Netz vorzusehen.

1.2.3.2.7.7 Für die Bereiche der Bundes- und Landesstraßen ist gemäß Nr. 3.1 Abs. 2 der „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ der FGSV (RPS 2009) auf die Schaffung neuer Hindernisse zu verzichten. Dies ist bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten.

1.2.3.2.7.8 Im Bereich der Kreuzung mit der Autobahn BAB A 39 hat die Vorhabenträgerin bei der Nutzung des Wirtschaftsweges als Zuwegung zum Mast Nr. 020 der Leitung LH-10-3046 sicherzustellen, dass die rückwärtige Anbindung der Tank- und Rastanlage „Salzgitterhüttenblick“ zu jeder Zeit sichergestellt ist.

#### Allgemeine Auflagen für (dauerhafte und temporäre) Zufahrten

1.2.3.2.7.9 Sämtliche Arbeiten auf Straßenflächen sind im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei Ilsede (Handorfer Weg 10, 31241 Ilsede, Herr Linde, Tel.:05172-12915-0) durchzuführen; etwa zusätzlich gegebenen Anweisungen ist Folge zu leisten. Ein detaillierter Erschließungsplan (Ausführungslageplan und Schnitt) im Bereich der Zufahrten mit Angabe der Station ist rechtzeitig vor Baubeginn bei der Straßenmeisterei Ilsede einzureichen und abzustimmen.

1.2.3.2.7.10 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenmeisterei Ilsede mindestens einen Monat vor Baubeginn anzuzeigen. Die Bauarbeiten müssen spätestens nach 6 Monaten für jeden Maststandort abgeschlossen sein. Die Straßenmeisterei Ilsede ist unmittelbar vor Herstellung der Leitung zu benachrichtigen.

1.2.3.2.7.11 Die Zufahrt ist so zu unterhalten, dass eine Verschmutzung angrenzender öffentlicher Straßen ausgeschlossen ist. Trotzdem auftretende Verunreinigungen sind unmittelbar zu entfernen.

1.2.3.2.7.12 Die Entwässerung der Fahrbahn der Landesstraßen in die Straßenseitengräben muss jederzeit gewährleistet sein und darf sich durch die Zufahrten nicht verschlechtern. Dies gilt auch für Bereiche der straßenbegleitenden Radwege. Die schadlose Entwässerung des Straßenseitengrabens ist zu gewährleisten.

1.2.3.2.7.13 Für die Herstellung und Unterhaltung der temporären Zufahrt sowie für die Unterhaltung der dauerhaften Zufahrt ist der Straßenmeisterei Ilsede ein direkter Ansprechpartner mit Kontaktdaten zu benennen. Die Nachfolge ist bei Wegfall dieses Ansprechpartners ebenfalls der Straßenmeisterei Ilsede unaufgefordert zu benennen.

1.2.3.2.7.14 Für die in Tabelle 8 des Erläuterungsberichts (Anlage 1) genannten dauerhaften oder temporären Zufahrten zur L 473 und L 615 sind die in der Stellungnahme der Niedersächsischen Behörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) – Geschäftsbereich Wolfenbüttel vom 28. Februar 2023 (Tabelle auf Seite 2 letzte Spalte) genannten Hinweise zu Auf-



lagen als Voraussetzung für die Zustimmung der SBV (Asphaltierung der Zufahrt, Verlängerung Verrohrung, Schutz des Radweges, Versetzen von Verkehrszeichen) umzusetzen.

#### Auflagen für temporäre Zufahrten

1.2.3.2.7.15 Vor Beginn der Baumaßnahme ist ein Antrag auf verkehrsbehördliche Anordnung bzgl. Beschilderung/Absicherung (mit Beschilderungsplan) der Zufahrt bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Peine bzw. der Stadt Salzgitter zu beantragen. Dies schließt die Regelung zur Nutzung von ggf. vorhandenen Radwegen mit ein.

1.2.3.2.7.16 Vorhandene Zufahrten können mittels Recycling-Material und geeigneten Platten erweitert werden. Dazu werden Bankette bzw. Seitenräume ausgebaut und mit Recycling-Material befestigt. Geeignete Platten werden ausschließlich im Seitenraum ausgelegt. Die Absicherung der Platten erfolgt nach Erteilung der verkehrsbehördlichen Anordnung mittels Baken und gelben Dauerlichtern. Dies schließt die Sicherung des ggf. vorhandenen Radweges mit ein, eine verkehrssichere Nutzung muss gewährleistet werden.

1.2.3.2.7.17 Vorhandene Gräben sind mit Stahlbetonrohren (Durchmesser entsprechend Bestand, mind. jedoch DN 400) zu verrohren. Die Entwässerung der angrenzenden Straße, der Radwege und der Straßengräben ist zu gewährleisten. Die Verrohrung ist am Auslass abzuschrägen oder mit einem Böschungsstück zu versehen.

1.2.3.2.7.18 Nach Abschluss der Nutzung ist der Zufahrtbereich in Abstimmung mit der Straßenmeisterei Ilsede in den ursprünglichen Zustand zurückzubauen. Das Grabenprofil ist wiederherzustellen. Beschädigte Teile der Verrohrung sind ebenso zu erneuern wie beschädigte Teile des asphaltierten Zufahrtbereichs bzw. des Radweges. Die Verrohrung ist zu entfernen. Abschließend erfolgt eine Andeckung von 10 cm Oberboden einschließlich Ansaat. Nach erfolgtem Rückbau ist eine gemeinsame Inaugenscheinnahme mit der Straßenmeisterei Ilsede durchzuführen.

#### Auflagen für dauerhafte Zufahrten

1.2.3.2.7.19 Für den Zufahrtbereich ist ggf. bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Peine bzw. der Stadt Salzgitter eine verkehrsbehördliche Anordnung einzuholen; er ist dementsprechend auszuschildern.

1.2.3.2.7.20 Für den Ausbau/Erweiterung vorhandener Zufahrten gelten die Auflagen für temporäre Zufahrten sinngemäß.

1.2.3.2.7.21 Für neue Zufahrten beträgt der maximale Außenradius 15 m und für den maximalen Innenradius (Eckausrundung) bei einer Wegbreite von 4,5 m 10,5 m. Ein größerer Radius ist aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ausgeschlossen.

1.2.3.2.7.22 Vorhandene Gräben sind mit Stahlbetonrohren (Durchmesser entsprechend Bestand, mind. jedoch DN 400) zu verrohren. Der Auslaufbereich ist mit einem Böschungsstück einschließlich Riegel und einer Sicherung (Umpflasterung) zu versehen. Für eine aus-

reichende Überdeckung der Verrohrung ist ggf. ein statischer Nachweis erforderlich. Die Leistungsfähigkeit des Grabens ist in vollem Umfang zu erhalten.

1.2.3.2.7.23 Zwischen der Fahrbahn der Landesstraßen und der Zufahrt ist ggf. auf Anforderung durch die Straßenmeisterei Ilsede eine 3-reihige Muldengosse herzustellen, die gewährleistet, dass das Oberflächenwasser der Zufahrt in den Straßenseitengraben entwässert.

1.2.3.2.7.24 Die Zufahrten von den Wirtschaftswegen sind auf einer Länge von 20 m bituminös zu befestigen. Zur Befestigung und Tragfähigkeit wird für die Nutzung der Feuerwehren auf eine Achslast von bis zu 10 t bei einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 16 t verwiesen. Die Zufahrt ist dementsprechend über den gesamten Bereich in gebundener Bauweise in Asphalt zu befestigen. Eine dauerhafte Befestigung mit Schotter ist ausgeschlossen.

1.2.3.2.7.25 Die Fuge zwischen Fahrbahn und Gosse wird nachträglich gemäß dem Regelwerk „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen“ der FGSV (ZTV Fug-StB 15) bzw. „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt“ der FGSV (ZTV Asphalt-StB 07/13) geschnitten und vergossen. Die Anwendung von Fugenband ist nicht zulässig.

1.2.3.2.7.26 Vorhandene Leitpfosten sind in Absprache mit der Straßenmeisterei Ilsede entsprechend zu versetzen.

1.2.3.2.7.27 Nach Nutzungsaufgabe der Leitung sind die Zufahrtsbereiche in Abstimmung mit der Straßenmeisterei Ilsede in den ursprünglichen Zustand zurückzubauen, das Grabenprofil ist wiederherzustellen, beschädigte Teile der Verrohrung sind zu erneuern, ebenso wie beschädigte Teile der asphaltierten Zufahrtbereiche und der Radwege. Nach erfolgtem Rückbau ist eine gemeinsame Inaugenscheinnahme mit der Straßenmeisterei Ilsede durchzuführen.

### **1.1.3.2.8 Schienenwege**

1.1.3.2.8.1 Für die Kreuzung der Bahnstrecke 1772 Hildesheim – Groß Gleidingen ist zwischen der Vorhabenträgerin und der DB Immobilien rechtzeitig vor Baubeginn ein Kreuzungsvertrag (Gas, Wasser, Abwasser, Strom, Telekommunikationsleitungen) abzuschließen. Ohne Kreuzungsvertrag darf nicht mit dem Bau im Mastfeld 009 – 010 der Leitung LH-10-3046 begonnen werden.

1.1.3.2.8.2 Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der zu kreuzenden Bahnstrecke weder gefährdet noch gestört werden.

1.1.3.2.8.3 Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Gegebenenfalls sind Schwenkbegrenzungen einzubauen. Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen



der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG (Investitionsplanung und Segmentsteuerung, I.NA-N-N-HAN-P, Herr Rafael Horn, Hagenstraße 55, 30161 Hannover, Tel.: 0511/286-65041, [rafael.horn@deutschebahn.com](mailto:rafael.horn@deutschebahn.com)) eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Die Kosten sind von der Vorhabenträgerin zu tragen.

1.1.3.2.8.4 Wenn Bauarbeiten im Gefahrenbereich der Gleise oder Oberleitungsanlagen einschließlich des Luftraumes durchgeführt werden müssen, hat die Vorhabenträgerin vor Baubeginn eine schriftliche Betriebs- und Bauanweisung (Betra) bei der folgenden bauüberwachenden Stelle der DB Netz AG zu beantragen (DB Konzernrichtlinie 406.1201 Abschnitt 1 Absatz 2): [siplan\\_pd\\_hannover@deutschebahn.com](mailto:siplan_pd_hannover@deutschebahn.com). Die Kosten sind von der Vorhabenträgerin zu tragen.

1.1.3.2.8.5 Im Bereich von Signalen, Oberleitungsmasten und Gleisen dürfen keine Grabungs-/Rammarbeiten durchgeführt werden. Die Bauüberwachung ist rechtzeitig über den Termin zu verständigen.

1.1.3.2.8.6 Die im vorgesehenen Bereich bei km 72,2 vorhandenen Kabel und Kabeltrassen (TK Kabel links der Bahn in Trograsse) dürfen nicht beschädigt oder überbaut werden. Die Forderungen aus den Merkblättern, die der Stellungnahme vom 01. März 2023 beigelegt sind, sind einzuhalten.

1.1.3.2.8.7 Das widerrechtliche Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes (§ 62 EBO) sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen hat zu unterbleiben. Muss hiervon abgewichen werden, muss eine Zustimmung der DB Netz AG eingeholt werden.

1.1.3.2.8.8 Die Staubentwicklung durch den Baustellenbetrieb ist auf das erforderliche Maß zu minimieren. Durch geeignete Schutzmaßnahmen ist sicherzustellen, dass die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen durch die Staubentwicklung nicht eingeschränkt wird.

1.1.3.2.8.9 Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe/Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

1.1.3.2.8.10 Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

1.1.3.2.8.11 Eine Ableitung von Abwasser/Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. durch einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben muss ausgeschlossen werden.



1.1.3.2.8.12 Bestehende Zugangs- und Zufahrtsrechte inkl. Abstellmöglichkeit für die Instandhaltungs- und Entstörungsdienste der Unternehmen der DB AG dürfen auch während der Bauzeit nicht eingeschränkt werden.

1.1.3.2.8.13 Feuerwehrzufahrten sowie Flucht- und Rettungswege für den Bahnbetrieb müssen ständig frei und befahrbar sein und dürfen durch die geplante Maßnahme (auch Baubehelfe, Baufahrzeuge etc.) nicht beeinträchtigt werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen für Flucht- und Rettungswege sind einzuhalten.

#### **1.1.3.2.9 Denkmalschutz**

1.1.3.2.9.1 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, jegliche Erdarbeiten, die zu einer Beseitigung des Oberbodens (Tiefe > 50 cm) auf einer Fläche von 4 x 4 m oder mehr führen, durch eine archäologische Fachfirma betreuen zu lassen. Dies gilt auch für temporäre Oberbodeneingriffe im Rahmen der Errichtung baubedingter Einrichtungen. Die Fachfirma muss über ausreichende personelle Ressourcen verfügen (eine Orientierung bietet die sog. „Bamberger Liste“). Die mit der Durchführung der archäologischen Arbeiten betraute Person ist der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Peine und der Stadt Salzgitter sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (Bezirksarchäologie Braunschweig, Husarenstraße 75, 38102 Braunschweig) vier Wochen vor Baubeginn schriftlich zu benennen. Vor Beginn der o.g. Erdarbeiten hat die Fachfirma ein Konzept für die Art und die zeitliche Planung der erforderlichen archäologischen Maßnahmen den zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden des Landkreises Peine bzw. der Stadt Salzgitter vorzulegen.

1.1.3.2.9.2 Der Oberboden ist vollständig nach den Vorgaben der archäologischen Fachfirma abzutragen. Dies umfasst auch den Verbraunungshorizont bis auf eine Tiefe von in der Regel im Lößbereich von 0,50 m (OK anstehender Boden). Danach ist ein Planum herzustellen, das eine eindeutige Beurteilung im Hinblick auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen zulässt.

1.1.3.2.9.3 Alle dabei auftretenden archäologischen Strukturen sind vor ihrer Zerstörung zu dokumentieren und etwaige Funde zu bergen. Dabei sind die Standards des Verbandes der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland (Handbuch für Grabungstechnik) und des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung zugrunde zu legen. Für die Maßnahmen ist eine Grabungskennziffer beim Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (Husarenstraße 75, 38102 Braunschweig) abzurufen.

1.1.3.2.9.4 Die Dokumentation ist spätestens drei Monate nach Ende der Erdarbeiten dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Bezirksarchäologie Braunschweig – zu übergeben. Über wichtige Befunde und Funde sind das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege – Bezirksarchäologie Braunschweig – und die jeweils zuständige untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Peine bzw. der Stadt Salzgitter unverzüglich zu informieren.

1.1.3.2.9.5 Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche oder mittelalterliche Bodenfunde (z.B. Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlun-





gen), auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen vorgefunden werden, sind diese unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Peine bzw. der Stadt Salzgitter sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Meldung unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die jeweils zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

#### **1.1.3.2.10 Sonstige Nebenbestimmungen zur Baudurchführung**

1.1.3.2.10.1 Sollten bei Durchführung der Baumaßnahmen Kampfmittel vorgefunden werden, ist bei gleichzeitiger Einstellung der Arbeiten unverzüglich das örtlich zuständige Ordnungsamt der Stadt Salzgitter und des Landkreises Peine zu benachrichtigen.

1.1.3.2.10.2 Die Vorhabenträgerin hat für Jagdwertminderungen während der Bauzeit Entschädigung an die Jagdgenossenschaften Bleckenstedt und Köchingen zu zahlen.

1.1.3.2.10.3 Die Vorhabenträgerin hat das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen über den durch die Baumaßnahmen ggf. verursachten Verlust des Festpunkts HFP\_372800768 des Landesbezugssystems im Trassenkorridor zu informieren. Die Festpunkte LFP\_372801500 und 372806500 sind von der Vorhabenträgerin durch einfaches Auspflocken vor Beschädigung zu schützen.

1.1.3.2.10.4 Die Zugänglichkeit zu bestehenden Löschwasserentnahmestellen ist sicherzustellen. Veränderungen der Löschwasserentnahmestellen sind unzulässig.

#### **1.1.3.2.11 Belange der Leitungsträger**

##### **1.1.3.2.11.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu den Belangen der Leitungsträger**

1.1.3.2.11.1.1 Die Vorhabenträgerin oder die beauftragten Leitungsbaufirmen haben rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen Kontakt mit den vom Vorhaben betroffenen Leitungsbetreibern (s. Kreuzungsverzeichnisse, Anlagen 11.1 und 11.2) aufzunehmen und die einzelnen Baumaßnahmen im Detail abzustimmen.

1.1.3.2.11.1.2 Die Schutzstreifen der Leitungen anderer Leitungsträger dürfen grundsätzlich nicht mit baulichen Anlagen überbaut werden.

##### **1.1.3.2.11.2 Belange der Avacon Netz GmbH**

###### Hochspannungsleitungen

1.1.3.2.11.2.1 Arbeiten in den Leitungsschutzbereichen der 110-kV-Hochspannungsleitungen „Gleidingen – Haverlahwiese“ (LH-10-1814) und „Abzweig Hallendorf“ (LH-10-1837) sind vorher mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen. Die in den Leitungsschutzbereichen zulässigen Arbeits- und Bauhöhen ergeben sich aus der DIN EN 50341-1.

1.1.3.2.11.2.2 Der Sicherheitsabstand für Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Leiterseile der Freileitungen beträgt 5 m und darf nicht unterschritten werden.





1.1.2.2.11.2.3 Eine unmittelbare Überspannung von Freileitungsmasten der Avacon Netz GmbH ist unzulässig. Erfasst werden direkte Überspannungen und/oder Überbauungen der Masten, die den Betrieb und notwendige Arbeiten am Mast beeinträchtigen können.

1.1.2.2.11.2.4 Alle Maßnahmen, die den Betrieb der Hochspannungsfreileitungen der Avacon Netz GmbH betreffen, sind von der Vorhabenträgerin vorher mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen.

1.1.3.2.11.2.5 In einem Radius von 10 m um sichtbare Mastfundamente der Avacon Netz GmbH sind jegliche Arbeiten untersagt.

1.1.3.2.11.2.6 Für die Zuwegung neu anzulegende Straßen und Wege müssen die in der DIN EN 50341-1 in der jeweils aktuellen Fassung enthaltenen Sicherheitsabstände eingehalten.

1.1.3.2.11.2.7 Bei einer Wiederherstellung von Gehölzen in den Leitungsschutzbereichen der Freileitungen und im Schutzbereich der Fernmeldeleitungen ist bei der Auswahl der Gehölze deren Wuchshöhe zu berücksichtigen. Gehölze mit großer Endwuchshöhe, die die Sicherheit der Freileitungen der Avacon Netz GmbH beeinträchtigen, dürfen nicht angepflanzt werden.

1.1.3.2.11.2.8 Kreuzungsunterlagen sind der Avacon Netz GmbH vor Beginn der Baumaßnahmen zur Prüfung zu übergeben.

#### Gashochdruckleitung

1.1.3.2.11.2.9 Die Schutzstreifenbreite für die im Spannungsfeld M001 – M002 der Leitung LH-10-3046 zu kreuzende Gashochdruckleitung „Sophiental – Salzgitter“ (GTL0000223) beträgt 10 m, d.h. je 5 m vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen.

1.1.3.2.11.2.10 Die erforderlichen Mindestabstände bei Parallelverlegungen und Unterkreuzungen sind einzuhalten. Die technischen Randbedingungen für die Detailplanung und evtl. notwendige Umbaumaßnahmen von Gas-Anlagen (insbesondere die Belange des kathodischen Korrosionsschutzes), sind im Vorfeld der detaillierten Planung mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen. Die rechtlichen und technischen Einzelheiten, die sich aus dem Kreuzen und Parallelführen der Anlagen ergeben, müssen im Vorfeld geklärt werden.

1.1.3.2.11.2.11 Innerhalb der Leitungsschutzstreifen sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, nicht gestattet. Die Rohrleitungsüberdeckung von 1,00 m über Rohrleitungsoberkante ist zu gewährleisten. Innerhalb der Leitungsschutzstreifen darf ohne vorherige Abstimmung mit der Avacon Netz GmbH über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Erdarbeiten innerhalb der Leitungsschutzbereiche dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch Mitarbeiter der Avacon Netz GmbH ausgeführt werden.



1.1.3.2.11.2.12 Das Überfahren der Gashochdruckleitungen während der Bauphase ist nur an gesicherten Überfahrten mittels Baggermatten oder Mineralgemischrampen gestattet. Für geplante Schwertransporte die Anlagen der Avacon Netz GmbH überfahren, sind zusätzliche Sicherungsmaßnahmen abzustimmen.

1.1.3.2.11.2.13 Oberirdische Vermarkungen / Signalisierungen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung entfernt bzw. umgesetzt werden.

1.1.3.2.11.2.14 Alle Mastbauwerke müssen einen Mindestabstand von 20 m zur genannten Gashochdruckleitung einhalten.

1.1.3.2.11.2.15 Arbeiten im Bereich der Gashochdruckleitung erfordern eine vorherige örtliche Einweisung durch einen fachverantwortlichen Mitarbeiter der Avacon Netz GmbH. Setzen Sie sich bitte hierzu mindestens drei Wochen vor Baubeginn der geplanten Baumaßnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung.

1.1.3.2.11.2.16 Für die Kreuzung der Gashochdruckleitung GTL0000223 sind der Avacon Netz GmbH die Kreuzungshefte vor Beginn der Baumaßnahmen zur Prüfung vorzulegen.

#### Fernmeldeleitung

1.1.3.2.11.2.17 Zu der Fernmeldeleitung der Avacon Netz GmbH ist ein horizontaler Schutzstreifen von 1,50 m jeweils ab Leitungssachse (insgesamt 3 m) und ein vertikaler Schutzstreifen jeweils von 1 m einzuhalten. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen ohne vorherige Abstimmung mit der Avacon Netz GmbH keine Erdarbeiten, Aufschüttungen, Abgrabungen sowie Einbringen von Pfählen und Pfosten vorgenommen werden. Abgestimmte Erdarbeiten dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch Mitarbeiter der Avacon Netz GmbH (Kontakt unter [einsatzplanung\\_uebertragungsnetze@avacon.de](mailto:einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de)) ausgeführt werden.

1.1.3.2.11.2.18 Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Fernmeldeleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.

1.1.3.2.11.2.19 Innerhalb des Schutzstreifens der betroffener Fernmeldeleitung dürfen keine tiefwurzelnenden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

1.1.3.2.11.2.20 Die Vorhabenträgerin hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheits-schachtungen über die genaue Lage der Fernmeldeleitung zu informieren.

1.1.3.2.11.2.21 Für den Fall, dass die Fernmeldeleitung durch das planfestgestellte Leitungsvorhaben gesichert oder umgelegt werden müssen, hat die Vorhabenträgerin die Kosten hierfür zu tragen.

1.1.3.2.11.2.22 Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen. Nach Abschluss



der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit der Fernmeldeleitung ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll der Leitungskreuzung auszuhändigen.

1.1.3.2.11.2.23 Für die geplante Leitungskreuzung sind der Avacon Netz GmbH die Kreuzungshefte vor Beginn der Baumaßnahmen zur Prüfung.

#### **1.1.3.2.11.3 Belange der Vodafone GmbH und Vodafone Deutschland GmbH**

1.1.3.2.11.3.1 Die in der Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Vodafone Deutschland GmbH bei Arbeiten Dritter (Kabelschutzanweisung) und in der Schutzanweisung für erdverlegte Fernmeldeanlagen der Vodafone GmbH enthaltenen Hinweise sind zu beachten.

#### **1.1.3.2.11.4 Belange der Telekom Deutschland GmbH**

1.1.3.2.11.4.1 Die in der Stellungnahme der Telekom Deutschland GmbH vom 23.02.2023 gemachten Hinweise zum Schutz der Telekommunikationslinien sind zu beachten.

#### **1.1.3.2.12 Rückbaupflicht und Wiederherstellung des früheren Zustandes**

1.1.3.2.12.1 Der Rückbau der Masten Nr. 16 und 17 der 380-kV-Leitung Wahle – Lamspringe (LH-10-3033) hat unter Einbindung einer fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung zu erfolgen. Beim Rückbau ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Auf Ackerflächen ist der Rückbau so durchzuführen, dass eine landwirtschaftliche Nachnutzung uneingeschränkt möglich ist. Die Fundamente werden hierfür bis zu einer Tiefe von 1,40 m unter Erdoberkante abgetragen.

1.1.3.2.12.2 Der Rückbau und die Wiederherstellung des früheren Zustandes vor Errichtung des Leitungsabschnittes zwischen Mast Nr. 15 und 18 der 380-kV-Leitung Wahle – Lamspringe (LH-10-3033) ist spätestens sechs Monate nach seinem Beginn abzuschließen.

## **1.2 Eingeschlossene Erlaubnisse / öffentlich-rechtliche Genehmigungen**

### **1.2.1 Wasserrechtliche Genehmigung**

Für die Überspannung des Bodenstedterbachs (Gewässer III. Ordnung) im Mastfeld 005 – 006 der Leitung LH-10-3046, des Dummbuchgrabens (Gewässer II. Ordnung) im Mastfeld 006 – 007 der Leitung LH-10-3046 und von zwei Graben ohne Namen (Gewässer III. Ordnung) in den Mastfeldern 006 – 007 und 011 – 012 jeweils der Leitung LH-10-3046 wird im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Peine und der Stadt Salzgitter die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 36 Abs. 1 WHG i.V.m. § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG erteilt.

### **1.2.2 Wasserrechtliche Befreiung**

Für die Errichtung der Masten Nr. 005 und 012 der Leitung LH-10-3046 sowie die Errichtung temporärer Arbeitsflächen an beiden Masten in Gewässerrandstreifen des Bodenstedterbachs und eines namenlosen Grabens wird eine Befreiung gemäß § 38 Abs. 5 WHG erteilt.



### **1.2.3 Naturschutzrechtliche Ausnahme**

1.2.3.1 Für das temporäre Anlegen von Bauflächen und Zuwegungen im Bereich zwischen den Masten Nr. 006 und 007 der Leitung LH-10-3046 (bauzeitliche Flächeninanspruchnahme) wird eine Ausnahme von den Verboten des § 3 Nr. 7, 9, 11 und 12 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet PE 42 „Aue-Dumbruchgraben“ und „Pferdekoppel-Wüstung Glinde“ vom 25. September 1984 (Amtsblatt des Landkreises Peine vom 19. Februar 2001) gemäß § 4 Abs. 1 der LSG-Verordnung erteilt.

1.2.3.2 Für den Verlust von Gehölzen im Bereich der Bauflächen und Zuwegungen (bauzeitliche Flächeninanspruchnahme) und durch Gehölzentnahmen/-rückschnitten und Aufwuchsbeschränkungen wird die Ausnahme vom Verbot des § 3 GehölzSchVO der Stadt Salzgitter gemäß § 5 Abs. 1 lit. a) GehölzSchVO der Stadt Salzgitter erteilt.

### **1.2.4 Straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnisse**

1.2.4.1 Das zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens gemäß den Wegenutzungsplänen (Anlage 2.2 und 2.3) in Anspruch genommene und in Tabelle 7 des Erläuterungsberichts (Anlage 1) genannte öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Die entsprechende Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Abs. 1 NStrG wird erteilt. Eine Sicherheitsleistung oder ein Vorschuss durch die Vorhabenträgerin sind nicht erforderlich. Die Sondernutzung ist auf den Zeitraum der Baumaßnahme beschränkt. Verlängerungen sind von der zuständigen Behörde zuzulassen, wenn die Vorhabenträgerin Gründe darlegt, die eine Verlängerung erfordern. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dürfen möglichst nicht eingeschränkt werden. Bei der Belieferung der Baustellen sind die Bauklassen der Landes- und Kreis- und Gemeindestraßen zu beachten.

1.2.4.2 Für die Zufahrten zu und Einmündungen von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen an den in Tabelle 8 des Erläuterungsberichts (Anlage 1) genannten klassifizierten Straßen wird die Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Abs. 1 NStrG erteilt.

1.2.4.3 Für die Verrohrung von Straßenbegleitgräben an den Masten Nr. 002, 004, 006, 009/010 und 011/012 der Leitung LH-10-3046 wird die Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Abs. 1 NStrG erteilt.

## **1.3 Wasserrechtliche Erlaubnis**

### **1.3.1 Erlaubte Benutzung**

1.3.1.1 Für das im Wasserrechtsantrag vom 9. Dezember 2022 beantragte Zutagefördern des Grundwassers im Rahmen der temporären Wasserhaltung an den Masten Nr. 002, 005, 006, 007, 010 und 013 der Leitung LH-10-3046 wird im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde (Landkreis Peine, E-Mail vom 12. Januar 2024; Stadt Salzgitter, Schreiben vom 23. März 2023) die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, §§ 12, 13, 15 WHG erteilt.



1.3.1.2 Für das im Wasserrechtsantrag vom 9. Dezember 2022 beantragte Einleiten des zutage geförderten Grundwassers in Oberflächengewässer an den im Wasserrechtsantrag definierten Einleitstellen und in das Grundwasser bei Wiederversickerung / Verrieselung wird im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde (Landkreis Peine, E-Mail vom 12. Januar 2024; Stadt Salzgitter, Schreiben vom 23. März 2023) die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, §§ 12, 13, 15 WHG erteilt.

1.3.1.3 Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

## **1.3.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen**

1.3.2.1 Die im Wasserrechtsantrag vom 9. Dezember 2022 aufgeführten Entnahmemengen und Einleitmengen dürfen nicht überschritten werden.

1.3.2.2 Die Vorhabenträgerin hat ein baubegleitendes Monitoring durchzuführen. Die Wasserhaltung ist anzupassen, wenn sich der Wasserstand aufgrund der Förderung des Grundwassers und Wiedereinleitung von den natürlichen Wassermengen in erheblichem Maß abweicht. Eine erhebliche Abweichung liegt vor, wenn der Abfluss weniger als 20 % des normalen Abflusses oder mehr als 80 % des maximalen Abflusses beträgt. Die Anpassung ist mit der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Peine bzw. der Stadt Salzgitter abzustimmen. Sollte die Vorhabenträgerin unbeschadet der Sätze 1 bis 3 planen, die Entnahmemenge oder die Einleitmenge während der Wasserhaltung zu erhöhen, sind die hierdurch veränderten Bedingungen von einem Fachgutachter zu ermitteln und darzustellen. Die Ergebnisse sind der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Peine bzw. der kreisfreien Stadt Salzgitter vor einer Erhöhung der Entnahmemenge zur Zustimmung vorzulegen.

1.3.2.3 Bei der Errichtung der Anlagen sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

1.3.2.4 Der Beginn und das Ende der Grundwasserabsenkungen sind der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Peine (Mast Nr. 002, 005, 006, 007, 010 der Leitung LH-10-3046) bzw. der kreisfreien Stadt Salzgitter (Mast Nr. 013 der LH-10-3046) rechtzeitig vorher per E-Mail oder telefonisch mitzuteilen.

1.3.2.5 Die Erlaubnis ist jeweils befristet für die Dauer der erforderlichen Arbeiten zur Herstellung des Mastfundamentes, maximal auf 45 Tage.

1.3.2.6 Die Grundwasserabsenkung darf nur mit äußerster Sorgfalt im unbedingt erforderlichen Rahmen bis ca. 2,5 m unter GOK betrieben werden.

1.3.2.7 Das Grundwasser darf bei den Bauarbeiten nicht verunreinigt werden.

1.3.2.8 Die Qualität des einzuleitenden Wassers muss so beschaffen sein, dass eine physikalische, chemische und biologische nachteilige Veränderung der in den Antragsunterlagen genannten Vorfluter und eine biologisch nachteilige Veränderung der für die Gewässerfauna entscheidenden chemisch-physikalischen Parameter nicht zu besorgen ist.



1.3.2.9 Die während der Bauphase geförderten Grundwassermengen sind in geeigneter Weise zu erfassen und zu dokumentieren. Eine Ausfertigung der Aufzeichnungen ist den jeweils zuständigen unteren Wasserbehörden des Landkreises Peine bzw. der kreisfreien Stadt Salzgitter spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Grundwasserentnahme un- aufgefördert vorzulegen.

1.3.2.10 Die im Maßnahmenblatt V9 (Anlage 15.1) enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächengewässer durch die Einleitung von Grundwasser werden auch als Bestandteile der wasserrechtlichen Erlaubnisse für verbindlich erklärt. Die im Maßnahmenblatt V2 enthaltene „Bodenkundliche Baubegleitung“ (BBB) wird auch als Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnisse für verbindlich erklärt, soweit dort beschriebene Maßnahmen der Überwachung der Gewässerbenutzungen dienen. Die BBB hat insbesondere die Einleitung in das Gewässer zu beobachten/auszuwerten. Für eventuell eintretende negative Folgen sind Gegenmaßnahmen zu bestimmen.

1.3.2.11 Veränderungen im bzw. am Gewässer und Gewässerbett sind mit der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Peine bzw. der Stadt Salzgitter abzustimmen. Der zuständigen unteren Wasserbehörde sind Baubeginn und Bauende anzuzeigen.

1.3.2.12 Die Vorhabenträgerin hat die Überwachung der Gewässerbenutzung durch Beauftragte der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Peine bzw. der Stadt Salzgitter zu dulden und die dadurch entstandenen Kosten gemäß § 126 NWG zu tragen.

1.3.2.13 Die Einleitung des Niederschlagswassers in den Untergrund darf nur gemäß den Angaben im Wasserrechtsantrag vom 9. Dezember 2022 erfolgen.

1.3.2.14 Die Lage der Versickerungsanlagen ist mit der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Peine bzw. der Stadt Salzgitter im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen. Sie sind nach den allgemeinen Regeln der Technik (Arbeitsblatt DWA-A 138), den DIN-Vorschriften und den für Abwasseranlagen einschlägigen Bauvorschriften herzustellen.

1.3.2.15 Der Boden im Bereich der Versickerungsfläche ist nicht zu verdichten. Während der Bauphase soll das Befahren oder Zwischenlagern von größeren Massen unterbleiben, um die Versickerungsfähigkeit des Erdreichs nicht zu mindern.

1.3.2.16 Der Abstand zwischen der Sohle und der Versickerungsfläche und dem höchsten natürlichen Grundwasserstand darf einen Meter nicht unterschreiten.

1.3.2.17 Der Versickerungsfläche darf ausschließlich nicht verunreinigtes Niederschlagswasser zugeführt werden. Das Lagern oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen sowie der Einsatz von Herbiziden im Einzugsbereich der Versickerungsanlagen ist unzulässig.

1.3.2.18 Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle vollständig zu räumen.





1.3.2.19 Die Vorhabenträgerin haftet für alle Schäden, die sich kausal auf die Grundwasserentnahme zurückführen lassen.

## **1.4 Entscheidung über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss berücksichtigt werden bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

## **1.5 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Die folgenden Zusagen der Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren werden nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde für verbindlich erklärt:

1.5.1 Die Vorhabenträgerin beauftragt zur Vermeidung von Beschädigungen an unbekanntem Bodendenkmälern eine Fachfirma, die vorab eine archäologische Baubegleitung bei Bodeneingriffen von mehr als 2 m x 2 m durchführt.

1.5.2 Die vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Kampfmittelbeseitigungsdienst in seiner Stellungnahme vom 4. Januar 2023 empfohlene Luftbildauswertung für die Flächen A bis C und Sondierung der Flächen D und E werden vor Baubeginn in Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst umgesetzt. Bei der Räumung ggf. zu Tage tretende Gefahrstoffe werden ordnungsgemäß entsorgt.

1.5.3 Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und Wirtschaftswegen durch den Baubetrieb wird durch den Abschluss von Wegeverträgen (Nutzungsvereinbarungen) mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. Feldmarkinteressentschaften geregelt. Dabei sollen die landwirtschaftlichen Flächen bestmöglich während der Bauzeit geschützt werden. Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die Wirtschaftswege in ihren ursprünglichen Zustand wieder hergestellt. Der Zustand der Wegeflurstücke wird im Wege der Beweissicherung vor und nach der Durchführung der Bauarbeiten dokumentiert.

1.5.4 Vor Baubeginn fragt die Vorhabenträgerin die Eigentümer/Bewirtschafter landwirtschaftlicher Nutzflächen den Verlauf von Drainagen ab, um diese bei der Baudurchführung hinreichend zu schützen. Beschädigte Drainagen werden fachgerecht wieder hergestellt.

1.5.5 Die Vorhabenträgerin wird die in der Stellungnahme des Wasserverbandes Peine vom 28.02.2023 gegebenen Hinweise zur Baudurchführung in der Nähe der Ver- und Entsorgungsleitungen des Verbandes beachten.

1.5.6 Die Vorhabenträgerin wird die WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG über etwaige Mastverschiebungen im Bereich des von ihr betriebenen Windparks „Schacht Konrad“ informieren.

1.5.7 Die Vorhabenträgerin wird die tatsächliche Inanspruchnahme der benötigten Flächen bei den Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigten vorher ankündigen.





Sie gibt den Betroffenen hierbei auch den Namen und die Kontaktdaten der bodenkundlichen Baubegleitung bekannt.

1.5.8 Die Vorhabenträgerin wird die in den Maßnahmenblättern V2 und V6 (Anlage 15.6) vorgesehenen Anforderungen auch auf Lagerplätze anwenden. Die Einhaltung der Bodenschutzanforderungen nach DIN 19639 wird durch die bodenkundliche Baubegleitung vor Ort überwacht.

1.5.9 Die Vorhabenträgerin wird mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) – Geschäftsbereich Wolfenbüttel – vor Baubeginn eine Kreuzungsvereinbarung für die Kreuzung der Leitung LH-10-3046 mit den Landesstraßen L 475 und L 615 abschließen.

## **1.6 Sofortige Vollziehbarkeit**

Dieser Beschluss ist gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG sofort vollziehbar. Dies gilt auch für die mit diesem Beschluss erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse.<sup>2</sup>

## **1.7 Kostenentscheidung**

Die TenneT TSO GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

---

<sup>2</sup> Vgl. BVerwG, Beschl. v. 14. April 2005 – 4 VR 1005/04, BVerwGE 123, 241 (243).



## 2 Begründender Teil

Der Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin) plant die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Freileitung zwischen der Schaltanlage Liedingen und dem neuen Umspannwerk (UW) Bleckenstedt/Süd.

Rechtsgrundlage sind die Regelungen in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. §§ 43a ff. EnWG und §§ 72 ff. VwVfG. Die rechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Planfeststellung liegen sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht vor. Das Vorhaben ist aus Gründen des öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten; die nach § 43 Abs. 3 EnWG gebotene Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Interessen fällt zugunsten der mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen aus.

### 2.1 Sachverhalt

#### 2.1.1 Anlass der Planung

Die Vorhabenträgerin plant zur Netzverstärkung den Ersatz der 220-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Landesbergen und Wahle durch eine neue 380-kV-Leitung. Das Vorhaben ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als Vorhaben Nr. 59 festgelegt und im Netzentwicklungsplan Strom (NEP) 2035 als Projekt P228 geführt. Es umfasst die Einzelmaßnahmen

- Landesbergen – Lehrte – Mehrum Nord
- Mehrum Nord – Vechelde und
- Vechelde – Salzgitter.

Das Gesamtvorhaben hat eine Länge von ca. 141 km und ist aus Gründen der Verfahrenseffizienz in mehrere Planfeststellungsabschnitte aufgeteilt. Der Gegenstand dieses Planfeststellungsabschnittes betrifft die Einzelmaßnahme „Vechelde – Salzgitter“ bzw. die Maßnahme M800 des Projekts P228 des NEP 2035. Mit der Einzelmaßnahme soll das Höchstspannungsnetz im Raum Salzgitter verstärkt werden, um die Anschlusskapazität für die Werkstandorte der Salzgitter AG und Volkswagen AG im Zuge von geplanten Produktionsumstellungen zu erhöhen.

Die Vorhabenträgerin plant hierfür, das neue 380-kV-Umspannwerk (UW) Bleckenstedt/Süd im Raum Salzgitter zu errichten und es in das bestehende 380-kV-Stromnetz einzubinden. Als Standort des neuen Umspannwerks ist eine Fläche zwischen der Kreisstraße K 12 und dem Stichkanal Salzgitter westlich des Stahlwerkes Salzgitter vorgesehen, die in der Leitungssachse der 220-kV-Freileitung Hallendorf – Walzwerk liegt, über die das Stahlwerk mit Elektroenergie versorgt wird. Für die erforderliche Einbindung soll eine neue 380-kV-Leitungsverbindung (380-kV-Leitung Liedingen – Bleckenstedt/Süd) zu der bestehenden 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar errichtet werden. Am Schnittpunkt der beiden Leitungen in Liedingen soll eine Schaltanlage (SA) errichtet werden. Für das Umspannwerk Ble-



ckenstedt/Süd und die Schaltanlage Liedingen werden eigenständige Zulassungsverfahren durchgeführt.

## 2.1.2 Beschreibung des Vorhabens

Mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit von Errichtung und Betrieb der 380-kV-Leitung zwischen der neuen Schaltanlage in Liedingen und dem neuen Umspannwerk (UW) Bleckenstedt/Süd (LH-10-3046) nebst der notwendigen Folgemaßnahmen entschieden.

Die geplante Leitung besteht aus 24 Masten (Donaumast zweisystemig, D-2-D-2018.3) auf einer Länge von ca. 10,7 km. Die Trasse der 380-kV-Freileitung Liedingen – UW Bleckenstedt/Süd erstreckt sich auf dem Gemeindegebiet von Vechelde (Gemarkungen Liedingen, Köchingen, Vallstedt, Wierthe und Alvesse) und dem Stadtgebiet von Salzgitter (Gemarkungen Üfingen, Sauingen und Bleckenstedt). Sie verläuft von der Schaltanlage Liedingen ausgehend für ca. 5 km in südöstliche Richtung und schwenkt zwischen den Ortslagen von Alvesse und Üfingen für ca. 5 km mit leichten Richtungsänderungen nach Süden auf das UW Bleckenstedt/Süd um. Die Trasse verläuft überwiegend über flache, leicht geneigte ackerbaulich genutzte Flächen. Wälder werden nicht berührt. Nach ca. 4 km ab Schaltanlage wird die zweigleisige, elektrifizierte Bahnstrecke Groß Gleidingen – Hildesheim gequert, kurz darauf zwischen Mast Nr. 011 und Mast Nr. 012, etwa bei Trassenkilometer 4,7, müssen die 220-kV-Freileitung Gleidingen – Hallendorf der TenneT und die 110-kV-Freileitung Gleidingen – Haverlahwiese der Avacon Netz GmbH bei Mühle Alvesse gekreuzt werden. In diesem Bereich nähert sich die 380-kV-Trasse der Landesstraße L 615, schwenkt nach Süden um und kreuzt die L 615. Im Trassenabschnitt von km 6,1 bis 7,6 stehen die Masten der 380-kV-Freileitung am Ostrand des Windparks Schacht Konrad außerhalb des Windvorranggebietes und trifft nach ca. 7,6 km auf die Autobahn BAB A39. Kurz vor dem UW Bleckenstedt/Süd wird noch die Bahnanbindung des Schachtes Konrad gequert, bis die 380-kV-Leitung nach 9,95 km im Umspannwerk endet.

Gegenstand des Planfeststellungsantrags ist neben dem Neubau der 380-kV-Freileitung Liedingen – Bleckenstedt/Süd (LH-10-3046) als Folgemaßnahmen auch der Umbau der 380-kV-Leitung Wahle – Lamspringe, die zwischen den Bestandsmasten 16 und 17 in die beiden 380-kV-Leitungen Wahle – Liedingen (LH-10-3049) und Liedingen – Lamspringe (LH-10-3050) aufgeteilt wird. Die Leitung Wahle – Liedingen wird vom Bestandsmast 15 über den neuen Mast 16N in die neue Schaltanlage Liedingen geführt (Länge des Umbauabschnitts ca. 540 m auf dem Gebiet von Vechelde, Gemarkung Liedingen). Ausgehend vom Bestandsmast 18 erfolgt über den neuen Mast 17N die Anbindung der Leitung Liedingen – Lamspringe in die Schaltanlage (Länge des Umbauabschnitts ca. 470 m auf dem Gebiet von Vechelde, Gemarkung Liedingen). Beide Anbindungen erhalten eine neue Trasse außerhalb der Bestandstrasse der 380-kV-Leitung Wahle – Lamspringe. Deren Bestandsmasten 16 und 17 werden zurückgebaut. Für den Zeitraum der Umbauarbeiten wird für den unterbrechungslosen Betrieb der Leitung LH-10-3033 ein Freileitungsprovisorium errichtet, das aus zwei Portalmasten, einem Trag- und einem Abspannportal, von ca. 25 m und 12 m Breite besteht. Schließlich erfolgt ein Umbau der 220-kV-Leitung Gleidingen – Hallendorf (LH-10-2029) im Kreuzungsbereich zwischen den Masten Nr. 008 und 009 in Gestalt einer Erdseilabsenkung



(Länge des Umbauabschnitts ca. 423 m auf dem Gebiet von Vechelde, Gemarkung Alvesse und Salzgitter, Gemarkung Üfingen).

Außerdem werden für die Ausgleichsmaßnahmen Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Vechelde (Gemarkungen Liedingen, Alvesse und Köchingen) und der Stadt Salzgitter (Gemarkungen Bleckenstedt, Sauingen, Üfingen und Wierthe) in Anspruch genommen.

## 2.1.3 Raumordnungsrechtliche und sonstige planungsrechtliche Situation

### 2.1.3.1 Raumordnungsrechtliche Situation

#### 2.1.3.1.1 Landesraumordnungsprogramm

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen i.d.F. vom 7. September 2022 (LROP 2022)<sup>3</sup> enthält Regelungen für den Neubau von Höchstspannungsleitungen auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen.

In Abschnitt 4.2.2 („Energieinfrastruktur“), Ziffer 04 LROP 2022 heißt es:<sup>4</sup>

***<sup>1</sup> Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsame Gasleitungen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. <sup>2</sup> Standorte im Sinne des Satzes 1 sind Standorte für Anlagen zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung sowie der Energieverteilung. <sup>3</sup> Trassen im Sinne des Satzes 1 sind Flächen, die von einem vorhandenen oder zukünftigen Leitungsvorhaben in Anspruch genommen werden oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkt sind. <sup>4</sup> Trassenkorridore im Sinne des Satzes 1 sind Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trassen einer oder mehrerer Leitungen verlaufen oder künftig verlaufen sollen. <sup>5</sup> Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Leitungstrasse und Vorranggebiete Kabeltrassenkorridor Gleichstrom sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. <sup>6</sup> Das aus Hoch- und Höchstspannungstrassen, raumbedeutsamen Gasleitungen sowie Standorten bestehende Trassennetz bildet die Grundlage des Verteil-, Übertragungs- und Fernleitungsnetzes und soll bedarfsgerecht ausgebaut und raumverträglich weiterentwickelt werden. <sup>7</sup> Der Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume. <sup>8</sup> Ausbau im Sinne des Satzes 7 ist die Änderung oder Erweiterung einer Leitung, der Ersatzneubau oder der Parallelneubau. <sup>9</sup> Bei der Planung von neuen Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbe-***

---

<sup>3</sup> Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen, in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) v. 7. September 2022 (Nds. GVBl. Nr. 29 S. 521 ff.).

<sup>4</sup> Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung (LROP, Satz 1).



deutsamer Gasleitungen sollen Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur berücksichtigt werden. <sup>10</sup>Bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch-, Höchstspannungs- und raumbedeutsamen Gasleitungen sollen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.

Abschnitt 4.2.2 („Energieinfrastruktur“), Ziffer 05 LROP 2022 lautet:<sup>5</sup>

*Bei der Planung von Hoch- und Höchstspannungswechselstromleitungen sollen energiewirtschaftsrechtlich zulässige Erdkabeloptionen frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einbezogen werden, insbesondere zur Lösung von Konflikten bei Siedlungsannäherungen und Konflikten mit dem Gebiets- und Artenschutz nach dem Naturschutzrecht.*

In Abschnitt 4.2.2 („Energieinfrastruktur“), Ziffer 06 LROP 2022 heißt es ferner:<sup>6</sup>

***<sup>1</sup> Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Gebäuden, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäuden), einhalten können, wenn***

***a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im un-  
beplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und***

***b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.***

***<sup>2</sup> Neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen im Sinne des Satzes 1 sind der Ersatzneubau, der Parallelneubau und der Neubau in neuer Trasse. <sup>3</sup> Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere allgemeinbildende Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen. <sup>4</sup> Der Mindestabstand nach Satz 1 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines Bebauungsplans oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 3 zulässig ist. <sup>5</sup> Ausnahmsweise kann abweichend von den Sätzen 1 bis 4 der Abstand nach Satz 1 unterschritten werden, wenn***

***a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder***

***b) keine geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternative die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.***

<sup>6</sup> Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sollen so geplant werden, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen, die nicht unter die Regelungen der Sätze 1 und 3 fallen, eingehalten wird.

---

<sup>5</sup> Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung (LROP, Satz 1).

<sup>6</sup> Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung (LROP, Satz 1).



Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 LROP 2022 lautet, auszugsweise, wie folgt<sup>7</sup>:

***<sup>1</sup> Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Trassen gesichert. <sup>2</sup> Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Leitungstrasse dürfen die Nutzung Leitungstrasse in den hierfür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.***

#### **2.1.3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm**

Gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 vom 20. Dezember 2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig 2008 S. 17) quert die Leitungstrasse Vorranggebiete „Natur und Landschaft“, „Haupteisenbahnstrecke – mit Regionalverkehr“, „Autobahn“, „Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung“, „Fernwasserleitung“, „Leitungstrasse“ und „Rohrfernleitung“. Zudem werden Vorbehaltsgebiete „Natur und Landschaft“, „Erholung“, „Landwirtschaft – Ertragspotenzial“, „Rohstoffgewinnung“ und „Hochwasserschutz“ gequert.

Das Regionale Raumordnungsprogramm i.d.F. der 1. Änderung vom 2. Mai 2020 (RROP 2008.1) hat das OVG Lüneburg mit Urteil vom 28. Dezember 2022<sup>8</sup> für unwirksam erklärt. Das BVerwG hat die Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen.<sup>9</sup> Das Urteil des OVG Lüneburg ist daher rechtskräftig. Damit gilt derzeit das Regionale Raumordnungsprogramm in seiner ursprünglichen Fassung wieder.

Derzeit erarbeitet der Regionalverband die 3. RROP-Neuaufstellung mit dem Arbeitstitel RROP 3.0. Das Aufstellungsverfahren ist noch nicht soweit fortgeschritten, dass dort enthaltene Plansätze als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG) berücksichtigt werden können. Insbesondere liegt noch kein Planentwurf vor.

Das von der unteren Landesplanungsbehörde zusätzlich herangezogene Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Hildesheim 2016 i.d.F. der 1. Änderung vom 27. Juni 2019 (RROP 2016.1) spielt für das Vorhaben keine Rolle mehr, da das Leitungsvorhaben außerhalb dessen räumlichen Geltungsbereichs liegt.

#### **2.1.3.2 Bebauungspläne**

Die von dem Vorhaben umfassten Maßnahmen werden nicht auf Flächen ausgeführt, für die in gemeindlichen Bebauungsplänen Bauflächen ausgewiesen sind, sondern außerhalb der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen.

Der Neubau der 380-kV-Leitung Liedingen – Bleckenstedt/Süd betrifft das Gebiet der Stadt Salzgitter und der Gemeinde Vechelde. Da die vom Vorhaben in Anspruch genommenen

---

<sup>7</sup> Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung (LROP, Satz 1).

<sup>8</sup> 12 KN 101/20, BauR 2023, 561.

<sup>9</sup> BVerwG, Beschl. v. 17. Oktober 2023 – 4 BN 5.23, juris.





Flächen außerhalb der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen liegen, wird die bestehende Bauleitplanung der Kommunen nicht beeinträchtigt. Sonstige Auswirkungen auf konkrete städtebauliche Planungen sind nicht erkennbar und von den Kommunen auch nicht geltend gemacht.

Durch die Ausgleichsmaßnahmen wird ebenfalls nur das Gebiet der beiden Kommunen betroffen. Auch insoweit sind Auswirkungen auf die Bauleitplanung weder erkennbar noch geltend gemacht.

#### **2.1.4 Verfahrensablauf**

##### **2.1.4.1 Raumordnungsverfahren**

Da Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110-kV oder mehr gemäß § 1 Nr. 14 ROV zu den raumbedeutsamen Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung zählen, war die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 ROG a.F. in Verbindung mit §§ 9 ff. NROG a.F. zu prüfen. Das bedeutet, dass die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4 ROG und der Verträglichkeit mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie der Umweltverträglichkeit (§ 10 Abs. 3 NROG a.F.) zu prüfen ist. Neben den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung in den Raumordnungsgesetzen von Bund und Land Niedersachsen sind die Raumordnungspläne zu berücksichtigen. Dies waren hier das LROP 2017 sowie die Festlegungen des RROP 2008 mit der 1. Änderung für den Großraum Braunschweig und des RROP 2016 mit der 1. Änderung für den Landkreis Hildesheim.

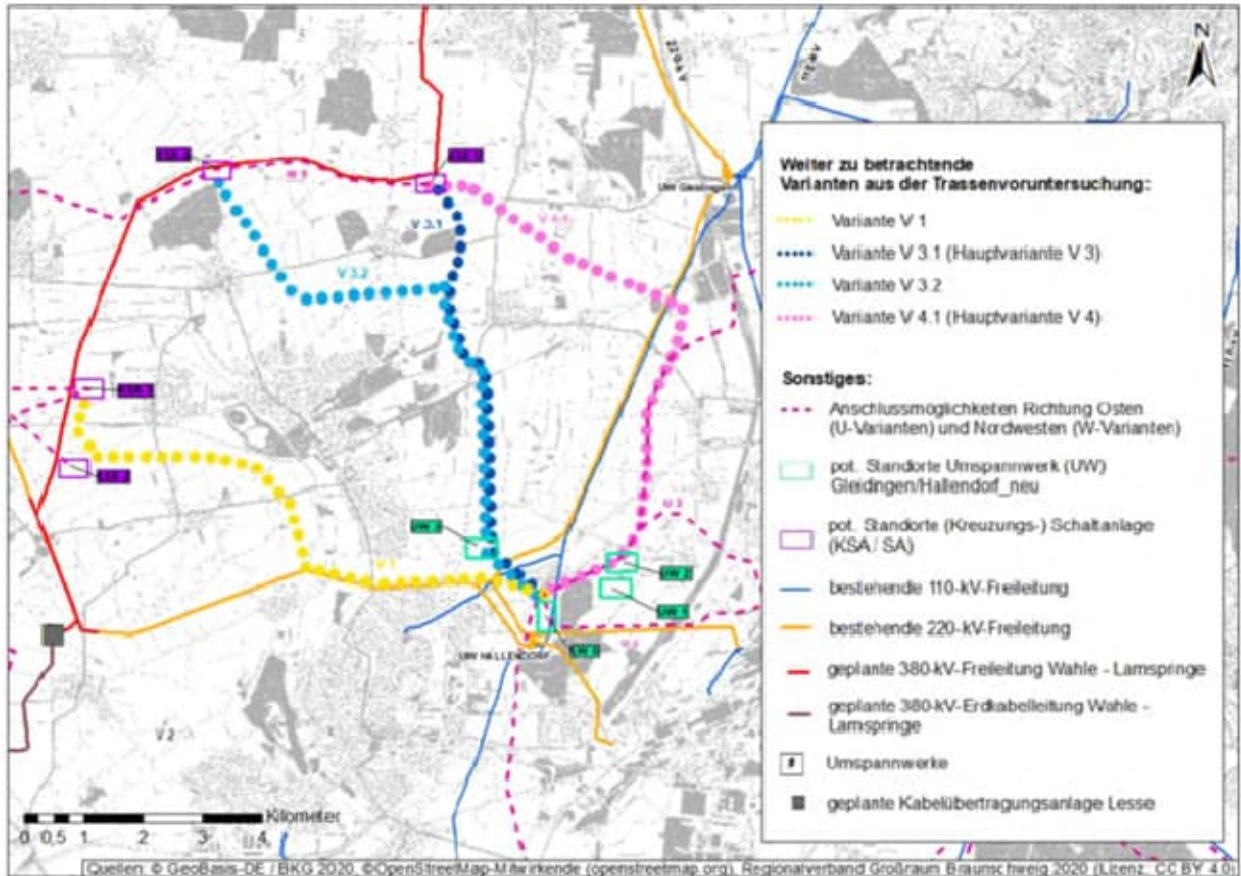
Auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens kann seitens der zuständigen unteren Landesplanungsbehörde verzichtet werden (vgl. § 16 Abs. 2 S. 1 ROG a.F. und § 9 Abs. 2 NROG). Danach kann von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bei solchen Planungen und Maßnahmen abgesehen werden, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird, bzw. dann, wenn die Planung oder Maßnahme räumlich und sachlich hinreichend konkreten Zielen der Raumordnung entspricht oder widerspricht (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 NROG), den Darstellungen oder Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung angepassten Flächennutzungs- oder Bebauungsplans nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs entspricht oder widerspricht und sich die Zulässigkeit des Vorhabens nicht nach einem Planfeststellungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren mit der Rechtswirkung der Planfeststellung für raumbedeutsame Vorhaben bestimmt (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 NROG) oder in einem anderen gesetzlichen Abstimmungsverfahren unter Beteiligung der Landesplanungsbehörde festgelegt worden ist (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 NROG).

Unter der Bezeichnung „380-kV-Leitung Industrieleitung Salzgitter“ hat die Vorhabenträgerin im Juli 2020 beim Regionalverband Großraum Braunschweig als unterer Landesplanungsbehörde für den Neubau einer 380-kV-Leitung von einer geplanten 380-kV-Schaltanlage, deren Lage an der bestehenden 380-kV-Leitung Wahle – Lamspringe vorgesehen war, bis zu einem geplanten Umspannwerk im Raum östlich von Salzgitter-Lebenstedt die raumordnerische Prüfung beantragt. Hierfür hat die Vorhabenträgerin Unterlagen zu vier Trassenvarianten, fünf Standortvarianten für eine Kreuzungsschaltanlage (KSA) und vier Standortvari-



anten für eine Umspannanlage (UW) vorgelegt. Eine fünfte Trassenvariante wurde im Rahmen einer Vorabschichtung zuvor ausgeschieden. Die Anbindungen zum UW Helmstedt Ost sowie an das UW Mehrum/Nord waren nicht Teil der Betrachtungen. Nicht Bestandteil der Antragsunterlagen war eine FFH-Verträglichkeits(vor)prüfung der im Untersuchungsraum befindlichen Natura 2000-Gebiete.

Abbildung 2: Auszug Erläuterungsbericht, Stand 1. Deckblattänderung





Nach Durchführung eines Beteiligungsverfahrens auf Grundlage der zur Antragskonferenz vorgelegten Unterlagen, der Auswertung eingegangener Stellungnahmen, der raumordnerischen Erörterung der Sachlage und Abwägung aller Belange hat der Regionalverband Großraum Braunschweig am 25. Mai 2021 die raumordnerische Prüfung mit der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen und folgendermaßen entschieden:

- Für das Vorhaben wird keine Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 NROG erkannt. Auf ein förmliches Raumordnungsverfahren gemäß § 15 ROG a.F. und §§ 10 ff. NROG wird entsprechend verzichtet.
- Die Trassenvarianten 3 und 4 sind mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.
- Die Trassenvariante 1, 2 und 5 sind mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht vereinbar.
- Die Trassenvariante 3 besitzt die höchste Raumverträglichkeit und wird für das nachfolgende Verfahren zur Planfeststellung empfohlen.
- Die Standortvarianten KSA 3, 4 und 5 sind mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.
- Die Standortvariante KSA 5 besitzt die höchste Raumverträglichkeit und wird für das nachfolgende Verfahren zur Genehmigung empfohlen.
- Die Standortvarianten UW 1, 2 und 3 sind mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.
- Die Maßgaben sind im Planfeststellungsverfahren und Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.
- Die Stellungnahme ergeht vorbehaltlich der Ergebnisse der UVP- und FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Der landesplanerischen Stellungnahme sind ferner verschiedene Maßgaben zur Beachtung im Planfeststellungsverfahren beigelegt (Belange Landwirtschaft, Forstwirtschaft/Wald, Rohstoffwirtschaft, Wasserwirtschaft, Natur und Landschaft, Verkehr, Energieversorgung und FFH).

#### **2.1.4.2 Planfeststellungsverfahren**

Am 9. Dezember 2022 reichte die Vorhabenträgerin den Plan bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Hannover (NLStBV) als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ein.

Am 20. Dezember 2022 wurde das Anhörungsverfahren eingeleitet und 43 Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, aufgefordert, bis zum 1. März 2023 zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Ihnen wurden die Planunterlagen elektronisch zur Verfügung gestellt.

Anstelle der Auslegung der Planunterlagen erfolgte eine Veröffentlichung auf der Internetseite der NLStBV (<http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) im Zeitraum vom 2. Januar bis einschließlich zum 1. Februar 2023. Als zusätzliches Informationsangebot

wurden die Planunterlagen auch in der betroffenen Gemeinde Vechelde und der betroffenen Stadt Salzgitter während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde in der ortsüblichen Bekanntmachung vom 14. Dezember 2022 in der Gemeinde Vechelde und vom 17. Dezember 2022 in der Stadt Salzgitter hingewiesen.

Die Planfeststellungsunterlagen konnten daneben – wie den Bekanntmachungen der Auslegungsgemeinden zu entnehmen war – auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/startseite>) und dort auch über den Auslegungszeitraum hinaus eingesehen werden.

Am 20. Dezember 2022 wurden die Planunterlagen der Gemeinde Vechelde und der Stadt Salzgitter übersandt, die sie im Zeitraum vom 2. Januar 2023 bis einschließlich zum 1. Februar 2023 auslegten. Einwendungen waren schriftlich oder nach vorheriger Terminabsprache zur Niederschrift bei den Auslegungsgemeinden oder der NLStBV bis zum 1. März 2023 einzureichen.

Insgesamt gingen Stellungnahmen von 32 Trägern öffentlicher Belange ein. Von Seiten Privater wurden 20 Einwendungen erhoben, von denen drei verspätet waren.

Der Erörterungstermin wurde am 1. Juni 2023 im Hotel am See in Salzgitter durchgeführt.

Die Vorhabenträgerin hat am 25. September 2023 Deckblattunterlagen (1. Deckblattänderung) eingereicht. Die NLStBV hat im Rahmen eines ergänzenden Anhörungsverfahrens gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG die Betroffenen, deren Belange durch die Änderung der bereits ausgelegten Planunterlagen stärker als vorher berührt waren, und die betroffenen Träger öffentlicher Belange erneut individuell beteiligt. Stellungnahmen erfolgten von elf Träger öffentlicher Belange, Einwendungen von vier Privaten.

## **2.2 Rechtliche Bewertung des Antrags**

Der Plan wird entsprechend dem Antrag der Vorhabenträgerin mit den oben unter Ziffer 1.1.3 aufgeführten Nebenbestimmungen und Schutzvorkehrungen festgestellt. Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Planfeststellung liegen vor. Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

### **2.2.1 Verfahrensrechtliche Anforderungen**

#### **2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens**

Die mit Antrag vom 9. Dezember 2022 beantragten Maßnahmen sind planfeststellungsbedürftig. Die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Leitung Liedingen – Bleckenstedt/Süd (LH-10-3046) bedürfen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Die Planfeststellung der 380-kV-Leitung Liedingen – Bleckenstedt/Süd (LH-10-3046) umfasst als notwendige Folgemaßnahmen nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG die Auftrennung der 380-kV-Leitung Wahle – Lamspringe zwischen Mast Nr. 15 und 18 im Bereich der neuen Schaltanlage Liedingen mit Rückbau der Masten Nr. 16 und 17 und die Aufteilung in die Leitungen



Wahle – Liedingen (LH-10-3049) mit Neubau des Mastes Nr. 16N und Liedingen – Lamspringe (LH-10-3050) mit Neubau des Mastes Nr. 17N unter Einsatz eines Freileitungsprovisoriums sowie die Erdseilabsenkung der 220-kV-Leitung Gleidingen – Hallendorf (LH-10-2029) zwischen Mast Nr. 8 und 9.

Unter den Begriff der notwendigen Folgemaßnahmen fallen alle Maßnahmen außerhalb der eigentlichen Zulassung des Vorhabens, die für eine angemessene Entscheidung über die durch das Vorhaben aufgeworfenen Probleme erforderlich sind. Der Begriff der notwendigen Folgemaßnahmen unterliegt wegen seiner kompetenzerweiternden Wirkung räumlichen und sachlichen Beschränkungen. Das Gebot der Problembewältigung rechtfertigt es nicht, andere Planungen mitzuerledigen, obwohl sie ein eigenes umfassendes Planungskonzept erfordern. Folgemaßnahmen dürfen über Anschluss und Anpassung nicht wesentlich hinausgehen.<sup>10</sup> Im konkreten Fall sind diese Begrenzungen gewahrt.

Die Anbindung der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3046) erfordert eine Anbindung im Bereich der neuen Schaltanlage Liedingen an die vorhandene 380-kV-Leitung Wahle – Lamspringe (LH-10-3033). Für die Errichtung der Schaltanlage und die Anbindung ist eine Aufteilung der vorhandenen 380-kV-Leitung im Bereich der Masten Nr. 15 bis 18 notwendig. Die Einbindung der Schaltanlage setzt aus Platzgründen den Rückbau der vorhandenen Masten Nr. 16 und 17 der LH-10-3033 voraus. Nach Errichtung der Schaltanlage erfolgt die Anbindung an die aufgeteilte 380-kV-Leitung Wahle – Liedingen (LH-10-3049) über den Neubau des Mastes Nr. 16N und an die aufgeteilte 380-kV-Leitung Liedingen – Lamspringe (LH-10-3050) über den Neubau des Mastes Nr. 17N. Die Aufteilung ist eine Anpassung, die durch die 380-kV-Neubauleitung (LH10-3046) notwendig wird. Die Verlegung erfordert kein eigenes Planungskonzept, erst recht kein umfangreiches. Vielmehr erfolgt die Aufteilung im Trassenverlauf der bisherigen 380-kV-Leitung Wahle – Lamspringe (LH-10-3033).

Zudem muss für die Kreuzung der bestehenden 220-kV-Leitung Gleidingen – Hallendorf (LH-10-2029) zwischen deren Masten Nr. 8 und 9 eine Erdseilabsenkung erfolgen. Der Erdseilabsenkung liegt kein eigenes Planungskonzept zugrunde, sondern sie ist bloße Folge der Leitungskreuzung.

### **2.2.1.2 Zuständigkeit der NLStBV**

Gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Ziffer 11.1.1.2 Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) ist für Planfeststellungsverfahren für Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110-kV oder mehr gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) zuständig. Die NLStBV ist nach § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Ziffer 11.1.2 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz auch für das Anhörungsverfahren nach § 43a EnWG

---

<sup>10</sup> St. Rspr., s. nur BVerwG, Urt. vom 11. Juli 2019 – 9 A 13.18, BVerwGE 166, 132 Rn. 35 m.w.N.

i. V. m. § 73 VwVfG zuständig. Intern obliegen diese Aufgaben dem Dezernat 41 (Planfeststellung) der NLStBV.

### **2.2.1.3 Ordnungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

#### **2.2.1.3.1 Antragstellung**

Die TenneT TSO GmbH hat mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 bei der NLStBV die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Liedingen – Bleckenstedt/Süd nebst Folgemaßnahmen beantragt.

#### **2.2.1.3.2 Beteiligung der Behörden**

Die Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, entsprach den gesetzlichen Anforderungen nach § 73 Abs. 2 und Abs. 3a VwVfG i. V. m. § 43a EnWG: Wie aus der Sachverhaltsdarstellung (siehe oben Ziffer 2.1.4.2) bereits hervorgeht, wurden die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach Eingang der vollständigen Unterlagen des Planfeststellungsantrags zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert, wie dies gesetzlich vorgesehen ist. Insgesamt 32 Träger öffentlicher Belange haben von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht. Ihre Stellungnahmen wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Kenntnis genommen, weiterverarbeitet und in dem rechtlich und sachlich gerechtfertigten Umfang berücksichtigt.

Zu den Deckblattunterlagen vom 25. September 2023 erfolgte eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und eine individuelle Beteiligung der betroffenen Privaten gemäß § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG. Von einer erneuten Auslegung der geänderten Planunterlagen konnte gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 UVPG abgesehen werden, weil die Änderungen keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen besorgen lassen. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines atypischen Sonderfalls, dass gleichwohl eine erneute Planauslegung geboten ist, waren nicht ersichtlich.

#### **2.2.1.3.3 Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit**

##### **2.2.1.3.3.1 Ortsübliche Bekanntmachung**

Die betroffenen Gemeinden, in denen der Plan auszulegen war, haben die Auslegung ortsüblich und insgesamt ordnungsgemäß i. S. d. § 73 Abs. 5 Satz 1, Satz 2 VwVfG i.V.m. § 43a EnWG bekannt gemacht. Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt war bzw. die sich innerhalb angemessener Zeit ermitteln ließen, wurden durch die Auslegungsgemeinden von der Auslegung mit den erforderlichen Hinweisen persönlich benachrichtigt, § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG i.V.m. § 43a EnWG, § 7 NVwVfG.

##### **2.2.1.3.3.2 Veröffentlichung**

Mit der Ersetzung der Auslegung sämtlicher in § 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG bezeichneter Planunterlagen durch eine Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite der NLStBV hat die Planfeststellungsbehörde von der Möglichkeit des § 3 Abs. 1 PlanSiG Gebrauch gemacht. Die zusätzliche Auslegung der Planunterlagen in den betroffenen



Gemeinden ist nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG möglich. Die darüber hinaus erfolgte Veröffentlichung auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen entsprach den Vorgaben der §§ 19 Abs. 2, 20 UVPG.

#### **2.2.1.3.4 Erörterungstermin**

Der in § 73 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG vorgesehene Erörterungstermin wurde durchgeführt.

#### **2.2.1.3.5 Ergänzendes Anhörungsverfahren**

Zu den am 25. September 2023 eingereichten Deckblattunterlagen wurden die von der Planänderung stärker als bisher betroffenen privaten Grundstückseigentümer gem. § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 43a EnWG ergänzend angehört. Die Planfeststellungsbehörde hat den Betroffenen eine Frist von zwei Wochen bis zum 24. Oktober 2023 zur Stellungnahme gewährt.

### **2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung**

#### **2.2.2.1 Allgemeines**

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um den Bau einer 380-kV-Freileitung mit einer Länge von ca. 10,7 km. Hiermit verknüpft sind verschiedene Rück- und Umbaumaßnahmen an bestehenden Leitungen.

In Verbindung mit § 43 EnWG ist für Errichtung und Betrieb einer Höchstspannungsfreileitung mit einer Länge von mehr als 15 km und einer Nennspannung von 220-kV oder mehr eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen (§ 6 in Verbindung mit Ziffer 19.1.1 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)). Für das Erreichen des Schwellenwertes (15 km) kommt es nicht nur auf den Planfeststellungsabschnitt, sondern auf die Gesamtlänge des Leitungsvorhabens (ca. 141 km) an.

Der in § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG angeordnete Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung gilt für das vorliegende Leitungsvorhaben nicht. Zwar ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Sach- und Rechtslage der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses.<sup>11</sup> Gemäß § 43m Abs. 3 Satz 2 EnWG gilt § 43m Abs. 1 EnWG für laufende Planfeststellungsverfahren, bei denen der Vorhabenträger den Planfeststellungsantrag vor dem 29. März 2023 gestellt hat und noch keine endgültige Entscheidung ergangen ist, nur dann, wenn der Vorhabenträger dies gegenüber der zuständigen Planfeststellungsbehörde verlangt. Ein solches Verlangen der Vorhabenträgerin liegt für das vorliegende Verfahren nicht vor.

Nach § 3 UVPG umfassen Umweltprüfungen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden

---

<sup>11</sup> St. Rspr., s. BVerwG, Urt. v. 21. März 2023 – 4 A 9.21, juris Rn. 41 m.w.N.



Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 4 UVPG nicht in einem eigenständigen Verfahren durchgeführt, sondern als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Vorhabenträgerin muss einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht gem. § 16 UVPG) für das Planfeststellungsverfahren vorlegen. Vorgaben an Inhalt und Umfang des UVP-Berichts ergeben sich ebenfalls aus § 16 UVPG in Verbindung mit Anlage 4 UVPG.

Die Unterlagen müssen danach folgende Angaben enthalten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UVPG):

- Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,
- eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
- eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standortes, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,
- eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie
- eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.





Bei einem Vorhaben nach § 1 Abs. 1 UVPG, das einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, muss der UVP-Bericht Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele dieses Gebiets enthalten (§ 16 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Der UVP-Bericht muss nach § 16 Abs. 3 UVPG auch die in Anlage 4 zum UVPG genannten weiteren Angaben enthalten, soweit diese Angaben für das Vorhaben von Bedeutung sind.

Dieser Pflicht ist die Vorhabenträgerin nachgekommen und hat mit der Anlage 14 (Textteil samt Karten) einen umfassenden UVP-Bericht vorgelegt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegen den Unterlagen die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen in ausreichender Aktualität zugrunde, weshalb auf ihrer Basis eine Entscheidung ergehen kann. Auf Grundlage des UVP-Berichts gemäß § 16 UVPG unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG erarbeitet worden, wobei die Unterlagen der Vorhabenträgerin einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Diese erfolgt mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss, weil zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in vollem Umfang berücksichtigt werden können und – nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand – eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen aktuell möglich ist. Die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist ein Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 25 UVPG.

## **2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG**

### **2.2.2.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens**

Die Analyse der Wirkfaktoren des Vorhabens bildet die Grundlage für die Ermittlung und Bewertung seiner Auswirkungen auf die Umwelt. Wirkfaktoren verursachen Vorgänge, die auf Schutzgüter einwirken und sie positiv oder negativ verändern können. Sie werden zunächst vorhabenspezifisch, aber standortunabhängig ermittelt, wobei zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden wird. „Vorhabenspezifisch“ bedeutet, dass diejenigen Wirkungsfaktoren zugrunde gelegt werden, die von der eingesetzten / beantragten Technik für den Neubau der 380-kV-Leitung LH-10-3046 und der übrigen beantragten Maßnahmen zu erwarten sind. Die relevanten Vorhabenbestandteile sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt (vgl. ausführlich unter Ziffer 2.1.2):

Bestandteile des Vorhabens:



<b>Projekt 380-kV-Leitung Liedingen-Bleckenstedt/Süd</b>	<b>Planfeststellungsabschnitt</b>
Trassenlänge	ca. 10,7 km
Anzahl der Maste	26
Anzahl Tragmaste	12
Anzahl Winkel-Abspannmaste	14
Anzahl der 380-kV-Rückbaumaste	2

Davon werden für die 380-kV-Leitungen Wahle - Liedingen (LH-10-3049) und Liedingen - Lamspringe (LH-10-3050) je ein Donaumast der Baureihe D-2-D-2013 neu errichtet.

Umweltauswirkungen des Vorhabens bzw. seiner Bestandteile können entstehen durch:

- Bau (380-kV-Leitung) oder Rückbau (380-kV-Leitung) der Anlage (insb. Baueinrichtungsflächen, Baubetrieb, Wasserhaltung)
- die Anlage selbst – Höchstspannungsleitung (insb. Flächeninanspruchnahme für Maststandorte, visuelle Wirkungen, Barrierewirkung im Luftraum)
- den Betrieb und damit verbundene Unterhaltungsmaßnahmen (insb. elektromagnetische Felder, Lärm, Einsatz von Maschinen und Geräten für Wartungsarbeiten)
- Störungen des Betriebs, Stör- oder Unfälle.

Bau und Betrieb der Anlage haben gemäß § 49 EnWG nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Erhebliche umweltrelevante Auswirkungen durch Störungen des Betriebs oder Schäden aufgrund von Witterungseinflüssen oder Fremdeinwirkungen sind nicht zu erwarten. Siedlungsbereiche werden weder überspannt noch wird die Leitung in unmittelbarer Nähe zu Siedlungsbereichen geführt. Die Masten sind technisch so ausgelegt, dass sie auch schwersten Stürmen standhalten; bei witterungsbedingten Störungsfällen sorgen Abschaltvorrichtungen dafür, dass es nicht zu Stromschlägen usw. kommen kann. Da somit keine störungsbedingten Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, war dieser Sachverhalt nicht weiter zu betrachten. Die Wirkungen von sonstigen Unfällen und von Einwirkungen durch Handlungen Dritter, die jenseits der Schwelle praktischer Vernunft liegen, sind im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit ebenfalls nicht zu untersuchen.

Als mögliche umweltrelevante Wirkfaktoren bzw. Wirkungen des Vorhabens wurden daher betrachtet (s. Kap. 3, Anlage 14.1: UVP-Bericht):

- baubedingte (temporäre) Flächeninanspruchnahme durch Bauflächen (einschl. Seilzugflächen, Schutzgerüste), Zuwegungen und Provisorien,
- baubedingte Maßnahmen zur Mastgründung,
- baubedingte Staub-, Schadstoff- und Schallemissionen sowie sonstige Störungen durch den Baubetrieb,
- anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente einschließlich Gründungsflächen/Mastaufstandsflächen,
- anlage- und betriebsbedingte (dauerhafte) Maßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzentnahmen/-rückschnitt, Aufwuchsbeschränkung),
- anlagebedingte (dauerhafte) Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile,



- betriebsbedingte niederfrequente EMF,
- betriebsbedingte Schallemissionen (Koronageräusche),
- betriebsbedingte stoffliche Emissionen (Ozon- und Stickoxidbildung, Ionisation von Luftschadstoffen).

#### **2.2.2.2 Beschreibung des Untersuchungsraums und der Untersuchungsmethodik**

Die geplante Freileitung verläuft durch den Landkreis Peine und die kreisfreie Stadt Salzgitter. Dabei verläuft sie vorwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Gebiete der naturräumlichen Region 7 „Börden“ und hier des atlantisch geprägten Westteils (Unterregion 7.1. „Börden (Westteil)“). Kennzeichnend sind fruchtbare Lössböden mit ausgedehnten Ackerflächen, kleinflächig, aber auch staunasse Standorte sowie Erhebungen mit naturnahen Laubwäldern. Hügel wie Gehrdeener Berg oder Kronsberg verdeutlichen den Übergangscharakter dieser naturräumlichen Region zwischen Tief- und Bergland. Im Süden schieben sich die Lössbecken zungenförmig zwischen die Ausläufer des Weser-Leineberglands. Die Nordgrenze ist vielfach undeutlich ausgeprägt und orientiert sich vorwiegend an der Verbreitung der Lössstandorte. Im Trassenbereich befinden sich großflächig relativ ebene und wenig strukturierte Agrarlandschaften. MEYEN & SCHMITHÜSEN (1962) differenzieren hier folgende Teilbereiche: „Ilseeder Lössbörde (520.4)“, „Lebenstedter Lössbörde (520.6)“ und „Alveser Niederung (520.7)“.

Allgemein und durchgängig wird der Untersuchungsraum in weiten Teilen von basenreichen Lehm-/Tonäckern dominiert. Meist sind diese von Wirtschaftswegen oder vereinzelt von Kreis- und Landstraßen durchzogen. Vor allem unbefestigte Wege weisen als Trittrassen gekennzeichneten Bewuchs mit Zeigerarten wie bspw. Deutschem Weidelgras (*Lolium perenne*) und Breitwegerich (*Plantago major*) auf. Im Ackerrandbereich sind häufig lineare Halbruderale Gras- und Staudenfluren trockener bis mittlerer Standorte ausgeprägt. Des Weiteren werden die ackerbaulichen Nutzflächen oftmals von überwiegend unbeständigen, meist nährstoffreichen oder sonstigen vegetationsarmen Gräben begleitet. Vor allem entlang von intensiv genutzten Verkehrswegen sind vielfach Baumreihen aus einheimischen Arten wie Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*), Linde (*Tilia spec.*) oder Apfelbaum (*Malus domestica*) vorhanden.

Die Siedlungsstruktur des Untersuchungsraumes ist neben einzelnen kompakteren Siedlungen wie bspw. Alvesse insbesondere durch Einzelgehöfte im Außenbereich geprägt.

Das Untersuchungsgebiet der mit den planfestgestellten Maßnahmen verbundenen Umweltauswirkungen erstreckt sich als Korridor beiderseits der geplanten Freileitungstrasse. Die Größe des Untersuchungsgebietes wird aus der Reichweite möglicher Auswirkungen der geplanten Freileitung abgeleitet.

Zur Berücksichtigung der überwiegenden Wirkungen einer 380-kV-Freileitung ist ein Korridor von 300 m Breite beidseits der Neubautrasse ausreichend (insgesamt 600 m).

Für Wirkungen, die über den 600 m-Korridor deutlich hinausreichen, wurde der Untersuchungskorridor angemessen erweitert. So wurde mit Blick auf den Neubau für das Schutzgut



Mensch – Wohnfunktion ein Untersuchungsraum von 400 m beidseits der geplanten Leitungssachse zugrunde gelegt. Zur Erfassung von Rast- und Gastvögeln wurden die in Trassennähe (2.000 m zur Trassenachse) befindlichen Gastvogellebensräume mit einem 1.000 m-Puffer versehen und mit einem weiteren 1.000 m-Puffer der Trassenachsen aller Trassenvarianten verschnitten. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde in einem Untersuchungsraum von mindestens 1.500 m beidseits der Trasse untersucht.

Die Untersuchungsmethoden für die einzelnen Schutzgüter sind im UVP-Bericht dargestellt (Anlage 14.1, Kap. 5). In den Bestandskarten 1 bis 10 des UVP-Berichts (Anlage 14.1) sind die Vorkommen der Schutzgüter räumlich dargestellt.

Schutzgüter	Erhebungs-, Untersuchungsmethode u. -inhalte
Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	Betrachtet werden die Aspekte Wohnfunktion, menschliche Gesundheit (Lärm, elektrische und magnetische Felder) sowie Gewerbe- und Industriegebiete in einem Korridor von 400 m beidseits der Trasse. Die Beurteilung basiert insbesondere auf dem Amtlichen Liegenschaftskataster (Stand 2021), der Bauleitplanung der berührten Gemeinden (Stand 2021), dem ATKIS-Basis-DLM („Nutzungskartierung“) (Stand 2021), dem Gutachten zu immissionsrechtlichen Betrachtungen (Anl. 13) und der durchgeführten Biotop- und Nutzungskartierung (Stand 2021/2022).
Tiere - Brutvögel	Flächendeckende Brutvogelerfassung (6 Durchgänge) 200 m beidseits der Trasse (Aufweitungen in Bereichen, in denen ggf. störungsempfindliche Arten betroffen sein können) von März-Juli 2021 sowie ergänzend Horst- und Höhlenbaumkartierung (s. Anlage 20.1, Kap. 4 und Kap. 6).
Tiere – Rast- und Gastvögel	Zur Erfassung wurden die Gastvogellebensräume 2.000 m zur Trassenachse als Basis für die Erfassungsgebiete herangezogen. Ein Untersuchungsraum befindet sich dabei im Bereich der Antragstrasse (insgesamt 3 Stück). Es erfolgten 13 Erfassungsdurchgänge im Zeitraum Januar bis März 2021 und September bis Dezember 2021 (s. Anlage 20.1, Kap. 5).
Tiere - Fledermäuse	Potenzialeinschätzung auf Basis einer Luftbildanalyse unter Einbezug der Höhlenbaumkartierung als Grundlage für die Probeflächenauswahl. Fledermauserfassung im Bereich der Antragstrasse auf einem Transekt (F2) zwischen Mai und September 2021 mittels Detektorbegehung (s. Anlage 20.1, Kap. 7).
Tiere - Feldhamster	Suche nach charakteristischen Baueingängen im Jahr 2021 und 2022 zunächst im Rahmen einer Grobkartierung (50 m beidseits der Leitungssachse), in einem weiteren Durchgang als Feinkartierung (50 m um die Maststandorte) auf ackerbaulichen Flächen sowie Grünland (s. Anlage 20.1, Kap. 8).
Tiere - Amphibien	Amphibienerfassung (6 Durchgänge) zwischen April und Juli 2021 an einem Gewässer der Antragstrasse (insgesamt 10 Gewässer) (s. Anlage 20.1 Kap. 10).
Tiere - Reptilien	Ersteinschätzung der Habitateignung auf Grundlage vorhandener Daten und Luftbilddauswertung sowie Übersichtsbegehung. Reptilienerfassung (4 Begehungen) zwischen Mai und August 2021 auf ausgewählten Probefläche (ein relevanter Bereich im Bereich der Antragstrasse). Ausbringung künstlicher Verstecke (s. Anlage 20.1 Kap. 11).
Pflanzen u. biologische	Biototypenkartierung 2021 mit Ergänzung von Teilflächen 2022. Die Kartierung erfolgte anhand des „Kartierschlüssels für Biototypen in Nie-



Schutzgüter	Erhebungs-, Untersuchungsmethode u. -inhalte
Vielfalt	<p>dersachsen 2021<sup>12</sup> in einem 300 m-Raum beidseits der Leitungssachse.</p> <p>Biotoptypen, die die Voraussetzungen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NNatSchG (geschützte Biotope) erfüllen und Lebensraumtypen gemäß FFH-RL wurden besonders gekennzeichnet und die charakteristischen Pflanzenarten dokumentiert.</p> <p>In Niedersachsen und Deutschland als bestandsbedroht eingestufte Pflanzenarten (Garve, 2004; und gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) wurden als Zufallsfunde miterfasst (s. Anlage 20.1 Kap. 3.1).</p> <p>Die Biologische Vielfalt wird im Zusammenhang insbesondere mit den Erfassungen und Beurteilungen zu Pflanzen und Tieren mit abgebildet und ist durch Abfragen/Daten bei u.a. NLWKN und den unteren Naturschutzbehörden ergänzt.</p>
Fläche	<p>Das Schutzgut Fläche wird durch die Auswertung der Biotoptypenkartierung sowie dem ATKIS-Basis-DLM („Nutzungskartierung“) (Stand 2021) (s. Anlage 14.1, Kap 5.4.1) gestützt.</p> <p>Der Untersuchungsraum umfasst den Bereich 300 m beidseits der Leitungssachse.</p>
Boden	<p>Die Beurteilung des Schutzgutes Boden erfolgt insbesondere auf Grundlage der Bodenkarte im Maßstab 1: 50.000 (BK 50) des LBEG und den hierzu verfügbaren Auswertungen zu schutzwürdigen Böden und der Verdichtungsempfindlichkeit. Zudem wurden Geotope und Vorbelastungen wie z.B. Altablagerungen berücksichtigt (s. Anlage 14.1, Kap 5.5.1).</p> <p>Der Untersuchungsraum umfasst den Bereich 300 m beidseits der Leitungssachse.</p>
Wasser	<p>Das Schutzgut Wasser umfasst die Oberflächengewässer und das Grundwasser. Betrachtet wurde ein Raum 300 m beiderseits der Trassenachse. Die Beurteilung basiert insbesondere auf den Umweltkarten Niedersachsens (Hydrologie) und den Daten zur WRRL (s. Anlage 14.1, Kap 5.6.1).</p>
Schutzgut Luft und Klima	<p>Für das Schutzgut Luft und Klima wurde im NLT-Papier (2011) kein schutzgutspezifischer Untersuchungsraum definiert. Eine Betroffenheit des Schutzguts Luft und Klima kann etwa in Fällen, die eine Veränderung des Kleinklimas nach sich ziehen (z.B. durch Aufwuchsbeschränkungen in Wäldern) jedoch gegeben sein. Dementsprechend wurde ein Untersuchungsraum von 300 m zu beiden Seiten der Trassenachse festgelegt.</p> <p>Grundlagendaten sind die Biotop- und Nutzungstypen, die Waldfunktionenkarte sowie die Landschaftsrahmenpläne (s. Anlage 14.1, Kap 5.7.1).</p>
Landschaft	<p>Betrachtet wird das Landschaftsbild in einem Korridor von 1.500 m beiderseits der Trasse insbesondere auf Grundlage der Daten aus den Landschaftsrahmenplänen sowie des RROP und weiteren Daten (s. Anlage 14.1, Kap 5.8.1).</p>
Kulturelles Erbe und	<p>Im Vordergrund der Betrachtung steht das kulturelle Erbe. Das Schutzgut umfasst u.a. Kulturgüter dem. UNESCO-Übereinkommen, Kulturdenkma-</p>

<sup>12</sup> Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4, Hannover.



Schutzgüter	Erhebungs-, Untersuchungsmethode u. -inhalte
sonstige Sachgüter	le gemäß Niedersächsischem Denkmalschutz-gesetz (NDSchG) wie auch historische Kulturlandschaften. Betrachtet wurde ein Bereich von 300 m beiderseits der Trasse und in Bezug auf visuelle Beeinträchtigungen wurde dieser Raum auf 1.500 m aufgeweitet (s. Anlage 14.1, Kap 5.9.1).

Die Untersuchungen der Vorhabenträgerin sind auf hinreichend aktueller Grundlage erfolgt. Soweit sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens entscheidungserhebliche rechtliche Regelungen oder fachliche Grundlagen geändert haben, hat sich die Planfeststellungsbehörde vergewissert, dass die planfestgestellten Maßnahmen den aktuellen Anforderungen entsprechen. Dies betrifft etwa geänderte Vorschriften des NNatSchG oder die sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene in einer aktualisierten Fassung erschienenen Rote Listen sowie auf den Roten Listen aufbauende Bewertungen.

### 2.2.2.2.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Im Hinblick auf § 24 UVPG werden im Folgenden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG zusammengefasst. Dabei werden auch Maßnahmen angeführt, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 2, 3 UVPG).

Wirkfaktoren	Schutzgüter nach UVPG	mögliche Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter
<b>baubedingt</b>		
baubedingte (temporäre) Flächeninanspruchnahme durch Bauflächen (einschl. Seilzugflächen, Schutzgerüste), Zuwegungen und Provisorien	Menschen	temporäre Inanspruchnahme von Erholungs- oder Grünflächen
	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Verlust/Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten im Bereich der Baustellenflächen und Zuwegungen Individuenverluste durch Baustellenverkehr
	Boden	Verlust/Beeinträchtigung von Böden und Bodenfunktionen (Bodenverdichtung durch Zuwegungen und Bauflächen) Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Freisetzung von Schadstoffen an bestehenden Deponien/Altlasten
	Wasser	Veränderung Grundwasser schützender Deckschichten (erhöhte Empfindlichkeit) Erhöhung des Oberflächenabflusses und Verringerung der Grundwasserneubildung durch Bodenverdichtung Veränderung der Gewässerstruktur bei Gewässerquerung Veränderung der Qualität von Grund- und Oberflächenwasser (erhöhte Nitratbelastung) bei Kahlschlag





Wirkfaktoren	Schutzgüter nach UVPG	mögliche Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter
	Landschaft	Verlust landschaftsprägender Vegetation
	kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter	Verlust/Beeinträchtigung von Bodendenkmälern
	Fläche	temporäre Nutzungsänderung
baubedingte Maßnahmen zur Mastgründung	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Individuenverluste durch Fallenwirkung
	Boden	Verlust/Beeinträchtigung von Böden und Bodenfunktionen (Bodenabtrag und -umlagerung für die Herstellung bzw. den Rückbau von Mastfundamenten)  Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Grundwasserabsenkung (Bodenwasserhaushalt)  Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Freisetzung von Schadstoffen an bestehenden Deponien/Altlasten
	Wasser	Veränderung Grundwasser schützender Deckschichten (erhöhte Empfindlichkeit) Veränderung der Grundwasserverhältnisse durch temporäre Grundwasserabsenkungen  Veränderungen der Abflussverhältnisse der Vorfluter bei Wasserhaltung  Veränderung der Qualität von Oberflächenwasser durch Einleitung gehobenen Grundwassers
	kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter	Verlust/Beeinträchtigung von Bodendenkmälern
baubedingte Staub-, Schadstoff- und Schallemissionen sowie sonstige Störungen durch den Baubetrieb	Menschen	Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und der Wohn- und Erholungsfunktion durch Geräusche und stoffliche Emissionen
	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Beunruhigung von störungsempfindlichen Tierarten, zeitweiliger Verlust von Lebensraumfunktionen durch den Baubetrieb
	Boden	Stoffeinträge in den Boden
	Wasser	Veränderung der Qualität von Grundwasser sowie von Fließ- und Stillgewässern durch Staub- und Schadstoffeinträge
<b>anlagebedingt</b>		
anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente einschließlich Gründungsflächen/Mastaufstandsflächen	Menschen	dauerhafte Inanspruchnahme von Erholungs- oder Grünfläche



Wirkfaktoren	Schutzgüter nach UVPG	mögliche Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter
	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Verlust/Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten (dauerhafte Vegetationsbeseitigung durch Überbauung/Versiegelung)
	Boden	Verlust/Beeinträchtigung von Böden und Bodenfunktionen (Bodenversiegelung/Beeinträchtigung der Bodenstruktur)
	Wasser	Veränderung der Grundwasserverhältnisse (Grundwasserstrom und -neubildung) Beeinträchtigung von Oberflächengewässern
	Landschaft	Verlust landschaftsprägender Vegetation
	kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter	Verlust/Beeinträchtigung von Bodendenkmälern und sonstigen Sachgütern durch Überbauung
	Fläche	dauerhafte Nutzungsänderung
anlage- und betriebsbedingte (dauerhafte) Maßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzentnahme bzw. -rückschnitt, Aufwuchsbeschränkung)	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Verlust/Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten durch Gehölzentnahme/-rückschnitt und Aufwuchsbeschränkung und einhergehende Zerschneidung von Lebensräumen
	Boden	Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Beseitigung von Wald (erhöhte Erosionsgefahr)
	Wasser	Veränderung der Qualität von Grund- und Oberflächenwasser (erhöhte Nitratbelastung) durch Kahlschlag
	Luft, Klima	Veränderungen der Klimafunktion des Waldes durch Verlust von Waldflächen (Kalt- und Frischlufttransportbahnen, Schadstoffbindung)
	Landschaft	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch Anlage von Waldschneisen
	kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter	Beeinträchtigung von sonstigen Sachgütern durch Maßnahmen im Schutzstreifen
	Fläche	Nutzungseinschränkungen
anlagebedingte (dauerhafte) Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile	Menschen	Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion durch die Raumwirkungen (bedrängende Wirkung)



Wirkfaktoren	Schutzgüter nach UVPG	mögliche Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter
	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Beeinträchtigungen von Vögeln durch Meidung und Verdrängungseffekte (Verlust von Bruthabitaten und Ruhestätten)  Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung
	Landschaft	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch die Raumwirkung
	kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter	visuelle Wirkungen auf Baudenkmäler, Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen
<b>betriebsbedingt</b>		
betriebsbedingte niederfrequente EMF	Menschen	Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch EMF
betriebsbedingte Schallemissionen (Koronageräusche)	Menschen	Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion und der menschlichen Gesundheit durch Geräusche

#### 2.2.2.2.3.1 Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit betreffen (Anlage 14.1, Kap. 5.2; Karte 14.2 - Plan Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter - Bestand und Bewertung; Anlage 15 Karte 15.2 Bestands- und Konfliktplan):

Auswirkungen des Vorhabens
- temporäre Inanspruchnahme von Erholungs- oder Grünflächen
- Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und der Wohn- und Erholungsfunktion durch Geräusche und stoffliche Emissionen
- dauerhafte Inanspruchnahme von Erholungs- oder Grünflächen
- Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion durch die Raumwirkungen (bedrängende Wirkung)
- Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch EMF
- Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion und der menschlichen Gesundheit durch Geräusche

##### 2.2.2.2.3.1.1 Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes: Abstand der geplanten 380-kV-Leitung zur Wohnbebauung

Der Abstand zu Siedlungsgebieten ist ein Kriterium, um Auswirkungen von Freileitungen auf den Menschen zu beurteilen. Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2022) weist für die Planung von Höchstspannungsleitungen folgende Abstandsregelungen auf:



- Trassen sind so zu planen, dass sie mindestens einen Abstand von 400 m zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen einhalten, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, wenn diese Gebiete dem Wohnen dienen (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 und 3 LROP 2022).
- Trassen sollen so geplant werden, dass der Abstand zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen, die nicht unter die oben genannten Regelung fallen – hiervon sind insbesondere auch Wohngebäude im Außenbereich erfasst – mindestens 200 m beträgt (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 LROP 2022).

Die beantragte Trassenführung hält die vorgegebenen Abstände zu den Wohngebäuden im Innenbereich gemäß LROP 2022 ein. Für diese Wohngebäude bleibt der Wohnumfeldschutz gewährleistet.

Die Abstände zu den Wohngebäuden im Außenbereich können an einem Gebäude (nordöstlich von Alvesse bei Mast Nr. 010 der Leitung LH-10-3046) nicht eingehalten werden. Der Abstand beträgt hier ca. 180 m. Weil den Leiterseilen die massive und bedrängende Wirkung eines Baukörpers fehlt,<sup>13</sup> sind hervorhebend die Wirkungen der Stahlgittermasten zu betrachten. Masten sind lichtdurchlässig, verschatten Grundstücke allenfalls zu einem Teil und lassen selbst bei direkter Sichtbeziehung weiterhin einen – wenn auch eingeschränkten – Blick auf die dahinterliegende Landschaft oder Bebauung zu. Eine „erdrückende Wirkung“ durch einen Stahlgittermasten ist nach der Rechtsprechung Extremfällen vorbehalten.<sup>14</sup> Westlich des Wohngebäudes grenzt ein Gehölzbestand an, welche den Mast mindestens teilweise sichtverschatten. Die Wirkintensität ist entsprechend als gering einzustufen. Angrenzend an das Gebäude verläuft die zweigleisige, elektrifizierte Bahnstrecke Groß Gleidingen – Hildesheim. Südlich des Gebäudes und südlich der Landesstraße L 615 besteht ein Windpark, zudem wird in dem Bereich zwischen den Masten Nr. 011 und 012 der Leitung LH-10-3046 die 220-kV-Freileitung Gleidingen - Hallendorf der TenneT und die 110-kV-Freileitung Gleidingen - Haverlahwiese der Avacon Netz gequert. Der 200 m-Abstand wird auch zu einem weiteren Wohnhaus in Alvesse auf ca. 126 m unterschritten. Dies ist aufgrund technischer Trassierungsvorgaben erforderlich. Die Wahrung des 200 m-Abstandes hätte mindestens einen Maststandort mehr erforderlich gemacht. Zudem verläuft zwischen dem Wohnhaus und der Leitungstrasse noch die Landesstraße L 615 (Üfinger Straße). Das Wohnumfeld ist damit ohnehin schon vorbelastet. Alle übrigen Masten werden außerhalb der Abstände zu Wohngebäuden errichtet.

Bei dem 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, von dem abgewichen werden kann, wenn dies durch hinreichend gewichtige andere Belange gerechtfertigt ist.

---

<sup>13</sup> BVerwG, Urt. vom 22. Juni 2017 – 4 A 18.16, UPR 2017, 512 Rn. 44.

<sup>14</sup> BVerwG, Urt. vom 22. Juni 2017 – 4 A 18.16, UPR 2017, 512 Rn. 44.



Wie die Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde ergeben hat, wird ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz des betroffenen Wohngebäudes unter Berücksichtigung der teilweise vorhandenen Vorbelastung gewährleistet (s. Ziffer 2.2.3.3.2).

#### **2.2.2.2.3.1.2 Visuelle Beeinträchtigung der Erholungsgebiete**

Auswirkungen auf die Erholungsnutzung lassen sich bei Anlagen dieser Art praktisch kaum vermeiden. Die geplante 380-kV-Leitung verändert das Landschaftsbild nachhaltig und hat damit auch indirekt Auswirkungen auf die Erholungsnutzung. Schwerpunkte der Erholungsnutzung sind die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung gemäß der Darstellung im Regionalen Raumordnungsprogramm sowie Landschaftsschutzgebiete.

Der Untersuchungsraum der planfestgestellten Trasse berührt zwischen den Masten Nr. 006 und 007 der Leitung LH-10-3046 ein der Erholung dienendes Vorbehaltsgebiet mit besonderer Bedeutung am Dumbruchgraben.

Die relevanten Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsfunktion sind vornehmlich anlagebedingt. Die bau- und rückbaubedingten Auswirkungen sind lediglich von kurzer Dauer und nur vorübergehend (Lärm- und Lichtemissionen, stoffliche Emissionen (Staub). Betriebsbedingte Auswirkungen erschöpfen sich in den bei feuchter Witterung kurzzeitig wahrnehmbaren akustischen Störungen (Koronageräusche) unterhalb der Leiterseile und gelegentlichen Wartungsarbeiten. Diese Auswirkungen sind somit weder nachteilig noch vorteilhaft.

Die anlagebedingten Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsfunktion resultieren im Wesentlichen aus der visuellen Wirkung der Freileitungsmasten und Leiterseile und damit der Zerschneidung und Überprägung der Landschaft. Maßgeblich für die Bewertung der visuellen Beeinträchtigung sind neben der Anzahl, Höhe und Art der eingesetzten Maste die tatsächliche Sichtbarkeit der Masten sowie die Empfindlichkeit der Landschaft unter Berücksichtigung der Vorbelastung (vgl. Anlage 14.1, Kap. 5.2.3).

Im Untersuchungsraum des planfestgestellten Vorhabens liegt ein Vorbehaltsgebiet für Erholung, dieser Fläche kommt eine sehr hohe Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion zu. Der beanspruchte Bereich ist unvorbelastet und das Vorhaben wirkt sich somit innerhalb dieses Vorranggebietes erheblich nachteilig auf die Freizeit- und Erholungsfunktion aus (vgl. Konflikt S1). Diese erheblich nachteilige Auswirkung durch die visuelle Veränderung des Landschaftsbildes und der Beanspruchung von Oberflächengewässern wird bereits über das Schutzgut Landschaft (vgl. Ziffer 2.2.2.2.3.7) sowie über das Schutzgut Wasser (vgl. Ziffer 2.2.2.2.3.2.8) berücksichtigt und ausgeglichen.

#### **2.2.2.2.3.1.3 Elektrische und magnetische Felder**

Im Nahbereich der 380-kV-Leitung treten elektrische und magnetische Felder auf. Es sind Wechselfelder mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz) im Niederfrequenzbereich. Die stärksten elektrischen und magnetischen Felder am Boden treten direkt unter der Leitung in Spannungsmittelpunkten auf. Die Stärke des elektrischen und des magnetischen Feldes nimmt mit zunehmender Entfernung von einer Freileitung ab.

Die Beurteilung der Auswirkung elektrischer und magnetischer Felder von Freileitungen regelt die Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV). Die Leitung ist danach so zu errichten und zu betreiben, dass bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden (§ 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV mit den Grenzwerten gemäß Anhang 1).

Im Verlauf der geplanten 380-kV-Leitung wurden nach Maßgabe der 26. BImSchV Immissionsorte in Trassennähe für die Immissionsberechnungen ausgewählt. Die Berechnungsergebnisse sind in Anlage 13.1 der Antragsunterlagen (Immissionsbericht) dokumentiert. Danach liegen die Werte für das elektrische und das magnetische Feld selbst bei höchster Anlagenauslastung unter den Grenzwerten der 26. BImSchV. Im überwiegenden Normalbetrieb werden selbst diese berechneten Werte nicht erreicht.

#### **2.2.2.2.3.1.4 Geräuschemissionen**

Geräuschemissionen können während des Baus und des Betriebs der Anlage entstehen.

Der Baubetrieb (Bewegen von Baufahrzeugen, Betrieb von Baumaschinen) kann zum Teil erhebliche Lärmimmissionen erzeugen. Der Baulärm ist allerdings zeitlich begrenzt und auf die Wochentage beschränkt. Am Wochenende und in der Nacht finden in der Regel keine Bauaktivitäten statt. Es ist durch die Nebenbestimmungen hinreichend sichergestellt, dass bei den Arbeiten die geltenden Schutzvorschriften eingehalten werden (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen (AVV Baulärm). Sofern es in Einzelfällen, zum Beispiel beim Rammen von Maststielen in der Nähe von Wohngebieten zu Überschreitungen der Richtwerte nach AVV Baulärm kommen kann, werden im Rahmen der Ausführungsplanung Maßnahmen zur Minderung der Geräusche nach Nr. 4.1 AVV Baulärm ergriffen. Dies trifft auf Grundlage der schalltechnischen Untersuchung (Anlage 13) mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte um bis zu 5 dB(A) durch Rammarbeiten tagsüber an den folgenden sieben Maststandorten zu:

- Rammarbeiten am Tag am Mast Nr. 008 der Leitung LH-10-3046 (Ortschaft Alvesse),
- Rammarbeiten am Tag und Baustellenverkehr in der Nacht am Mast Nr. 009 der Leitung LH-10-3046 (Ortschaft Alvesse),
- Rammarbeiten am Tag am Mast Nr. 010 der Leitung LH-10-3046 (Ortschaft Alvesse),
- Rammarbeiten am Tag und Baustellenverkehr in der Nacht am Mast Nr. 014 bis 016 der Leitung LH-10-3046 (Ortschaft Üfingen).

Nachts kann es zu kurzzeitigen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an zwei Immissionsorten durch Zufahrten zu Baustellen kommen. In einem Fall kommt es zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte um bis zu 10 dB(A) an einem Wohngebäude während der Rammarbeiten am Mast Nr. 010 der Leitung LH-10-3046 (Immissionsort IO 17).

Als mögliche Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte bei den Mastgründungen sind der Einsatz einer Ramme mit einem Schalleistungspegel von bis zu 120 dB(A) oder Einrichtung einer Schallschutzeinhausung der Ramme denkbar. Falls dies beim Immissionsort IO 17 nicht möglich ist, ist eine privatrechtliche Vereinbarung zur Nichtanwesenheit der



Bewohner während der Bauarbeiten am Mast Nr. 010 der Leitung LH-10-3046 vorgesehen (s. Ziffer 1.1.3.2.4). Alternativ kann die Arbeitszeit in den anderen Fällen an der Baustelle auf maximal 8 Stunden am Tag eingeschränkt werden, wodurch sich der Beurteilungspegel nach AVV Baulärm um bis zu 5 dB(A) reduzieren würde. Ähnlich wird hinsichtlich der Überschreitungen nachts verfahren, indem der Baustellenverkehr auf vier Fahrten beschränkt wird.

Während des Betriebs der 380-kV-Freileitung können insbesondere bei feuchter Witterung Geräusche durch Koronaentladung an den Leiterseilen auftreten. Berechnungen für die maßgeblichen Immissionsorte zeigen, dass der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag an allen untersuchten Immissionsorten nicht als relevant anzusehen ist (Nr. 3.2.1 Satz 2 TA Lärm). Die Immissionsorte befinden sich fast vollständig sogar außerhalb des Einwirkungsbereichs der Freileitung im Sinne der Nr. 2.2 TA Lärm.

Die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung liegt selbst an den beiden am nächsten an der Trasse gelegenen Objekten, ein Wohngebäude bei Mast Nr. 010 der Leitung LH-10-3046 bei 26 dB(A). Die Werte für zwei weitere Objekte (Gaststätte/Raststätte an der BAB39 „Salzgitterblick Süd“) liegen bei 41 dB(A) bzw. 39 dB(A).

#### **2.2.2.2.3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

##### **2.2.2.2.3.2.1 Schutzgut Tiere – Fledermäuse**

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Fledermäuse betreffen (Anlage 14.1, Kap. 6.2.1, Karte 14.4 Plan Schutzgut Tiere: Fledermäuse, Höhlenbäume, Amphibien und Reptilien; Anlage 15 Karte 15.2 Bestands- und Konfliktplan).

<b>Auswirkungen des Vorhabens</b>
- Verlust/Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten im Bereich der Baustellenflächen und Zuwegungen
- Beunruhigung von störungsempfindlichen Tierarten, zeitweiliger Verlust von Lebensraumfunktionen durch den Baubetrieb
- Verlust/Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten (dauerhafte Vegetationsbeseitigung durch Überbauung/Versiegelung)
- Verlust/Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten durch Gehölzentnahme/-rückschnitt und Aufwuchsbeschränkung und einhergehende Zerschneidung von Lebensräumen

##### **2.2.2.2.3.2.1.1 Beseitigung der Vegetation / Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Eine Beeinträchtigung für die Fledermäuse entsteht, wenn Habitatbäume / Höhlenbäume eingeschlagen werden müssen, die bestimmten Fledermausarten als Sommer-, Winterquartiere oder Wochenstuben dienen. Geeignete Bäume weisen Höhlen und Spalten auf. Ein Kollisionsrisiko mit den Seilen der Leitung besteht nicht. Die Tiere können die Hindernisse sehr gut orten und umfliegen. Ihre Flugbewegungen werden daher nicht gestört. Auch die Veränderung / Unterbrechung von Leitstrukturen wie Hecken oder Baumreihen, die einige Arten beim Nahrungsflug zur Orientierung nutzen, hat keine nachteiligen Auswirkungen. Gehölzstrukturen, die baubedingt entfernt werden müssen, werden nach Beendigung der Bauarbeiten wiederhergestellt. Ggf. verbleibende Lücken in Leitstrukturen können in dem zu er-



wartenden Umfang überbrückt werden. Die Anlage von Schneisen in Waldgebieten kann sich auch positiv auswirken, da Randstrukturen mit erhöhtem Insektenaufkommen geschaffen werden, die als Jagdgebiet attraktiv sind.

Im Eingriffsbereich der geplanten 380-kV-Leitung sind zwei Höhlenbäume (Höhlenbaum Nrn. 02 und 03) mit Quartiereignung festgestellt worden, die aufgrund eines Netzes zwischen den Seitenwänden eines Schutzgerüsts eingekürzt oder eingeschlagen werden müssen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fledermäuse werden vorsorglich Maßnahmen an Gehölzen – wie Entnahme und Schnitтарbeiten – nur außerhalb der biologisch aktiven Zeiten durchgeführt (Maßnahme V<sub>AR</sub>12). Zudem werden vor der Fällung Kontrollen der Baumhöhlen auf Besatz durchgeführt und auch geprüft, ob durch eine Einkürzung des Baumes auf die maximale zulässige Aufwuchsbeschränkung die Höhle bzw. das Quartier erhalten werden kann (Maßnahme V<sub>AR</sub>13).

Vor Beginn dieser Arbeiten erfolgt auch das Anbringen von Fledermauskästen in räumlicher Nähe zum Eingriffsort. Damit werden im Umfeld geeignete Quartiere bereitgestellt, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten (Maßnahme A<sub>CEF</sub>1).

#### **2.2.2.2.3.2.1.2 Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)**

Bauarbeiten in den Dämmerungs- und Nachtstunden (baubedingte Lichtemissionen) können sich nachteilig auf manche Fledermausarten auswirken, da sie für lichtempfindliche Arten durch Meideeffekte eine Barriere darstellen und somit Jagdrouten unterbrochen werden können (zeitweiliger Verlust von Lebensraumfunktionen). Dieser Effekt ist v.a. für Arten aus der Gattung *Myotis* nachgewiesen. Im Bereich des Vorhabens werden in erster Linie Bereiche von Lichtemissionen durch nächtliche Bauausführungen betroffen sein, die den vorkommenden Arten als Nahrungshabitat dienen oder auf Transferflügen von diesen durchflogen werden (müssen). Vom Eintritt dieser möglichen Beeinträchtigungen ist im Bereich der Dummbruchgrabenniederung (Mast Nr. 006 bis 007 der Leitung LH-10-3046) auszugehen, die sowohl als Nahrungshabitat als auch als Leitstruktur auf Transferflügen für die vorkommenden Arten hohe Bedeutung hat. Zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf lichtempfindliche Fledermausarten an den Masten Nr. 006 und 007 der Leitung LH-10-3046 westlich und östlich der Dummbruchgrabenniederung ist in diesem Bereich auf Nachtarbeit unter Licht in der Zeit von Anfang April bis Ende September zu verzichten (Maßnahme V<sub>AR</sub>12).

#### **2.2.2.2.3.2.2 Schutzgut Tiere – Brutvögel**

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Brutvögel betreffen (Anlage 14.1, Kap. 6.2.3, Karte 14.3 Plan Schutzgut Tiere: Brutvögel, Gast- u. Rastvögel sowie Horstbäume - Bestand und Bewertung; Anlage 15 Karte 15.2 Bestands- und Konfliktplan):

<b>Auswirkungen des Vorhabens</b>
-----------------------------------

- |   |
|---|
| - Verlust/Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten im Bereich der Baustellenflächen und Zuwegungen |
|---|



- Beunruhigung von störungsempfindlichen Tierarten, zeitweiliger Verlust von Lebensraumfunktionen durch den Baubetrieb
- Verlust/Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten (dauerhafte Vegetationsbeseitigung durch Überbauung/Versiegelung)
- Verlust/Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten durch Gehölzentnahme/-rückschnitt und Aufwuchsbeschränkung und einhergehende Zerschneidung von Lebensräumen
- Beeinträchtigungen von Vögeln durch Meidung und Verdrängungseffekte (Verlust von Bruthabitaten und Ruhestätten)
- Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung

Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 102 Vogelarten mit gesichertem Brutstatus nachgewiesen. Von den erfassten Brutvogelarten sind regional drei Arten „vom Aussterben bedroht“ (Löffelente, Grauspecht, Wiesenpieper), zwei Arten „stark gefährdet“ (Kiebitz, Rebhuhn), 17 Arten „gefährdet“, null Arten „extrem selten“, 18 Arten auf der Vorwarnliste, 59 Arten „ungefährdet“, drei Arten „nicht betrachtet“.

Da sich das Vorhaben hauptsächlich in landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen der Niedersächsischen Börden befindet, dominiert erwartungsgemäß die bestandsgefährdete Feldlerche als häufigste festgestellte Brutvogelart. Ebenso wurde die Wiesenschafstelze häufig festgestellt. Diese beiden Arten werden in der nachfolgenden Beschreibung nicht weiter genannt.

#### Abschnitt K 25 bis zur Bahnstrecke bei Alvesse (Mast (M) 001 – M 010)

In diesem Abschnitt wurden Rebhühner festgestellt, leicht außerhalb des UR einmalig auch eine Wachtel. Ein kleiner Gehölzstreifen aus einer Pappel und einigen Fichten diene als Brutplatz für Turmfalken und Waldohreulen. Einmalig befand sich ein Kiebitz auf einer kleinen Grünlandfläche zwischen Bodenstedterbach und Dumbruchgraben, einige Wochen später wurde ein revieranzeigender Kiebitz ca. 800 m entfernt nördlich von Vallstedt vermerkt. Ein Weißstorch brütet ca. 700 m entfernt auf einer Nisthilfe zwischen Vallstedt und Alvesse. An den Klärteichen südlich von Wierthe kommen Gelbspötter und Grünspecht vor.

#### Üfinger Teiche und Umfeld bis zur L 615 (M 010 – M 013)

In den Pappelgehölzen brüten Schwarz- und Rotmilan, ebenso wurden u.a. Baumpieper, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Grünspecht, Kleinspecht und Pirol festgestellt. Die Grünland- und Bracheflächen wurden von Goldammer und Neuntöter besiedelt.

Auf den Teichen (Abwasseraufbereitung der Salzgitter Flachstahl AG) konnten lediglich Bruten von Blässhühnern festgestellt werden, die anderen Wasservogelarten erhielten höchstens den Status Brutzeitfeststellung. Es ist unklar, ob das Gewässer für diese Arten nur als Rastgewässer bzw. zum Übersommern (bei Nichtbrütern) genutzt wird oder Bruten versteckt oder in der nahen Umgebung stattfanden. An den Ufern sind nur kleine Röhrichsäume vorhanden, in denen Rohrammern und vermutlich auch der einmalig festgestellte Drosselrohrsänger brüten. Für viele größere Arten sind diese Strukturen vermutlich nicht ausreichend. An der Eisenbahnbrücke nördlich der Teiche besteht eine kleine Dohlen-Brutkolonie. Einmalig wurde hier ein Wespenbussard beobachtet.

#### L 615 bis BAB 39 (M 013 – M 020)

Abgesehen von Haussperlingen an der Stallanlage an der L 615 beschränkten sich die Brutvogelnachweise auf Feldlerchen und Wiesenschafstelzen. Einzelfeststellungen von Wiesenspiepern lagen vor, sind jedoch vermutlich Rastvögeln zuzuordnen. In der ca. 1.500 m entfernten Üfinger Graureiherkolonie waren acht Nester besetzt. An- und Abflüge der Altvögel wurden in Richtung Osten, vermutlich zum nahegelegenen Angelgewässer festgestellt. Graureiher-Flugbewegungen im Trassenabschnitt von bzw. zur Brutkolonie hin waren im Zuge der Brutvogelkartierung nicht feststellbar. Im nahen Umfeld der Kolonie brütete ein Mäusebussard, zudem bestand Brutverdacht eines Rotmilans.

#### BAB 39 bis Hallendorfer Holz (M 20 – M 24)

Auf den Äckern nördlich der Industriestraße Nord/K 39 wurden Rebhühner festgestellt. Weiter südlich stellt die wenig genutzte Bahntrasse zum Schacht Konrad strukturreiche Bruthabitate für Gartenrotschwanz, Neuntöter und Rebhuhn zur Verfügung.

#### Hallendorfer Holz und UW (M 24 – M 25)

Neben Bunt-, Klein-, Mittel- und Schwarzspecht wurde südlich des UW auch der lokal selten vorkommende Grauspecht nachgewiesen. Nahe der bestehenden Stromtrassenschneise brüteten Kolkkraben, im Waldabschnitt weiter südlich Rot- und Schwarzmilane. Gefährdete Singvogelarten, die hier im Waldbereich Brutreviere besaßen, waren Gartengrasmücke, Grauschnäpper, Kernbeißer und Waldlaubsänger. Im Umfeld des UW fanden nur wenige Feldlerchen-Brutzeitfeststellungen statt. Es bestanden Brutreviere von Goldammern und Neuntöttern. Dort, wo die Bahnstrecke im Norden den Wald verlässt, wurde bei den ersten beiden Begehungen eine Waldschnepfe notiert. Lokal sind die Brutvorkommen als gering einzustufen, so dass es sich auch um einen länger anwesenden Rastvogel gehandelt haben könnte.

#### **2.2.2.3.2.2.1 Flächeninanspruchnahme**

Flächeninanspruchnahmen treten bau- und anlagebedingt auf. Die baubedingte, vorübergehende Flächeninanspruchnahme umfasst Arbeitsflächen, Flächen, die im Zusammenhang mit einer Wasserhaltung erforderlich werden, sowie Zuwegungen und Provisorien. Insgesamt werden Offenlandbiotope im Bereich der geplanten Trasse auf rd. 2,82 ha, temporär in Anspruch genommen. Gehölzbiotope werden im Bereich der geplanten Trasse auf ca. 212 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Da sich die baubedingt beanspruchten Flächen im Offenland nach Abschluss der Bauphase schnell regenerieren, stehen sie den hier siedelnden Vogelarten kurzfristig wieder als Lebensraum zur Verfügung. Baubedingte Gehölzrodungen verursachen demgegenüber zumindest mittelfristige Lebensraumverluste für gehölzbrütende Vogelarten.

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme umfasst die Bereiche der Maststandorte und bei Gehölzen auch die betriebsbedingten Maßnahmen im Schutzstreifen (Entnahme, Rückschnitt, Aufwuchsbeschränkung). Hierdurch sind 12 Einzelbäume betroffen. Deutlich großflächiger würde sich im Untersuchungsraum die dauerhafte Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen der Freileitung auswirken, was insbesondere in den Waldgebieten von Relevanz ist.

Geschlossene Waldbereiche sind allerdings vom Vorhaben nicht betroffen. Biotoptypen von allgemeiner (Wertstufe III), besonderer (Wertstufe V) bzw. von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe IV) sind durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme nicht betroffen.

Die Beseitigung von geeigneten Habitaten für Offenlandarten der Arbeitsflächen und Zuwegungen kann grundsätzlich während der Bauphase nachteilige Auswirkungen auf die dort vorkommenden Vogelarten haben. Nach Abschluss der Baumaßnahmen erfolgt eine Rekultivierung der Flächen (Maßnahme V3).

Im Zuge der Baufeldfreimachung kommt es potenziell zu einem Verlust (Fällung oder Kappung) von Niststätten für Gehölzhöhlenbrüter sowie Nischen- und Halbhöhlenbrüter. Im Eingriffsbereich der geplanten 380-kV-Leitung sind zwei Höhlenbäume (Höhlenbaum Nr. 02 und 03) mit Eignung als Niststätte für Gehölzhöhlenbrüter sowie Nischen- und Halbhöhlenbrüter festgestellt worden, die aufgrund eines Netzes zwischen den Seitenwänden eines Schutzgerüsts eingekürzt oder eingeschlagen werden müssen. Es kann nicht mit abschließender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass im näheren Umfeld ausreichend vergleichbare Strukturen vorhanden sind. Wegfallende Habitatbäume sind vor Baubeginn durch Anbringen von Nistkästen auszugleichen (Maßnahme A<sub>CEF</sub>1).

Durch die Einrichtung von Arbeitsflächen, Zuwegungen und des Provisoriums innerhalb der Brutzeit kann es zur Verletzung/Tötung von am Boden oder in Gehölzen brütenden Vogelarten kommen. Damit eine Verletzung/Tötung von Individuen durch derartige bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen verhindert wird, wird eine zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit (Maßnahme V<sub>AR</sub>12) festgesetzt. Falls Bauaktivitäten zur Sicherstellung eines fortlaufenden Baufortschrittes in der Zeit von Anfang März bis Ende August unbedingt erforderlich werden, sind vor Beginn der Brutperiode Anfang März bis Baubeginn sowie während der aktiven Bauphase und längeren Ruhepausen Vergrämußungsmaßnahmen (Maßnahme V<sub>AR</sub>16) durchzuführen, um eine Ansiedlung von Bodenbrütern zu verhindern. Grundsätzlich haben bauzeitliche Regelungen Vorrang vor Vergrämußung.

#### **2.2.2.2.3.2.2 Vorübergehende Störungen**

Während der Bauzeit treten vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb im Wesentlichen im Bereich der Maststandorte auf. Bei einzelnen Vorkommen von Brutvogelarten, die gegenüber Störungen empfindlich sind, können während der Brutzeit Beeinträchtigungen auftreten. Als Beurteilungsmaßstab für eine Bewertung der Störung können die Hinweise zur Lärmempfindlichkeit von Vogelarten aus GARNIEL ET AL. („Vögel und Verkehrslärm“ 2007 und 2010)<sup>15</sup> sowie die in BERNOTAT ET AL.

---

<sup>15</sup> GARNIEL, A., DAUNICHT, D.W., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm: Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna (FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR). Hg. v. Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Bonn.

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

(2018)<sup>16</sup> angegebenen Fluchtdistanzen genutzt werden. Zu berücksichtigen ist hierbei aber, dass die Störungen nur in einem begrenzten Zeitraum auftreten und zudem zahlreiche Vogelarten gegenüber Fahrzeugbewegungen als optischer Störung wenig empfindlich sind.

So weisen viele weit verbreitete Vogelarten wie insbesondere Singvögel eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf, während Greifvögel, Gänse und Wiesenlimikolen deutlich sensibler sind und höhere Fluchtdistanzen zeigen. Da die Feldlerche nur eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 20 m aufweist, wird es für diese Art aber baubedingt nur in Einzelfällen zu erheblichen Störungen kommen. Gleiches gilt für eine Reihe weiterer Arten, die im Bereich des geplanten Trassenkorridors mit Brutvorkommen oder zur Brutzeit nachgewiesen wurden (Bluthänfling, Feldsperling, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Goldammer, Grünspecht, Haussperling, Nachtigall, Neuntöter, Stieglitz, Waldohreule, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze). Andere im Gebiet brütende Vogelarten (Turmfalke, Rabenkrähe, Rebhuhn, Kiebitz) sind aufgrund vergleichsweise großer Fluchtdistanzen (100 m und größer) und entsprechender Störanfälligkeit möglicherweise von einer Vergrämung aus Brutrevieren im Umfeld der Bautätigkeiten betroffen. Störungen während der Brutzeit könnten lokal zum Verlust oder Beeinträchtigungen dieser Brutreviere führen.

In Bereichen der im Jahr 2021/2022 festgestellten aktuellen Brutreviere dieser Arten und deren Umfeld darf nur außerhalb deren Brutzeiten (Turmfalke: Anfang März bis Anfang August, Rabenkrähe: Anfang März – Ende Juni, Rebhuhn: Anfang April bis Ende August, Kiebitz: Anfang März bis Ende Juni), also nur in der Zeit von Ende August bis Anfang März gebaut werden (Bauzeitenregelung, Maßnahme V<sub>AR</sub>12).

Davon betroffen sind folgende Masten oder Spannfelder (in Klammern ist die Vogelart einschließlich Fluchtdistanz angegeben, die im nahen Umfeld brütet):

- Mast Nr. 002 der Leitung LH-10-3046 (Turmfalke – 100 m, Rabenkrähe – 120 m, Rebhuhn – 100 m);
- Mast Nr. 006 der Leitung LH-10-3046 (Kiebitz – 100 m).

#### **2.2.2.2.3.2.3 Visuelle Wirkungen/ Vergrämungseffekte**

Durch die visuellen Wirkungen der Leiterseile und Masten kann es zu einer Vergrämung von Brutvögeln und damit einhergehend zu einer Entwertung von Bruthabitaten für Vögel kommen. Insbesondere Brutvögel die an weiträumiges Offenland gebunden sind, weisen eine besondere Empfindlichkeit gegenüber diesem Wirkfaktor auf. Die Entfernung, bis zu welcher Meideeffekte der Leitung bzw. der Umgebung der Masten auftreten, ist artspezifisch unterschiedlich, reicht jedoch nach dem aktuellen Kenntnisstand nicht über 100 m hinaus (ALTEMÜLLER & REICH 1997).<sup>17</sup> Von dem im Bereich des Vorhabens nachgewiesenen Arten

---

<sup>16</sup> Bernotat, D., Rogahn, S., Rickert, C., Follner, K. & Schönhofer, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), BfN-Skripten 512, 200 S.

<sup>17</sup> Altemüller, M. & M. Reich (1997): Einfluss von Hochspannungsfreileitungen auf Brutvögel des Grünlandes. Vogel und Umwelt (9): 111–127.





ist die Feldlerche als potenziell empfindlich einzustufen. Für die Feldlerche sind die Lage des Maststandortes sowie der Überspannungsbereich von Bedeutung. Die Überspannung des Brutplatzes mit Erd- und Leiterseilen ist eine wesentliche Ursache für die eingeschränkte Möglichkeit der Art, z.B. Balz- und Singflug auszuüben. Auch mindert der sog. „Silhouetteneffekt“ der Leitung den Habitatwert. Zudem kann für die Feldlerche der Prädationsdruck durch auf Masten ansitzende Beutegreifer (Greifvögel, Krähen) erhöht werden, so dass die Reproduktionsrate der betroffenen offenlandbewohnenden Art reduziert wird. Eine Entwertung von Brutvogel-Lebensräumen gefährdeter Offenlandarten wird immer dann konstatiert, wenn entsprechende Grünland- und Ackergebiete mit Bedeutung für die Feldlerche von der Neubautrasse gequert oder geschnitten werden müssen. Zur Vorbeugung von Lebensraumverlusten, werden dauerhafte Lebensräume für die Feldlerche angelegt (Maßnahme A<sub>CEF3</sub>).

#### **2.2.2.3.2.2.4 Zerschneidungswirkung, Erhöhung von Kollisionsrisiken**

Ein anlagebedingtes Kollisionsrisiko geht vor allem von den Leiterseilen der Freileitung und hier insbesondere vom Erdseil aus. Bei ungünstigen Witterungsbedingungen (z.B. Nebel, Sturm) erhöht sich das Kollisionsrisiko durch die eingeschränkte Sichtbarkeit der Leitungen und herabgesetzte Manövrierfähigkeit der Vögel zusätzlich.

Das Kollisionsrisiko ist von mehreren Faktoren abhängig. Zu nennen sind hier:

- Die artspezifische Kollisionsanfälligkeit der verschiedenen Vogelarten (große, eingeschränkt manövrierfähige Vogelarten sind bspw. anfälliger als kleine sich vorwiegend in geringer Höhe oder in Gehölzbeständen bewegende Vogelarten).
- Die Häufigkeit mit der die Leitung überflogen wird (abhängig bspw. von der Anzahl der Brutreviere im Leitungsumfeld oder der Lage innerhalb besonderer Flugkorridore)
- Der Konfliktintensität der Leitung (Neubau oder Ersatzneubau, Höhe, Anzahl der Leitungsebenen etc.)

Ein prinzipiell hohes Kollisionsrisiko gibt es bei Großvögeln wie Störchen, Reiher, Kranich, Gänsen und Schwänen, die sich durch einen schwerfälligen Flug auszeichnen und deshalb Flughindernissen – insbesondere bei ungünstiger Witterung und schlechter Sicht – nicht gut ausweichen können. Auch Greifvögel, Limikolen, Enten, Möwen sowie nachaktive Arten (Eulen) können mit den Freileitungsseilen kollidieren, wenngleich sie wendiger sind als die o.g. Großvogelarten. Bei Vogelspezies, die sich überwiegend in Bodennähe und/oder in Gehölzen aufhalten (z.B. viele Singvogelarten), ist die Kollisionsgefahr gering. Die Bewertung des Kollisionsrisikos für freileitungssensible Vogelarten erfolgt entsprechend der Arbeitshilfe von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021).<sup>18</sup> Neben den dort erläuterten beurteilungsrelevanten Parametern werden auch die Angaben zu den artspezifischen Aktionsräumen kollisionsgefährdeter Vogelarten sowie die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen der Arten zugrunde gelegt (vgl. Anhang 6 in BERNOTAT et al. 2018).

---

<sup>18</sup> BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021b): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.

Unter den im Rahmen der Erfassungen 2021/2022 festgestellten Vogelarten befinden sich insgesamt sieben Arten, die einer hohen Mortalitätsgefährdung (B) im Zusammenhang mit Leitungskollisionen an Energiefreileitungen ausgesetzt sind. Weitere 37 Arten weisen dahingehend noch ein mittleres Risiko (C) auf. Unter Berücksichtigung der Brutvorkommen im Umfeld der geplanten Leitung und Ansammlungen zur Zugzeit auf den Klärteichen der Salzgitter-Flachstahl AG und den jeweils artspezifischen Aktionsräumen dieser Arten erreicht das jeweils ermittelte konstellationsspezifische Risiko für 36 Arten die Erheblichkeitsschwelle (vgl. hierzu Anlage 16 – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Mit einer Markierung des Erdseils (Maßnahme  $V_{AR/FFH-S17}$ ) in ausgewählten Bereichen können erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch Leitungskollision mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Da die empirischen Grundlagen zur Kollisionsanfälligkeit der einzelnen Vogelarten unzureichend sind und diese Defizite insbesondere für seltenere Arten nach derzeitigem Kenntnisstand auch kaum zu beheben sein werden, hält es die Planfeststellungsbehörde für angemessen und plausibel, dass sich der Vorhabenträger an den Konventionsvorschlägen des BfN orientiert.

#### **2.2.2.2.3.2.3 Schutzgut Tiere – Rast- und Gastvögel**

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Rastvögel betreffen (Anlage 14.1, Kap. 6.2.3, Karte 14.3 Plan Schutzgut Tiere: Brutvögel, Gast- u. Rastvögel sowie Horstbäume - Bestand und Bewertung; Anlage 15 Karte 15.2 Bestands- und Konfliktplan):

<b>Auswirkungen des Vorhabens</b>
- Verlust/Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten im Bereich der Baustellenflächen und Zuwegungen
- Beunruhigung von störungsempfindlichen Tierarten, zeitweiliger Verlust von Lebensraumfunktionen durch den Baubetrieb
- Beeinträchtigungen von Vögeln durch Meidung und Verdrängungseffekte (Verlust von Bruthabitaten und Ruhestätten)
- Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung

Insgesamt wurden 51 Rast- und Gastvogelarten in den Untersuchungsraum nachgewiesen. 103 Kiebitze rasteten auf den Äckern zwischen Köchingen und Bodenstedt. Auch Rebhühner wurden in Gruppen bis zu elf Individuen hier notiert. Möwen wurden als Nahrungsgäste festgestellt, darunter bis zu 160 Lach-, 80 Silber-, sieben Steppenmöwen und eine Heringsmöwe. Auf den Wierther Teichen rasteten bis zu 70 Krickenten und 40 Schnatterenten, weitere Wasservogelarten wurden nur in geringen Anzahlen vermerkt. Zwischen Wierthe und Vallstedt wurde ein Trupp nahrungssuchender Gänse (ca. 420 Grau- und Blässgänse) erfasst. Nordöstlich von Alvesse rasteten zudem 43 Goldregenpfeifer auf einem Acker.

Die Üfinger Teiche (Abwasseraufbereitung der Salzgitter Flachstahl AG) am Mittellandkanal, südlich der Bahnstrecke Hildesheim – Braunschweig, wiesen die höchsten Rastvorkommen und das höchste Artenspektrum an Wasservögeln im gesamten UR auf. Gänse nutzten die



Teiche als Ruhe- bzw. Komfortgewässer. Auf den südlich angrenzenden Äckern auf beiden Seiten der Landesstraße L 615 suchten zahlreiche Gänse nach Nahrung.

Es wurden nur wenige Flugbewegungen erfasst. Darunter zählen umherfliegende, vermutlich aufgescheuchte kleine Entengruppen an den Wierther Teichen und Überflüge von Limikolen wie Austernfischern und Kiebitzen an den Üfinger Teichen. Dort wurden auch Transferflüge von Gänsen auf umliegende Ackerflächen (südlich und westlich angrenzend) festgestellt. Die Bedeutung der Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel im Untersuchungsraum ist insgesamt als gering einzustufen.

#### **2.2.2.3.2.3.1 Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme**

Beeinträchtigungen von Zug- und Rastvögeln können in Abhängigkeit von der Eingriffsintensität durch den baubedingten Verlust von Habitaten mit Bedeutung für das Vogelzuggeschehen entstehen. Durch das Vorhaben gehen Nahrungshabitate in der Rastzeit lediglich kleinflächig und kurzzeitig verloren. Für die Zug- und Rastvögel sind zudem sehr viele gleichwertige Ausweichhabitate in der unmittelbaren Umgebung vorhanden. Es ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass all diese Flächen nicht zeitgleich und über die gesamte Dauer der Baumaßnahmen hinweg, sondern sukzessive in Anspruch genommen werden. In essenzielle Mauser- und Schlafplätze, die regelmäßig in größerer Anzahl und mit einer entsprechenden Stetigkeit genutzt werden, greift das vorliegende Vorhaben nicht ein. Dies gilt auch für entsprechende Ruhehabitate.

Die bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen sind hinsichtlich ihres Umfangs so gering und bezogen auf den baubedingten Flächenbedarf auch nur temporär, dass hierdurch keine relevanten Beeinträchtigungen für Rast- und Gastvögel gegeben sind.

#### **2.2.2.3.2.3.2 Vorübergehende Störungen sowie sonstige Störungen durch den Baubetrieb**

Im Rahmen der Baumaßnahmen kann es zu Störungen durch anthropogene Aktivitäten kommen. Im Regelfall sind Störreaktionen artspezifisch, so dass die jeweiligen Angaben gem. GASSNER ET AL. (2010) berücksichtigt werden, sofern dies im Einzelfall erforderlich ist. Störungen durch den Baubetrieb können dazu führen, dass es nur noch zu einer räumlich oder zeitlich begrenzten Nutzung des Untersuchungsraumes durch Rast- und Gastvogelarten des Offenlandes kommt, was ggf. zu relevanten Beeinträchtigungen führen kann. Dazu kann es jedoch nur kommen, wenn die jeweilige Art innerhalb der „Störweite“ spezielle Rast- oder Schlafplätze aufweist, dort regelmäßig in größerer Anzahl auftritt, diese bevorzugt genutzt werden oder dort spezielle Lebensraumstrukturen vorhanden sind, die andernorts in der näheren und weiteren Umgebung nur in begrenztem Maße vorkommen.

Bei dem im Untersuchungsraum nachgewiesenen Artenspektrum von Rast- und Gastvögeln handelt es sich v.a. um Arten, die eng an Gewässer gebunden sind (Blässhuhn, Gänsesäger, Graugans, Haubentaucher, Höckerschwan, Knäkente, Kormoran, Löffelente, Pfeifente, Reiherente, Schnatterente, Spießente, Stockente und Tafelente). Diese Arten halten sich auch außerhalb der Brutzeit nahezu immer auf den Gewässern auf, so dass es i.d.R. nur dann zu Störungen kommen kann, wenn die Bauarbeiten in direkter Nähe des jeweiligen



Gewässers stattfinden. Entsprechende Gewässer mit relevanten Rast- und Gastvogelvorkommen im Untersuchungsraum zum betrachteten Leitungsprojekt liegen westlich der Trasse zwischen den Ortslagen Lengede und Broistedt in über 2.700 m Entfernung zur geplanten Leitung. Ein zweiter Gewässerkomplex mit relevanten Rast- und Gastvogelvorkommen befindet sich östlich der Trasse am Stichkanal Salzgitter in ca. 1.000 m Entfernung. Von den auf den Gewässern rastenden Arten(gruppen) nutzen nur Gänse, Schwäne und Möwen in kleineren Trupps die umliegenden Ackerflächen der offenen Feldflur – abhängig von deren aktueller Bewirtschaftung auf verschiedenen Flächen – als Nahrungshabitat. Regelmäßig wiederkehrend genutzte Nahrungshabitats, (traditionelle) Rastplätze oder Schlafplatzansammlungen von z.B. Gänsen sind in den Offenlandbereichen des Untersuchungsraumes nicht nachgewiesen worden. Aufgrund der großen Entfernungen der Gewässer zur geplanten Leitung und fehlenden tradierten, regelmäßig genutzten Nahrungshabitats ist nicht davon auszugehen, dass die Baumaßnahmen zu Störungen führen, die sich erheblich auf die Gastvögel auswirken.

#### **2.2.2.3.2.3.3 Zerschneidungswirkung, Erhöhung von Kollisionsrisiken**

Anlagebedingte Auswirkungen auf die Avifauna bestehen in einem Kollisionsrisiko insbesondere mit dem für Vögel schlecht sichtbaren Erdseil. Zu Kollisionen mit den dagegen auch für Vögel deutlich besser wahrnehmbaren Leiterseilen kommt es nur selten. Je nach Seh- und Manövrierfähigkeit oder Flugverhalten sind die verschiedenen Arten einem unterschiedlichen Risiko ausgesetzt. Bei seltenen und im Bestand gefährdeten Vogelarten können die Verluste von Individuen durch Kollision mit der Freileitung zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Die Bewertung des Kollisionsrisikos für freileitungssensible Vogelarten erfolgt entsprechend der Arbeitshilfe von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021). Neben den dort erläuterten beurteilungsrelevanten Parametern werden auch die Angaben zu den artspezifischen Aktionsräumen kollisionsgefährdeter Vogelarten sowie die unterschiedlichen planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen der verschiedenen Arten zugrunde gelegt. Die Auswirkungen werden daher als unerheblich nachteilig beurteilt.

#### **2.2.2.3.2.3.4 Schutzgut Tiere – Feldhamster**

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere Feldhamster betreffen (Anlage 14.1, Kap. 6.2.2, Karte 14.5 Plan Schutzgut Tiere: Feldhamster; Anlage 15 Karte 15.2 Bestands- und Konfliktplan).

<b>Auswirkungen des Vorhabens</b>
- Verlust/Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitats im Bereich der Baustellenflächen und Zuwegungen
- Individuenverluste durch Baustellenverkehr
- Individuenverluste durch Fallenwirkung
- Beunruhigung von störungsempfindlichen Tierarten, zeitweiliger Verlust von Lebensraumfunktionen durch den Baubetrieb
- Verlust/Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitats (dauerhafte Vegetationsbeseitigung durch Überbauung/Versiegelung)



#### **2.2.2.2.3.2.4.1 Flächeninanspruchnahme**

Entsprechend der Kartiererergebnisse ist im gesamten Untersuchungsraum von einer Betroffenheit von Lebensraum des Feldhamsters auszugehen, sofern Bauarbeiten im Bereich von Acker- und Grünlandflächen oder auch angrenzenden Säumen stattfinden bzw. hier entsprechende Zuwegungen (auch auf Graswegen) und Baustellenflächen angelegt sowie Schutzgerüste errichtet werden. Aufgrund der lokalen und zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahme ist die temporäre Flächeninanspruchnahme von Lebensraum des Feldhamsters als nicht erheblich zu werten.

Durch die Baufeldfreimachung im Bereich von Acker- und Grünlandflächen oder auch angrenzenden Säumen kann es zur Verletzung/Tötung von Feldhamstern, zu indirekten Beeinträchtigungen durch Überbauen der Erdbaugänge oder zum bauzeitlichen Lebensraumverlust durch Flächeninanspruchnahme (baubedingt) kommen, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Feldhamster nicht ausgeschlossen werden können. Um eine Beeinträchtigung von Individuen zu vermeiden, muss vor Baubeginn sichergestellt werden, dass die betroffenen Flächen (plus zehn Meter Puffer) feldhamsterfrei sind (Besatzkontrolle) (Maßnahme V<sub>AR</sub>14). Erfolgt ein Nachweis, muss eine temporäre Umsetzung der Tiere auf vorbereitete Habitate durchgeführt werden (Maßnahme A<sub>CEF</sub>2). Werden keine Erdbauarbeiten des Feldhamsters gefunden, kann ohne Einschränkungen gebaut werden. Zur Vermeidung der erneuten Einwanderung von Feldhamstern in die Bauflächen ist ein permanentes Kurzhalten des Bewuchses bis Baubeginn bzw. bis zum Aufstellen eines Schutzzaunes (Maßnahme V<sub>AR</sub>15) notwendig.

Es besteht darüber hinaus die Gefahr, dass Individuen in die Arbeitsbereiche gelangen und durch Baufahrzeuge getötet werden oder in die Baugruben für z.B. Gründungsmaßnahmen fallen und hier verenden (Individuenverluste durch Baustellenfahrzeuge bzw. Fallenwirkung). Zur Vermeidung von o.g. Beeinträchtigungen des Feldhamsters sind Schutzzaune in relevanten Bereichen vorzusehen (Maßnahme V<sub>AR</sub>15).

Im Zuge des Vorhabens kommt es durch die Mastaufstandsflächen im Bereich von Acker- und Grünlandflächen zu einem dauerhaften Habitatverlust für den Feldhamster. Für einen einzelnen Mast ist der Habitatverlust aufgrund der Kleinräumigkeit als unerheblich zu werten. In der Gesamtbetrachtung des Vorhabens (Summe des kleinräumigen Habitatverlustes), insbesondere vor dem Hintergrund mit dem Zusammenwirken weiterer Vorhaben, sind i.S. der Vorsorge Kompensationsflächen für Feldhamster-Lebensstätten vorzusehen (Maßnahme A<sub>CEF</sub>4).

#### **2.2.2.2.3.2.4.2 Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)**

Der Feldhamster gehört nicht zu den störungsempfindlichen Arten gegenüber typischen Störreizen aus Bautätigkeiten. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen können in diesem Zusammenhang entsprechend ausgeschlossen werden.



### 2.2.2.2.3.2.5 Schutzgut Tiere – Amphibien

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Amphibien betreffen (Anlage 14.1, Kap. 6.2.5, Karte 14.4 Plan Schutzgut Tiere: Fledermäuse, Höhlenbäume, Amphibien und Reptilien; Anlage 15 Karte 15.2 Bestands- und Konfliktplan):

Auswirkungen des Vorhabens
- Verlust/Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten im Bereich der Baustellenflächen und Zuwegungen
- Individuenverluste durch Baustellenverkehr
- Individuenverluste durch Fallenwirkung
- Beunruhigung von störungsempfindlichen Tierarten, zeitweiliger Verlust von Lebensraumfunktionen durch den Baubetrieb

#### 2.2.2.2.3.2.5.1 Flächeninanspruchnahme

Fortpflanzungsstätten von Amphibien werden nicht berührt, da Stillgewässer vom Vorhaben nicht betroffen sind. Dort, wo Arbeitsflächen und Zuwegungen in einen potenziellen Lebensraum von Amphibien hineinragen oder einen Wanderkorridor berühren, ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen durch Baumaschinen nicht auszuschließen. Im Bereich der Zuwegung zu Mast Nr. 006 der Leitung LH-10-3046, westlich des Untersuchungsgewässers A2, ist ein solcher Wanderkorridor nicht auszuschließen. Mit dem Aufstellen von Sperrzäunen im Bereich der genannten Zuwegung (Maßnahme V<sub>AR</sub>18) können erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf wandernde Amphibien mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden

Die im Rahmen der Tiefbaumaßnahmen zur Gründung der neu zu errichtenden Masten erforderlichen Arbeiten umfassen den Erdaushub bei der Anlage entsprechender Baugruben für das Errichten der Fundamente. Die Baugrube wird über die eigentliche Fundamentfläche hinaus hergestellt, da Arbeitsraum vorhanden sein muss und die Wände der Baugrube abgechrägt hergestellt werden müssen, sofern keine Spundwände eingesetzt werden. Es werden keine Masten im Bereich von Wanderkorridoren errichtet. Individuenverluste durch Fallenwirkung sind entsprechend auszuschließen.

#### 2.2.2.2.3.2.5.2 Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)

Die Empfindlichkeit von Amphibien gegenüber akustischen oder optischen Störwirkungen ist gering, weshalb Beeinträchtigungen durch Lärm und Bewegungen als nicht erheblich zu werten sind.

### 2.2.2.2.3.2.6 Schutzgut Tiere – Reptilien

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Reptilien betreffen (Anlage 14.1, Kap. 6.2.6, Karte 14.4 Plan Schutzgut Tiere: Fledermäuse, Höhlenbäume, Amphibien und Reptilien; Anlage 15 Karte 15.2 Bestands- und Konfliktplan).

Auswirkungen des Vorhabens
- Verlust/Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten im Bereich der Baustellenflächen und





Zuwegungen
- Individuenverluste durch Baustellenverkehr
- Individuenverluste durch Fallenwirkung
- Beunruhigung von störungsempfindlichen Tierarten, zeitweiliger Verlust von Lebensraumfunktionen durch den Baubetrieb

#### **2.2.2.2.3.2.6.1 Flächeninanspruchnahme**

Die Zuwegung zu Mast Nr. 024 der Leitung LH-10-3046 verläuft westlich der Reptilien-Untersuchungsfläche R5 (Bahntrasse mit Ruderalflur und Feldhecken), in der im Zuge der Feldhamsterkartierung Zufallsfunde von Zauneidechsen gemacht wurden. Es besteht die Gefahr, dass Individuen auf die Zuwegung gelangen und durch Baufahrzeuge verletzt oder getötet werden. Aus diesem Grund werden Sperrzäune im Bereich der genannten Zuwegung aufgestellt (Maßnahme V<sub>AR</sub>19)

#### **2.2.2.2.3.2.6.2 Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)**

Die Empfindlichkeit von Reptilien gegenüber akustischen oder optischen Störwirkungen ist gering, weshalb Beeinträchtigungen durch Lärm und Bewegungen als nicht erheblich zu werten sind. Darüber hinaus entstehen keine populationswirksamen Barrieren im Rahmen der temporären Bautätigkeit, ausgeprägte Wanderbewegungen wie sie von Amphibien bekannt sind, werden von Reptilien nicht durchgeführt.

#### **2.2.2.2.3.2.7 Schutzgut Tiere – weitere Arten/Artengruppen**

Mit dem Bau der erforderlichen Maststandorte und dem anschließenden Aufziehen der Leiterseile sind keine Eingriffe in die Gewässer mit potenziellem Auftreten des Fischotter und ihre Uferbereiche erforderlich bzw. verbunden. Aufgrund des geringen Abstandes der erforderlichen Baufelder zur Errichtung der Masten Nr. 003 bis 005 der Leitung LH-10-3046 zum Bodenstedterbach ist davon auszugehen, dass – sofern überhaupt ein Fischotter in der Zeit der Bauausführungen im Gebiet durchziehen sollte – dieser während der Bautätigkeit von dem Baubetrieb vergrämt wird und den Bereich selbständig meidet.

Bezüglich der Haselmaus konnten im Rahmen der Erhebungen keine Nachweise erbracht werden. Aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Wirkungsbereich des Vorhabens kann ein Vorkommen zusätzlich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von streng geschützten und im Anhang IV bzw. II der FFH-RL gelisteten Vertretern aus den Gruppen der Schmetterlinge, Libellen, Weichtiere sowie Fische und Rundmäuler ist im Bereich des Vorhabens aufgrund der entsprechenden Verbreitungsangaben für Niedersachsen zu diesen Arten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

#### **2.2.2.2.3.2.8 Schutzgut Pflanzen**

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Pflanzen betreffen (Anlage 14.1, Kap. 6.3, Karte 14.6 Plan Schutzgut Pflanzen; Anlage 15 Karte 15.2 Bestands- und Konfliktplan):



<b>Auswirkungen des Vorhabens</b>
- Verlust/Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten im Bereich der Baustellenflächen und Zuwegungen
- Verlust/Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten (dauerhafte Vegetationsbeseitigung durch Überbauung/Versiegelung)
- Verlust/Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten durch Gehölzentnahme/-rückschnitt und Aufwuchsbeschränkung und einhergehende Zerschneidung von Lebensräumen

#### **2.2.2.3.2.8.1 Temporäre Flächeninanspruchnahme**

Beim Neubau der 380-kV-Leitung und beim Rückbau der vorhandenen Freileitung kommt es im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Zuwegungen zu bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen. Grundsätzlich ist vorgesehen, auf den Bauflächen und Zuwegungen den gleichen Biotoptyp wie vor dem Eingriff zu initialisieren. Flächen von Biotoptypen, die durch eine zumeist intensive anthropogene Nutzung oder Inanspruchnahme gekennzeichnet sind (z.B. Acker, Intensivgrünland, junge Aufforstungen), aber auch Ruderalfluren und vergleichbare krautige Biotoptypen, können durch eine entsprechende Rekultivierung kurzfristig gleichartig und gleichwertig wiederhergestellt werden (Maßnahme V3).

Biotoptypen mit einem höheren Entwicklungsalter oder solche, die aufgrund spezifischer Standorteigenschaften oder Nutzungen eine längere Zeitspanne zur Wiederherstellung bedürfen, können auch durch eine fachgerechte Rekultivierung des Arbeitsstreifens zwar gleichartig innerhalb einer kurzen Zeitspanne jedoch nicht gleichwertig wiederhergestellt werden.

Temporär werden überwiegend Ackerflächen (Biotoptypen von geringer Bedeutung – Wertstufe < II) beansprucht. Die biotopbildenden Funktionen sind mit Beendigung der Baumaßnahme und nachfolgender Wiederherstellung nahezu gleichwertig dem vorherigen Zustand, so dass keine nachhaltigen Veränderungen verursacht werden und die Ertragsfähigkeit der Böden bestehen bleibt. Durch die Wiederverwendung des vorhandenen Bodens bleibt zudem das Diasporenpotenzial der Wildkrautfluren erhalten. Auch bei Intensivgrünland ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen durch Entfernung der Vegetation nach entsprechender Einsaat maximal zwei Vegetationsperioden anhalten. Die Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker, Intensivgrünland) sind bei hoher Einwirkungsintensität durch Bauflächen/Zuwegungen (temporär genutzt) und leichter Regenerationsfähigkeit demnach als unerheblich für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit einzustufen.

Es werden aber auch in geringerem Umfang Biotoptypen von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) in Anspruch genommen, für die eine leichte Regenerationsfähigkeit nicht angenommen werden kann. Dabei handelt es sich um Stauden- und Ruderalfluren, um Grünland (ca. 2,98 ha) temporär beansprucht) sowie vereinzelt um Gehölze (ca. 212 m<sup>2</sup>) temporär beansprucht), bei denen auch durch temporäre Eingriffe von weitgehenden Verlusten bzw. Beeinträchtigungen auszugehen ist. Zum Ausgleich oder Ersatz sind Maßnahmen vorzusehen.

Biotoptypen von besonderer (Wertstufe V) bzw. von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe IV) sind durch temporäre Flächeninanspruchnahme nicht betroffen. Gleiches gilt

für gesetzlich geschützte Biotope, Pflanzenarten, LRT nach Anh. I der FFH-RL oder Wald nach NWaldLG.

Des Weiteren sind Beeinträchtigungen/Verluste der randlich der Bauflächen/Zuwegungen (temporär genutzt) stehenden Gehölze (z.B. mögliche Beschädigungen des Stamms bzw. der Rinde, der Äste oder der Wurzeln) durch z.B. Befahrung der Traufe möglich, die bei Gehölzen mit einer Wertstufe > II aufgrund nicht leichter Regenerationsfähigkeit zu Beeinträchtigungen führen können. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen können mit Umsetzung eines bauzeitlichen Schutzes von Gehölzbeständen (Maßnahme V5) ausgeschlossen werden

#### **2.2.2.2.3.2.8.2 Dauerhafte Flächeninanspruchnahme**

Durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme ist insbesondere der Verlust von Biototypen durch Versiegelung (hier der Fundamentflächen) durch den Mastneubau zu betrachten (anlagebedingte Flächeninanspruchnahme). Da das Mastfundament i.d.R. nicht den ganzen Fuß abdeckt, sondern aus vier Einzelfundamenten besteht, ist der dauerhafte Vegetationsverlust auf die nicht mit Erde bedeckten Eckstiele beschränkt. Die restliche, unter dem Mastfuß befindliche Fläche wird der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, so dass sich eine dauerhafte Krautvegetation – bis hin zur Gehölzentwicklung – einstellen kann. Sämtliche dauerhafte Biotopverluste im Bereich der Mastfüße umfassen geringwertige, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Biotope der Wertstufe I bis II). Die Bilanzierung der durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe sowie der daraus resultierende Kompensationsbedarf für das Schutzgut Pflanzen erfolgt im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Anlage 15) in Anlehnung an NLT (2011). Für geringwertige Biototypen (Biotope der Wertstufe I bis II) wird entsprechend keine Erheblichkeit und kein Kompensationsbedarf abgeleitet.

Biotoptypen von allgemeiner (Wertstufe III), besonderer (Wertstufe V) bzw. von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe IV) sind durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme nicht betroffen. Gleiches gilt für gesetzlich geschützte Biotope oder Pflanzenarten, LRT nach Anh. I der FFH-RL oder Wald nach NWaldLG.

#### **2.2.2.2.3.2.8.3 Einrichtung des Schutzstreifens**

Im Bereich des Schutzstreifens kommt es zu einer Beeinträchtigung der hier wachsenden Gehölzbiotope (Begrenzung der Wuchshöhe). Grundsätzlich ist der Bereich des Schutzstreifens von höheren Gehölzen freizuhalten, um ein Hereinwachsen oder Umstürzen von Bäumen in die Leitung zu verhindern. Die notwendigen Abstände zwischen den Leiterseilen und der Vegetation werden im Wesentlichen durch Aufwuchsbeschränkungen realisiert. Der Umfang der Maßnahmen richtet sich nach der vorhandenen Vegetation und dem mittelfristig zu erwartenden Zuwachs der Gehölzbestände. Für Gebüsche und Hecken (ohne Bäume/Überhälter) sowie Streuobstbestände im Schutzstreifen wird davon ausgegangen, dass Gehölzeingriffe aufgrund der Höhe der Leiterseile nur in Ausnahmen notwendig werden und unter Berücksichtigung der Schnittverträglichkeit (unterliegen regelmäßigen Pflegeschnitten oder Auf-Stock-Setzen) i. d. R. nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Für Bäume kann aufgrund des i. d. R. hohen Konfliktpotenzials (Hochwertigkeit (Wertstufe >

2) und lange Regenerationszeit) durch Eingriffe im Schutzstreifen (in Abhängigkeit der Höhe der Leiterseile und Häufigkeit des Eingriffs) eine erhebliche Umweltauswirkung abgeleitet werden. Zum Ausgleich oder Ersatz sind Maßnahmen vorzusehen.

Gehölzbiotope von besonderer (Wertstufe V) bzw. von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe IV) sind durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Schutzstreifen nicht betroffen. Gleiches gilt für gesetzlich geschützte Biotop, LRT nach Anh. I der FFH-RL oder Wald nach NWaldLG. Eine Beeinträchtigung gehölzfreier Biotop ist ausgeschlossen; ihre Entwicklung ist nicht durch das Vorhaben beeinflusst.

Bezüglich beeinträchtigter Gehölze ist die Gehölzschutzverordnung (GehölzSchVO) der Stadt Salzgitter vom 12.07.2000 zu beachten. Nach § 1 GehölzSchVO sind alle Gehölze (Hecken, Baumreihen, Gehölzgruppen, Einzelgehölze) geschützt, weil sie das Landschaftsbild beleben und gliedern und zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen. § 3 GehölzSchVO beinhaltet das Verbot, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören oder zu schädigen. Eine Schädigung liegt demnach vor, wenn geschützte Gehölze einschließlich ihres Wurzelbereiches so beeinträchtigt werden, dass deren charakteristisches Aussehen dauerhaft verändert oder ihr weiteres Wachstum nachhaltig gestört wird. Der Kompensationsbedarf der beeinträchtigten Gehölze wurde entsprechend errechnet.

#### **2.2.2.2.3.2.9 Biologische Vielfalt**

Die „biologische Vielfalt“ umfasst gemäß § 7 Abs. 1 BNatSchG die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen. Diese Aspekte werden im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Schutzgüter Pflanzen und Tiere abgedeckt. Artenreiche und damit biologisch vielfältige Lebensräume sind dabei von herausgehobener Bedeutung. Der prognostizierte Verlust artenreicher Lebensräume durch Flächeninanspruchnahme als vorhabenbedingte nachteilige Auswirkung auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen schließt auch immer einen Einfluss auf die biologische Vielfalt mit ein und ist Bestandteil der Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen. Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind den Auswirkprognosen zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere sowie Landschaftsbild zu entnehmen. Eine Betrachtung möglicher Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erfolgt innerhalb der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen.

#### **2.2.2.2.3.2.10 Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotop nach BNatSchG**

Durch das Vorhaben gequert wird das LSG PE 00042 „Aue-Dummbbruchgraben“ und „Pferdekoppel Wüstung Glinde“. Dieses wird von der geplanten Leitung zwischen den Mast Nr. 006 und 007 der Leitung LH-10-3046 gequert. Besonderer Schutzzweck des LSG ist der Erhalt des Charakters und der vielfältigen landschaftlichen Strukturen. In dem LSG bestehen u.a. Verbote für die Rodung von Flurgehölzen oder Wald sowie für die Errichtung baulicher Anlagen aller Art einschließlich ortsfester Draht- und Rohrleitungen (vgl. Ziffer 1.2.3 und 2.2.3.5.2.2.2).



Gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken. Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten (§ 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Es befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile im Untersuchungsraum. Bezüglich beeinträchtigter Gehölze ist die Gehölzschutzverordnung (GehölzSchVO) der Stadt Salzgitter vom 12.07.2000 zu beachten. Nach § 1 GehölzSchVO sind alle Gehölze (Hecken, Baumreihen, Gehölzgruppen, Einzelgehölze) geschützt, weil sie das Landschaftsbild beleben und gliedern und zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen. § 3 GehölzSchVO beinhaltet das Verbot, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören oder zu schädigen. Eine Schädigung liegt demnach vor, wenn geschützte Gehölze einschließlich ihres Wurzelbereiches so beeinträchtigt werden, dass deren charakteristisches Aussehen dauerhaft verändert oder ihr weiteres Wachstum nachhaltig gestört wird. Der Kompensationsbedarf der beeinträchtigten Gehölze wurde entsprechend errechnet.

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Der § 24 NNatSchG erweitert den Schutz auf einige weitere Biotoptypen. Mit der Gesetzesänderung zum 1. Januar 2021 wurden auch Obstbaumwiesen, sonstige artenreiche Feucht- und Nassgrünländer sowie mesophile Grünländer in den Katalog der geschützten Biotope mit aufgenommen. Im aktualisierten Kartierschlüssel vom März 2021 (von Drachenfels, 2021) wurden die Kriterien für die Unterschutzstellung der zuvor genannten Biotopobergruppen weiter konkretisiert. Im Rahmen des Vorhabens sind diesbezüglich keine gesetzlich geschützten Biotope direkt betroffen (Zif. 2.2.2.2.3.2.8). Es befindet sich ein Bereich mit Biotoptyp Bach- und sonstige Uferstaudenflur (UFB), welcher als FFH-LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ erhoben wurde zwischen den Masten Nr. 006 und 007 der Leitung LH-10-3046. Hier erfolgt keine Flächeninanspruchnahme.

#### **2.2.2.2.3.2.11 Natura 2000-Gebiete**

Gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Für das FFH-Gebiet 364 „Klein Lafferder Holz“ (DE 3727-331) erfolgte eine Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung (Anlage 17.1), wobei vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden konnten. Für das VSG DE 3727-401 „Lengeder Teiche“ (V 50) wur-

de eine vollständige Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Anlage 17.2) erstellt (s. Ziffer 2.2.3.5.2.1).

Für das VSG DE 3828-401 „Heerter See“ (V 51) konnten vorhabenbedingte Beeinträchtigungen in Bezug auf die in das Genehmigungsverfahren eingestellte Variante ausgeschlossen werden (Anlage 1, Anhang 2).

### **2.2.2.2.3.3 Schutzgut Fläche**

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Fläche betreffen (Anlage 14.1, Kap. 6.5):

<b>Auswirkungen des Vorhabens</b>
- temporäre Nutzungsänderung
- dauerhafte Nutzungsänderung
- Nutzungseinschränkungen

Die temporären Flächeninanspruchnahmen für den Bau der Leitung umfassen zum überwiegenden Teil Ackerflächen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme werden die in Anspruch genommen Flächen im Rahmen der Rekultivierung wiederhergestellt und die bisherige Bewirtschaftung ist im Regelfall wieder uneingeschränkt möglich. Entsprechend sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

In Bezug auf die dauerhafte Flächeninanspruchnahme sind die dauerhaften punktuellen Flächenbeanspruchungen im Bereich der Maststandorte (vgl. auch Ziffer 2.2.2.2.3.4.1) und die Auswirkungen durch die Lage im Schutzstreifen zu unterscheiden. Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme und damit einhergehende Nutzungseinschränkung/-änderung erfolgt im Bereich der Mastfläche. Davon betroffen sind ausschließlich unversiegelte Flächen, zum größten Teil Acker. Die technische Planung wurde im Planungsprozess dahingehend optimiert, dass die Positionen der Masten die weitere Nutzung der die Masten umgebenden Flächen ermöglicht. Aufgrund der darüber hinaus kleinflächigen Beanspruchung sind die Auswirkungen als nicht erheblich zu werten.

Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen durch den Schutzstreifen haben im Offenland keine Relevanz. Für landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie nicht wirtschaftlich genutzte Flächen außerhalb von Gehölzen hat die Lage im Schutzstreifen keine Nutzungseinschränkung oder Nutzungsänderung zur Folge, da die Leiterseile einen Mindestabstand von 12 m zur Geländeoberfläche aufweisen und die bisherigen Flächenfunktionen ohne Einschränkungen sichergestellt sind. Im Bereich von Gehölzen ist grundsätzlich von einer Auswirkung auf das Schutzgut Fläche auszugehen, da entweder eine Höhenbegrenzung oder Entfernung von Gehölzstreifen und Baumreihen erforderlich werden kann. Da nur vereinzelt und kleinräumig Gehölze betroffen sind und eine Betroffenheit von Wald ausgeschlossen ist, ist die Nutzungseinschränkung im Bereich von Gehölzen als nicht erheblich zu werten.





#### 2.2.2.3.4 Schutzgut Boden

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Boden betreffen (Anlage 14.1, Kap. 6.6, Karte 14.8 Plan Schutzgut Boden; Karte 15.2 aus Anl. 15 Bestands- und Konfliktplan):

Auswirkungen des Vorhabens
- Verlust/Beeinträchtigung von Böden und Bodenfunktionen (Bodenverdichtung durch Zuwegungen und Bauflächen)
- Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Freisetzung von Schadstoffen an bestehenden Deponien/Altlasten
- Verlust/Beeinträchtigung von Böden und Bodenfunktionen (Bodenabtrag und -umlagerung für die Herstellung bzw. den Rückbau von Mastfundamenten)
- Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Grundwasserabsenkung (Bodenwasserhaushalt)
- Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Freisetzung von Schadstoffen an bestehenden Deponien/Altlasten
- Stoffeinträge in den Boden
- Verlust/Beeinträchtigung von Böden und Bodenfunktionen (Bodenversiegelung/Beeinträchtigung der Bodenstruktur)
- Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Beseitigung von Wald (erhöhte Erosionsgefahr)

Ein Eintrag von Treibstoff, Schmiermittel etc. kann durch Leckagen an Baufahrzeugen und in Materialdepots während der Bauphase im Bereich des Baufeldes in den Boden erfolgen. Diese möglichen Belastungen treten bei einer ordnungsgemäßen Baudurchführung nicht auf bzw. können vermieden werden, so dass keine nachteiligen Auswirkungen auftreten. Bekannte Altlaststandorte sind weder durch die baubedingte, noch durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme betroffen. Nachteilige Auswirkungen auf die Bodenfunktionen durch Freisetzung von Schadstoffen sind entsprechend nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen durch Beseitigung von Wald im Rahmen von Maßnahmen im Schutzstreifen (erhöhte Erosionsgefahr) sind aufgrund fehlender Betroffenheit von Wald auszuschließen.

##### 2.2.2.3.4.1 Bodenversiegelung

Für die Errichtung der Masten sind Fundamente erforderlich, welche eine dauerhafte Beeinträchtigung/einen Verlust der Bodenfunktionen bewirken (erheblich nachteilige Umweltauswirkung (Maßnahme A<sub>CEF3</sub>). Die genaue Gründungsart der Masten ist zum derzeitigen Planungsstand nicht bekannt. Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung wird davon ausgegangen, dass überall Plattenfundamente ausgeführt werden. In der Summe führt dies zu Bodenverlusten bzw. Funktionsbeeinträchtigungen auf einer Fläche von ca. 7.801 m<sup>2</sup>. Zu berücksichtigen sind abzüglich 194 m<sup>2</sup> an oberflächiger Vollversiegelung 7.607 m<sup>2</sup>.

Nach Abschluss der Gründungsarbeiten werden die Fundamente mit Boden überschüttet und können einen Teil ihrer Bodenfunktionen wieder übernehmen. Die oberflächige Versiegelung, d. h. die aus dem Boden herausragenden Betonköpfe beanspruchen eine Fläche von ca. 0,79 m<sup>2</sup> bei Tragmasten (Durchmesser = 1 m) und 3,14 m<sup>2</sup> bei Abspannmasten (Durchmesser = 2 m). Bei den 12 Tragmasten und 14 Abspannmasten ergibt das in der Summe ca. 194 m<sup>2</sup> Versiegelung an der Oberfläche. Die Versiegelung führt zu einem dauer-



haften, vollständigen Funktionsverlust der Böden. Im Zuge der Ermittlung des Kompensationsbedarfes für den Boden (s. Anlage 15.1, Kap. 8.2.3) wird der Rückbau der Masten 16 und 17 der 380-kV-Leitung Wahle – Lamspringe (LH-10-3033) berücksichtigt. Dabei werden 27 m<sup>2</sup> vollversiegelte Fläche (Bohrpfähle) und 113 m<sup>2</sup> überformte Fläche (unterirdisches Plattenfundament) wieder freigegeben bzw. entsiegelt.

#### **2.2.2.2.3.4.2 Baubetrieb auf Standorten verdichtungsempfindlicher Böden**

Beim Neubau der 380-kV-Leitung kommt es im Bereich der Bauflächen und der Zuwegungen durch Befahren, durch Aufstellen von Maschinen und Geräten sowie durch das Zwischenlagern von Aushubmassen und Baustoffen während der Bauzeit zu einer mechanischen Belastung der Böden. In Bereichen von verdichtungsempfindlichen Böden ist hierdurch auch bei Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen mit Beeinträchtigungen der Bodenstruktur zu rechnen. Im Falle besonderer Böden mit sehr hoher Verdichtungsempfindlichkeit auf Ackerflächen besteht unter Umständen bereits eine Vorbelastung, da die Fläche regelmäßig von schwerem Ackergerät befahren wird. Hier ist davon auszugehen, dass eine mögliche Bodenverdichtung durch Tiefenlockerung wieder weitgehend behoben werden kann. Folglich wird die Beeinträchtigung in diesen Fällen nicht als erheblich bewertet. Betroffene Böden mit sehr hoher potenzieller Verdichtungsempfindlichkeit, die nicht auf Ackerflächen liegen, befinden sich vereinzelt im Bereich zwischen Mast Nr. 003 und 007 der Leitung LH-10-3046, hier insbesondere im Bereich des Bodenstedterbachs sowie den Zuwegungen zu Mast Nr. 006 und 007 (ca. 0,73 ha). Für diese Bereiche können erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Es sind Kompensationsmaßnahmen vorzusehen (Maßnahme A<sub>CEF3</sub> [multifunktionaler Ausgleich]).

#### **2.2.2.2.3.4.3 Baubedingte Auswirkungen**

Für die Anlage der Bauwerksgründungen werden die gewachsenen Böden in ihrer Schichtung und Bodenstruktur verändert bis zerstört und damit ihre Funktion dauerhaft erheblich beeinträchtigt. Als Maßnahme zum Bodenschutz (Maßnahme V6) ist anfallender Boden getrennt nach Ober- und Unterboden zu lagern und nach Abschluss der Gründungsarbeiten in umgekehrter Reihenfolge wieder einzubauen. Zur Verhinderung von Verdichtung und Gefügeschäden sind die Böden trocken einzubauen und der Oberboden nicht mehr als erforderlich anzupressen. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen sind erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf den Boden im Zuge der Bauwerksgründung auszuschließen.

Die Herstellung der Mastfundamente erfordert einen Aushub von Baugruben, wodurch oberflächennahes Grundwasser temporär aufgeschlossen werden kann. Bei hoch anstehendem Grundwasser kann bei den Maststandorten Nr. 002, 005, 006, 007, 010 und 013 der Leitung LH-10-3046 eine bauzeitliche Wasserhaltung zur Freihaltung der Fundamentgruben erforderlich sein. Die Dauer der Wasserhaltungen beschränkt sich i.d.R. auf einen Zeitraum von wenigen Wochen. Das bei der Wasserhaltung anfallende Grund-, Schicht- und Niederschlagswasser wird im Umfeld der Arbeitsflächen wieder eingeleitet (Verrieselung oder Einleitung in Gräben). Aus den Wasserhaltungsmaßnahmen resultierende mögliche Grundwasserabsenkungen im Umfeld des Maststandortes sind in ihrer Dauer und räumlichen Reichweite so begrenzt, dass nachteilige Auswirkungen auf Bodenfunktionen i.d.R. ausgeschlossen werden können. Die Entnahme von Grundwasser kann bei stark grundwassergeprägten Böden



(im Bereich von Mast Nr. 006 = Tiefes Erdniedermoor) irreversible Mineralisationsprozesse nach sich ziehen und zum Verlust der Speicherfunktion dieser Böden im unmittelbaren Umfeld führen sowie Schrumpfungen und Sackungen verursachen. Die Wasserhaltungsmaßnahmen werden auf das absolut notwendige Maß beschränkt (nicht länger als 30 Tage). Es wird besonders darauf geachtet, dass das jeweilige Absenkziel eingehalten wird und der Betrieb der Wasserhaltungsanlage von möglichst kurzer Dauer ist. Vor diesem Hintergrund wird auch im Bereich von Mast Nr. 006 davon ausgegangen, dass sich keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Grundwasserhaltungen ergeben.

#### **2.2.2.2.3.5 Schutzgut Wasser**

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Wasser betreffen (Anlage 14.1, Kap. 6.7, Karte 14.9 Plan Schutzgut Wasser; Karte 15.2 aus Anl. 15 Bestands- und Konfliktplan):

<b>Auswirkungen des Vorhabens</b>
- Veränderung Grundwasser schützender Deckschichten (erhöhte Empfindlichkeit)
- Erhöhung des Oberflächenabflusses und Verringerung der Grundwasserneubildung durch Bodenverdichtung
- Veränderung der Gewässerstruktur bei Gewässerquerung
- Veränderung der Qualität von Grund- und Oberflächenwasser (erhöhte Nitratbelastung) bei Kahlschlag
- Veränderung Grundwasser schützender Deckschichten (erhöhte Empfindlichkeit)
- Veränderung der Grundwasserverhältnisse durch temporäre Grundwasserabsenkungen
- Veränderungen der Abflussverhältnisse der Vorfluter bei Wasserhaltung
- Veränderung der Qualität von Oberflächenwasser durch Einleitung gehobenen Grundwassers
- Veränderung der Qualität von Grundwasser sowie von Fließ- und Stillgewässern durch Staub- und Schadstoffeinträge
- Veränderung der Grundwasserverhältnisse (Grundwasserstrom und -neubildung)
- Beeinträchtigung von Oberflächengewässern
- Veränderung der Qualität von Grund- und Oberflächenwasser (erhöhte Nitratbelastung) durch Kahlschlag

#### **2.2.2.2.3.5.1 Grundwasser**

Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Beseitigung von Wald im Rahmen von Maßnahmen im Schutzstreifen (erhöhte Nitratbelastung) sind aufgrund fehlender Betroffenheit von Wald auszuschließen.

#### **2.2.2.2.3.5.1.1 Flächeninanspruchnahme**

Baubedingte Bodenverdichtungen (insbesondere bei verdichtungsempfindlichen Böden) können die Versickerungsfähigkeit betroffener Böden reduzieren und damit zu einem verstärkten Oberflächenwasserabfluss und einer verringerten Grundwasserneubildung führen. Im Falle besonderer Böden mit sehr hoher Verdichtungsempfindlichkeit auf Ackerflächen besteht unter Umständen bereits eine Vorbelastung, da die Fläche regelmäßig von schwe-



rem Ackergerät befahren wird. Hier ist davon auszugehen, dass eine mögliche Bodenverdichtung durch Tiefenlockerung wieder weitgehend behoben werden kann. Folglich wird die Beeinträchtigung in diesen Fällen nicht als erheblich bewertet. Böden mit sehr hoher potenzieller Verdichtungsempfindlichkeit, die nicht auf Ackerflächen liegen, befinden sich vereinzelt im Bereich zwischen den Maststandorten Nr. 003 bis 007 der Leitung LH-10-3046. Aufgrund der Kleinräumigkeit der Flächeninanspruchnahme und aufgrund der zeitlichen Beschränkung auf die Bauphase wird jedoch von keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in diesem Zusammenhang ausgegangen.

Auswirkungen durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme für die Mastfundamente sind nur an den Maststandorten und ihrer unmittelbaren Umgebung zu erwarten. Aufgrund der geringen Fundamentgrößen ist davon auszugehen, dass der Fließquerschnitt ggf. oberflächennaher Grundwasserleiter nicht in relevanter Weise verändert wird. Die Fundamente können unterströmt werden und stellen für den Grundwasserstrom somit keine relevanten Hindernisse dar. Ebenso ist aufgrund der punktuellen Versiegelungen keine relevante Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung zu erwarten, da das Niederschlagswasser in räumlicher Nähe abfließen und versickern kann

#### **2.2.2.2.3.5.1.2 Baubedingte Auswirkungen**

Die Herstellung der Mastfundamente erfordert einen Aushub von Baugruben. Bei hoch anstehendem Grundwasser kann daher eine bauzeitliche Wasserhaltung zur Freihaltung der Fundamentgruben erforderlich sein. Die Entnahme von Grundwasser kann im Umfeld zu einer temporären Grundwasserabsenkung führen. Für den Bau an den Maststandorten Nr. 002, 005, 006, 007, 010 und 013 der Leitung LH-10-3046 wird eine Wasserhaltung erforderlich. Für die Maststandorte Nr. 002, 005, 010 und 013 wird eine offene Wasserhaltung notwendig. Im Sinne des Worst-Case wird für die Maststandorte Nr. 006 und 007 eine geschlossene Wasserhaltung angenommen. Letztere senkt den Grundwasserstand temporär ab und beeinflusst an Mast Nr. 006 auch den etwa 190 m entfernten Dumbruchgraben. Für die Vermeidung von negativen Auswirkungen auf Oberflächengewässer durch Einleitung von Grund- und Baugrubenwasser sind Maßnahmen für die Wasserhaltung vorgesehen (Maßnahme V9). Die Dauer der Wasserhaltungen beschränkt sich auf einen Zeitraum von nicht mehr als 30 Tagen. Das bei der Wasserhaltung anfallende Grund-, Schicht- und Niederschlagswasser wird im Umfeld der Arbeitsflächen wieder eingeleitet (Verrieselung oder Einleitung in Gräben). Aufgrund der kleinräumigen und befristeten Auswirkung auf den mengenmäßigen Zustand des gesamten GWK wird das Grundwasserdargebot nicht überstiegen und es ist von keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auszugehen. Die ursprünglichen Grundwasserstände werden sich nach Abschluss der Gründungsarbeiten kurzfristig wieder einstellen, so dass dauerhafte Änderungen des Grundwasserstandes durch dieses Vorhaben auch insoweit ausgeschlossen werden können. Das Entnehmen von Grundwasser sowie das Einleiten von gehaltenem Wasser durch bspw. Verrieselung oder Versickerung in das Grundwasser bedarf einer Erlaubnis gem. §§ 8, 9 WHG.

Sowohl das Öffnen grundwasserschützender Deckschichten als auch die Entfernung von Oberboden erhöhen das Risiko eines Eintrags wassergefährdender Stoffe während der Bauphase. Im Bereich von Mast Nr. 007 ist die Überdeckung des oberen Grundwasserleiters nur

unzureichend und es besteht eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen in das Grundwasser. Generell besteht auf Arbeitsflächen das potenzielle Risiko einer Verunreinigung des Grundwassers mit (an-)organischen Verbindungen und daraus resultierend eine Verschlechterung des chemischen Zustands. Unter Einhaltung und Berücksichtigung aller technischen Richtlinien (DIN-Normen und Technische Regeln wassergefährdender Stoffe) wird eine Verringerung dieses Risikos erreicht. Dem aktuellen Stand der Technik folgend muss gewährleistet sein, dass kein Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser stattfindet. Hierfür ist außerdem die Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten. Im Fall einer Havarie oder Leckage werden umgehend geeignete Maßnahmen getroffen, bspw. das Auskoffern des betroffenen Bodens, um die Schäden so gering wie möglich zu halten. Dafür werden während der gesamten Bauzeit z.B. Ölauffangwannen und Bindemittel in den Fahrzeugen sowie Container für kontaminiertes Material vorgehalten. Bei einer umsichtigen Handhabung von wassergefährdenden Stoffen und nach Möglichkeit der Verwendung von biologisch abbaubaren Hydraulikölen und Schmierstoffen ist das Konfliktpotenzial der Auswirkungen gering.

#### **2.2.2.2.3.5.2 Oberflächengewässer**

Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern durch Beseitigung von Wald im Rahmen von Maßnahmen im Schutzstreifen (erhöhte Nitratbelastung) sind aufgrund fehlender Betroffenheit von Wald auszuschließen.

Überschwemmungsgebiete sind nicht vom Vorhaben betroffen. Die Zuwegung zu Mast Nr. 007 der Leitung LH-10-3046 verläuft z.T. durch ein Vorbehaltsgebiet „Hochwasserschutz“. Mit dem Dummbuchgraben wird zwischen Mast Nr. 006 und 007 ein Fließgewässer nach WRRL (2. Ordnung) überspannt, dem eine mittlere Bedeutung zukommt. Die sonstigen Fließgewässer im Bereich des Vorhabens besitzen lediglich eine geringe Bedeutung.

Im Bereich von Mast Nr. 005 der Leitung LH-10-3046 liegt eine Arbeitsfläche direkt an einem Vorfluter mit Anschluss an das berichtspflichtige Gewässer Dummbuchgraben. Durch die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme wird durch Bodenverdichtung der Oberflächenabfluss von Niederschlägen erhöht und es besteht die Möglichkeit von Böschungsabbrüchen. Daraus resultierende Auswirkungen sind der Eintrag von Schwebstoffen und Bodenmaterial. Die daraus folgende Trübung als auch der potenzielle Anstieg der Nährstoff-, Pestizid- und Schwermetallgehalte, auch auf die unterhalb liegenden berichtspflichtigen Gewässer, kann nicht ausgeschlossen werden.

Um dies zu verhindern, werden die direkte Uferböschung und ein Randstreifen von 3 m vom Bau ausgespart. Sollte dies nicht möglich sein, werden die Böschung bzw. das Ufer mit einem Geogitter und/oder einer mindestens 4 mm dicken PE-Folie auf einer Länge von mindestens 5 m ausgelegt. Beide Schutzvorrichtungen werden vor Verrutschungen geschützt. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden alle Schutzvorrichtungen wieder entfernt und beeinträchtigte Ufer wiederhergestellt (Maßnahme V8).

Durch die Anlage von temporären Zuwegungen zu den Maststandorten Nr. 002, 004, 006, 009/010 und 011/012 der Leitung LH-10-3046 kann es nötig werden, nicht berichtspflichtige





Gewässer zu verrohren. Für die (Teil-)Verrohrung von Gewässern zum Zwecke der Überfahrt ist bis zum Rückbau bzw. der Wiederherstellung ein Zeitraum von bis zu sechs Monaten anzunehmen. Die eingesetzten Rohre ermöglichen weiterhin die Durchgängigkeit für Gewässerorganismen und es ergeben sich keine Einschränkungen der Vorfluterfunktion. Bei einer Wiederherstellung der Uferstruktur ergeben sich im Ergebnis keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die temporäre Verrohrung von Gewässern.

Die Maßnahmen zur Mastgründung verlangen während der Fundamentarbeiten einen Eingriff in den Boden und ggf. das Grundwasser. Für den Bau an den Maststandorten Nr. 002, 005, 006, 007, 010 und 013 der Leitung LH-10-3046 wird eine Wasserhaltung für die Dauer von ca. 30 Tagen bzw. bis zum Aushärten des Betons erforderlich. Für die Maststandorte Nr. 002, 005, 010 und 013 wird eine offene Wasserhaltung notwendig. Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung wird für die Maststandorte Nr. 006 und 007 eine geschlossene Wasserhaltung angenommen. Die offene Wasserhaltung wirkt nur kleinräumig um die Baugrube der Masten bis zu einer Entfernung von max. 9 m und die erforderlichen Förderraten können flächennah zurückgeführt werden, wodurch die potenziell betroffenen OWK nicht trockenfallen. Die geschlossene Wasserhaltung an den Maststandorten Nr. 006 und 007 bewirkt hingegen stärkere Auswirkungen auf die OWK. Bei Mast Nr. 006 ist mit einer täglichen Fördermenge von 864 m<sup>3</sup> zu rechnen, bei Mast Nr. 007 beträgt diese 744 m<sup>3</sup>. Die Wasserhaltungen wirken entsprechend bis zu einer Entfernung von 202 m bzw. 41 m um die Baugrube.

Im Bereich des nahegelegenen WRRL-Gewässers Dummbuchgraben ergibt sich eine Grundwasserabsenkung von 0,1 – 0,2 m (ICP 2022). Innerhalb des Gewässers kann es zu Beeinträchtigungen der Gewässerbiologie aufgrund von geringer Wassermenge bzw. Trockenfallen kommen. Zur Sicherung eines geregelten Abflusses ohne negative Auswirkungen auf die Gewässerbiologie erfolgt am Dummbuchgraben eine Pegelmessung, die den Wasserstand mit Beginn der Wasserhaltung an Mast Nr. 006 untersucht. Sollte der Wasserstand aufgrund der Förderung von Grundwasser und Einleitung von den natürlichen Wassermengen in erheblichem Maß abweichen, ist die Wasserhaltung anzupassen. Um eine Verschlechterung für die Gewässerbiologie auszuschließen, ist als erhebliches Maß eine Verringerung des Abflusses unter 20 % des normalen Abflusses anzusehen. Als erhebliches Maß ist außerdem eine Erhöhung über 80 % des maximalen Abflusses anzusehen, um weiterhin die notwendige Entwässerungsfunktion bei Starkregenereignissen zu gewährleisten. Mit Umsetzung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahme (V9) können ein Trockenfallen des Dummbuchgrabens und damit verbunden erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Als grundwasserabhängiges Biotop befindet sich entlang des Dummbuchgrabens ein sonstiges Weiden-Ufergebüsch, welches nicht sensibel auf periodische Wasserstandschwankungen reagiert.

Das bei der erforderlichen Wasserhaltung anfallende Grund-, Schichten- und Niederschlagswasser wird flächig versickert, verrieselt oder in den nächstgelegenen Vorfluter eingeleitet. Durch die Verlegung von Leitungsrohren können umweltrelevante Beeinträchtigungen durch Ausspülungen der Böschung und Sohle entstehen. Durch den Eintrag von



Schwebstoffen und Bodenmaterial folgt eine Trübung und ein Anstieg der Nährstoff-, Pesticid- und Schwermetallgehalte. Um eine Beeinträchtigung von OWK durch die Einleitung von Bauwasser aus der Wasserhaltung zu verhindern, ist das geförderte Wasser bei einer Belastung mit Eisen, Nährstoffen und Schwermetallen sowie sauerstoffarmen Grundwasser vor der Einleitung zu reinigen. Dies soll für Eisen bspw. über eine Enteisungsanlage erfolgen. Das geförderte eisenhaltige Grundwasser wird durch das Zuführen von Sauerstoff in der Anlage zu  $\text{Fe}[\text{OH}]_3$  oxidiert. Der ausgefällte Eisenerkner kann abschließend über Absetzbecken oder Filter abgeschieden werden, so dass eisenarmes Wasser zurückbleibt. Damit die Oxidationsprozesse ordnungsgemäß ablaufen, muss mindestens 0,15 mg Sauerstoff pro mg Eisen zur Verfügung stehen und ein pH-Wert  $\geq 6$  vorliegen. Um eine Beeinträchtigung der nicht berichtspflichtigen Gewässer durch Nährstoffe (insb. Phosphor), Pestizide, Schwermetalle (insb. Quecksilber) und durch Trübung auszuschließen, wird das geförderte Grundwasser bzw. das in der Baugrube anfallende Oberflächenwasser vor Beginn der Wasserhaltung in ein Absatzbecken über einen Sandfilter geführt. Die Schwebfrachten können so erheblich reduziert und eine Beeinträchtigung durch mit Phosphor, Pestiziden und Schwermetallen belastetes Sediment oder durch Trübung verhindert werden. Ebenso können schadstoffspezifische Filter zur Reinigung des geförderten Grundwassers bzw. in der Baugrube anfallenden Oberflächenwassers eingesetzt werden, sofern die Schadstoffe (insb. Schwermetalle und Pestizide) nicht partikelgebunden sind. Um eine Veränderung des allgemeinen physikalisch-chemischen Parameters Sauerstoff im OWK durch die Einleitung von sauerstoffarmem Grundwasser zu vermeiden, ist eine Analyse des geförderten Grundwassers vor der Einleitung durchzuführen. Liegen die Sauerstoffgehalte unterhalb des nach Anlage 7 OGewV ( $< 0,7$  mg/l) für den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial genannten Schwellenwertes, ist eine Anreicherung des Grundwassers mit Sauerstoff, bspw. das Einlassen von sprudelndem Wasser in ein Absatzbecken/Aufwirbelung im Absatzbecken, vorzunehmen. An der Einleitstelle werden darüber hinaus Kolkschutzmatten und/oder Folien ausgelegt. Die endgültige Maßnahme wird vorab mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt. Mit Umsetzung der zuvor genannten Vermeidungsmaßnahmen (V8 und V9) können erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Die geplanten Maststandorte der 380-kV-Freileitung sind außerhalb von gesetzlichen geschützten Bereichen (nach §§ 36, 38 WHG) um Oberflächengewässer vorgesehen, so dass keine Veränderungen an Oberflächengewässern damit einhergehen.

#### **2.2.2.2.3.5.3 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie**

Im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie wird geprüft, ob das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL und des WHG vereinbar ist. Dazu werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die berührten OWK sowie die betroffenen GWK betrachtet und anhand der Bewirtschaftungsziele von WRRL und WHG bewertet. Demnach sollen der gute chemische Zustand und der gute ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial von Oberflächengewässern (Art. 4 WRRL, §§ 27- 31 WHG) sowie der gute chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwassers (Art. 4 WRRL, §§ 47 WHG) erhalten bleiben oder erreicht werden. Im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Anlage 19.1) wurde unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen, der Vorgaben der



Bewirtschaftungsplanung und der aktuellen Rechtsprechung herausgearbeitet, dass das geplante Vorhaben aufgrund seiner räumlichen und zeitlichen Ausdehnung sowie der überwiegend geringen Intensität der Wirkungen nicht geeignet ist, eine Verschlechterung des maßgeblichen Ausgangszustands der betroffenen OWK/GWK herbeizuführen oder das Erreichen der Bewirtschaftungsziele zu verhindern.

#### **2.2.2.2.3.6 Schutzgüter Luft und Klima**

Folgende Wirkungen des Vorhabens können die Schutzgüter Luft und Klima betreffen (Anlage 14.1, Kap. 6.8):

<b>Auswirkungen des Vorhabens</b>
- Veränderungen der Klimafunktion des Waldes durch Verlust von Waldflächen (Kalt- und Frischlufttransportbahnen, Schadstoffbindung)

Durch das Vorhaben sind keine Waldflächen betroffen, so dass es auch zu keinen Veränderungen der Klimafunktion des Waldes und damit auch zu keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft kommt.

#### **2.2.2.2.3.7 Schutzgut Landschaft**

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Landschaft betreffen (Anlage 14.1, Kap. 6.8, Karte 14.10 Plan Schutzgut Landschaft; Anlage 15 Karte 15.2 Bestands- und Konfliktplan):

<b>Auswirkungen des Vorhabens</b>
- Verlust landschaftsprägender Vegetation
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch Anlage von Waldschneisen
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch die Raumwirkung

##### **2.2.2.2.3.7.1 Beseitigung landschaftsbildprägender Gehölzbestände**

Ein Verlust landschaftsprägender Gehölze im Bereich der Mastfundamente einschließlich Gründungsflächen/Mastaufstandsflächen ist aufgrund fehlender Betroffenheit auszuschließen. Ebenfalls ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch Beseitigung von Wald im Rahmen von Maßnahmen im Schutzstreifen sind aufgrund fehlender Betroffenheit von Wald auszuschließen.

##### **2.2.2.2.3.7.2 Flächeninanspruchnahme**

Landschaftsbildprägenden Strukturen ist aufgrund ihrer strukturgebenden Eigenschaft in der Landschaft je nach Ausprägung eine besondere Bedeutung zugeschrieben. Für die Einstufung der Empfindlichkeit ist der Zeitraum maßgebend, welcher nötig ist, um den Ausgangszustand der Gehölzstruktur bzw. deren Eigenschaft als landschaftsbildprägendes Element wiederherzustellen. Gegenüber baubedingten und damit temporären Wirkungen ist lediglich von einer mittleren Empfindlichkeit auszugehen, da nach Abschluss der Bauarbeiten bereits innerhalb weniger Jahre, die Fläche einschließlich ihres Bewuchses wiederhergestellt wer-



den kann (Maßnahme V4) und die landschaftsprägende Funktion auch bereits vor der vollständigen Regeneration der dort wachsenden Gehölze wiederhergestellt werden kann.

### **2.2.2.2.3.7.3 Raumwirkung**

Die größten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft resultieren aus der Raumwirkung der Masten der Freileitung. Die Masten mit einer Höhe von ca. 47 – 71,5 m über Geländeoberkante und ihrer Beseilung führen zu einer Veränderung des Landschaftsbildes, mit denen sich Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ergeben können. Als erheblich beeinträchtigt ist gem. NLT (2011) ein Abstand von 1.500 m beiderseits der Trassenachse anzusehen. Für die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Raumanspruch der Masten und Leiterseile erfolgt keine Realkompensation. Stattdessen wird mithilfe des Leitfadens „Hochspannungsleitungen und Naturschutz des Niedersächsischen Landkreistages“ (NLT 2011) eine Ersatzzahlung ermittelt und geleistet.

Im Zuge des Vorhabens wird das LSG „Aue-Dumbruchgraben und Pferdekoppel – Wüstung Glinde“ im Bereich von Offenland zwischen Mast Nr. 006 und 007 der Leitung LH-10-3046 überspannt. Es ergibt sich ein Schutzbereich (durch Überspannung der Leiterseile dauernd in Anspruch genommene Fläche) innerhalb des LSG, der für die Instandhaltung und den sicheren Betrieb der Freileitung notwendig ist. Leitungsmasten werden nicht innerhalb des LSG errichtet. Während des Baus der genannten Masten werden Teilflächen der Schutzgebietsfläche temporär beansprucht (Maßnahme V7). In Anlage 21.1 (Antrag auf Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung) wird eine Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung über das LSG „Aue-Dumbruchgraben und Pferdekoppel – Wüstung Glinde“ nach § 67 BNatSchG beantragt (vgl. Ziffer 1.2.3).

### **2.2.2.2.3.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Folgende Wirkungen des Vorhabens können die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter betreffen (Anlage 14.1, Kap. 6.10):

<b>Auswirkungen des Vorhabens</b>
- Verlust/Beeinträchtigung von Bodendenkmälern
- Verlust/Beeinträchtigung von Bodendenkmälern und sonstigen Sachgütern durch Überbauung
- Beeinträchtigung von sonstigen Sachgütern durch Maßnahmen im Schutzstreifen
- visuelle Wirkungen auf Baudenkmäler, Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen

#### **2.2.2.2.3.8.1 kulturelles Erbe**

Beim Neubau der Leitungen kommt es im Bereich der Baustellenflächen und Zuwegungen zu bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen, die sich nachteilig auf vorhandene Bodendenkmäler auswirken können. Die bekannten Bodendenkmäler liegen außerhalb der Baustellenflächen und Zuwegungen und damit auch außerhalb der Mastbereiche und werden durch das Vorhaben demnach nicht beeinträchtigt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass bisher noch unbekannte archäologisch bedeutsame Objekte im Boden ruhen und von einer Flächeninanspruchnahme betroffen sind. Zur Vermeidung von Verlust oder

Beeinträchtigung bislang unbekannter Bodendenkmäler bzw. archäologisch bedeutsamer Objekte sind die Bestimmungen des NDSchG zu beachten. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde, wo notwendig, baubegleitend eine archäologische Prospektion (Maßnahme V11) bei zu erwartenden Eingriffen in den Boden durchzuführen.

Auswirkungen auf Baudenkmäler können sich ergeben, sofern die geplante Freileitung aufgrund der räumlichen Nähe zum entsprechenden Baudenkmal zu einer visuellen Beeinträchtigung führt. Die Entfernungen zwischen den Objekten und dem Vorhaben liegen bei mind. 260 m (hier: Zweigkanal Salzgitter). Unter Berücksichtigung der bestehenden visuellen Vorbelastungen durch technische Infrastruktur und Industriegebiete ist eine visuelle Belastung nicht zu erwarten ist.

#### **2.2.2.2.3.8.2 Sonstige Sachgüter**

Für den Schutzstreifen der Neubauleitung ist aufgrund der Abstände der Leiterseile zum Boden eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung auszuschließen. Ausschließlich im Bereich zwischen den Masteckstielen tritt eine gänzliche Nutzungseinschränkung landwirtschaftlicher Flächen ein.

Zwischen Mast Nr. 004 und 005 der Leitung LH-10-3046 quert die Leitung das Rohstoffsicherungsgebiet 2. Ordnung 3728 KS/29 für Kiessand, zwischen Mast Nr. 007 und 010 der Leitung LH-10-3046 wird das Rohstoffsicherungsgebiet 2. Ordnung 3728 KS/39 für Kiessand. Im regionalen Kontext ist die Versorgung mit dem Rohstoff Kiessand gesichert (vgl. RV BS 2021). Ferner verläuft die Leitung LH-10-3046 weitflächig über die Bergwerksfelder Bleckenstedt I, Engelnstedt 2, Albert I, Üfingen I, Alvesse 1, Köchingen 4 und Vallstedt 1 zum Abbau von Eisenerz.

#### **2.2.2.2.3.9 Wechselwirkungen**

Entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen.

Wechselwirkungen beschreiben die funktionalen und elementaren Verflechtungen der Schutzgüter innerhalb des betrachteten Ökosystems und/oder benachbarter Ökosysteme. Umfassende Ökosystemanalysen, die alle denkbaren Wechselwirkungen einbeziehen sowie systemanalytische Prognosen von ökosystemaren Wirkungen (z.B. mathematische Simulationsmodelle) können aufgrund der fehlenden bzw. unzureichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse über die ökosystemaren Wirkungszusammenhänge nicht in einem UVP-Bericht erarbeitet werden und sind in der Regel auch nicht planungsrelevant und entscheidungserheblich.

Im Rahmen des UVP-Berichtes (Anlage 14.1) sind Wechselwirkungen bei der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter sowie der Ermittlung der Beeinträchtigungsrisiken für die Schutzgüter im erforderlichen Umfang eingeflossen. So werden in dem gewählten Untersuchungsansatz nicht strikt voneinander getrennte Schutzgüter betrachtet, sondern bestimmte Funktionen des Naturhaushaltes, die sich einzelnen Schutzgütern zuordnen lassen, deren konkrete



Ausprägung i.d.R. aber schutzgutübergreifend zu bestimmen ist. Beispielhaft kann hier die im Zusammenhang mit dem Schutzgut Grundwasser betrachtete Grundwasserneubildungsrate genannt werden. Deren Bestimmung beinhaltet u.a. Aspekte des Schutzgutes Klima/Luft (Niederschlag und Temperatur / Verdunstung), des Schutzgutes Pflanzen (für die Verdunstung relevante Art der Bodenbedeckung) und des Schutzgutes Boden (boden-artabhängige Durchlässigkeit der Böden) und insoweit umfassende Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern.

Auch bei der Beurteilung der Beeinträchtigungsrisiken werden schutzgutübergreifende Wirkungsketten berücksichtigt. So werden bspw. Eingriffe in Biotopstrukturen wie Gehölzfällungen auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Schutzgut Tiere, d.h. hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf bspw. Fledermäuse oder Brutvögel beurteilt. Die Auswirkungen temporärer Grundwasserhaltungen werden hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen bewertet. Insoweit ist die Berücksichtigung von Wechselwirkungen der gesamten Bearbeitung immanent, auch wenn dies nicht immer explizit so benannt wird. Es ist letztlich eine Frage des Blickwinkels, ob ein unterschiedliche Umweltmedien betreffender Wirkprozess als komplexe Wirkungskette im Hinblick auf ein spezielles Schutzgut oder als Wechselwirkung zwischen verschiedenen Schutzgütern betrachtet wird.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern
<p>Menschen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohn- und Wohnumfeldfunktion</li> <li>• Erholungsfunktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abhängigkeit des Menschen von gesunden Umweltbedingungen (Luft, Lärm, Wasser, Klima)</li> <li>• Beziehungen zwischen Vegetationsstruktur, naturräumlicher Ausstattung und der Erholungseignung</li> </ul>
<p>Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraumfunktion (Biotope)</li> <li>• Funktion im Landschaftshaushalt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vegetation ist abhängig von den vorliegenden abiotischen Standortfaktoren, wie Boden, Wasser, Klima</li> <li>• anthropogene Vorbelastung, z.B. Versiegelung, Schadstoffimmissionen</li> </ul>
<p>Tiere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraum</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation/Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Lebensraumgröße, Boden, Geländeklima/Bestandsklima, Wasserhaushalt)</li> <li>• spezifische Tierarten und Tiergruppen als Hinweis für Funktion von Biotopkomplexen</li> <li>• anthropogene Vorbelastung, z.B. Verlärmung, Versiegelung, Zerschneidung der Lebensräume</li> </ul>
<p>Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• natürliche Bodenfruchtbarkeit</li> <li>• Ausgleichskörper im Wasserkreislauf</li> <li>• Filter und Puffer für Schadstoffe</li> <li>• Standort für natürliche Vegetation</li> <li>• natur-/kulturgeschichtliche Urkunde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodeneigenschaften in Abhängigkeit von geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen und klimatischen Standortfaktoren</li> <li>• Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen</li> <li>• Boden als Transport und Transformationsmedium des Landschaftswasserhaushaltes</li> <li>• Boden als Schadstoffseneke und Transportmedium</li> <li>• Abhängigkeit der Erosionsgefährdung des Bodens von den geomorphologischen Verhältnissen und dem Bewuchs</li> <li>• Boden/Ausgangsgestein als Rohstoff</li> <li>• Bedeutung von Boden und Relief für Landschaftsbild</li> <li>• anthropogene Vorbelastung des Bodens</li> </ul>





Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern
<p>Wasser - Grundwasser</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasserdargebot</li> <li>• Grundwasserschutzfunktion</li> <li>• Funktion im Landschaftswasserhaushalt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundwasserneubildung in Abhängigkeit der hydrologischen und geologischen Verhältnisse</li> <li>• Speicherfunktion</li> <li>• oberflächennahes Grundwasser als Standortfaktor für Pflanzen und Tiere</li> <li>• Transportfunktion für Schadstoffe</li> <li>• Grundwasser als Faktor für bodenbildende Prozesse</li> <li>• anthropogene Vorbelastungen des Grundwassers</li> </ul>
<p>Wasser - Oberflächengewässer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraumfunktion</li> <li>• Funktion im Landschaftswasserhaushalt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abhängigkeit des ökologischen Zustandes von Auen- und Niederungsbereichen (Morphologie, Vegetation, Tiere, Boden) von der Gewässerdynamik</li> <li>• Abhängigkeit der Selbstreinigungskraft vom ökologischen Zustand des Gewässers (Besiedelung mit Tieren und Pflanzen)</li> <li>• Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen</li> <li>• Abhängigkeit der Gewässerdynamik von der Grundwasserdynamik im Einzugsgebiet (in Abhängigkeit von Klima, Relief, Hydrogeologie, Boden, Vegetation/Nutzung)</li> <li>• Gewässer als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Gewässer-Pflanzen, Gewässer-Tiere, Gewässer-Menschen</li> <li>• anthropogene Vorbelastungen von Oberflächengewässern</li> </ul>
<p>Klima und Luft</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regional- und Lokalklima</li> <li>• bioklimatische Ausgleichsfunktion</li> <li>• lufthygienische Belastung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klima als ökologische Bedeutung für Menschen, Pflanzen und Tiere</li> <li>• Flächen mit klimaökologischer Bedeutung, z.B. Kaltluftkorridor etc.</li> <li>• lufthygienische Situation für den Menschen</li> <li>• Luft als Transportmedium für Schadstoffe</li> <li>• klimatische und lufthygienische Vorbelastung durch den Menschen</li> </ul>
<p>Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaftsbild und Landschaftserleben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaftsbild in Abhängigkeit der Faktoren Relief, Vegetation, Naturnähe</li> <li>• Freizeitfunktion</li> <li>• anthropogene Vorbelastung durch Zerschneidung und Störung</li> </ul>

Angesichts dieses Untersuchungsansatzes, der konkreten vorhabensspezifischen Wirkungen des Freileitungsprojektes und der naturräumlichen Gegebenheiten des Untersuchungsgebietes ist nicht zu erwarten, dass sich über die in der UVS berücksichtigten Sachverhalte hinaus weitere nachteilige Wechselwirkungen ergeben, die dazu führen, dass die Gesamtbelastung einzelner Ökosystem-Komplexe in so erheblicher Weise von dem schutzgutspezifisch ermittelten Prognosezustand abweicht, dass dies für die Entscheidungsfindung von Bedeutung ist.

### 2.2.2.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG

Die Bewertung der Umweltauswirkungen ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der planfestgestellten Maßnahmen zu berücksichtigen (§ 25 Abs. 2 UVPG) und dient damit der Vorbereitung der Entscheidung in diesem Planfeststellungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener





Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle noch nicht vorgenommen.

Die Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG erfolgt auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG (Ziffer 2.2.2.2), d.h. auf der Grundlage des UVP-Berichts nach § 16 Abs. 1 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 und § 55 Abs. 4 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56 UVPG. Die Maßstäbe der Bewertung der Umweltauswirkungen ergeben sich jeweils aus der Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der geltenden Gesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

Eine Auflistung der einschlägigen Fachgesetze und weiterer Maßstäbe ist im UVP-Bericht eingangs für jedes Schutzgut dargestellt und bildet die Grundlage für die Bewertung (Anlage 14.1). Mit Blick auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft bieten vor allem die §§ 13 ff. BNatSchG einen Bewertungsmaßstab in diesem Sinne. Als Bewertungsmaßstäbe können neben den Fachgesetzen auch die Kriterien nach Anlage 4 Nr. 4 UVPG zur Beschreibung der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen des Vorhabens sowie die Kriterien nach Anlage 3 UVPG zur Ermittlung der „erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen“ im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG zur Durchführung der UVP-Vorprüfung herangezogen werden. Demnach sind die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens anhand der Merkmale des Vorhabens sowie der Empfindlichkeit und Bedeutung der Schutzgüter am betreffenden Standort zu beurteilen. Bei der Beurteilung sind u.a. der Schwere und Komplexität der Auswirkungen, der Wahrscheinlichkeit des Eintritts, dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen Rechnung zu tragen.

Werden in einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Schadensbegrenzungsmaßnahmen verwendet, um nach § 34 BNatSchG eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu vermeiden, werden die betreffenden Beeinträchtigungen nicht als „erhebliche nachteilige Auswirkungen“ betrachtet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets führen indes generell zu „erheblichen nachteiligen Auswirkungen“ (vgl. Anlage 14.1, Kap. 7.2 und Anlage 17).

Wird im Fachbeitrag WRRL festgestellt, dass nach §§ 27 und 47 WHG eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials oder des chemischen Zustandes eines Oberflächenwasserkörpers bzw. eine Verschlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustandes eines Grundwasserkörpers zu erwarten ist, wird dies als „erhebliche nachteilige Auswirkung“ eingestuft. Dies ist auch der Fall, wenn durch die planfestgestellten Maßnahmen die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers gefährdet wird (vgl. Anlage 14.1, Kap. 7.3 und Anlage 19).

Nachfolgend erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen. Hierbei werden die im Landschaftspflegerischen Begleit-



plan festgesetzten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Anlage 15, Kap. 6.1 und 6.2 und Anlage 15.6 - Maßnahmenblätter) berücksichtigt.

### 2.2.2.3.1.1 Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

In der folgenden Tabelle sind die relevanten Auswirkungen der geplanten 380-kV-Leitung auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet.

Auswirkungen des Vorhabens	Bewertung
<b>baubedingt</b>	
temporäre Inanspruchnahme von Erholungs- oder Grünflächen	Aufgrund fehlender Betroffenheit durch temporäre Flächeninanspruchnahme sind <u>keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen</u> zu erwarten.
Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und der Wohn- und Erholungsfunktion durch Geräusche und stoffliche Emissionen	Es ist davon auszugehen, dass mögliche Staub- und verkehrsbedingten Schadstoffemissionen überwiegend auf die Baustellenbereiche beschränkt bleiben. Baubedingte <u>erheblich nachteilige Auswirkungen</u> sind nicht zu erwarten.  Durch die Rammarbeiten bei den Mastgründungen sind Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm in sieben Fällen bzw. an sieben Maststandorten nicht auszuschließen. <b>Mit Umsetzung von Maßnahmen zum Lärmschutz (Maßnahme V10)</b> können gesundheitliche Auswirkungen und damit <u>erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen</u> werden.
<b>anlagebedingt</b>	
dauerhafte Inanspruchnahme von Erholungs- oder Grünflächen	Zwischen Mast Nr. 006 und 007 der Leitung LH-10-3046 kommt es zu einer Überspannung eines Vorbehaltsgebietes „Erholung“. Leitungsmasten werden nicht innerhalb des Vorbehaltsgebietes errichtet. Andere Faktoren, wie die Nutzung der Landschaft zum Wandern und Radfahren oder die ruhige Erholung in Natur und Landschaft sind entsprechend ohne Einschränkung weiterhin möglich. Der Erholungswert im genannten Bereich wird durch ein verändertes Landschaftsbild in gewissem Umfang vermindert, die Erholungsnutzung bleibt aber nahezu uneingeschränkt möglich ist. Aufgrund des geringen Ausmaßes der genannten Wirkung sind <u>keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen</u> zu erwarten.
Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion durch die Raumwirkungen (bedrängende Wirkung)	Durch die Einhaltung von Abständen zu Wohngebäuden von mindestens 400 m (Wohngebäude im Innenbereich) ist ein ausreichender Schutz des Wohnumfeldes entsprechend den Zielen des Landesraumordnungsprogrammes sichergestellt.  Bei Mast Nr. 010 beträgt der Abstand zur Leitung LH-10-3046 weniger als 200 m (ca. 180 m). Aufgrund von angrenzenden Gehölzbeständen und der Vorbelastung ist hier von einer geringen Wirkintensität auszugehen, so dass <u>keine erheblich nachteiligen Auswirkungen</u> zu erwarten sind. Zwischen den Masten Nr. 012 und 013 der Lei-



Auswirkungen des Vorhabens	Bewertung
	<p>tion LH-10-3046 nähert sich die Leitung auf ca. 126 m an. Da das Wohnhaus unmittelbar an der Landesstraße L 615 liegt, ist das Wohnumfeld erheblich vorbelastet. Es sind daher <u>keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen</u> zu erwarten.</p>
<b>betriebsbedingt</b>	
<p>Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch EMF</p>	<p>Für das geplante Vorhaben wurde eine Immissionsberechnung durchgeführt (Anlage 13.1 – Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern). Demnach werden die Grenzwerte der 26. BImSchV beim Betrieb der Freileitung nicht überschritten. Die Immissionswerte wurden für die höchste Anlagenauslastung berechnet. Im Normalbetrieb liegen die Immissionswerte noch einmal deutlich niedriger. Damit sind <u>keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen</u> zu erwarten.</p>
<p>Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion und der menschlichen Gesundheit durch Geräusche</p>	<p>Bei Höchstspannungsleitungen kann es an den Leiteroberflächen bei entsprechender elektrischer Randfeldstärke zur Geräuschentwicklung (z.B. Knisterns, Prasseln) durch Korona-Entladungen (insbesondere bei Nebel, Regen oder hoher Luftfeuchtigkeit) und damit zu einer Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion und der menschlichen Gesundheit kommen. Die in Anlage 13.2 (Schalltechnisches Gutachten zum Betrieb der Freileitung) ermittelten Beurteilungspegel unterschreiten an allen untersuchten maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm i.V.m. § 49 Abs. 2b EnWG um mindestens 6 dB(A), so dass die Immissionsorte nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlage liegen. Damit sind <u>keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen</u> zu erwarten.</p>

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass sich durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Reduzierung von Auswirkungen keine relevanten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch ergeben.

### 2.2.2.3.1.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

In der folgenden Tabelle sind die relevanten Auswirkungen der geplanten 380-kV-Leitung auf das Schutzgut Tiere bewertet.

Auswirkungen des Vorhabens	Bewertung
<b>baubedingt</b>	
<p>Verlust/Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten im Bereich der Baustellenflächen und Zuwegungen</p>	<p><u>Fledermäuse</u> Nachteilige Auswirkungen entstehen, wenn es zu einem Verlust von Habitatbäumen kommt, die bestimmten Fledermausarten als Sommer-, Winterquartiere oder Wochenstuben dienen (können). Im Eingriffsbereich des Vorhabens sind zwei Höhlenbäume (Nr. 02 und 03) mit Quartiereignung festgestellt worden, die aufgrund eines Netzes zwischen den Seitenwänden eines Schutzgerü-</p>



Auswirkungen des Vorhabens	Bewertung
	<p>tes eingekürzt oder eingeschlagen werden müssen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass im näheren Umfeld ausreichend vergleichbare Strukturen vorhanden sind. Durch das hohe Ausmaß der Wirkung verbleiben <b>erheblich nachteilige Umweltauswirkungen</b>.</p> <p>Wegfallende Quartiere sind vor Baubeginn durch Anbringen von Fledermauskästen auszugleichen (<b>Maßnahme A<sub>CEF</sub> 1</b>). Mit der Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kann ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es darüber hinaus zu einer Beeinträchtigung (Verletzung/Tötung) einzelner Individuen kommen, die sich in den o.g. vom Vorhaben betroffenen Höhlenbäumen befinden. Zur Vermeidung der genannten Beeinträchtigung ist eine <b>zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit (Maßnahme V<sub>AR</sub>12)</b> sowie eine <b>Kontrolle und ein Verschluss von Baumhöhlen (Maßnahme V<sub>AR</sub>13)</b> vorgesehen. Damit verbleiben <u>keine erheblich nachteiligen Auswirkungen</u>.</p> <p><u>Brutvögel</u></p> <p>Die Beseitigung von geeigneten Habitaten für Offenlandarten im Bereich der Provisorien, der Arbeitsflächen und Zuwegungen kann grundsätzlich während der Bauphase nachteilige Auswirkungen auf die dort vorkommenden Vogelarten haben. Nach Abschluss der Baumaßnahmen erfolgt eine <b>Rekultivierung der Flächen (Maßnahme V3)</b>, so dass <u>keine erheblich nachteiligen Auswirkungen</u> verbleiben.</p> <p>Im Eingriffsbereich des Vorhabens sind zwei Höhlenbäume (Nr. 02 und 03) mit Eignung als Niststätte für Gehölzhöhlenbrüter sowie Nischen- und Halbhöhlenbrüter festgestellt worden, die eingekürzt oder eingeschlagen werden müssen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass im näheren Umfeld ausreichend vergleichbare Strukturen vorhanden sind. Durch das hohe Ausmaß der Wirkung verbleiben <b>erheblich nachteilige Umweltauswirkungen</b>.</p> <p>Wegfallende Höhlenbäume sind vor Baubeginn durch Anbringen von Nistkästen auszugleichen (<b>Maßnahme A<sub>CEF</sub> 1</b>). Mit der Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kann ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.</p> <p>Damit eine Verletzung/Tötung von Individuen durch derartige bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen verhindert wird, wird eine <b>zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit (Maßnahme V<sub>AR</sub>12)</b> festgesetzt. Falls Bauaktivitäten zur Si-</p>



Auswirkungen des Vorhabens	Bewertung
	<p>Herstellung eines fortlaufenden Baufortschrittes in der Zeit von Anfang März bis Ende August unbedingt erforderlich werden, sind vor Beginn der Brutperiode Anfang März bis Baubeginn sowie während der aktiven Bauphase und längeren Ruhepausen <b>Vergrämuungsmaßnahmen (Maßnahme V<sub>AR</sub>16)</b> durchzuführen. Grundsätzlich haben bauzeitliche Regelungen Vorrang vor Vergrämung. Mit Umsetzung der genannten Maßnahmen sind <u>erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Brutvögel auszuschließen</u>.</p> <p><u>Rast- und Gastvögel</u></p> <p>Beeinträchtigungen von Rast- und Gastvögeln können in Abhängigkeit von der Eingriffsintensität durch den baubedingten Verlust von Habitaten mit Bedeutung für das Vogelzuggeschehen entstehen. Durch das Vorhaben gehen Nahrungshabitate in der Rastzeit lediglich kleinflächig und kurzzeitig verloren. Für die Zug- und Rastvögel sind zudem sehr viele gleichwertige Ausweichhabitate in der unmittelbaren Umgebung vorhanden. Wirkdauer, -intensität und der Umfang können als gering eingestuft werden, so dass <u>keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen</u> verbleiben.</p> <p><u>Feldhamster</u></p> <p>Durch die Baufeldfreimachung im Bereich von Acker- und Grünlandflächen oder auch angrenzenden Säumen kann es zur Verletzung/Tötung von Feldhamstern, zu indirekten Beeinträchtigungen durch Überbauen der Erdbauzugänge oder zum bauzeitlichen Lebensraumverlust durch Flächeninanspruchnahme (baubedingt) kommen. Um eine Beeinträchtigung von Individuen zu vermeiden, muss vor Baubeginn sichergestellt werden, dass die betroffenen Flächen feldhamsterfrei sind (<b>Besatzkontrolle, Maßnahme V<sub>AR</sub>14</b>). Erfolgt ein Nachweis, muss eine temporäre Umsetzung der Tiere auf vorbereitete Habitate durchgeführt werden (<b>Maßnahme A<sub>CEF</sub>2</b>). Zur Vermeidung der Einwanderung von Feldhamstern in die Bauflächen ist ein permanentes Kurzhalten des Bewuchses bis Baubeginn bzw. bis zum <b>Aufstellen eines Schutzzaunes (Maßnahme V<sub>AR</sub>15)</b> notwendig. Mit Umsetzung der zuvor genannten Maßnahmen sind <u>erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Feldhamster auszuschließen</u>.</p> <p><u>Amphibien</u></p> <p>Fortpflanzungsstätten von Amphibien werden nicht berührt, da Stillgewässer vom Vorhaben nicht betroffen sind. Dort, wo Arbeitsflächen und Zuwegungen in einen potenziellen Landlebensraum von Amphibien hineinragen oder einen Wanderkorridor berühren, ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen durch Baumaschinen nicht auszuschließen. Im Bereich der Zuwegung zu Mast Nr. 006 der Leitung LH-10-3046 ist ein solcher Wanderkorridor nicht auszuschließen. Mit</p>



Auswirkungen des Vorhabens	Bewertung
	<p>dem <b>Aufstellen von Sperrzäunen</b> im Bereich der genannten Zuwegung (<b>Maßnahme V<sub>AR</sub>18</b>) können <u>erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen</u> werden.</p> <p><u>Reptilien</u></p> <p>Die Zuwegung zu Mast Nr. 024 der Leitung LH-10-3046 verläuft westlich der Reptilien-Untersuchungsfläche R5 (Bahntrasse mit Ruderalflur und Feldhecken), auf welcher Zufallsfunde von Zauneidechsen gemacht wurden. Es besteht die Gefahr, dass Individuen auf die Zuwegung gelangen und durch Baufahrzeuge verletzt oder getötet werden. Mit dem <b>Aufstellen von Sperrzäunen im Bereich der genannten Zuwegung (Maßnahme V<sub>AR</sub>19)</b> können <u>erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen</u> werden.</p>
Beunruhigung von störungsempfindlichen Tierarten, zeitweiliger Verlust von Lebensraumfunktionen durch den Baubetrieb	<p><u>Fledermäuse</u></p> <p>Bauarbeiten in den Dämmerungs- und Nachtstunden (baubedingte Lichtemissionen) können sich nachteilig auf manche Fledermausarten auswirken, da sie für lichtempfindliche Arten durch Meideeffekte eine Barriere darstellen und somit Jagdrouten unterbrochen werden können (zeitweiliger Verlust von Lebensraumfunktionen). Vom Eintritt dieser möglichen Beeinträchtigungen ist im Bereich der Dummbruchgrabenniederung (Mast Nr. 006 – 007 der Leitung LH-10-3046) auszugehen, die sowohl als Nahrungshabitat als auch als Leitstruktur auf Transferflügen für die vorkommenden Arten hohe Bedeutung hat. Zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf lichtempfindliche Fledermausarten an den o.g. Maststandorten westlich und östlich der Dummbruchgrabenniederung ist in diesem Bereich <b>auf Nachtarbeit unter Licht in der Zeit von Anfang April bis Ende September zu verzichten (Maßnahme V<sub>AR</sub>12)</b>. Mit Umsetzung der genannten Maßnahme der zeitlichen Beschränkung der Bautätigkeit sind <b>erheblich nachteilige Auswirkungen auf die dort vorkommenden Fledermausarten auszuschließen</b>.</p> <p>Länger andauernde lärmintensive Bautätigkeiten (z.B. Rammungen, Erdmassentransporte) sind nicht vorgesehen. Aufgrund der punktuellen und zeitlich begrenzten Bautätigkeit (<b>Maßnahme V<sub>AR</sub>12</b>) sind <b>keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf Lärmemissionen</b> zu erwarten.</p> <p><u>Brutvögel</u></p> <p>Baubedingte Störungen können zu einer Beeinträchtigung insbesondere von Brutvögeln führen. Im Gebiet brütende Vogelarten (Turmfalke, Rabenkrähe, Rebhuhn, Kiebitz) sind aufgrund vergleichsweise großer Fluchtdistanzen (100 m und größer) und entsprechender Störanfälligkeit mög-</p>





Auswirkungen des Vorhabens	Bewertung
	<p>licherweise von einer Vergrämung aus Brutrevieren im Umfeld der Bautätigkeiten betroffen. In Bereichen der Brutreviere dieser Arten und deren Umfeld darf nur außerhalb deren Brutzeiten Brutzeiten, also nur in der Zeit von Ende August bis Anfang März gebaut werden. Davon betroffen sind folgende Masten oder Spannungsfelder (in Klammern ist die Vogelart einschließlich Fluchtdistanz angegeben, die im nahen Umfeld brütet):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Mast Nr. 002 der Leitung LH-10-3046 (Turmfalke – 100 m, Rabenkrähe – 120 m, Rebhuhn – 100 m);</li><li>• Mast Nr. 006 der Leitung LH-10-3046 (Kiebitz – 100 m).</li></ul> <p>Mit Umsetzung der <b>Maßnahme der Bauzeitenregelung (Maßnahme V<sub>AR</sub>12)</b> sind <u>keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf störungsempfindliche Brutvögel zu erwarten.</u></p> <p><u>Rast- und Gastvögel</u></p> <p>Bei dem nachgewiesenen Artenspektrum von Rast- und Gastvögeln handelt es sich v.a. um Arten, die eng an Gewässer gebunden sind (Blässhuhn, Gänsesäger, Graugans, Haubentaucher, Höckerschwan, Knäkente, Kormoran, Löffelente, Pfeifente, Reiherente, Schnatterente, Spießente, Stockente und Tafelente). Aufgrund der großen Entfernungen der Gewässer zum Vorhaben und fehlenden tradierten, regelmäßig genutzten Nahrungshabitaten ist nicht davon auszugehen, dass die Baumaßnahmen zu Störungen führen, die sich erheblich auf die Gastvögel auswirken. <u>Erheblich nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</u></p> <p><u>Feldhamster</u></p> <p>Der Feldhamster gehört nicht zu den störungsempfindlichen Arten gegenüber typischen Störreizen aus Bautätigkeiten. <u>Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen können hier entsprechend ausgeschlossen werden.</u></p> <p><u>Amphibien und Reptilien</u></p> <p>Die Empfindlichkeit von Amphibien gegenüber akustischen oder optischen Störwirkungen ist gering. <u>Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen können hier entsprechend ausgeschlossen werden.</u></p>
Individuenverluste durch Baustellenverkehr/Fallenwirkung	<p><u>Feldhamster</u></p> <p>Es besteht darüber hinaus die Gefahr, dass Individuen in die Arbeitsbereiche gelangen und durch Baufahrzeuge getötet werden oder in die Baugruben fallen und hier verenden. Zur Vermeidung von o.g. Beeinträchtigungen des Feldhamsters sind <b>Schutzzäune in relevanten Bereichen vorzusehen (Maßnahme V<sub>AR</sub>15)</b>. Mit Umsetzung dieser Maßnahme <u>sind erheblich nachteilige</u></p>



Auswirkungen des Vorhabens	Bewertung
	<p><u>Auswirkungen auf den Feldhamster auszuschließen.</u></p> <p><u>Amphibien</u></p> <p>Es werden keine Masten im Bereich von Wanderkorridoren errichtet. <u>Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen können hier entsprechend ausgeschlossen werden.</u></p> <p><u>Reptilien</u></p> <p>Die Zuwegung zu Mast Nr. 024 der Leitung LH-10-3046 verläuft westlich der Reptilien-Untersuchungsfläche R5 (Bahntrasse mit Ruderalflur und Feldhecken), auf welcher Zufallsfunde von Zauneidechsen gemacht wurden. Es besteht die Gefahr, dass Individuen auf die Zuwegung gelangen und durch Baufahrzeuge verletzt oder getötet werden. Mit dem <b>Aufstellen von Sperrzäunen im Bereich der genannten Zuwegung (Maßnahme V<sub>AR</sub>19)</b> können <u>erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.</u></p>
<b>anlagebedingt</b>	
<p>Verlust/Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten (dauerhafte Vegetationsbeseitigung durch Überbauung/Versiegelung)</p> <p>Beeinträchtigungen von Vögeln durch Meidung und Verdrängungseffekte (Verlust von Bruthabitaten und Ruhestätten)</p>	<p><u>Brutvögel</u></p> <p>Von dem im Bereich des Vorhabens nachgewiesenen Arten ist die Feldlerche als potenziell empfindlich einzustufen. Für die Feldlerche sind die Lage des Maststandortes sowie der Überspannungsbereich von Bedeutung. Die Überspannung des Brutplatzes mit Erd- und Leiterseilen ist eine wesentliche Ursache für die eingeschränkte Möglichkeit der Art, z.B. Balz- und Singflug auszuüben. Auch mindert der sog. „Silhouetteneffekt“ der Leitung den Habitatwert. Zudem kann für die Feldlerche der Prädationsdruck durch auf Masten ansitzende Beutegreifer (Greifvögel, Krähen) erhöht werden. Eine Entwertung von Brutvogel-Lebensräumen gefährdeter Offenlandarten wird immer dann konstatiert, wenn entsprechende Grünland- und Ackergebiete mit Bedeutung für die Feldlerche von der Neubautrasse gequert oder geschnitten werden müssen. Innerhalb eines insgesamt 200 m breiten Korridors (100 m zu jeder Seite der Trassenachse) wird dann die Entwertung als <b>erheblich nachteilige Auswirkung</b> gewertet, die auszugleichen ist. Aus diesem Grund werden <b>dauerhafte Lebensräume für die Feldlerche angelegt (Maßnahme A<sub>CEF</sub>3).</b></p> <p><u>Rast- und Gastvögel</u></p> <p>In essenzielle Mauser- und Schlafplätze, die regelmäßig in größerer Anzahl und mit einer entsprechenden Stetigkeit genutzt werden, greift das vorliegende Vorhaben nicht ein. Dies gilt auch für entsprechende Ruhehabitats.</p> <p><u>Feldhamster</u></p> <p>Im Zuge des Vorhabens kommt es durch die</p>



Auswirkungen des Vorhabens	Bewertung
	<p>Mastaufstandsflächen im Bereich von Acker- und Grünlandflächen zu einem dauerhaften Habitatverlust. Als Ausgleichsmaßnahme ist das Anlegen von <b>dauerhaftem Lebensraum für den Feldhamster</b> vorgesehen (<b>Maßnahme ACEF 4</b>).</p> <p>Aufgrund fehlender Betroffenheit sind <u>keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen</u> für die Artengruppen der Fledermäuse, Rast- und Gastvögel zu erwarten.</p>
Verlust/Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten durch Gehölzentnahme/-rückschnitt und Aufwuchsbeschränkung und einhergehende Zerschneidung von Lebensräumen	Aufgrund fehlender Betroffenheit sind <u>keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen</u> für die Artengruppen der Fledermäuse, Brutvögel zu erwarten.
Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung	<p><u>Brutvögel</u></p> <p>Das Gebiet ist zum Teil durch vorhandene Freileitungen vorbelastet, so dass entlang bestehender Trassen bereits jetzt ein Vogelschlagrisiko besteht. Da es sich bei dem Vorhaben überwiegend um einen Neubau handelt, entstehen jedoch auch große Bereiche mit einer Neubelastung bezüglich des Anflugrisikos für Vögel.</p> <p>Um erhebliche Beeinträchtigungen sicher ausschließen zu können, sollen im Rahmen von Vermeidungsmaßnahmen in sensiblen Bereichen entlang der zukünftigen Trasse die Erdseile mit vogelabweisenden (bzw. für Vögel besser erkennbaren) Markierungen versehen werden, da hiermit das Vogelschlagrisiko für relevante Arten signifikant gesenkt werden kann. Unter Berücksichtigung der Brutvorkommen im Umfeld der geplanten Leitung und Ansammlungen zur Zugzeit auf den Klärteichen der Salzgitter-Flachstahl AG und den jeweils artspezifischen Aktionsräumen dieser Arten erreicht das jeweils ermittelte konstellationsspezifische Risiko für 36 Arten die Erheblichkeitsschwelle. Mit einer <b>Markierung des Erdseils (Maßnahme V<sub>AR/FFH-S17</sub>) in ausgewählten Bereichen</b> können <u>erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch Leitungskollision ausgeschlossen</u> werden. Im Bereich von Mast Nr. 001 bis 022 der Leitung LH-10-3046 wird eine Markierung des Erdseils mit beweglichen schwarzen und weißen Kunststoffstäben auf einer Aluminiumträgerkonstruktion (RIBE© Vogelschutzarmaturen) vorgesehen.</p> <p><u>Rast- und Gastvögel</u></p> <p>Anlagebedingte Auswirkungen auf die Avifauna bestehen in einem Kollisionsrisiko insbesondere mit dem für Vögel schlecht sichtbaren Erdseil. Zu Kollisionen mit den dagegen auch für Vögel deutlich besser wahrnehmbaren Leiterseilen kommt es nur selten. Je nach Seh- und Manövrierfähigkeit oder Flugverhalten sind die verschiedenen Arten einem unterschiedlichen Risiko ausgesetzt.</p>



Auswirkungen des Vorhabens	Bewertung
	Bei seltenen und im Bestand gefährdeten Vogelarten können die Verluste von Individuen durch Kollision mit der Freileitung zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Die Bewertung des Kollisionsrisikos für freileitungssensible Vogelarten unter Berücksichtigung artspezifischer Aktionsräume kollisionsgefährdeter Vogelarten sowie der unterschiedlichen planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen ergeben <u>keine erheblich nachteiligen Auswirkungen</u> auf Gast- und Rastvögel.

Durch den Raumanspruch der Masten und der 380-kV-Leitung kann es für einzelne Brutvogelarten, besonders für die Feldlerche, zu einer Meidung trassennaher Flächen kommen, die als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung zu bewerten ist. Ein Habitatverlust ist ebenfalls für den Feldhamster zu erwarten.

In der folgenden Tabelle sind die relevanten Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen bewertet.

Auswirkungen des Vorhabens	Bewertung
<b>baubedingt</b>	
Verlust/Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten im Bereich der Baustellenflächen und Zuwegungen	<p>Die temporäre Flächeninanspruchnahme führt zu einer Beeinträchtigung von Vegetation bzw. Habitaten (baubedingt), die teilweise erheblich im Sinne der Eingriffsregelung ist. Flächen von Biototypen, die durch eine zumeist intensive anthropogene Nutzung oder Inanspruchnahme gekennzeichnet sind, aber auch Ruderalfluren und vergleichbare krautige Biototypen, können durch eine entsprechende <b>Rekultivierung</b> kurzfristig gleichartig und gleichwertig wiederhergestellt werden (<b>Maßnahme V3</b>).</p> <p>Insgesamt ergeben sich durch die temporäre Flächeninanspruchnahme eine zu kompensierende Fläche von 28.387 m<sup>2</sup>.</p> <p>Durch die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbleiben <u>keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen</u>.</p> <p>Biototypen von besonderer (Wertstufe V) bzw. von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe IV) sind durch temporäre Flächeninanspruchnahme nicht betroffen. Gleiches gilt für gesetzlich geschützte Biotope, Pflanzenarten, LRT nach Anh. I der FFH-RL oder Wald nach NWaldLG.</p> <p>Des Weiteren sind Beeinträchtigungen/Verluste der randlich der Bauflächen/Zuwegungen stehenden Gehölze (z.B. mögliche Beschädigungen des Stamms bzw. der Rinde, der Äste oder der Wurzeln) durch z.B. Befahrung der Traufe möglich, die bei Gehölzen mit einer Wertstufe &gt; II aufgrund nicht leichter Regenerationsfähigkeit zu Beein-</p>



Auswirkungen des Vorhabens	Bewertung
	trächtigungen führen können. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen können mit Umsetzung eines <b>bauzeitlichen Schutzes von Gehölzbeständen (Maßnahme V5)</b> ausgeschlossen werden.
<b>anlagebedingt</b>	
Verlust/Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten (dauerhafte Vegetationsbeseitigung durch Überbauung/Versiegelung)	Sämtliche dauerhafte Biotopverluste im Bereich der Mastfüße umfassen geringwertige, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Biotope der Wertstufe I bis II). Die Bilanzierung der durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe sowie der daraus resultierende Kompensationsbedarf für das Schutzgut Pflanzen erfolgt im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Anlage 15) in Anlehnung an NLT (2011). Für geringwertige Biotoptypen (Biotope der Wertstufe I bis II) wird entsprechend <u>keine Erheblichkeit</u> und kein Kompensationsbedarf abgeleitet.
Verlust/Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten durch Gehölzentnahme/-rückschnitt und Aufwuchsbeschränkung und einhergehende Zerschneidung von Lebensräumen	<p>Für Gebüsch und Hecken (ohne Bäume/Überhälter) sowie Streuobstbestände im Schutzstreifen wird davon ausgegangen, dass Gehölzeingriffe aufgrund der Höhe der Leiterseile nur in Ausnahmen notwendig werden und unter Berücksichtigung der Schnittverträglichkeit (unterliegen regelmäßigen Pflegeschnitten oder Aufstock-Setzen) i.d.R. <u>nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen</u> führen.</p> <p>Für Bäume kann aufgrund des i.d.R. hohen Konfliktpotenzials (Hochwertigkeit (Wertstufe &gt; 2) und lange Regenerationszeit) durch Eingriffe im Schutzstreifen (in Abhängigkeit der Höhe der Leiterseile und Häufigkeit des Eingriffs) <b>eine erhebliche Umweltauswirkung abgeleitet</b> werden.</p> <p>Insgesamt ergeben sich durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme ein Kompensationsbedarf von 16,5 Einzelbäumen.</p>

Die geplanten Baumaßnahmen führen zu dauerhaften und temporären Flächeninanspruchnahmen, die zu Beeinträchtigungen der betroffenen Biotope führen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind diese Beeinträchtigungen jedoch nur zum Teil als erheblich zu bewerten.

Aufgrund der vergleichsweise geringen ökosystemaren Vielfalt in den Wirkzonen ist die Beeinträchtigung der ökosystemaren Vielfalt durch das geplante Vorhaben insgesamt als gering einzustufen. Zudem betrifft die Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben überwiegend weniger wertvolle Ackerflächen. Für die Biodiversität bedeutendere Flächen wurden nach Möglichkeit von der Flächeninanspruchnahme ausgespart bzw. Beeinträchtigungen mit Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen vermieden oder gemindert. Der prognostizierte Verlust artenreicher Lebensräume durch Flächeninanspruchnahmen als vorhabenbedingte nachteilige Auswirkung auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen schließt auch immer einen

Einfluss auf die biologische Vielfalt mit ein und ist Bestandteil der Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen. Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind den Auswirkprognosen zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere sowie Landschaftsbild und der Untersuchung zu Natura 2000-Gebieten zu entnehmen.

Der Eingriff ist durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen kompensierbar. Dadurch verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen nach Durchführung des Vorhabens.

Betroffenheit von geschützten Teilen von Natur und Landschaft:

Durch das Vorhaben gequert wird das LSG PE 00042 „Aue-Dumbruchgraben“ und „Pferdekoppel Wüstung Glinde“. Dieses wird von der geplanten Leitung zwischen Mast Nr. 006 und 007 der Leitung LH-10-3046 gequert. Besonderer Schutzzweck des LSG ist der Erhalt des Charakters und der vielfältigen landschaftlichen Strukturen. In dem LSG bestehen u.a. Verbote für die Rodung von Flurgehölzen oder Wald sowie für die Errichtung baulicher Anlagen aller Art einschließlich ortsfester Draht- und Rohrleitungen (vgl. Ziffer 1.2.3).

Natura 2000

Eine mögliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch das geplante Vorhaben wird in der Verträglichkeitsuntersuchung gemäß § 34 BNatSchG untersucht, auf die an dieser Stelle verwiesen wird (Anlage 17).

Artenschutz

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt in Anlage 16. Im Ergebnis ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung und Umsetzung der im LBP (Anlage 15) festgeschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

**2.2.2.3.1.3 Schutzgut Fläche**

Für das Schutzgut Fläche ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen:

Auswirkungen des Vorhabens	Bewertung
<b>baubedingt</b>	
temporäre Nutzungsänderungen	Die temporären Flächeninanspruchnahmen für den Bau der Leitung umfassen zum überwiegenden Teil Ackerflächen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme werden die in Anspruch genommenen Flächen im Rahmen der <b>Rekultivierung (Maßnahme V3)</b> wiederhergestellt und die bisherige Bewirtschaftung ist im Regelfall wieder uneingeschränkt möglich. Entsprechend sind <u>keine erheblichen Auswirkungen</u> zu erwarten.
<b>anlagebedingt</b>	
dauerhafte Nutzungsänderungen	Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme und damit einhergehende Nutzungseinschränkung erfolgt im Bereich der Mastfläche. Davon betroffen sind ausschließlich unversiegelte Flächen, zum größten Teil Ackerflächen. Die technische





Auswirkungen des Vorhabens	Bewertung
	Planung wurde im Planungsprozess dahingehend optimiert, dass die Positionen der Masten die weitere Nutzung der die Masten umgebenden Flächen weitestgehend ermöglicht. Aufgrund der darüber hinaus relativ kleinflächigen Beanspruchung sind die <u>Auswirkungen als nicht erheblich zu werten</u> .
Nutzungseinschränkungen	Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen durch den Schutzstreifen haben im Offenland keine Relevanz. Für landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie nicht wirtschaftlich genutzte Flächen außerhalb von Gehölzen hat die Lage im Schutzstreifen keine Nutzungseinschränkung oder Nutzungsänderung zur Folge, da die Leiterseile einen Mindestabstand von 12 m zur Geländeoberfläche aufweisen und die bisherigen Flächenfunktionen ohne Einschränkungen sichergestellt sind. Da nur vereinzelt und kleinräumig Gehölze betroffen sind und eine Betroffenheit von Wald ausgeschlossen ist, ist die Nutzungseinschränkung insgesamt <u>als nicht erheblich</u> zu werten.

#### 2.2.2.3.1.4 Schutzgut Boden

In der folgenden Tabelle sind die relevanten Auswirkungen der geplanten 380-kV-Leitung auf das Schutzgut Boden bewertet.

Auswirkungen des Vorhabens	Bewertung
<b>baubedingt</b>	
Verlust/Beeinträchtigung von Böden und Bodenfunktionen (Bodenverdichtung durch Zuwegungen und Bauflächen)	<p>Beim Vorhaben kommt es im Bereich der Bauflächen und der Zuwegungen durch Befahren, Aufstellen von Maschinen und Geräten sowie durch das Zwischenlagern von Aushubmassen und Baustoffen während der Bauzeit zu einer mechanischen Belastung der Böden.</p> <p>Im Falle besonderer Böden mit sehr hoher Verdichtungsempfindlichkeit auf Ackerflächen besteht unter Umständen bereits eine Vorbelastung, da die Flächen regelmäßig von schwerem Ackergerät befahren werden. Hier ist davon auszugehen, dass eine mögliche Bodenverdichtung durch Tiefenlockerung wieder weitgehend behoben werden kann. Folglich wird die Beeinträchtigung in diesen Fällen <u>nicht als erheblich bewertet</u>. Betroffene Böden mit sehr hoher potenzieller Verdichtungsempfindlichkeit, die nicht auf Ackerflächen liegen, befinden sich vereinzelt im Bereich zwischen Mast Nr. 003 bis 007 der Leitung LH-10-3046, hier v.a. im Bereich des Bodenstedterbachs sowie den Zuwegungen zu Mast Nr. 006 und 007 (insg. ca. 7.250 m<sup>2</sup>). Für diese Bereiche können <b>erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden</b>. Es ist eine Maßnahme zum <b>Ausgleich von Bodenbeeinträchtigungen (Maßnahme ACEF3)</b> vorgesehen.</p>



Auswirkungen des Vorhabens	Bewertung
Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Freisetzung von Schadstoffen an bestehenden Deponien/Altlasten	Bekannte Altlaststandorte sind weder durch die baubedingte noch durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme betroffen. <u>Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind entsprechend nicht zu erwarten.</u>
Verlust/Beeinträchtigung von Böden und Bodenfunktionen (Bodenabtrag und -umlagerung für die Herstellung bzw. den Rückbau von Mastfundamenten)	Für die Anlage der Bauwerksgründungen werden die gewachsenen Böden in ihrer Schichtung und Bodenstruktur verändert bis zerstört und damit ihre Funktion dauerhaft erheblich beeinträchtigt. Als <b>Maßnahme zum Bodenschutz (Maßnahme V6)</b> ist anfallender Boden getrennt nach Ober- und Unterboden zu lagern und nach Abschluss der Gründungsarbeiten in umgekehrter Reihenfolge wieder einzubauen. Zur Verhinderung von Verdichtung und Gefügeschäden sind die Böden trocken einzubauen und der Oberboden nicht mehr als erforderlich anzupressen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme sind <u>keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen</u> zu erwarten.
Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Grundwasserabsenkung (Bodenwasserhaushalt)	Die Herstellung der Mastfundamente erfordert einen Aushub von Baugruben, wodurch oberflächennahes Grundwasser temporär aufgeschlossen werden kann. Bei hoch anstehendem Grundwasser kann bei den Maststandorten Nr. 002, 005, 006, 007, 010 und 013 der Leitung LH-10-3046 eine bauzeitliche Wasserhaltung zur Freihaltung der Fundamentgruben erforderlich sein. Die Dauer der Wasserhaltungen beschränkt sich auf einen Zeitraum von bis zu 30 Tagen. Das bei der Wasserhaltung anfallende Grund-, Schicht- und Niederschlagswasser wird im Umfeld der Arbeitsflächen wieder eingeleitet. Aus den Wasserhaltungsmaßnahmen resultierende mögliche Grundwasserabsenkungen im Umfeld des Maststandortes sind in ihrer Dauer und räumlichen Reichweite so begrenzt, dass <u>nachteilige Auswirkungen auf Bodenfunktionen i. d. R. ausgeschlossen</u> werden können. Die Entnahme von Grundwasser kann bei stark grundwassergeprägten Böden (im Bereich von Mast Nr. 006 = Tiefes Erdniedermoor) irreversible Mineralisationsprozesse nach sich ziehen und zum Verlust der Speicherfunktion dieser Böden im unmittelbaren Umfeld führen sowie Schrumpfungen und Sackungen verursachen. Die Wasserhaltungsmaßnahmen werden auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Es wird besonders darauf geachtet, dass das jeweilige Absenkziel eingehalten wird und der Betrieb der Wasserhaltungsanlage von möglichst kurzer Dauer ist. Vor diesem Hintergrund wird auch im Bereich von Mast Nr. 006 davon ausgegangen, dass sich <u>keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen</u> durch Grundwasserhaltungen ergeben.
Stoffeinträge in den Boden	Ein Eintrag von Treibstoff, Schmiermittel etc. kann durch Leckagen an Baufahrzeugen und in Materialdepots während der Bauphase im Bereich des Baufeldes in den Boden erfolgen. Diese



Auswirkungen des Vorhabens	Bewertung
	möglichen Belastungen treten bei einer ordnungsgemäßen Baudurchführung nicht auf bzw. können vermieden werden, so dass <u>keine nachteiligen Auswirkungen</u> auftreten.
<b>anlagebedingt</b>	
Verlust/Beeinträchtigung von Böden und Bodenfunktionen (Bodenversiegelung/Beeinträchtigung der Bodenstruktur)	Für die Errichtung der Masten sind Fundamente erforderlich, welche eine dauerhafte Beeinträchtigung/einen Verlust der Bodenfunktionen bewirken. Demnach entstehen <b>erheblich nachteilige Umweltauswirkung</b> . In der Summe führt dies zu Bodenverlusten bzw. Funktionsbeeinträchtigungen auf einer Fläche von ca. 7.607 m <sup>2</sup> durch die Fundamentflächen (die zwei Rückbaumaste sind hier mit ihrer Entsiegelung gegengerechnet).  Es ist eine Maßnahme zum <b>Ausgleich von Bodenbeeinträchtigungen (Maßnahme A<sub>CEF3</sub>)</b> vorgesehen.
Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Beseitigung von Wald (erhöhte Erosionsgefahr)	Aufgrund fehlender Betroffenheit von Waldflächen sind <u>keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen</u> zu erwarten.

Als erheblich nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Boden ist insbesondere die Versiegelung zu werten. Sie ist lang andauernd und führt zum Verlust sämtlicher natürlicher Bodenfunktionen. Die Entsiegelung im Bereich der Rückbaumaste ist verhältnismäßig gering.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Boden in Folge der Bautätigkeiten, werden durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen minimiert, sind bei verdichtungsempfindlichen Böden aber nicht vollständig auszuschließen. Durch Bodenverdichtung werden insbesondere die Produktions-, Regelungs- und Lebensraumfunktion des Bodens negativ betroffen. Durch die vorgesehenen Lockerungs- und Rekultivierungsmaßnahmen lassen sich die nachteiligen Auswirkungen zumeist beheben, wobei Erfolg und Zeitdauer bis zur Wiederherstellung der ursprünglichen Funktionen unter anderem von der Tiefe der Verdichtungseffekte (nur oberflächlich in der Ackerkrume oder aber bis in den Unterboden hineinreichend) abhängig sind. Vorsorglich ist von erheblichen nachteiligen Auswirkungen für verdichtungsempfindlichen Böden auszugehen.

Die nur temporär auftretenden Veränderungen der Bodenfeuchte in Folge kleinräumiger baubedingter Grundwasserabsenkungen sind nicht als erheblich nachteilige Veränderung zu werten, da sich die ursprünglichen Verhältnisse nach Abschluss der Bautätigkeiten zeitnah wieder einstellen.

### 2.2.2.3.1.5 Schutzgut Wasser

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet.

Auswirkungen des Vorhabens	Bewertung
<b>baubedingt</b>	
Veränderung Grundwasser schützender Deck-	Für die Zuwegungen wird der Oberboden tempo-



Auswirkungen des Vorhabens	Bewertung
schichten (erhöhte Empfindlichkeit)	rär abgenommen, wodurch die GW-schützende Deckschicht zwar betroffen, allerdings nicht in dem Maße abgebaut wird, dass der GWK in seinem mengenmäßigen oder chemischen Zustand beeinflusst wird. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden beanspruchte Flächen zurückgebaut und erfüllen wieder die ursprüngliche Funktion zur Grundwasserneubildung ( <b>Maßnahme V3</b> ). Hier sind <u>keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen</u> zu erwarten.
Erhöhung des Oberflächenabflusses und Verringerung der Grundwasserneubildung durch Bodenverdichtung	<p>Baubedingte Bodenverdichtungen (insbesondere bei verdichtungsempfindlichen Böden) können die Versickerungsfähigkeit betroffener Böden reduzieren und damit zu einem verstärkten Oberflächenwasserabfluss und einer verringerten Grundwasserneubildung führen. Im Falle besonderer Böden mit sehr hoher Verdichtungsempfindlichkeit auf Ackerflächen besteht unter Umständen bereits eine Vorbelastung, da die Flächen regelmäßig von schweren Maschinen befahren werden. Hier ist davon auszugehen, dass eine mögliche Bodenverdichtung durch Tiefenlockerung wieder weitgehend behoben werden kann. Folglich wird die <u>Beeinträchtigung in diesen Fällen nicht als erheblich</u> bewertet. Böden mit sehr hoher potenzieller Verdichtungsempfindlichkeit, die nicht auf Ackerflächen liegen, befinden sich vereinzelt im Bereich zwischen den Masten Nr. 003 bis 007 der Leitung LH-10-3046. Aufgrund der Kleinräumigkeit der Flächeninanspruchnahme und aufgrund der zeitlichen Beschränkung auf die Bauphase wird jedoch von <u>keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen</u> ausgegangen.</p> <p>Im Bereich von Mast Nr. 005 der Leitung LH-10-3046 liegt eine Arbeitsfläche direkt an einem Vorfluter mit Anschluss an das berichtspflichtige Gewässer Dumbruchgraben. Durch die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme wird durch Bodenverdichtung der Oberflächenabfluss von Niederschlägen erhöht und es besteht die Möglichkeit von Böschungsabbrüchen. Um dies zu verhindern, werden die direkte Uferböschung und ein Randstreifen von 3 m vom Bau ausgespart werden. Sollte dies nicht möglich sein, werden die Böschung bzw. das Ufer mit einem Geogitter und/oder einer mindestens 4 mm dicken PE-Folie auf einer Länge von mindestens 5 m ausgelegt. Beide Schutzvorrichtungen werden vor Verrutschungen geschützt. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden alle Schutzvorrichtungen wieder entfernt und beeinträchtigte Ufer wiederhergestellt. Mit Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen (<b>Maßnahme V8</b>) kann <u>nicht von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen</u> ausgegangen werden.</p>
Veränderung der Gewässerstruktur bei Gewässerquerung	Die Zufahrten müssen an den Maststandorten Nr. 002, 004, 006, 009/010 und 011/012 der Leitung



Auswirkungen des Vorhabens	Bewertung
	LH-10-3046 bei der Überquerung von Gräben mit Überfahrten ausgestattet werden. Dies geschieht durch das Einsetzen von Rohren (Verrohrung), welche die Durchgängigkeit der nicht berichtspflichtigen Fließgewässer sowie die hydromorphologische QK der Uferstruktur auf einer Länge von bis zu 25 m einschränken können. Für die (Teil-)Verrohrung von Gräben zum Zwecke der Überfahrt sind bis zum Rückbau bzw. der Wiederherstellung der Stellen Zeiträume von bis zu sechs Monaten anzunehmen. Die eingesetzten Rohre ermöglichen weiterhin die Durchgängigkeit für Gewässerorganismen und es ergeben sich keine Einschränkungen der Vorfluterfunktion. Bei einer Wiederherstellung der Uferstruktur ergeben sich im Ergebnis <u>keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen</u> durch die temporäre Verrohrung von Gewässern.
Veränderung der Qualität von Grund- und Oberflächenwasser (erhöhte Nitratbelastung) bei Kahlschlag	Aufgrund fehlender Betroffenheit von Waldflächen sind <u>keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen</u> zu erwarten.
Veränderung der Grundwasserverhältnisse durch temporäre Grundwasserabsenkungen	Die Herstellung der Mastfundamente erfordert einen Aushub von Baugruben. Bei hoch anstehendem Grundwasser kann daher eine bauzeitliche Wasserhaltung zur Freihaltung der Fundamentgruben erforderlich sein. Die Entnahme von Grundwasser kann im Umfeld zu einer temporären Grundwasserabsenkung führen. Für den Bau an den Maststandorten Nr. 002, 005, 006, 007, 010 und 013 der Leitung LH-10-3046 wird eine Wasserhaltung erforderlich. Für die Maststandorte Nr. 002, 005, 010 und 013 wird eine offene Wasserhaltung notwendig. Im Sinne einer Worst-Case-Annahme wird für die Masten Nr. 006 und 007 eine geschlossene Wasserhaltung angenommen. Letztere senkt den Grundwasserstand temporär ab. Für die Vermeidung von negativen Auswirkungen auf Oberflächengewässer durch Einleitung von Grund- und Baugrubenwasser sind <b>Maßnahmen für die Wasserhaltung</b> vorgesehen ( <b>Maßnahme V9</b> ). Die Dauer der Wasserhaltungen beschränkt sich auf einen Zeitraum von nicht mehr als 30 Tagen. Das bei der Wasserhaltung anfallende Grund-, Schicht- und Niederschlagswasser wird im Umfeld der Arbeitsflächen wieder eingeleitet. Aufgrund der kleinräumigen und zeitlich befristeten Auswirkung auf den mengenmäßigen Zustand des gesamten GWK wird das Grundwasserdargebot nicht überstiegen und es ist von <u>keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen</u> auszugehen. Die ursprünglichen Grundwasserstände werden sich nach Abschluss der Gründungsarbeiten kurzfristig wiedereinstellen, so dass dauerhafte Änderungen des Grundwasserstandes durch dieses Vorhaben auch insoweit ausgeschlossen werden können.
Veränderungen der Abflussverhältnisse der Vorfluter bei Wasserhaltung	Die geschlossene Wasserhaltung an den Maststandorten Nr. 006 und 007 der Leitung LH-10-



Auswirkungen des Vorhabens	Bewertung
	<p>3046 senkt den Grundwasserstand temporär ab und beeinflusst an Mast Nr. 006 auch den etwa 190 m entfernten Dumbruchgraben. Für die Vermeidung von negativen Auswirkungen auf Oberflächengewässer durch Einleitung von Grund- und Baugrubenwasser sind <b>Maßnahmen für die Wasserhaltung</b> vorgesehen (<b>Maßnahme V9</b>).</p> <p>Bei Mast Nr. 006 der Leitung LH-10-3046 ist mit einer täglichen Fördermenge von 864 m<sup>3</sup> zu rechnen, bei Mast Nr. 007 der Leitung LH-10-3046 beträgt diese 744 m<sup>3</sup>. Die Wasserhaltungen wirken entsprechend bis zu einer Entfernung von 202 m bzw. 41 m um die Baugrube. Im Bereich des nahegelegenen WRRL-Gewässers Dumbruchgraben ergibt sich eine Grundwasserabsenkung von 0,1 – 0,2 m. Innerhalb des Gewässers kann es zu Beeinträchtigungen der Gewässerbiologie aufgrund von geringer Wassermenge bzw. Trockenfallen kommen. Zur Sicherung eines geregelten Abflusses ohne negative Auswirkungen auf die Gewässerbiologie erfolgt am Dumbruchgraben eine Pegelmessung, die den Wasserstand mit Beginn der Wasserhaltung am Mast Nr. 006 untersucht. Sollte der Wasserstand aufgrund der Förderung von Grundwasser und Einleitung von den natürlichen Wassermengen in erheblichem Maß abweichen, ist die Wasserhaltung anzupassen. Um eine Verschlechterung für die Gewässerbiologie auszuschließen, ist als erhebliches Maß eine Verringerung des Abflusses unter 20 % des normalen Abflusses anzusehen. Als erhebliches Maß ist außerdem eine Erhöhung über 80 % des maximalen Abflusses anzusehen, um weiterhin die notwendige Entwässerungsfunktion bei Starkregenereignissen zu gewährleisten. Mit Umsetzung der <b>Maßnahme V9</b> können ein Trockenfallen des Dumbruchgrabens und damit verbunden <u>erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen</u> werden.</p>
Veränderung der Qualität von Oberflächenwasser durch Einleitung gehobenen Grundwassers	<p>Das bei der erforderlichen Wasserhaltung anfallende Grund-, Schichten- und Niederschlagswasser wird flächig versickert, verrieselt oder in den nächstgelegenen Vorfluter eingeleitet. Durch die Verlegung von Leitungsrohren können umweltrelevante Beeinträchtigungen durch Ausspülungen der Böschung und Sohle entstehen. Durch den Eintrag von Schwebstoffen und Bodenmaterial folgt eine Trübung und ein Anstieg der Nährstoff-, Pestizid- und Schwermetallgehalte. Um eine Beeinträchtigung von OWK durch die Einleitung von Bauwasser aus der Wasserhaltung zu verhindern, ist das geförderte Wasser bei einer Belastung mit Eisen, Nährstoffen und Schwermetallen sowie sauerstoffarmen Grundwasser vor der Einleitung zu reinigen. Um eine Beeinträchtigung der nicht berichtspflichtigen Gewässer durch Nährstoffe (insb. Phosphor), Pestizide, Schwermetalle (insb. Quecksilber) und durch Trübung auszuschließen,</p>





Auswirkungen des Vorhabens	Bewertung
	<p>wird das geförderte Grundwasser bzw. das in der Baugrube anfallende Oberflächenwasser vor Beginn der Wasserhaltung in ein Absatzbecken über einen Sandfilter geführt.</p> <p>Um eine Veränderung des allgemeinen physikalisch-chemischen Parameters Sauerstoff im OWK durch die Einleitung von sauerstoffarmem Grundwasser zu vermeiden, ist eine Analyse des geförderten Grundwassers vor der Einleitung durchzuführen. An der Einleitstelle werden darüber hinaus Kolkschutzmatten und/oder Folien ausgelegt. Die endgültige Maßnahme wird vorab mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt. Mit Umsetzung der zuvor genannten <b>Vermeidungsmaßnahmen (V8 und V9)</b> können <u>erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen</u> werden.</p>
Veränderung der Qualität von Grundwasser sowie von Fließ- und Stillgewässern durch Staub- und Schadstoffeinträge	<p>Im Bereich von Mast Nr. 007 der Leitung LH-10-3046 ist die Überdeckung des oberen Grundwasserleiters nur unzureichend und es besteht eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen in das Grundwasser.</p> <p>Generell besteht auf Arbeitsflächen das potenzielle Risiko einer Verunreinigung des Grundwassers mit (an-)organischen Verbindungen und daraus resultierend eine Verschlechterung des chemischen Zustands. Unter Einhaltung und Berücksichtigung aller technischen Richtlinien (DIN-Normen und technische Regeln wassergefährdender Stoffe) wird eine Verringerung dieses Risikos erreicht. Dem aktuellen Stand der Technik folgend muss gewährleistet sein, dass kein Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser stattfindet. Hierfür ist außerdem die Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten. Im Fall einer Havarie oder Leckage werden umgehend geeignete Maßnahmen getroffen, z.B. das Auskoffern des betroffenen Bodens, um die Schäden so gering wie möglich zu halten. Dafür werden während der gesamten Bauzeit z.B. Ölauffangwannen und Bindemittel in den Fahrzeugen sowie Container für kontaminiertes Material vorgehalten. Bei einer umsichtigen Handhabung von wassergefährdenden Stoffen und nach Möglichkeit der Verwendung von biologisch abbaubaren Hydraulikölen und Schmierstoffen ist das Konfliktpotenzial der Auswirkungen gering und es sind <u>keine erheblichen Auswirkungen</u> zu erwarten.</p>
<b>anlagebedingt</b>	
Veränderung der Grundwasserverhältnisse (Grundwasserstrom und -neubildung)	Aufgrund der geringen Fundamentgrößen ist davon auszugehen, dass der Fließquerschnitt ggf. oberflächennaher Grundwasserleiter nicht in relevanter Weise verändert wird. Die Fundamente können unterströmt werden und stellen für den Grundwasserstrom somit keine relevanten Hindernisse dar. Ebenso ist aufgrund der punktuellen



Auswirkungen des Vorhabens	Bewertung
	Versiegelungen keine relevante Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung zu erwarten, da das Niederschlagswasser in räumlicher Nähe abfließen und versickern kann. <u>Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Grundwasser durch Veränderung der Grundwasserverhältnisse sind entsprechend nicht zu erwarten.</u>
Beeinträchtigung von Oberflächengewässern	Die geplanten Maststandorte des Vorhabens befinden sich außerhalb von gesetzlichen geschützten Bereichen (nach §§ 36, 38 WHG) um Oberflächengewässer, so dass keine Veränderungen an Oberflächengewässern damit einhergehen. Auch Überschwemmungsgebiete sind nicht vom Vorhaben betroffen. <u>Erhebliche Umweltauswirkungen können daher ausgeschlossen werden.</u>
Veränderung der Qualität von Grund- und Oberflächenwasser (erhöhte Nitratbelastung) durch Kahlschlag	Aufgrund fehlender Betroffenheit von Waldflächen sind <u>keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.</u>

Für sämtliche Einwirkungen des Vorhabens auf Oberflächengewässer können Veränderungen der Qualitätskomponenten berührter Oberflächenwasserkörper ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist damit nicht geeignet, eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials sowie des chemischen Zustands der berührten Oberflächenwasserkörper hervorzurufen (Verschlechterungsverbot). Es ist weiterhin nicht geeignet, das Erreichen eines guten ökologischen Zustands bzw. eines guten ökologischen Potenzials sowie eines guten chemischen Zustands zu verhindern (Verbesserungsgebot). Das geplante Vorhaben ist somit mit den Bewirtschaftungszielen der vom Vorhaben berührten OWK vereinbar.

Ebenso ist das geplante Vorhaben nicht geeignet, eine Verschlechterung des mengenmäßigen bzw. chemischen Zustands der berührten GWK hervorzurufen (Verschlechterungsverbot). Es ist weiterhin nicht geeignet, das Erreichen eines guten mengenmäßigen bzw. chemischen Zustands zu verhindern (Verbesserungsgebot). Das geplante Vorhaben ist somit mit den Bewirtschaftungszielen der vom Vorhaben berührten GWK vereinbar.

#### 2.2.2.3.1.6 Schutzgüter Klima und Luft

Für die Schutzgüter Klima und Luft ergeben sich bei Realisierung des Vorhabens keine erheblich nachteiligen Auswirkungen. Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen sind entweder nur temporär (Baubetrieb) oder so geringfügig und lokal begrenzt bzw. werden hier durch Kompensationsmaßnahmen mindestens im Verhältnis 1:1 wieder ausgeglichen (Versiegelung, Gehölzbeseitigung), dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auszuschließen sind. Durch das Vorhaben sind des Weiteren keine Waldflächen betroffen, so dass es auch zu keinen Veränderungen der Klimafunktion des Waldes und damit auch zu keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft kommt.



### 2.2.2.3.1.7 Schutzgut Landschaft

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich insbesondere durch die weiträumige Sichtbarkeit und die damit verbundenen Veränderungen des Landschaftsbildes, d.h. die Verluste an Naturnähe und naturraumtypischer Eigenart des Landschaftsbildes. Es verbleiben bei diesem Vorhaben daher relativ großflächige und dauerhafte Landschaftsbildveränderungen, welche durch eine Ausgleichszahlung abgegolten werden.

Auswirkungen des Vorhabens	Bewertung
<b>baubedingt</b>	
Verlust landschaftsprägender Vegetation	Gegenüber baubedingten und damit temporären Wirkungen ist lediglich von einer mittleren Empfindlichkeit auszugehen, da nach Abschluss der Bauarbeiten bereits innerhalb weniger Jahre, die Fläche einschließlich ihres Bewuchses wiederhergestellt werden kann ( <b>Maßnahme V4</b> ) und die landschaftsprägende Funktion auch bereits vor der vollständigen Regeneration der dort wachsenden Gehölze wiederhergestellt werden kann. Es sind <u>keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen</u> zu erwarten.
<b>anlagebedingt</b>	
Verlust landschaftsprägender Vegetation	Ein Verlust landschaftsprägender Gehölze im Bereich der Mastfundamente einschließlich Gründungsflächen/Mastaufstandsflächen ist aufgrund fehlender Betroffenheit auszuschließen. Aufgrund fehlender Betroffenheit sind daher <u>keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen</u> zu erwarten.
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch Anlage von Waldschneisen	Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch Beseitigung von Wald im Rahmen von Maßnahmen im Schutzstreifen sind aufgrund fehlender Betroffenheit von Wald auszuschließen. Aufgrund fehlender Betroffenheit sind daher <u>keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen</u> zu erwarten.
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch die Raumwirkung	Anlagebedingte Beeinträchtigung durch die visuelle Sichtbarkeit der Masten und Leiterseile in einem Bereich von 1.500 m beiderseits der Leitungssachse sind nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensierbar (es verbleiben <b>erheblich nachteilige Umweltauswirkungen</b> ), daher erfolgt die Zahlung eines Ersatzgeldes.

### 2.2.2.3.1.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter bewertet.

Auswirkungen des Vorhabens	Bewertung
<b>baubedingt</b>	
Verlust/Beeinträchtigung von Bodendenkmälern	Die bekannten Bodendenkmäler liegen außerhalb der Baustellenflächen und Zuwegungen und wer-



Auswirkungen des Vorhabens	Bewertung
	den durch das Vorhaben demnach nicht beeinträchtigt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass bisher noch unbekannte archäologisch bedeutsame Objekte im Boden ruhen und von einer Flächeninanspruchnahme betroffen sind. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde, wo notwendig, baubegleitend eine <b>archäologische Prospektion (Maßnahme V11)</b> bei zu erwartenden Eingriffen in den Boden durchzuführen. Mit Umsetzung der genannten Maßnahme können <u>erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen</u> werden.
<b>anlagebedingt</b>	
Verlust/Beeinträchtigung von Bodendenkmälern und sonstigen Sachgütern durch Überbauung	Die bekannten Bodendenkmäler liegen außerhalb der Mastbereiche und werden durch das Vorhaben demnach nicht beeinträchtigt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass bisher noch unbekannte archäologisch bedeutsame Objekte im Boden ruhen und von einer Flächeninanspruchnahme betroffen sind. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde, wo notwendig, baubegleitend eine <b>archäologische Prospektion (Maßnahme V11)</b> bei zu erwartenden Eingriffen in den Boden durchzuführen. Mit Umsetzung der genannten Maßnahme können <u>erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen</u> werden.
Beeinträchtigung von sonstigen Sachgütern durch Maßnahmen im Schutzstreifen	<p>Für den Schutzstreifen der Neubauleitung ist aufgrund der Abstände der Leiterseile zum Boden eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung auszuschließen. Ausschließlich im Bereich zwischen den Maststeckstielen tritt eine gänzliche Nutzungseinschränkung landwirtschaftlicher Flächen ein. <u>Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind aufgrund der Kleinräumigkeit jedoch nicht zu erwarten.</u></p> <p>Zwischen Mast Nr. 004 und 005 quert die Leitung LH-10-3046 das Rohstoffsicherungsgebiet 2. Ordnung 3728 KS/29 für Kiessand, zwischen Mast Nr. 007 und 010 das Rohstoffsicherungsgebiet 2. Ordnung 3728 KS/39 für Kiessand. Im regionalen Kontext ist die Versorgung mit dem Rohstoff Kiessand gesichert. <u>Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen werden entsprechend ausgeschlossen.</u></p> <p>Die Leitung LH-10-3046 quert großflächig die Bergwerksfelder Bleckenstedt I, Engelnstedt 2, Albert I, Üfingen I, Alvesse 1, Köchingen 4 und Vallstedt 1 zum Abbau von Eisenerz. Aufgrund der untertätigen Abbauweise und der Großflächigkeit der betroffenen Bergwerksfelder ist das Bergwerkseigentum nicht betroffen. <u>Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</u></p>
visuelle Wirkungen auf Baudenkmäler, Beein-	Auswirkungen auf Baudenkmäler können sich



Auswirkungen des Vorhabens	Bewertung
trächtigung von Sichtbeziehungen	ergeben, sofern die geplante Freileitung aufgrund der räumlichen Nähe zum entsprechenden Baudenkmal zu einer visuellen Beeinträchtigung führt. Die Entfernungen zwischen den Objekten und dem Vorhaben liegen bei mind. 260 m (hier: Zweigkanal Salzgitter). Unter Berücksichtigung der bestehenden visuellen Vorbelastungen durch technische Infrastruktur und Industriegebiete, ist eine visuelle Belastung nicht zu erwarten ist. <u>Erhebliche Umweltauswirkungen werden daher ausgeschlossen.</u>

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten. So können Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen weitgehend ausgeschlossen werden, da mit Ausnahme des unmittelbaren Bereichs der Maststandorte kein Bodenaushub erfolgt. Baubegleitend erfolgt eine archäologische Prospektion in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde.

#### **2.2.2.3.1.9 Wechselwirkungen / Medienübergreifende Gesamtbewertung**

Schutzgutübergreifende Wechselwirkungen, Summationswirkungen, Synergieeffekte und Verlagerungseffekte wurden geprüft, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vertretbar war. Dabei sind Wechselwirkungen insbesondere über die Wirkungspfade in die Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter einbezogen worden (Ziffer 2.2.2.2.3.9). Insgesamt waren keine Komplexwirkungen ersichtlich, die über die bereits prognostizierten und schutzgutbezogen dargelegten Einzelwirkungen, die jeweils bereits vielfältige Bezüge auch zu anderen Schutzgütern aufweisen, hinausgehen.

#### **2.2.2.3.1.10 Fazit der Bewertung nach § 25 UVPG**

Ein besonderes Gewicht bei der Entscheidung nach § 25 Abs. 2 und 3 UVPG weisen die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden und Landschaft auf. Bei den Konflikten des geplanten Vorhabens mit diesen und allen weiteren zu betrachtenden Schutzgütern werden die Maßstäbe der geltenden Gesetze eingehalten. Unter welchen Voraussetzungen spezifische Maßnahmen dazu führen, dass in der Summe keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S.v. § 16 UVPG eintreten, ist in Ziffer 2.2.2.2 ausgeführt.

Der größte Anteil von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG kann vollständig durch Vermeidungs-, Minderungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden werden. Dies ist auf die Vermeidungsgrundsätze (s. Ziffer 2.2.3.5.1.1) und die einzelnen Maßnahmen zurückzuführen (Ziffer 2.2.3.5.1.2.2).

### **2.2.3 Materie-rechtliche Würdigung**

#### **2.2.3.1 Planrechtfertigung**

Für das Vorhaben 380-kV-Leitung Liedingen – Bleckenstedt/Süd liegt die Planrechtfertigung vor. Die Planrechtfertigung ist ungeschriebene Voraussetzung einer jeden Fachplanung und

Ausdruck des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Sie liegt vor, wenn für das konkrete Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsrechts ein Bedarf besteht. Dies ist nicht erst der Fall, wenn das Vorhaben unausweichlich ist. Notwendig, aber auch ausreichend ist, dass das Vorhaben gemessen an den Zielen der Fachplanung vernünftigerweise geboten ist.<sup>19</sup>

#### **2.2.3.1.1 Rechtfertigung durch Bedarfsplanung**

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG werden für die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan nach § 12e EnWG festgestellt. Gemäß § 12e Abs. 2 Satz 3 EnWG entsprechen die Vorhaben des Bundesbedarfsplans den Zielsetzungen des § 1 EnWG.

Die hier beantragte 380-kV-Leitung Liedingen – Bleckenstedt/Süd stellt einen Abschnitt der 380-kV-Höchstspannungsleitung „Landesbergen – Salzgitter“ mit der Einzelmaßnahme „Vechelde – Salzgitter“ (Nr. 59 des Bundesbedarfsplans, Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG) dar. Damit steht die Planrechtfertigung für die Maßnahmen verbindlich fest.<sup>20</sup> Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 2 EnWG ist die Feststellung für die Planfeststellungsbehörde verbindlich. Sie ersetzt die exekutive Prüfung der Planrechtfertigung im Planfeststellungsverfahren.

Die gesetzliche Feststellung der Planrechtfertigung ersetzt indes nicht die Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens im konkreten Einzelfall. So wird die Planfeststellungsbehörde hierdurch nicht von ihrer Pflicht entbunden, alle vorhabenbedingten Belange und Betroffenheiten gegeneinander abzuwägen. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf des Vorhabens müssen deshalb von der Planfeststellungsbehörde zusammen mit allen übrigen abwägungsrelevanten Belangen in die Abwägung eingestellt werden.

#### **2.2.3.1.2 Planung im Übrigen „vernünftigerweise geboten“**

Darüber hinaus ist die Planrechtfertigung für die Maßnahmen auch unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung gegeben. Die Leitung ist unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung im BBPlG objektiv erforderlich und dient den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Sie verfolgt den Zweck, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zu gewährleisten. Mit dem Leitungsvorhaben soll eine leitungsgebundene Versorgung des neu errichteten Umspannwerks (UW) Bleckenstedt/Süd hergestellt werden. Damit soll der gewachsene Strombedarf der Salzgitter AG und der Volkswagen AG dauerhaft gedeckt werden. Das Leitungsvorhaben dient demnach den Zwecken der öffentlichen Elektrizitätsversorgung. Dass die Leitung letztlich der Versorgung zweier Privatunternehmen dient, führt zu keinem anderen Ergebnis.

---

<sup>19</sup> St. Rspr. s. BVerwG, Urt. v. 12. November 2020 – 4 A 13.18, juris Rn. 35; Urt. v. 16. März 2006 – 4 A 1075.04, BVerwGE 125, 116 Rn. 182.

<sup>20</sup> St. Rspr., vgl. BVerwG, Urt. v. 22. Juni 2017 – 4 A 18.16, NVwZ 2018, 332 Rn. 17 m.w.N.



Auch insoweit liegt eine Versorgung der „Allgemeinheit“ vor.<sup>21</sup> Mit dem Leitungsvorhaben kommt die Vorhabenträgerin ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 17 Abs. 1 Satz 1 EnWG nach, Letztverbraucher an das von ihr betriebene Übertragungsnetz anzuschließen, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Ferner erfüllt sie damit ihre Netzausbaupflicht nach § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

### **2.2.3.2 Abschnittsbildung**

Gegen den Umstand, dass die Vorhabenträgerin das Gesamtvorhaben innerhalb ihrer Regelzone in mehrere Abschnitte eingeteilt hat und hier nur den Planungsabschnitt Liedingen – Bleckenstedt/Süd des Gesamtvorhabens der 380-kV-Leitung „Landesbergen – Salzgitter“ beantragt, ist nichts einzuwenden.

Die planungsrechtliche Abschnittsbildung ist als Ausprägung des Abwägungsgebots richterrechtlich anerkannt und zulässig.<sup>22</sup> Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts hoher Komplexität und vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann.<sup>23</sup> Eine Abschnittsbildung wäre allerdings dann unzulässig, wenn die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden könnte, oder wenn ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt.<sup>24</sup> Zudem dürfen nach einer summarischen Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.<sup>25</sup> Beide Einschränkungen der Abschnittsbildung stehen der Planfeststellung im vorliegenden Fall indes nicht entgegen.

Die eigene sachliche Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung ergibt sich bereits daraus, dass der planfestgestellte Leitungsabschnitt als Einzelmaßnahme Bestandteil der als Nummer 59 in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführten Höchstspannungsleitung „Landesbergen – Salzgitter“ ist, für deren Verwirklichung ein vordringlicher Bedarf besteht (vgl. § 1 Abs. 1 BBPlG). Weitere Anforderungen an die sachliche Rechtfertigung der Abschnittsbildung bestehen nicht, insbesondere müssen einzelne Planungsabschnitte im

---

<sup>21</sup> Vgl. Hellermann/Hermes, in: Bourwieg/Hellermann/Hermes, EnWG, 4. Aufl. 2023, § 1 Rn. 23.

<sup>22</sup> BVerwG, Urt. v. 3. November 2020 – 9 A 12.19, BVerwGE 170, 33 Rn. 724; BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2016 – 4 A 4.15, BVerwGE 157, 73 Rn. 26; BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2013 – 7 A 4.12, BVerwGE 147, 184 Rn. 50 m.w.N.

<sup>23</sup> BVerwG, Urt. v. 3. November 2020 – 9 A 12.19, BVerwGE 170, 33 Rn. 724; BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2016 – 4 A 4.15, BVerwGE 157, 73 Rn. 26; BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2013 – 7 A 4.12, BVerwGE 147, 184 Rn. 50.

<sup>24</sup> BVerwG, Urt. v. 3. November 2020 – 9 A 12.19, BVerwGE 170, 33 Rn. 724; BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2016 – 4 A 4.15, BVerwGE 157, 73 Rn. 26; BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2013 – 7 A 4.12, BVerwGE 147, 184 Rn. 50 m.w.N.

<sup>25</sup> BVerwG, Urt. v. 3. November 2020 – 9 A 12.19, BVerwGE 170, 33 Rn. 724; BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2016 – 4 A 4.15, BVerwGE 157, 73 Rn. 26.



Energieleitungsrecht ebenso wie bei der Abschnittsbildung bei schienengebundenen Anlagen keine selbständige Versorgungsfunktion aufweisen.<sup>26</sup>

Der Verwirklichung des Gesamtvorhabens stehen auch keine absehbar unüberwindlichen Hindernisse entgegen. Erforderlich, aber auch ausreichend ist insofern eine Vorausschau auf nachfolgende Abschnitte nach Art eines vorläufigen positiven Gesamturteils.<sup>27</sup> Für die (weiteren) Abschnitte sind nach aktuellem Planungsstand (durchgeführtes Scoping-Verfahren, durchgeführter Variantenvergleich, durchgeführte Kartierungen, durchgeführte Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, ausgearbeitete umweltrelevante Planunterlagen (LBP, AFB, Natura 2000-VU, FB WRRL) unüberwindliche Hindernisse nicht erkennbar.

Für den Leitungsabschnitt „Mehrum (Nord) – Vechelde“ (Schaltanlage Liedingen) hat der Regionalverband Großraum Braunschweig als untere Landesplanungsbehörde auf der Grundlage der Antragskonferenz vom 19. April 2023 das Erfordernis eines Raumordnungsverfahrens bejaht. Derzeit wird der Untersuchungsrahmen festgelegt, um so dann das Raumordnungsverfahren zu beginnen. Die von der Vorhabenträgerin durchgeführte Raumwiderstandsanalyse hat die Realisierbarkeit mehrerer Trassenkorridore ergeben.

Für den Leitungsabschnitt „Landesbergen – Lehrte – Mehrum (Nord)“ hat das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ArL Leine-Weser) als obere Landesplanungsbehörde auf Grundlage der Antragskonferenz im Juni 2022 den Untersuchungsrahmen festgelegt. Das dazugehörige Raumordnungsverfahren startete im August 2023 mit der Öffentlichkeitsbeteiligung. Auf Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Antragsunterlagen hat sich die Realisierbarkeit eines Trassenkorridors ergeben.

Auch für den Leitungsabschnitt „Umspannwerk (UW) Bleckenstedt/Süd – Umspannwerk (UW) Helmstedt Ost“ des sich östlich anschließenden Vorhabens Nr. 10 der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz „Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Wahle“ hat die Vorhabenträgerin im 1. Quartal 2023 die Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG beantragt. Die erstellte Raumwiderstandsanalyse hat ebenfalls die Realisierbarkeit mehrerer Alternativen zu dem Trassenkorridorvorschlag der Vorhabenträgerin ergeben.

Die Abschnittsbildung vereitelt auch nicht den nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gebotenen Rechtsschutz. Rechte können in jedem Verfahrensabschnitt uneingeschränkt geltend gemacht werden, auch soweit die Gesamtplanung betroffen ist.

### **2.2.3.3 Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Raumordnung**

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG sind die Ziele der Raumordnung bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von

---

<sup>26</sup> BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2016 – 4 A 4.15, BVerwGE 157, 73 Rn. 28; BVerwG, Urt. v. 14. Juni 2017 – 4 A 10.16 u.a., juris Rn. 33.

<sup>27</sup> BVerwG, Urt. v. 16. März 2021 – 4 A 12.19, juris Rn. 53; BVerwG, Urt. v. 6. November 2013 – 9 A 14.12, BVerwGE 148, 373 Rn. 151.

Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung bedürfen, zu beachten. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der jeweiligen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die für das vorliegende Vorhaben zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Ziele und Grundsätze finden sich in Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2022). Die Erfordernisse für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen werden durch das Regionale Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig (RROP 2008) insbesondere im Hinblick auf Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete konkretisiert.

Die von der Vorhabenträgerin geplante Trassenführung steht mit den Vorgaben der Raumordnung im Einklang.

#### **2.2.3.3.1 Ziele der Raumordnung**

Vorliegend werden die zu beachtenden Ziele der Raumordnung durch das LROP 2022 und das RROP 2008 bestimmt. Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG im Zulassungsverfahren zu beachten sind.

Unter Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP 2022 wird zunächst die vorrangige Nutzung vorhandener Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore als Ziel der Raumordnung benannt. Für den Neubau von Höchstspannungsfreileitungen normiert Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 LROP 2022 ferner als Ziel der Raumordnung ein Abstandsgebot zu Wohngebäuden von 400 m im unbeplanten Innenbereich, wenn diese Gebiete dem Wohnen dienen.

Die Ziele der Raumordnung des LROP 2022 wurden bei der Planung des vorliegenden Planabschnitts hinreichend beachtet. Eine Verletzung von raumordnerischen Zielen des LROP 2022 kann auf der gesamten Trasse vermieden werden. Denn Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP 2022 gibt lediglich eine vorrangige Nutzung bestehender Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore vor, schließt eine abweichende Trassenplanung jedoch nicht aus. Im Bereich der neuen 380-kV-Trasse bestehen keine Höchstspannungsleitungen, deren Trassen hätten genutzt werden können, um das geplante Umspannwerk (UW) Bleckenstedt/Süd mit Strom aus dem Übertragungsnetz zu versorgen. Eine Inanspruchnahme neuen Raums war daher unabdingbar. Die planfestgestellte Trassenführung wahrt zudem den nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 LROP 2022 gebotenen Mindestabstand von 400 m zu Wohngebäuden im unbeplanten Innenbereich, die dem Wohnen dienen (Anlage 1.3, Kap. 2 und Anlage 12, Karte 1A).

Aus den Konkretisierungen durch das RROP 2008 ergibt sich nichts anderes. Die Zielbestimmungen des Regionalen Raumordnungsprogramms stimmen in weiten Teilen mit denen des LROP 2022 überein. Die planfestgestellten Maßnahmen sind insbesondere mit den Schutzzielen der in dem Regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Vorranggebiete entlang der Leitungstrasse vereinbar.

Soweit die Leitungstrasse die Vorranggebiete „Haupteisenbahnstrecken (mit Regionalverkehr)“, „Autobahn“, „Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung“, „Fernwasserleitung“, „Leitungstrasse“ und „Rohrfernleitung“ quert, handelt es sich lediglich um linienförmige Vorranggebiete, die die jeweiligen vorhandenen Infrastrukturen sichern sollen. Das Leitungsvorhaben steht zu den Zwecken der Vorranggebiete nicht in Widerspruch, da die jeweiligen Infrastrukturen überspannt werden.

Gemäß Kapitel III 1.4 (6) Satz 2 RROP 2008 müssen in Vorranggebieten „Natur und Landschaft“ alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Zwischen den Masten Nr. 006 und 007 quert das Leitungsvorhaben das Vorranggebiet. Der Umgriff des Vorranggebiets entspricht dem ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Aue-Dummbuchgraben und Pferdekoppel – Wüstung Glinde“ (LSP PE 00042). Das Vorranggebiet wird durch das Leitungsvorhaben an seiner schmalsten Stelle auf einer Länge von ca. 250 m lediglich überspannt, die Masten Nr. 006 und 007 werden außerhalb des Gebietes errichtet. Im Bereich des künftigen Schutzstreifens liegen ausschließlich Offenlandbereiche, so dass Gehölzentnahmen nicht erforderlich werden (s. Planunterlage 21.1, S. 1 f.). Die erteilte Ausnahme von den Verbotstatbeständen der LSG-Schutzgebietsverordnung betrafen allein die bauzeitliche Inanspruchnahme des Schutzgebiets. Damit ist zugleich festgestellt, dass die Zweckbestimmung des Vorranggebiets „Natur und Landschaft“ nicht entgegensteht. Die Maßgaben zu „Natur und Landschaft“ in der landesplanerischen Stellungnahme vom 25. Mai 2021 ist zugleich erfüllt.

#### **2.2.3.3.2 Grundsätze der Raumordnung**

Die vorliegend zu berücksichtigenden Grundsätze der Raumordnung werden ebenfalls durch das LROP 2022 sowie das RROP 2008 bestimmt. Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für Abwägungs- und Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Im Gegensatz zu Zielen der Raumordnung sind Grundsätze gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG im Rahmen der Abwägungs- oder Ermessensentscheidung lediglich zu berücksichtigen – jedoch nicht zwingend zu beachten.

Nach dem LROP 2022 und dem RROP 2008 sind der Schutz des Landschaftsbildes, Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen. Des Weiteren sollen nach dem LROP 2022 bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch-, Höchstspannungsleitungen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 10 LROP 2022). Energiewirtschaftsrechtlich zulässige Erdkabeloptionen sollen frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einbezogen werden, insbesondere zur Lösung von Konflikten bei Siedlungsannäherungen und Konflikten mit dem Gebiets- und Artenschutz nach dem Naturschutzrecht (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 05 LROP 2022).

Das LROP 2022 bestimmt ferner, dass ein Abstand von 200 m eingehalten werden soll zu Wohngebäuden oder sonstigen sensiblen Nutzungen, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen (vgl. Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 LROP 2022). Als „Soll-Vorschrift“ ist eine Unterschreitung dieses Abstands ausnahmsweise zulässig, etwa wenn ein gleichwertig-



ger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.

Das RROP 2008 weist im Leitungsverlauf Vorbehaltsgebiete „Natur und Landschaft“, „Landwirtschaft“, „Rohstoffgewinnung“, „Hochwasserschutz“ und „Erholung“ aus.

Die Grundsätze der Raumordnung wurden bei der Planung des vorliegenden Vorhabens im Rahmen der Trassenfindung und Abwägung berücksichtigt. Der Vorgabe, Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen, ist nicht Rechnung getragen worden, da entsprechende Bestandsleitungen, mit denen gebündelt werden konnte, nicht vorhanden sind. Eine weitergehende Bündelung mit der bestehenden 220-kV- und 110-kV-Leitung zwischen den Umspannwerken (UW) Gleidingen und Hallendorf kam nicht in Betracht, da hier hohe Raumwiderstände durch die Errichtung von Windparks in der Nähe der Bestandsleitungen bestehen und daher die Parallelführung einer weiteren Leitung ausgeschlossen war.

Den für den Regelfall vorgegebenen 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich hält die planfestgestellte Trassenführung mit wenigen Ausnahmen ein. Die Annäherung an das Wohnhaus in der Gemarkung Alvesse (Flur 3, Flurstück 107/2) durch die Leitungstrasse im Spannungsfeld der Masten Nr. 012 und 013 auf ca. 126 m (s. Anlage 13.2.2 i.d.F. der 1. Deckblattänderung) ist aufgrund technischer Trassierungsvorgaben erforderlich. Die Wahrung des 200 m-Abstandes hätte mindestens einen Maststandort mehr erforderlich gemacht. Zudem verläuft zwischen dem Wohnhaus und der Leitungstrasse noch die Landesstraße L 615 (Üfinger Straße). Das Wohnumfeld ist damit ohnehin schon vorbelastet. Im Bereich des Mastes Nr. 010 nähert sich die Leitungstrasse dem im Außenbereich gelegenen Wohnhaus Wierther Str. 18 in Vechelde auf ca. 180 m an (s. Anlage 14 S. 140 i.d.F. der 1. Deckblattänderung). Das Wohnhaus liegt unmittelbar an der zweigleisigen, elektrifizierten Bahnstrecke Groß Gleidingen – Hildesheim, so dass eine Vorbelastung des Wohnumfeldes besteht. Zudem stehen westlich des Wohngebäudes hochstämmige, dichte Gehölzbestände, welche den Maststandort Nr. 10 zumindest teilweise sichtsverschatten. Südlich des Gebäudes und südlich der Landesstraße L 615 besteht ein Windpark, zudem wird in dem Bereich zwischen den Masten Nr. 011 und 012 der Leitung LH-10-3046 die 220-kV-Freileitung Gleidingen - Hallendorf der TenneT und die 110-kV-Freileitung Gleidingen – Haverlahwiese der Avacon Netz gequert (s. Ziffer 2.2.2.2.3.1.1). In der Abwägung tritt damit die Wahrung des 200 m-Abstandes jeweils hinter die Planungsziele zurück.

Das Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ wird durch die Leitungstrasse auf einer Länge von insgesamt ca. 500 m gequert. Zudem befinden sich die Masten Nr. 006 und 007 innerhalb des Vorbehaltsgebiets. Gemäß Kapitel III 1.4 (9) RROP 2008 werden als Vorbehaltsgebiete „Natur und Landschaft“ Gebiete und Landschaftsbestandteile festgelegt, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder als Pufferzonen und Vernetzungsbereiche eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung haben. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt





werden. Dem mit dem Vorbehalt Natur und Landschaft verbundenen Belangen ist bei der Abwägung mit den konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Beeinträchtigungen des Vorbehaltsgebiets halten sich in engen Grenzen. Die Flächeninanspruchnahme für die Maststandorte ist gering. Im Bereich des künftigen Schutzstreifens liegen ausschließlich Offenlandbereiche, so dass Gehölzentnahmen nicht erforderlich werden. Die Pufferfunktion des Vorbehaltsgebiet für das Vorranggebiet „Natur und Landschaft“ im Bereich des „Dumbruchgrabens“ bleibt trotz des Leitungsvorhaben erhalten. Trotz einer besonderen Gewichtung treten die Belange von Natur und Landschaft hinter den mit dem Leitungsvorhaben verfolgten Ziele einer gesicherten Energieversorgung zurück.

Für das im Trassenverlauf betroffene Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft“ folgt aus Kapitel III 2.1 (6) RROP 2008, dass alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abgestimmt werden sollen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung für eine nachhaltige Landbewirtschaftung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Dem Grundsatz kommt vorliegend in der Abwägung ein geringeres Gewicht als die Verwirklichung der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele zu. Eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzung der betroffenen Flächen beschränkt sich im Wesentlichen auf die während der Bauphase vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen und auf die Maststandorte. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen nach dem Ende der Bauphase in ihren Ursprungszustand zurückzusetzen. Die übrigen Flächen werden der bisherigen Nutzung weiterhin zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob es sich um Wiesen- und Weideflächen oder um Ackerflächen handelt. Die Standorte für die Masten wurden – soweit möglich – in Abstimmung mit den Eigentümern und Nutzern optimiert. Auch der Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen wird durch die Leitungen und die von ihnen ausgehenden Wirkungen allenfalls geringfügig beeinträchtigt. Die erste Maßgabe zur „Landwirtschaft“ in der landesplanerischen Stellungnahme vom 25. Mai 2021 ist zugleich erfüllt.

Das in der Nähe der Leitungstrasse zwischen Mast Nr. 007 und 009 liegende Vorbehaltsgebiet „Rohstoffgewinnung mit Kurzbezeichnung kieshaltiger Sand“ bleibt unberührt. Die Trassierung der neuen Freileitung ist so erfolgt, dass die bei Vechelde gelegene und durch das Vorbehaltsgebiet abgesicherte Lagerstätte PE-Vech-16 möglichst gering beeinträchtigt wird. Der Mast Nr. 008 liegt zwar innerhalb des Vorbehaltsgebiets, der Mast Nr. 009 knapp außerhalb an der Grenze des Vorbehaltsgebiets. Der Standort des Mastes Nr. 008 ist direkt östlich der Kreisstraße K 55 positioniert, die zugleich die Grenze des Vorbehaltsgebiets bildet. Die Beeinträchtigung des abgesicherten Kiesabbaus ist dadurch gering, da zur Kreisstraße ohnehin ein Mindestabstand eingehalten werden muss. Das zuständige Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat in seiner Stellungnahme vom 1. März 2023 gegen die Maststandorte keine Bedenken erhoben. Damit ist die Maßgabe zur „Rohstoffwirtschaft“ in der landesplanerischen Stellungnahme vom 25. Mai 2021 erfüllt.

Das Vorbehaltsgebiet „Hochwasserschutz“ wird durch das Leitungsvorhaben nicht tangiert. Das Vorbehaltsgebiet deckt sich in etwa mit dem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der „Aue“ im Bereich der Stadt Salzgitter, geht aber im Umgriff darüber hinaus (s. S. 14 der landesplanerischen Stellungnahme vom 25. Mai 2021). Die nächstgelegenen



Masten Nr. 006 und 007 befinden sich nicht im Vorbehaltsgebiet, die Leitung überspannt das Vorbehaltsgebiet an seiner schmalsten Stelle.

Ebenso wird das Vorbehaltsgebiet „Erholung“ durch die Leitung nicht betroffen. Das Vorbehaltsgebiet deckt sich in dem zu querenden Abschnitt weitgehend mit dem Vorbehaltsgebiet „Hochwasserschutz“, so dass die Masten Nr. 006 und 007 auch außerhalb dieses Vorbehaltsgebiets liegen. Die Überspannung führt nicht zu einer Beeinträchtigung des Vorbehaltsgebiets. Gemäß Kapitel III 2.4 (5) RROP 2008 sollen Vorbehaltsgebiete „Erholung“ als Gebiete mit Bedeutung und Eignung für Erholung und Tourismus sowie Entwicklungsachsen für die landschaftsbezogene Erholung entlang der Fließgewässer und Wasserstraßen gesichert und entwickelt werden. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Eine Höchstspannungsleitung beeinträchtigt die landschaftsbezogene Erholung und den Tourismus nicht mehr als geringfügig. Von der Leitung gehen nur in bestimmten Wetterlagen Lärmimmissionen aus. Luftschadstoffe werden nicht emittiert. Die elektromagnetische Strahlung ist so gering, dass ein zeitweiliger Aufenthalt unter der Höchstspannungsleitung unbedenklich ist. Soweit geringfügige Beeinträchtigungen des Vorbehaltsgebiets verbleiben, ist der Grundsatz der Raumordnung aufgrund seiner geringen Betroffenheit geringer zu gewichten als die mit dem Leitungsvorhaben verfolgten Planungsziele der öffentlichen Energieversorgung.

#### **2.2.3.4 Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts**

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die planfestgestellte Maßnahme mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar ist und keine über das vorgesehene Maß hinausgehende Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung erfordert.

Die planfestgestellte 380-kV-Höchstspannungsleitung unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 Var. 2 BImSchG den materiell-rechtlichen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Das Vorhaben bedarf gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 und des Anhangs 1 der 4. BImSchV keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Es unterliegt aber den Regelungen der §§ 22 ff. BImSchG über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage hat nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Nach dem Wortlaut geht es ausschließlich um die Abwehr von Gefahren und erheblichen Nachteilen bzw. Belästigungen. Eine allgemeine Vorsorgepflicht wird auf der Grundlage des § 22 BImSchG nicht ausgelöst.

Die Anforderungen des Immissionsschutzrechts werden eingehalten. Die planfestgestellte Höchstspannungsleitung wird nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und instandgehalten. Schädliche Umwelteinwirkungen werden durch den Trassenverlauf vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt.

#### **2.2.3.4.1 Berücksichtigung des Trennungsgebots**

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Entsprechenden Konflikten soll also bereits durch Wahrung bestimmter Abstände vorgebeugt werden. § 50 BImSchG hat indes keinen absoluten Vorrang vor anderen Planungsgrundsätzen. Es handelt sich vielmehr um eine Abwägungsdirektive.<sup>28</sup> Diese Anforderungen decken sich teilweise mit den hier beachtlichen Zielen der Raumordnung (s. dazu Ziffer 2.2.3.3.1).

Den Anforderungen des Trennungsprinzips ist Rechnung getragen. Zwischen den Immissionsquellen und der Wohnbebauung werden ausreichende Abstände eingehalten. Mit der beantragten Trassenführung wird dem Immissionsschutz in der Abwägung hinreichend Rechnung getragen. Die Trassenführung stellt sicher, dass die gesetzlichen und sonstigen Vorgaben, die zum Schutz der Menschen vor Lärm und anderen Belastungen erlassen wurden, eingehalten werden.

#### **2.2.3.4.2 Baubedingte Immissionen**

Ein Verstoß gegen die Vorgaben des Immissionsschutzrechts während der Bauphase ist nicht zu erwarten. Der erforderliche Schutz ist hinreichend sichergestellt. Dies gilt in erster Linie für Lärmimmissionen, aber auch für Immissionen durch Luftschadstoffe oder Erschütterungen.

Baustellen als solche unterliegen nach dem BImSchG keiner besonderen Genehmigungspflicht. Es gelten daher auch insoweit die Betreiberpflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Danach sind Baustellen so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Für die Beurteilung der Schädlichkeit von Baulärm ist, da die TA Lärm nach Ziffer 1 Buchstabe f) für Baustellen nicht anwendbar ist, gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG die Allgemeine

---

<sup>28</sup> BVerwG, Urt. v. 19. April 2012 – 4 CN 3.11, BVerwGE 143, 24 Rn. 29 m.w.N.

Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) heranzuziehen.<sup>29</sup> Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte sind nach Nr. 3.1.1 AVV Baulärm von der Nutzung des lärmbeeinträchtigten Gebiets abhängig. Die Regelungen unterscheiden zudem zwischen der Tageszeit (7.00 Uhr bis 20.00 Uhr) und der Nachtzeit (20.00 Uhr bis 7.00 Uhr). Die Zuordnung der Gebiete mit ihren Nutzungen zu den jeweiligen Immissionsrichtwerten ist gemäß Ziffer 3.2 AVV Baulärm nach den Festsetzungen vorhandener Bebauungspläne und in Ermangelung solcher Pläne nach den tatsächlichen Verhältnissen vorzunehmen. Bei Wohngebäuden im Außenbereich sind die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete anzusetzen.<sup>30</sup>

Während des Baus der neuen 380-kV-Freileitung sowie während des Rückbaus der beiden vorhandenen Masten ist mit Schallimmissionen durch Baustellenverkehr und den Betrieb von Baumaschinen im Baustellenbereich zu rechnen.

Die Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr sind nur von vorübergehender Dauer. Das beim Freileitungsneubau typische lärmintensive Rammen der Maststiele für die Gründung beschränkt sich auf wenige Tage pro Maststandort. Auch bei den Rückbaumaßnahmen ist im Nahbereich der Maststandorte lediglich mit geringen Schallimmissionen zu rechnen. Die Vorhabenträgerin geht nach derzeitigem Kenntnisstand davon aus, dass die Geräuscheinwirkungen auf die Tagzeit im Sinne von Nr. 3.1.2 der AVV Baulärm beschränkt sein werden, und die Bauarbeiten eine Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Letztlich hängt die Dauer der einzelnen Baumaßnahmen von der Art und Höhe des Mastes ab.

Die Vorhabenträgerin hat ein schalltechnisches Gutachten zur Beurteilung des Baulärms (Anlage 13.3) in der Fassung der 1. Deckblattänderung vorgelegt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei unterstellten gleichzeitigen Bauarbeiten an jeweils vier benachbarten Masten die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm in allen Fällen tags und nachts eingehalten werden können. Dabei wurden dreißig Berechnungsvarianten (Variante V1 bis V25: Rammarbeiten am Tag an Mast Nr. 001 bis 025, Tiefbauarbeiten in der Nacht an Mast Nr. 001 bis 025 der Leitung LH-10-3046; Variante V29: Demontage Mast Nr. 16 der Leitung LH-10-3033 (Bestand); Variante V30: Demontage Mast Nr. 17 der Leitung LH-10-3033 (Bestand)) betrachtet. Da detaillierte Angaben zu den Baumaschinen oder Betriebszeiten mangels Ausführungsplanung noch nicht vorliegen, wurde auf Literaturdaten (HLUG, BfG) und Erfahrungswerte (Fahrzeugbewegungen) zurückgegriffen. Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte werden am Tag nur an den Immissionsorten IO 14 bis 17 in den Varianten V8, V9, V10 und V11 (teilweise), am Immissionsort IO 18 in den Varianten V14 und V15 und an den Immissionsorten IO 19 und 20 in der Variante V16 um bis zu 5 dB(A) überschritten. Nur am Immissionsort IO 17 erfolgt in der Variante V10 eine Überschreitung um 10 dB(A), d.h. mehr als 5 dB(A). In den übrigen Varianten und an den anderen Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte am Tag sicher eingehalten. In der Nacht werden die maß-

---

<sup>29</sup> BVerwG, Urt. v. 31. März 2023 – 4 A 10.21, juris Rn. 47; Urt. v. 10. Juli 2012 – 7 A 11.11, juris, Rn. 25 ff.

<sup>30</sup> S. etwa OVG Lüneburg, Urt. v. 2. September 2020 – 7 KS 17/15, juris Rn. 159.

geblichen Immissionsrichtwerte am Immissionsort IO 14 in der Variante V9 um 3 dB(A) und am Immissionsort IO 17 in der Variante V10 um 6 dB(A) überschritten. Im Übrigen werden die Immissionsrichtwerte in der Nacht überwiegend deutlich unterschritten. Die Planfeststellungsbehörde hält nach eingehender Prüfung die wesentlichen Aussagen des Gutachtens für nachvollziehbar und „auf der sicheren Seite“ liegend.

Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.5.1 wird die Vorhabenträgerin darüber hinaus dazu verpflichtet, zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen durch Baulärm die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten die entsprechenden Schutzvorschriften nach der AVV Baulärm eingehalten werden. Unabhängig davon sind Lärmimmissionen so weit wie möglich zu vermeiden.

Die Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.4 außerdem verpflichtet, die zu erwartenden Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Verschmutzungen von Gebäuden und Grundstücken im Nahbereich der Baustelle durch Staubemissionen wird auf diese Weise so weit wie möglich vorgebeugt. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.

Von weitergehenden konkreten Vorgaben für die Bauphase wird abgesehen. Aufgrund der unterschiedlichen Baumaschinen und dem nach den Baufortschritten wechselnden Einsatz der Baumaschinen können konkretere Anordnungen von Maßnahmen zur Minderung des Baulärms im Planfeststellungsbeschluss nicht zielführend geregelt werden. Der Vorhabenträgerin obliegt es vielmehr, selbst zu bestimmen, welche Maschinen eingesetzt werden müssen, um deren Einsatz an der einzuhaltenden Lärmobergrenze auszurichten.<sup>31</sup> Zur Reduzierung der Geräuschimmissionen aus dem Baustellenlärm steht der Vorhabenträgerin auch die Möglichkeit offen, mobile Lärmschutzwände einzusetzen bzw. einzelne Lärmquellen abzuschirmen. Weiterhin können auch die Bauzeiten verkürzt werden. Dies hat die Vorhabenträgerin eigenständig im Rahmen der Ausführungsplanung im Einzelfall zu prüfen und die geeignetste Maßnahme zur Minderung der Geräuschquellen zu wählen.

Aufgrund der Vielzahl der zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur (Bau-) Lärmreduzierung bis hin zur Reduzierung der täglichen durchschnittlichen Betriebsdauer und der damit verbundenen Zeitkorrektur um 10 dB(A) (vgl. Nr. 6.7.1 AVV Baulärm) geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sicher eingehalten werden können.

Besonderheiten gelten für den Immissionsort IO 17 (Wierther Str. 18, Wohnhaus im Außenbereich). Der prognostizierte Beurteilungspegel von 70 dB(A) am Tag markiert bereits die

---

<sup>31</sup> Vgl. VGH Kassel, Beschl. v. 11. Oktober 2013 – 9 B 1989.13, juris.

von der höchstrichterlichen Rechtsprechung festgelegte Grenze zur Gesundheitsgefahr bei äquivalenten Dauerschallpegel am Tag in Wohngebieten von 60 dB(A).<sup>32</sup> Nach den Ausführungen des Fachgutachters ist bei den Rammarbeiten am Mast Nr. 010 der Leitung LH-10-3046 die Einhaltung des Immissionsrichtwerts von 60 dB(A) durch die Verwendung lärmärmerer Baumaschinen nicht möglich. Da der Immissionsrichtwert nur bei einer Beschränkung der Arbeitszeit bis zu 2,5 Stunden um 10 dB(A) reduziert wird, ist den Bewohnern des Wohnhauses von Seiten der Vorhabenträgerin eine privatrechtliche Vereinbarung zur Nichtanwesenheit während der Bauarbeiten am Mast Nr. 010 anzubieten. Wird das Angebot abgelehnt, wird ein Entschädigungsanspruch gewährt. Eine entsprechende Auflage wurde beigefügt (s. Ziffer 1.1.3.2.4).

### **2.2.3.4.3 Betriebsbedingte Immissionen**

#### **2.2.3.4.3.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen**

Im Betrieb erzeugen Höchstspannungsfreileitungen niederfrequente elektrische und magnetische Felder. Für die elektrische Feldstärke kommt es darauf an, mit welcher Spannung Strom über die Leiterseile geführt wird. Die planfestgestellte Neubauleitung ist für 380-kV ausgelegt. Die magnetische Feldstärke hängt dagegen davon ab, mit welcher Stärke der Strom über die Leiterseile fließt. Die Stromstärke variiert und hängt von der jeweiligen Auslastung ab. Es handelt sich hierbei um Wechselfelder mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz).

Die elektrische Feldstärke wird in Kilovolt pro Meter (kV/m) und die magnetische Flussdichte in Mikrottesla ( $\mu\text{T}$ ) gemessen.

Die Stärke und Verteilung der elektrischen und magnetischen Felder bei Höchstspannungsfreileitungen werden durch

- die Spannung,
- die Stromstärke,
- die Form des Mastes sowie
- die Anordnung, die Anzahl und den Durchhang der Leiterseile

bestimmt.

Elektrische Felder werden durch übliche Baumaterialien von Gebäuden oder Bewuchs gut abgeschirmt. Hauswände können elektrische Felder, die von außen wirken, um mehr als 90 % abschwächen; deshalb sind elektrische Felder von Freileitungen nur im Freien und in der Umgebung von Freileitungen relevant.

Magnetfelder werden hingegen kaum abgeschwächt und können in Gebäude eindringen.

---

<sup>32</sup> St. Rspr., s. BVerwG, Beschl. v. 15. Juli 2022 – 7 B 16.21, juris Rn. 13 m.w.N.

### **2.2.3.4.3.1.1 Einhaltung der 26. BImSchV**

#### **2.2.3.4.3.1.1.1 Grenzwerte der 26. BImSchV**

Auf Grundlage des § 23 Abs. 1 BImSchG werden die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder durch die 26. BImSchV konkretisiert. Nach § 1 Satz 1 der 26. BImSchV gilt die Verordnung für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenzanlagen, Niederfrequenzanlagen und Gleichstromanlagen. Bei der Höchstspannungsfreileitung mit einer Frequenz von 50 Hz handelt es sich um eine Niederfrequenzanlage i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen, die nach dem 22. August 2013 errichtet werden, zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a der 26. BImSchV genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Damit betragen die Grenzwerte für die planfestgestellte Leitung für die elektrische Feldstärke 5 kV/m und für die magnetische Flussdichte 100  $\mu$ T (jeweils Effektivwerte). Bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte sind auch Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 kHz und 10 MHz entstehen (§ 3 Abs. 3 und Anhang 2a der 26. BImSchV).

Nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sind bei der Errichtung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, um die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Zudem gilt gemäß § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV aus Gründen der Vorsorge für die Errichtung von Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Spannung von 220 kV und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, ein Überspannungsverbot von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Das Überspannungsverbot wird bei den planfestgestellten Maßnahmen beachtet.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind als geltendes Recht zugrunde zu legen. Unabhängig davon sind sie aber auch rechtlich nicht zu beanstanden; die staatliche Schutzpflicht für die menschliche Gesundheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG fordert nach derzeitigem fachwissenschaftlichem Kenntnisstand keine niedrigeren Grenzwerte (dazu näher unten Ziffer 2.2.3.4.3.1.2).

Die Berücksichtigung des Raumordnungskriteriums, eine Höchstspannungsfreileitung grundsätzlich so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich eingehalten wird (s. dazu Ziffer 2.2.3.3.1), macht eine detaillierte Ermittlung von Emissionen gemäß der 26. BImSchV – ebenso wie eine Lärmbegutachtung – bei Freileitungen in der





Regel entbehrlich. Die Vorhabenträgerin hat dennoch eine entsprechende Berechnung in der Anlage 13.1 der Planunterlagen vorgelegt, die die Planfeststellungsbehörde nach Prüfung für nachvollziehbar und plausibel hält und die die genannten Grenzwerte und Maßgaben zur Vorsorge richtig und vollständig berücksichtigt.

#### **2.2.3.4.3.1.2 Immissionsorte zur Anwendung der Grenzwerte der 26. BImSchV**

Nach § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV sind die Grenzwerte an Orten im Einwirkungsbereich der Anlage einzuhalten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Maßgeblich hierfür ist, dass nach der bestimmungsgemäßen Nutzung dort Personen regelmäßig längere Zeit – mehrere Stunden – verweilen. Das ist in der Regel der Fall bei bestimmungsgemäß genutzten Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und auch bei mit Wohngebäuden bebauten Grundstücken im Außenbereich.<sup>33</sup>

Einwirkungsbereich einer Anlage ist der Bereich, in dem die Anlage signifikant von den natürlichen und mittleren anthropogen bedingten Immissionen abhebende elektrische oder magnetische Felder verursacht, unabhängig davon, ob die Immissionen tatsächlich schädliche Umwelteinwirkungen auslösen.<sup>34</sup> Nach den „Hinweise[n] zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014 (Gliederungspunkt II.3.1) reicht es aus, bei der Prüfung, ob die Grenzwerte nach § 3 und § 4 der 26. BImSchV eingehalten werden, bei 380-kV-Freileitungen einen „an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifen“ mit einer Breite von 20 m zu betrachten.

Es liegen alle Orte mit empfindlicher Nutzung (maßgebliche Immissionsorte – MIO) außerhalb des 20 m-Streifen vom äußersten Leiterseil der planfestgestellten Freileitung. Der nächstgelegene Immissionsort in Alvesse weist einen Abstand zur Trassenachse von ca. 106 m auf. Überspannungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sind in der Planung nicht vorgesehen. Soweit im Bereich der Masten Nr. 018 bis 020 der Leitung LH-10-3046 zwei Autobahnrastanlagen, bestehend aus Parkplatz, Tankstelle und Gaststätte liegen, weisen die Gebäude mit den Gaststätten einen Abstand von 158 m bzw. 189 m auf und liegen damit außerhalb des Nachweisbereichs. Nach den LAI-Hinweisen war eine Prüfung der Einhaltung der Grenzwerte daher entbehrlich. Ferner wurden auch die Regelungen zur Summation nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV berücksichtigt. Die Prüfung der Vorhabenträgerin hat ergeben, dass keine im Rahmen einer Summation zu betrachtenden Anlagen vorhanden sind. Andere Niederfrequenzanlagen mussten nicht betrachtet werden, da es an einem MIO fehlt. Andere relevante Hochfre-

---

<sup>33</sup> Gliederungspunkt II.3.2 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014.

<sup>34</sup> Gliederungspunkt II.3.1 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014; Gliederungspunkt 2.5 der 26. BImSchVVwV.



quenzanlagen befinden sich in Wolfsburg und Hannover und damit in einem Abstand zur Leitung von mehr als 30 km.

Auch für das geplante Provisorium zwischen den Masten Nr. 16 der Leitung LH-10-3033 und Nr. 16N der Leitung LH-10-3049 fehlt es an einem MIO im Einwirkungsbereich, so dass die Einhaltung der Grenzwerte nicht geprüft werden musste (Anlage 13.1, Kap. 3.1.2).

Die vorsorglich von der Vorhabenträgerin berechneten maximalen Immissionswerte ergeben unterhalb der Leitung eine elektrische Feldstärke von 4,4 kV/m (88 % des Grenzwertes) und eine magnetische Flussdichte von 44,9  $\mu$ T (44,9 % des Grenzwertes). Am Rand des Nachweisbereichs beträgt die elektrische Feldstärke 1,0 kV/m (20 % des Grenzwertes) und die magnetische Flussdichte 15,2  $\mu$ T (15,2 % des Grenzwertes). Damit werden die Grenzwerte sicher eingehalten.

#### **2.2.3.4.3.1.3 Minimierungsprüfung gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV**

Von der Vorhabenträgerin ist auch eine Minimierungsprüfung gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i. V. m. der 26. BImSchVVwV durchgeführt worden (Anlage 13.1, Kap. 2.2). Dabei war eine individuelle Minimierungsprüfung nach Nr. 3.2.2.2 der 26. BImSchVVwV erforderlich, weil sich nach einer Vorprüfung vier maßgebliche Minimierungsorte (MIO) innerhalb des Bereichs zwischen Trassenmitte und Bewertungsabstand (400 m für die Freileitung) befinden (Anlage 13.1, Kap. 2.2.2). Die Vorhabenträgerin hat verschiedene Minimierungsmaßnahmen zur Abstandsoptimierung, zur elektrischen Schirmung, zur Minimierung der Seilabstände sowie zum Optimieren der Mastkopfgeometrie und der Leiteranordnung geprüft. Mit Ausnahme der Erhöhung der Masten, die als verhältnismäßig angesehen wurde und umgesetzt wird (projektierter Mindestbodenabstand von 12,0 m), wurden alle anderen Minimierungsmaßnahmen als nicht möglich eingestuft. Für das geplante Provisorium beim Umbau der Leitung LH-10-3033 (Mast Nr. 16) und der Leitung LH-10-3049 (Mast Nr. 16N) verweist der Fachgutachter auf die Prüfung durch das bauausführende Unternehmen, da die konkrete technologische Ausführung des Provisoriums anhand der unternehmenseigenen Bautechnologie festgelegt wird. Die Planfeststellungsbehörde hat eine Auflage vorgesehen, nach der die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde das Ergebnis der Minimierungsprüfung des bauausführenden Unternehmens vor Baubeginn vorzulegen hat (s. Ziffer 1.1.3.2.4).

Die Planfeststellungsbehörde erachtet den Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte sowie des Minimierungsgebots im Ergebnis für nachvollziehbar und plausibel. Soweit nach der Rechtsprechung das Interesse an jeglicher Verschonung von elektromagnetischen Feldern und damit auch die Maximalwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte der Freileitung auch bei Unterschreitung der geltenden Grenzwerte im Bereich schutzwürdiger Nutzungen grundsätzlich abwägungserheblich sind,<sup>35</sup> ist dies vorliegend anders, weil die Belastungen während des Normalbetriebs der Leitung und damit im Regelfall ganz überwiegend deutlich unterhalb dieser Höchstwerte liegen. Die Planfeststellungsbehörde misst dem Verschonungsinteresse der Betroffenen daher ein geringeres Gewicht zu als

---

<sup>35</sup> BVerwG, Urt. v. 17. Dezember 2013 – 4 A 1.13, BVerwGE 148, 353 Rn. 35 ff.

den mit dem Leitungsvorhaben verfolgten Interesse an einer sicheren und ausreichenden Stromversorgung, das im öffentlichen Interesse liegt.

#### **2.2.3.4.3.1.2 Kein Erfordernis niedrigerer Grenzwerte zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen**

Sofern die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden, besteht in der Regel keine Gefahr für die Gesundheit der sich an den Immissionsorten befindlichen Menschen.<sup>36</sup> Dieser Annahme wurden die nationalen und internationalen wissenschaftlichen Erkenntnisse über gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder zugrunde gelegt. Die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte verhindern wirksam akute Beeinträchtigungen der Gesundheit und schützen vor den wissenschaftlich nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken. Die Grenzwerte basieren auf den Expositionsgrenzwerten der EU-Ratsempfehlung 1999/519/EG für elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder, den Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahre 1998.<sup>37</sup> Bei der Novelle zur 26. BImSchV wurden die Grenzwerte an die neuesten wissenschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst.<sup>38</sup> Grundlage war die überarbeitete Grenzwertempfehlung der ICNIRP aus dem Jahre 2010.<sup>39</sup> Die dort enthaltenen Grenzwerte wurden in der Änderungsverordnung übernommen. Der Gesetzgeber hat an den Grenzwerten der elektrischen Feldstärke von 5 kV/m und der magnetischen Flussdichte von 100 µT für Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz festgehalten. Die gesetzlich geregelten Grenzwerte in Bezug auf die magnetische Flussdichte liegen in Deutschland damit sogar unterhalb der Empfehlung der ICNIRP 2010, die einen Grenzwert von 200 µT für die magnetische Flussdichte vorsieht.

Die ICNIRP kommt zu dem Schluss, dass unterhalb der von ihr empfohlenen Grenzwerte nach gesicherten wissenschaftlichen Kenntnissen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu befürchten und zu erwarten sind. Gründe, diese Feststellungen aus dem Jahr 2010 etwa wegen neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse in Zweifel zu ziehen, sind derzeit nicht ersichtlich.

Im Übrigen kommt auch die Strahlenschutzkommission (SSK) in ihrer Empfehlung „Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung“ vom 21./22. Februar 2008 zu dem Schluss, *„dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magne-*

---

<sup>36</sup> BVerwG, Urt. v. 4. April 2019 – 4 A 6.18, juris Rn. 28; Urt. v. 14. März 2018 – 4 A 5.17, BVerwGE 161, 263 Rn. 43; Urt. v. 14. Juni 2017 – 4 A 11.16, BVerwGE 159, 121 Rn. 28; Urt. v. 21. Januar 2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 Rn. 88 m.w.N.

<sup>37</sup> BT-Drs. 17/12372, S. 10.

<sup>38</sup> BT-Drs. 17/12372, S. 10; Art. 1 der Verordnung vom 14. August 2013, BGBl. 2013 I S. 3259.

<sup>39</sup> Guidelines for Limiting Exposure to Time-Varying Electric and Magnetic Fields (1 Hz bis 100 kHz), in Health Physics 99 (6): 818-836; 2010.

*tische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären, um eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen“.*<sup>40</sup> Danach gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass mit den festgesetzten Grenzwerten die grundrechtliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verletzt werden könnte.<sup>41</sup> Im Hinblick auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder existieren keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, die geringere Grenzwerte erforderlich machen.

Es ist Sache des Gesetzgebers, den wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt über komplexe Gefährdungslagen mit geeigneten Mitteln zu beobachten und zu bewerten.<sup>42</sup> Soweit und solange es nicht evident ist, dass die getroffene Regelung zum Schutz der Gesundheit auf Grund neuer Erkenntnisse oder einer veränderten Situation verfassungsrechtlich untragbar geworden ist, können Behörden und Gerichte von den bestehenden Grenzwerten ausgehen.<sup>43</sup> Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in neueren Beschlüssen und Urteilen<sup>44</sup> die Grenzwerte der 26. BImSchV rechtlich nicht beanstandet. Die Planfeststellungsbehörde muss deshalb davon ausgehen, dass derzeit keinerlei wissenschaftliche Nachweise existieren, die geeignet sind, die Grenzwerte der 26. BImSchV als unzulänglich erscheinen zu lassen.

#### **2.2.3.4.3.1.3 Keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei kurzfristigem Aufenthalt im Nahbereich der Freileitung**

Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind auch nicht zu befürchten bei der sportlichen Betätigung und bei der Freizeitgestaltung, wie beispielsweise Joggen, Wanderungen, Spaziergänge und Fahrradfahren, in der Nähe der 380-kV-Freileitung, etwa im Bereich der „Aue“. Entsprechendes gilt für unter der Freileitung arbeitende Menschen im Hinblick auf von der Leitung ausgehende elektrische und magnetische Felder.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV beziehen sich auf Belastungen durch Niederfrequenzanlagen an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (vgl. § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV). Für Spaziergänger, Sportler und andere Personen, die sich – etwa weil sie in der Landwirtschaft tätig sind oder aus sonstigen Gründen – vorübergehend unterhalb von Freileitungen aufhalten, ist der Schutz der Grenzwerte nicht gedacht. Sie gelten daher nicht für die freie Natur, für landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Straßen und Wege, die sich unterhalb von Freileitungen befinden. Unabhängig davon werden bei Freizeitaktivitäten Stromleitungen ohnehin in aller Regel nur gequert; ein regelmäßiger oder

---

<sup>40</sup> Empfehlung der SSK vom 21./22. Februar 2008, S. 3.

<sup>41</sup> BVerwG, Urt. v. 17. Dezember 2013 – 4 A 1.13, juris Rn. 51; Beschl. v. 26. September 2013 – 4 VR 1.13, juris Rn. 33; Beschl. v. 28. Februar 2013 – 7 VR 13.12, juris Rn. 20.

<sup>42</sup> BVerwG, Urt. v. 17. Dezember 2013 – 4 A 1.13, BVerwGE 148, 343 Rn. 51 m.w.N.; Gerichtsbescheid v. 21. September 2010 – 7 A 7.10, juris Rn. 17.

<sup>43</sup> BVerfG, Kammerbeschl. v. 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05, juris Rn. 18 – Mobilfunksendeanlage.

<sup>44</sup> BVerwG, Urt. v. 26. Juni 2019 – 4 A 5.18, juris Rn. 87; Urt. v. 14. Juni 2017 – 4 A 11.16, juris Rn. 28; Urt. v. 21. Januar 2016 – 4 A 5.14, juris Rn. 188; Urt. v. 17. Dezember 2013 – 4 A 1.13, juris; Beschl. v. 26. September 2013 – 4 VR 1.13, juris Rn. 33; Beschl. v. 28. Februar 2013 – 7 VR 13.12, juris Rn. 20.

länger andauernder Aufenthalt von Personen unterhalb von Freileitungen ist nicht zu erwarten. Dieser Befund gilt auch für die unter der Freileitung arbeitenden Menschen.

#### **2.2.3.4.3.1.4 Keine negativen Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere**

Teilweise wird angenommen, dass eine Tierhaltung in der Nähe der Freileitung nicht möglich sei, da die elektromagnetische Strahlung negative Auswirkungen auf die Tiere haben könne.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV wurden im Hinblick auf etwaige gesundheitliche Beeinträchtigungen für Menschen festgesetzt. Tiere werden von der Verordnung nicht erfasst. Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt nach der Auswertung des aktuellen Kenntnisstandes zu dem Ergebnis, dass es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise gibt, die auf eine Gefährdung von Tieren durch niederfrequente elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte schließen lassen.<sup>45</sup> Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen und hier insbesondere für Vögel, die sich regelmäßig im Bereich der Leitung aufhalten oder auf den Seilen der Freileitung rasten, gibt es keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch die dort auftretenden elektrischen und magnetischen Felder. Signifikante Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit, das Wachstum oder die Milchproduktion sind bei Tieren, die in der Nähe von Freileitungen gehalten werden, danach nicht zu befürchten.

Allerdings gibt es wissenschaftliche Studien, wonach Bienenvölker negativ auf niederfrequente elektrische und magnetische Felder reagieren, sofern diese unmittelbar auf den Bienenstock einwirken, sich dieser also unterhalb einer Hochspannungsfreileitung befindet. Aber schon dann, wenn sich die Bienenstöcke in einem Abstand von mindestens 50 m von der Leitung entfernt befinden, kann keine Beeinflussung der Bienen mehr nachgewiesen werden. Eine Hochspannungsleitung innerhalb des Sammelgebietes eines Bienenvolkes ist somit nicht problematisch, solange der Stock nicht im direkten Einflussbereich der Leitung aufgestellt wird. Folglich stellt die Leitung für die Bienen auf ihren Sammelflügen kein Hindernis dar und führt auch zu keiner räumlichen Einschränkung des Sammelgebietes.

#### **2.2.3.4.3.1.5 Keine Beeinflussung von elektronischen Geräten durch die Freileitung**

Eine Beeinflussung der Elektronik von landwirtschaftlichen Maschinen ist durch die planfestgestellte Freileitung nicht zu erwarten. Durch die gesetzlichen Vorgaben zur elektromagnetischen Verträglichkeit ist sichergestellt, dass elektrisch betriebene Geräte ohne gegenseitige Störungen parallel betrieben werden können. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz (EMVG) ist der Hersteller verpflichtet, Betriebsmittel nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik so zu entwerfen und zu fertigen, dass sie gegen die, bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen, hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können.

---

<sup>45</sup> <http://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/stellungnahmen/emf/emf-tiere-pflanzen/emf-tiere-und-pflanzen.html>.



Hinzu kommt, dass Höchstspannungsleitungen mit einer Frequenz von 50 Hz im Niederfrequenzbereich betrieben werden. GPS-gesteuerte landwirtschaftliche Maschinen werden hingegen im Hochfrequenzbereich betrieben (ca. 1.559 bis 1.610 MHz). Physikalische Wechselwirkungen zwischen Niederfrequenzen und Hochfrequenzen untereinander sind nicht zu erwarten bzw. so gering, dass eine Einschränkung der Funktionalität von GPS-gesteuerten Maschinen nahezu ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der unterschiedlichen Frequenzen ist auch von keiner Störung für den Funkverkehr oder für den Mobilfunk auszugehen.

Die Strommasten sind lichtdurchlässig. Durch sie wird daher kein Schattenwurf erzeugt, der mit einem Verlust des Empfanges von Satellitensignalen zu rechnen wäre. Störungen von elektronischen Geräten, wie beispielsweise Navigationsgeräten oder Funkgeräten durch die Freileitung, sind ebenso wenig zu erwarten wie Beeinträchtigungen des Internets.

Auch eine Störung von Herzschrittmachern oder vergleichbaren Implantaten ist nicht zu erwarten. Die Grenzwerte der 26. BImSchV berücksichtigen zwar nicht die Wirkungen elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder auf elektrisch oder elektronisch betriebene Implantate. Aus den von der Vorhabenträgerin vorgelegten gutachterlichen Untersuchungen ergibt sich jedoch, dass die elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder der planfestgestellten Anlagen keine Beeinflussung von Implantaten besorgen lassen. Die Strahlenschutzkommission hat in ihrer Empfehlung v. 21./22.02.2008 zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung festgestellt, dass die untere Grenze für Störbeeinflussungen elektronischer Implantate durch Hochspannungsleitungen mit einer Frequenz von 50 Hz bei 16  $\mu\text{T}$  liegt. Störende Beeinflussungen von Herzschrittmachern könnten deshalb jedenfalls dann ausgeschlossen werden, wenn die magnetischen Immissionen stationärer elektrischer Feldquellen bei 50 Hz unter 10  $\mu\text{T}$  bzw. in Bereichen, in denen Beiträge zusätzlicher Feldquellen nicht zu erwarten sind, unter 15  $\mu\text{T}$  blieben.<sup>46</sup> Eine Überschreitung dieser Werte soll nach den Empfehlungen der Strahlenschutzkommission daher in Bereichen vermieden werden, die Implantatträgern zugänglich sind und bei denen Feldquellen nicht sichtbar sind bzw. bei denen ein Exposition-vermeidendes Verhalten der Implantatträger nicht möglich ist. Die Einhaltung dieser Anforderung ist vorliegend im Bereich der „Aue“, der zur Erholungsnutzung geeignet ist, aufgrund der hohen Masthöhen gewährleistet. Im Übrigen erfolgt im Wesentlichen nur eine Überspannung landwirtschaftlicher Nutzflächen, wo sich Implantatträger nicht bzw. zumindest nicht dauerhaft aufhalten. Da der Leitungsverlauf einer Hochspannungsfreileitung zudem weithin sichtbar ist, besteht die Möglichkeit für Implantatträger, diesen Bereich durch entsprechendes Verhalten zu meiden.

#### **2.2.3.4.3.2 Schallimmissionen**

Bei der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung können sich betriebsbedingte Schallimmissionen aus dem so genannten „Korona-Effekt“ ergeben. Als Korona wird der Wirkungsbereich in unmittelbarer Nähe der Leiterseile an einem Hochspannungsmast bezeichnet. Aufgrund elektri-

---

<sup>46</sup> Empfehlung der Strahlenschutzkommission v. 21./22.2.2008 zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung, S. 4.





scher Entladungen können dort Geräusche entstehen. Durch die elektrischen Feldstärken, die um den Leiter herum deutlich höher sind als in Bodennähe, werden elektrische Entladungen in der Luft hervorgerufen. Dies gilt insbesondere bei Wetterverhältnissen mit hoher Luftfeuchtigkeit wie Regen, Nebel usw. Neben den Witterungsbedingungen und der Anordnung der gesamten Freileitung ist vor allem die Art und Beschaffenheit der Leiterseile für die Geräuschemissionen maßgebend.

Bei sauberen und unbeschädigten Leiteroberflächen ist unter normalen Witterungsbedingungen keine Korona-Aktivität zu erwarten. Weicht der Zustand der Leiterseile durch Schmutzpartikel oder Wasser, Schnee und Eis von dem Idealzustand ab, so kann das Feld an diesen Störstellen Werte erreichen, die eine lokale Stoßionisation der Luft zur Folge haben. Der Korona-Effekt kann zeitlich begrenzte Geräusche verursachen (Prasseln, Knistern, Brummen und Rauschen), die bei Wetterlagen wie Regen oder hoher Luftfeuchtigkeit in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen zu hören sind. Bei Niederschlag erreichen Korona-geräusche die höchsten Werte. Mit zunehmender Entfernung zur Leitung nimmt das wahrnehmbare Geräusch ab.

Für Schallimmissionen, die infolge der Korona-Effekte entstehen können, ergibt sich die Zumutbarkeitsgrenze grds. aus der auf § 48 BImSchG beruhenden TA Lärm. Aus § 49 Abs. 2b EnWG folgen allerdings Besonderheiten: Danach gelten witterungsbedingte Anlagengeräusche von Höchstspannungsnetzen unabhängig von der Häufigkeit und Zeitdauer der sie verursachenden Wetter- und insbesondere Niederschlagsgeschehen bei der Beurteilung des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 und § 22 BImSchG als seltene Ereignisse i.S. der TA Lärm. Bei diesen seltenen Ereignissen kann der Nachbarschaft eine höhere als die nach Nr. 6.1 TA Lärm zulässige Belastung zugemutet werden. Die in Nr. 6.3 TA Lärm genannten Werte dürfen nicht überschritten werden. Nr. 7.2 Abs. 2 Satz 3 TA Lärm ist nicht anzuwenden.

Gemäß Nr. 6.3 TA Lärm dürfen seltene Ereignisse unabhängig von der Schutzbedürftigkeit des konkreten Immissionsortes keine höheren Beurteilungspegel als 70 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts aufweisen. Für die Beurteilung von Höchstspannungsfreileitungen als Anlagen im Dauerbetrieb sind die Immissionsrichtwerte für die Nacht maßgeblich, weil diese niedriger sind als die Tageswerte und Korona-geräusche sowohl am Tage als auch in der Nacht auftreten können. Ob die von der Vorhabenträgerin vertretene Auffassung, § 49 Abs. 2b EnWG sei so zu verstehen, dass die Schalldruckpegel stets den Immissionsrichtwert von 55 dB(A) in der Nacht erreichen dürften, zutreffend ist, muss hier nicht entschieden werden. Die Vorhabenträgerin hat für alle Mastfelder, in denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, eine Prognose der Geräuschimmissionen vorgenommen (Anlage 13.2). Dabei wurden für einen Einwirkungsbereich von 200 m beidseits der Trassenachse keine Immissionsorte festgestellt. Bei feuchter Witterung ergeben sich Schalldruckpegel von 44 dB(A) unterhalb der Freileitung und im Abstand von 150 m von 27 dB(A). Damit liegen die ermittelten Schalldruckpegel mehr als 6 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert für seltene Ereignisse in der Nacht und sogar unter den strengsten Nachtwerten i.S. der Nr. 6.1 TA Lärm. Der von der Anlage verursachte Zusatz-Immissionsbeitrag ist nicht als relevant anzu-



sehen (Nr. 3.2.1 Satz 2 TA Lärm). Die Immissionsorte befinden sich sogar vollständig außerhalb des Einwirkungsbereichs der Freileitung im Sinne der Nr. 2.2 TA Lärm.

Bei Trockenheit hat das Gutachten Schalldruckpegel von 31 dB(A) unterhalb der Leitung ermittelt. Da der von der Anlage verursachte Zusatz-Immissionsbeitrag mehr als 6 dB(A) unter den strengsten Nachtwerten i.S. der Nr. 6.1 TA Lärm liegt, kann auf die Bestimmung eines Einwirkungsbereichs verzichtet werden. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob § 49 Abs. 2b EnWG nicht eine abschließende Regelung ist, die einen Rückgriff auf Nr. 6.1 TA Lärm nicht generell bei Geräuschen vom Betrieb einer Höchstspannungsleitung sperrt.<sup>47</sup>

Für den nächstgelegenen Immissionsort in Alvesse (Wohnhaus im Außenbereich) ergibt sich in der Nacht ein Beurteilungspegel von 15 dB(A) bei Trockenheit und von 25 dB(A) bei feuchter Witterung. Damit liegen die Werte mehr als 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 TA Lärm von 45 dB(A).

Für das geplante Provisorium an der Leitung LH-10-3049 legt das Gutachten dar, dass keine Immissionsorte im Bereich von 200 m links und rechts des Provisoriums vorliegen.

Die Berechnungen sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde schlüssig und nachvollziehbar. Im Hinblick auf Schallimmissionen begegnet das Vorhaben während des Betriebes somit keinen Bedenken. Dadurch wird den Anforderungen aus § 22 BImSchG hinreichend Rechnung getragen.

#### **2.2.3.4.3.3 Lufts Schadstoffe**

Beim Betrieb von Freileitungen kommt es vor allem bei hoher Luftfeuchtigkeit und Lufttemperatur zu Korona-Entladungen (siehe Ausführungen unter vorangegangener Ziffer 2.2.3.4.3.2), die zur Entstehung von geringen Mengen an Ozon und Stickoxiden führen können. Die Ozon- und Stickoxidbildung bleibt auf das unmittelbare Umfeld der Hauptleiter beschränkt. Durch chemische Reaktionen oder die Bindung an andere Luftinhaltsstoffe werden die Luftschadstoffe rasch neutralisiert und haben deshalb keine große Reichweite.<sup>48</sup> In wenigen Metern Abstand von den Leitungen ist ihre Menge kaum noch nachweisbar. Die Grenzwerte der 39. BImSchV finden keine Anwendung. Eine Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme hinsichtlich der Stickoxide ist nicht erkennbar, da Untersuchungen gezeigt haben, dass das durch eine 380-kV-Freileitung erzeugte zusätzliche Ozon in einem Abstand von 4 m zum spannungsführenden Leiterseil nicht mehr nachgewiesen werden kann.<sup>49</sup> Aufgrund der Ent-

---

<sup>47</sup> Vgl. BT-Drs. 20/2402, S. 46.

<sup>48</sup> Bundesamt für Strahlenschutz, Elektrische und magnetische Felder der Stromversorgung, Stand Januar 2017, S. 6; Fachstellungnahme des Forschungszentrums für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013), S. 13.

<sup>49</sup> Fachstellungnahme des Forschungszentrums für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013).

fernung von bebauten Grundstücken zur Freileitung sind keine erheblichen oder nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen oder andere Schutzgüter zu erwarten.<sup>50</sup>

Auch eine Gefährdung durch ionisierte Luftpartikel (Korona-Ionen) ist nicht zu befürchten, denn anders als bei Gleichstromleitungen neutralisieren sich die ionisierten Partikel bei Wechselstromleitungen bereits am Entstehungsort.<sup>51</sup> Schädliche Umwelteinwirkungen sind demnach nicht zu befürchten.<sup>52</sup>

## **2.2.3.5 Natur und Landschaft**

### **2.2.3.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Das Vorhaben steht auch im Einklang mit den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG).

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d. h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insbesondere die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist dann anzunehmen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt. Vorbelastungen mindern regelmäßig die Schutzwürdigkeit und sind dementsprechend in die Betrachtung einzubeziehen.

Die „Erheblichkeit“ einer Beeinträchtigung ist abhängig von der Bedeutung des betroffenen Schutzgutes und der Art sowie der räumlichen und zeitlichen Ausdehnung der Beeinträchtigung (Anlage 15.1, Kap. 1.3). Eine Vielzahl von Beeinträchtigungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen in ihrer Wirkung minimiert oder ganz vermieden werden. Insbesondere während der Bauphase stehen die Minimierung und Vermeidung baubedingter Vorhabenauswirkungen im Vordergrund der Betrachtung.

Das Vorhaben erfüllt den Tatbestand eines Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG. Aus diesem Grund hat die Vorhabenträgerin einen Landschaftspflegeri-

---

<sup>50</sup> BVerwG, Urt. v. 14. März 2018 – 4 A 5.17, BVerwGE 161, 263 Rn. 66.

<sup>51</sup> oecos GmbH, „Gutachten zu Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponenten“ im Auftrag der Bundesnetzagentur, 2012, S. 28.

<sup>52</sup> BVerwG, Urt. v. 14. März 2018 – 4 A 5.17, BVerwGE 161, 263 Rn. 67.

schen Begleitplan (LBP) vorgelegt (Anlage 15.1). Auf der Basis der vorliegenden natur-  
schutzfachlichen und -rechtlichen Gegebenheiten sieht der LBP Vermeidungs- und Schutz-  
maßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich und Ersatz) vor.

Gemäß § 13 Satz 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Land-  
schaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine  
Beeinträchtigung vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Ein-  
griff verfolgten Zweck am selben Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur  
und Landschaft zu erreichen. Nicht gemeint ist hiermit die Vermeidung des Eingriffs, sondern  
die Vermeidung einzelner, mit dem Eingriff verbundener Beeinträchtigungen. Vermeidbar  
sind solche Beeinträchtigungen, die zur Erreichung des Zwecks des Eingriffs in seiner defi-  
nierten Form unterbleiben können. Unvermeidbare Eingriffe sind die durch die Inanspruch-  
nahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs zwangsläufig hervorgerufenen Beein-  
trächtigungen.

Die danach unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 15 Abs. 2 Satz 1  
BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Ausgeglichen ist  
eine Beeinträchtigung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, wenn und sobald die beein-  
trächtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und  
das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist  
eine Beeinträchtigung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG, wenn und sobald die beein-  
trächtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger  
Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG hat bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren erheblichen  
Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Gehen die Belange  
des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an  
Natur und Landschaft anderen Belangen nicht vor, so ist nach § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG  
Ersatz in Geld zu leisten. Eine Ersatzzahlung ist möglich, wenn die Belange des Naturschut-  
zes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Land-  
schaft anderen Belangen, wie dem Interesse an der Realisierung des Vorhabens, im Range  
nicht vorgehen (vgl. § 15 Abs. 5 BNatSchG).

Im Rahmen des Vorhabens ergeben sich trotz Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen  
unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt. Da eine Realkompensation der vorhabenbe-  
dingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft nicht vollständig möglich ist, wird im  
LBP (Anlage 15.1, Kap. 8.2.4) außerdem die Zahlung eines Ersatzgeldes nach § 15 Abs. 6  
BNatSchG vorgesehen (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.1).

Zur Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wurde für  
die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Tiere und Pflanzen der nieder-

sächsische Leitfaden „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ (NLT 2011)<sup>53</sup> herangezogen, wobei dieser bei Letzterem lediglich in Bezug auf die Wertstufen in Kombination mit der korrigierten Fassung der „Liste der Biotoptypen in Niedersachsen mit Angaben zu Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung (Rote Liste)“ vom 20. September 2018 (DRACHENFELS 2019) zur Anwendung kam.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde das Benehmen mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Peine und der kreisfreien Stadt Salzgitter hergestellt (§ 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG).

Vor diesem Hintergrund sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG eingehalten.

#### **2.2.3.5.1.1 Vermeidungsgrundsätze und Konfliktanalyse**

Zur Vermeidung von anlage- und baubedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind bereits bei der Ermittlung der bevorzugten Trassenführung rechtliche und umweltfachliche Grundsätze der Planung und Trassierung zugrunde gelegt worden (s. Anlage 1, Kap. 6.3.1 und Kap. 6.3.2). Des Weiteren wurden folgende weitere Prinzipien und Grundsätze im Rahmen der Planung und Trassierung beachtet bzw. berücksichtigt (Anlage 1, Kap. 6.3.1):

- Möglichst kurzer, gestreckter Verlauf der Trasse unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten („je kürzer die Trasse, desto geringer a priori die nachteiligen Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Privateigentum, Kosten“)
- Möglichst geringe Inanspruchnahme von Privateigentum
- Benutzung, soweit möglich, von vorhandenen Straßen bzw. Wegen für den Antransport der Baumaterialien sowie zu den Trassenabschnitten
- Berücksichtigung von städtebaulichen Aspekten, noch nicht verfestigten Planungen und Nutzungen (insbesondere, wenn sie beabsichtigt oder naheliegend und hinreichend konkret sind), wahrnehmungspsychologischen Aspekten (z.B. Zerschneidungswirkung der Landschaft), Schutzgut Kulturelles Erbe/Denkmalschutz, Wirtschaftlichkeit (z.B. Vermeidung von Winkelmasten, effiziente Mastanteilung, kurze Leitungsführung), Gewährleistung der Versorgungssicherheit (z.B. durch grundsätzliche Vermeidung von Leitungskreuzungen und Leitungsbündelungen auf einem Gestänge) zeitlicher Perspektive des Netzausbaus, vertraglichen Vereinbarungen und sonstiger Siedlungsnähe.

Trotz dieser planerischen Vorgaben sind mit der Realisierung des Vorhabens konkrete Auswirkungen verbunden, die jeweils zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen können. Die fol-

---

<sup>53</sup> Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.



gende Übersicht gibt die zu erwartenden relevanten Wirkfaktoren und deren mögliche Wirkungen wieder, wobei noch keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt sind (siehe Tabelle 7, Anlage 15.1).<sup>54</sup>

Wirkfaktor	Wirkung*	bau- bedingt	anlage- bedingt	betriebs- bedingt
<b>Schutzgüter Boden und Wasser</b>				
baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Bauflächen (einschl. Seilzugflächen, Schutzgerüste), Zuwegungen während der Bauphase	Verlust/Beeinträchtigung von Böden und Bodenfunktionen (Bodenverdichtung durch Zuwegungen und Baustellenflächen)	X	---	---
	Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Freisetzung von Schadstoffen an bestehenden Deponien/Altlasten	X	---	---
	Veränderung Grundwasserschützender Deckschichten (erhöhte Empfindlichkeit)	X	---	---
	Erhöhung des Oberflächenabflusses und Verringerung der Grundwasserneubildung durch Bodenverdichtung	X	---	---
baubedingte Staub-, Schadstoff- und Schallemissionen sowie sonstige Störungen durch den Baubetrieb	Stoffeinträge in den Boden	X	---	---
	Veränderung der Qualität von Grundwasser sowie von Fließ- und Stillgewässern durch Staub- und Schadstoffeinträge	X	---	---
anlagebedingte (während der Standzeit) Flächeninanspruchnahme durch Mastaufstandsfläche	Verlust/Beeinträchtigung von Böden und Bodenfunktionen (Bodenversiegelung/Beeinträchtigung der Bodenstruktur)	---	X	---
	Veränderung der Grundwasserverhältnisse (Grundwasserstrom und -neubildung)	---	X	---
<b>Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</b>				
baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Bauflächen (einschl. Seilzugflächen, Schutzgerüste), Zuwegungen während der Bauphase	Verlust/Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten im Bereich der Baustellenflächen und Zuwegungen	X	---	---
	Individuenverluste durch Baustellenverkehr	X	---	---
baubedingte Staub-, Schadstoff- und Schallemissionen sowie sonstige Störungen durch den Baubetrieb	Beunruhigung von störungsempfindlichen Tierarten, zeitweiliger Verlust von Lebensraumfunktionen durch den Baubetrieb	X	---	---
anlagebedingte (während der Standzeit) Flächeninanspruchnahme durch Mastaufstandsfläche	Verlust/Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten (Vegetationsbeseitigung durch Überbauung/Versiegelung während der Standzeit)	---	X	---

<sup>54</sup> Auswirkungen auf die beiden Schutzgüter des UVPG, Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sind nicht Teil des Naturhaushaltes im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und damit im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14ff. BNatSchG nicht zu betrachten.





Wirkfaktor	Wirkung*	bau- bedingt	anlage- bedingt	betriebs- bedingt
anlagebedingte (während der Standzeit) Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile	Beeinträchtigungen von Vögeln durch Meidung und Verdrängungseffekte (Verlust von Bruthabitaten und Ruhestätten)	---	X	---
<b>Schutzgut Landschaft</b>				
baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Bauflächen (einschl. Seilzugflächen, Schutzgerüste), Zuwegungen während der Bauphase	Verlust landschaftsprägender Vegetation	X	---	---
anlagebedingte (während der Standzeit) Flächeninanspruchnahme durch Mastaufstandsfläche	Verlust landschaftsprägender Vegetation	---	X	---
anlagebedingte (während der Standzeit) Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch die Raumwirkung	---	X	---

\*: x = Wirkung kann auftreten, --- = Wirkung tritt nicht auf.

### 2.2.3.5.1.2 Vermeidung und Minimierung

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, welche mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen, gegeben sind. Hierdurch wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass das Vermeidungsgebot das betreffende Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition stellt, sondern es sich auch hierbei um ein Folgenbewältigungsprogramm handelt<sup>55</sup>. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher nur dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind allgemeine Vorkehrungen und spezifische Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (siehe Kap. 6.1 und Kap. 6.2 in Anlage 15.1; Anlage 15.6 – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan; vgl. Anlage 15.2 - Bestands- und Konfliktplan; vgl. Anlage 15.3 Maßnahmenübersichtsplan, Anlage 15.4 und 15.5 – Maßnahmenlageplan und Maßnahmenlageplan).

#### 2.2.3.5.1.2.1 Allgemeine Vorkehrungen gegen vermeidbare Beeinträchtigungen

Bei der Durchführung des Vorhabens werden folgende grundsätzliche Minimierungsaspekte berücksichtigt (u.a. Anlage 1, Kap. 6.3):

- Eingriffe erfolgen ausschließlich im Bereich der ausgewiesenen Arbeitsbereiche und Zufahrten und werden damit auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt. Dies beinhaltet auch die sparsame Inanspruchnahme von bewachsenen Flächen, Saum- und Ge-

<sup>55</sup> BVerwG, Urt. vom 7. März 1997 – 4 C 10.96, BVerwGE 104, 144 (146 f.).



hölzbewuchs bei der Einrichtung von Baustellen und -straßen sowie die Berücksichtigung der Vegetation und Biotopausstattung bei der Standortwahl der Baustelleneinrichtungsflächen. Als Zuwegungen werden, wenn möglich, vorhandene Straßen und Wege genutzt.

- Die Dauer der Unterbrechungen von Wegeverbindungen während der Bauphase wird auf das Mindestmaß reduziert.
- Im Falle von Unterbrechungen von Wegeverbindungen werden Umleitungen ausgeschildert.
- Die Trassenführung wurde so gewählt, dass, wenn möglich, der Abstand der Leitungsachse zur Wohnbebauung maximiert wurde.
- Die Grenzwerte der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) werden eingehalten und i.d.R. meist deutlich unterschritten.
- Im Zuge der Trassenplanung wurde mit einer Optimierung der Maststandorte darauf abgezielt, Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern sowie Kultur- und Sachgütern infolge von Flächeninanspruchnahmen durch Maststandorte, Arbeits-, Mastbau- und Kranflächen auf das unvermeidbare Maß zu vermindern.
- Eingriffe in Gehölzstrukturen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Rückschnitte sind gegenüber Gehölzentfernungen zu bevorzugen.

Zur Vermeidung von Störungen oder Tötungen dämmerungs- und nachtaktiver Tierarten (z.B. Fledermäuse, Fischotter, Amphibien, Eulen) werden Bautätigkeiten wie Rammarbeiten, Wegebau und Arbeiten in der Höhe am Mast gewöhnlich auf die Tagzeit (7:00 – 20:00 Uhr; Ziffer 3.1.2 der AVV Baulärm) beschränkt. Bauarbeiten sind in der Nacht nicht geplant.

#### 2.2.3.5.1.2.2 Vermeidungsmaßnahmen

Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (siehe folgende Tabelle, siehe Kap. 6.1 und Kap. 6.2 in Anlage 15.1). Für die Schutzgüter Klima und Luft sowie Landschaft sind keine Maßnahmen erforderlich.

##### 2.2.3.5.1.2.2.1 Allgemeine Maßnahmen ohne konkreten Flächenbezug

Nr. *	Bezeichnung der Maßnahme	Zusammenfassung
V 1	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	Zur Vermeidung/Minderung von Beeinträchtigungen der Fauna und Flora durch die Bautätigkeiten ist eine fachkundige Person als ökologische Baubegleitung einzusetzen. Diese hat die Aufgabe, zu überprüfen, dass durch die Bautätigkeiten keine Tiere getötet oder anderweitig erheblich beeinträchtigt werden und dass die festgesetzten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen inklusive der zeitlichen Beschränkung der Bauaufreimung ordnungsgemäß eingehalten werden. Daneben ist es Aufgabe der ÖBB, die Einhaltung der Rechtsgrundlagen (u.a. BNatSchG) sicherzustellen.
V 2	Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)	Zur Vermeidung/Minderung von Beeinträchtigungen des Bodens durch die Bautätigkeiten ist eine fachkundige Person als bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen. Diese hat die Aufgabe, die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zum Bodenschutz sicherzustellen. Daneben ist es Aufgabe der BBB, die rechts- und zulassungskonforme Baudurchführung in Bezug auf den Boden-



Nr. *	Bezeichnung der Maßnahme	Zusammenfassung
		<p>schutz sicherzustellen, besonders bei der Umsetzung der bodenschutzfachlichen Anforderungen zum Erhalt und zur Wiederherstellung der Funktionen des Bodens und seiner Ertragsfähigkeit, der Minderung von Beeinträchtigungen des Bodens und seiner Bodenfunktionen bei unvorhergesehenen Ereignissen, dem Vorbeugen vor ökologischen und ökonomischen Schäden, im Speziellen der Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen und der Einhaltung der Auflagen zum Oberflächen- und Grundwasserschutz.</p>
V 6	Maßnahmen zum Bodenschutz	<p>Im Rahmen der Bautätigkeiten sind die allgemeinen Maßnahmen zum Bodenschutz nach dem Stand der Technik (insbesondere entsprechend DIN 18915, DIN 18300, DIN 19639, DIN 19731) zu berücksichtigen. Die Ziele der Maßnahmen zum Bodenschutz sind ein sachgemäßer und schonender Umgang mit Boden, die Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen des Bodens durch Baumaßnahmen, die Vermeidung von Bodenverdichtungen, Bodenvermischungen, Verschlammungen, Vernässungen und Bodenerosion, die Vermeidung von Schad- und Störstoffeinträgen sowie die Rekultivierung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen und der Ertragsfähigkeit.</p> <p>Die Planung und Umsetzung der Bodenschutzmaßnahmen erfolgt in Abstimmung mit der BBB (Maßnahme V 2).</p>
V 11	Archäologische Prospektion	<p>Das Vorhaben wird durch eine Archäologische Baubegleitung (ABB) betreut. Die ABB wird von einer Fachfirma / einem Wissenschaftler / einem Grabungstechniker durchgeführt, die / der im Fachbereich Vor- und frühgeschichtlicher Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit qualifiziert ist.</p> <p>Beim Auffinden von Bodenfunden wird unverzüglich die zuständige untere Denkmalschutzbehörde informiert (§ 14 Abs. 1 NDSchG).</p> <p>Der unteren Denkmalbehörde sind die Baumaßnahmen rechtzeitig anzuzeigen. Ihnen ist es baubegleitend gestattet, die Grundstücke (§ 27 Abs. 1 NDSchG) zu betreten. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine fachgerechte archäologische Untersuchung und Arbeiten zur Sicherung von Funden durchzuführen (§ 6 Abs. 2 NDSchG). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen vorzuhalten.</p> <p>Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, in Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden, wo notwendig, baubegleitend eine archäologische Prospektion bei zu erwartenden Eingriffen in den Boden durchzuführen. Dazu werden die bauzeitlich und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen durch die Fachbehörde bewertet und weitere Maßnahmen im Sinne einer „Ampelregelung“ vorbereitet („grün“: keine Einschränkung des Baubetriebs, „gelb“: genauere Untersuchung vor Baubeginn erforderlich, „rot“: den Bauablauf einschränkende Maßnahmen, z.B. Bergung von Funden, notwendig).</p>

\* Nummer des Maßnahmenblattes

#### 2.2.3.5.1.2.2.2 Maßnahmen mit konkretem Flächenbezug

Nr. *	Bezeichnung der Maßnahme	Zusammenfassung
-------	--------------------------	-----------------



Nr. *	Bezeichnung der Maßnahme	Zusammenfassung
V 3	Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen/Flächen-rekultivierung von Offenlandbiotopen	<p>Nach Beendigung der Bauarbeiten ist auf den in Anspruch genommenen Flächen der Ausgangszustand wiederherzustellen. Dafür werden Flächen- und Bodenrekultivierungen nach Abschluss der Arbeiten durchgeführt.</p> <p>Sämtlicher Schotter/Sand sowie Fremdstoffe sind zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen (Verwertungsnachweis). Der in Mieten seitlich gelagerte Oberboden wird anschließend wieder aufgebracht, bei Bedarf gelockert. Um den Eintrag von gebietsfremden (invasiver) Pflanzen zu verhindern, ist der Auftrag ortsfremden (Ober-)bodens zu vermeiden. Zudem wird ausschließlich autochthoner Boden eingebaut. Erosionsgefährdete Flächen werden möglichst schnell begrünt und die Rekultivierungsarbeiten finden hangparallel statt.</p> <p>Je nach betroffenen Biotoptyp gelten unterschiedliche Ausführungsbedingungen. Bei Acker wird die Wiederherstellung des Bodenprofils und ggf. die Aufhebung der Bodenverdichtung gewährleistet. Sukzessionsflächen werden zur Regeneration von Ruderalfluren und ähnlichen Standorten nach der Wiederherstellung des Bodenprofils der Eigenentwicklung überlassen.</p>
V 4	Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen/Flächenrekultivierung Gehölzstrukturen	<p>Nach Beendigung der Bauarbeiten ist auf den in Anspruch genommenen Flächen der Ausgangszustand durch eine entsprechende Wiederherstellung herzustellen.</p> <p>Sämtlicher Schotter/Sand sowie Fremdstoffe sind zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen (Verwertungsnachweis). Der in Mieten seitlich gelagerte Oberboden wird anschließend wieder aufgebracht und bei Bedarf gelockert.</p> <p>Zur Wiederherstellung für gerodete Gehölze sind auf den Flächen nach der Wiederherstellung des Bodenprofils in Abstimmung mit dem Eigentümer neue Gehölze anzupflanzen. Dafür sind standortgerechte, herkunftsgesicherte, gebietsheimische Baum- und Straucharten zu verwenden (vgl. § 40 BNatSchG). Die Artenauswahl richtet sich nach den angetroffenen Standortverhältnissen. Die Ausführungsplanung wird in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorgenommen. Im Rahmen einer einjährigen Fertigstellungs- und zweijährigen Entwicklungspflege, nach DIN 18916 sowie DIN 18919, werden festgestellte Ausfälle nachgepflanzt.</p>
V 5	Bauzeitlicher Schutz von (angrenzenden) Gehölzbeständen	<p>Schutz der an die Baustelle (inkl. Zuwegungen, Provisorien) angrenzenden naturschutzfachlich wertvollen Gehölze (Hecken, Baumreihen, Einzelbäume, Feldgehölze) gem. den einschlägigen Richtlinien, insbesondere der DIN 18920 (Stamm-, Wurzel- und Kronenschutz), RAS-LP4, ELA 2013 und ZTV Baumpflege, durch die Errichtung von Schutzzäunen sowie Einzelbaumschutzmaßnahmen.</p> <p>Vor Beginn der Fällarbeiten/Bauarbeiten sind die betroffenen Flächen im Rahmen der ÖBB (Maßnahme V1) zu überprüfen und vor Ort die erforderlichen Einzelmaßnahmen mittels Baumschutzkonzept festzulegen, d. h. Konkretisierung von Bedarf und Umfang der Schutzmaßnahmen und soweit erforderlich Abstimmung mit zuständigen Behörden und Flächeneigentümern.</p> <p>Vor Beginn der Fäll- und Bauarbeiten sind betroffene</p>



Nr. *	Bezeichnung der Maßnahme	Zusammenfassung
		<p>Standorte zu markieren. Diese dürfen während der Bau-phase nicht befahren oder beeinträchtigt werden. Wertvolle Einzelbäume und Gehölze bleiben möglichst erhalten und werden, falls nötig, mit einem geeigneten Schutzzaun gem. RAS-LP 4 oder einer Absperranlage geschützt. Tiefhän-gende Äste werden, sofern nötig, hochgebunden. Die Bodenflächen im Kronentraufbereich sind vor Belastung gem. DIN 18920 bzw. ZTV Baumpflege (z.B. durch Schutzauf-bauten, Eingriffsfläche minimieren) zu schützen. Im Be-darfsfall sind Wurzelschutzmaßnahmen durchzuführen. Dafür sind druckmindernden Auflagen (Trennvlies aus Ge-otextil mit mind. 20 cm Rindenmulchschicht) vorgesehen, welche vor der Befahrung des Wurzelbereichs ausgelegt werden.</p> <p>Während der Fäll- und Bauarbeiten werden alle Maßnah-men durch Baumfachleute bzw. die ÖBB (Maßnahme V1) begleitet und dokumentiert. Nach Abschluss der Fäll- und Bauarbeiten werden alle ggfs. verwendeten bzw. eingesetz-ten Schutzeinrichtungen rückgebaut.</p>
V7	Auflage für den Vorseilzug	<p>Für die Beseilung der Masten muss zunächst ein leichtes Vorseil ausgezogen werden, mit dem anschließend die Leiterseile bzw. die Erdseile verbunden werden, um diese ohne Bodenberührung und mit ausreichend Bodenfreiheit zu verlegen. Das Vorseil wird dabei je nach Geländebe-schaffenheit, z.B. entweder per Hand, mit einem Traktor oder anderen geländegängigen Fahrzeugen (z.B. Quad) sowie unter besonderen Umständen mit dem Hubschrauber gezogen. Auf dem Gebiet des LSG „Aue-Dummbuchgraben und Pferdekoppel – Wüstung Glinde“ wird das Vorseil per Hand gezogen, d. h. ein Monteur quert zu Fuß das LSG im Schutzbereich der Neubauleitung</p>
V8	Befestigungsmaßnahmen bei Flächeninanspruchnahmen und Verrohrung am wasser-führenden Gewässer	<p>Grundsätzlich unterbleibt eine Flächeninanspruchnahme an wasserführenden Gewässern bis an die Böschungskante und im Gewässerrandstreifen (Errichtung von Arbeitsflä-chen, Zufahrten), so dass von erheblichen Beeinträchtigung-en nicht auszugehen ist. Hierbei werden 3 m bei nicht-berichtspflichtigen Gewässern ausgespart, z. B. bei Mast Nr. 005 der LH-10-3046. In Fällen, in denen dies nicht mög-lich ist, wird die Böschung und das Ufer durch die Ausleg-ung von Geogittern und/oder einer mind. 4 mm dicken PE-Folie über die Böschung bzw. Uferbereich vor Abbrüchen und Ausschwemmungen geschützt. Kleinere Gewässer bzw. Gräben können mit Metallplatten abgedeckt werden, so dass die Vorfluterfunktion und die Durchgängigkeit erhal-ten bleiben. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden alle Schutzvorrichtungen entfernt. Sollte es dennoch zur Beschädigung von Böschungen kommen, werden diese nach Beendigung der Bauarbeiten wiederhergestellt</p>
V9	Auflage für die Wasserhal-tung	<p>Zur Vermeidung von Auswirkungen wird vor der Wasserhal-tung eine Beprobung des Oberflächen- und Grundwassers im Bereich von Mast Nr. 006 und 007 der LH-10-3046 statt-finden und die Maßnahmen ergebnisbezogen in Abstim-mung mit der zuständigen Fachbehörde durchgeführt.</p> <p>Das geförderte Wasser soll in ein Absetzbecken bzw. über einen Sandfilter (Körnung z.B. 2 - 32 mm) zur Reduktion von Sedimenteinträgen geführt werden. Zudem soll ein</p>



Nr. *	Bezeichnung der Maßnahme	Zusammenfassung
		<p>Geogitter und/oder eine mind. 4 mm dicke PE-Folie über die Böschung und Sohle im gesamten Gewässersohlbereich ausgelegt werden. Des Weiteren werden Kolkschutzmatten (z.B. Geotextilien) und/oder Folien an der Einleitstelle zur Vermeidung und Minderung erheblicher Beeinträchtigungen ausgelegt. Bei <math>Fe_{ges} &gt; 0,7</math> mg/l soll eine Enteisungsanlage des Grundwassers (z.B. durch eine mobile Enteisungsanlage) erfolgen. Sofern die Untersuchung des Grundwassers ergibt, dass spezifische Schadstoffe (insb. Schwermetalle und Pestizide) nachgewiesen wurden, erfolgt der Einsatz schadstoffspezifischer Filter. Bei einem <math>O_2</math>-Gehalt <math>&lt; 7</math> mg/l erfolgt eine Anreicherung des Grundwassers mit Sauerstoff (z.B. in einem Absetzbecken). Bei der Einleitung in einen Vorfluter oder einen Bach soll der eingestellte Wasserdruck keine Auswaschung zur Folge haben. Dazu können Geogitter und/oder eine mind. 4 mm dicke PE-Folie über die Böschung und Sohle im Gewässersohlbereich ausgelegt werden. Das Auslegen von Strohbällen, Kolkschutzmatten (z.B. Geotextilien) und/oder Folien an der Einleitstelle verringert zusätzliche Auswaschung. Weiterhin erfolgt bei Nitratkonzentrationen (<math>NO_3</math>) <math>\geq 50</math> mg/L eine chemische Reduktion des Nitrats (z.B. durch den Einsatz von Ionenaustauschern) und bei einer Pestizidkonzentration von jeweils <math>\geq 0,1</math> <math>\mu</math>g/L oder insgesamt <math>0,5</math> <math>\mu</math>g/L erfolgt eine Reduktion (z.B. durch den Einsatz von schadstoffspezifischen Filtern).</p> <p>Zum Schutz bodenbrütender Vogelarten entstehen keine Überflutungen und sofern eine Verregnung erforderlich ist, wird der Standort regelmäßig gewechselt.</p>
V10	Maßnahmen zum Lärmschutz	<p>Als Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte bei den Mastgründungen ist der Einsatz einer Ramme mit einem Schalleistungspegel von bis zu 120 dB(A) oder Einrichtung einer Schallschutzeinhausung der Ramme möglich. Falls dies bei IO17 nicht möglich ist, ist eine privatrechtliche Vereinbarung zur Nichtanwesenheit der Bewohner während der Bauarbeiten am Mast Nr. 010 der Leitung LH-10-3046 denkbar. Alternativ kann die Arbeitszeit in den anderen Fällen an der Baustelle auf maximal 8 Stunden am Tag ein geschränkt werden, wodurch sich der Beurteilungspegel nach AVV Baulärm um 5 dB(A) reduzieren würde. Ähnlich kann hinsichtlich der Überschreitungen nachts verfahren werden, indem der Baustellenverkehr auf vier Fahrten beschränkt würde.</p>
V <sub>AR</sub> 12	Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit	<p>Zur Vermeidung von Verlusten bzw. Störung von gehölzwohnenden Tierarten und Offenlandbrütern finden alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Bodenarbeiten, Fällungen und Freischnitte) in Abhängigkeit der faunistisch sensiblen Zeiten statt. Die Maßnahme gilt für Brutvögel und Fledermäuse.</p> <p>Die Wirksamkeit der Maßnahme wird durch die ÖBB (Maßnahme V1) vor Beginn der Bauarbeiten und auch während eventueller Bauunterbrechungen sichergestellt.</p> <p>Jegliche Gehölzarbeiten sind so in den Bauablauf einzuordnen, dass deren Realisierung in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar, also außerhalb der Brutzeit festgestellter Vogelarten, erfolgt. Da Tierarten, insbesondere Brutvögel, vor allem dann betroffen sein können, wenn sie sich in der</p>





Nr. *	Bezeichnung der Maßnahme	Zusammenfassung
		<p>Fortpflanzungsphase befinden und z.B. Nester besetzt halten, lassen sich relevante Beeinträchtigungen durch die Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen auf den o.g. Zeitraum effektiv vermeiden.</p> <p>Der Freischnitt des Lichtraumprofils an den drei betroffenen Höhlenbäumen (Nr. 02 und 03, s. Anlage 15.2 Bestands- und Konfliktplan) erfolgt in der Zeit vom 1. November bis 28./29. Februar, so dass ausgeschlossen werden kann, dass sich Fledermäuse in diesen potenziellen Tagesquartieren befinden. Um Beeinträchtigungen insbesondere der licht- und/oder lärmempfindlichen Fledermausarten durch die Bautätigkeiten zu vermeiden, wird auf Bauarbeiten im Bereich von bedeutenden Fledermausfunktionen (Jagdhabitate, Flugrouten) (Bereich von Mast Nr. 006 bis 007 der LH-10-3046) während der Dämmerungs- und Nachtzeit verzichtet.</p> <p>Im Hinblick auf Arbeiten auf (anzulegenden) Montageflächen und Zuwegungen außerhalb von Gehölzbereichen gilt der Zeitraum vom 1. März bis zum 31. August als sensibel und ist in Bezug auf die Vermeidung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu beachten. Die Bauarbeiten bzw. die Baufeldfreimachung wird vor dem Brutbeginn von Bodenbrütern und der Brutplatzwahl (Anfang März) begonnen und daraufhin ohne längere Standzeiten während der Brutzeit gearbeitet (Ausnahme: VAR16 – Vergrämung Brutvögel). Bei längeren Standzeiten erfolgt eine Kontrolle vor erneutem Baustart durch eine fachkundige Person (ÖBB).</p>
VAR13	Kontrolle und Verschluss von Baumhöhlen (potenzielle Fledermausquartiere und bruthöhlen)	<p>Im Zuge einer Besatzkontrolle im Zeitraum zwischen 1. September und 31. Oktober (entsprechend außerhalb der Brutzeit von Vogelarten sowie innerhalb der Zwischenquartierzeit von Fledermausarten und vor der Frostperiode) werden die Höhlenbäume Nr. 02 und 03 markiert und mittels GPS eingemessen.</p> <p>Geeignete Methoden für die Besatzkontrolle sind Ausflugsbeobachtungen (möglichst in Verbindung mit Lautaufzeichnung) und/oder eine Suche nach am Quartier schwärmenden Tieren in der Morgendämmerung. Auch optische Kontrollen von Baumhöhlen, z.B. mittels Endoskop oder Kamera an einer Teleskopstange können eingesetzt werden.</p> <p>Bei Feststellung von Besatz wird ein Fällungsverbot ausgesprochen und zu einem späteren Zeitpunkt die Höhle erneut geprüft. Dies wird so oft wiederholt (auch nachts mit Ausflugskontrolle möglich), bis die Höhle unbesetzt ist.</p> <p>Alternativ ist der Verschluss des Quartiers durch je eine über und unter der Einflugöffnung befestigte Folie bzw. eine Kunststoffröhre (STARRACH et al. 2016) möglich. Dies gestattet den Fledermäusen das Verlassen des Quartiers, verhindert beim Anflug jedoch die Landung im Höhleneingang (Reusenprinzip).</p> <p>Bei Nichtbesatz müssen die Höhlen sofort wie oben beschrieben verschlossen werden, um eine (weitere) Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel zu verhindern.</p> <p>Die Gehölzentnahme kann nach erfolgreichem Abschluss der Kontrollen frühestens am 1. Oktober erfolgen und muss</p>



Nr. *	Bezeichnung der Maßnahme	Zusammenfassung
		<p>bis spätestens 28./29. Februar abgeschlossen sein (Maßnahme V<sub>AR</sub>12 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit).</p> <p>Wegfallende Quartiere müssen nach Maßnahme A<sub>CEF</sub>1 - Anbringen von Nistkästen für höhlenbrütende, baumbewohnende Arten sowie von Fledermauskästen ausgeglichen werden.</p>
V <sub>AR</sub> 14	Kontrolle auf Vorkommen und ggf. Umsetzen des Feldhamsters	<p>Um Beeinträchtigungen (Verletzung/Tötung) des Feldhamsters im Zuge der Baufeldfreimachung zu verhindern, erfolgt eine Kontrolle auf Vorkommen und ggf. ein Umsetzen dieser Art.</p> <p>Die vorgesehenen Baustelleneinrichtungsflächen und Zugewegungen auf Acker- und Grünlandflächen inkl. 10 m-Puffer werden im Frühjahr vor Baubeginn (Mitte April – Mitte Mai oder Ende August - Mitte September) durch fachkundiges Personal auf aktuelle Vorkommen des Feldhamsters überprüft. Hinweis: Vor Kartierbeginn ist anhand eines Referenzvorkommens in der Region zu prüfen, ob die meisten Feldhamster bereits die Baue nach der Winterruhe geöffnet haben.</p> <p>Unmittelbar nach einem Negativnachweis (d. h. es wurde kein Feldhamsterbau festgestellt) ist [bzgl. des Feldhamsters] ein Baubeginn möglich. Erfolgt der Baubeginn nicht direkt im Anschluss der Kontrollen sind - zur Vermeidung der Einwanderung des Feldhamsters vor späteren Baubeginn - die Flächen gemäß Maßnahme V<sub>AR</sub>15 (Aufstellen von Sperrzäunen im Umfeld von gefährdeten Artenvorkommen (Feldhamster) zu sichern.</p> <p>Sofern Feldhamster gefunden werden, muss vor Beginn der Baufeldfreimachung ein Umsetzen der Tiere erfolgen. Die Feldhamster werden mit abgedeckten Drahtwippfallen gefangen. Die Fallen bleiben so lange an jedem Bauzugang stehen, bis mindestens zwei Nächte in Folge kein Tier mehr gefangen wurde. Dann wird der Baueingang verschlossen. Ein Bau gilt als unbesetzt, wenn der Bau von der ÖBB (Maßnahme V1) verschlossen wurde und eine Öffnung des Baus in den darauffolgenden Nächten nicht mehr erfolgt ist. Die Fang- und Umsetzungsaktion darf im Frühjahr nur bis spätestens Ende Mai erfolgen, denn nach diesem Zeitpunkt können erste Jungtiere in den Bauen vorhanden sein, die bei Fang des Muttertiers zurückbleiben und dann verhungern würden. Es kann davon ausgegangen werden, dass bis zu diesem Zeitpunkt alle Tiere aus dem Winterschlaf erwacht sind. Alternativ ist der Zeitraum nach der Reproduktionszeit und vor der Winterruhe zu wählen (Ende August- Anfang September). Die gefangenen Tiere werden in das vorbereitete Ersatzhabitat (A<sub>CEF</sub>2 – Anlegen von Lebensräumen für den Feldhamster) verbracht.</p> <p>Unmittelbar nach Abschluss der Umsiedlung ist [bzgl. des Feldhamsters] ein Baubeginn möglich. Erfolgt der Baubeginn nicht direkt im Anschluss der Kontrollen sind - zur Vermeidung der Einwanderung des Feldhamsters vor späteren Baubeginn - die Flächen gemäß Maßnahme V<sub>AR</sub>9 (Aufstellen von Sperrzäunen im Umfeld von gefährdeten Artenvorkommen (Feldhamster) zu sichern.</p> <p>Um eine Rück-/Einwanderung von Feldhamstern auf</p>



Nr. *	Bezeichnung der Maßnahme	Zusammenfassung
		<p>Baustelleneinrichtungsflächen und neu anzulegende Zuwegungen zu verhindern, erfolgt nach Kartierung mit Negativnachweis oder erfolgter Umsiedlung zuerst ein Grubbern mit anschließender Ansaat (z.B. Ackergras, Waldstaudenroggen) in Abstimmung mit der ÖBB und BBB) und permanentem Kurzhalten des Bewuchses bis Baubeginn. Ist es ggf. witterungsbedingt erforderlich lastenverteilende Maßnahmen auf den Wegen vorzunehmen, wie das Auslegen von Baggermatten, sind die betroffenen Bereiche vor Abdeckung auf Feldhamstervorkommen zu prüfen.</p> <p>Die Baustelleneinrichtungsflächen werde nach der Kontrolle eingezäunt (V<sub>AR</sub>15 – Aufstellen von Sperrzäunen im Umfeld von gefährdeten Artenvorkommen (Feldhamster)).</p> <p>Die ÖBB (Maßnahme V1) begleitet die Maßnahme und kontrolliert die erfolgreiche Durchführung.</p>
V <sub>AR</sub> 15	Aufstellen von Sperrzäunen im Umfeld von gefährdeten Artenvorkommen (Feldhamster)	<p>Um Individuenverluste durch Baustellenverkehr und Fallenwirkungen zu vermeiden, werden um die Baustelleneinrichtungsflächen der Maststandorte Nr. 001 bis 025 der Leitung LH-10-3046 sowie bei Mast Nr. 16N der Leitung LH-10-3049 und Nr. 17N der Leitung LH-10-3050 und teilweise im Bereich von Zuwegungen Schutzzäune aufgebaut.</p> <p>Unter artenschutzfachlichen Gesichtspunkten sind sowohl bei der Baufeldfreimachung (betrifft die Errichtung von Montageflächen) als auch in Bezug auf die Durchführung der Bauarbeiten zum Schutz des Feldhamsters Schutzzäune vorgesehen. Der Feldhamstersperrzaun soll glatt und undurchsichtig sein. Außerdem mindestens 50 cm in den Boden eingegraben und mindestens 60 cm über der Bodenoberfläche hinausragen und senkrecht stehen. Der Zaun wird in Absprache mit der ÖBB ohne Gefährdung der betroffenen Art gestellt. Feldhamster werden auf Ausgleichsflächen umgesetzt (Maßnahme A<sub>CEF</sub>2 – Anlegen von Lebensräumen für den Feldhamster). Nach Beendigung der Bauarbeiten werden alle Zäune restlos zurückgebaut.</p> <p>Die Wirksamkeit der Maßnahme wird durch die ÖBB (Maßnahme V1) vor Beginn der Bauarbeiten sichergestellt.</p>
V <sub>AR</sub> 16	Vergrämung Brutvögel	<p>Um Beeinträchtigungen von Brutvögeln während der Bauphase zu verhindern, wird eine Vergrämung von besonders störungsempfindlichen Arten vorgesehen.</p> <p>Vorrangig ist auf Offenlandflächen eine Bauzeitenbeschränkung zum Schutz der Offenlandbrüter einzuhalten (vgl. Maßnahme V<sub>AR</sub>12).</p> <p>Falls nach Beginn der Brutzeit (in der Zeit von Anfang März bis Ende August) längeren Ruhepausen der Bauaktivitäten (min. ab 2 Wochen Baupause) erforderlich sind, sind direkt im Anschluss an die aktive Bauphase Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen, um eine Ansiedlung von Bodenbrütern im Bereich der pausierten Montageflächen, Seilzugflächen und entsprechenden Zuwegungen über Ackerflächen zu verhindern.</p> <p>Um eine wirksame Vergrämung zu erzielen und damit den Beginn von Brutaktivitäten zu verhindern, werden alle hiervon betroffenen Flächen mit Vergrämungsstäben (z.B. reißfeste, rot-weiße Kunststoffbänder an min. 1,5 m hohen Ton-</p>



Nr. *	Bezeichnung der Maßnahme	Zusammenfassung
		<p>kinstäbe (Bambusrohre o.Ä.) bestückt. Die rot-weißen Kunststoffbänder (Flutterbänder) werden so an den Stangen befestigt, dass sie sich frei bewegen, also flattern können. Die Stäbe sind in einem Abstand von etwa 10 m alternierend aufzustellen, wobei zwingend jeweils Stangen auf den Grenzen der Bauflächen und Zufahrten zu positionieren sind. Sofern die Maßnahme wie beschrieben durchgeführt wird und kein Besatz durch Bodenbrüter festgestellt wurde, sind Bauarbeiten danach – also auch während der Brutzeit – grundsätzlich möglich. Grundsätzlich haben bauzeitliche Regelungen Vorrang vor Vergrämung.</p> <p>Die Wirksamkeit der Maßnahme wird durch die ÖBB (Maßnahme V1) sichergestellt.</p>
VAR/FFH- s17	Markierung des Erdseils	<p>Im Bereich von Mast Nr. 001 bis 022 der Leitung LH-10-3046 wird eine Markierung des Erdseils mit beweglichen schwarzen und weißen Kunststoffstäben auf einer Aluminiumträgerkonstruktion (RIBE© Vogelschutzarmaturen) vorgesehen, wie sie in FNN (2014) beschrieben wird. Das Erdseil wird mit Vogelmarkern im Abstand von ca. 25 m (vgl. FNN 2014) versehen</p>
VAR18	Aufstellen von Sperrzäunen im Umfeld von gefährdeten Artenvorkommen (Amphibien)	<p>Dort wo Baustellenflächen an geeignete Habitate angrenzen oder im Aktionsradius der Art Wanderbewegungen/Wechselbeziehungen möglich sind (betrifft im vorliegenden Vorhaben die Zufahrt zu Mast Nr. 006 der Leitung LH-10-3046), wird durch das Aufstellen von Amphibienschutzzäunen gewährleistet, dass keine Individuen in das Baufeld einwandern.</p> <p>Es erfolgt eine Aufstellung von Amphibiensperrzäunen (Höhe 40 bis 50 cm) im Bereich von Wanderkorridoren. Die Einzelheiten der Ausführung werden entsprechend dem Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAMs) FGSV Ausgabe 2000 vorgenommen. Die Zäune werden vor Beginn der Bautätigkeit bis Ende Februar errichtet und bis April vorgehalten bzw. bis September errichtet und bis November vorgehalten. Damit ist gewährleistet, dass während der Wanderungszeiten zum und vom Laichgewässer keine Individuenverluste auftreten. Die Funktionsfähigkeit der Zäune wird regelmäßig kontrolliert. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden alle Zäune restlos zurückgebaut.</p> <p>Die Wirksamkeit der Maßnahme wird durch die ÖBB (Maßnahme V 1) vor Beginn der Bauarbeiten sichergestellt.</p>
VAR 19	Aufstellen von Sperrzäunen im Umfeld von gefährdeten Artenvorkommen (Reptilien)	<p>Dort wo Baustellenflächen an geeignete Habitate angrenzen oder im Aktionsradius der Art Aktivitäten möglich sind (betrifft im vorliegenden Vorhaben die Zauneidechse und die Zufahrt zum Maststandort Nr. 006 der Leitung LH-10-3046), wird durch das Aufstellen von Reptilienschutzzäunen gewährleistet, dass keine Individuen in das Baufeld einwandern.</p> <p>Unter artenschutzfachlichen Gesichtspunkten sind zum Schutz von Reptilien Zäune vorgesehen. Der Schutzzaun ist im Zeitraum von Mitte März bis Ende September aufzustellen (LFU 2020) und aus blickdichtem, glattem Material (Folie ohne Gewebestruktur) in einer Höhe von ca. 0,50 m zu errichten. Der Zaun ist nach unten vollständig abzudichten, um ein Untergraben des Zaunes zu verhindern. Hierzu</p>



Nr. *	Bezeichnung der Maßnahme	Zusammenfassung
		<p>kann das untere Ende des Zaunes nach unten umgeschlagen und vollständig mit Erde angedeckt oder in den Boden eingegraben werden. Oben ist der Zaun als Überkletterungsschutz ca. 45° abgewinkelt auszuführen. Die Durchführung der Maßnahme ist durch die ÖBB (Maßnahme V 1) anzuleiten. Der Zaun ist während der gesamten Bauphase funktionstüchtig zu halten, hierzu sind regelmäßige Kontrollen nötig.</p> <p>Nach Beendigung der Bauarbeiten werden alle Zäune restlos zurückgebaut.</p>

\* Nummer des Maßnahmenblattes

### 2.2.3.5.1.3 Eingriff

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d. h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insbesondere die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist dann anzunehmen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt. Vorbelastungen mindern regelmäßig die Schutzwürdigkeit und sind dementsprechend in die Betrachtung einzubeziehen. Die Schutzgüter der Eingriffsregelung sind jeweils getrennt zu bewerten und zu bilanzieren.<sup>56</sup>

Die „Erheblichkeit“ einer Beeinträchtigung ist abhängig von der Bedeutung des betroffenen (Teil-) Schutzgutes und der Art sowie der räumlichen und zeitlichen Ausdehnung der Beeinträchtigung. Eine Vielzahl von Beeinträchtigungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen in ihrer Wirkung minimiert oder ganz vermieden werden.

Die oben aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (Ziffer 2.2.3.5.1.2.22.2.3.5.1.2.2) sind in der Lage, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser, Klima, Luft, biologische Vielfalt so zu minimieren, dass für diese keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Unter Berücksichtigung der vorgestellten Vermeidungsmaßnahmen verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Landschaft, Pflanzen (Biotope) sowie

---

<sup>56</sup> Lau, NuR 2011, 762 (765).

Tiere. Dabei sind entlastende Faktoren wie entfallende Wuchshöhenbegrenzungen, standortgleicher Ersatz von Gehölzen (vgl. Ziffer 2.2.3.5.1.2.2.2) berücksichtigt.

Bezüglich beeinträchtigter Gehölze ist die Gehölzschutzverordnung (GehölzSchVO) der kreisfreien Stadt Salzgitter vom 12.07.2000 zu beachten. Nach § 1 GehölzSchVO sind alle Gehölze (Hecken, Baumreihen, Gehölzgruppen, Einzelgehölze) geschützt, weil sie das Landschaftsbild beleben und gliedern und zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen. § 3 GehölzSchVO beinhaltet das Verbot, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören oder zu schädigen. Eine Schädigung liegt demnach vor, wenn geschützte Gehölze einschließlich ihres Wurzelbereiches so beeinträchtigt werden, dass deren charakteristisches Aussehen dauerhaft verändert oder ihr weiteres Wachstum nachhaltig gestört wird. Der Kompensationsbedarf der beeinträchtigten Gehölze wurde entsprechend errechnet.

Die Quantifizierung der erheblichen Beeinträchtigungen und somit die Bemessung des Kompensationsumfangs lehnen sich grundsätzlich an die Vorgaben des Leitfadens „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ (NLT 2011)<sup>57</sup> an.

Folgende Tabelle zeigt die bilanzierten erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Landschaft, Pflanzen (Biotope) und Tiere:

Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen	Bezugsgrößen
<b>Schutzgut Pflanzen</b>	
- Verlust/Beeinträchtigung von Offenlandbiotopen im Bereich der Bauflächen und Zuwegungen (bauzeitlich Flächeninanspruchnahme) (P1)	28.175 m <sup>2</sup>
davon Landkreis Peine	17.763 m <sup>2</sup>
davon kreisfreie Stadt Salzgitter	10.532 m <sup>2</sup>
- Verlust/Beeinträchtigung von Gehölzen im Bereich der Bauflächen und Zuwegungen (bauzeitlich Flächeninanspruchnahme) (P2)	212 m <sup>2</sup>
davon Landkreis Peine	91 m <sup>2</sup>
davon kreisfreie Stadt Salzgitter	121 m <sup>2</sup>
- Verlust/Beeinträchtigung von Gehölzen durch Gehölzentnahme/-rückschnitt und Aufwuchsbeschränkung (P4)	16,5 Stück/ 262,5 m <sup>2</sup>
davon Landkreis Peine	7,5 Stück/ 125 m <sup>2</sup>
davon kreisfreie Stadt Salzgitter	9 Stück/ 137,5 m <sup>2</sup>
	Gesamt: 28.387 m <sup>2</sup> und 16,5 Stück bzw. 262,5 m <sup>2</sup>

<sup>57</sup> Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.





Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen	Bezugsgrößen
<b>Schutzgut Tiere</b>	
- Verlust von Teillebensräumen (Höhlen-/Spaltenbäume) für Brutvögel und Fledermäuse im Zuge der Baufeldfreimachung (T1)	2 Stück
davon Landkreis Peine	2 Stück
davon kreisfreie Stadt Salzgitter	-
- Verlust von Feldhamsterlebensraum durch Überbauung/Versiegelung (dauerhafte Flächeninanspruchnahme) (T6)	7.801 m <sup>2</sup>
davon Landkreis Peine	3.048 m <sup>2</sup>
davon kreisfreie Stadt Salzgitter	4.753 m <sup>2</sup>
- Entwertung von Habitaten der Feldlerche durch Masten und Leiterseile (dauerhafte Flächeninanspruchnahme) (T10)	68 Reviere
davon Landkreis Peine	34 Reviere
davon kreisfreie Stadt Salzgitter	34 Reviere
<b>Schutzgut Boden</b>	
- Beeinträchtigung von verdichtungsempfindlichen Böden und dessen Bodenfunktionen (Bodenverdichtung) durch Zuwegungen und Bauflächen (Bo1)	3.485 m <sup>2</sup>
davon Landkreis Peine	3.485 m <sup>2</sup>
davon kreisfreie Stadt Salzgitter	-
- Verlust von Böden und Bodenfunktionen durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung im Bereich der Mastaufstandsflächen) während der Standzeit (Vollversiegelung) (Bo3)	167 m <sup>2</sup>
davon Landkreis Peine	51 m <sup>2</sup>
davon kreisfreie Stadt Salzgitter	116 m <sup>2</sup>
- Verlust von Böden und Bodenfunktionen durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung im Bereich der Mastaufstandsflächen) während der Standzeit (Teilversiegelung) (Bo4)	7.688 m <sup>2</sup>
davon Landkreis Peine	3.624 m <sup>2</sup>
davon kreisfreie Stadt Salzgitter	4.064 m <sup>2</sup>

Weitergehende Informationen zu den einzelnen Beeinträchtigungen sind dem landschaftspflegerischen Begleitplan zu entnehmen (Kap. 5, Anlage 15.1).

#### 2.2.3.5.1.4 Ausgleich und Ersatz

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, die erheblichen unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Land-

schaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Ausweislich § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG stehen Ausgleich und Ersatz gleichberechtigt nebeneinander.<sup>58</sup> Im Übrigen muss zwischen der jeweiligen Beeinträchtigung und dem Ausgleich oder Ersatz ein funktionaler Zusammenhang bestehen.<sup>59</sup> Für Ausgleichsmaßnahmen ist hierbei erforderlich, aber auch ausreichend, dass die Maßnahme auf den Beeinträchtigungsort zurückwirkt.<sup>60</sup> Bei Ersatzmaßnahmen wird der funktionale Zusammenhang dagegen durch eine naturräumliche Betrachtung gewährleistet<sup>61</sup>, weshalb die Ersatzmaßnahme in demselben Naturraum erfolgen muss, in dem der Eingriff erfolgt ist. Nach der Gesetzesbegründung soll insoweit auf die Gliederung des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland in 69 naturräumliche Haupteinheiten nach Ssymank<sup>62</sup> zurückgegriffen werden<sup>63</sup>, was jedoch nicht verbindlich ist.<sup>64</sup> Für Niedersachsen wird aus fachlicher Sicht die Abgrenzung der naturräumlichen Regionen in der überarbeiteten Fassung nach v. Drachenfels zugrunde gelegt.<sup>65</sup>

Die Formulierung der Kompensationsanforderungen und die Bemessung des Kompensationsumfangs („Bilanzierungsregeln“) erfolgten auf der Grundlage des Leitfadens „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ (NLT 2011)<sup>66</sup> (vgl. Anlage 15.1, Kap. 8.1).

Für jedes Schutzgut wurde der Kompensationsbedarf aus der Eingriffsfläche sowie den jeweils betroffenen Funktionen und Wertigkeiten abgeleitet (Anlage 15.1, Kap. 8.1 und 8.2). Dabei ergibt sich für die Biotoptypen der Kompensationsfaktor entsprechend NLT 2011 insbesondere aus der Bedeutung/Wertstufe und der Regenerationsfähigkeit der betroffenen Biotope. Für Böden ergibt sich der Kompensationsfaktor aus der Bedeutung/Wertstufe der Böden sowie der Intensität der Beeinträchtigung (Vollversiegelung, Versiegelung, Verdich-

---

<sup>58</sup> Hender/Brockhoff, NVwZ 2010, 733 (735).

<sup>59</sup> BVerwG, Urt. v. 24. März 2011 – 7 A 3.10, juris Rn. 44.

<sup>60</sup> BVerwG, Beschl. v. 7. Juli 2010 – 7 VR 2.10, juris Rn. 23.

<sup>61</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 17. August 2004 – 9 A 1.03, juris, Rn. 23; Gerichtsbescheid v. 10. September 1998 – 4 A 35.97, juris Rn. 22.

<sup>62</sup> Ssymank, Natur und Landschaft 1994, 395 (402).

<sup>63</sup> BT-Drs. 16/12274, S. 57.

<sup>64</sup> Lau, NuR 2011, 762 (764); Wolf, ZUR 2010, 365 (370).

<sup>65</sup> v. Drachenfels, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2010, 249 ff.

<sup>66</sup> Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.



tung). Für die faunistischen Betroffenheiten wurde der Kompensationsbedarf in nachvollziehbarer Weise fachgutachtlich auf Grundlage der betroffenen Brutpaare/Individuen der Arten und deren Habitatansprüchen bzw. Reviergrößen ermittelt.

Auf dieser Grundlage wurde das Kompensationskonzept für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 14 Abs. 1 BNatSchG entwickelt (Anlage 15.1, Kap. 8.3). Dieses besteht vor allem aus 6 Einzelmaßnahmen, die in den Maßnahmenblättern zum LBP detailliert beschrieben sind (Anlage 15.6) und deren räumliche Verteilung den Anlagen 15.3, 15.4 und 15.5 entnommen werden kann.

Bau- und anlagebedingt werden im Rahmen des Vorhabens an den Maststandorten bzw. den dazugehörigen Baustelleneinrichtungsflächen sowie an den Zufahrten zu den Maststandorten Gehölze entfernt. So weit möglich, werden diese nach Abschluss der Baumaßnahmen standortgleich bzw. in unmittelbarer Nähe des Eingriffsbereiches ersetzt. Insgesamt werden Gehölze auf einer Fläche von 475 m<sup>2</sup> eingriffsnah ersetzt (Maßnahme A1, Ziffer 2.2.3.5.1.5). Die Maßnahme ist im Maßnahmenlageplan (siehe Anlage 15.4) dargestellt und zudem in den Maßnahmenblättern (siehe Anlage 15.6) der Unterlagen beschrieben. Für die darüberhinausgehenden Verluste von anderweitigen Biotopstrukturen (Offenlandflächen) wurde eine Eingriffsbilanzierung (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.3) durchgeführt. Durch den Eingriff in das Schutzgut Pflanzen entsteht ein Kompensationsbedarf von 28.175 m<sup>2</sup>. Für diese Flächen erfolgt eine Wiederherstellung (Maßnahmen V 3: Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen/Flächenrekultivierung von Offenlandbiotopen).

#### **2.2.3.5.1.5 Ausgleichsmaßnahme A1: Anlegen eines Feldgehölzes**

Die geplante Maßnahme befindet sich östlich des Vorhabens im Bereich von Mast Nr. 017 der Leitung LH-10-3046. Dieser Bereich ist zugehörig zur kreisfreien Stadt Salzgitter und der Gemarkung Sauingen in der Flur 4 und dem Flurstück 115/2.

Die Maßnahme dient der naturschutzrechtlichen Kompensation für den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Gehölzen durch das Bauvorhaben. Es kommt zur Beeinträchtigung/Verlust von Gehölzen im Bereich der Bauflächen und Zugwegen (212 m<sup>2</sup>) und dem Verlust/ der Beeinträchtigung von Gehölzen durch Gehölzentnahme und Aufwuchsbeschränkungen (12 Stück).

Bei der Maßnahme handelt es sich um die Anlage einer stufigen Feldgehecke bzw. alternativ eines Feldgehölzes mit einheimischen, standortgerechten Arten zur naturschutzrechtlichen Kompensation. Die Heckenpflanzung wird durchgehend vierreihig mit einer Breite von ca. 8 m angelegt. Der Reihen- und Pflanzabstand beträgt ca. 1,50 m. Die Artenauswahl richtet sich nach den angetroffenen Standortverhältnissen. Eine Orientierung gibt die nachfolgende Auflistung. Die Ausführungsplanung wird in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorgenommen.

<u>Wissenschaftlicher Artname</u>	<u>Deutscher Artname</u>
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke



<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrieffliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrieffliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Lonicera periclymenum</i>	Waldgeißblatt
<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Prunus padus</i>	Gemeine Traubenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Prunus pyraeaster</i>	Wildbirne
<i>Quercus petraea</i>	Traubenkirsche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Rhamnus cathartica</i>	Purgier Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Salix alba</i>	Silber Weide
<i>Salix aurita</i>	Öhrchenweide
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Salix cinerea</i>	Asch-, Grauweide
<i>Salix fragilis</i>	Bruchweide
<i>Salix pentandra</i>	Loorbeerweide
<i>Salix purpurea</i>	Purpurweide
<i>Salix triandra</i>	Mandelweide
<i>Salix viminalis</i>	Korbweide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche, Vogelbeere
<i>Ulmus laevis</i>	Flatterulme
<i>Virburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

Die Vorbereitung des Bodens sowie die Durchführung der Pflanzungen erfolgen entsprechend den DIN-Normen 18915 und 18916. Zur Sicherung der Pflanzung vor Verbiss wird ein rehwildsicherer Scherenzaun mit 1,80 m Höhe längs der Außengrenzen aufgestellt.

Die Maßnahme soll nach Abschluss der Bauarbeiten durchgeführt werden und für die Dauer der Standzeit der Leitung bestehen bleiben. Empfohlen wird eine Pflanzung im Herbst.

#### Fertigstellung- und Entwicklungspflege

Während der Trockenmonate sind die neu angepflanzten Gehölze regelmäßig zu wässern und bei Bedarf freizuschneiden. Nicht angegangene oder ausgefallene Pflanzen sind ab einem Ausfall von mehr als 10% zu ersetzen. Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege erfolgt über drei Jahre. Der Abbau des Wildschutzzaunes erfolgt nach 5 bis 8 Jahren.

#### **2.2.3.5.1.5.1 Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF1</sub>: Anbringen von Nistkästen für höhlenbewohnende, baumbewohnende Arten sowie von Fledermäusen**

Die Maßnahme zum Anbringen von Nistkästen für höhlenbewohnende, baumbewohnende Arten sowie Fledermäuse wird im Wald nordwestlich der Ortschaft Liedingen durchgeführt. Dieser befindet sich im Landkreis Peine, in der Gemarkung Liedingen, in der Flur 5, auf den Flurstücken 5, 54 und 264.

Im Eingriffsbereich ist die Entfernung bzw. der Rückschnitt von Gehölzen notwendig. Hiervon sind auch zwei Höhlenbäume (Nr. 02 und 03, s. Bestands- und Konfliktplan Anlage<sup>o</sup>15.2) betroffen, die eine Quartiereignung aufweisen. Da solche Strukturen stark limitiert sind, kann bei einem Verlust dieser Strukturen die Lebensraumfunktion verloren gehen.

Zum vorgezogenen Ausgleich der rodungsbedingten Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zur Gewährleistung der ökologisch-funktionalen Kontinuität gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind vorsorglich im Winter (November bis Februar) vor Baubeginn, spätestens parallel zu den Gehölzschmittarbeiten Fledermauskästen sowie Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten in geeigneten Gehölzbeständen fachgerecht aufzuhängen. Für jedes betroffene Gehölz werden je 4 Fledermauskästen und 4 Vogelnistkästen installiert. Bei den Fledermauskästen werden je 2 Holzbeton-Großhöhle verwendet, die als Winterquartier von Großen Abendseglern angenommen werden. Pro Fledermauskasten wird am gleichen Baum ein Vogelnistkasten aufgehängt, um eine Verdrängung von Fledermäusen zu verhindern. Die Kästen sind in ca. 4 m Höhe an nach Süd bis Ost gerichteten Stellen mit unbehinderter Anflugmöglichkeit anzubringen. Als Sommerquartiere werden Fledermauskästen mit einem breiten unteren Schlitz verwendet, durch den die Exkremete herausfallen können, so dass der Wartungsaufwand geringer ist. Hier wird zwischen Flach- und Rundkästen gewählt.

Es ist zu gewährleisten, dass die Kästen für die Dauer von mind. 10 Jahren regelmäßig zwischen November und Februar auf deren Funktionstüchtigkeit kontrolliert und gesäubert werden. Beschädigte Kästen werden zur Kontinuität der Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ersetzt oder repariert. Die Kästen und Nisthilfen sind vor Beginn der Fällarbeiten (möglichst im Winter zwischen November und Februar) aufzuhängen. Die Kästen und Nisthilfen sollen für 10 Jahre unterhalten werden.

#### **2.2.3.5.1.5.2 Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF2</sub>: Anlegen von Lebensräumen für den Feldhamster**

Der Feldhamster kommt auf verschiedenen Ackerflächen, auf denen Baustelleneinrichtungsflächen (einschließlich Winden- und Trommelflächen, Ankerflächen/Totmänner, Flächen für Schutzgerüste) und Zuwegungen angelegt werden müssen, vor.

Durch die Mastaufstandsflächen wird für Feldhamster als Lebensraum geeigneter Boden für die Standzeit überbaut/versiegelt. Dieser Lebensraumverlust muss mit der Anlage feldhams-



tergerecht bewirtschafteter Ausgleichsflächen im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden. Die vorhabennahen Flächen werden so früh vorbereitet, dass sie als Umsiedlungsflächen für ggf. erforderliche Umsetzungen von Feldhamstern zur Verfügung stehen.

Die Anlage temporärer Lebensräume für den Feldhamster soll auf vereinzelt Flächen entlang der gesamten Freileitungstrasse erfolgen. Im Landkreis Peine finden sich Flächen in der Gemarkung Alvesse Flur 3, 110/11, in der Gemarkung Köchingen, der Flur 4, auf dem Flurstück 109 und 112, sowie auf dem Flurstück 134 der Flur 2. In der kreisfreien Stadt Salzgitter wird die Maßnahme in der Gemarkung Bleckenstedt auf dem Flurstück 83/12 der Flur 4, in der Gemarkung Sauingen, in der Flur 3 auf den Flurstücken -78/4, 80/29, 151/2 und 151/4, in der Gemarkung Üfingen in der Flur 2 auf dem Flurstück 155/46 und in der Flur 3 der Gemarkung Wierthe auf dem Flurstück 74/3 umgesetzt. Der Umfang der Maßnahme beläuft sich insgesamt auf 5,95 ha. Im Zuge der Baufeldfreimachung dienen diese 5,95 ha als Umsiedlungsfläche für ggf. auf Bauflächen und Zuwegungen vorgefundene Feldhamster (V<sub>AR</sub> 14)

#### **2.2.3.5.1.5.3 Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF3</sub>: Anlegen von dauerhaften Lebensräumen für die Feldlerche und Ausgleich von Bodenbeeinträchtigungen**

Für die Feldlerche wird ein Meideverhalten entlang des Neubaus bis in eine Entfernung von 100 m angenommen.<sup>67</sup> Hierdurch kommt es zu einem potenziellen Flächenverlust geeigneter Habitate. Die dadurch bedingte Abundanzabnahme führt in der Summe zu einem Verlust potenzieller Brutpaare in der Fläche. Für jedes der im Rahmen der Erfassungen festgestellte Brutpaar wird der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte als gegeben betrachtet. Damit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erfüllt wird, muss der Verlust an geeigneten Habitaten ausgeglichen werden. Für die Feldlerche ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 34 Revieren. Zusätzlich dient die Maßnahme dem Ausgleich von Bodenbeeinträchtigung durch baubedingte Verdichtung, Versiegelung und Teilversiegelung.

Die anzulegende Maßnahme mit einer Gesamtgröße von 15,7 ha (davon sind ca. 0,44 ha zum Ausgleich von Bodenbeeinträchtigungen angerechnet) befindet sich in der kreisfreien Stadt Salzgitter, in der Gemarkung Üfingen, in der Flur 3 auf dem Flurstück 142 und 143, sowie in der Flur 2 auf dem Flurstück 94/4, 95, 92/4 und in der Flur 4 auf dem Flurstück 108, 104 und 105/3 und weiterhin in der Gemarkung Sauingen, in der Flur 4, auf dem Flurstück 98.

Sämtliche Maßnahmenflächen sollten nach MKULNV NRW (2014) einen Mindestabstand zu Vertikalstrukturen aufweisen: > 50 m zu Einzelbäumen, > 120 m zu Baumreihen und Feldgehölzen (1 bis 3 ha Größe), 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen, > 100 m zu Mittel- und Hochspannungsfreileitungen. Ferner sollen die Maßnahmenflächen ausreichend Abstand zu Siedlungen (> 120 m), Hauptverkehrsstraßen und Bahngleisen (> 100 m) sowie häufig frequentierten Feldwegen (> 50 m) einhalten.

---

<sup>67</sup> Altemüller & Reich, 1997: Einfluss von Hochspannungsfreileitungen auf Brutvögel des Grünlandes. Vogel und Umwelt (9), pp. 111-127.



Die Maßnahme kann als lineare (Blühstreifen) oder flächige Struktur (Blühfläche) umgesetzt werden. Empfohlen wird die Durchführung auf mehreren Teilflächen, damit sich die Maßnahme auf umliegende Lebensräume positiv auswirken kann. Die Maßnahme kann sowohl zur Untergliederung von großen Feldschlägen genutzt werden als auch an Schlaggrenzen etabliert werden. Die Ansaat erfolgt lückig bis spätestens 30. April (je nach Witterungsverlauf des Jahres). Ein optimaler Bodenschluss wird durch ein flächiges Anwalzen der Ansaaten gewährleistet. Zur Initialeinsaart wird eine gebietseigene artenreiche Wildpflanzensaatgutmischung (Regio-Saatgut) aus VWW-zertifizierten Betrieben entsprechend Ursprungsgebiet Oberes Weser- und Leinebergland Harz verwendet. Die Saatgutmischung ist mit der Naturschutzbehörde zuvor abzustimmen. Die reine Saatgutmenge soll je nach Mischung und in Abhängigkeit vom Standort bzw. der Bonität des Bodens ca. 4 bis 7 kg pro ha betragen. Um Entmischung zu vermeiden und für gleichmäßige Ausbringung zu sorgen, wird das Strecken des Saatgutes mittels Füllstoff (z.B. Sojaschrot) auf ca. 100 kg pro ha empfohlen. Auf Flächen mit hoher Bodengüte oder höherem Restdüngeranteil ist eine darauf abgestimmte geringere Aussaatmenge und angepasste Artenauswahl zu verwenden. Behelfsmäßig kann die Mischung zur Hälfte mit Leinsamen oder Getreide versetzt werden.

Pflegeschnitte (nicht in dem Zeitraum von Mitte März bis Mitte Juli) sind durchzuführen, um vielfältige Strukturen zu entwickeln und Blühaspekte zu verlängern. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entnehmen und abzufahren. Pflegeschnitte erfolgen alternierend auf 50 % der Fläche und dürfen bei abweichendem Verhältnis 70 % jedes Blühstreifens oder jeder Blühfläche nicht überschreiten. Bei Anlage einer schmalen Struktur muss die Teilung quer erfolgen. Die Maßnahmenfläche kann alle drei Jahre umgebrochen und neu eingesät werden. Das dient, sofern nötig, der Aufrechterhaltung eines lückigen Bestandes und beugt Dominanzen einzelner Arten vor.

#### Fertigstellung- und Entwicklungspflege

In der Etablierungsphase der Bestände müssen einjährige Ruderalarten vor Samenreife in mind. 15 cm Höhe (Richtwert 20 cm) gemäht oder geschlegelt werden. Der erste Pflegeschnitt im Jahr der Anlage erfolgt ab Mitte Juli. Der Aufwuchs soll nicht gemulcht werden, denn das jeweils anfallende Mahdgut soll nicht auf der Fläche verbleiben und kann einer anderen Nutzung (z.B. Verfütterung an Schafe) zugeführt werden. Sofern eine Herbstansaat erfolgt ist, kann ein erster Pflegeschnitt bereits im Frühjahr des 1. Folgejahres nötig sein. Auch dieses Mahdgut muss unbedingt von der Fläche abgefahren werden.

Aufgrund der hohen Nährstoffversorgung aus der vorangegangenen ackerbaulichen Nutzung bzw. der hohen Bodenwertzahlen der Böden im Gebiet ist von einer starken Wüchsigkeit auszugehen, die vergleichsweise kurzfristig zu einer unerwünschten dichten Vegetationsbedeckung führt. Die für die Erstansaat im folgenden Frühjahr zu verwendende Saatgutmenge pro Hektar ist eher am unteren Ende der angegebenen Spanne anzusetzen.

Die Folgepflege (ab dem 1. Jahr nach Aussaat) sieht wie folgt aus: Alle Böden im Bereich der Vorhaben sind hoch bis sehr hoch produktiv (hohe Bodenzahlen). In der Lössbörde muss schon bei Bodenzahlen ab ca. 50 von hoher Biomasseproduktion ausgegangen werden.



Eine erste Mahd wird auf Flächen mit hoher Biomasseproduktion im ausgehenden Winter und bis spätestens Mitte März auf einer Flächenhälfte durchgeführt. Der zweite Schnitt auf der anderen Flächenhälfte erfolgt ab Mitte Juli mit einer Schnitthöhe von mind. 15 cm. Das anfallende Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.

Direkt an den Blühstreifen angrenzend oder vom Blühstreifen bzw. der Blühfläche umschlossen (Lage innerhalb/inmitten des Blühfeldes) sind 3 m breite Selbstbegrünungsstreifen oder mehrere Selbstbegrünungsfenster im Blühfeld (3 Stück je Hektar, Größe jeweils 3 m \* 20 m) anzulegen. Bei mehrjähriger Umsetzung auf einer Fläche muss die Funktionalität mind. einmal jährlich durch Grubbern/Pflügen/Eggen vor Beginn der Brutzeit der Feldlerche (vor dem 01.03.) hergestellt und der Selbstbegrünung überlassen werden. Wegen der zu erwartenden starken Wüchsigkeit auf diesen Böden sollte möglichst ein 4-Balkengrubber zum Einsatz kommen.

Eine Umsetzungsvariante zum Blühstreifen/-fläche und Selbstbegrünungsstreifen (vorhergehend beschrieben) ist die Anlage von Ackerbrachestreifen, Blühstreifen und Selbstbegrünungsstreifen. Diese Alternative wird auf einem Drittel der Maßnahmenfläche ein Ackerbrachestreifen, auf einem Drittel ein Blühstreifen sowie auf einem Drittel ein Selbstbegrünungsstreifen angelegt. Die Anforderungen an den Blühstreifen und den Selbstbegrünungsstreifen bleiben unverändert.

Der Bereich der Ackerbrache wird lediglich geerntet und anschließend im darauffolgenden Frühjahr der Selbstbegrünung überlassen. Alle zwei Jahre erfolgt wiederum im Herbst ein Fräsen der Ackerbrache.

Durch die in beiden Varianten eingeschränkte Bodenbearbeitung wird der Humusaufbau im Boden angeregt. Durch den Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel sowie durch die Förderung des Bewuchses durch verschiedene Pflanzenarten wird ein diverses Bodenleben gefördert. Hierdurch wird eine Verbesserung des Bodenzustandes erreicht. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Frühjahr vor Beginn der Bauarbeiten. Durch beide Varianten werden auch für das Rebhuhn geeignete Habitatstrukturen geschaffen.

#### **2.2.3.5.1.5.4 Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF4</sub>: Anlegen von dauerhaften Lebensräumen für den Feldhamster**

Die Maßnahme befindet sich im Bereich der Masten Nr. 016 bis 018 der Leitung LH-10-3046. Die Fläche der Gemarkung Üfingen, Flur 2, Flurstück 92/4, 93 wird als multifunktionaler Ausgleich für den dauerhaften Verlust von Feldhamsterlebensraum durch Flächeninanspruchnahme angerechnet. Diese Fläche liegt nicht isoliert, d.h. größere Fließ- oder Stillgewässer, größere Straßen, Wälder oder Siedlungen trennen die Fläche nicht von bekannten Feldhamstervorkommen. Der Abstand von mindestens 100 m zu Siedlungen, 100 - 250 m zu stark frequentierten Straßen (über 10.000 KFZ/24 h), 100 m zu Wald und 50 m zu dauerhaft wasserführenden Gräben wird eingehalten. Darüber hinaus wird auf dieser Fläche sichergestellt, dass sowohl Tiefenlockerungen als auch die Anwendung von Rodentiziden sowie stark riechenden organischen Düngern unterlassen wird, um ein geeignetes Habitat für den Feldhamster zu gewährleisten.



Je min. 4.000 m<sup>2</sup> der Gesamtfläche (1,8 ha) werden hamstergerecht bewirtschaftet. Dafür werden folgende Vorgaben zur Bewirtschaftung der Flächen beachtet. Die Fläche wird vorrangig mit Getreide (bevorzugt Winterweizen) bestellt. Luzerne, Wildackermischungen können ebenfalls Bestandteile der Flächen bilden. Das Getreide darf bis 15. Oktober zumindest in Teilbereichen (etwa 30 %) nicht geerntet werden. Im restlichen Teil dieser Fläche muss die Stoppel auf mindestens 20 - 25 cm Höhe belassen werden. Alternativ kann auf diesen Flächen auch eine ausschließliche Ährenernte vorgenommen werden. Bei entsprechenden Blühflächen darf ein Umbruch dieser Flächen ebenfalls erst ab Mitte/Ende Oktober erfolgen.

### 2.2.3.5.1.5.5 Zusammenfassende Übersicht zur naturschutzfachlichen Bilanz

Bau- und anlagebedingt werden im Rahmen des Vorhabens an den Maststandorten bzw. den dazugehörigen Baustelleneinrichtungsflächen sowie an den Zufahrten zu den Maststandorten Gehölze entfernt (insgesamt 212 m<sup>2</sup> und der Verlust von 16,5 Gehölzen, bzw. 262,5 m<sup>2</sup>). So weit möglich, werden diese nach Abschluss der Baumaßnahmen standortgleich bzw. in unmittelbarer Nähe des Eingriffsbereiches ersetzt. Insgesamt werden Gehölze auf einer Fläche von 475 m<sup>2</sup> eingriffsnah ersetzt (Maßnahme A1, Ziffer 2.2.3.5.1.5).

Für die darüberhinausgehenden Verluste von anderweitigen Biotopstrukturen (Offenlandflächen) entsteht ein Kompensationsbedarf von 17.854,11 m<sup>2</sup> auf der Fläche des Landkreis Peine und 10.532,89 m<sup>2</sup> auf der Fläche der kreisfreien Stadt Salzgitter. Für diese Flächen erfolgt eine Wiederherstellung (Maßnahmen V 3: Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen/Flächenrekultivierung von Offenlandbiotopen).

Folgende Tabelle zeigt die bilanzierten erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Pflanzen (Biotope) und Tiere sowie den zugeordneten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen:

Eingriffssituation		Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme	
Erhebliche Beeinträchtigung	Flächenumfang	Kompensationsziel und -bedarf	Maßnahme
<b>Schutzgut Tiere</b>			
<b>Brutvögel</b>			
Verlust von Teillebensräumen (Höhlenbäume)	2 Stück	4 Nistkästen	ACEF 1 Anbringen von Nistkästen für höhlenbewohnende, baumbewohnende Arten sowie von Fledermauskästen
Entwertung von Habitaten der Feldlerche durch Masten und Leiterseile	68 Brutreviere	16,7 ha	ACEF 3: Anlegen von dauerhaften Lebensräumen für die Feldlerche und Ausgleich von Bodenbeeinträchtigungen
<b>Fledermäuse</b>			
Verlust von Fledermaushabitaten	2 Quartiere (Verdacht / Nachweis)	4 Fledermauskästen	ACEF 1 Anbringen von Nistkästen für höhlenbewohnende, baumbewohnende Arten sowie von Fledermauskästen
<b>Feldhamster</b>			
Verlust von Feldhamsterlebensraum durch Überbauung/ Versiegelung	7.801 m <sup>2</sup>	1,8 ha	ACEF 4: Anlegen von dauerhaften Lebensräumen für den Feldhamster



Eingriffssituation		Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme	
Erhebliche Beeinträchtigung	Flächenumfang	Kompensationsziel und -bedarf	Maßnahme
<b>Schutzgut Pflanzen</b>			
Offenland-Biotope	28.175 m <sup>2</sup>	39,4 ha  4.359 m <sup>2</sup>	V3: Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen/ Flächenrekultivierung von Offenlandbiotopen ACEF 3: Anlegen von dauerhaften Lebensräumen für die Feldlerche und Ausgleich von Bodenbeeinträchtigungen
Gehölz- und Waldbiotope (bauzeitliche Flächeninanspruchnahme)	212 m <sup>2</sup>	425 m <sup>2</sup>	A1: Anlegen eines Feldgehölzes
Gehölzbiotope (Gehölzentnahme/ -rückschnitt und Aufwuchsbeschränkung)	16,5 Stück/ 262,5 m <sup>2</sup>	425 m <sup>2</sup>	A1: Anlegen eines Feldgehölzes
<b>Schutzgut Boden</b>			
Beeinträchtigung von verdichtungsempfindlichen Böden durch Zuwegung und Bauflächen	3.485 m <sup>2</sup>	4.359 m <sup>2</sup>	ACEF3: Anlegen von dauerhaften Lebensräumen für die Feldlerche und Ausgleich von Bodenbeeinträchtigungen
Beeinträchtigung von Böden im Zuge der Mastgründung	167 m <sup>2</sup>	4.359 m <sup>2</sup>	ACEF3: Anlegen von dauerhaften Lebensräumen für die Feldlerche und Ausgleich von Bodenbeeinträchtigungen
Beeinträchtigung von Böden durch Bodenüberformung (Bauwerksgründung/ Fundamente)	7.688 m <sup>2</sup>	4.359 m <sup>2</sup>	ACEF3: Anlegen von dauerhaften Lebensräumen für die Feldlerche und Ausgleich von Bodenbeeinträchtigungen
<b>Schutzgut Landschaft</b>			
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	3.953,46 ha	2.680.896,14 €	Ersatzgeld

Weitergehende Informationen zu den einzelnen Beeinträchtigungen sind dem landschaftspflegerischen Begleitplan zu entnehmen (Kap. 8, Anlage 15.1).

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zeigt, dass die nicht vermeidbaren Eingriffe und erheblichen Beeinträchtigungen der Werte und Funktionen des Naturhaushaltes zum Großteil entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt werden können.

#### 2.2.3.5.1.6 Naturschutzfachliche Abwägung

Der Umstand, dass sich der Eingriff in Bezug auf das Landschaftsbild nicht vollständig ausgleichen oder ersetzen lässt, führt nicht dazu, dass das Vorhaben nicht planfestgestellt werden kann. Unzulässig wäre die Planfeststellung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG nur dann, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen würden.

Ausgehend von dem erzielbaren vollständigen Ausgleich und Ersatz der unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

beschränkt sich die gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG vorzunehmende naturschutzrechtliche Abwägungsentscheidung auf die verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die sich aus der Neuerrichtung der Masten ergibt. Die im Rahmen von § 15 Abs. 5 BNatSchG vorzunehmende Abwägung führt nicht zu dem Ergebnis, dass die nach Berücksichtigung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe den übrigen Belangen, insbesondere dem mit dem Vorhaben verfolgten Interesse an dem erforderlichen Ausbau des Stromnetzes im Range vorgehen. Diesen gegenüber fällt die verbleibende Belastung des Landschaftsbildes weniger ins Gewicht. Hier schlägt auch zu Buche, dass die Länge der Trasse ca. 10,7 km beträgt und neben diesem Neubau der 380-kV-Freileitung Liedingen – Bleckenstedt/Süd (LH-10-3046) als Folgemaßnahmen auch der Umbau der 380-kV-Leitung Wahle – Lamspringe, die zwischen den Bestandsmasten 16 und 17 in die beiden 380-kV-Leitungen Wahle – Liedingen (LH-10-3049) und Liedingen – Lamspringe (LH-10-3050) erfolgt. Die Leitung Wahle – Liedingen wird vom Bestandsmast 15 über den neuen Mast 16N in die neue Schaltanlage Liedingen geführt (Länge des Umbauabschnitts ca. 540 m auf dem Gebiet von Vechelde (Gemarkung Liedingen)). Ausgehend vom Bestandsmast 18 erfolgt über den neuen Mast 17N die Anbindung der Leitung Liedingen – Lamspringe in die Schaltanlage (Länge des Umbauabschnitts ca. 470 m auf dem Gebiet von Vechelde (Gemarkung Liedingen)). Beide Anbindungen erhalten eine neue Trasse außerhalb der Bestandstrasse der 380-kV-Leitung Wahle – Lamspringe. Deren Bestandsmasten 16 und 17 werden zurückgebaut. Schließlich erfolgt ein Umbau der 220-kV-Leitung Gleidingen – Hallendorf (LH-10-2029) im Kreuzungsbereich zwischen den Masten 8 und 9 in Gestalt einer Erdseilabsenkung (Länge des Umbauabschnitts ca. 423 m auf dem Gebiet von Vechelde (Gemarkung Alvesse) und Salzgitter (Gemarkung Üfingen)).

Für die Einzelheiten der Abwägung kann auf die planungsrechtliche Abwägungsentscheidung (Ziffer 2.2.3.17) verwiesen werden.

#### **2.2.3.5.1.1 Ersatzzahlung**

Wird – wie vorliegend – der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen und durchgeführt, obwohl die mit ihm verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist vollständig auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG für die verbleibenden Beeinträchtigungen Ersatz in Geld zu leisten.

Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG bemisst sich die Ersatzzahlung nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten.

Sind die Kosten nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht feststellbar, so bemisst sich die Ersatzzahlung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG allein nach Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens 7 % der Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens, einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke.



§ 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG gibt indes dann keine Orientierung, wenn die Ermittlung eines Durchschnittswerts für die erforderlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen an Grenzen stößt. Dies ist dann der Fall, wenn es von vornherein an denkbaren Maßnahmen fehlt, die eine Kompensation des Eingriffs ermöglichen.<sup>68</sup> Der Landesgesetzgeber hat in Bezug auf das Landschaftsbild hierbei u.a. Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen in den Blick genommen,<sup>69</sup> zumal diese in der Regel durch die geschaffenen Veränderungen optisch wahrnehmbar bleiben.

Angesichts dessen und in Übereinstimmung mit dem Leitfaden des Niedersächsischen Landkreistags e. V. (NLT 2011)<sup>70</sup> geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass mit Blick auf die mit der Höchstspannungsfreileitung verbundenen Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild eine Realkompensation ausscheidet und infolge dessen eine Feststellung über die durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht möglich ist. Daher bestimmt sich die Höhe der Ersatzzahlungen nach § 6 Satz 1 NNatSchG. Angesichts des weiten Wortlauts der Vorschrift umfasst die Bezugsgröße zur Berechnung des Ersatzgeldes die gesamten mit der Änderung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zusammenhängenden Investitionskosten.

Die Bilanzierung des Landschaftsbildes lehnt sich an die „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ (NLT 2011) an und geht nach der Methode von Köhler & Preiss (2000) vor. Hierbei wurden bezüglich der Veränderung des Landschaftsbildes durch Raumanspruch von Masten und Leitungen eine erheblich beeinträchtigte Fläche von 3.954 ha für den Landkreis Peine (2.045 ha) sowie die kreisfreie Stadt Salzgitter (1.909 ha) ermittelt.

Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Rauminanspruchnahme durch Errichtung von Masten und Leiterseilen) wird insgesamt die Zahlung eines Ersatzgeldes in Höhe von 2.680.896,14 € erforderlich (vgl. Anhang 15.1, Kap. 8.2.4). Die Aufteilung auf die betroffenen Landkreise bzw. kreisfreien Städte ergibt ein Ersatzgeld von 1.471.639,43 € für den Landkreis Peine und ein Ersatzgeld von 1.209.256,71 € für die kreisfreie Stadt Salzgitter.

Eingriffssituation		Ersatzgeld	
Erhebliche Beeinträchtigung	Flächenumfang	Kompensationsziel und -bedarf	Maßnahme
- Rauminanspruchnahme	Dauerhafte Überprüfung des Land-	Zahlung eines Ersatzgeldes	Das Ersatzgeld für den Landkreis Peine beträgt:

<sup>68</sup> LT-Drs. 16/1902, S. 45; LT-Drs. 16/1416, S. 1.

<sup>69</sup> LT-Drs. 16/1902, S. 45; LT-Drs. 16/1416, S. 1.

<sup>70</sup> Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.





Eingriffssituation		Ersatzgeld	
durch Errichtung von Masten und Leiterseilen	schaftsbildes in Landschaftsräumen von rd. hoher: 478,63 ha mittlerer: 104,26 ha geringer: 3.118,68 ha geringer (Vorbeltung): 251,94 ha Bedeutung	2.680.896,14 €	1.471.639,43 € Das Ersatzgeld für die kreisfreie Stadt Salzgitter beträgt: 1.209.256,71 €

Durch die Zahlung des Ersatzgeldes gilt der durch das geplante Vorhaben entstehende Eingriff als vollständig kompensiert.

### 2.2.3.5.2 Gebietsschutz

Nachfolgend werden die vom Vorhaben betroffenen Schutzgebiete und Schutzobjekte gem. §§ 23 bis 30 BNatSchG aufgeführt. Eine Darstellung der Schutzgebiete und Schutzobjekte findet sich im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 15.2), sowie in Karten des UVP-Berichtes (Anlage 14). Nationalparke und nationale Naturmonumente gem. § 24 sowie Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG befinden sich nicht im Untersuchungsraum. Gewässer, zu denen gem. § 61 Abs. 1 BNatSchG bei der Errichtung von baulichen Anlagen ein Abstand von 50 m einzuhalten ist, befinden sich zwar im Untersuchungsraum und werden daher nachfolgend mit aufgeführt, jedoch werden keine Maststandorte im Abstand von 50 m von einer Uferlinie eines dieser Gewässer errichtet. Die Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Gebiete und Objekte, einschließlich einer Zusammenfassung der Ergebnisse der gesonderten Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen (Anlage 17), folgt in den nachstehenden Kapiteln.

#### 2.2.3.5.2.1 Natura 2000

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Dies schließt nicht nur solche Projekte ein, die innerhalb eines Natura 2000-Gebiets umgesetzt werden, sondern auch Projekte außerhalb eines solchen Gebiets, aber mit Auswirkungen im Gebiet.

§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG definiert Natura 2000-Gebiete als „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete“. Diese sind jeweils in § 7 Abs. 1 Nr. 6 und 7 BNatSchG definiert.

Um diese Prüfung durchführen zu können, ist die Vorhabenträgerin gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG verpflichtet, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen. Maßstab der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die jeweiligen Erhaltungsziele.<sup>71</sup> Bei Schutz-

<sup>71</sup> EuGH, Urteil vom 14. Januar 2010 – C-226/08 –, juris, Rn. 38.

gebieten im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ergeben sich die Erhaltungsziele ausweislich § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG aus dem jeweiligen Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, sofern bei der Schutzausweisung die jeweiligen Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG berücksichtigt wurden.

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung muss am Maßstab der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sichergestellt werden, dass kein vernünftiger Zweifel daran verbleibt, dass mehr als nur bagatellhafte Beeinträchtigungen gebietsbezogener Erhaltungsziele nicht eintreten werden. Dies setzt die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen voraus.<sup>72</sup> Rein theoretische Besorgnisse begründen hingegen keinen vernünftigen Zweifel am Ausbleiben solcher Auswirkungen.<sup>73</sup>

Vor diesem Hintergrund hat die Vorhabenträgerin ein potenziell betroffenes Natura 2000-Gebiet der Vorprüfung unterzogen (Anl. 17.1):

- FFH-Gebiet DE 3727-331 „Klein Lafferder Holz“ (364) (ca. 3.500 m westlich der Trasse)

Für das folgende Gebiet wurde eine Verträglichkeitsstudie durchgeführt (Anl. 17.2):

- VSG DE 3727-401 „Lengeder Teiche“ (V 50) (ca. 2.150 m westlich der Trasse),

Im Rahmen der Voruntersuchung zur Natura 2000-Vorprüfung (Anlage 1 zum Variantenvergleich (Anhang 2 zur Anlage 1)) wurde zudem folgendes Natura 2000-Gebiet einer Vorprüfung unterzogen, hier kommt es in Bezug auf die mit diesen Unterlagen in das Genehmigungsverfahren eingestellte Variante nach dem Ergebnis der Voruntersuchung nicht zu beeinträchtigenden Wirkungen auf die Erhaltungsziele dieses Vogelschutzgebietes (vgl. Kap. 7.2 S. 44 in der Anlage zur vorgelagerten Variantenuntersuchung im Anhang 2 zu Anlage 1):

- VSG DE 3828-401 „Heerter See“ (V 51) (ca. 5.400 m westlich der Trasse),

Weitergehende Beschreibungen der vorhandenen Natura 2000-Gebiete erfolgen innerhalb der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen (Anlage 17) bzw. der Voruntersuchung zur Natura 2000-Vorprüfung (Anl. 1 zum Variantenvergleich (Anhang 2 zur Anl. 1)).

Im Ergebnis wurde zutreffend festgestellt, dass für alle drei Natura 2000-Gebiete weder durch die Wirkungen des Vorhabens allein, noch in Kumulation mit Wirkungen anderer Vorhaben, erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 34 BNatSchG von Schutz- und Erhaltungszielen ausgelöst werden. Die genannten Feststellungen sind fachlich und methodisch ordnungsgemäß getroffen worden, nachvollziehbar und nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden (s. Anl. 17 sowie Anhang 2 zur Anl. 1).

---

<sup>72</sup> BVerwG, Urteil vom 23. April 2014 – 9 A 25/12 –, juris, BVerwGE 149, 289 (Rn. 26).

<sup>73</sup> BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 –, juris, BVerwGE 128, 1 (Rn. 60).

#### **2.2.3.5.2.1.1 FFH-Gebiet „Klein Lafferder Holz“**

Das FFH-Gebiet „Klein Lafferder Holz“ befindet sich im Minimum in etwa 3.500 m Entfernung zum geplanten Trassenverlauf. Es wird von dem geplanten Vorhaben nicht tangiert.

Aufgrund der genannten Entfernung der geplanten Trasse zur Gebietskulisse sind baubedingte Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des hier betrachteten FFH-Gebietes einschließlich deren charakteristischer Arten nicht möglich und daher nicht gegeben. Aufgrund der Lage und verkehrlichen Erschließung der geplanten Trasse ist auch nicht zu erwarten, dass der Baubetrieb auf der unmittelbar entlang der Ostseite des Gebietes verlaufenden Kreisstraße 23 zusätzlichen Verkehr induziert. Weil die Trasse der geplanten Leitung nicht innerhalb der Gebietskulisse verläuft, werden dort auch bauzeitlich keine Flächen bzw. Biotop – von LRT nach Anh. I der FFH-RL oder für deren charakteristische Arten oder für Arten nach Anh. II der FFH-RL wichtige Biotopstrukturen oder unmittelbar in Verbindung mit diesen stehenden Flächen – von Baubetriebsflächen jeglicher Art beansprucht. Von dem für das Gebiet maßgeblichen LRT 9160 sowie für diesen charakteristische Tierarten sind auch im bauzeitlich betroffenen Bereich der geplanten Trasse keine Vorkommen vorhanden (vgl. z.B. Anlage 20 - Kartierbericht).

Von dem zukünftigen Betrieb der Höchstspannungsleitung gehen keine Einflüsse mit Wirkung auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 3727-331 „Klein Lafferder Holz“ aus. Die bei bestimmten Wetterlagen auftretenden Geräuschemissionen aus Koronaentladungen können innerhalb der Gebietskulisse für die dort vorkommenden Arten aufgrund der Entfernung der Trasse keine beeinträchtigenden Lautstärken erreichen.

Auswirkungen auf charakteristische Arten des LRT 9160 im FFH-Gebiet oder dort vorkommende Anh. II-Arten (u.a. Mopsfledermaus) sind aufgrund der geringen Reichweiten bzw. der großen Entfernung der Leitung zu dem Gebiet in Bezug auf elektromagnetische Felder nicht möglich.

Im Zusammenhang mit dem Neubau der Höchstspannungsfreileitung ergeben sich anlagebedingt keine Flächeninanspruchnahmen des maßgeblichen LRT 9160. Entsprechend kommt es auch nicht zu Beeinträchtigungen der für diesen LRT charakteristischen Pflanzen- oder Tierarten mit kleinem Aktionsradius. Für charakteristische mobile Arten mit größerem Aktionsradius um ihre Lebensstätten (hier Vögel) dieses LRT könnten sich in bestimmten – artspezifisch unterschiedlichen – Abständen zu der Leitungstrasse erhöhte Kollisionsrisiken ergeben.

Aus den Vollzugshinweisen des NLWKN zum LRT 9160 ergibt sich für diesen LRT eine Eignung als *„...geeignetes Habitat für regional vorkommende Arten wie Seeadler, Rotmilan, Wespenbussard oder Schwarzstorch“*.

Regionale (Brut-)Vorkommen des Seeadlers sind weder im Klein Lafferder Holz noch in der weiteren Region vorhanden. Auch Brutvorkommen des Schwarzstorches sind im Klein Lafferder Holz nicht vorhanden und nur vereinzelt in größerer Entfernung (Salzgitter Höhenzug, Hainberg) vorhanden, die jedoch mit mehr als 12 km (Salzgitter Höhenzug) bzw. fast 20 km

(Hainberg) Entfernung zum Klein Lafferder Holz deutlich außerhalb des bewertungsrelevanten arttypischen Aktionsradius liegen (mdl. Auskunft der UNB LK Peine, vgl. auch KRÜGER et al. 2014, HECKENROTH & LASKE 1997, zu Seeadler auch ZANG et al. 1989, s. auch <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Natur&bgLayer=TopographieGrau&lang=de&catalogNodes=&layers=Grossvogellebensraeume&E=587283.45&N=5775114.42&zozo=7>).

Seeadler und Schwarzstorch können bei regionalem Vorkommen eine charakteristische Art für den LRT 9160 sein, da er für diese grundsätzlich als geeignetes Habitat anzusehen ist. Doch für beide Arten liegen keine gebietsspezifischen Vorkommenshinweise vor. Weil beide Arten keinen Vorkommensschwerpunkt in der Region und keine Vorkommen im FFH-Gebiet (weder in der Vergangenheit und voraussichtlich auch nicht in Zukunft) aufweisen, sind beide Arten in diesem Fall als charakteristische Art für dieses konkrete FFH-Gebiet aufgrund fehlender Vorkommen auszuschließen.

Vom Rotmilan sind Brutvorkommen im Klein Lafferder Holz bis mindestens 2017 belegt, vom Wespenbussard zumindest möglich und nicht ausgeschlossen.

Aus Sicht dieser beiden als charakteristisch anzusehenden Vogelarten des hier zu berücksichtigenden maßgeblichen LRT 9160 ist der Wespenbussard einer mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMG) ausgesetzt. Der Rotmilan ist nur einer geringen vMG und deswegen keinem Risiko einer erheblichen Beeinträchtigung ausgesetzt.

Unter Berücksichtigung der Aktionsräume der für den als Erhaltungsziel benannten LRT charakteristischen Vogelarten Wespenbussard und Rotmilan ergeben sich jedoch keine signifikanten Konflikte mit der geplanten Leitung (s. Anl. 15.1 sowie Anl. 17): der Wespenbussard weist zwar einen mittleren vMGI (C) auf, ist aber nur einem sehr geringen Risiko der Kollision an Freileitungen ausgesetzt. Insofern ergibt sich trotz der mit der geplanten Freileitung verbundenen hohen Konfliktintensität aufgrund deren Konstruktionsmerkmale (Neubau, Mehrebenenmasten mit 2 – 3 Leiterseilebenen + Erdseil) und ihrer Entfernung bzw. Lage zu dem artspezifischen Aktionsraum der Art (weit: 3.000 m, ebd.) **kein erhöhtes KSR**, dass zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser lebensraumtypischen Art und somit zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des maßgeblichen LRT dieses FFH-Gebietes führen würde. Gleiches gilt für den Rotmilan (weiter Aktionsraum 4.000 m), der ohnehin nur einen geringen vMGI (D) aufweist.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des LRT ist damit auch unter diesem Gesichtspunkt ausgeschlossen. Es ergeben sich mit der geplanten Trasse aus gebietsschutzrechtlicher Sicht für das FFH-Gebiet 364 „Klein Lafferder Holz“ (DE 3727-331) keine Konflikte. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele konnten aufgrund der Entfernung der geplanten Trasse zu der maximalen Reichweite der Wirkfaktoren bzw. den sicheren Ausschluss des Vorkommens von maßgeblichen Bestandteilen sowohl innerhalb der Gebietskulisse wie im Wirkraum bereits in der Natura 2000-Vorprüfung vollständig ausgeschlossen werden. Von der geplanten Leitung gehen keine bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen auf das

Schutzgebiet – weder innerhalb seiner Gebietskulisse noch im Bereich der maximalen Aktionsräume der mobilen charakteristischen Arten der LRT – aus.

#### **2.2.3.5.2.1.2 VSG „Lengeder Teiche“**

Das EU-Vogelschutzgebiet „Lengeder Teiche“ befindet sich im Minimum in etwa 2.150 m Entfernung zum geplanten Trassenverlauf. Es wird von dem geplanten Vorhaben nicht direkt tangiert. Im Kontext des EU-Schutzgebietsnetzes Natura 2000 hat das Gebiet landesweite Bedeutung als Brutgebiet für Arten ausgedehnter Schilfröhrichte sowie Rastgebiet für vornehmlich an Flachwasserzonen gebundene Entenarten.

Für das VSG DE 3727-401 „Lengeder Teiche“ sind im Standarddatenbogen (SDB) insgesamt 25 Vogelarten mit signifikanten Vorkommen aufgeführt. Sieben dieser Arten werden als „wertbestimmend“, d. h. mit hervorgehobener Bedeutung für die Identifizierung dieses Gebietes als VSG benannt. Dies sind: Rohrdommel, Rohrweihe, Nachtigall, Teichrohrsänger, Wasserralle, Zwergtaucher und Löffelente. Bedeutsam sind die Lengeder Teiche u.a. als Lebensraum der Rohrdommel. Da für das VSG abschließend noch keine Erhaltungsziele festgelegt wurden, werden die für diese Art in den Vollzugshinweisen aufgeführten Erhaltungsziele als für dieses Gebiet verbindlich berücksichtigt. Alle anderen wertbestimmenden Arten brüten aktuell im Gebiet. Die Löffelente ist nur im Winterhalbjahr mit großen Rastbeständen im Gebiet vertreten.

Aufgrund des Verlaufs der geplanten Freileitung ist einzig für die Lachmöwe ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko gegeben. Hinzu kommt die kumulative Wirkung hinsichtlich desselben Risikos mit der im „weiteren Aktionsraum“ dieser Art bereits vorhandenen 380 kV-Freileitung Wahle - Mecklar. Nach der Berechnung des KSR im Zusammenhang mit der geplanten Leitung wird die Schwelle zum möglichen Eintritt einer planungsrelevanten Beeinträchtigung ausschließlich aus Sicht der Lachmöwe erreicht bzw. überschritten. Dieses Risiko für Lachmöwen wird mit der Anbringung von Vogelschutzmarkern unter die Erheblichkeitsschwelle reduziert.

Entsprechend ist als spezielle Schadensbegrenzungsmaßnahme eine Markierung des Erdseils in allen Leitungsabschnitten, die in einer Entfernung von 3.000 m oder geringer – zur äußeren Abgrenzung der Gebietskulisse verlaufen, vorzunehmen (Maßnahme V<sub>AR/FFH</sub>-S17 „Markierung des Erdseils“). Das betrifft aus Sicht der Lachmöwe den Verlauf der Leitung von der geplanten Schaltanlage Liedingen im Nordwesten bis zum Maststandort Nr. 010 der Leitung LH-10-3046 unmittelbar an der Bahnstrecke östlich von Alvesse. Die zur Vermeidung des Eintritts von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen erforderliche Markierung des Erdseils zwischen den Maststandorten 01 bis 22 deckt diesen aus Sicht der Lachmöwe kritischen Leitungsabschnitt vollständig ab und wirkt sich somit hier im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG aus Sicht des Gebietsschutzes schadensbegrenzend aus. Die Maßnahme ist in der Anlage 15.4.1 – „Maßnahmenlageplan“ dargestellt.

Die geplante Leitung führt aus Sicht des Gebietsschutzes – hier des betrachteten VSG V 50 „Lengeder Teiche“ – zu möglichen Beeinträchtigungen des Erhalts bzw. der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gebietsansässigen Population der für dieses



Schutzgebiet im SDB benannten Art Lachmöwe. Entsprechend ist – unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer erheblichen Beeinträchtigung der Möglichkeit der Wiedererlangung eines guten oder sehr guten Erhaltungszustandes der Population der Lachmöwe als im SDB des Gebietes aufgeführter Art – die geplante Leitung in den Abschnitten innerhalb eines Radius von 3.000 m um das Schutzgebiet mit Vogelschutzmarkern am Erdseil zu versehen.

Unter Einhaltung dieser – zur Vermeidung des Eintritts von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ohnehin erforderlichen – speziellen Vermeidungsmaßnahme der Markierung des Erdseils – ist die Verträglichkeit dieses Projektes mit den Zielsetzungen der Vogelschutzrichtlinie und damit des Gebietsschutzes gegeben.

#### **2.2.3.5.2.2 Nationale Schutzgebiete**

Nachfolgend werden die nationalen Schutzgebiete des Untersuchungsraums eingehender betrachtet, wie beispielsweise Naturschutzgebiete.

##### **2.2.3.5.2.2.1 Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG**

In einem Untersuchungsraum von 300 m zu beiden Seiten der geplanten Leitungssachse befinden sich keine Naturschutzgebiete.

##### **2.2.3.5.2.2.2 Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG**

In einem Untersuchungsraum von 1.500 m zu beiden Seiten der geplanten Leitungssachse befinden sich folgende Landschaftsschutzgebiete (LSG):

- LSG PE 37 „Bettmar Holz und Uhlen“ (ca. 1.360 m nordwestlich der Leitungssachse),
- LSG PE 38 „Bodenstedter Holz“ (ca. 1.220 m südwestlich der Leitungssachse),
- LSG PE 39 „In der Wedewinne“ (ca. 470 m südlich der Leitungssachse, bei M 1 - 2),
- LSG PE 06 „Gehölz des Landwirts Heinecke, Köchingen“ (ca. 1.060 m nördlich der Leitungssachse, bei M 4 - 5).

Ein weiteres ca. 1.000 ha umfassendes LSG (LSG PE 00042 „Aue-Dumbruchgraben“ und „Pferdekoppel Wüstung Glinde“) wird von der geplanten Leitung zwischen Mast Nr. 006 und 007 gequert. Besonderer Schutzzweck des LSG PE 42 Aue-Dumbruchgraben und Pferdekoppel – Wüstung ist der Erhalt des Charakters und der vielfältigen landschaftlichen Strukturen. In dem LSG bestehen u.a. Verbote für die Rodung von Flurgehölzen oder Wald sowie für die Errichtung baulicher Anlagen aller Art einschließlich ortsfester Draht- und Rohrleitungen.

Gemäß § 4 der Schutzgebietsverordnung (LSG-VO) kann eine Ausnahme von den Verboten gewährt werden, wenn durch eine nach § 3 der LSG-VO verbotene Handlung der Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Nach umfassender Würdigung der Gesamtumstände liegen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 4 LSG-VO vor, weshalb die



Ausnahme mit diesem Beschluss erteilt wird (vgl. Ziffer 1.2.3). Die Zuwiderhandlung der Verbote des § 3 Nr. 7, 9, 11 und 12 der LSG-VO gefährden die in § 2 Abs. 1 LSG-VO genannten Schutzzwecke und den Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht. Das Landschaftsschutzgebiet wird lediglich durch Überspannung im Offenlandbereich zwischen Mast 6 und Mast 7 beansprucht. Maststandorte liegen nicht innerhalb des Schutzgebietes. Für den Schutzstreifen sowie für die temporären Zuwegungen und Bauflächen werden bestehende Gehölzstrukturen nicht beeinträchtigt und die temporären Flächeninanspruchnahmen nach Bauende rekultiviert, so dass der Eingriff vergleichsweise gering ausfällt und die Ausnahme erteilt werden kann.

### 2.2.3.5.2.2.3 Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG

In der folgenden Tabelle sind die vorkommenden gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG in einem Untersuchungsraum von 300 m zu beiden Seiten der geplanten Leitungsachse aufgeführt. Daneben befindet sich mit dem Biotoptyp Bach- und sonstige Uferstaudenflur (UFB) der FFH-LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ zwischen den Masten Nr. 006 und 007 der Leitung LH-10-3046:

Lage	Biotoptyp (Code)	Fläche [m <sup>2</sup> ]
nördlich Mast Nr. 006/007	Weiden-Sumpfwald (WNW)	6.083
nördlich Mast Nr. 006/007	Sonstiges Weiden-Ufergebüsch (BAZ)	1.365
nördlich Mast Nr. 012	Weiden-Sumpfgewächse nährstoffreicher Standorte (BNR)	461
nördlich Mast Nr. 012	Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer (VERS)	111
südlich Mast Nr. 006/007	Schilf-Landröhricht (NRS)	446
nördlich Mast Nr. 006/007	Sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland (GFS)	3.996
südlich Mast Nr. 006/007	Bach- und sonstige Uferstaudenflur (UFB)	1.260
<b>Erläuterung zur Tabelle:</b> Biotoptyp (Code) nach DRACHENFELS (2021)		

Keines der genannten gesetzlich geschützten Biotope wird durch das Vorhaben temporär oder dauerhaft in Anspruch genommen und beeinträchtigt, so dass Verbotstatbestände nach § 30 Abs. 2 BNatSchG nicht einschlägig sind.

### 2.2.3.5.2.2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG

Gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen,



Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken. Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten (§ 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).

Nach § 3 der Verordnung zum Schutz von Hecken, Baumreihen, Gehölzgruppen und Einzelgehölzen (GehölzSchVO) der kreisfreien Stadt Salzgitter ist es verboten, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören oder zu schädigen. Hiervon kann gemäß § 5 Abs. 1 lit. a) GehölzSchVO auf Antrag eine Ausnahme genehmigt werden, wenn die hierdurch entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden. Bei den geschützten Gehölzen handelt es sich um geschützte Landschaftsbestandteile.

Darüber hinaus befinden sich in einem Untersuchungsraum von 300 m zu beiden Seiten der geplanten Leitungssachse keine geschützten Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG.

Das Leitungsvorhaben führt zu einem Verlust von Gehölzbeständen infolge der temporären Einrichtung von Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen sowie anlagen- und betriebsbedingt temporär auf der Montagefläche und im Schutzstreifen. Die Gehölze fallen in den Anwendungsbereich der GehölzSchVO. Da die Gehölzverluste gemäß der Bilanzierung im LBP (Anlage 15.1 Kap. 8.2.2) kompensiert werden, werden die Beeinträchtigungen in vollem Umfang ausgeglichen, so dass die Ausnahme erteilt werden konnte. Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Ermessensausübung berücksichtigt, dass für das Leitungsvorhaben ein besonderes öffentliches Interesse besteht (s. Ziffer 1.2.3).

#### **2.2.3.5.2.2.5 Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG**

In einem Untersuchungsraum von 300 m zu beiden Seiten der geplanten Leitungssachse befinden sich keine Naturdenkmäler.

#### **2.2.3.5.2.2.6 Freihaltung von Gewässern (§ 61 BNatSchG)**

Gemäß § 61 Abs. 1 BNatSchG dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern I. Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Weitergehende Vorschriften der Länder bleiben unberührt.

Der Stichkanal Salzgitter ist sowohl Teil einer Bundeswasserstraße als auch ein Gewässer I. Ordnung. Das Leitungsvorhaben und damit auch der nächstgelegene Mast Nr. 025 der Leitung-10-3046 weist einen Abstand von mehr als 250 m zur Uferlinie des Stichkanals auf und verstößt demnach nicht gegen § 61 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Die Erteilung einer Ausnahme ist daher nicht erforderlich.

#### **2.2.3.5.3 Artenschutz**

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzes. Die Verbote des § 44 BNatSchG werden gewahrt.

Das Artenschutzrecht war vorliegend von der Planfeststellungsbehörde zu prüfen. § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG gilt für das vorliegende Leitungsvorhaben nicht. Zwar ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Sach- und Rechtslage der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses.<sup>74</sup> Gemäß § 43m Abs. 3 Satz 2 EnWG gilt § 43m Abs. 1 EnWG für laufende Planfeststellungsverfahren, bei denen der Vorhabenträger den Planfeststellungsantrag vor dem 29. März 2023 gestellt hat und noch keine endgültige Entscheidung ergangen ist, wenn der Vorhabenträger dies gegenüber der zuständigen Planfeststellungsbehörde verlangt. Die Vorhabenträgerin hat dies für das vorliegende Verfahren nicht getan.

Die Vorhabenträgerin hat einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgelegt (Anlage 16), in dem die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach den Vorgaben des § 44 BNatSchG erfolgte. Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Planungs- und Zulassungsverfahren wurde eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VS-RL. Alle übrigen Tier- und Pflanzenarten sind weiterhin als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (sog. Zugriffsverbote):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden,<sup>75</sup> ist die Anwendung

---

<sup>74</sup> St. Rspr., s. BVerwG, Urt. v. 21. März 2023 – 4 A 9.21, juris Rn. 41 m.w.N.

<sup>75</sup> Der Eingriff ist unvermeidbar und mit Feststellung des Plans (siehe Ziffer 1.1 dieses Beschlusses) für zulässig erklärt worden. Somit gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 2 bis 5 BNatSchG.



der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG auf folgende europarechtlich geschützte Arten beschränkt:

- Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie,
- europäischen Vogelarten und
- Arten der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (derzeit ist eine solche Rechtsverordnung noch nicht erlassen).

Zudem liegt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ggf. sind funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar räumlich mit dem betroffenen Bestand verbunden sind und so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und der Durchführung des Vorhabens keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich sind deshalb zur Funktionserhaltung „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) durchzuführen.

Die aufgeführten Zugriffsverbote des Artenschutzrechts sind als strikt geltendes Recht zu begreifen. Verstöße gegen diese Verbote können nicht im Wege der planerischen Abwägung, sondern nur im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, z.B. wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

Die Vorhabenträgerin hat einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgelegt (Anlage 16) vorgelegt, in welchen die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbote geprüft wurden. Die Planfeststellungsbehörde hat den Fachbeitrag geprüft und teilt im Ergebnis die darin getroffenen Feststellungen und Bewertungen. Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzrechts. Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht verletzt.



### 2.2.3.5.3.1 Bestand

Die Eingriffsregelung wird im Planfeststellungsbeschluss zusammen mit dem besonderen Artenschutz und der Beurteilung der Verbotstatbestände behandelt.

Alle für die artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Arten, die auch im Zuge der durchgeführten Untersuchungen und Erfassungen im Projektgebiet nachgewiesen wurden oder ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann, sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Artname	Lateinischer Name	Gesetzlicher Schutz	Rote Liste-Status*	
			D	NI
<b>Säugetiere</b>				
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	FFH-RL Anh. IV	1	2
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	FFH-RL Anh. II, IV	3	1
Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii/ Myotis mystacinus</i>	FFH-RL Anh. IV	*	2
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	FFH-RL Anh. IV	2	2
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	FFH-RL Anh. IV	*	2
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	FFH-RL Anh. IV	V	2
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	FFH-RL Anh. IV	D	1
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	FFH-RL Anh. IV	*	2
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	FFH-RL Anh. IV	*	3
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	FFH-RL Anh. IV	*	3
<b>Amphibien</b>				
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	FFH-RL Anh. II, IV	3	3
<b>Reptilien</b>				
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	FFH-RL Anh. IV	V	3
<b>Avifauna</b>				
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	VS-RL Anh. I	3	3
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	VS-RL Anh. I	*	V
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	VS-RL Anh. I	3	3
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	VS-RL Anh. I	*	3
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	VS-RL Anh. I	*	3
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	VS-RL Anh. I	*	*
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	VS-RL Anh. I	2	3
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	VS-RL Anh. I	3	3
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	VS-RL Anh. I	3	3
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	VS-RL Anh. I	3	2
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	VS-RL Anh. I	*	*



Artname	Lateinischer Name	Gesetzlicher Schutz	Rote Liste-Status*	
			D	NI
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	VS-RL Anh. I	V	3
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	VS-RL Anh. I	2	2
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	VS-RL Anh. I	*	3
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	VS-RL Anh. I	3	*
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	VS-RL Anh. I	*	*
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	VS-RL Anh. I	V	3
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	VS-RL Anh. I	V	V
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	VS-RL Anh. I	3	3
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	VS-RL Anh. I	*	V
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	VS-RL Anh. I	*	3
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	VS-RL Anh. I	*	3
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	VS-RL Anh. I	V	V
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	VS-RL Anh. I	V	3
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	VS-RL Anh. I	2	2

### 2.2.3.5.3.1.1 Säugetiere

Genauer betrachtet wurden bei den Säugetieren die Anhang IV Arten Feldhamster, Fischotter und acht Fledermausarten, auf die nachfolgend genauer eingegangen wird.

#### Fledermäuse

Zur Erfassung des Artenspektrums und der Aktivität der Fledermäuse wurde eine Höhlenbaumkartierung zwischen Mai und September des Jahres 2021 durch eine Transektkartierung mit einem Fledermausdetektor ergänzt. Im Vorfeld der Transektkartierung erfolgte über eine Luftbildanalyse unter Einbeziehung der Höhlenbaumkartierung eine Auswahl von als Jagdgebiet und Quartierstandort besonders geeigneten Bereichen. Berücksichtigt wurden hierbei die Habitatansprüche aller potenziell im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausarten. Im Bereich der Antragstrasse wurde ein Transekt (F2 bei Mast Nr. 006 bis 008 der Leitung LH-10-3046) in Waldgebieten und strukturierten Offenlandbereichen für Detektorbegehungen ausgewählt

Im Zuge der Erfassungen konnten in Transekt F2 mindestens sechs Fledermausarten (den unbestimmten *Myotis*-Rufen können 1 - 3 Arten zugeordnet) jedoch nicht eindeutig zugewiesen werden. Die folgende Tabelle listet alle festgestellten Fledermausarten mit ihrem FFH- und Rote Liste-Status auf. Die Artunterscheidung von Großer und Kleiner Bartfledermaus ist



mit dem Detektor derzeit nicht möglich,<sup>76</sup> weshalb sie allgemein als Bartfledermaus aufgeführt wird. Beide Arten können potenziell im UR vorkommen.

Für die Arten der Gattung *Myotis* ist die akustische Bestimmung nicht in allen Fällen möglich, weshalb einige Rufkontakte als *Myotis sp.* eingestuft wurden. Diese Kontakte können Nachweise für die Arten Wasserfledermaus, Große/Kleine Bartfledermaus und Fransenfledermaus sein. Außerdem können insbesondere in der Nähe von Strukturen sowie innerhalb geschlossener Waldgebiete die Rufe der *Nyctaloide* u. U. nicht sicher bestimmt werden, so dass in diesem Fall die Rufkontakte als *Nyctaloid* eingestuft wurden. Hierbei kann es sich um Aufnahmen der nachgewiesenen Arten Großer Abendsegler, Kleinabendsegler und Breitflügel-fledermaus handeln.

Art	FFH	RL Nds.	RL D	Status im UR
Breitflügel-fledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	IV	2	3	x
Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )	IV	2	*	(x)
Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	IV	2	V	X
Große/Kleine Bartfledermaus** ( <i>Myotis brandtii/mystacinus</i> )	IV	2	*	(x)
Kleiner Abendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> )	IV	1	D	X
Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	IV	2	*	X
Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )	IV	3	*	(x)
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	IV	3	*	x

**Erläuterungen zur Tabelle:**

FFH: Art des Anh. IV der FFH-RL

RL Nds. = Rote Liste Niedersachsen (HECKENROTH 1993); RL D = Rote Liste Deutschland (MEINIG ET AL. 2020):

1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste; D: Daten unzureichend; \*: ungefährdet

Status im UR: x 0 Artnachweis; (x) = Gattungsnachweis

\*\* Die Arten Große und Kleine Bartfledermaus können mittels Detektormethode nicht unterschieden werden

Für alle Arten ist aufgrund ihrer Verbreitungsdaten und dem Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen ein potenzielles Vorkommen im gesamten Vorhabengebiet nicht auszuschließen.

Die möglichen Quartiere dieser Arten sind dagegen nur in bestimmten Bereichen des Vorhabengebietes zu finden. Strukturen für die baumbewohnenden Fledermausarten sind fast ausschließlich in dem Waldbestand „Hallendorfer Holz“ und in einem kleineren Waldbestand östlich von Bodenstedt vorhanden. Weiterhin sind nur noch vereinzelte Gehölze östlich der Trasse bei den Klärteichen der Salzgitter AG („Üfinger Teiche“) und im Bereich der Querung der Dumbruchgrabenniederung nördlich von Alvesse bzw. Vallstedt vorhanden. Keiner

<sup>76</sup> Skiba, 2009: Europäische Fledermäuse - Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehmbücherei Bd. 648. Hohenwarsleben: Westarp. Wissenschaften.

dieser Gehölzbestände ist von der Trasse unmittelbar betroffen. Die im weiteren Umfeld der Trasse vorhandenen dörflichen Siedlungsstrukturen bieten den gebäudebewohnenden Arten potenzielle Quartiere.

Alle Arten nutzen das Vorhabengebiet als Nahrungs- und Jagdhabitat oder durchfliegen dieses auf ihren Transferflügen von den Quartieren zu entsprechenden Bereichen. Schwerpunkte sind v.a. die linearen Strukturen entlang der Waldrandbereiche des Hallendorfer Holzes, des Waldes nahe Bodenstedt, der Gehölzbestände bei den „Üfinger Teichen“ und in der Dumbruchgrabenniederung. Ein weiteres wichtiges Jagdgebiet sind die Klärteiche der Salzgitter AG („Üfinger Teiche“) östlich der Trasse.

### Feldhamster

Der Feldhamster hat in Teilen des Vorhabengebietes einen seiner Verbreitungsschwerpunkte in der niedersächsischen Lössbörde. Für die Art liegen in Bereichen mit geeigneten Böden entlang der geplanten Trasse aus den durchgeführten Kartierungen in den Jahren 2021 und 2022 teils vereinzelte, vielfach zahlreiche Nachweise auf Flurstücken im unmittelbaren Trassenbereich und dem näheren Umfeld vor. Grundsätzlich ist aufgrund der für diese Art geeigneten Bodenverhältnisse im Verlauf fast der gesamten Trasse – außer in dem kurzen Abschnitt der Dumbruchgrabenquerung – von Vorkommen der Art auch in Bereichen der geplanten Maststandorte nebst erforderlicher Baustelleneinrichtungsflächen auf Acker- und Grünlandflächen auszugehen. Da es sich beim Feldhamster um eine mobile Art handelt, die je nach landwirtschaftlicher Nutzung ihre Baue auch auf angrenzende Ackerflächen verlegt, wird mit einer vollständigen Kartierung lediglich die Nutzung dieses einen bestimmten Jahres abgebildet.

Insgesamt wurden im Bereich der Antragstrasse im Rahmen der Grob- und der Feinkartierung 2021/2022 23 Baue im Frühjahr und 122 Baue im Sommer nachgewiesen

Im Bereich der Antragstrasse wurden im Frühjahr 2021 zehn und im Sommer 2021 vier Baue nachgewiesen. Die Funde lagen nördlich von Vallstedt bis nordwestlich von Üfingen und westlich von Sauingen bis westlich von Bleckenstedt. Im Frühjahr 2022 wurden östlich von Alvesse und südwestlich bis nördlich von Bleckenstedt neun Baue des Feldhamsters festgestellt.

Im Sommer 2021 wurden bei der Feinkartierung 16 Erdbaue festgestellt. Die Trasse verläuft außerdem unmittelbar entlang einer Feldhamster-Ausgleichfläche, in deren direktem Umfeld die Planung auch einen Maststandort vorsieht. Hier wurde zusätzlich im Rahmen des dieser Fläche zugehörigen Monitorings eine sehr hohe Dichte an Bauen des Feldhamsters im Jahr 2021 festgestellt (LAREG 2021). Die sonstigen Funde im Bereich der Antragstrasse lagen nordöstlich bis östlich von Alvesse sowie nordwestlich von Üfingen und westlich von Bleckenstedt.

Im Frühjahr 2022 wurden bei der Feinkartierung der Mais- und Zuckerrübenbereiche östlich von Alvesse vier Baue des Feldhamsters festgestellt.

Im Sommer wurden 102 Baue nordöstlich und östlich von Alvesse sowie nördlich und südlich der BAB 39 (westlich von Sauingen) bis westlich von Bleckenstedt festgestellt. Wie bereits

zuvor erwähnt, sind in dieser Anzahl einige Zufallsfunde außerhalb des Untersuchungsbereiches eingeschlossen. Ein Großteil der Fundzahlen stammt von einer Ausgleichsfläche nördlich der Tank- und Rastanlage SZ-Hüttenblick westlich von Sauingen (insg. 40 Baue). Nordöstlich von Bodenstedt wurden 2021 sowie auch 2022 keine Nachweise des Feldhamsters erbracht.

### Fischotter

Laut Informationen des NLWKN ist an kleineren Gewässern (Dumbruchgraben, Aue, Bodenstedterbach, Brunnenriede) ein sporadisches Durchwandern von einzelnen Fischottern möglich. Da in den Bereichen, in denen die geplante Freileitung die Gewässer quert, gut geschützte und ruhige Uferbereiche fehlen, ist die Nutzung dieser Bereiche als Wurfplätze nicht zu erwarten.

### Haselmaus

Als Ergebnis der Datenabfragen verläuft die geplante Trasse im Verbreitungsgebiet der nach BNatSchG streng geschützten und im Anh. IV der FFH-RL gelisteten Art Haselmaus. Im Rahmen der Haselmaus-Untersuchungen konnten jedoch keine Vorkommen festgestellt werden. Aufgrund fehlender Nachweise und fehlender Habitatstrukturen im direkten Wirkbereich des Vorhabens wird ein Vorkommen ausgeschlossen.

#### **2.2.3.5.3.1.2 Amphibien**

Die Erfassungen erfolgten im Jahr 2021 während 6 Durchgängen zu dieser Artengruppe an 10 Gewässern. Zwei weitere Bereiche mit Gewässern südlich von Wierthe und nördlich von Üfingen an der Aue waren bereits im April ausgetrocknet und wurden daher nicht untersucht. Ein weiteres Gewässer im Norden von Salzgitter - Lebenstedt befindet sich auf dem eingezäunten Gelände der ASG Salzgitter GmbH. Nach Aussage des Eigentümers ist das Gewässer stark verlandet und vorzeitig ausgetrocknet, so dass auf eine Amphibienkartierung ebenfalls verzichtet wurde. Es wurden folgende Arten nachgewiesen:

Art	Schutzstatus		Rote Liste-Status	
	FFH	BNatSchG	RL Nds.	RL D
Erdkröte ( <i>Bufo bufo</i> )		§	*	*
Grasfrosch ( <i>Rana temporaria</i> )	V	§	*	V
Grümfrosch ( <i>Pelophylax sp.</i> ) Teichfrosch ( <i>Pelophylax kl. esculentus</i> )	V	§	*	*
<b>Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)</b>	<b>II, IV</b>	<b>§§</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
Teichmolch ( <i>Lissotriton vulgaris</i> )		§	*	*



Art	Schutzstatus		Rote Liste-Status	
	FFH	BNatSchG	RL Nds.	RL D
<b>Erläuterungen zur Tabelle:</b>				
<u>Schutzstatus:</u>				
FFH: Art des Anhangs II, IV und/oder V der FFH-RL; BNatSchG: (§) besonders und (§§) streng geschützte Art gemäß § 7 BNatSchG				
<u>Rote Liste-Status:</u>				
RL Nds. = Rote Liste Niedersachsen (PODLOUCKY & FISCHER 2013), RL D = Rote Liste Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020a): 3: gefährdet, V: Vorwarnliste, *: ungefährdet.				
<b>fett:</b> streng geschützte und/oder gefährdete Arten				

Als für das Vorhaben planungsrelevante Art wurde nur der Kammmolch nachgewiesen. Alle drei Gewässer, an denen diese Art gefunden wurde, liegen in mind. 600 m Entfernung zu der geplanten Trasse bzw. den dort erforderlichen Maststandorten.

### 2.2.3.5.3.1.3 Reptilien

Auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse wurde im Bereich der Antragstrasse ein potenziell für die Artengruppe der Reptilien relevanter Bereich (bei Mast Nr. 024 der Leitung LH-10-3046; R5) abgegrenzt.

Im Zuge der im Jahr 2021 durchgeführten faunistischen Erfassungen zu dieser Artengruppe, wurden keine im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten nachgewiesen. Im Zuge anderer Untersuchungen im Jahr 2022 erfolgte an der Böschung entlang des stillgelegten Versorgungsgleises zu der Schachanlage Konrad ein Zufallsfund von drei Zauneidechsen (*Lacerta agilis*). Eine Besiedelung entlang der Bahntrasse ist somit im Bereich der Kartierfläche R5 und angrenzende Strukturen anzunehmen. Diese Art ist nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützt und gilt als streng geschützt nach BNatSchG gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Sie ist außerdem nach der Roten Liste Niedersachsen als gefährdet eingestuft und auf der deutschlandweiten Vorwarnliste.

Die den größten Teil der Zeit versteckt lebenden Reptilien haben eine geringe Nachweiswahrscheinlichkeit. Fehlende Nachweise trotz Vorkommen der Art ist trotz sachgemäßer Durchführung der Erfassungen immer möglich. Gemäß ALBRECHT et al. (2014)<sup>77</sup> ist daher „die Abgrenzung der Lebensräume und der voraussichtlichen Fortpflanzungsstätten noch zu einem gewissen Anteil auf den Analogieschluss aus den Erkenntnissen der Habitatbewertung angewiesen.“ Die Eignung der durchgeführte Habitatpotenzialanalyse zur Identifikation möglicher Lebensräume wird durch die Zufallsfunde hier bestätigt. Die Erfassungsmethodik ist so trotz der Möglichkeit von falschen Negativnachweisen belastbar.

---

<sup>77</sup> ALBRECHT, K., HÖR, T, HENNING, F, TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS). Schlussbericht 2014. Nürnberg.



## 2.2.3.5.3.1.4 Europäische Vogelarten

### 2.2.3.5.3.1.4.1 Brutvögel

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen der vorkommenden Vogelarten erfolgte zwischen März und Juli 2021 an sechs Terminen eine Brutvogelkartierung sowie eine Horstkartierung in mindestens einem 200 m Umkreis um die Vorhabensflächen und 500 m für Horste. Zur Anwendung kam bei der Brutvogelkartierung die Standardmethode für Revierkartierungen nach SÜDBECK et al. (2005), wobei alle vorkommenden Vogelarten mit Angaben zum Verhalten erfasst wurden. In einem Untersuchungsraum von 500 m beidseits der Trassen wurden darüber hinaus in den Wald- und Gehölzbeständen Horste bzw. Nester von Großvögeln kartiert. Die Ersterfassung fand in der laubfreien Zeit, die Besatzkontrollen im April/Mai 2021 sowie Juni/Juli 2021 im Zuge der Brutvogelkartierung statt. Da im Zuge des Planungsprozesses Trassenumverlegungen außerhalb des bereits untersuchten Raumes erfolgten, wurden diese Bereiche im Jahr 2022 nacherhoben.

Eine Gesamtauflistung aller erfassten Brutvogelarten inklusive Schutz- und Rote Liste-Status ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Artname	Schutz		Rote Liste				vMG I	Status im UR
	BNatSch G	VSchRL	D	Nds.	Reg.	wa.		
Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	§		*	*	*	*	D	
Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> )	§		*	*	*	*	E*	
Baumpieper ( <i>Anthus trivialis</i> )	§		V	V	V	*	D*	BV
Blässhuhn ( <i>Fulica atra</i> )	§	X	*	*	*	*	C/C	BN/RV
Blaumeise ( <i>Cyanistes caeruleus</i> )								
Bluthänfling ( <i>Linaria cannabina</i> )	§		3	3	3	V	D*	BV
Brandgans ( <i>Tadorna tadorna</i> )	§	X	*	*	3	1	C/B	BZ/RV
Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> )	§		*	*	*	*	E*	
Buntspecht ( <i>Dendrocopos major</i> )	§		*	*	*	*	E*	
Dohle ( <i>Corvus (Coloeus) monedula</i> )	§		*	*	V	*	D	BN
Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> )	§		*	*	*	*	E*	
Drosselrohrsänger ( <i>Acrocephalus arundinaceus</i> )	§§	X	*	V	3	V	D*	BZ
Eichelhäher ( <i>Garrulus glandarius</i> )	§		*	*	*	*	D*	
Elster ( <i>Pica pica</i> )	§		*	*	*	k. A.	D	
Feldlerche ( <i>Alda arvensis</i> )	§	X	3	3	3	*	D	BV



Artnamen	Schutz		Rote Liste				vMG I	Status im UR
	BNatSch G	VSchR L	D	Nds.	Reg.	wa.		
Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )	§		V	V	V	*	D*	BV
Fitis ( <i>Phylloscopus trochilus</i> )	§		*	*	*	*	E*	
Gartenbaumläufer ( <i>Certhia brachydactyla</i> )								
Gartengrasmücke ( <i>Sylvia borin</i> )	§		*	3	3	*	D*	BV
Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )	§	X	*	*	V	*	E*	BZ
Gebirgsstelze ( <i>Motacilla cinerea</i> )	§		*	*	*	*	D*	
Gelbspötter ( <i>Hippolais icterina</i> )	§		*	V	V	*	D*	BV
Gimpel ( <i>Pyrrhula pyrrhula</i> )	§		*	*	*	*	E*	
Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> )	§		*	V	V	*	D*	BV
Graugans ( <i>Anser anser</i> )	§	X	*	*	*	*	C/C	BV/RV
Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> )	§		*	3	3	*	C/C	BN/RV
Grauschnäpper ( <i>Muscicapa striata</i> )	§		V	V	V	*	D*	BZ
Grauspecht ( <i>Picus canus</i> )	§§	I	2	1	1	k. A.	D*	BZ
Grünfink ( <i>Chloris chloris</i> )	§		*	*	*	*	E*	
Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> )	§§		*	*	*	k. A.	D*	BV
Haubenmeise ( <i>Lophophanes cristatus</i> )	§		*	*	*	k. A.	E*	
Haubentaucher ( <i>Podiceps cristatus</i> )	§	x	*	*	*	*	C/C	BV/RV
Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> )	§		*	*	*	*	E*	
Hausperling ( <i>Passer domesticus</i> )	§		*	*	*	k. A.	E*	BV
Heckenbraunelle ( <i>Prunella modularis</i> )	§		*	*	*	*	E*	
Höckerschwan ( <i>Cygnus olor</i> )	§	x	*	*	*	*	C/C	BV/RV
Hohltaube ( <i>Columba oenas</i> )	§		*	*	*	*	D	
Kernbeißer ( <i>Coccothraustes coccothraustes</i> )	§		*	*	*	*	D*	BV
Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	§§	x	2	3	2	V	(B)/B	BZ/RV
Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> )	§		*	*	*	*	E*	
Kleiber ( <i>Sitta europaea</i> )	§		*	*	*	*	E	
Kleinspecht ( <i>Dryobates minor</i> )	§		3	3	3	*	D*	BV





Artnamen	Schutz		Rote Liste				vMG I	Status im UR
	BNatSch G	VSchR L	D	Nds.	Reg.	wa.		
Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )	§		*	*	*	*	E*	
Kolkrabe ( <i>Corvus corax</i> )	§		*	*	*	*	C	BN
Kormoran ( <i>Phalacrocorax carbo</i> )	§	x	*	*	*	*	D*/D*	NG/RV
Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> )	§		3	3	3	3	D*	BV
Lachmöwe ( <i>Chroicocephalus ridibundus</i> )	§	x	*	*	*	*	(C)/C	NG/RV
Löffelente ( <i>Anas clypeata</i> )	§	x	3	2	1	*	B/C	BZ/RV
Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )	§§		*	*	*	*	D*/D*	BN/RV
Mauersegler ( <i>Apus apus</i> )	§		*	*	*	*	D*	NG
Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbicum</i> )	§		3	3	3	*	E*	NG
Misteldrossel ( <i>Turdus viscivorus</i> )	§		*	*	*	*	D	
Mittelspecht ( <i>Leipicus medius</i> )	§§	I	*	*	*	k. A.	D*	BV
Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )	§		*	*	*	*	D	
Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )	§	X	*	V	V	*	E*	BV
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	§	I	*	V	V	*	D*	BV
Pirol ( <i>Oriolus oriolus</i> )	§	x	V	3	3	*	D*	
Rabenkrähe ( <i>Corvus corone</i> )	§		*	*	*	*	D/D	BV/RV
Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> )	§		V	3	3	*	E*	NG
Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> )	§		2	2	2	-	C/C	BV/RV
Reiherente ( <i>Aythya fuligula</i> )	§		*	*	*	*	C/C	BZ/RV
Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )	§		*+	*	*	*	C	
Rohrhammer ( <i>Emberiza schoeniclus</i> )	§		*	V	V	*	D*	
Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> )	§		*	*	*	*	E*	
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	§§	I	*	3	3	3	D*/C*	BN/RV
Saatkrähe ( <i>Corvus frugilegus</i> )	§		*	*	*	V	D*	NG
Schnatterente ( <i>Mareca strepera</i> )	§	x	*	*	*	*	C/C	BZ/RV
Schwanzmeise ( <i>Aegithalos caudatus</i> )	§		*	*	*	*	E*	
Schwarzhalstaucher ( <i>Podiceps nigricollis</i> )	§§		3	*	*	*	B/C	BZ/RV



Artname	Schutz		Rote Liste				vMG I	Status im UR
	BNatSch G	VSchR L	D	Nds.	Reg.	wa.		
Schwarzkehlchen ( <i>Saxicola rubicola</i> )	§	x	*	*	*	*	D*	BV
Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )	§§	I	*	*	*	*	D*	BN
Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )	§§	I	*	*	*	k. A.	D*	BZ
Silbermöwe ( <i>Larus argentatus</i> )	§	x	V	2	n. b.	*	C/C	NG/RV
Silberreiher ( <i>Ardea alba</i> )	§§	I	R	n. b.	*	C/C	NG	RV
Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> )	§		*	*	*	*	D	
Sommergoldhähnchen ( <i>Regulus ignicapilla</i> )	§		*	*	*	*	E*	
Steppenmöwe ( <i>Larus cachinnans</i> )	§		*	n. b.	n. b.	*	C/C	NG/RV
Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )	§		*	V	V	*	D*	BZ
Stockente ( <i>Anas platyrhynchos</i> )	§	x	*	V	V	*	C/C	BZ/RV
Sumpfbeise ( <i>Poecile palustris</i> )	§		*	*	*	k. A.	E*	
Tafelente ( <i>Aythya ferina</i> )	§	x	V	3	3	*	B/C	BZ/RV
Tannenmeise ( <i>Periparus ater</i> )	§		*	*	*	*	E*	
Teichhuhn ( <i>Gallinula chloropus</i> )	§§		V	V	V	*	C/C	BZ/RV
Teichrohrsänger ( <i>Acrocephalus scirpaceus</i> )	§	x	*	V	V	*	E	BV
Trauerschnäpper ( <i>Ficedula hypoleuca</i> )	§		3	3	3	V	D*	BZ
Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )	§§		*	V	V	*	D*	BN
Uferschwalbe ( <i>Riparia riparia</i> )	§§		*	V	V	*	D*	NG
Wacholderdrossel ( <i>Turdus pilaris</i> )	§		*	*	*	*	D	
Wachtel ( <i>Coturnix coturnix</i> )	§	x	V	V	V	V	C	BZ
Waldbaumläufer ( <i>Certhia familiaris</i> )	§		*	*	*	*	E*	
Waldlaubsänger ( <i>Phylloscopus sibilatrix</i> )	§		*	3	3	*	D*	BV
Waldohreule ( <i>Asio otus</i> )	§§		*	3	3	*	D	BN
Waldschnepfe ( <i>Scolopax rusticola</i> )	§	x	V	*	*	V	C/C	BZ/RV
Weidenmeise ( <i>Poecile montanus</i> )	§		*	*	*	k. A.	D*	
Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> )	§§	I	V	V	V	3	B/B	BN/RV
Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )	§§	I	V	3	3	V	C*	BZ
Wiesenpieper	§		2	2	1	*	C	BZ



Artnamen	Schutz		Rote Liste				vMGI	Status im UR
	BNatSchG	VSchRL	D	Nds.	Reg.	wa.		
( <i>Anthus pratensis</i> )								
Wiesenschafstelze ( <i>Motacilla flava</i> )	§	x	*	*	*	*	D*	
Wintergoldhähnchen ( <i>Regulus regulus</i> )	§		*	*	*	*	E*	
Zaunkönig ( <i>Troglodytes troglodytes</i> )	§		*	*	*	*	E*	
Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )	§		*	*	*	*	E*	
Zwergtaucher ( <i>Tachybaptus ruficollis</i> )	§	x	*	V	V	*	C/C	BZ/RV

**Erläuterungen zur Tabelle:**

Schutz:  
BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG; VSchRL: l = im Anh. I gelistet; x = Zugvogelart, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen

Rote Liste:  
RL D = Rote Liste Deutschland (RYSILAVY et al. 2020); RL Nds. = Rote Liste Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022); RL reg. = Rote Liste regional (hier: Hügel- und Bergland) (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022); RL wandernde Vogelarten (HÜPPOP et al. 2013): 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet, n. b. = nicht bewertet

vMGI: vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdungsindex nach BERNOTAT et al. (2021b): B = hoch, C = mittel, D = gering, E = sehr gering; Zusatz \* = vorhabentypspezifisches Kollisions-/Tötungsrisiko nur sehr gering und daher i. d. R. planerisch zu vernachlässigen Status im UR (angegeben nur für §§- und RL-Arten und/oder vMGI A – C): BN: Brutnachweis, BV: Brutverdacht, BZ: Brutzeitfeststellung, NG: Nahrungsgast/RV: Rastvogel (= keine Brutreviere im UR)

Da sich das Vorhaben hauptsächlich in landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen der Niedersächsischen Börden befindet, dominiert erwartungsgemäß die bestandsgefährdete Feldlerche als häufigste festgestellte Brutvogelart. Ebenso wurde die Wiesenschafstelze häufig festgestellt. Diese beiden Arten werden in der nachfolgenden Beschreibung nicht weiter genannt.

#### Abschnitt K 25 bis zur Bahnstrecke bei Alvesse (Mast (M) 001 – 010)

In diesem Abschnitt wurden Rebhühner festgestellt, leicht außerhalb des UR einmalig auch eine Wachtel. Ein kleiner Gehölzstreifen aus einer Pappel und einigen Fichten diene als Brutplatz für Turmfalken und Waldohreulen. Einmalig befand sich ein Kiebitz auf einer kleinen Grünlandfläche zwischen Bodenstedterbach und Dumbruchgraben, einige Wochen später wurde ein revieranzeigender Kiebitz ca. 800 m entfernt nördlich von Vallstedt vermerkt. Ein Weißstorch brütet ca. 700 m entfernt auf einer Nisthilfe zwischen Vallstedt und Alvesse. An den Klärteichen südlich von Wierthe kommen Gelbspötter und Grünspecht vor.

#### Üfinger Teiche und Umfeld bis zur L 615 (M 010 – 013)

In den Pappelgehölzen brüten Schwarz- und Rotmilan, ebenso wurden u.a. Baumpieper, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Grünspecht, Kleinspecht und Pirol festgestellt. Die Grünland- und Bracheflächen wurden von Goldammer und Neuntöter besiedelt.



Auf den Teichen (Abwasseraufbereitung der Salzgitter Flachstahl AG) konnten lediglich Bruten von Blässhühnern festgestellt werden, die anderen Wasservogelarten erhielten höchstens den Status Brutzeitfeststellung. Es ist unklar, ob das Gewässer für diese Arten nur als Rastgewässer bzw. zum Übersommern (bei Nichtbrütern) genutzt wird oder Bruten versteckt oder in der nahen Umgebung stattfanden. An den Ufern sind nur kleine Röhrichsäume vorhanden, in denen Rohrammern und vermutlich auch der einmalig festgestellte Drosselrohrsänger brüten. Für viele größere Arten sind diese Strukturen vermutlich nicht ausreichend. An der Eisenbahnbrücke nördlich der Teiche besteht eine kleine Dohlen-Brutkolonie. Einmalig wurde hier ein Wespenbussard beobachtet.

#### L 615 bis BAB 39 (M 013 – 020)

Abgesehen von Haussperlingen an der Stallanlage an der L 615 beschränkten sich die Brutvogelnachweise auf Feldlerchen und Wiesenschafstelzen. Einzelfeststellungen von Wiesenspiepern lagen vor, sind jedoch vermutlich Rastvögeln zuzuordnen. In der ca. 1.500 m entfernten Üfinger Graureiherkolonie waren acht Nester besetzt. An- und Abflüge der Altvögel wurden in Richtung Osten, vermutlich zum nahegelegenen Angelgewässer festgestellt. Graureiher-Flugbewegungen im Trassenabschnitt von bzw. zur Brutkolonie hin waren im Zuge der Brutvogelkartierung nicht feststellbar. Im nahen Umfeld der Kolonie brütete ein Mäusebussard, zudem bestand Brutverdacht eines Rotmilans.

#### BAB 39 bis Hallendorfer Holz (M 020 – 024)

Auf den Äckern nördlich der Industriestraße Nord/K 39 wurden Rebhühner festgestellt. Weiter südlich stellt die wenig genutzte Bahntrasse zum Schacht Konrad strukturreiche Bruthabitat für Gartenrotschwanz, Neuntöter und Rebhuhn zur Verfügung.

#### Hallendorfer Holz und UW (M 024 – 025)

Neben Bunt-, Klein-, Mittel- und Schwarzspecht wurde südlich des UW auch der lokal selten vorkommende Grauspecht nachgewiesen. Nahe der bestehenden Stromtrassenschneise brüteten Kolkkraben, im Waldabschnitt weiter südlich Rot- und Schwarzmilane. Gefährdete Singvogelarten, die hier im Waldbereich Brutreviere besaßen, waren Gartengrasmücke, Grauschnäpper, Kernbeißer und Waldlaubsänger. Im Umfeld des UW fanden nur wenige Feldlerchen-Brutzeitfeststellungen statt. Es bestanden Brutreviere von Goldammern und Neuntöttern. Dort, wo die Bahnstrecke im Norden den Wald verlässt, wurde bei den ersten beiden Begehungen eine Waldschnepfe notiert. Lokal sind die Brutvorkommen als gering einzustufen, so dass es sich auch um einen länger anwesenden Rastvogel gehandelt haben könnte.

#### **2.2.3.5.3.1.4.2 Rast- und Gastvögel**

Zur Erfassung von Rast- und Gastvögeln 2021/2022 wurden die in Trassennähe (2.000 m zur Trassenachse) befindlichen Gastvogellebensräume mit einem 1.000 m-Puffer versehen und mit einem weiteren 1.000 m-Puffer der Trassenachsen aller Trassenvarianten verschnitten. Im Bereich Groß Gleidingen bis Üfingen (V4a) wurde der Untersuchungsraum zudem durch den Mittellandkanal als östliche Grenze beschnitten. Somit ergaben sich drei Untersuchungsräume:



- 1) Köchingen bis Nordrand von Üfingen, beinhaltet die Wierther Klärteiche und die Absatzbecken bei Üfingen („Üfinger Teiche“),
- 2) Lengeder Teiche-Ost bis Vallstedt,
- 3) Lengeder Teiche-West bis Barbecke.

Rastvogel-Zufallsbeobachtungen während der Brutvogel-Nachkartierung im Jahr 2022 wurden ebenfalls berücksichtigt.

Im Zuge der Rastvogelerfassungen wurde auf den Äckern zwischen Köchingen und Bodenstedt ein größerer Trupp Kiebitze erfasst. Auch Rebhühner wurden in Gruppen bis zu elf Individuen hier gesichtet. Möwen wurden als Nahrungsgäste festgestellt, darunter Lach-, Silber- und Steppenmöwen sowie eine Heringsmöwe. Zwischen Wierthe und Vallstedt wurde ein Trupp nahrungssuchender Grau- und Blässgänse erfasst.

Die Üfinger Teiche (Abwasseraufbereitung der Salzgitter Flachstahl AG) am Mittellandkanal, südlich der Bahnstrecke Hildesheim – Braunschweig, wiesen zur Zugzeit die höchsten Rastvorkommen und das höchste Artenspektrum an Wasservögeln im gesamten Untersuchungsraum auf. Gänse nutzten die Teiche als Ruhe- bzw. Komfortgewässer. Auf den südlich angrenzenden Äckern auf beiden Seiten der Landstraße L 615 suchten in den Wintermonaten zahlreiche Gänse nach Nahrung.

Es wurden nur wenige Flugbewegungen erfasst. Darunter zählen umherfliegende, vermutlich aufgescheuchte kleine Entengruppen an den Wierther Teichen und Überflüge von Limikolen wie Austernfischern und Kiebitzen an den Üfinger Teichen. Dort wurden auch Transferflüge von Gänsen auf umliegende Ackerflächen (südlich und westlich angrenzend) festgestellt.

Der Untersuchungsraum weist einige Ackerflächen auf, die sich als gelegentliche Nahrungshabitate von Gänsen und Schwänen eignen. Der Stichkanal eignet sich als Rastgebiet für Wasservogel, mit größeren Ansammlungen ist aufgrund der Vorbelastungen (u.a. Schiffsverkehr und geringe Nahrungsverfügbarkeit) jedoch nicht zu rechnen. Es liegen Zufallsbeobachtungen für vereinzelt Stock- und Reiherenten, Gänsesäger und Kormorane sowie Kleinsammlungen von Steppen- und Lachmöwen vor.

Ein Flugkorridor mit erhöhter Konzentration von überfliegenden Gastvögeln liegt mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht vor. Typische Leitlinien wie Bergketten und Flusstäler kommen in Norddeutschland kaum vor. Eine wichtige Verbindungslinie zwischen lokalen Rastgebieten und wichtigen Nahrungshabitaten ist im Vorhabensgebiet nicht erkennbar, da Schlafplätze bzw. Nahrungsgebiete mit herausragender Bedeutung im funktionalen Umfeld nicht vorhanden sind.

Insgesamt wurden 51 Rast- und Gastvogelarten nachgewiesen:

Artname	Rote Liste warnender Vogelarten
Austernfischer ( <i>Haematopus ostralegus</i> )	*
Bergente ( <i>Aythya marila</i> )	R
Blässgans ( <i>Anser albifrons</i> )	*
Blässhuhn ( <i>Fulica atra</i> )	*
Bluthänfling ( <i>Linaria cannabina</i> )	*



Artname	Rote Liste warnender Vogelarten
Brandgans ( <i>Tadorna tadorna</i> )	1
Dohle ( <i>Corvus (Coloeus) monedula</i> )	*
Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )	*
Gänsesäger ( <i>Mergus merganser</i> )	*
Goldregenpfeifer ( <i>Pluvialis apricaria altifrons</i> )	*
Graugans ( <i>Anser anser</i> )	*
Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> )	*
Haubentaucher ( <i>Podiceps cristatus</i> )	*
Heringsmöwe ( <i>Larus fuscus intermedius</i> )	*
Höckerschwan ( <i>Cygnus olor</i> )	*
Kanadagans ( <i>Branta canadensis</i> )	k. A.
Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	V
Knäkente ( <i>Anas querquedula</i> )	2
Kormoran ( <i>Phalacrocorax carbo sinensis</i> )	*
Kornweihe ( <i>Circus cyaneus</i> )	2
Krickente ( <i>Anas crecca</i> )	3
Lachmöwe ( <i>Chroicocephalus ridibundus</i> )	*
Löffelente ( <i>Anas clypeata</i> )	*
Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )	*
Merlin ( <i>Falco columbarius</i> )	3
Nilgans ( <i>Alopochen aegyptiaca</i> )	k. A.
Pfeifente ( <i>Anas penelope</i> )	*
Rabenkrähe ( <i>Corvus corone</i> )	*
Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> )	k. A.
Reiherente ( <i>Aythya fuligula</i> )	*
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	3
Schellente ( <i>Bucephala clangula</i> )	*
Schnatterente ( <i>Anas strepera</i> )	*
Schwarzhalstaucher ( <i>Podiceps nigricollis</i> )	*
Silbermöwe ( <i>Larus argentatus</i> )	*
Silberreiher ( <i>Casmerodius albus</i> )	*
Singschwan ( <i>Cygnus cygnus</i> )	*
Spießente ( <i>Anas acuta</i> )	V
Steppenmöwe ( <i>Larus cachinnans</i> )	*
Stockente ( <i>Anas platyrhynchos</i> )	*
Sturmmöwe ( <i>Larus canus</i> )	*
Tafelente ( <i>Aythya ferina</i> )	*
Teichhuhn ( <i>Gallinula chloropus</i> )	*
Tundrasaatgans ( <i>Anser fabalis rossicus</i> )	*
Turmfalke ( <i>Falco tinniculus</i> )	*
Waldschnepfe ( <i>Scolopax rusticola</i> )	V
Wasserralle ( <i>Rallus aquaticus</i> )	V
Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> )	3
Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> )	*
Zwergsäger ( <i>Mergellus albellus</i> )	*
Zwergtaucher ( <i>Tachybaptus ruficollis</i> )	*
<b>Erläuterungen zur Tabelle:</b>	
Rote Liste:	
HÜPPOP ET AL. (2013); 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, k. A. = keine Angabe	

### 2.2.3.5.3.1.5 Sonstige Tierarten

Ein Vorkommen von streng geschützten und im Anh. IV bzw. II der FFH-RL gelisteten Vertretern aus den Gruppen der Schmetterlinge, Libellen, Weichtiere sowie Fische und Rundmäu-





ler ist im Bereich des Vorhabens aufgrund der entsprechenden Verbreitungsangaben für Niedersachsen zu diesen Arten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

### 2.2.3.5.3.2 Beurteilung der Vebotstatbestände - Relevanzbetrachtung

Ein Vorkommen folgender Arten ist im Untersuchungsgebiet nachgewiesen oder kann nicht ausgeschlossen werden.

Alle aufgeführten Säugetierarten zählen zu den gemäß Anh. IV der FFH-RL geschützten Arten. Die aufgeführten Amphibien- und Reptilienarten sind alle laut Anhang IV der FFH-RL oder nach nationalem Recht (BNatSchG) geschützt. Grundsätzlich sind nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG alle europäischen Vogelarten zu berücksichtigen.

Artname	Lateinischer Name	Gesetzlicher Schutz	Rote Liste-Status*	
			D	NI
<b>Säugetiere</b>				
Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii/Myotis mystacinus</i>	FFH-RL Anh. IV	*	2
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	FFH-RL Anh. IV	2	2
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	FFH-RL Anh. IV	1	2
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	FFH-RL Anh. II, IV	3	1
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	FFH-RL Anh. IV	*	2
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	FFH-RL Anh. IV	V	2
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	FFH-RL Anh. IV	D	1
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	FFH-RL Anh. IV	*	2
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	FFH-RL Anh. IV	*	3
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	FFH-RL Anh. IV	*	3
<b>Amphibien</b>				
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	FFH-RL Anh. II, IV	3	3
<b>Reptilien</b>				
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>		V	3
<b>Avifauna</b>				
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	VS-RL Anh. I	3	3
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	VS-RL Anh. I	*	V
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	VS-RL Anh. I	3	3
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	VS-RL Anh. I	*	3
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	VS-RL Anh. I	*	3
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	VS-RL Anh. I	*	*
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	VS-RL Anh. I	2	3



Artname	Lateinischer Name	Gesetzlicher Schutz	Rote Liste-Status*	
			D	NI
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	VS-RL Anh. I	3	3
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	VS-RL Anh. I	3	3
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	VS-RL Anh. I	3	2
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	VS-RL Anh. I	*	*
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	VS-RL Anh. I	V	3
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	VS-RL Anh. I	2	2
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	VS-RL Anh. I	*	3
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	VS-RL Anh. I	3	*
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	VS-RL Anh. I	*	*
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	VS-RL Anh. I	V	3
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	VS-RL Anh. I	V	V
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	VS-RL Anh. I	3	3
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	VS-RL Anh. I	*	V
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	VS-RL Anh. I	*	3
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	VS-RL Anh. I	*	3
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	VS-RL Anh. I	V	V
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	VS-RL Anh. I	V	3
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	VS-RL Anh. I	2	2

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen die im Untersuchungsgebiet vorkommenden, weit verbreiteten, ubiquitären Brutvogelarten keiner vertieften Prüfung unterzogen werden.<sup>78</sup> Hierzu zählen z.B. Buchfink, Ringeltaube, Zaunkönig, Rotkehlchen, Amsel, Zilpzalp, Buntspecht, Heckenbraunelle, Singdrossel, Fitis, Blaumeise und Grünfink. Für diese Arten erfolgt eine gesonderte zusammenfassende Prüfung der Betroffenheit. Diese ubiquitären/ungefährdeten Vogelarten werden anhand ihrer Brutbiologie nach in ökologische Gilden (Bodenbrüter, Gebüsch- und Gehölzbrüter inklusive Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, Nahrungsgäste) eingeteilt.

#### 2.2.3.5.3.1 Beurteilung der Verbotstatbestände - Artprüfung

Für die streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die relevanten Brutvogelarten erfolgte jeweils eine vertiefte spezifische Betrachtung der Verbotstatbestände in einem Formblatt (Anhang 3 zu Anlage 16). Hierbei wurde für jede relevante Art untersucht, ob die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten könnten. Falls sich eine

<sup>78</sup> BVerwG, Beschluss vom 8. März 2018 – 9 B 25/17 –, juris, Rn. 26 f.; BVerwG, Beschluss vom 28. November 2013 – 9 B 14/13 –, NuR 2014, 361 (Rn. 20); hierzu auch Bick, NuR 2016, 73 (77).

Betroffenheit nicht ausschließen ließ, wurden Vermeidungsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen erfolgte eine abschließende Prognose der artenschutzrechtlichen Konflikte. Entsprechend dem Charakter des besonderen Artenschutzrechts als spezielles Ordnungsrecht war hierbei zu prüfen, ob eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass es zum Eintreten von Verbotstatbeständen kommt.<sup>79</sup> Der strenge gebietsschutzrechtliche Maßstab, wonach unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse kein vernünftiger Zweifel am Ausbleiben relevanter Beeinträchtigungen bestehen darf, muss im besonderen Artenschutzrecht nicht zur Anwendung kommen.<sup>80</sup>

In Bezug auf die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wurde auch die Arbeitshilfe von GARNIEL & MIERWALD (2010)<sup>81</sup> berücksichtigt, die die Empfindlichkeit einzelner Arten gegenüber Verkehrslärm beschreibt. Im Hinblick auf den Tatbestand der Tötung von europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wurde die Arbeitshilfe des Bundesamts für Naturschutz zur Prüfung von Freileitungsvorhaben<sup>82</sup> herangezogen.

#### **2.2.3.5.3.1.1 Streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Vor diesem Hintergrund wurde für die Arten Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Große/Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Feldhamster, Kammmolch und Zauneidechse jeweils eine artbezogene Betrachtung durchgeführt.

Im Folgenden werden lediglich Auswirkungen aufgezählt, für die Maßnahmen formuliert wurden. Sämtliche Wirkungen, die keine Maßnahmen zur Vermeidung von Verboten bedürfen, werden nicht weiter thematisiert. Die Abschichtung dieser Wirkfaktoren ist im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 16) aufgeführt. Eine weitere Erläuterung der Maßnahmen findet sich in den Maßnahmenblättern (Anlage 15.6).

<b>Streng geschützte Arten</b>	<b>Maßnahmen nach Anlage 15.6, Maßnahmenblätter zu Anlage 15.1</b>
Fledermäuse	Im Rahmen der Baufeldfreimachung sind Entfernung bzw. Rückschnitt von Gehölzen im kleinen Umfang für die geplante Trasse notwendig. Um das Ein-

<sup>79</sup> Kautz, in: Kolodziejczok/Endres/Krohn/Markus, Naturschutz, Landschaftspflege, Losebl. (Stand: Dez. 2018), Kennz. 0760, § 44 Rn. 50.

<sup>80</sup> BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 – 9 A 14/07 –, juris, BVerwGE 131, 274 (Rn. 56 ff.); BVerwG, Urteil vom 28. April 2016 – 9 A 9/15 –, juris, Rn. 132.

<sup>81</sup> Garniel, A., U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

<sup>82</sup> Bernotat, D., Rogahn, S. Rickert, C. Follner, K. & Schönhofer, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512.



<b>Streng geschützte Arten</b>	<b>Maßnahmen nach Anlage 15.6, Maßnahmenblätter zu Anlage 15.1</b>
	<p>treten von Verbotstatbeständen i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in dieser Hinsicht zu vermeiden, wird mit der Maßnahme V<sub>AR</sub>12 (Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit) eine Entfernung betroffener Gehölze in der Zeit von Anfang November bis Ende Februar (außerhalb des Aktivitätszeitraums der Fledermäuse) festgelegt. So wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse in den potenziellen Tagesverstecken befinden, die durch die Gehölzarbeiten verletzt oder getötet werden könnten. Es erfolgt zudem die Kontrolle und der Verschluss von potenziellen Fledermausquartieren und Höhlen (Maßnahme V<sub>AR</sub>13).</p> <p>Um Beeinträchtigungen insbesondere der licht- und/oder lärmempfindlichen Fledermausarten durch die Bautätigkeiten zu vermeiden, wird auf Bauarbeiten im Bereich von bedeutenden Fledermausfunktionen (Jagdhabitat, Flugrouten) (Bereich von Mast Nr. 006 bis 007 der Leitung LH-10-3046) während der Dämmerungs- und Nachtzeit verzichtet. Der Baubetrieb ist hier auf den Tag beschränkt. In der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr erfolgt kein Betrieb.</p> <p>Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigenden Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen je 4 Fledermauskästen aufgehängt (A<sub>CEF</sub> 1 - Anbringen von Nistkästen für höhlenbrütende, baumbewohnende Arten sowie von Fledermauskästen).</p>
Feldhamster	<p>Durch die Baufeldfreimachung kann es zur Verletzung/Tötung von Feldhamstern oder indirekten Beeinträchtigung durch Überbauen der Erdbaugänge kommen. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in dieser Hinsicht zu vermeiden, muss vor Baubeginn sichergestellt werden, dass die betroffenen Flächen zzgl. eines 10 m-Puffers feldhamsterfrei sind. Erfolgt ein Nachweis, muss eine temporäre Umsetzung der Tiere auf vorbereitete Habitate durchgeführt werden (Maßnahme V<sub>AR</sub> 14 - Kontrolle auf Vorkommen und ggf. Umsetzen des Feldhamsters; Maßnahme A<sub>CEF</sub> 2 - Anlegen von temporären Lebensräumen für den Feldhamster; A<sub>CEF</sub> 4 - Anlegen von dauerhaften Lebensräumen für den Feldhamster). Werden keine Erdbau des Feldhamsters gefunden, kann ohne Einschränkungen gebaut werden. Um eine Rück-/Einwanderung von Feldhamstern auf bzw. an Zuwegungen zu verhindern, erfolgt nach Kartierung mit Negativnachweis oder erfolgter Umsiedlung zuerst ein Grubbern, ggf. eine Ansaat und ein permanentes Kurzhalten des Bewuchses bis Baubeginn. Die Baustelleneinrichtungsflächen wurden nach der Kontrolle eingezäunt (V<sub>AR</sub>15 - Aufstellen von Sperrzäunen im Umfeld von gefährdeten Artenvorkommen (Feldhamster)). Es besteht darüber hinaus die Gefahr, dass Individuen in die Arbeitsbereiche gelangen und durch Baufahrzeuge getötet werden. Zur Vermeidung sind ebenfalls Schutzzäune in relevanten Bereichen vorgesehen.</p>
Fischotter	<p>Zu einer Beeinträchtigung kann es nur kommen, sofern Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fischotters zerstört werden. Als Wurfplätze dienen gut geschützte und ruhige Uferbereiche, wobei die Jungen in natürlichen Uferhöhlungen oder in Erdhöhlen zur Welt gebracht werden. Da nicht in Gewässer bzw. ihre Uferstrukturen eingegriffen wird, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fischotters ausgeschlossen werden.</p> <p>Mit dem Bau der Maststandorte und dem anschließenden Aufziehen der Leiterseile sind keine Eingriffe in die Gewässer mit potenziellem Auftreten des Fischotters und ihre Uferbereiche erforderlich bzw. verbunden. Aufgrund des geringen Abstandes der erforderlichen Baufelder zur Errichtung der Maste Nr. 003 bis 005 der Leitung LH-10-3046 zum Bodenstedterbach besteht eine geringe Möglichkeit, dass ein entlang des Gewässers durchziehender Fischotter in die erforderlichen Baugruben gerät. Es ist aber einzubeziehen, dass dieser während der Bautätigkeit von dem Baubetrieb vergrämt wird und den Bereich selbständig meidet. Ein für Feldhamster zu errichtender Sperrzaun in diesem</p>



Streng geschützte Arten	Maßnahmen nach Anlage 15.6, Maßnahmenblätter zu Anlage 15.1
	<p>Bereich (V<sub>AR</sub>15 - Aufstellen von Sperrzäunen im Umfeld von gefährdeten Artenvorkommen (Feldhamster)) verringert zusätzlich die Wahrscheinlichkeit eines Unfalles.</p> <p>Akustische oder visuelle Reize können Flucht- und Meideverhalten auslösen. Der Grad der Empfindlichkeit richtet sich dabei nach der Gewöhnung bzw. Entfernung der Reviere zu anthropogenen Strukturen, da in diesen Fällen durchaus von einem Gewöhnungseffekt ausgegangen werden kann. Aufgrund des großen Aktionsraumes der Art ist i. d. R. ein Ausweichen auf ungestörte Areale innerhalb der individuellen Reviere möglich, so dass keine erheblichen Störungen eintreten, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Art auswirken können.</p>
Kammolch	<p>Der Kammolch wurde in drei Gewässern entlang der geplanten Trasse nachgewiesen. Der Mindestabstand der Gewässer zur geplanten Trasse beträgt dabei 600 m. Dabei ist das Gelände zwischen den geplanten Maststandorten und den Fortpflanzungsgewässern vorwiegend von intensiv genutzten Ackerflächen bedeckt, die nicht als Landlebensraum für den Kammolch geeignet sind. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen während der Wanderungszeiten wird entlang der Zuwegung zu Mast Nr. 006 der Leitung LH-10-3046 ein Sperrzaun aufgestellt (Maßnahme V<sub>AR</sub> 18 – Aufstellen von Sperrzäunen im Umfeld von gefährdeten Artvorkommen (Amphibien)). Die Zäune werden vor Beginn der Bautätigkeit bis Ende Februar errichtet und bis April vorgehalten bzw. bis September errichtet und bis November vorgehalten.</p>
Zauneidechse	<p>Die Zauneidechse wurde an der Böschung entlang des stillgelegten Versorgungsgleises zur Schachanlage Konrad festgestellt. Da nicht in Fortpflanzungs- und Ruhestätten eingegriffen wird, kann eine damit einhergehende Verletzung/Tötung von Individuen ausgeschlossen werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass Individuen auf die Zuwegung bei Mast 24 gelangen und durch Baufahrzeuge verletzt oder getötet werden. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in dieser Hinsicht zu vermeiden, wird entlang der Böschungsunterkante des Bahndammes im Umfeld des Mastes Nr. 024 der Leitung LH-10-3046 ein Sperrzaun aufgestellt (Maßnahme V<sub>AR</sub> 19 – Aufstellen von Sperrzäunen im Umfeld von gefährdeten Artvorkommen (Reptilien)).</p>

### 2.2.3.5.3.1.1 Europäische Vogelarten

Für die Beurteilung des möglichen Eintritts eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes werden alle Arten aus der Artengruppe der Vögel, die im Bestand gefährdet, selten oder streng geschützt sind, hinsichtlich des Eintritts eines der Verbotstatbestände geprüft. Die ubiquitären/ungefährdeten Arten werden anhand ihrer Brutbiologie nach in ökologische Gilden (Bodenbrüter, Gebüsch- und Gehölzbrüter inklusive Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, Nahrungsgäste) eingeteilt:

Ökologische Gilde	Zugehörige Arten
Bodenbrüter	(Bachstelze), Fitis, Goldammer, Nachtigall, (Rohrhammer), (Rotkehlchen), Schwarzkehlchen, Wiesenschafstelze, Zaunkönig, Zilpzalp



Gebüsch- und Gehölzbrüter (inkl. Höhlen- und Halbhöhlenbrüter)	Amsel, Baumpieper, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Gimpel, Grauschnäpper, Grünfink, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Hohltaube, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Sumpfmeise, Tannenmeise, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen
Gebäudebrüter (Höhlen/Nischen)	Bachstelze, Dohle, (Feldsperling), Hausrotschwanz, Haussperling
Arten mit enger Bindung an Binnengewässer und Röhrichte	Gebirgsstelze, Rohrammer, Teichrohrsänger
Rastvögel und Nahrungsgäste (vMGI-Klasse „B“)	Austernfischer, Brandgans, Singschwan
Rastvögel und Nahrungsgäste (vMGI-Klasse „C“)	Bergente, Blässgans, Gänsesäger, Goldregenpfeifer, Heringsmöwe, Kanadagans, Knäkente, Kornweihe, Krickente, Lachmöwe, Pfeifente, Schellente, Silbermöwe, Silberreiher, Spießente, Steppenmöwe, Sturmmöwe, Tundrasaatgans, Wasserralle, Zwergsäger
Rastvögel und Nahrungsgäste (mit geringem oder sehr geringem vMGI)	Kormoran, Mauersegler, Mehlschwalbe, Misteldrossel, Nilgans, Rauchschwalbe, Saatkrähe, Uferschwalbe
Im Gebiet als Brutvögel vorkommende, ungefährdete, nicht streng geschützte Arten, aber mit erhöhtem vMGI	Blässhuhn (C), Graugans (C), Haubentaucher(C), Höckerschwan (C), Kolkrabe (C), Reiherente (C), Ringeltaube (C), Schnatterente (C), Stockente (C), Wachtel (C), Waldschnepfe (C), Zwergtaucher (C)
Erläuterungen zur Tabelle:  vMGI: vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdungsindex nach BERNOTAT et al. (2021b): B = hoch, C = mittel, ( ) = mehreren Gilden zuzuordnen	

Folgende Wirkfaktoren des Vorhabens sind für die vorkommenden Brutvogelarten relevant:

<b>Auswirkungen</b>
- Überbauung/Versiegelung –anlagebedingte Flächeninanspruchnahme
- Baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme
- Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen (anlagebedingt)
- Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität
- Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität – anflugbedingtes Kollisionsrisiko
- Akustische Reize (Schall) – baubedingte Störung
- Optische Reizauslöser – baubedingte Störung
- Optische Reizauslöser – Kulissenwirkung/Meidung trassennaher Flächen durch Vögel (anlagebedingt)





Die Artengruppe der Vögel ist stärker als die anderen Gruppen vom Vorhaben betroffen. Neben geringfügigen Gehölzverlusten sowie Rückschnitten an Zuwegungen und dem Verlust von potenziellen Bruthabitaten für Bodenbrüter im Bereich der Maststandorte in der offenen Feldflur, ist v.a. das anlagebedingte Verletzungs- und Tötungsrisiko durch Leitungsanflug (Kollisionsrisiko) zu nennen. Sämtliche Vogelarten, die mit Brutvorkommen im Gebiet vertreten sind, können von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen hinsichtlich des Tötungsverbots betroffen sein.

Bei den Brutvogelarten sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Für Feldlerche und Rebhuhn werden diesbezüglich auch CEF-Maßnahmen berücksichtigt. In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Maßnahmen gelistet.

Vogelarten	Maßnahmen nach Anlage 15.6, Maßnahmenblätter zu Anlage 15.1
Feldlerche	<p>Um Beeinträchtigungen von Brutvögeln während der Bauphase zu verhindern, wird eine Vergrämung von besonders störungsempfindlichen Arten vorgesehen (Maßnahme V<sub>AR</sub> 16).</p> <p>Vorrangig ist auf Offenlandflächen eine Bauzeitenbeschränkung zum Schutz der Offenlandbrüter einzuhalten (vgl. Maßnahme V<sub>AR</sub> 12).</p> <p>Falls nach Beginn der Brutzeit (in der Zeit von Anfang März bis Ende August) längeren Ruhepausen der Bauaktivitäten (mind. ab 2 Wochen Baupause) erforderlich sind, sind direkt im Anschluss an die aktive Bauphase Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen, um eine Ansiedlung von Bodenbrütern im Bereich der pausierten Montageflächen, Seilzugflächen und entsprechenden Zuwegungen über Ackerflächen zu verhindern.</p> <p>Zur Vermeidung von Verlusten bzw. Störung von gehölzbewohnenden Tierarten und Offenlandbrütern finden alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Bodenarbeiten, Fällungen und Freischnitte) in Abhängigkeit der faunistisch sensiblen Zeiten statt. Diese Maßnahme V<sub>AR</sub> 12 gilt für Brutvögel und Fledermäuse. Die Wirksamkeit der Maßnahme wird durch die ÖBB (Maßnahme V 1) sichergestellt.</p> <p>Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von zwei bis drei Feldlerchenpaaren werden Bruträume auf Acker hergestellt (CEF-Maßnahme A<sub>CEF3</sub>). Die Maßnahme kann als lineare (Blühstreifen) oder flächige Struktur (Blühfläche) umgesetzt werden. Empfohlen wird die Durchführung auf mehreren Teilflächen, damit sich die Maßnahme auf umliegende Lebensräume positiv auswirken kann.</p>
Rebhuhn	<p>Das Rebhuhn, das im Gegensatz zu den anderen genannten Arten im Offenland bzw. Halboffenland brütet, ist potenziell besonders von baubedingten Störungen betroffen, insbesondere da die Brutnachweise direkt an geplanten Zuwegungen bzw. innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz zu diesen (Zuwegungen zu den Masten Nr. 009, 019, 020 und 022 der Leitung LH-10-3046) bzw. innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz am Baufeld von Mast Nr. 002 der Leitung LH-10-3046 direkt an der geplanten Zuwegung zu Mast Nr. 005 der Leitung LH-10-3046 liegt. Um Beeinträchtigungen von Brutvögeln während der Bauphase zu verhindern, wird eine Vergrämung von besonders störungsempfindlichen Arten durch regelmäßige Mahd des Randstreifens vorgesehen (Maßnahme V<sub>AR</sub> 16).</p> <p>Zur Vermeidung von Verlusten bzw. Störung ist auf Offenlandflächen eine Bauzeitenbeschränkung zum Schutz der Offenlandbrüter einzuhalten (vgl.</p>



Maßnahme V<sub>AR</sub> 12). Die Wirksamkeit der Maßnahme wird durch die ÖBB (Maßnahme V 1) vor Beginn der Bauarbeiten und auch während eventueller Bauunterbrechungen sichergestellt.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen mit der Freileitung ist nicht auszuschließen. Da die Art nur eine mittlere Mortalitätsgefährdung (C) aufweist, ist trotz Nähe der Vorkommen zur geplanten Freileitung und hoher Konfliktintensität des Vorhabens davon auszugehen, dass durch eine Markierung des Erdseils in diesem Leitungsabschnitt (Maßnahme V<sub>AR/FFH</sub>-s17) die Verletzung und Tötung von Rebhühnern vermieden wird

Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden Bruträume auf Acker hergestellt (CEF-Maßnahme A<sub>CEF</sub>3). Die Maßnahme kann als lineare (Blühstreifen) oder flächige Struktur (Blühfläche) umgesetzt werden. Empfohlen wird die Durchführung auf mehreren Teilflächen, damit sich die Maßnahme auf umliegende Lebensräume positiv auswirken kann.

In Bereichen der im Jahr 2021/2022 festgestellten Arten darf nur außerhalb deren Brutzeiten (Turmfalke: Anfang März bis Anfang August, Rabenkrähe: Anfang März – Ende Juni, Rebhuhn: Anfang April bis Ende August, Kiebitz: Anfang März bis Ende Juni), also nur in der Zeit von Ende August bis Anfang März gebaut werden (Maßnahme V<sub>AR</sub>12 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit).

Davon betroffen sind folgende Masten oder Spannungsfelder (in Klammern ist die Vogelart einschließlich Fluchtdistanz angegeben, die im nahen Umfeld brütet):

- Mast Nr. 002 der Leitung LH-10-3046 (Turmfalke – 100 m, Rabenkrähe – 120 m, Rebhuhn – 100 m);
- Mast Nr. 006 der Leitung LH-10-3046 (Kiebitz – 100 m).

Falls Bauaktivitäten zur Sicherstellung eines fortlaufenden Baufortschrittes in der Zeit von Anfang März bis Ende August unbedingt erforderlich werden, werden vor Beginn der Brutperiode von Anfang März bis Baubeginn sowie während der aktiven Bauphase und längerer Ruhephasen Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt, um eine Ansiedlung von Bodenbrütern im Bereich der geplanten Montageflächen, Seilzugflächen und entsprechenden Zuwegungen über Ackerflächen zu verhindern (Maßnahme V<sub>AR</sub>16 – Vergrämuung von Brutvögeln). Grundsätzlich haben bauzeitliche Regelungen Vorrang vor Vergrämuung.

Zu den häufig vorkommenden, ubiquitären Brutvogelarten zählen Arten wie Buchfink, Ringeltaube, Zaunkönig, Rotkehlchen, Amsel, Zilpzalp, Buntspecht, Heckenbraunelle, Singdrossel, Fitis, Blaumeise und Grünfink, die insgesamt wenig spezifische Lebensraumsprüche aufweisen. Bezogen auf diese Arten ist festzustellen, dass der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen nicht erfüllt ist, da die Gehölze außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar gefällt werden. Bezogen auf den Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist festzustellen, dass für alle oben genannten Arten gilt, dass geeignete Bereiche für die Anlage von Brutplätzen im Umfeld vorhanden sind, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Die häufig vorkommenden Arten sind relativ unempfindlich gegenüber Störungen und weisen eine geringe bis sehr geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung gegenüber Leitungsanflug

auf. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kommt es vorhabenbedingt für die häufig vorkommenden, ubiquitären Brutvogelarten nicht zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Auf Basis der Ergebnisse von Recherchen und Datenabfragen im Rahmen der Variantenvoruntersuchungen zu diesem Bauvorhaben sowie der durchgeführten Erfassungen von Brut-, Rast- und Gastvögeln sind Vorkommen verschiedener Vogelarten auch mit hoher oder mittlerer Mortalitätsgefährdung (B und C) ermittelt worden. Insbesondere im Bereich der Dummbruchgrabenniederung und den östlich angrenzenden Gewässern der Klärteiche der Salzgitter AG am Stichkanal Salzgitter ist von einem erhöhten Aufkommen von Zug- und Rastvögeln auszugehen.

Das Leitungsbauvorhaben verläuft von einigen Arten im zentralen, für die überwiegende Zahl der vorkommenden Arten im weiteren Aktionsraum um ihre Brutreviere oder Nahrungs- bzw. Rastplätze. Damit verbunden ist möglicherweise der Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aufgrund einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch Leitungskollision. Zur Beurteilung einer „signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos“ wurde in Anlage 16 auf Grundlage des vMGI einer Art das konkrete konstellationsspezifische Risiko (KSR) des jeweiligen Einzelfalls ermittelt.

Unter den im Rahmen der Erfassungen festgestellten Vogelarten befinden sich insgesamt acht Arten, die einer hohen Mortalitätsgefährdung (B) i. Z. mit Leitungskollision an Energiefreileitungen ausgesetzt sind. Fünf der Arten mit hoher Gefährdung (Austernfischer, Brandgans, Kiebitz, Singschwan, Weißstorch) kommen im Gebiet als Rastvögel vor, Kiebitz und Weißstorch auch mit vereinzelt Brutvorkommen. Drei der Arten wurden nur zur Brutzeit im Gebiet festgestellt (Löffel- und Tafelente, Schwarzhalstaucher). Weitere 36 Arten weisen dahingehend noch ein mittleres Risiko (C) auf. Unter Berücksichtigung der Brutvorkommen im Umfeld der geplanten Leitung und Ansammlungen zur Zugzeit auf den Klärteichen der Salzgitter-Flachstahl AG und den jeweils artspezifischen Aktionsräumen dieser Arten erreicht das jeweils ermittelte KSR für 38 Arten die Relevanzschwelle zum Eintritt des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots. Entsprechend sind in diesem Leitungsabschnitt Maßnahmen zur Vermeidung des Leitungsanflugs zu treffen (Maßnahme V<sub>AR/FFH-S17</sub> – Markierung des Erdseils). Da die offene Feldflur zwischen Bodenstedt und Köchingen insbesondere von verschiedenen Gänse- und Möwenarten - ausgehend von den Klärteichen, die diesen Arten als Rastgewässer dienen – in unregelmäßigen Abständen zur Nahrungssuche aufgesucht werden und weil unmittelbar östlich von Salzgitter-Üfingen eine Graureiherkolonie vorhanden ist, muss die Markierung der Erdseile bereits in dem Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 001/002 der Leitung LH-10-3046 beginnen und bis zum Spannungsfeld vor Mast Nr. 022 der Leitung LH-10-3046 an der Industriestraße Nord durchgehend angebracht werden.

Durch diese Maßnahme wird das KSR für die betroffenen Arten soweit gesenkt, dass die Signifikanzschwelle im Zuge der Umsetzung des Vorhabens nicht erreicht oder überschritten wird. Das Tötungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird dann nicht ausgelöst.

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sind die angeführten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen geeignet, um für die angeführten Vogelarten die spezifischen Verbotstatverletzungen zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass bei den Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und den europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie vorhabenbedingt keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind. Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind daher nicht erforderlich.

#### **2.2.3.6 Wald und Forstwirtschaft**

Die Belange von Wald und Forstwirtschaft werden durch das Vorhaben nicht betroffen. Das Leitungsvorhaben quert keine Waldfläche oder nimmt diese ansonsten in Anspruch. Eine Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG liegt demnach nicht vor. Raumordnerisch festgelegte räumliche Abstände für die Errichtung baulicher Anlagen zum Schutz des Waldbestandes werden eingehalten.

#### **2.2.3.7 Gewässer und Wasserwirtschaft**

Die wasserrechtlichen Anforderungen und die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung für die temporären Grabenverrohrungen sind von der Konzentrationswirkung (§ 75 Abs. 1 Satz 1 2. Halbs. VwVfG) erfasst und im Rahmen der Planfeststellung zu prüfen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Zulassung des Vorhabens:

##### **2.2.3.7.1 Gewässerrandstreifen**

Um die Bewirtschaftungsziele der §§ 27, 47 WHG zu erreichen und die ökologische Funktion von Gewässern zu schützen, ist das Ufer und der Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt, durch Gewässerrandstreifen geschützt.<sup>83</sup> Diese Gewässerrandstreifen müssen im Außenbereich bei Gewässern I. Ordnung 10 m, bei Gewässern II. Ordnung 5 m und bei Gewässern III. Ordnung 3 m breit sein (§ 38 Abs. 3 WHG i. V. m. § 58 NWG). Der Mast Nr. 005 der Leitung LH-10-3046 steht im Gewässerrandstreifen des Bodenstedterbachs (Gewässer III. Ordnung), der Mast Nr. 012 der Leitung LH-10-3046 im Gewässerrandstreifen eines namenlosen Grabens (Gewässer III. Ordnung). Des Weiteren befinden sich temporäre Arbeitsflächen im Gewässerrandstreifen (Mast Nr. 004 und 012 der Leitung LH-10-3046). Im Übrigen befinden sich keine dauerhaften oder temporären Anlagen in Gewässerrandstreifen.

Die Errichtung der dauerhaften und temporären Anlagen stellt keinen Verstoß gegen § 38 Abs. 4 WHG dar. Aus § 58 Abs. 2 NWG ergibt sich aber, dass die zuständige Wasserbehörde im Einzelfall die Errichtung baulicher Anlagen im Gewässerrandstreifen untersagen kann. Auch wenn ein ausdrückliches Errichtungsverbot baulicher Anlagen in Gewässerrandstreifen in Niedersachsen fehlt, hat die Planfeststellungsbehörde vorsorglich eine Befreiung analog

---

<sup>83</sup> Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, Stand: September 2023, WHG § 38 Rn. 5.

§ 38 Abs. 5 WHG für die Inanspruchnahme der Gewässerrandstreifen erteilt. Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern die Inanspruchnahme. Soweit es um die Arbeitsflächen geht, ist die Inanspruchnahme ohnehin nur temporär. Die Vorhabenträgerin hat nach Beendigung der Bauarbeiten den alten Zustand der in Anspruch genommenen Arbeitsflächen wiederherzustellen (s. Ziffer 1.1.3.2.5.1). Hinsichtlich der Masten Nr. 005 und 012 der Leitung LH-10-3046 hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass eine andere Positionierung der beiden Masten außerhalb der Gewässerrandstreifen technisch nicht möglich war, ohne das betroffene Spannungsfeld und die benachbarten Spannungsfelder großräumig zu verändern. Mit der Errichtung der Masten ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften des Bodenstedterbachs und des namenlosen Grabens nicht zu befürchten.

### **2.2.3.7.2 Gewässerausbau sowie Anlagen in und über oberirdischen Gewässern durch Gewässerüberfahrten und Verrohrungen**

#### **2.2.3.7.2.1 Gewässerausbau**

Ein Gewässerausbau ist nach § 68 Abs. 1 WHG im Grundsatz planfeststellungsbedürftig. Nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG ist „Gewässerausbau“ die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Dauerhafte Umgestaltungen der Ufer von Gewässern sind im Rahmen der planfestgestellten Maßnahmen nicht vorgesehen. Ausnahmsweise kommt es zu kleinräumigen Verrohrungen von Gewässern im Rahmen der Bauausführung. Die temporären Verrohrungen von 11 Straßenbegleitgräben für die temporären Baustraßen und die Bauflächen (Mast Nr. 002, 004, 006 und im Bereich zwischen den Masten Nr. 009 und 010 sowie Nr. 011 und 012 jeweils der Leitung LH-10-3046) werden nach dem Ende der Baumaßnahme wieder zurückgebaut (s. Anlage 1, S. 58).

Die geplanten temporären Verrohrungen kleiner Gewässer unterliegen zwar den Vorschriften über den Gewässerausbau, da deren äußeres Erscheinungsbild verändert, also umgestaltet wird.<sup>84</sup> Gemäß § 2 Abs. 2 WHG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NWG sind die Vorschriften des WHG und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) darüber hinaus auf Gräben nur dann nicht anzuwenden, wenn sie lediglich der Be- oder Entwässerung eines einzelnen Grundstücks dienen, was hier nicht der Fall ist. Vor dem Hintergrund der sehr kleinräumigen und zeitlich eng begrenzten Maßnahmen sprechen aber gute Gründe dafür, die tatbestandliche Voraussetzung einer wesentlichen Veränderung als nicht erfüllt anzusehen. Wesentlich ist eine Umgestaltung in der Regel, wenn der Zustand eines Gewässers in einer für den Wasserhaushalt (Wasserstand, Wasserabfluss, Selbstreinigungsvermögen), die Schifffahrt, die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht bedeutsamen Weise verändert wird.<sup>85</sup> Dies erscheint bei einem Straßengraben, der im Wesentlichen die Funktion hat, das Niederschlagswasser der Kreisstraße aufzunehmen, im Übrigen aber trockenfällt und nicht durch eine eigene Quelle gespeist wird, hinreichend ausgeschlossen. Die Verrohrung eines solchen Straßengrabens in einem Zeitraum von wenigen Wochen lässt den Wasserstand als auch den Was-

---

<sup>84</sup> Riese, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, Stand: September 2023, WHG § 67 Rn. 69.

<sup>85</sup> Riese, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, Stand: September 2023, WHG § 67 Rn. 71.



serabfluss unbeeinflusst. Die Verrohrung ist auch mit den Bewirtschaftungszielen des § 27 Abs. 1 und des § 47 Abs. 1 WHG vereinbar (siehe im Einzelnen unten Ziffer 2.2.3.7.3).

#### **2.2.3.7.2.2 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern**

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es nach den Umständen unvermeidbar ist. Diese Voraussetzungen sind von allen betroffenen Anlagen einzuhalten. Darüber hinaus bedürfen Herstellung, wesentliche Änderung und Stilllegung von Anlagen nach § 36 WHG gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG einer Genehmigung, sofern sie nicht beim Ausbau eines Gewässers hergestellt werden.

Die von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Bauausführung geplanten Grabenverrohrungen für die Baustraße und die Baustelleneinrichtungsfläche (s. Ziffer 2.2.3.7.1) fallen als bauliche Anlage unter § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG. Das Vorhaben ist als Leitungsanlage i. S. v. § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG von der Genehmigungspflicht des § 57 NWG erfasst.<sup>86</sup> Die 380-kV-Freileitung quert zudem verschiedene Gräben und stellt damit auch eine Anlage über Gewässern dar. Dass die Gräben eventuell nicht dauerhaft Wasser führen, ist unerheblich, sie bleiben ein oberirdisches Gewässer.<sup>87</sup>

Weder die Grabenverrohrungen noch der Neubau der Freileitung lassen schädliche Gewässerveränderungen erwarten. Als solche werden Veränderungen von Gewässereigenschaften angesehen, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG). Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit steht nicht zu befürchten, insbesondere da die Inanspruchnahme durch die geplanten Grabenverrohrungen sich an bestehenden Verrohrungen orientieren und nur temporär erfolgen (während der Bauzeit) und die Wasserversorgung oder andere Gemeinwohlbelange nicht beeinträchtigen. Veränderungen der Gewässerqualität durch die dauerhaften Überspannungen sind nicht erkennbar. Die weiteren materiellen Anforderungen des WHG werden eingehalten (vgl. insbesondere die Ausführungen zum Verschlechterungsverbot unter Ziffer 2.2.3.7.3.1.1.1).

Auch wird die Gewässerbewirtschaftung nicht über das unvermeidbare Maß hinaus erschwert. Die Bauzeit und damit in der Regel auch die Verrohrung der Gräben beschränken sich pro Mast auf eine Dauer von maximal sechs Monaten. Danach wird die Verrohrung zurückgebaut und der Graben in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt (S. 58 des Erläuterungsberichts, Anlage 1 und die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6). Die Gewässerbewirtschaftung wird – wenn überhaupt – nur kurzzeitig beeinträchtigt. Die Leiterseile der neuen 380-kV-Freileitung halten einen Mindestabstand von 12,0 m zum Boden und damit

---

<sup>86</sup> Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, Stand: September 2023, WHG § 36 Rn. 14.

<sup>87</sup> Vgl. VG Gelsenkirchen, Urt. v. 3. März 2020 – 6 K 11566/17, juris Rn. 36.



auch zu den Gräben ein. Diese Höhe ermöglicht eine uneingeschränkte Bewirtschaftung und Unterhaltung der in dem Einwirkungsgebiet des Vorhabens gelegenen Gräben.

Das nach § 57 Abs. 4 Satz 2 NWG erforderliche Einvernehmen der unteren Wasserbehörde des Landkreises Peine wurde mit Schreiben vom 19. Februar 2024 erteilt. Das Einvernehmen der kreisfreien Stadt Salzgitter wurde mit Stellungnahme vom 23. März 2023 erteilt.

### **2.2.3.7.3 Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG**

Zu den zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften, die bei der Planfeststellung zu berücksichtigen sind, gehören auch die in §§ 27 und 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser, die die entsprechenden Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (Art. 4 Abs. 1 WRRL) in deutsches Recht umsetzen.<sup>88</sup> Das Leitungsvorhaben ist sowohl mit dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot als auch mit dem wasserrechtlichen Verbesserungsgebot vereinbar. Auch wird dem Trendumkehrgebot Rechnung getragen. Als baubedingte Wirkfaktoren sind die Baustelleneinrichtungen (Arbeitsflächen in der Nähe von Gräben, Verrohrungen von kleineren Fließgewässern) hervorzuheben. Wirkfaktoren in der Betriebsphase der Leitung sind insbesondere der Verlust an Versickerungsflächen und die Beeinflussung der Grundwasserneubildung infolge der Mastfundamente.

Die Vorhabenträgerin hat einen Fachbeitrag WRRL als Anlage 19.1 i.d.F. der 1. Deckblattänderung vorgelegt. Das NLWKN hat die Unterlage geprüft und sie als nachvollziehbar und vollständig angesehen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich nach eigener Prüfung dieser Bewertung an. Soweit das NLWKN die Abstimmung der allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde gefordert hat, ist dies durch eine entsprechende Auflage (s. Ziffer 1.1.3.2.6) gewährleistet.

#### **2.2.3.7.3.1 Bauphase**

##### **2.2.3.7.3.1.1 Auswirkungen der Bauphase auf Oberflächengewässer**

Das Vorhaben liegt in den Einzugsgebieten der beiden berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper (OWK) „Aue/Erse inklusive Steterburgergraben“ (EU-Code 16066) (500 m östlich von den Masten Nr. 012 und 013 der Leitung LH-10-3046) und „Dummbbruchgraben“ (EU-Code 16054) (Überspannung), die beide Teil der Flussgebietseinheit (FGE) Weser sind. Im Verlauf der Trasse befinden sich zwei weitere kleine Fließgewässer, einen namenlosen Graben (Arbeitsfläche für Mast Nr. 012 der Leitung LH-10-3046) und der Bodenstedterbach (Arbeitsfläche für Mast Nr. 005 der Leitung LH-10-3046). Baubedingt kann durch die Errichtung von Arbeitsflächen in der Nähe der Gewässer die Böschung beschädigt werden und es damit zu einem Eintrag von Sedimenten, Nähr- und Schadstoffen kommen. Durch Verrohrungen kann die Durchgängigkeit für Gewässerorganismen vermindert und damit die Vorfluterfunktion verringert werden bzw. Veränderungen der Uferstruktur können sich auf die hydromorphologische Qualitätskomponenten (QK) auswirken. Durch Maßnahmen der Wasserhaltung

---

<sup>88</sup> St. Rspr., s. BVerwG, Urt. v. 9. Februar 2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 Rn. 478.

verringert sich temporär der Wasserstand und es erfolgt eine temporäre Einleitung/Wiederversickerung. Durch Gründungen können Veränderungen der Deckschicht, des Oberflächenabflusses, des Versickerungsverhaltens und der Grundwasserneubildung auftreten. Baubedingte Staub- und Schadstoffemissionen können bei nicht fachgerechter Handhabung von Baumaschinen das Oberflächenwasser verunreinigen.

#### **2.2.3.7.3.1.1.1 Verschlechterungsverbot**

Eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG (bzw. Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) i) WRRL) liegt vor, wenn sich der Zustand mindestens einer der nach der OGewV (bzw. des Anhangs V der WRRL) maßgeblichen Qualitätskomponenten um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente nach der OGewV bzw. nach Anhang V der WRRL bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers dar. Dies gilt auch für nur vorübergehende Verschlechterungen.<sup>89</sup> Bei künstlichen oder erheblich veränderten oberirdischen Gewässern kommt es nach § 27 Abs. 2 WHG abweichend von Abs. 1 nicht auf den ökologischen Zustand, sondern auf das ökologische Potenzial an.

#### **2.2.3.7.3.1.1.1 Aue/Erse inklusive Steterburgergraben**

Der erheblich veränderte Wasserkörper „Aue/Erse“ erreicht derzeit weder das gute ökologische Potenzial noch den guten chemischen Zustand. Das Gewässer ist durch diffuse Quellen von Abläufen aus Siedlungsgebieten, der Landwirtschaft und atmosphärischer Disposition belastet. An Punktequellen kommen Belastungen durch industrielle Anlagen und Minenwasser hinzu. Die Landwirtschaft hat zu physischen Veränderungen des Gewässerbetts geführt, die Durchgängigkeit ist eingeschränkt (Anlage 19.1 S. 22).

Am Mast Nr. 012 der Leitung LH-10-3046 befinden sich die geplanten Arbeitsflächen unmittelbar an dem namenlosen Graben, der flussabwärts in die Aue mündet. Der Graben fällt periodisch trocken (weniger als 6 Monate wasserführend). Im Falle des Wasserführens wird ein Eintrag von Sedimenten, Nähr- und Schadstoffen durch Beschädigung der Böschung durch die Beachtung eines Randstreifens von 3 m durch den Bau bzw. – sofern dies nicht möglich ist – durch Sicherungsmaßnahmen für die Böschung (Vermeidungsmaßnahme V8: Auslegung eines Geogitters und/oder einer PE-Folie) ausgeschlossen.

Soweit an den Masten Nr. 009, 010 und 023 der Leitung LH-10-3046 Verrohrungen von Gräben für temporäre Zuwegungen vorgesehen sind, betrifft dies nicht berichtspflichtige Gewässer. Eine Beeinträchtigung der Vorfluterfunktion und der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen scheidet für den Oberflächenwasserkörper aus. Zudem ist das einzubauende Rohr auch ausreichend dimensioniert, so dass der Wasserabfluss weiterhin gewährleistet ist (s. Maßnahme V8).

---

<sup>89</sup> EuGH, Urt. v. 1. Juli 2015 – C-461/13, NVwZ 2015, 1041 Rn. 69.



Die Verunreinigung von Oberflächengewässern durch Staub- und Schadstoffemissionen durch den Baubetrieb wird mit einer fachgerechten Handhabung von Baumaschinen, die dem Stand der Technik entsprechen, vermieden (s. Anlage 19.1 S. 48).

Eine Verletzung des Verschlechterungsverbots ist damit ausgeschlossen.

#### **2.2.3.7.3.1.1.2 Dumbruchgraben**

Der erheblich veränderte Wasserkörper „Dumbruchgraben“ erreicht derzeit weder das gute ökologische Potenzial noch den guten chemischen Zustand. Ausschlaggebend für den unbefriedigenden bis schlechten Zustand bei Makrozoobenthos und Makrophyten und die chemische Belastung mit BDE und Quecksilber sind diffuse Quellen aus der Landwirtschaft und die atmosphärische Disposition. Die Landwirtschaft hat zu physischen Veränderungen des Gewässerbetts geführt, die Durchgängigkeit ist eingeschränkt.

Am Mast Nr. 005 der Leitung LH-10-3046 befindet sich die geplante Arbeitsfläche unmittelbar am Bodenstedterbach, der flussabwärts in den Dumbruchgraben mündet. Der Graben und der Bodenstedterbach fallen periodisch trocken (weniger als 6 Monate wasserführend). Im Falle des Wasserführens wird ein Eintrag von Sedimenten, Nähr- und Schadstoffen durch Beschädigung der Böschung durch die Beachtung eines Randstreifens von 3 m durch den Bau bzw. – sofern dies nicht möglich ist – durch Sicherungsmaßnahmen für die Böschung (Maßnahme V8: Auslegung eines Geogitters und/oder einer PE-Folie) ausgeschlossen.

Soweit an den Masten Nr. 002 und 004 der Leitung LH-10-3046 Verrohrungen von Gräben für temporäre Zuwegungen vorgesehen sind, betrifft dies nicht berichtspflichtige Gewässer. Eine Beeinträchtigung der Vorfluterfunktion und der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen scheidet für den Oberflächenwasserkörper aus. Zudem ist das einzubauende Rohr auch ausreichend dimensioniert, so dass der Wasserabfluss weiterhin gewährleistet ist (s. Maßnahme V8).

Die geplante offene temporäre Wasserhaltung an den Masten Nr. 002, 005, 010 und 013 der Leitung LH-10-3046 wirkt sich aufgrund der geringen Fördermengen (2 bis 34 m<sup>3</sup> pro Tag) nur kleinflächig aus und wird nicht zu einem Trockenfallen des Oberflächenwasserkörpers führen. Soweit an den Masten Nr. 006 und 007 der Leitung LH-10-3046 eine geschlossene Wasserhaltung mit Fördermengen von 864 m<sup>3</sup> (Mast Nr. 006 der Leitung LH-10-3046) und 744 m<sup>3</sup> (Mast-Nr. 007 der Leitung LH-10-3046) geplant ist, wird dies zu einer Grundwasserabsenkung im Bereich des Dumbruchgrabens von 0,1 – 0,2 m führen. Um Beeinträchtigungen der biologischen Qualitätskomponenten auszuschließen, erfolgt eine Pegelmessung und ggf. Anpassung der Fördermenge. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind für diesen Fall vorgesehen (s. näher Maßnahme V9, Anlage 19.1 S. 46 ff.).

Die Verunreinigung von Oberflächengewässern durch Staub- und Schadstoffemissionen durch den Baubetrieb wird mit einer fachgerechten Handhabung von Baumaschinen, die dem Stand der Technik entsprechen, vermieden (s. Anlage 19.1 S. 48).

Eine Verletzung des Verschlechterungsverbots ist damit ausgeschlossen.

### **2.2.3.7.3.1.1.3 Verbesserungsgebot**

Das Vorhaben steht auch nicht im Widerspruch zu dem Verbesserungsgebot des § 27 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 WHG. Die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele vorgesehenen Maßnahmen werden nicht behindert. Das Leitungsvorhaben ist grundsätzlich nicht geeignet, Maßnahmen zur Zielerreichung zu be- oder verhindern, da die Wirkungen des Vorhabens nur zeitlich begrenzt auftreten und nur ein Kleingewässer betreffen. Ein negativer Einfluss auf die im Bewirtschaftungsplan der Flussgebietseinheiten Weser vorgesehenen Maßnahmen und der damit angestrebten Entwicklung der Oberflächengewässer kann ausgeschlossen werden, weshalb das Erreichen eines guten Zustands durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

Baubedingte Sedimenteinträge in die beiden Oberflächenwasserkörper, die zu einer Konterkarierung der im 3. Bewirtschaftungsplan (2021-2027) der FGG Elbe, Weser, Ems und Rhein für die beiden Oberflächenwasserkörper vorgesehenen Maßnahmen Nr. 29 „Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge aus der Landwirtschaft“ und Nr. 30 „Maßnahmen zur Reduzierung der auswaschungsbedingten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft“ führen könnten, sind aufgrund der Maßnahme V8 nicht zu befürchten (s. oben Ziffer 2.2.3.7.3.1.1.1 und 2.2.3.7.3.1.1.2).

Die temporären Verrohrungen tangieren die im 3. Bewirtschaftungsplan vorgesehenen Maßnahmen Nr. 28 „Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge“, Nr. 71 „Vitalisierung des Gewässers (u.a. Sohle, Varianz, Substrat) innerhalb des vorhandenen Profils“ und Nr. 73 „Verbesserung von Habitaten im Uferbereich“. Durch die Freilassung eines 3 m breiten Streifens zur Böschung, die Tatsache, dass die Zuwegungen nur nicht berichtspflichtige Gewässer queren und zudem die Verrohrungen nur temporär erfolgen, ist ein Widerspruch zu den o.g. drei Maßnahmen nicht festzustellen.

### **2.2.3.7.3.1.2 Auswirkungen der Bauphase auf Grundwasserkörper**

Die Bauphase führt insbesondere wegen der Einrichtungs- und Lagerflächen, Mastaufstandsflächen, Baustraßen sowie sonstigen Bewegungsflächen als Bestandteile der temporären Baustelleneinrichtung zu Auswirkungen auf das Grundwasser. Ebenso wie bei den oberirdischen Gewässern gilt es auch beim Grundwasser, eine Verunreinigung durch den Einsatz von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln sowie Trübungen durch Gründungsmaßnahmen auszuschließen.

Durch die Maßnahmen in der Bauphase sind die beiden Grundwasserkörper (GWK) Fuhse mesozoisches Festgestein rechts (DEGB\_DENI\_4\_2114) und Fuhse Lockergestein rechts (DEGB\_DENI\_4\_2115) betroffen. Eine relevante Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

### **2.2.3.7.3.1.2.1 Verschlechterungsverbot**

§ 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG bestimmt, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird. Der Fachbeitrag WRRL kommt überzeugend zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit dieser Vorgabe vereinbar ist.

#### **2.2.3.7.3.1.2.2 Bewertung der Grundwasserkörper**

Der mengenmäßige Zustand der beiden Grundwasserkörper ist gut. Der chemische Zustand des GWK Fuhse mesozoisches Festgestein rechts ist ebenfalls gut, der des GWK Fuhse Lockergestein rechts hingegen schlecht (Überschreitung der Schwellenwerte für Nitrat und Pestizide).

Eine baubedingte Veränderung der Deckschicht durch Gründungsarbeiten ist auf die Bauflächen beschränkt und wirkt sich damit nur in Bauwerksnähe kleinräumig aus (s. Maßnahme V6). Nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserkörper sind nicht zu erwarten.

Die geplanten Wasserhaltungen an den Masten Nr. 002, 005, 006, 007, 010 und 013 der Leitung LH-10-3046 lassen den guten mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper unberührt, da die Fördermenge das nutzbare Dargebot nicht überschreitet und zudem das geförderte Wasser in räumlicher Nähe wieder versickert. Zudem sind die Wasserhaltungsmaßnahmen zeitlich eng begrenzt (bis zu 30 Tage), die Grundwasserdynamik wird sich nach Abschluss der Gründungsarbeiten schnell wiedereinstellen. Potenzielle Auswirkungen auf grundwasserabhängige Biotope sind nicht zu befürchten. Natura 2000-Gebiete werden aufgrund ihrer Entfernung von mehr als 2 km nicht tangiert. Eine Beeinträchtigung des chemischen Zustandes infolge Schadstoffeintrags ist bei der offenen Wasserhaltung aufgrund der geringen Fördermenge ausgeschlossen; bei der geschlossenen Wasserhaltung sind die Schwellenwerte der GrwV für Nitrat und Pestizide durch Beprobung zu überwachen. Bei einer Überschreitung sind Maßnahmen zur Minderung der Konzentration zu ergreifen (s. Maßnahme V9, Anlage 19.1 S. 46 ff.).

Die Verunreinigung der beiden Grundwasserkörper durch Staub- und Schadstoffemissionen infolge des Baubetriebs wird mit einer fachgerechten Handhabung von Baumaschinen, die dem Stand der Technik entsprechen, vermieden (s. Anlage 19.1 S. 48). Die Verwendung biologisch abbaubarer Hydrauliköle und Schmierstoffe für die Baufahrzeuge ist zudem beauftragt worden (s. Ziffer 1.1.3.2.6).

#### **2.2.3.7.3.1.2.3 Verbesserungsgebot**

Das Vorhaben steht auch nicht im Widerspruch zu dem Verbesserungsgebot des § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG. Soweit der chemische Zustand des betroffenen Grundwasserkörpers Fuhse Lockergestein rechts schlecht ist, ist der Erfolg der im 3. Bewirtschaftungsplan (2021-2027) für den Grundwasserkörper vorgesehene Maßnahme Nr. 41 „Reduzierung der auswaschungsbedingten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft“ nicht vereitelt, da der Grundwasserkörper – wenn überhaupt – nur sehr kleinräumig berührt wird.

#### **2.2.3.7.3.1.2.4 Trendumkehr**

Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden. Das Ziel, dass die Konzentration dieser Stoffe in den Grundwasserkörpern nicht weiter ansteigt, sondern sinkt, wird durch das Leitungsvorhaben nicht tangiert, weil kein relevanter Eintrag von Stoffen zu befürchten ist.





### **2.2.3.7.3.2 Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen**

Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Leitungsvorhabens sind im Vergleich zu den baubedingten Auswirkungen noch geringer.

#### **2.2.3.7.3.2.1 Oberflächenwasserkörper**

Eine Verletzung des Verschlechterungsverbots ist anlagenbedingt nicht zu erkennen. Masten, Mastfundamente und Mastaufstandsflächen an Ufern und in Gewässerrandstreifen können zwar zu Beeinträchtigungen der hydromorphologischen Qualitätskomponenten der beiden Oberflächenwasserkörper führen. Betroffen sind hier aber nur die Masten Nr. 005 und 012 der Leitung LH-10-3046, an denen es aufgrund der an die Fundamente angrenzenden Versickerungsmöglichkeit allenfalls zu einer lokal begrenzten Veränderung des Oberflächenabflusses kommen wird. Ein Eintrag von Schwebstoffen und Sedimenten in die Oberflächenwasserkörper ist anlagen- und betriebsbedingt ausgeschlossen. Sollte es während der Betriebsphase bei dem Einsatz bauspezifischer Stoffe und Betriebsmittel zu einem Unfall kommen, was nicht zu erwarten ist, greifen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Gefahrenabwehr sowie die Handlungspflichten aus § 31 Abs. 1 WHG. Das Oberflächenwasser ist damit hinreichend geschützt.

Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind während der Betriebsphase nicht zu befürchten. Pflegemaßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzrückschnitte) werden die Beschattung der Gewässer unberührt lassen, da die Höhe der Vegetation derzeit nur gering ausgeprägt ist und zudem nur eine Wuchshöhenbegrenzung auf 7 m stattfindet. Ein potenzieller Nährstoffeintrag ist aufgrund des nur kleinräumig betroffenen Bereichs (Gewässerlänge bis 50 m) als gering anzusehen. Eine Veränderung der biologischen und chemischen Qualitätskomponenten ist nicht zu befürchten.

Das Verbesserungsgebot wird ebenfalls nicht verletzt. Durch betriebsbedingte Gehölzrückschnitte werden die im 3. Bewirtschaftungsplan (2021-2027) vorgesehenen Maßnahmen Nr. 30 „Maßnahmen zur Reduzierung des Nährstoffeintrags“ und Nr. 73 „Verbesserung von Habitaten im Uferbereich“ nicht behindert oder entwertet, da Gehölze nur kleinräumig (auf einer Gewässerlänge bis 50 m) entfernt, und ansonsten nur in ihrer Wuchshöhe auf 7 m reduziert werden.

#### **2.2.3.7.3.2.2 Grundwasserkörper**

Anlagebedingte Auswirkungen auf die beiden Grundwasserkörper bestehen grundsätzlich im Verlust von Versickerungsfläche und die Bodenversiegelung durch die Mastfundamente. Wie auch in der Bauphase wird das Gebot der Trendumkehr der Schadstoffkonzentration des Grundwassers von vornherein nicht beeinträchtigt. Eine Verschlechterung ist ebenfalls nicht zu besorgen, da die Mastfundamente kleinflächig sind und vom Grundwasser umflossen werden können. Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und das nutzbare Grundwasserdargebot sind nicht zu erwarten (Anlage 19.1 S. 43). Nach Auffassung des NLWKN, dem sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, sind wesentliche Auswirkungen auf die beiden Grundwasserkörper nicht zu erwarten. Das Verbesserungsgebot hinsichtlich des GWK Fuhse Lockergestein rechts ist gewahrt, da das Leitungsvorhaben die Bewirtschaftungsmaßnahmen Nr. 41 „Maßnahmen zur Reduzierung der auswaschungsbedingten Nähr-



stoffeinträge aus der Landwirtschaft“ und Nr. 42 „Maßnahmen zur Reduzierung von Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft“ nicht behindert.

#### **2.2.3.7.4 Hochwasserschutz**

Das Leitungsvorhaben ist mit den gesetzlichen Regelungen zum Hochwasserschutz vereinbar. Neue Masten werden nicht in festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten errichtet. Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet „Aue“ vom 17. Februar 2010 im Bereich der kreisfreien Stadt Salzgitter bleibt unberührt. Soweit der Landkreis Peine in seiner Stellungnahme vom 27. Januar 2023 ausführt, Masten lägen teilweise innerhalb der natürlichen Überschwemmungsgebiete von Gewässern II. und III. Ordnung (genannt wird u.a. der Dumbruchgraben), ist dies nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde unzutreffend.

#### **2.2.3.8 Kommunale Belange**

Gemeinden können in ihrer Planungshoheit aus Art. 28 Abs. 2 GG beeinträchtigt werden, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Die bloße Einschränkung der ungehinderten planerischen Entfaltungsmöglichkeit genügt hierfür nicht. Gemeinden haben keinen Anspruch auf Offenhalten ihrer Bauleitplanung. Sie können daher nicht bloße Planungsabsichten behaupten. Aus dem Vorrang der Fachplanung gemäß § 38 BauGB folgt vielmehr, dass eine Gemeinde ihre Bauleitplanung gegebenenfalls auch an planfestgestellte Fachplanungsvorhaben anpassen muss. Die Planfeststellungsbehörde muss jedoch auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend Rücksicht nehmen, so dass von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten durch die Fachplanung nicht in unnötigerweise „verbaut“ werden.<sup>90</sup>

Das Vorhaben gerät nicht in einen planerischen Konflikt mit der kommunalen Bauleitplanung. Zu verfestigten bzw. zumindest konkreten Planungen ist der Planfeststellungsbehörde nichts bekannt und wurde auch nichts vorgetragen. Es ist überdies nicht ersichtlich, dass die Höchstspannungsleitung die grundsätzlichen Möglichkeiten zur kommunalen Planung, insbesondere die Bauleitplanung, unverhältnismäßig be- oder gar verdrängen wird. Nach der Rechtsprechung ist hierfür erforderlich, dass das konkrete Vorhaben nachhaltig eine bestimmte Planung der Gemeinde stört oder wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht.<sup>91</sup> Je stärker eine Gemeinde schon von ihrer geographischen Lage oder ihrem sonstigen Ausstattungspotenzial her hingegen einer Situationsgebundenheit unterliegt, desto eher sind ihr daher Eingriffe, die an dieses Merkmal anknüpfen, zumutbar.<sup>92</sup>

---

<sup>90</sup> St. Rspr., s. BVerwG, Urt. v. 23. November 2022 – 7 A 9.21, NVwZ 2023, 1090 Rn. 35 m.w.N.

<sup>91</sup> BVerwG, Urt. v. 15. Oktober 2020 – 7 A 10.19, juris Rn. 39.

<sup>92</sup> St. Rspr., s. BVerwG, Urt. v. 23. November 2022 – 7 A 9.21, NVwZ 2023, 1090 Rn. 35 m.w.N.



Dies gilt auch und insbesondere für die Gemeinde Vechelde und ihren Ortsteil Alvesse. Soweit die Gemeinde einen deutlichen Eingriff in ihre kommunale Planungshoheit darin sieht, dass sie durch eine Vielzahl geplanter Projekte – genannt werden als Beispiel die Energietransportleitung (ETL) 184 „Peine – Salzgitter“ und die 380-kV-Leitung von Liedingen/Bodenstedt mit dem Kraftwerk Mehrum in der Gemeinde Hohenhameln, der Umbau der Schleusenanlage Wedtlenstedt und ein Vorranggebiet für Kiesabbau im Entwurf RROP 3.0 für den Großraum Braunschweig – betroffen wird, kann dies nicht im vorliegenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat allein die Auswirkungen des hier planfestgestellten Leitungsvorhabens auf die Planungshoheit der Gemeinde Vechelde zu prüfen. Beeinträchtigungen durch andere Projekte sind in den dort vorgesehenen Zulassungsverfahren zu bewerten. Dies gilt umso mehr für geplante Vorhaben, deren Zulassung ohnehin erst nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses erfolgen wird. Insoweit gilt im Planungsrecht der Prioritätsgrundsatz.<sup>93</sup> Dass durch die planfestgestellte Leitung der Gemeinde ihre planerischen Möglichkeiten unverhältnismäßig beschränkt werden, ist nicht erkennbar. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um ein linienförmige Infrastrukturvorhaben handelt, die in Anspruch genommene Fläche eher gering ist. Zudem können die Flächen innerhalb des Schutzstreifens weitgehend unverändert durch die Landwirtschaft genutzt werden. Von einer Großräumigkeit der betroffenen Fläche kann nicht die Rede sein. Die von der Leitung ausgehenden Immissionen (EMF, Schall) führen nicht dazu, dass größere Abstände zum Trassenverlauf von anderen Nutzungen freigehalten werden müssen.

### **2.2.3.9 Inanspruchnahme von Grundflächen**

Das Vorhaben nimmt unter anderem für Masten, Schutzstreifen, Arbeitsflächen, Zuwegungen, Provisorium und naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen Flächen in Anspruch, die in Privateigentum stehen. Diese Flächen können in Privateigentum verbleiben, müssen aber vertraglich oder dinglich belastet werden. Eine entsprechende Grundstücksinanspruchnahme ist für die Errichtung von Stromleitungen unumgänglich. Sie ist gerechtfertigt und in dem vorgesehenen Umfang auch angemessen, weil das Vorhaben nach Abwägung aller von ihm berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Der hier planfestgestellte Eingriff in das Privateigentum infolge der Realisierung des Vorhabens hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den Einzelnen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

#### **2.2.3.9.1 Enteignungsrechtliche Vorwirkung**

Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 Abs. 1 EnWG). Das bedeutet, dass die Enteignung und Entschädigungsfragen zwar außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Verfahren nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) zu entscheiden sind (§ 45 Abs. 3 EnWG), der Planfeststellungsbeschluss für dieses nachfolgende Enteignungsverfahren aber Bindungswirkung entfaltet

---

<sup>93</sup> St. Rspr., s. BVerwG, Urt. v. 23. November 2022 – 7 A 9.21, NVwZ 2023, 1090 Rn. 35 m.w.N.

(§ 45 Abs. 2 EnWG). Es steht für das nachfolgende Enteignungsverfahren durch den Planfeststellungsbeschluss verbindlich fest, dass das planfestgestellte Vorhaben dergestalt dem Wohl der Allgemeinheit dient, dass es nach Art. 14 Abs. 3 GG eine Enteignung rechtfertigt.<sup>94</sup>

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die für das Vorhaben streitenden Belange die Eigentumsbetroffenheiten überwiegen. Die Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Liedingen – Bleckenstedt/Süd ist im planfestgestellten Umfang mit Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG i. V. m. § 45 Abs. 1 EnWG vereinbar. Das öffentliche Interesse an einer gesicherten Energieversorgung, der damit einhergehenden Realisierung der Vorhaben im Bundesbedarfsplan aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit (s. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG) und das private Interesse der Salzgitter AG und der Volkswagen AG an einer hinreichenden Energieversorgung ihrer Produktionsstandorte überwiegen das individuelle Interesse der Betroffenen am Erhalt und der uneingeschränkten Nutzung ihres Grundeigentums. Die Planfeststellung regelt zudem nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden hierdurch (noch) nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die erforderlichen Grundstückseingriffe ergeben sich aus den planfestgestellten Lage-/Grunderwerbsplänen und -verzeichnissen als Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses (Anlage 7, Anlage 12). Daraus ergeben sich im Einzelnen folgende Betroffenheiten von Grundeigentum:

#### **2.2.3.9.2 Unmittelbare Inanspruchnahme**

Für das Leitungsvorhaben werden Grundflächen dauerhaft in Anspruch genommen, und zwar für Masten, Überspannungen, die Absicherung des Schutzstreifens, die Zuwegungen zu den Masten und Schutzstreifen, für artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen. Für die bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen für die Baustelleneinrichtungsflächen bei den Maststandorten für die Errichtung und den Rückbau sowie für temporäre Zuwegungen zu den Baustelleneinrichtungsflächen erfolgt nur eine temporäre Sicherung ohne dingliche Absicherung. Für die Lagerung von Materialien und Unterkünften werden hingegen keine zusätzlichen Flächen in der Nähe der Maststandorte benötigt.

Die für den Schutzstreifen in Anspruch genommene Fläche beträgt ca. 56,28 ha, die durch Rückbau entlastete Fläche ca. 4,80 ha. Davon entfallen ca. 4.515 m<sup>2</sup> auf Mastaufstandsflächen. Außerhalb des Schutzstreifens werden für temporäre Arbeitsflächen ca. 19,85 ha und für Zuwegungen dauerhaft ca. 5,91 ha und temporär ca. 2,73 ha in Anspruch genommen. 18,4547 ha werden für naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (Maßnahmen V5, A<sub>CEF1</sub>, A<sub>CEF3</sub>, A<sub>CEF4</sub> und A1) dauerhaft und 5,95 ha (Maßnahme A<sub>CEF2</sub>) temporär belastet (Anlagen 12.2 und 12.3). Für die dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen und die Kompensationsflächen erfolgt eine (Teil-)Enteignung im Wege einer Eintragung von Dienstbarkeiten in das Grundbuch.

---

<sup>94</sup> Vgl. zu diesem Erfordernis Wysk, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG 24. Aufl. 2023, § 72 Rn. 43.



Soweit raumordnerisch und auch sonst rechtlich – insbesondere umweltrechtlich – zulässig, wurde durchweg ein möglichst gestreckter und damit kurzer Trassenverlauf von Nord-West nach Süd-Ost gewählt. Auf diese Weise wird eine über das erforderliche Maß hinausgehende Inanspruchnahme von Grundeigentum vermieden. Die Neubautrasse verläuft durch den Außenbereich. Die dauerhaft belasteten Flächen stehen daher ganz überwiegend in landwirtschaftlicher Nutzung. Die Flächen für die Masten werden der Nutzung des Flurstücks zur Gänze entzogen. Im Bereich der Schutzstreifen ist eine Nutzung – wenn auch mit gewissen Beschränkungen – weiterhin möglich (vgl. dazu Ziffer 2.2.3.10.1). Eine andere Trassenführung hätte keine nennenswerte Verbesserung im Hinblick auf die Eigentumsbetroffenheiten zur Folge, es würden dann lediglich andere Grundstückseigentümer entsprechend belastet. In der fachplanerischen Alternativenprüfung hat sich die planfestgestellte Variante als Vorzugsvariante herausgestellt (s. Ziffer 2.2.3.17.2.2).

Außerhalb des Schutzstreifens werden vereinzelt Flächen für Zuwegungen benötigt. Die Inanspruchnahme wurde auch insoweit auf das unvermeidbare Maß reduziert. Die Zuwegungen, für die dauerhaft Flächen in Anspruch genommen werden, sind in der Regel nicht befestigt. Hier wird der Vorhabenträgerin lediglich ein Wegerecht eingeräumt. Wenn möglich werden öffentliche Wege oder die Schutzstreifen als Zuwegung genutzt. Der Vorhabenträgerin wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.5 und Ziffer 1.1.3.2.7 aufgegeben, sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen um eine Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern hinsichtlich der Durchführung der Baumaßnahmen sowie der Wegenutzung zu bemühen. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Flächen rekultiviert, so dass die ursprüngliche Nutzung wieder ausgeübt werden kann (Maßnahmen V 3 und V 4, Anlage 15.6). Die verbleibenden Beeinträchtigungen und etwaigen Ertragsausfälle sind zumutbar und werden im Entschädigungsverfahren ausgeglichen, falls die ernstlichen Bemühungen um eine rechtsgeschäftliche Erledigung zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstückseigentümern hierzu scheitern sollten (§ 20 Abs. 2 NEG). Die speziellen landwirtschaftlichen Belange werden im Übrigen unter Ziffer 2.2.3.10 ausführlich behandelt.

Für zwei der vorgesehenen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen werden dauerhaft Flächen belastet. Für das Anbringen von Nist- und Fledermauskästen (Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF1</sub>, Anlage 15.6) werden drei Flurstücke in Liedingen von Privaten dauerhaft beansprucht. Für das Anlegen von dauerhaften Lebensräumen für die Feldlerche und Ausgleich von Bodenbeeinträchtigungen (Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF3</sub>, Anlage 15.6) werden elf Flurstücke (Gesamtgröße 16,7 ha) in Üfingen und Sauingen von Privaten, für das Anlegen von dauerhaften Lebensräumen für den Feldhamster (Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF4</sub>, Anlage 15.6) werden zwei Flurstücke (Gesamtgröße 1,8 ha) in Üfingen von Privaten mit 3.844 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Für das Anlegen eines Feldgehölzes (Ausgleichsmaßnahme A1, Anlage 15.6) wird in Sauingen ein Flurstück mit einem Umfang von 475 m<sup>2</sup> dauerhaft belastet.

Der Umfang der Inanspruchnahme privater Grundflächen für Kompensationsmaßnahmen kann nicht durch Verzicht auf Teile der naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen weiter verringert werden. Die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung stehen nicht zur Disposition der Planfeststellungsbehörde. Es handelt sich vielmehr um striktes Recht, weshalb auf die vorgesehenen Maßnahmen nach Art und Um-



fang nicht verzichtet werden kann, wenn das Vorhaben als solches in der vorgesehenen Art und Weise verwirklicht werden soll. Die Flächen für zwingend notwendige naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen werden auch von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst.<sup>95</sup>

Die vorgesehenen Flächen sind für die naturschutzrechtlich gebotenen Maßnahmen geeignet und erforderlich. Es waren für die Planfeststellungsbehörde insbesondere mit Blick auf die rechtlich flexibleren Flächeninanspruchnahmen zum Zweck der Eingriffskompensation nach § 15 Abs. 2 BNatSchG keine weniger konflikträchtigen Flächen – etwa weil deren Eigentümer eher veräußerungsbereit gewesen wären oder sie zu geringeren Auswirkungen führen würden – ersichtlich. Bei den Flächeninanspruchnahmen für gesetzlich vorgesehene Kompensationsmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde zudem auch die Privilegierung der Landwirtschaft gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG hinreichend berücksichtigt (s. auch unter Ziffer 2.2.3.10.1).

### **2.2.3.9.3 Mittelbare Grundstücksbetroffenheiten**

Als privater Belang in die planerische Abwägungsentscheidung einzustellen sind auch nachteilige Wirkungen auf Grundstücke in der Umgebung, die selbst nicht unmittelbar für das Vorhaben in Anspruch genommen, aber während der Bau- und Betriebsphase faktische Auswirkungen des Vorhabens spüren werden. In Betracht kommen hier insbesondere Beeinträchtigungen durch Immissionen – etwa durch Baulärm sowie elektromagnetische und elektrische Immissionen in der Betriebsphase – oder verschlechterte Erreichbarkeit in der Bauphase.

Dauerhafte mittelbare Inanspruchnahmen, etwa durch eine die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreitende Belastung mit Immissionen an genutzten leitungsnahe Grundstücken, sind nicht zu erwarten. Etwaige Verkehrswertminderungen lassen sich zwar nicht ausschließen, werden aber nach Art und Ausmaß jedenfalls nicht die Schwelle überschreiten, bei der Entschädigungspflichten ausgelöst werden könnten. Eine entschädigungspflichtige Verkehrswertminderung eines Grundstückes ist grundsätzlich (erst) dann gegeben, wenn etwa durch Immissionen in unzumutbarer Weise unmittelbar auf das Grundstück dergestalt eingewirkt wird, dass ein im Sinne des Enteignungsrechts schwerer und unerträglicher Eingriff vorliegt. Da die Grenzwerte der 26. BImSchV an allen maßgeblichen Immissionsorten deutlich eingehalten werden, ist ein solcher Eingriff durch das planfestgestellte Vorhaben nicht anzunehmen. Wertverluste, die nicht zu unvermeidbaren Einbußen führen, treten im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück. Darüber hinaus gehende finanzielle Belange führen im Rahmen der Abwägung nicht zu anderen Ergebnissen.

Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien – auch im Hinblick auf damit verbundene Pachteinnahmen, Altersvorsorge oder eine mögliche Erbschaft – infolge der Lage der

---

<sup>95</sup> BVerwG, Urt. v. 23. September 2014 – 7 C 14.13, juris Rn. 13; Urt. v. 19. Dezember 2007 – 9 A 22.06, juris, Rn.14; Beschl. v. 21. Dezember 1995 – 11 VR 6.95, juris Rn. 50.



Grundstücke in der Nähe des Vorhabens sind nicht auszuschließen, auch wenn deren Nutzung als solche vom Vorhaben gar nicht beeinträchtigt und die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle deutlich unterschritten wird. Diese als bloße Folge der Errichtung des planfestzustellenden Vorhabens eintretende Verkehrswertminderung von Nachbargrundstücken muss von den Betroffenen grundsätzlich ohne Entschädigung hingenommen werden.<sup>96</sup> Der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks ist vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfasst, weshalb die Berechtigten das Risiko nachteiliger Veränderungen als Ausfluss der Situationsgebundenheit grundsätzlich selbst tragen müssen. Entschädigungsleistungen sind insoweit nicht veranlasst.<sup>97</sup>

### **2.2.3.10 Landwirtschaft und Jagd**

Der weit überwiegende Teil der Flächen, die durch das planfestgestellte Leitungsvorhaben in Anspruch genommen werden, wird landwirtschaftlich genutzt. Die Belange der Landwirtschaft stehen dem nicht entgegen. Soweit möglich und tunlich werden die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Nutzungen vermieden. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergeben, dass die Belange der Landwirtschaft nicht in einem Maße betroffen sind, das ein Absehen von dem Vorhaben oder eine andere Trassenführung gerechtfertigt hätte. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe sowie der weiteren Belange der Agrarstruktur zum Aufrechterhalten einer funktionierenden Landwirtschaft. Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe bei der Planfeststellung erhebliche Beachtung geschenkt.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung gelangt, dass die für das Vorhaben streitende Sicherstellung der Energieversorgung sowohl das öffentliche Interesse an einem Schutz und einer Förderung der Landwirtschaft an sich als auch die individuellen Interessen der Eigentümer und sonstigen Berechtigten überwiegt. Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzustellen:

#### **2.2.3.10.1 Flächeninanspruchnahme**

Das planfestgestellte Vorhaben beansprucht vorrangig Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Die Gesamtfläche des Schutzstreifens beträgt ca. 56,28 ha abzüglich einer Entlastung von ca. 4,8 ha infolge des Rückbauabschnitts der Leitung LH-10-3033. Durch die Mastaufstandsflächen wird anlagebedingt eine Fläche von ca. 4.515 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen (vgl. Anlage 12.2 i.d.F. der 1. Deckblattänderung). Ferner entfallen rund 18,45 ha auf dauernd und rd. 5,95 ha auf temporär zu belastende Flächen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen A<sub>CEF</sub>1 bis A<sub>CEF</sub>4, A1, vgl. Anlage 15.6 i.d.F. der 1. Deckblattänderung) zur Erfüllung der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach den §§ 14 ff. BNatSchG. Außerdem werden etwa 41,26 ha vorüberge-

---

<sup>96</sup> BVerwG, Beschl. v. 14. Dezember 2021 – 4 B 10.21, juris Rn. 18; Beschl. v. 9. Februar 1995 – 4 NB 17.94, juris Rn. 13; BVerwG, Urt. v. 4. Mai 1988 – 4 C 2.85, juris Rn. 15; Urt. v. 4. Mai 1988 – 4 C 2.85, NVwZ 1989, 151 (152).

<sup>97</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 16. März 2006 – 4 A 1075.04, juris Rn. 402.





hend für die Baumaßnahmen, d.h. für Zuwegungen und Arbeitsflächen, belastet. Hiervon wird außerhalb des Schutzstreifens eine Fläche von 22,58 ha in Anspruch genommen. Zum aktuellen Zeitpunkt liegt eine finale Ausführungsplanung noch nicht vor. Die geplante Inanspruchnahme ist den Lage- und Grunderwerbsplänen in Anlage 7.1 und Anlage 7.2 (i.d.F. der 1. Deckblattänderung) zu entnehmen. Eine konkrete Abstimmung über den tatsächlichen Bedarf findet im Rahmen der Bauausführung zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen statt.

Die Verwirklichung des Vorhabens ist ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nicht möglich. Nutzungsfreie Räume sind im Trassenkorridor nicht vorhanden. So sind Maststandorte innerhalb landwirtschaftlich bzw. gartenbaulich genutzten Flächen vorgesehen. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Eine annehmbare Alternativlösung, welche die betroffenen Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen oder das Planungsziel und/oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange schwerwiegend zu beeinträchtigen, ist nicht gegeben.

Die Breite des Schutzstreifens ist im Hinblick auf die Höhe der Masten und dem zwischen den Leiterseilen und Traversen notwendigen Abstand erforderlich. Die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung der beanspruchten Flächen bleibt aber weitestgehend erhalten. Lediglich im Bereich der Maststandorte ist eine landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft ausgeschlossen. Im Übrigen sind auf Dauer keine wesentlichen Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Flächen zu befürchten:

Anlagebedingt werden die Maststandorte dauerhaft in Anspruch genommen. Die Grundfläche der Masten wird der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche dauerhaft entzogen. Die sich daraus ergebenden Bewirtschaftungerschwernisse wurden durch die Trassenführung auf ein Minimum reduziert. So wurden die Freileitungsmasten, sofern nicht andere Trassierungsgründe, wie beispielsweise die Einhaltung von Abständen zu Siedlungsbereichen und einzelnen Wohngebäuden, Bundesfernstraßen oder Gewässern, dem entgegenstehen, weitestgehend an den Grenzen der Flurstücke bzw. Schläge und Wirtschaftsflächen platziert. Auf eventuelle Umfahrungsanforderungen wurde Rücksicht genommen. Verbleibende Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung aufgrund des Vorhabens werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt (vgl. dazu Ziffer 2.2.3.10.3). Im Vorfeld der Planung hat die Vorhabenträgerin sich mit den meisten Eigentümern und, soweit möglich, Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Flächen hinsichtlich der geplanten Maststandorte abgestimmt, um Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Betriebs so weit wie möglich zu verringern. Wünsche der Eigentümer und Bewirtschafter zu Maststandortverlegungen, die im Anhörungsverfahren geäußert wurden, hat die Vorhabenträgerin weitestgehend aufgegriffen und die Planunterlagen im Rahmen des 1. Deckblattverfahrens geändert.

Dauerhafte Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben sich aus der Wuchshöhenbeschränkung im Bereich des Schutzstreifens. Im Rahmen klassischer Landwirtschaft

werden aber in aller Regel keine Wuchshöhen auftreten, bei denen die Beschränkung relevant werden könnte. Sollten landwirtschaftliche Betriebe im Einzelfall durch die Wuchshöhenbeschränkungen betroffen sein – etwa bei dem Anbau von Sonderkulturen wie Baumschulen –, so wird für die verminderte Nutzbarkeit eine Entschädigung festgesetzt. Deren Höhe ist an einer von einem öffentlich bestellten Gutachter der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchgeführten Wertermittlung zu orientieren.

Auch die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Maschinen im Bereich des Schutzstreifens ist nur in geringem Maße eingeschränkt. Der Mindestabstand der Leiterseile zum Boden beträgt 12,0 m (Anlage 1 Kap. 6.1.5). Dadurch ist es möglich, die 380-kV-Leitung unter Berücksichtigung der notwendigen elektrischen Sicherheitsabstände mit landwirtschaftlichen Geräten und Fahrzeugen mit einer Höhe von bis zu 7,00 m gefahrlos zu unterfahren (Anlage 1 Kap. 8.1.5).

Gleichzeitig werden dadurch die Grenzwerte von 100 Mikrottesla ( $\mu\text{T}$ ) für die magnetischen sowie 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) für die elektrischen Felder, welche die 26. BImSchV vorsieht, im gesamten Verlauf der Leitung in einer Höhe von 1 m über der Geländeoberfläche unmittelbar unterhalb der Leitung eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen der auf den Feldern tätigen Landwirte und deren Arbeitnehmern sind daher nicht zu besorgen (vgl. Anlage 1 Kap. 11 und Anlage 13.1 Kap. 2.1). Es liegen bislang keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Ernten aufgrund einer Überspannung eine geringere Qualität aufweisen und demnach nicht mehr für den Lebensmittel- oder Futtermittelmarkt brauchbar sein könnten. Auch mit Qualitätseinbußen für landwirtschaftliche Produkte unter Höchstspannungsleitungen ist nicht zu rechnen. Es entstehen keine Beeinträchtigungen für das Wachstum und die Qualität von Zier- und Nutzpflanzen. Das Bundesamt für Strahlenschutz hat „eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer sowie niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen erstellt“. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass „die für den Menschen gültigen Grenzwerte auch Tiere und Pflanzen ausreichend schützen“.<sup>98</sup>

Eine mehr als geringfügige Einschränkung der Landwirtschaft und eine Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Schutzstreifen ist daher nicht zu erwarten.

Während der Baumaßnahme ist auf den Flächen, die als Arbeitsflächen ausgewiesen sind, eine landwirtschaftliche Nutzung nicht möglich. Die notwendigen vorübergehenden Belastungen durch die Baumaßnahmen und die hierdurch entstehenden Nachteile sind wie auch die vorübergehende Grundstücksinanspruchnahme unvermeidbar und für die Betroffenen zumutbar. Sowohl die Flächeninanspruchnahme als auch die Nutzungsbeeinträchtigungen für die Zeit der Bauphase werden entschädigt (vgl. Ziffer 2.2.3.10.3). Die Flurschadensregulierung gilt auch für einen mehrjährigen Ernteausfall in Abhängigkeit von der Frucht. Im Rahmen der Planung der Bauausführung wird auf vorhandene Bestandteile der land- und

---

<sup>98</sup> <https://www.bfs.de/DE/themen/emf/kompetenzzentrum/berichte/berichte-emf/belebte-umwelt.html> (letzter Zugriff 15.02.2024).



forstwirtschaftlichen Infrastruktur (Zäune, Viehtränken, Überwegungen, Durchlässe, Brücken, Gräben, Brunnen, Drainagen, Hinweisschilder) Rücksicht genommen. Dennoch auftretende Schäden bzw. funktionelle Verschlechterungen von Bestandteilen der Infrastruktur werden als Flurschäden durch die Vorhabenträgerin reguliert. Nach Beendigung der Bauphase können die Flächen ohne wesentliche Einschränkungen wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, auch während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse der Sicherstellung der Energieversorgung von Letztverbrauchern hingenommen werden.

### **2.2.3.10.2 Agrarstrukturelle Belange**

Die negativ betroffenen agrarstrukturellen Belange müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen. Dies gilt auch hinsichtlich der mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens, wie etwa der Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes während der Bauphase und der Führung des landwirtschaftlichen Verkehrs während der Bauphase (z.B. durch Umwege) sowie der Auswirkungen auf die Entwässerungssysteme. Diese Beeinträchtigungen sind soweit wie irgend möglich reduziert. Die danach verbleibenden Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie – auch zusammen mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken – der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurden soweit als möglich berücksichtigt.

Die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Betriebe durch für den landwirtschaftlichen Verkehr entstehende notwendige Umwege sind abwägungserheblich.<sup>99</sup> Allerdings gewährt Art. 14 Abs. 1 GG keinen Schutz gegen den Wegfall einer bestimmten Wegeverbindung, weshalb das Vertrauen in den Fortbestand bestehender Verkehrsanbindungen von Grundstücken regelmäßig kein für die Fachplanung unüberwindlicher Belang ist.<sup>100</sup> Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.5 ist sichergestellt, dass die Vorhabenträgerin sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern um eine Abstimmung hinsichtlich der Durchführung der Baumaßnahmen sowie der Wegenutzung bemühen wird. Ergänzend dazu regelt die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.5, dass die Benutzung der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege und Feldzufahrten räumlich und zeitlich auf ein Mindestmaß zu beschränken ist und ggf. entstehende Schäden anschließend behoben werden. Hofzufahrten bleiben jederzeit gewährleistet. Die Beeinträchtigungen werden so auf ein unvermeidbares Maß reduziert, das von der Planfeststellungsbehörde als hinnehmbar bewertet wird.

---

<sup>99</sup> BVerwG, Urt. v. 27. April 1990 – 4 C 18.88, NVwZ 1990, 1165 (1166); OVG Lüneburg, Urt. v. 21. Oktober 2009 – 7 KS 32.08, juris, Rn. 36 f.

<sup>100</sup> BVerwG, Urt. v. 21. Dezember 2005 – 9 A 12.05, NVwZ 2006, 603 (604); OVG Magdeburg, Urt. v. 12. Juni 2014 – 2 K 66.12, juris, Rn. 47.

Die Drainagen der landwirtschaftlichen Flächen werden in der Bauphase provisorisch überbrückt oder durch bauzeitliche Abfangsammler in Funktion gehalten. Sollten sich Drainagen in den Mastbereichen befinden, werden diese sachgerecht um die Maststandorte herumgelegt, so dass deren Funktion weiterhin gewährleistet ist. An bekannten Standorten von Drainagen werden Suchschachtungen nach Möglichkeit nicht durchgeführt, außerhalb der Maststandorte sind Tiefbauarbeiten nicht vorgesehen, so dass hier eine Schädigung von Drainagen ausgeschlossen ist. Die sach- und fachgerechte Ausführung aller Drainarbeiten wird durch eine Fachfirma gewährleistet. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Drainagesysteme wiederhergestellt und in das System eingebunden (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.5). Weitere Maßnahmen oder Regelungen sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst.

Eine Beeinflussung der Elektronik von landwirtschaftlichen Maschinen ist durch die planfestgestellte 380-kV-Leitung nicht zu erwarten. Physikalische Wechselwirkungen zwischen Niederfrequenzen und Hochfrequenzen untereinander sind nicht zu erwarten bzw. so gering, dass eine Einschränkung der Funktionalität von GPS-gesteuerten Maschinen nahezu ausgeschlossen werden kann (siehe oben Ziffer 2.2.3.4.3.1.5). Eine Beunruhigung von Tieren wird auf das unvermeidliche Minimum reduziert.

Im Übrigen sind die durch die Vorbereitung und/oder Durchführung der Baumaßnahmen entstehenden Schäden an Grundstücken und Anlagen im Anschluss an die Baumaßnahmen zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern bzw. Nutzern wiederherzustellen (vgl. Ziffer 1.1.3.2.5 und Maßnahmen zur bodenkundlichen Baubegleitung unter Ziffer 1.1.3.2.2.2 und Ziffer 1.1.3.2.2.3).

#### **2.2.3.10.3 Entschädigungen**

Was Entschädigungsansprüche anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum grundsätzlich Entschädigung nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) zu leisten ist. Die Entschädigungspflicht besteht gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 NEG auch zugunsten von Pächtern eines Grundstücks. Über die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile ist jedoch nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Sie erfolgt vielmehr außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Enteignungsverfahren. Zuvor hat sich die Vorhabenträgerin ernsthaft um eine rechtsgeschäftliche Erledigung zu angemessenen Bedingungen mit den Betroffenen zu bemühen (§ 20 Abs. 2 NEG).

#### **2.2.3.10.4 Existenzgefährdungen**

Die Errichtung der 380-kV-Leitung führt nicht zu einer Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe. Eine Existenzgefährdung kann auch ohne gutachterliche Prüfung ausgeschlossen werden, wenn das Vorhaben weniger als 5 % der von einem landwirtschaftlichen Betrieb genutzten Flächen in Anspruch nimmt, sofern nicht besondere Anhaltspunkte aus-

nahmsweise für eine Existenzgefährdung auch unterhalb der genannten Schwelle sprechen.<sup>101</sup> Denn nach allgemeiner, durch Sachverständigengutachten belegter Erfahrung kann ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betrieb in der Regel nicht gefährden.<sup>102</sup>

Die durch den Bau der 380-kV-Leitung betroffenen Bewirtschaftungsflächen können mit Ausnahme der Maststandorte auch künftig weiter angemessen genutzt werden. Die Flächenbelastung der einzelnen Betriebe liegt unter 5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Dass Betriebe, deren landwirtschaftliche Nutzflächen zu weniger als 5 % in Anspruch genommen werden, aus anderen Gründen, wie etwa einer besonderen Betriebsstruktur oder eines speziellen Bewirtschaftungskonzepts, existenzgefährdet sein könnten, ist weder eingewandt worden noch ersichtlich. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann somit ausgeschlossen werden.

#### **2.2.3.10.5 Jagd**

Jagdliche Belange werden durch das planfestgestellte Leitungsvorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt. Die betroffenen Jagdverbände haben im Beteiligungsverfahren zwar vielfältige Einwände gegen das Vorhaben erhoben. Eine dauerhafte Beeinträchtigung von Jagdgebieten ist aber nicht ersichtlich. Langfristige Auswirkungen auf den Wildbestand sind nicht anzunehmen. Von Freileitungstrassen gehen keine Zerschneidungswirkungen oder andere langfristige Vergrämungswirkungen für das dem Jagdrecht unterliegende Haarwild i. S. v. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG aus. Es ist auch nicht ersichtlich, dass von den neuen Masten eine Scheuchwirkung ausgeht. Die mit der Leitungserrichtung einhergehenden Veränderungen im Landschaftsbild führen nicht zu einem Rückzug des Wildes aus dem Jagdgebiet. Auch sind die Masten für die Jagdberechtigten gut erkennbar, so dass davon ausgegangen werden kann, dass sie nicht durch Schüsse getroffen werden. Durch den großen Abstand der Leiterseile zum Boden (mind. 12,0 m) ist gewährleistet, dass von ihnen ebenfalls keine Scheuchwirkungen ausgehen und sie außerhalb des Schussfeldes für das Haarwild liegen. Auf elektromagnetische Felder reagieren die Wildtiere nicht (s. Ziffer 2.2.3.4.3.1.4).

Allenfalls während der Bauphase kann es zu vorübergehenden Meide-Effekten infolge Baulärm, Erschütterungen, Baustellenverkehr und Lichtverschmutzung kommen. Die Vorhabenträgerin ist daher bereit, den betroffenen Jagdgenossenschaften eine Entschädigung für die Jagdwertminderung zu zahlen. Eine entsprechende Zusage ist gemacht worden (s. Ziffer 1.5). Ergänzend hat die Planfeststellungsbehörde eine entsprechende Schutzauflage verfügt (s. Ziffer 1.1.3.2.10).

#### **2.2.3.11 Denkmalschutz**

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie vereinbar.

---

<sup>101</sup> BVerwG, Urt. v. 14. April 2010 – 9 A 13.08, NVwZ 2010, 1295 Rn. 27.

<sup>102</sup> BVerwG, Urt. v. 14. April 2010 – 9 A 13.08, NVwZ 2010, 1295 Rn. 27; Urt. v. 6. April 2017 – 4 A 2.16, BeckRS 2017, 113853 Rn. 74.

Nach § 2 Abs. 3 NDSchG sind in öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213) rechtzeitig und so zu berücksichtigen, dass die Kulturdenkmale und das Kulturerbe im Sinne des Übereinkommens erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen. Der Denkmalschutz ist damit planungsrechtlich – auch – als Abwägungsbelang erheblich. Diesem kommt jedoch bei der Gewichtung der Belange und bei der Abwägung kein absoluter Vorrang zu.

#### **2.2.3.11.1 Baudenkmäler**

Im Untersuchungsraum von 1.500 m beidseits der Trassenachse befinden sich acht Baudenkmäler in Entfernungen zur Trassenachse zwischen 260 m und 1.450 m (s. Anlage 14.1, Tabelle 8). Innerhalb der Ortslagen finden sich weitere Baudenkmäler, für die sich aufgrund des Abstands zur Trasse und der Lage innerhalb der Ortschaften allerdings keine Vorhabenrelevanz ergibt. Eine nähere Betrachtung war daher entbehrlich.

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 NDSchG bedarf einer denkmalrechtlichen Genehmigung, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichten, ändern oder beseitigen will. Dies trifft auf das Leitungsvorhaben nicht zu, da es aufgrund der Positionierung der Masten und des geringen Bodeneingriffs nicht zu einer Zerstörung oder Veränderung kommt. Die Möglichkeit, dass aufgrund der Überspannung das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals zumindest beeinflusst wird, ist aufgrund der Mindestentfernung von 260 m und unter Berücksichtigung der bestehenden visuellen Vorbelastungen durch technische Infrastruktur und Industriegebiete ausgeschlossen.

#### **2.2.3.11.2 Bodendenkmäler**

Bodendenkmäler sind im Trassenverlauf und in der Umgebung nicht nachgewiesen. Im Untersuchungsraum von 300 m beidseits der Trassenachse befinden sich auch keine Grabungsschutzgebiete oder Vorranggebiete „Historische Kulturlandschaften und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern“ gem. LROP, die auf mögliche Bodendenkmäler schließen lassen könnten. Soweit die untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Peine in ihrer Stellungnahme vom 27. Januar 2023 die Aufnahme einer Bedingung gefordert hat, dass im Umkreis von 300 m um die in den Planunterlagen eingezeichneten Bodendenkmäler Erdarbeiten archäologisch begleitet werden, geht die Forderung ins Leere. In den Planunterlagen sind keine Bodendenkmäler eingezeichnet.

Nachgewiesen sind im Untersuchungsraum allerdings insgesamt zehn archäologische Fundstellen, die unbekannte Bodendenkmäler vermuten lassen können. Es kann daher nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass bisher noch unbekannte archäologisch bedeutsame Objekte im Boden ruhen und von einer Flächeninanspruchnahme betroffen sind. Die beiden zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Peine und der kreisfreien Stadt Salzgitter haben in ihren Stellungnahmen eine archäologische Baubegleitung gefordert. Die kreisfreie Stadt Salzgitter hat ihrer Stellungnahme einen Plan beigefügt, in dem sie in die Planunterlage der Vorhabenträgerin (Anhang 2 zur Anlage 1 – Variantenvergleich,



Plan 4 – Schutzgüter Klima- Luft, Landschaft, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter) Potenzialflächen im Bereich des planfestgestellten Trassenverlaufs eingezeichnet hat, innerhalb derer Bodendenkmäler vorkommen können. Darüber hinaus hat der Landkreis Peine in seiner Stellungnahme vom 20. Oktober 2023 im Rahmen der 1. Deckblattänderung eine archäologische Baubegleitung für alle Maststandorte gefordert.

Zur Vermeidung von Verlust oder Beeinträchtigung bislang unbekannter Bodendenkmäler bzw. archäologisch bedeutsamer Objekte sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) zu beachten. In den Planunterlagen ist baubegleitend eine archäologische Prospektion als Vermeidungsmaßnahme nicht vorgesehen. In Erweiterung auf die Stellungnahme des Landkreises Peine vom 20. Oktober 2023 zur 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin allerdings ausgeführt, dass sie eine Fachfirma beauftragt habe, die eine archäologische Baubegleitung vorab durchführe. Vorsorglich hat die Planfeststellungsbehörde eine entsprechende Verpflichtung beauftragt (s. Ziffer 1.1.3.2.8). Mit den weitergehenden Anforderungen an Art und Umfang der Prospektion werden die Forderungen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden umgesetzt.

## **2.2.3.12 Verkehr**

### **2.2.3.12.1 Bauliche Anlagen an Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen**

Das Leitungsvorhaben quert im Bereich zwischen den Masten Nr. 019 und 020 der Leitung LH-10-3046 die Bundesautobahn BAB A 39 und zwischen den Masten Nr. 003 und 004 der Leitung LH-10-3046 die Landesstraße L 475, zwischen den Masten Nr. 007 und 008 der Leitung LH-10-3046 die Kreisstraße K 55, zwischen den Masten Nr. 013 und 014 der Leitung LH-10-3046 die Landesstraße L 615, zwischen den Masten Nr. 021 und 022 der Leitung LH-10-3046 die Kreisstraßen K 36 und K 39, zwischen den Masten Nr. 023 und 024 der Leitung LH-10-3046 die Kreisstraße K 14 und zwischen den Masten Nr. 024 und 025 der Leitung LH-10-3046 die Kreisstraße K 12. Die planfestgestellten Maßnahmen sind mit den Bauverböten und Baubeschränkungen an den betroffenen Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen vereinbar.

#### **2.2.3.12.1.1 Bauverböte**

##### **2.2.3.12.1.1.1 Bundesfernstraßen**

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten längs der Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Diese gesetzlich vorgesehenen Abstände werden durch das Vorhaben eingehalten. Der Abstand des nächstgelegenen Mastes Nr. 020 der Leitung LH-10-3046 zur Bundesautobahn BAB A 39 beträgt bezogen auf die Fundamentfläche 41,1 m und bezogen auf die Masttraverse 44,2 m jeweils zum äußeren befestigten Fahrbahnrand (s. Sonderlageplan „Bauteilabstände von M020 zur BAB 39“ vom 24. März 2023). Dabei war der hinter der Tank- und Rastanlage Salzgitterhüttenblick Süd verlaufende Wirtschaftsweg nicht mitzuberechnen, da zwar die Rastanlage, nicht aber der selbstständige Wirtschaftsweg Teil der Bundesautobahn ist (s. § 1 Abs. 4 Nr. 5 FStrG).

Soweit die Vorhabenträgerin den Wirtschaftsweg als Zuwegung für die Errichtung des Mastes Nr. 020 der Leitung LH-10-3046 nutzen will, hat die Autobahn GmbH des Bundes (Niederlassung Nordwest) gefordert, dass der Wirtschaftsweg bzw. die rückwärtige Anbindung an die Rastanlage zu jeder Zeit freigehalten werden müsse. Dem hat die Vorhabenträgerin zugestimmt. Vorsorglich hat die Planfeststellungsbehörde eine entsprechende Auflage vorgesehen (s. Ziffer 1.1.3.2.7).

#### **2.2.3.12.1.1.2 Kreisstraßen**

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- oder Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Diesen gesetzlich vorgesehenen Abstand halten alle geplanten Masten ein. Dies gilt insbesondere für die in unmittelbarer Nähe von Landes- und Kreisstraßen geplanten Masten Nrn. 004 (Abstand 22,5 m), 008 (Abstand 38,2 m), 011 (Abstand 38,9 m), 013 (Abstand 21,4 m), 022 (Abstand 26 m), 023 (Abstand 21,1 m) und 025 (Abstand 20,4 m) jeweils der Leitung LH-10-3046.

Soweit die o.g. Masten nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG als bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen, im Benehmen mit der Straßenbaubehörde zulässig sind, sind die für Landesstraßen zuständige NLStBV – Geschäftsbereich Wolfenbüttel – und der für Kreisstraßen zuständige Landkreis Peine beteiligt worden. Das Benehmen lag daher vor.

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- oder Kreisstraßen bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. In einigen Fällen werden vorhandene Zuwegungen von der Kreisstraße K 12 zu Ackerflächen genutzt, um die neuen Masten zu errichten. Diese Zuwegungen werden temporär verbreitert, um den Baustellenverkehr abwickeln zu können. Sie dienen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde aber nicht dem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss einer baulichen Anlage an die Kreisstraße K 12, da sie nur selten für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten genutzt werden und zudem nur eine Mitbenutzung vorliegt (s. Anlage 1 Kap. 8.3). Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der Tatbestand des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NStrG damit nicht erfüllt wird.

#### **2.2.3.12.1.2 Sondernutzungen**

Die planfestgestellten Maßnahmen zur Errichtung des Leitungsvorhabens erfordern während der Bauphase eine über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benutzung von öffentlichen Straßen und Wegen. Die mit der Befahrung der in Anlage 1 Tabelle 7 und 8 i.d.F. der 1. Deckblattänderung näher bezeichneten Straßenabschnitte während der Bauphase einhergehenden Sondernutzungen sind zulässig. Das zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens gemäß den Wegenutzungsplänen (Anlage 2.2 und Anlage 2.5) in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des

Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Die Belastungen durch den Baustellenverkehr sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und daher nicht unverhältnismäßig. Eine Beschädigung der Straßen in unverhältnismäßigem Maß ist ebenso wenig zu befürchten. Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.2 wird sichergestellt, dass die betroffenen Straßen und Wege von der Vorhabenträgerin auf deren Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen sind, der vor der Baumaßnahme bestanden hat. Während der Bautätigkeiten sind zudem Verschmutzungen befestigter Fahrbahnen durch geeignete Maßnahmen nach Möglichkeit auszuschließen. Sicherheitsleistungen oder Vorschüsse durch die Vorhabenträgerin hält die Planfeststellungsbehörde nicht für angezeigt und hat deshalb von einer entsprechenden Anordnung nach § 18 Abs. 4 Satz 4 NStrG abgesehen.

Für die übermäßige Straßenbenutzung gem. § 29 Abs. 3 StVO (z.B. die Überschreitung straßenverkehrsrechtlicher Gewichtsbeschränkungen) bedarf es einer gesonderten straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis. Sie wird durch die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nicht suspendiert. Sollten insoweit Genehmigungen erforderlich werden, müssen diese gesondert, ggf. unter Nutzung des VEMAGS-Systems, beantragt werden. Sie werden mangels Anlagenbezug nicht von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst.

#### **2.2.3.13 Luftverkehr**

Das Vorhaben ist mit den luftverkehrlichen Belangen vereinbar.

Aufgrund der Höhe der Masten von deutlich unter 100 m und der topographischen Verhältnisse vor Ort besteht keine luftfahrtrechtliche Zustimmungspflicht nach § 15 Abs. 1, 2 i. V. m. § 14 Abs. 1, 2 LuftVG. Das Vorhaben ist auch mit § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG vereinbar. Flugsicherungseinrichtungen können durch das Vorhaben nicht gestört werden (s. auch die Stellungnahmen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH und der NLSStBV – Luftfahrtbehörde, dazu unten Ziffer 2.3.1.11).

#### **2.2.3.14 Belange des Klimaschutzes**

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Dies betrifft den in § 1 KSG niedergelegten Zweck des Gesetzes und insbesondere die Auswirkungen des Vorhabens auf die nationalen Klimaschutzziele, die in § 3 Abs. 1 KSG näher definiert werden. Der Behörde kommt insoweit eine Pflicht zu, die zu erwartende Menge an Treibhausgasen, welche aufgrund des Projekts emittiert werden, zu ermitteln; nur bei unverhältnismäßigem Ermittlungsaufwand kommt eine Schätzung in Be-

tracht.<sup>103</sup> Die Berücksichtigungspflicht ist sektorübergreifend im Sinne einer Gesamtbilanz zu verstehen. Klimarelevant sind nicht nur die in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 KSG genannten Sektoren, die als potentiell emissionsverursachende Sektoren den Minderungszielen des § 3 KSG unterworfen sind, sondern alle in Anlage 1 zum KSG genannten Sektoren und damit auch der positiv für die Gesamtbilanz wirkende Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft nach § 3a KSG.<sup>104</sup> Berücksichtigen ist dabei nicht im Sinne eines Optimierungsgebotes zu verstehen, sondern bedeutet, die Belange mit dem Gewicht, das ihnen zukommt, in den Abwägungsprozess einfließen zu lassen. Dabei hängt es bei konfligierenden Interessen vom Einzelfall ab, ob oder ggf. in welchem Ausmaß sich am Ende der Klimaschutz oder ein anderer Belang durchsetzt.<sup>105</sup>

Die Planfeststellungsbehörde hat im Einzelnen geprüft, ob und inwieweit die Realisierung des Leitungsvorhabens Einfluss auf die Treibhausgasemissionen haben und die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele gefährden kann. Von den planfestgestellten Maßnahmen gehen jedoch keine relevanten negativen Einflüsse auf die Treibhausgasemissionen aus. Die Erreichung der Klimaschutzziele des § 3 KSG wird ersichtlich nicht gefährdet.

Der Sektor 7 (Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft) ist durch das Leitungsvorhaben nicht betroffen. Das Vorhaben ist nicht darauf gerichtet, klimaschädliche Auswirkungen zu verursachen. Es dient vielmehr dazu, den u.a. aus erneuerbaren Energien erzeugten Strom zu den industriellen Abnehmern zu transportieren. Damit ist es auch Bestandteil der Energiewende. Zudem werden durch das Vorhaben keine Flächen mit einer hohen Klimaschutzfunktion (Wälder, extensiv bewirtschaftete Standorte, Moorböden, feuchte bis nasse Mineralböden) in Anspruch genommen. Die durch die Baumaßnahmen und die Standzeit erfolgende Inanspruchnahme von Flächen und Biotoptypen ist zwar hinsichtlich der CO<sub>2</sub>-senkenden Wirkung dieser Landnutzungen mit nachteiligen Folgen für den Klimaschutz verbunden. Die Auswirkungen sind aber nur lokal auf den Eingriffsort begrenzt. Es erfolgt zudem eine Kompensation hinsichtlich der in Anspruch genommenen Biotope mindestens nach dem Faktor 1:1.<sup>106</sup>

Der Sektor 2 (Industrie) wird durch das Vorhaben nicht betroffen. Emissionen, die bei der Produktion von Baustoffen entstehen, sind ebenso wenig zu betrachten wie die mit der fortgeführten Energie durchgeführten Tätigkeiten.<sup>107</sup> Die vorhabenbedingten Lebensraumzyklusemissionen beschränken sich somit auf Emissionen, die unmittelbar durch die Errichtung

---

<sup>103</sup> BVerwG, Beschl. v. 12. September 2023 – 7 VR 4.23, juris Rn. 53; Beschl. v. 22. Juni 2023 – 7 VR 3.23, juris Rn. 39; Fellenberg, in: Fellenberg/Guckelberger, Klimaschutzrecht, 2022, § 13 KSG Rn. 23 f.

<sup>104</sup> BVerwG, Urt. v. 4. Mai 2022 – 9 A 7.21, BVerwGE 175, 312 Rn. 83.

<sup>105</sup> BVerwG, Beschl. v. 22. Juni 2023 – 7 VR 3.23, juris Rn. 40; Urt. v. 4. Mai 2022 – 9 A 7.21, BVerwGE 175, 312 Rn. 85 f.

<sup>106</sup> Vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 4. Mai 2022 – 9 A 7.21, BVerwGE 175, 312 Rn. 100 f.

<sup>107</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 12. März 2020 – 11 A 7/18, juris Rn. 52; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 18. Februar 2021 – 4 B 25.20, juris Rn. 10 ff., 22 ff.

und den temporären Betrieb der Leitung entstehen. Der Betrieb der Leitung ist nicht mit einer Emission klimaschädlicher Stoffe verbunden. Dies gilt auch für die mit der Drehstromtechnik technisch notwendig einhergehenden Transportverluste. Baubedingte Abgas- und Staubemissionen ergeben sich nur temporär und lokal begrenzt und in einem hinsichtlich der nationalen Klimaschutzziele erkennbar unbeachtlichen Umfang.

Der Sektor 1 (Energiewirtschaft) verursacht keine im Hinblick auf die maßgeblichen Quellkategorien (Verbrennung von Brennstoffen in der Energiewirtschaft, Pipelinetransport, flüchtige Emissionen aus Brennstoffen) ins Gewicht fallende Treibhausgasemissionen.

Eine Gesamtbilanz ergibt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde, dass über die beschriebenen lokalen und kurzfristigen Auswirkungen hinausgehende Beeinträchtigungen des nationalen oder globalen Klimas durch die planfestgestellten Maßnahmen nicht zu erwarten sind. Die für die Realisierung sprechenden öffentlichen Belange und insbesondere auch die für die Realisierung des Vorhabens sprechenden Belange des Klimaschutzes überwiegen die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens im Ergebnis deutlich.

#### **2.2.3.15 Bergrechtliche Belange**

Der planfestgestellte Trassenverlauf verläuft nicht durch Erlaubnis- oder Bewilligungsfelder. Insbesondere das Bewilligungsfeld „Sauingen“ der Salzgitter Klöckner-Werke GmbH, einer Tochtergesellschaft der Salzgitter AG, wird nicht tangiert. Der Trassenverlauf liegt aber großflächig innerhalb von Bergwerksfeldern für den Abbau von Eisenerz, deren Berechtigte die Salzgitter Klöckner-Werke GmbH und die Bundesrepublik Deutschland sind (Bergwerksfelder Bleckenstedt I, Engelnstedt 2, Albert I, Üfingen I, Alvesse 1, Köchingen 4 und Vallstedt 1). Das Bergwerkseigentum ist jeweils unbefristet erteilt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 BBergG gewährt Bergwerkseigentum das ausschließliche Recht, die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BBergG bezeichneten Tätigkeiten und Rechte nach den Vorschriften des BBergG auszuüben, insbesondere den bergfreien Bodenschatz aufzusuchen, zu gewinnen und das Eigentum an dem Bodenschatz zu erwerben. Das Bergwerkseigentum ist eine durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützte Rechtsposition. Es ist damit als gewichtiger Belang in die fachplanerische Abwägung nach § 43 Abs. 3 EnWG einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn noch kein Betriebsplan zugelassen oder kein neuer Betriebsplan beantragt wurde. Ungeachtet dessen darf die Planfeststellungsbehörde bei der Abwägung berücksichtigen, ob im Einzelfall weitere Umstände, etwa ein aktueller Gewinnungsbetrieb, der eigentumsrechtlich geschützten Rechtsposition des Inhabers von Bergwerkseigentum zusätzliches Gewicht verleihen.<sup>108</sup>

Der bergfreie Bodenschatz Eisen wird untertägig aufgesucht und gewonnen. Die Errichtung der Maststandorte sowie die Nutzungsbeschränkungen im Schutzstreifen sowie die damit einhergehende punktuelle Inanspruchnahme von Grundeigentum führen nicht zu einer substantiellen Beeinträchtigung der Bergwerksfelder (219 ha mit Ausnahme von Engelnstedt 2

---

<sup>108</sup> Zum Ganzen für die bergrechtliche Bewilligung BVerwG, Urt. vom 23. Mai 2023 – 4 C 1.22, UPR 2023, 506 Rn. 23, 28 ff.

mit 19 ha); auch nach Errichtung der planfestgestellten Freileitung kann ein Abbau des Eisenerzes durch die Errichtung erfolgen.

### **2.2.3.16 Sonstige Belange**

Auch weitere Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Dies gilt namentlich für den Gesundheitsschutz (siehe dazu oben im Zusammenhang mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts Ziffer 2.2.3.4) sowie die Belange der Landwirtschaft und sonstiger Leistungsträger (siehe dazu unten Ziffer 2.2.3.10 und Ziffer 2.2.3.17.3.6).

### **2.2.3.17 Gesamtabwägung**

#### **2.2.3.17.1 Anforderungen des Abwägungsgebots**

Nach § 43 Abs. 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die hiernach gebotene Abwägung erfordert es zunächst, sämtliche relevanten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 73 VwVfG ordnungsgemäß zu ermitteln und entsprechend ihrer rechtlichen und tatsächlichen Bedeutung sachgerecht zu gewichten. Diese Prüfung hat in der erforderlichen Weise stattgefunden, wie sich insbesondere aus den Abschnitten 2.2.3.1 bis 2.2.3.15 des Begründenden Teils des Beschlusses ersehen lässt.

Das Abwägungsgebot des § 43 Abs. 3 EnWG verlangt als planungsrechtliche Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsprinzips, die umfassend ermittelten und in ihrer rechtlichen und tatsächlichen Bedeutung ordnungsgemäß bewerteten Belange in Beziehung zu setzen und gemäß ihrem Gewicht gegen- und untereinander abzuwägen. In diesem Rahmen ist es gerechtfertigt, einzelne von der Planung berührte Belange entsprechend ihrem Gewicht gegenüber anderen vorzuziehen und andere Belange in sachlich gerechtfertigter Weise auch zurückzustellen. Das Vorhaben muss in einer Weise geplant und ausgestaltet werden, die allen betroffenen Belangen angemessen Rechnung trägt und die zurückgestellten Belange nicht stärker als der Sache nach gerechtfertigt beeinträchtigt.

Gemäß § 43 Abs. 3c EnWG sind bei der Abwägung nach § 43 Abs. 3 EnWG insbesondere eine möglichst frühzeitige Inbetriebnahme des Vorhabens, ein möglichst geradliniger Verlauf zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens und eine möglichst wirtschaftliche Errichtung und ein möglichst wirtschaftlicher Betrieb des Vorhabens als Belange mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen. Die neue Vorschrift findet an sich auf das vorliegende Leitungsvorhaben Anwendung, auch wenn der Planfeststellungsantrag am 9. Dezember 2022 und damit vor Inkrafttreten der Vorschrift gestellt worden ist. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Sach- und Rechtslage ist der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses.<sup>109</sup> Die Vorhabenträgerin hat aber mit Schreiben vom 22. Januar 2024 einen Antrag nach § 118 Abs. 50 EnWG auf Nichtanwendung des § 43 Abs. 3c EnWG gestellt. Demnach gilt § 43 Abs. 3a bis 3c EnWG für das vorliegende Vorhaben nicht.

---

<sup>109</sup> St. Rspr., s. BVerwG, Urt. v. 21. März 2023 – 4 A 9.21, juris Rn. 41 m.w.N.



Die Abwägung ist eine der zentralen Aufgaben der Planfeststellungsbehörde und von ihr selbst nach Abschluss aller vorbereitenden Verfahrensschritte und nach der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des im Planfeststellungsverfahren vollständig ermittelten Sachverhalts vorzunehmen. Sie beschränkt sich dabei nicht auf die von den Einwendern oder in den Stellungnahmen zur Sprache gebrachten Aspekte, sondern hat sämtliche Aspekte des Vorhabens, die nach Lage der Dinge Relevanz haben, in den Blick zu nehmen und im Rahmen der Abwägung ihrem tatsächlichen Gewicht entsprechend zu berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde trifft dabei in eigener Verantwortung eine originäre Abwägungsentscheidung und beschränkt sich nicht auf eine bloße Bewertung des vorliegenden Antrags auf Planfeststellung. Dementsprechend kommt ihr ein eigener planerischer Gestaltungsspielraum zu.

Diesen Anforderungen wird der mit diesem Beschluss festgestellte und mit Schutzvorkehrungen und Nebenbestimmungen versehene Plan vollen Umfangs gerecht. Die Planfeststellungsbehörde ist bei der gebotenen Abwägung der vom Vorhaben berührten Belange zu dem Ergebnis gelangt, dass die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung wegen ihrer ganz erheblichen Bedeutung für die Allgemeinheit gegenüber den verschiedenen gegenläufigen Interessen Vorrang genießen. Die in der Planung von der Vorhabenträgerin entwickelte Vorzugslösung berücksichtigt die gegenläufigen Interessen bei der technischen Ausgestaltung ebenso wie bei der Wahl der räumlichen Vorzugstrasse. Die Umweltauswirkungen wurden ebenso wie negative Auswirkungen auf andere betroffene Belange umfassend gewürdigt, bei der Ausgestaltung des Vorhabens berücksichtigt und durch geeignete und angemessene Regelungen (Schutzvorkehrungen und Nebenbestimmungen) so gering wie möglich gehalten.

### **2.2.3.17.2 Vorhabenalternativen und Vorzugsvarianten für die Trasse**

#### **2.2.3.17.2.1 Varianten**

Im Rahmen der Planfeststellung sind verschiedene technische Varianten eines Neubaus der 380-kV-Leitung geprüft worden. Soweit diese Varianten nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ohnehin ausscheiden, sind sie nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde jedenfalls nicht vorzugswürdig.

##### **2.2.3.17.2.1.1 Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ)**

Aus technischer Sicht ist es grundsätzlich möglich, die Stromübertragung auch als Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) zu realisieren. Die HGÜ weist zwar bei Leitungen über lange Entfernungen geringere Übertragungsverluste auf als Leitungen in Drehstromtechnik. Sie hätte aber beim Einsatz für die Leitung Liedingen – Bleckenstedt/Süd wesentliche Nachteile, weshalb sie beim vorliegenden Vorhaben nicht ernsthaft in Betracht kommt. Sowohl das deutsche als auch das europäische Stromnetz ist ein Drehstromnetz. Daher müsste bei der Stromübertragung in HGÜ-Technik der Drehstrom zunächst in Gleichstrom umgewandelt, dann als Gleichstrom weitergeleitet und am Ende der Leitung wieder in Drehstrom umgewandelt werden. Dies betrifft auch die Verknüpfungspunkte mit den untergelagerten Netzen. Für diese Umwandlung sind Konverterstationen (Stromrichterstationen) erforderlich, die einen erheblichen Flächenbedarf aufweisen und mit großen Investitionskosten ver-

bunden sind.<sup>110</sup> Bei der Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom und umgekehrt kommt es in den Konverterstationen zu beträchtlichen Übertragungsverlusten. Wegen der zudem kurzen Distanz von ca. 10,7 km ist die HGÜ hier nicht geeignet, die Stromübertragung wirtschaftlich und effizient durchzuführen. Eine Stromübertragung in HGÜ entspräche daher nicht den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG, insbesondere im Hinblick auf die preiswerte und sichere Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität.

#### **2.2.3.17.2.1.2 Erdverkabelung**

In technischer Hinsicht wäre es grundsätzlich möglich, das Leitungsvorhaben als Erdkabel zu verwirklichen.

Eine Erdkabelvariante würde für den vorliegenden Planungsabschnitt zunächst einmal auf rechtliche Hinderungsgründe stoßen. Der Gesetzgeber hat nämlich Regelungen darüber getroffen, welche Vorhaben unter welchen Voraussetzungen als Erdkabel geplant werden dürfen. Sowohl das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) als auch das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) enthalten Bestimmungen darüber, welche Vorhaben bzw. unter welchen Bedingungen bestimmte Vorhaben als Erdkabel verwirklicht werden dürfen.

Das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) weist in § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 bis 6 – ausdrücklich als solche bezeichnete – „*Pilotvorhaben*“ aus, in deren Rahmen unter bestimmten Voraussetzungen die Erdverkabelung von Teilabschnitten getestet werden kann. Der hier planfestgestellte Abschnitt ist Teil des Vorhabens Landesbergen – Lehrte – Mehrum Nord – Vechelde – Salzgitter und gehört nicht dazu. Entsprechendes gilt nach § 2 Abs. 6 BBPIG, wenn die in der Anlage zu § 1 BBPIG genannten Leitungsvorhaben mit „F“ gekennzeichnet sind. Für diese gilt, dass sie „*als Pilotprojekte nach Maßgabe des § 4 als Erdkabel errichtet und betrieben*“ werden können. Das hier vorliegende Leitungsvorhaben Nr. 59 der Anlage zu § 1 BBPIG ist nicht mit „F“ gekennzeichnet. Die Festlegung von abschließend festgelegten Pilotprojekten in den beiden Spezialgesetzen, deren Anwendungsbereiche vorliegend nicht gegeben sind, belegen, dass der Gesetzgeber die praktischen Erfahrungen mit Erdkabeln auf der 380-kV-Drehstromspannungsebene noch nicht für ausreichend erachtet, die Technologie zu den anerkannten Regeln der Technik gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG zu zählen.<sup>111</sup> Aus diesem Grund ist ein Verlangen für eine Erdverkabelung ausgeschlossen, wenn es sich nicht um ein solches gesetzlich festgelegtes Pilotprojekt nach EnLAG oder BBPIG handelt. Eine Erdverkabelung kann in diesen Fällen auch nicht auf das Abwägungsgebot des § 43 Abs. 3 EnWG gestützt werden.<sup>112</sup>

Die Vorteile, die sich mit einer Erdverkabelung erzielen ließen, stünden auch nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Nachteilen. Letzteres ist nicht schon deshalb anzunehmen, weil Erdkabel das Landschaftsbild weniger beeinträchtigen als Freileitungen. Vielmehr

---

<sup>110</sup> Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), S. 70.

<sup>111</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 05. Juli 2022 – 4 A 13.20, BVerwGE 176, 39 Rn. 142 m.w.N.

<sup>112</sup> Vgl. BVerwG, Beschluss v. 27. Juli 2020 – 4 VR 7.19, LS und Rn. 102.

müssen neben den deutlich höheren Kosten auch ein bedeutend größerer Landverbrauch, eine deutlich größere Sichtbarkeit der Kabelübergangsanlagen, ein höherer Wartungsbedarf, eine geringere Lebensdauer und eine größere Störanfälligkeit berücksichtigt werden (vgl. auch Ziffer 2.2.3.3.2). Der Eingriff in den Boden und eventuell auch in das Grundwasser wären deutlich höher als bei einer Freileitung. Eine nähere Betrachtung zeigt, dass eine Verkabelung gegenüber der planfestgestellten Freileitung nicht vorzugswürdig wäre.

Damit scheidet auch die von der Gemeinde Vechelde vorgeschlagene Teilverkabelung im Bereich zwischen Salzgitter-Lebenstedt und Lengede-Broistedt aus (s. Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.1).

#### **2.2.3.17.2.2 Räumliche Varianten**

Die Gesamtabwägung erfordert eine wertende Betrachtung aller ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten. Zum Abwägungsmaterial gehören alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen. Gemäß § 43 Abs. 3b EnWG ist die Planfeststellungsbehörde zu einer detaillierten Prüfung von Alternativen nur verpflichtet, wenn es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach § 43 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 3a EnWG als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten. Dies ist in erster Linie anhand der in den Planunterlagen enthaltenen Erläuterungen zur Auswahlentscheidung der Vorhabenträgerin zu beurteilen. Die neue Vorschrift findet auf das vorliegende Leitungsvorhaben an sich Anwendung, auch wenn der Planfeststellungsantrag am 9. Dezember 2022 und damit vor Inkrafttreten der Vorschrift gestellt worden ist. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Sach- und Rechtslage ist der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses.<sup>113</sup> Die Vorhabenträgerin hat aber mit Schreiben vom 22. Januar 2024 einen Antrag nach § 118 Abs. 50 EnWG auf Nichtanwendung des § 43 Abs. 3a bis 3c EnWG gestellt. Demnach findet die Vorschrift für das vorliegende Vorhaben keine Anwendung.

Die Bewertung ergibt, dass die beantragte Trassenführung der Planfeststellung zugrunde gelegt werden kann. Alle anderen geprüften Trassenvarianten konnten ausgeschieden werden, weil sie entweder nicht ernsthaft in Betracht gekommen wären oder sich in der Abwägung nicht als vorzugswürdig erwiesen haben. Eine andere als die gewählte Variante hat sich im Rahmen der Variantenbetrachtung nicht als günstiger oder schonender angeboten, erst recht nicht als vorzugswürdig aufgedrängt.

##### **2.2.3.17.2.2.1.1 Geprüfte Trassenvarianten**

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen ihres Planfeststellungsantrags neben dem planfestgestellten Trassenverlauf noch fünf weitere räumliche Trassenvarianten geprüft (s. Anlage 1 Kap. 7.2). Dabei hat sie zum Teil auf Ermittlungen zurückgegriffen, die sie im Rahmen der

---

<sup>113</sup> St. Rspr., s. BVerwG, Urt. v. 21. März 2023 – 4 A 9.21, juris Rn. 41 m.w.N.

Trassenvoruntersuchung angestellt hat. Die Details zu den geprüften Trassenvarianten ergeben sich aus dem Anhang 2 zum Erläuterungsbericht (Anlage 1). Der Verlauf der Trassenvarianten ergibt sich aus Abbildung 5 im Erläuterungsbericht (Anlage 1).

Die Variante V1 (Gesamtlänge 10,9 km) orientiert sich im östlichen Abschnitt der Trasse an der bestehenden 220-kV-Leitung „Mehrum – Hallendorf“. Im westlichen Abschnitt ab Broistedt wird die Trasse Richtung Norden verschwenkt, um die sehr hohen Raumwiderstände insbesondere eines Vorranggebietes „Windenergie“ sowie eines Kalkabbaugebietes zu umgehen. Sie endet im Westen an den Kreuzungsschaltanlagen (KSA) 2 oder 3 mit der Möglichkeit einer Anbindung an das bestehende Umspannwerk (UW) Mehrum Nord.

Die Hauptvariante V3 gliedert sich in drei Untervarianten (V3a, V3b und V3c). Sie beginnen im gemeinsamen Ausgangspunkt des geplanten Umspannwerks (UW) Bleckenstedt/Süd und führen Richtung Nordwesten zum Autobahnkreuz Salzgitter-Lebenstedt-Nord. Die Variante V3a (Gesamtlänge 9,9 km) entspricht im Wesentlichen der in der Trassenvoruntersuchung geprüften Variante V3.1. Sie verläuft nördlich des Autobahnkreuzes nach Norden bis zum Standort der geplanten Kreuzungsschaltanlage (KSA) 2 in Liedingen. Die Variante V3b (Gesamtlänge 13,4 km) entspricht der Variante V3a bis zur KSA 2 in Liedingen, verläuft dann aber weiter nach Westen zum geprüften Standort der Kreuzungsschaltanlage (KSA) 4 in Bündelung mit der 380-kV-Leitung „Wahle – Lamspringe“. Die Variante V3c (Gesamtlänge 12,2 km) entspricht im Wesentlichen der in der Trassenvoruntersuchung geprüften Variante V3.2. Sie nimmt ab dem geplanten Umspannwerk (UW) Bleckenstedt/Süd den Verlauf der Varianten V3a und V3b bis zur Höhe der Ortschaft Vallstedt und knickt dann nach Westen ab. Vor der Ortschaft Klein Lafferde knickt die Trasse nach Norden zum geprüften Standort der Kreuzungsschaltanlage (KSA) 4.

Die Hauptvariante V4 gliedert sich in die beiden Untervarianten V4a und V4b. Die (planfestgestellte) Variante V4a (Gesamtlänge 10,0 km) entspricht im Wesentlichen der in der Trassenvoruntersuchung geprüften Variante V4.1. Sie verläuft vom geplanten Umspannwerk (UW) Bleckenstedt/Süd nach Norden. Auf Höhe der Ortschaft Alvesse schwenkt sie nach Nordwesten bis zum Standort der geplanten Kreuzungsschaltanlage (KSA) 2 in Liedingen. Die Variante V4b (Gesamtlänge 13,5 km) entspricht der Variante V4a bis zur KSA 2 in Liedingen, verläuft dann aber weiter nach Westen zum geprüften Standort der Kreuzungsschaltanlage (KSA) 4 in Bündelung mit der 380-kV-Leitung „Wahle – Lamspringe“. Dieser Abschnitt entspricht der Variante V3b.

Die Vorhabenträgerin hat in der Trassenvoruntersuchung noch vier weitere Trassenvarianten geprüft (V2.1, V2.2, V3.3 und V4.2), diese aber verworfen und im Planfeststellungsverfahren nicht mehr berücksichtigt. Diese Trassenvarianten sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht eindeutig vorzugswürdig und konnten daher im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens bereits abgeschichtet werden. Die Varianten V2.1, V3.3 und V4.2 wurden aufgrund der sehr hohen Raumwiderstände und der längeren Trassenlängen verworfen. Die Variante V2.1 ist bei einer Gesamtlänge von 20,5 km zu 28 % mit Widerständen der RWK I (sehr hoch) und zu 40 % mit Widerständen der RWK II (hoch) belegt. Ähnlich ist das Bild bei der Variante V2.2, die bei einer Gesamtlänge von 18,8 km zu 24 % mit Widerständen der

RWK I und zu 43 % mit Widerständen der RWK II belegt ist. Die Variante V3.3 weist eine Gesamtlänge von 13,2 km und ist zu 23 % mit Widerständen der RWK I und zu 27 % mit Widerständen der RWK II belegt (s. Tabelle 10 und 13 der Trassenvoruntersuchung vom 16. Oktober 2020, Unterlage zur Antragskonferenz bei der unteren Landesplanungsbehörde). Damit weisen alle drei Trassenvarianten Raumwiderstände auf, die deutlich höher sind als die von der Vorhabenträgerin geprüften und in das Planfeststellungsverfahren eingebrachten Varianten. Der Regionalverband Großraum Braunschweig hat in seiner landesplanerischen Stellungnahme vom 24. Mai 2021 dies bestätigt, indem er festgestellt hat, dass die Trassenvarianten 1, 2 und 5 mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Der Trassenvariante V2 (Varianten V2.1 und V2.2) ständen die hohen Kosten aufgrund der Trassenlängen, die erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild, die umfängliche Querung des Vorbehaltsgebiets „Natur und Landschaft“ südlich von Salzgitter-Lichtenberg und die Inanspruchnahme des Vorranggebiets für ruhige Erholung in Natur und Landschaft entgegen. Nach eingehender Prüfung hält die Planfeststellungsbehörde die Bewertung für nachvollziehbar und schließt sich ihr an.

Die Gemeinde Vechelde hat im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens die Trassenvariante V5 vorgeschlagen, die eine Modifikation zur Trassenvariante V1 darstellt und eine direkte Anbindung der geprüften Kreuzungsschaltanlage (KSA) 2 bei Salzgitter-Lesse mit dem Umspannwerk (UW) Hallendorf beinhaltet. Die Engstelle zwischen den Ortsteilen Lebenstedt (kreisfreie Stadt Salzgitter) und Broistedt (Gemeinde Vechelde) soll durch ein Erdkabel überwunden werden. Der Regionalverband Großraum Braunschweig hat in seiner landesplanerischen Stellungnahme vom 24. Mai 2021 auch diese Trassenvariante V5 als mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht vereinbar angesehen. Begründet hat er dies mit der Unterschreitung der gebotenen Siedlungsschutzabständen und der Unzulässigkeit einer Erdverkabelung für das vorliegende Vorhaben. Die Planfeststellungsbehörde hält dies für zutreffend.

#### **2.2.3.17.2.2.1.2 Ergebnis des Trassenvergleichs**

Die Vorhabenträgerin hat die fünf Trassenvarianten anhand technischer und wirtschaftlicher Belange/Privateigentum (Kriterien Länge, Anzahl der Masten, Bündelungsmöglichkeiten, Qualität des Baugrundes, Nutzungsart der im Schutzstreifen liegenden Grundstücke), umweltfachlicher Belange (Auswirkungen auf die UVP-Schutzgüter anhand von umweltfachlichen Hilfskriterien) und raumordnerischer Belange (Kriterien Raum-, Siedlungsstruktur, Standortfunktionen, Natur und Landschaft, Kulturelles Sachgut, Landwirtschaft, Wald und Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Erholung und Tourismus, Energie, sonstige Restriktionsflächen) verglichen. Gegen die angelegten sehr ausdifferenzierten Kriterien ist im Ergebnis nichts zu erinnern. Sie sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sachgerecht und vermögen einen Variantenvergleich zu tragen. Soweit im Erläuterungsbericht (Anlage 1, S. 43) das artenschutzrechtliche Konfliktpotential separat neben den umweltfachlichen Belangen dargelegt worden ist, hat sich die Planfeststellungsbehörde davon überzeugt, dass hier keine unzulässige Doppelbewertung erfolgt ist, da der Artenschutz zusätzlich bei den umweltfachlichen Belangen berücksichtigt worden ist. Der Variantenvergleich der Vorhabenträgerin hat den Artenschutz bei den umweltfachlichen Belangen – Schutzgut Tiere und Pflanzen geprüft



(s. Anlage 1, Anhang 2, Tabelle 10). Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Prüfung zudem die Ergebnisse der landesplanerischen Stellungnahme des Regionalverbandes Großraum Braunschweig vom 25. Mai 2021 berücksichtigt, die sich ebenfalls mit verschiedenen räumlichen Trassenvarianten unter raumordnerischen und Umweltaspekten auseinandergesetzt hat.

Gegen die Entscheidung der Vorhabenträgerin für die Variante V4a ist nichts einzuwenden. Die Vorzugsvariante kommt sowohl bei den umweltfachlichen als auch bei den raumordnerischen Belangen eine Präferenz gegenüber den anderen Trassenvarianten zu. Bei den Vergleichskriterien Technik, Wirtschaftlichkeit und Eingriff in Privateigentum besteht nur ein unwesentlicher Unterscheid zur präferierten Trassenvariante V3a. Gegen die Trassenvariante V3a, die für sich genommen die wirtschaftlichste Variante ist, sprechen insbesondere das Kollisionsrisiko anfluggefährdeter Vogelarten im Vogelschutzgebiet „Lengeder Teiche“ und im FFH-Gebiet „Klein Lafferder Holz“ sowie die Störung von Austauschbeziehungen mit dem Vogelschutzgebiet „Heerter See“. Die Trassenvariante V4a weist hingegen zu den Schutzgebieten deutlich größere Abstände auf, so dass potenziell erhebliche Beeinträchtigungen bei einer wertgebenden Vogelart des Vogelschutzgebiets „Lengeder Teiche“ durch eine Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern gut vermieden werden kann (s. Anlage 1, Anhang 2, S. 51). Die Planfeststellungsbehörde hält die dargelegten Nachteile für berechtigt und für so gravierend, dass sich die Trassenvariante V3a gegenüber dem planfestgestellten Trassenverlauf nicht durchzusetzen vermag.

Auch die übrigen in Betracht kommenden und geprüften Trassenvarianten sind nicht vorzugswürdig. Gegen die Trassenvarianten V3b und V4b sprechen insbesondere die größere Trassenlänge und damit die höhere Zahl der Maststandorte sowie die intensive Querung besonders schutzwürdiger Böden. Nachteilig bei der Trassenvariante V3b sind zudem noch das Kollisionsrisiko anfluggefährdeter Vogelarten im Vogelschutzgebiet „Lengeder Teiche“ und im FFH-Gebiet „Klein Lafferder Holz“ sowie die Störung von Austauschbeziehungen mit dem Vogelschutzgebiet „Heerter See“. Die Trassenvariante V1 ist mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht vereinbar, weil das Gelände der ehemaligen Kreidefabrik Hansen-Werke südlich von Woltwietsche und damit ein vorhandener Siedlungsbereich auf ca. 135 m überspannt wird und zudem zwischen den Ortslagen Lebenstedt und Broistedt eine Engstelle vorliegt, die den als Ziel der Raumordnung festgelegten 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich nicht wahrt. Gegen die Trassenvariante V3c sprechen im Wesentlichen die größere Trassenlänge und damit die höhere Zahl der Maststandorte, ein technisch anspruchsvoller Verlauf mit zahlreichen Überkreuzungen im südlichen Bereich, das Kollisionsrisiko anfluggefährdeter Vogelarten im Vogelschutzgebiet „Lengeder Teiche“ und im FFH-Gebiet „Klein Lafferder Holz“ sowie die Störung von Austauschbeziehungen mit dem Vogelschutzgebiet „Heerter See“ und der fehlende Abstand zu Waldrändern. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde überwiegen bei diesen Trassenvarianten die genannten Nachteile deren Vorteile.

Im Anhörungsverfahren und in der Behördenbeteiligung sind substantielle Einwände gegen den Variantenvergleich der Vorhabenträgerin nicht vorgebracht worden. Soweit die Gemeinde Vechelde in ihrer Stellungnahme vom 28.02.2023 den planfestgestellten Trassenverlauf





ablehnt, insbesondere in Kumulation mit anderen Projekten (Bahnlinie, geplante Schaltanlage Liedingen, Umspannwerke (UW) Wahle und Groß Gleidingen) auf eine übermäßige Belastung des Ortsteils Alvesse hinweist und weiterhin den von ihr schon früher gemachten und geprüften Trassenvorschlag (Trassenvariante V5) favorisiert, greifen die Einwände im Ergebnis nicht durch. Wie oben dargelegt (Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.1) ist die von der Gemeinde favorisierte Trassenvariante V5 nicht realisierbar und damit auch nicht eindeutig vorzugswürdig. Eine übermäßige Belastung der Gemeinde und eine unzumutbare Beschränkung ihrer Planungshoheit, die dazu führen, dass der planfestgestellte Trassenverlauf verworfen werden muss, vermag die Planfeststellungsbehörde ebenfalls nicht zu erkennen (s. Ziffer 2.2.3.8 und 2.3.1.1).

Die Feldmarkinteressentschaft (FMI) Üfingen hält die Trassenführung für eine Fehlplanung, da es andere Möglichkeiten mit geringerer Belastung für die betroffene Bevölkerung und Realverbände gebe. Konkrete Angaben zu einer aus Sicht der FMI unverhältnismäßigen Belastung oder zu konkreten Trassenalternativvorschlägen sind im Rahmen der Behördenbeteiligung nicht gemacht worden. Die Planfeststellungsbehörde sieht das Ergebnis ihrer Prüfung durch die Stellungnahme daher nicht in Frage gestellt (zu dem übrigen Inhalt der Stellungnahme s. Ziffer 2.3.1.16).

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hält die Trassenvariante V3a aus Sicht der Landwirtschaft zwar für vorzugswürdig, die planfestgestellte Trassenvariante V4a aber für ebenso tragbar. Die Vorhabenträgerin hat hierzu ausgeführt, dass sowohl technische als auch umweltfachliche Belange die Trassenvariante V3a als nachrangig gegenüber der Trassenvariante V4a erscheinen lassen. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an (zu dem übrigen Inhalt der Stellungnahme s. Ziffer 2.3.1.14).

Verschiedene private Einwender und ein Träger öffentlicher Belange haben bemängelt, dass der Standort des neuen Umspannwerks (UW) Bleckenstedt/Süd und der neuen Schaltanlage in Liedingen nicht Gegenstand der Planfeststellung ist, obwohl die Festlegung der jeweiligen Standorte Auswirkungen auf die Trassenwahl der Leitung LH-10-3046 hat. Der Einwand greift aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht durch, weil die Errichtung und der Betrieb des neuen Umspannwerks (UW) Bleckenstedt/Süd und der neuen Schaltanlage in Liedingen jeweils Gegenstand eines separaten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG war. Für die Genehmigung ist nicht die Planfeststellungsbehörde, sondern das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zuständig. Es hat geprüft, ob ein Umspannwerk bzw. eine Schaltanlage an diesem Standort die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen einhält. Dass der Standort des Umspannwerks und der Schaltanlage nebst etwaigen Alternativen nicht Gegenstand des hiesigen Planfeststellungsverfahrens war, entspricht demnach der Rechtslage. Die Planfeststellungsbehörde hat den von der Vorhabenträgerin geplanten und vertraglich abgesicherten Standort des Umspannwerks und der Schaltanlage hinzunehmen. Ergänzend weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Vorhabenträgerin im Rahmen der von ihr durchgeführten Trassenvoruntersuchung durchaus Alternativstandorte für das neue Umspannwerk und die neue Schaltanlage geprüft hat. Die Planfeststellungsbehörde hält die Auswahlentscheidung für nachvollziehbar.

### **2.2.3.17.2.3 Nullvariante**

Im Rahmen der Abwägung wurde auch ein Verzicht auf das Vorhaben („Nullvariante“) geprüft. Die Nullvariante erweist sich nicht als zielführend, weil mit ihr die planerischen Ziele nicht erreicht werden können. Insbesondere lassen sich die Ziele des Vorhabens nicht durch alternative technische Einrichtungen bzw. Vorkehrungen erreichen. Das gilt sowohl für die sog. Redispatch-Technik als auch für das sog. Freileitungsmonitoring, da damit eine Versorgung des Umspannwerks (UW) nicht sichergestellt werden kann. Die sog. Nullvariante genügt damit nicht den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung. Diese Erfordernisse haben wegen ihrer erheblichen Bedeutung Vorrang vor den gegenläufigen Interessen öffentlicher und privater Natur.

### **2.2.3.17.3 Vorrang der öffentlichen Interessen an der Planung**

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Interessen sind gemäß § 43 Abs. 3 EnWG mit den übrigen betroffenen Interessen gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Dabei muss jeder abwägungserhebliche Belang seinem tatsächlichen Gewicht entsprechend in die Abwägung einbezogen werden. In dieser Abwägung lassen sich zwar nicht sämtliche Belange gleichermaßen durchsetzen; es darf aber kein Belang entgegen seinem tatsächlichen Gewicht zurückgesetzt oder in unzumutbarer, unverhältnismäßiger Weise benachteiligt werden. Soweit den drei in § 43 Abs. 3c EnWG genannten Belangen ein besonderes Gewicht im Sinne eines Optimierungsgebots zukommt, können diese zwar nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ebenfalls in der Abwägung zurückgestellt werden. Dies bedarf aber gegenläufiger Belange mit entsprechendem Gewicht.

Wie bereits oben dargelegt, gelangt die Planfeststellungsbehörde bei der pflichtgemäßen Abwägung zu dem Ergebnis, dass die für das mit der Vorzugstrasse planfestgestellte Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange gewichtiger sind als die gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange und die privaten Belange vieler Betroffener. Dies gilt auch, wenn alle gegenläufigen Belange mit ihrem tatsächlichen Gewicht zusammengefasst und dem für das Vorhaben streitenden Belangen gegenübergestellt werden. Diese Feststellung beruht auf folgenden Erwägungen:

#### **2.2.3.17.3.1 Das öffentliche Interesse an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung**

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht der gesetzlichen Bedarfsfestlegung (s. oben Ziffer 2.2.3.1.1). Es dient zudem unmittelbar der Versorgung von zwei Wirtschaftsunternehmen, die am Standort Salzgitter Produktionsstätten unterhalten und -ausbauen und einen wachsenden Bedarf an Strom haben. Damit dient das Leitungsvorhaben nicht nur unmittelbar der öffentlichen Energieversorgung der Allgemeinheit und damit einem Teil der existentiellen Daseinsvorsorge, sondern stärkt mittelbar auch die Wirtschaftskraft in der Region und schafft bzw. sichert Arbeitsplätze. Die für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen sind demnach hochzugewichten (s. § 1 Abs. 1 BBPlG). Die entgegenstehenden Interessen müssen, soweit ihnen nicht in der Planung Rechnung getragen werden kann, hinter diesen Belangen zurückstehen.



### **2.2.3.17.3.2 Gegenläufige Interessen des Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzes**

Die planfestgestellten Maßnahmen berühren notwendigerweise Belange der Umwelt, insbesondere des Natur- und Gewässerschutzes, in vielfältiger Weise. Das gilt sowohl für die Bauphase, in der es um die Errichtung der Leitungsmaste und des temporären Provisoriums geht, als auch – wenn auch in deutlich geringerem Umfang – für die Betriebsphase, weil die Masten in einer neuen Trasse stehen, wodurch nicht nur eine erstmalige Flächeninanspruchnahme, sondern auch die Sichtbarkeit und damit die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erstmalig entsteht. Art und Umfang der Inanspruchnahme von Umweltgütern sind in den Planunterlagen (insb. Erläuterungsbericht, Anlage 1; LBP, Anlage 15; AFB, Anlage 16) im Einzelnen näher dargestellt. Hierauf kann Bezug genommen werden.

Die planfestgestellten Maßnahmen nehmen auf die Belange des Umweltschutzes, insbesondere von Natur und Landschaft, den Artenschutz und den Gewässerschutz bei der Trassenführung, der Platzierung der Masten und den Baumaßnahmen sowie durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Rücksicht, soweit es irgendwie mit den Zielen des Vorhabens und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vereinbar ist. Es handelt sich darüber hinaus um einer der kürzesten und insbesondere unter den Gesichtspunkten des Umweltschutzes mit den geringsten Beeinträchtigungen verbundene Trassenalternative. Belastungen können dadurch reduziert werden. Insgesamt kann die Inanspruchnahme von Flächen, von Wald und von Natur und Landschaft durch die planfestgestellten Maßnahmen vermieden bzw. in verträglichen Grenzen gehalten werden.

Mit diversen Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass die Belange des Naturschutzes, des Gewässerschutzes und allgemein des Umweltschutzes auch während der Bauphase so gering wie nur irgend möglich gehalten werden. Das gilt insbesondere für den Bereich des Artenschutzes, des Bodenschutzes und des Gewässerschutzes während der Bauphase. Im Hinblick auf betroffene Arten sind jahreszeitliche Beschränkungen und diverse technische Schutzvorkehrungen (z.B. Zäune) oder Schutzmaßnahmen (z.B. Vergrämungsmaßnahmen) vorgesehen. Um den Boden so wenig wie möglich durch Baufahrzeuge und sonstige Gerätschaften zu beeinträchtigen, ist vorgesehen, die Zuwegungen zu den Baustellen mit geeigneten Platten und Matten zu schützen. Soweit Beeinträchtigungen unvermeidlich sind, sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Für die angeordneten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird auf die Ziffern 1.1.3.2.2.1 und 2.2.3.5.1.4 Bezug genommen. Da sich die Bauzeit für die einzelnen Maststandorte nur über wenige Wochen hinziehen wird und der ursprüngliche Zustand unverzüglich wiederhergestellt werden muss, lassen sich die baubedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie von Boden und Gewässern in engen Grenzen halten.

Soweit trotz der Bemühungen um Vermeidung, Ausgleich und sonstige Kompensationen Beeinträchtigungen der Umwelt, insbesondere von Natur und Landschaft, Boden und Gewässern auftreten werden, müssen sie im Rahmen der planerischen Abwägung gegenüber den oben dargestellten Zielen und Interessen, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, zurücktreten.



### **2.2.3.17.3.3 Gegenläufige Interessen des Siedlungsschutzes**

Den Belangen des Siedlungsschutzes wird mit dem Vorhaben weitestgehend Rechnung getragen. Das Vorhaben hält von Wohngebäuden im Innenbereich durchweg einen Abstand von 400 m oder mehr und im Außenbereich von 200 m (mit wenigen Ausnahmen) ein. Ein darüberhinausgehender Wohnumfeldschutz erscheint auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Siedlungsschutzes nicht geboten. Er würde auch die Möglichkeiten der Trassierung der neuen 380-kV-Leitung notwendigerweise zulasten anderer Schutzgüter einschränken oder einen unverhältnismäßig großen zusätzlichen Aufwand verursachen.

### **2.2.3.17.3.4 Gegenläufige Interessen des Gesundheitsschutzes**

Der Betrieb der planfestgestellten Leitung wird elektrische und magnetische Felder im Niederfrequenzbereich verursachen, wobei die Reichweite des magnetischen Feldes von der Stärke des durchgeleiteten Stroms abhängig ist, während die elektrische Feldstärke von der Spannung abhängt und praktisch unabhängig von der Stromstärke ist. Grundsätzlich sind derartige Felder geeignet, jedenfalls wegen ihrer thermischen Wirkungen die Gesundheit von Mensch und Tier zu beeinträchtigen. Die sog. athermischen Wirkungen sind zwar nicht zur Gänze erforscht; derzeit ist aber davon auszugehen, dass zum Schutz vor ihnen kein zusätzlicher Sicherheitsabstand erforderlich ist. Über die elektromagnetischen Felder hinaus kann es beim Betrieb der Anlage zu Lärmbeeinträchtigungen durch sog. Korona-Geräusche kommen, deren Intensität von den Witterungsverhältnissen abhängt. Während der Bauphase wird es zu Lärmentwicklungen bei den Bauarbeiten an der Trasse, insbesondere an den Stellen kommen, an denen Masten zurückgebaut oder neu errichtet werden sollen.

Gesundheitsbeeinträchtigungen von Mensch und Tier sind jedoch nicht zu erwarten (siehe oben Ziffer 2.2.3.4). Die elektromagnetischen Immissionen an Wohngebäuden oder Gebäuden zum Daueraufenthalt von Menschen unterschreiten die gesetzlichen Grenzwerte deutlich, weshalb sich eine Gesundheitsgefahr wegen der Wirkung elektrischer oder magnetischer Felder dort praktisch ausschließen lässt. Auch bei einem – ohnehin nur kurzfristig zu erwartenden – Aufenthalt unmittelbar unterhalb der Freileitung auf Höhe des Erdbodens oder in landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist eine Gesundheitsgefahr nicht zu befürchten. Weitere Minimierungsmaßnahmen waren mangels Minimierungsorten nicht geboten. Für die Belastung von Tieren durch elektromagnetische Felder bestehen keine konkreten Grenzwerte. Nach derzeitigem wissenschaftlichem Kenntnisstand gibt es allerdings keine belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch hochfrequente elektromagnetische oder niederfrequente statische elektrische und magnetische Felder unterhalb der Grenzwerte (s. Ziffer 2.2.3.4.3.1.4).

Auch die Korona-Geräusche werden nicht zu einer relevanten Beeinträchtigung von Wohnbereichen entlang der Trasse führen können. Die Vorhabenträgerin hat für alle Mastfelder, in denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, sowie für den Bereich des während der Bauphase vorgesehenen Provisoriums eine Prognose der Geräuschimmissionen erstellt. Die aufgrund der planfestgestellten Maßnahmen zu erwartenden Geräuschimmissionen erweisen sich danach als unbedenklich (siehe dazu näher unter Ziffer 2.2.3.4.3.2). Für den Lärm während der Errichtungsphase gelten ebenfalls Grenzwerte, die nicht überschritten werden dürfen und die die menschliche Gesundheit hinreichend schüt-

zen. Falls es gleichwohl im Ausnahmefall und vorübergehend zu unvermeidlichen Belästigungen unterhalb der Gesundheitsgefahr kommen sollte, müssen sie im Interesse der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele hingenommen werden.

#### **2.2.3.17.3.5 Gegenläufige Interessen des Grundeigentums und der Landwirtschaft**

Die planfestgestellten Maßnahmen werden privates Grundeigentum in Anspruch nehmen, insbesondere Flächen, die land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Die temporäre Inanspruchnahme bezieht sich nicht nur auf die Maststandorte, sondern auch auf die Stromleitung selbst, die über im privaten Eigentum befindliche Flächen verlaufen wird, sowie auf die Zuwegungen zu den Maststandorten, die wegen erforderlicher Wartungs- und Kontrollarbeiten erhalten bleiben müssen. Auch der notwendige Schutzstreifen erfordert Nutzungsbeschränkungen. Auf den Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft vorgesehen sind, wird das Eigentum nur in sehr geringem Maße dauerhaft belastet. Darüber hinaus müssen weitere in privater Hand befindliche Flächen im Zuge der Bauphase vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzung der betroffenen Flächen beschränkt sich im Wesentlichen auf die während der Bauphase vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen und auf die Maststandorte. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen nach dem Ende der Bauphase in ihren Ursprungszustand zurückzusetzen. Die übrigen Flächen werden der bisherigen Nutzung weiterhin zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob es sich um Wiesen- und Weideflächen oder um Ackerflächen handelt. Die Standorte für die Masten wurden – soweit möglich – in Abstimmung mit den Eigentümern und Nutzern optimiert. Auch der Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen wird durch die Leitungen und die von ihnen ausgehenden Wirkungen allenfalls geringfügig beeinträchtigt. Wald- und Forstflächen werden nicht betroffen.

Verbleibende Beeinträchtigungen der Eigentümer müssen von den Betroffenen im Interesse der mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Belange hingenommen werden. Sie werden – sofern keine Einigung mit der Vorhabenträgerin über Entschädigungsleistungen erzielt werden kann – im nachfolgenden Entschädigungsverfahren zu berücksichtigen sein.

#### **2.2.3.17.3.6 Gegenläufige Interessen anderer Leitungsträger und Infrastrukturbetreiber**

Im Zuge der Errichtung und des Betriebs der planfestgestellten Leitung kann es auch zu vorübergehenden Beeinträchtigungen für Betreiber von anderen Leitungen und Infrastruktureinrichtungen – wie etwa Telekommunikationslinien oder Rohrleitungen – kommen. Die diesbezüglichen Beeinträchtigungen werden seitens der Vorhabenträgerin in engen Grenzen gehalten werden. Insoweit ist eine enge Abstimmung der Vorhabenträgerin mit den betroffenen Leitungsträgern in den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.11 vorgesehen. Den von einzelnen Betreibern betroffener Einrichtungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gewünschten Vorkehrungen wird in diesem Zusammenhang soweit als möglich Rechnung getragen. Etwa verbleibende vorübergehende Beeinträchtigungen müssen von diesen hingenommen werden, weil sie zur Umsetzung des Vorhabens unerlässlich sind und aus Gründen des vorrangigen öffentlichen Interesses an dem planfestgestellten Neubau zurücktreten müssen.



### **2.2.3.17.3.7 Zurückstellung sonstiger gegenläufiger Interessen**

Auch soweit die planfestgestellte Leitung noch weitere gegenläufige Interessen von Betroffenen berühren, die vorstehend keine spezielle Würdigung erfahren haben, kann diesen jedenfalls kein derart großes Gewicht beigemessen werden, dass die mit den planfestgestellten Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen im Range zurücktreten müssten. Angesichts des erheblichen Gewichts dieser mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen ist weder ersichtlich noch vorstellbar, dass gegenläufige Interessen im Range vorgehen könnten.

Soweit mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss für die 380-kV-Höchstspannungsleitung Liedingen – Bleckenstedt/Süd (LH-10-3046) Folgemaßnahmen zugelassen werden (s. dazu Ziffer 2.1.2), hat die Planfeststellungsbehörde vorsorglich diese Maßnahmen im Rahmen der Abwägung jeweils auch isoliert in den Blick genommen. Die Planfeststellungsbehörde ist für alle diese Maßnahmen jeweils zu dem Ergebnis gelangt, dass die Interessen an deren Verwirklichung die gegenläufigen Interessen auch bei jeweils isolierter Betrachtung überwiegen.

## **2.3 Stellungnahmen und Einwendungen**

### **2.3.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gemeinden**

#### **2.3.1.1 Gemeinde Vechelde**

Die Gemeinde Vechelde teilt mit, dass sie trotz grundsätzlicher Anerkennung der wirtschafts- und strukturpolitischen Notwendigkeit der Verstärkung der Stromversorgung für bedeutsame Industriebetriebe im Raum Salzgitter dem Vorhaben nicht zustimmt. Sie weist auf die besondere Betroffenheit der Ortschaft Alvesse hin, die durch die vorhandene Bahnlinie im Südosten bereits stark eingeschränkt sei und durch die planfestgestellte Leitung nunmehr ihre Möglichkeit weiterer infrastruktureller Entwicklung nahezu vollständig verliere. Der überwiegend landwirtschaftlich genutzte Freiraum der Gemeinde würden durch die Industrieleitung und die Umspannwerke in Wahle und Groß-Gleidingen inklusive der Zu- und Ableitungen auf ein nur noch schwer zu akzeptierendes Maß belastet werden. Sie schlägt vor, die Leitung weiter im Süden von der 380-kV-Leitung Wahle-Mecklar (LH-10-3033) abzweigen zu lassen, um sie dann nördlich der Ortschaften Leese und Reppner an der kreisfreien Stadt Salzgitter im Trassenverlauf der vorhandenen 220-kV-Leitung zu führen. Am Engpunkt zwischen Salzgitter- Lebenstedt und Lengede-Broistedt könnte ein Erdkabel verlegt werden, insoweit habe die Vorhabenträgerin die rechtlichen Möglichkeiten zur Erdverkabelung nicht genutzt. Aus Gleichheitsgründen erfolge eine Benachteiligung der Gemeinde Vechelde.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Bereits im Rahmen der Alternativenprüfung wurde dargelegt, dass die von der Gemeinde Vechelde vorgeschlagene Trassenvariante mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht vereinbar ist. Zudem liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine (Teil-)Erdverkabelung hier nicht vor. Auf diese Ausführungen wird verwiesen (s. Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.1 und 2.2.3.17.2.1.2). Ergänzend wird ausgeführt, dass nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde für eine gleichheitswidrige Benachteiligung der Gemeinde Vechelde nichts ersichtlich ist. Es obliegt dem Gesetzgeber, die Pilotprojekte bzw.





die Anforderungen an ein solches festzulegen, um eine bislang nicht den anerkannten Regeln der Technik entstehende Technik zu erproben. Dabei kommt ihm bei der Auswahl der Leitungen und Kriterien ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Es ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar, dass die in § 4 Abs. 2 BBPlG festgelegten Kriterien sachwidrig wären, zumal sie ohnehin an Gesetz und Recht gebunden ist und die Vorschrift anwenden müsste. Da keiner der in § 4 Abs. 2 BBPlG genannten Fälle hier vorliegt und zudem der Gesetzgeber das Vorhaben Nr. 59 im Bundesbedarfsplan (Anlage zum BBPlG) nicht als Pilotvorhaben mit „F“ gekennzeichnet hat, ist das nach § 2 Abs. 6 BBPlG gesetzliche vorgesehene Ermessen der Planfeststellungsbehörde hier nicht eröffnet.

Die Gemeinde macht weiter geltend, die planfestgestellte Trassenführung führe neben der Beeinträchtigung der Bördelandschaft zu negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild in der für Natur und Erholung so wichtigen Dumbruchniederung zwischen Wierthe und Alvesse. Insbesondere die Bewohner der angrenzenden Ortschaften (Alvesse, Vallstedt, Wierthe, Köchingen, Bodenstedt und Liedingen) seien bereits heute durch starke Veränderungen des Landschaftsbildes in direkter Nähe zur Ortslage nachhaltig betroffen, was auch dadurch belegt werde, dass die vorliegende Planung lediglich die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände berücksichtige. Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde stellt nicht in Abrede, dass die planfestgestellte Leitung Auswirkungen auf das Landschaftsbild hat. Dies ist bei Freileitungen naturgemäß nicht zu vermeiden. Eine besondere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Bereich der Dumbruchniederung sieht die Planfeststellungsbehörde auch aufgrund der Vorbelastungen durch bestehende Hochspannungsfreileitungen, Windenergie- und Photovoltaikanlagen aber nicht. Durch die Überspannung verliert der als Landschaftsschutzgebiet geschützte Bereich weder seine Erholungseignung noch erfolgen gravierende Eingriffe in Natur und Landschaft. Masten befinden sich nicht innerhalb der Dumbruchniederung, für die Überspannung bedarf es keines Gehölzeinschlags. Die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind im Rahmen der Eingriffsregelung bilanziert worden und werden durch die Festsetzung der Ersatzgeldzahlung kompensiert (s. Ziffer 1.1.3.2.2.4). Einen Zusammenhang zwischen den Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und dem Abstand zu Siedlungsbereichen sieht die Planfeststellungsbehörde nicht. Im Übrigen ist der als Ziel der Raumordnung zu berücksichtigende Mindestabstand von Freileitungen zur Wohnbebauung im Innenbereich von 400 m hier eingehalten. Weitere zwingend zu berücksichtigende Mindestabstände von Freileitungen zur Wohnbebauung gibt es nicht.

Die Gemeinde fordert weiter, Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens müsste auch die Errichtung der neuen Schaltanlage zwischen Liedingen und Bodenstedt sein. Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung bereits zutreffend darauf hingewiesen, dass die Errichtung und der Betrieb der neuen Schaltanlage Liedingen Gegenstand eines separaten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG ist. Für die Genehmigung ist nicht die Planfeststellungsbehörde, sondern das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zuständig. Es hat geprüft, ob die Schaltanlage an diesem Standort die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen einhält. Dass der Standort der Schaltanlage nebst etwaigen Alternativen nicht Gegenstand des hiesigen Planfeststellungsverfahrens war, entspricht demnach der Rechtslage. Die Planfeststellungs-

behörde hat den von der Vorhabenträgerin geplanten und vertraglich abgesicherten Standort der Schaltanlage hinzunehmen.

Die Gemeinde bemängelt schließlich, dass aufgrund bestehender Vorbelastungen und anderer geplanter Projekte im Gemeindegebiet (Verbreiterung des Stichkanals vom Mittellandkanal nach Salzgitter mit An- und Umbau der Schleusenanlage in Wedtlenstedt, geplante Ausweisung einer mehr als 100 ha großen Vorrangfläche für Kiesabbau, Energietransportleitung (ETL) 184 „Peine – Salzgitter“, 380-kV-Leitung Liedingen/Bodenstedt - Mehrum) das planfestgestellte Vorhaben zu einem deutlichen Eingriff in die kommunale Planungshoheit der Gemeinde führe. Der Einwand wird zurückgewiesen. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.8 verwiesen.

### **2.3.1.2 Kreisfreie Stadt Salzgitter**

#### Gesundheitsschutz

Aus Sicht der kreisfreien Stadt Salzgitter bestehen im Hinblick auf den Gesundheitsschutz keine Bedenken gegen das Leitungsvorhaben. Es wird um Aufnahme von Hinweisen gebeten, die geltenden Gesetze, Empfehlungen und Vorgaben zu beachten und einzuhalten. Die 26. BImSchV sehe ein Minimierungsgebot vor. Die Exposition der Bevölkerung durch elektrische und magnetische Felder sowie Lärm und Staub sollten im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf ein Minimum beschränkt werden. Bei der Wahl der Trassenführung seien möglichst große Abstände zur Wohnbebauung einzuhalten. Dies beziehe sich insbesondere auf Räume, für die nicht nur ein vorübergehender Aufenthalt vorgesehen sei. Die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder sollten möglichst nicht vollständig ausgeschöpft werden, die Emissionen unterhalb der bestehenden Grenzen für die Gesamtexposition gehalten werden. Die während der Bauarbeiten anfallenden Lärm und Staubemissionen sollten so gering wie möglich gehalten werden.

Die Forderungen werden nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde durch das Leitungsvorhaben erfüllt. Das Minimierungsgebot des § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV hat die Vorhabenträgerin bei ihrer Prüfung hinreichend beachtet (s. Ziffer 2.2.3.4.3.1.1.3). Die gesetzlichen Grenz- und Richtwerte in Bezug auf Lärm (AVV Baulärm und TA Lärm i.V.m. § 49 Abs. 2b EnWG) und in Bezug auf elektromagnetische Felder (26. BImSchV und 26. BImSchVVwV) werden sicher eingehalten und zum Teil deutlich unterschritten (s. Ziffer 2.2.3.4.1 und 2.2.3.4.3.1.1). Für elektrische und magnetische Felder wird der Grenzwert der magnetischen Flussdichte selbst unterhalb der Freileitung um ca. 50 % unterschritten, der Grenzwerte der elektrischen Feldstärke von 5 kV/m sicher eingehalten. Die Trassenachse hält zu den Ortschaften einen Abstand von mindestens 400 m und zu Einzelwohnhäusern im Außenbereich von 200 m (mit wenigen Ausnahmen ein) (s. Ziffer 2.2.3.3.1). Die Minimierung von Lärm- und Staubemissionen hat die Planfeststellungsbehörde zudem beauftragt (s. Ziffer 1.1.3.2.4).

#### Baurecht



Materielles Baurecht sei nach Ansicht der kreisfreien Stadt Salzgitter nicht zu prüfen, da die beschriebenen baulichen Anlagen gemäß § 60 NBauO verfahrensfrei seien. Gemäß § 59 NBauO befreie die Verfahrensfreiheit nicht von den Anforderungen des öffentlichen Bau-recht. Dies gelte auch für die Baustelleneinrichtung. Die Planfeststellungsbehörde verweist insoweit auf § 1 Abs. 2 Nr. 3 NBauO, nach dem der Geltungsbereich der Niedersächsischen Bauordnung für das Leitungsvorhaben nicht eröffnet ist.

### Denkmalschutz

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen denkmalfach-lichen Bedenken, sofern bestimmte Nebenbestimmungen zur Archäologischen Denkmalpfle-ge aufgenommen würden. Eine entsprechende Beauftragung ist durch die Planfeststellungs-behörde erfolgt (s. Ziffer 1.1.3.2.9). Dabei hat die Planfeststellungsbehörde die archäologi-sche Baubegleitung aufgrund einer Zusage der Vorhabenträgerin (s. Ziffer 1.5) räumlich über die von der unteren Denkmalschutzbehörde dargelegten Potenzialflächen hinaus auf den gesamten Leitungsverlauf erstreckt (s. näher Ziffer 2.2.3.11.2). Ferner erging ein ergänzen-der Hinweis (s. Ziffer 4.3).

### Naturschutz

Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass die vorgesehenen Lagerplätze zwar nicht Gegenstand der Planfeststellung seien, je nach Lage aber auch hier eine Bewertung des Konfliktpotentials erfolgen müsse und ggf. auch erforderliche Kompensationsmaßnah-men abzuleiten seien.

Die Vorhabenträgerin führt aus, es seien keine zusätzlichen Flächen eingeplant. Unterkünfte und Materiallagerung findet auf einem Grundstück in der Sudetenstraße 24, Salzgitter-Watenstedt statt, das in einem Industriegebiet liegt, auch für andere Bauvorhaben genutzt wird und für das daher eine neue Flächeninanspruchnahme entfällt. Das Material werde di-rekt vom Baulager auf die Baustelle geliefert. Damit hat sich der Einwand der Stadt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erledigt. Ein besonderes naturschutzfachliches Konfliktpotenti-al ist nicht erkennbar.

Im Hinblick auf die Eingriffsregelung/Gehölzschutzverordnung macht die untere Natur-schutzbehörde auf einen redaktionellen Hinweis aus, stimmt dem ermittelten Kompensation-sumfang (475 m<sup>2</sup>) im Ergebnis aber zu. Den redaktionellen Fehler hat die Vorhabenträgerin im Rahmen der 1. Deckblattänderung bereinigt.

Die Ausgleichsmaßnahme A 1 sei nicht geeignet, den ermittelten Kompensationsumfang auszugleichen, da die vorgesehene Fläche teilweise schon mit Gebüsch bewachsen sei und damit eine Aufwertung der Fläche insoweit ausscheide. Zudem liege das Grünland in einer Verdachtsflächenkulisse für gesetzliche Biotope (mesophiles Grünland). Die Vorhaben-trägerin hat im Rahmen der 1. Deckblattänderung dies geändert und für die Ausgleichsmaß-nahme eine andere Fläche vorgesehen. Die untere Naturschutzbehörde hat dem zuge-stimmt. Damit hat sich der Einwand der Stadt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erle-digt.

Hinsichtlich des Umgangs mit Eingriffen in Kompensationsflächen weist die untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass die Begrenzungspfähle der Kompensationsflächen im Umfeld der Masten Nr. 019 und 020 der Leitung LH-10-3046 wieder aufgestellt werden müssen. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der 1. Deckblattänderung eine entsprechende Änderung in den Maßnahmenblätter bzw. im LBP aufgenommen.

Der Bewertung des Landschaftsbildes im LBP (Anlage 15.1) stimmt die untere Naturschutzbehörde im Hinblick auf die Einstufung von Flächen am nördlichen Rand der kreisfreien Stadt Salzgitter nicht zu. Die Tab. 46 für die Berechnung der Ersatzgeldzahlung sei entsprechend zu aktualisieren. Einer Anrechnung der Aufwendungen für die Pflanzung sichtverschattender Gehölze auf das Ersatzgeld stimmt die untere Naturschutzbehörde zu. Die Vorhabenträgerin hat die entsprechenden Passagen im LBP und insbesondere die Tab. 46 im Rahmen der 1. Deckblattänderung angepasst. Damit hat sich der Einwand der Stadt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erledigt.

Zum Artenschutz (Anlagen 15.1 und 16) weist die untere Naturschutzbehörde bei der Konfliktbewertung und Ermittlung des Kompensationsverlustes für die dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Feldhamsterhabitaten auf Defizite hin. Die unterirdischen bzw. überdeckten Mastfundamente, die die Anlage von Winterbauten der Art behindern können, seien noch nicht hinreichend berücksichtigt worden. In Orientierung an den Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden ergebe sich eine betroffene Fläche von 7.849 m<sup>2</sup>, die im Verhältnis 1 : 0,5 auszugleichen sei. Der Umfang der Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF2</sub> zum Anlegen temporärer Lebensräume für den Feldhamster sei nicht nachvollziehbar, weil er nicht im Hinblick auf die erwartete Besiedlungsdichte begründet worden sei. Die temporär in Anspruch genommenen Hamsterkompensationsflächen aus anderen Vorhaben (im Bereich der Masten Nr. 019 bis 022 und 024 der Leitung LH-10-3046) seien im Verhältnis 1 : 1 zu berücksichtigen. Der Bestands- und Konfliktplan müsse um zwei weitere Ausgleichsflächen ergänzt werden. Die Vermeidungsmaßnahme V<sub>AR14</sub> müsse überarbeitet werden. Die sofortige Installation von Sperrzäunen (Vermeidungsmaßnahme V<sub>AR15</sub>) wird auch zum Schutz vor einem Wiedereinwandern von Feldhamstern für erforderlich gehalten. Bei der Vermeidungsmaßnahme V6 sei zu beachten, dass tiefenlockernde Rekultivierungsarbeiten nur auf hamsterfreien Flächen stattfinden dürfe und die ÖBB zu beteiligen sei. Das Maßnahmenblatt V1 sei insoweit zu ergänzen. Die Vorhabenträgerin hat die entsprechenden Passagen im LBP und in den Maßnahmenblätter im Rahmen der 1. Deckblattänderung angepasst, den Kompensationsbedarf neu ermittelt und auch neue Ausgleichsflächen für den Feldhamster vorgesehen. Die kreisfreie Stadt Salzgitter hat dem zugestimmt, sofern bestimmte Nebenbestimmungen vorgesehen würden. Dem ist die Planfeststellungsbehörde nachgekommen (s. Ziffer 1.1.3.2.2.1). Damit haben sich die Einwände der Stadt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erledigt.

Bezüglich der Feldlerche (und dem Rebhuhn) führt die untere Naturschutzbehörde aus, die Flächen für die Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF3</sub> seien teilweise schon dem Vorhaben Provisorium Trafo zugeordnet. Eine Doppelbelegung müsse ausgeschlossen werden. Die im Maßnahmenblatt V<sub>AR16</sub> beschriebenen Vergrämungsmaßnahmen seien nicht ausreichend, das Maßnahmenblatt zu überarbeiten. Im Maßnahmenblatt A<sub>CEF3</sub> solle ergänzt werden, dass die trassennahen Flächen der Ausgleichsmaßnahmen auch dem Rebhuhn zugutekomme. Die



Vorhabenträgerin hat die entsprechenden Passagen im LBP und in den Maßnahmenblätter im Rahmen der 1. Deckblattänderung angepasst, den Kompensationsbedarf neu ermittelt und auch neue Ausgleichsflächen für den Feldhamster vorgesehen. Die kreisfreie Stadt Salzgitter hat dem zugestimmt, sofern bestimmte Nebenbestimmungen vorgesehen würden. Dem ist die Planfeststellungsbehörde nachgekommen (s. Ziffer 1.1.3.2.2.1). Damit haben sich die Einwände der Stadt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erledigt.

### Bodenschutz

Soweit die kreisfreie Stadt Salzgitter weiter bittet, die dargelegten bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, ist die Planfeststellungsbehörde dem nach näherer Prüfung weitgehend gefolgt (s. Ziffer 1.1.3.2.2.4). Soweit die untere Bodenschutzbehörde gefordert hat, dass die Maßnahmenblätter V2 und V6 auch für die Lagerplätze einzusetzen sind, die nicht Gegenstand der Planfeststellung sind, konnte eine entsprechende Beauftragung nicht erfolgen. Auflagen können sich rechtmäßigerweise nur auf das planfestzustellende Vorhaben beziehen. Die Vorhabenträgerin hat allerdings die Beachtung zugesagt (s. Ziffer 1.5), so dass der Forderung der unteren Bodenschutzbehörde nachgekommen wird.

### Wasserwirtschaft

Die untere Wasserbehörde hat für die Errichtung von Anlagen in, an oder über Gewässern ihr Einvernehmen unter Beifügung von Nebenbestimmung erteilt. Die Nebenbestimmungen hat die Planfeststellungsbehörde beauftragt (s. Ziffer 1.1.3.2.6). Im Übrigen bezogen sich die Ausführungen auf die wasserrechtlichen Erlaubnisse, nicht den Planfeststellungsbeschluss (s. dazu unter Ziffer 2.3.3).

### Fachdienst Tiefbau und Verkehr

Der Fachdienst Tiefbau und Verkehr merkt an, dass für die Kreuzung der planfestgestellten Leitung mit den Kreisstraßen K14 und K39 eine Gestattung zu beantragen sei. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, sie werde einen entsprechenden Gestattungsvertrag abschließen.

## **2.3.1.3 Landkreis Peine**

### Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe

Die Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetrieb haben keine Anregungen zum Leitungsvorhaben.

### Fachdienst Straßen

Der Fachdienst Straßen hat gegen das Leitungsvorhaben keine Bedenken, wenn verschiedene von ihm formulierte „Bedingungen“ (Lage der Masten bei Querung der Kreisstraße K 55 außerhalb der 20 m-Anbauverbotszone, Zustimmungspflichtigkeit bei Lage innerhalb der 40 m-Anbaubeschränkungszone; Einholung einer Sondernutzungserlaubnis bei Änderung der



Zufahrten zu den Kreisstraßen K25 und K53) eingehalten werden. Im Übrigen hat er gegen das Leitungsvorhaben keine Bedenken geäußert. Nach näherer Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde liegen mehrere Masten der Leitung LH-10-3046 innerhalb der 40 m-Anbaubeschränkungszone. Entgegen der Auffassung des Landkreises bedarf es aber nicht der Zustimmung der Straßenbaubehörde, sondern es muss lediglich das „Benehmen“ hergestellt werden. Das in § 24 Abs. 7 Satz 2 NStrG vorgesehene Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde betrifft nur die Erteilung einer Ausnahme vom Anbauverbot des § 24 Abs. 1 NStrG. Die Planfeststellungsbehörde hat sich zudem vorsorglich vergewissert, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere im Hinblick auf Sichtverhältnisse und Verkehrsgefährdung, sowie die Ausbauabsichten und die Straßenbaugestaltung der Errichtung der Masten nicht entgegenstehen (s. Ziffer 2.2.3.12.1.1.2).

#### Fachdienst Straßenverkehr

Der Fachdienst Straßenverkehr hat gegen das Leitungsvorhaben keine Bedenken geäußert.

#### Vorbeugender Brandschutz

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken, wenn die Zugänglichkeiten der vorhandenen Löschwasserentnahmestellen unberührt bleiben und die Löschwasserentnahmestellen nicht verändert werden. Die Planfeststellungsbehörde hat dies beauftragt (s. Ziffer 1.1.3.2.10).

#### Untere Bodenschutzbehörde

Die untere Bodenschutzbehörde hat keine durchgreifenden Bedenken gegen das Leitungsvorhaben und bittet um Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen. Dem ist die Planfeststellungsbehörde ganz überwiegend nachgekommen (s. Ziffer 1.1.3.2.3, 1.1.3.2.2.3 und 4.5).

Soweit die untere Bodenschutzbehörde den vollständigen Rückbau der Mastfundamente fordert, wird der Einwand zurückgewiesen. Eine gesetzliche Verpflichtung der Vorhabenträgerin zum vollständigen Rückbau der Leitung inklusive der Mastfundamente besteht nicht. Die Vorhabenträgerin weist zutreffend darauf hin, dass eine vergleichbare Regelung wie § 80 Abs. 1 WindSeeG und § 15 Abs. 1 SeeAnlG aF für den Fall des Unwirksamwerdens des Planfeststellungsbeschlusses im Energiewirtschaftsgesetz nicht besteht. Für den Fall der Nutzungsaufgabe ergibt sich eine Pflicht zur vollständigen Beseitigung der Fundamente im Boden auch nicht aus anderen öffentlich-rechtlichen-Vorschriften. Insbesondere ein Folgenbeseitigungsanspruch scheidet aus, da der Planfeststellungsbeschluss mit der Nutzungsaufgabe nicht eo ipso erlischt. Inwieweit eine Beseitigungspflicht der Fundamente aus § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB aufgrund einer Eigentumsstörung erfolgt, kann hier dahinstehen, da zivilrechtliche Pflichten nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses sein können. Dahinstehen kann daher auch, ob die Auffassung der Vorhabenträgerin, eine Beseitigung der Fundamente über eine Tiefe von 1,40 m hinaus sei unverhältnismäßig, zutreffend ist. Soweit durch die verbleibenden Fundamentteile keine Nutzungsbeeinträchtigungen bestehen, ist den Belangen des Bodenschutzes hinreichend Rechnung getragen.



### Untere Abfallbehörde

Die untere Abfallbehörde hat keine Bedenken und bittet um Hinweise zum ordnungsgemäßen Umgang mit Abfällen. Den Hinweis hat die Planfeststellungsbehörde aufgenommen (s. Ziffer 4.4)

### Untere Immissionsschutzbehörde

Die untere Immissionsschutzbehörde hat keine grundsätzlichen Bedenken und fordert die Aufnahme von bestimmten Nebenbestimmungen (konkrete Minderungsmaßnahmen gegen Baulärm, Anspruch auf Unterbringung während der Rammarbeiten am Mast Nr. 010, Auflagenvorbehalt). Die Planfeststellungsbehörde ist dem nur teilweise gefolgt (s. Ziffer 1.1.3.2.4). Soweit die untere Immissionsschutzbehörde an den Masten Nr. 008, 009 und 010 der Leitung LH-10-3046 eine Einhausung während der Rammarbeiten gefordert hat, ist die Notwendigkeit dieser konkreten Maßnahme nicht belegt. Die Vorhabenträgerin weist zu Recht darauf hin, dass je nach Durchführung des Fundamentes die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen ausgewählt werden. Es steht vor Vorlage der Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen nicht fest, ob an den Maststandorten überhaupt Rammarbeiten durchgeführt werden müssen. In dem Schalltechnischen Gutachten vom 21. August 2023 (Anlage 13.3) werden zudem verschiedene Minderungsmaßnahmen benannt, deren Auswahl der Vorhabenträgerin obliegt. Die Planfeststellungsbehörde hat demnach lediglich beauftragt, dass die Vorhabenträgerin im Falle der Notwendigkeit von Rammarbeiten geeignete Minderungsmaßnahmen ergreifen muss (s. Ziffer 1.1.3.2.4). Soweit die untere Immissionsschutzbehörde einen Auflagenvorbehalt für sich gefordert hat, hat die Planfeststellungsbehörde dies dahingehend geändert, dass ein Auflagenvorbehalt für weitergehende Schutzmaßnahmen zu ihren Gunsten erfolgen kann (s. Ziffer 1.1.3.2.4).

### Untere Wasserbehörde

Die untere Wasserbehörde geht davon aus, dass die Masten nicht innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets „Dumbruchgraben“ liegen, wohl aber teilweise innerhalb der „natürlichen Überschwemmungsgebieten“ des Dumbruchgraben und weiterer Gewässer III. Ordnung. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde stehen dem Vorhaben Belange des Hochwasserschutzes nicht entgegen, da hierfür maßgeblich die festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sind (s. § 76 Abs. 2 und 3 WHG). Anhaltspunkte dafür, dass solche Überschwemmungsgebiete beeinträchtigt werden, liegen nicht vor. Die übrigen Vorschläge für Auflagen beziehen sich auf die beantragte Wasserhaltung, die nicht den Planfeststellungsbeschluss, sondern die mitbeantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse betrifft (s. dazu unter Ziffer 2.3.3).

### Untere Naturschutzbehörde

Die untere Naturschutzbehörde teilt mit, dass die planfestgestellte Trassenführung ihre Vorzugsvariante sei und daher zur Variantenprüfung nicht mehr Stellung genommen wird. Die im LBP (Anlage 15.1), AFB (Anlage 16) sowie im Detail in den Maßnahmenblättern (Anlage 15.6) dargestellten Maßnahmen würden akzeptiert. Entsprechendes gelte für die Höhe des

Ersatzgeldes. Auf die vorgesehene ÖBB (Maßnahme V1) werde großen Wert gelegt. Die Etablierung der Kompensationsmaßnahmen solle auch fachlich entsprechend begleitet werden. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und die dort festgelegten Umsetzungszeiten müssten unbedingt beachtet werden; Ausnahmen hiervon könnten nicht in Aussicht gestellt werden. Die Befreiung von den Verboten des direkt betroffenen LSG PE 42 „Aue-Dumbruchgraben und Pferdekoppel-Wüstung Glinde“ könne erteilt werden. Die Maßnahmen innerhalb des LSG seien außerhalb des Zeitraum 1 März bis 31. August durchzuführen. Letzteres hat die Planfeststellungsbehörde trotz des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG beauftragt, da die gesetzliche Vorschrift für Eingriffsvorhaben nach § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG nicht gilt (s. Ziffer 1.1.3.2.2.1).

Den im Rahmen der 1. Deckblattänderung veränderten Ausgleichsmaßnahmen hat die untere Naturschutzbehörde zugestimmt. Allerdings hat sie darauf hingewiesen, dass sie eine Verrechnung der Aufwendungen für die zusätzlichen freiwillig von der Vorhabenträgerin geplanten Eingrünungsmaßnahmen auf das Ersatzgeld mangels Praktikabilität nicht akzeptieren wird. Die Vorhabenträgerin hat darauf erwidert, sie werde dann die Eingrünungsmaßnahmen nicht durchführen. Da die Eingrünungsmaßnahmen nicht Gegenstand der Planfeststellung sind, ergibt sich hieraus kein Regelungsbedarf.

#### Untere Bauaufsichtsbehörde

Die untere Bauaufsichtsbehörde hat keine Bedenken gegen das Vorhaben.

#### Untere Denkmalschutzbehörde

Die untere Denkmalschutzbehörde hat gegen das Leitungsvorhaben keine Bedenken, wenn bestimmte Bedingungen (archäologische Begleitung auf Flächen mit potenziellen Bodendenkmalen), Auflagen (Durchführung der archäologischen Arbeiten) und Hinweise (Kostentragung, rechtliche Vorschriften) in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden. Im Rahmen der 1. Deckblattänderung hat sie insbesondere ihre Forderungen zur archäologischen Baubegleitung nochmals wiederholt. Nach eingehender Prüfung ist die Planfeststellungsbeschluss dem weitgehend nachgekommen (s. Ziffer 1.1.3.2.9 und 4.3). Den geforderten Umfang der archäologischen Baubegleitung hatte die Vorhabenträgerin zudem zugesagt (s. Ziffer 1.5). Von der Festsetzung als Bedingungen hat die Planfeststellungsbehörde allerdings abgesehen, da hiergegen bei Planfeststellungsbeschlüssen grundsätzliche Bedenken bestehen. Der mit Bedingungen verbundene Schwebezustand verträgt sich nicht mit dem Charakter von Planungsentscheidungen. In der Sache unverändert hat die Planfeststellungsbehörde die Forderungen der unteren Denkmalschutzbehörde daher als Auflagen festgelegt.

#### Baudenkmalschutz

Aus Sicht des Baudenkmalschutzes bestehen keine Bedenken.



#### **2.3.1.4 Wasserverband Peine**

Der Wasserverband Peine teilt mit, dass das Leitungsvorhaben Trinkwasserzubringerleitungen des Verbandes im Bereich der Masten Nr. 17N der Leitung LH-10-3050 und Nrn. 008, 009, 015, 016 bis 019 der Leitung LH-10-3046 kreuze bzw. hierzu parallel verlaufe. Die Mindestabstände nach DVGW GW 22 (A) und Schutzstreifenbreiten in DVGW Arbeitsblatt W 400-1 seien einzuhalten. Die Vorhabenträgerin hat die Schutzstreifenbreiten bei ihrer Planung eingehalten. Im Übrigen ist gemäß § 49a EnWG die Vermeidung einer elektromagnetischen Beeinflussung technischer Infrastruktur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zwischen beiden Leitungsbetreibern zu klären.

Ferner weist der Wasserverband Peine darauf hin, dass es auch Kreuzungen mit Abwasserleitungen im Bereich des Mastes Nr. 18 der Leitung LH-10-3050 und Nr. 006 der Leitung LH-10-3046 gebe. Die in der DIN 19630 empfohlenen Abstände von Bauwerken seien einzuhalten. Die Vorhabenträgerin hat bei ihrer Trassierung die Schutzstreifenbreiten berücksichtigt. Ferner gibt der Wasserverband detaillierte Hinweise zur Beachtung bei Baumaßnahmen in der Nähe seiner Ver- und Entsorgungsleitungen (Beachtung der besonderen Schutzwürdigkeit, freie Zugänglichkeit, Schutzstreifenbreite von mind. 8 m bei Gründung von Strommasten, Beachtung der Empfehlungen im DVGW-Arbeitsblatt GW 315 für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten, Vermeidung einer Freilegung der Ver- und Entsorgungsleitungen). Die Vorhabenträgerin hat die Beachtung dieser Hinweise bei der Baudurchführung zugesagt (s. Ziffer 1.5).

#### **2.3.1.5 Abwasserentsorgung Salzgitter GmbH**

Die Abwasserentsorgung Salzgitter GmbH hat zur 1. Deckblattänderung mitgeteilt, dass ihr Kanalnetz durch das Leitungsvorhaben nicht betroffen sei und somit keine Einwände bestehen.

#### **2.3.1.6 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)**

Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) weist darauf hin, dass drei Festpunkte des Landesbezugssystems Niedersachsen von dem Leitungsvorhaben betroffen sind. Vor dem möglichen Verlust des HFP 372800788 im Wege der Bauarbeiten wird um Mitteilung gebeten. Hinsichtlich der LFP 372801500 und 372806500 wird zum Schutz vor Beschädigungen ein einfaches Auspflocken gefordert. Die Planfeststellungsbehörde hat entsprechende Nebenbestimmungen beauftragt (s. Ziffer 1.1.3.2.10).

#### **2.3.1.7 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Kampfmittelbeseitigungsdienst**

Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Regionaldirektion Hameln – Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst) empfiehlt für die näher bezeichneten Flächen A bis C eine kostenpflichtige Luftbildauswertung. Die vorhandenen Luftbilder seien bislang nicht vollständig ausgewertet, es bestehe ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel. Hinsichtlich der Flächen D und E wird eine Sondierung empfohlen, nach vollständiger Auswertung der vorliegenden Luftbilder bestehe ein begründeter Verdacht auf

Kampfmittel. Für die Fläche F wird kein Handlungsbedarf gesehen, da ein Kampfmittelverdacht sich nicht bestätigt hat.

Die Vorhabenträgerin teilt dazu mit, dass sie den Hinweis zur Kenntnis nimmt, ggf. würden Maßnahmen getroffen bzw. sind bereits durchgeführt worden. Vor Baubeginn werden die Verdachtsflächen sondiert und geräumt, zu Tage tretende Gefahrstoffe werden ordnungsgemäß entsorgt. Zudem wurde eine zusätzliche Luftbildauswertung beauftragt. Damit kommt die Vorhabenträgerin aus Sicht der NLStBV in vollem Umfang den Forderungen der Kampfmittelbeseitigungsdienstes nach. Sofern im Zuge der Ausführung der Mastgründungen weitere Kampfmittelerkundungen erforderlich werden, müssen diese vom ausführenden Bauunternehmen an einen fach- und sachkundigen zugelassenen Kampfmittelerkundungsdienst übertragen werden (s. die Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.10). Bei Auffinden von Kampfmitteln ist ebenfalls nach der Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.10 zu verfahren.

### **2.3.1.8 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)**

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) weist darauf hin, dass sich der Mast Nr. 025 der Leitung LH-10-3046 und das neue Umspannwerk (UW) Bleckenstedt/Süd im Einwirkungsbereich der Schachanlage Konrad befindet. Das atomare Endlager wurde durch ein atomrechtliches Planfeststellungsverfahren inklusive bergrechtlicher Rahmenbetriebsplanzulassung zugelassen. Das LBEG empfiehlt zu prüfen, ob im Bergrechtsamtsbuch Baubeschränkungen eingetragen sind, und Kontakt mit der Betreibergesellschaft BGE Bundesgesellschaft für Endlagerung aufzunehmen. Die Vorhabenträgerin teilt mit, dass sie die Planung des Leitungsvorhaben frühzeitig mit der BGE abgestimmt habe. Die BGE habe weder mögliche Einschränkungen durch bergbauliche Einwirkungen mitgeteilt noch Einschränkungen des Betriebs des Endlagers durch das Leitungsvorhaben gesehen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass damit den Anregungen des LBEG vollumfänglich nachgekommen worden ist.

Das LBEG befürwortet weiter die Berücksichtigung des Schutzguts Boden und die von der Vorhabenträgerin geplanten baubegleitenden Maßnahmen. Im Zusammenhang mit dem Bodenschutzkonzept (Anlage 1 Anhang 3) begrüßt das LBEG den Einsatz einer BBB und die Erarbeitung eines mit den unteren Bodenschutzbehörden abgestimmten Bodenschutzkonzepts. Über den Baubeginn sollte frühzeitig informiert werden. Die Verwertung des überschüssigen Bodenmaterials gemäß Maßnahme V6 sollte mit den zuständigen unteren Bodenschutzbehörden abgestimmt werden. Entsprechende Auflagen sind erfolgt (s. Ziffer 1.1.3.2.2.3 und 1.1.3.2.3).

Zum Schutzgut Boden im LBP (Anlage 15.1 Kap. 4.5.3) weist das LBEG darauf hin, dass die betroffenen Niedermoorböden als zersetzungs- und sackungsgefährdeten Böden einzuordnen sind. Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen betont das LBEG die Notwendigkeit einer konsequenten Ausführung der dazu gemachten Ausführungen in Kap. 5.2.4 des LBP (Anlage 15.1). Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der 1. Deckblattänderung die Bilanzierung der Ausführungen im LBP zu den Niedermoorböden korrigiert bzw. ergänzt. Ergänzender Kompensationsbedarf oder neue Vermeidungsmaßnahmen ergaben sich hieraus nachvollziehbar nicht, da durch einen Mast und die Baustellenfläche nur Randbereiche der Niedermoorböden betroffen sind. Soweit die Vorhabenträgerin zur Gefahr von Bodenverdich-



tungen erwidert, die genutzten Zuwegungen seien bereits durch die landwirtschaftlichen Maschinen vorbelastet, würden aber von der BBB vorab kontrolliert, ist dies aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend.

Hinsichtlich des Maststandortes Nr. 006 der Leitung LH-10-3046 weist das LBEG darauf hin, würden detaillierte Bodenuntersuchungen das Vorliegen von kohlenstoffreichen Böden bestätigen, empfehle es die Prüfung, ob der Maststandort aus dem Bereich verlegt werden könne, um die Auswirkungen auf den Boden und auch Bauwiderstände zu mindern. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass sich die Bodenqualitäten im Rahmen der noch ausstehenden Baugrunduntersuchungen ergeben und sich dann herausstellt, ob der Maststandort geeignet ist. Im Falle der Ungeeignetheit müsste die Vorhabenträgerin ohnehin eine Planänderung beantragen. Damit sind die Belange des Bodenschutzes hinreichend gewahrt.

Hinsichtlich des geplanten Rückbaus der Masten Nr. 16 und 17 der 380-kV-Leitung Wahle – Lamspringe (LH-10-3033) fordert das LBEG eine vollständige Entfernung der Mastfundamente, sofern dies verhältnismäßig ist und ansonsten eine Beschränkung des Naturhaushalts verbleibe. Als Beleg wird auf den Niedersächsischen Windenergieerlass vom 20. Juli 2021 verwiesen. Der Rückbau solle insbesondere bei mit Schadstoffen belasteten Fundamenten (z.B. teerölprägnierte Schwellenfundamente) vollständig erfolgen. Durch die Rückbaumaßnahmen dürfe keine Verbreitung von Schadstoffen (z.B. infolge des Abmeißelns der Fundamente, Ablättern der Korrosionsschutzfarbe) erfolgen. Bei der Wiederverfüllung solle standorttypisches Material verwendet werden. Die Rückbauarbeiten seien nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen.

Die Planfeststellungsbehörde lehnt die Forderung teilweise ab. Eine gesetzliche Verpflichtung der Vorhabenträgerin zum vollständigen Rückbau der Leitung inklusive der Mastfundamente besteht nicht. Die Vorhabenträgerin weist zutreffend darauf hin, dass eine vergleichbare Regelung wie § 80 Abs. 1 WindSeeG und § 15 Abs. 1 SeeAnIG aF für den Fall des Unwirksamwerdens des Planfeststellungsbeschlusses im Energiewirtschaftsgesetz nicht besteht. Für den Fall der Nutzungsaufgabe ergibt sich eine Pflicht zur vollständigen Beseitigung der Fundamente im Boden auch nicht aus anderen öffentlich-rechtlichen-Vorschriften. Insbesondere ein Folgenbeseitigungsanspruch scheidet aus, da der Planfeststellungsbeschluss mit der Nutzungsaufgabe nicht eo ipso erlischt. Inwieweit eine Beseitigungspflicht der Fundamente aus § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB aufgrund einer Eigentumsstörung erfolgt, kann hier dahinstehen, da zivilrechtliche Pflichten nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses sein können. Dahinstehen kann daher auch, ob die Auffassung der Vorhabenträgerin, eine Beseitigung der Fundamente über eine Tiefe von 1,40 m hinaus sei unverhältnismäßig, zutreffend ist. Soweit durch die verbleibenden Fundamenteile keine Nutzungsbeschränkungen und keine Beeinträchtigung des Naturhaushalts verbleiben, ist den Belangen des Bodenschutzes und des Naturhaushalts hinreichend Rechnung getragen. Der Hinweis des LBEG auf den Niedersächsischen Windenergieerlass verfängt nicht, weil dieser für Stromleitungen nicht gilt und sich zudem die Rechtslage unterscheidet. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB findet wegen § 37 BauGB vorliegend keine Anwendung.





Weiter weist das LBEG auf erdverlegte Gashochdruckleitungen und Rohrfernleitungen hin und fordert die Beteiligung der jeweiligen Leitungsbetreiber. Dies ist im vorliegenden Planfeststellungsverfahren erfolgt.

Hinsichtlich des Baugrundes teilt das LBEG mit, dass im Bereich der zu querenden Salzstockhochlage Erdfälle möglich seien, im Bereich des Planungskorridors diese allerdings bislang nicht bekannt seien (Erdfallgefährdungskategorie 3 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministeriums „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23. Februar 1987). Das LBEG empfiehlt, die Gründung der Masten im Bereich der Salzstockhochlage so vorzunehmen, dass mögliche Erdfälle schadlos aufgenommen werden können. In den außerhalb der Salzstockhochlage gelegenen Masten bestehe keine Erdfallgefährdung (Erdfallgefährdungskategorie 0 bis 1). Die Hinweise ersetzen keine Baugrunduntersuchung bzw. einen geotechnischen Bericht.

Für erteilte bergrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen und/oder der Verleihung bzw. Aufrechterhaltung von Bergwerkseigentum verweist das LBEG auf den von ihm im Internet bereitgestellten NIBIS-Kartenserver. Entsprechendes gelte für möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten. Die Bergbauberechtigten seien am Verfahren zu beteiligen. Nach Prüfung der Planfeststellungsbehörde tangiert der planfestgestellte Trassenverlauf das Bergwerkseigentum zweier Bergbauberechtigten. Diese hatten die Möglichkeit, sich im Anhörungsverfahren zu beteiligen. Hiervon haben beide keinen Gebrauch gemacht. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht das Bergwerkseigentum dem Leitungsvorhaben auch nicht entgegen (s. Ziffer 2.2.3.15).

#### **2.3.1.9 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)**

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Betriebsstelle Süd – hat gegen das Vorhaben keine Bedenken geäußert. Die zu vertretenen Belange wie Messeinrichtungen und landeseigene Anlagen sowie Flächen im Besitz des NLWKN seien vom Leitungsvorhaben nicht betroffen.

Der Gewässerkundliche Landesdienst (GLD) führt aus, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestünden. Die Darstellung im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (Anlage 19.1) zu den potentiellen bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind aus Sicht des GLD nachvollziehbar und vollständig. Gewässerkreuzungen seien als Freileitungen vorgesehen. Insbesondere die Auswirkungen der geplanten temporären Wasserhaltung (im Zuge von Gründungsarbeiten) auf den Wasserstand betroffener Oberflächengewässer und grundwasserabhängiger Landökosysteme sowie mögliche Folgewirkungen einer Einleitung des gehobenen Grundwassers in ein Oberflächengewässer (stoffliche Belastungen, Sauerstoffdefizit, hydraulische Belastung) seien berücksichtigt.

Hinsichtlich des Grundwasserschutzes seien Maßnahmen zur temporären Wasserhaltung bei einzelnen Mastgründungen vorgesehen. Die Wasserhaltung finde jeweils kleinräumig als offene oder geschlossene Wasserhaltung statt und erfolge zeitlich befristet mit relativ geringen Entnahmemengen. Die Rückführung des gehaltenen Wassers erfolge vorzugsweise flächennah durch Versickerung oder durch Verrieselung. Ein baubegleitendes Monitoring



bezüglich der stofflichen Belastung bei Wiederversickerung des gehobenen Grundwassers sei zu berücksichtigen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich nach eingehender Prüfung der Stellungnahme des NLWKN an (s. im Einzelnen unter Ziffer 2.2.3.7.3). Die Planfeststellungsbehörde hat zusätzlich Auflagen erlassen, um die Ausführungen im Fachbeitrag und die Forderungen des NLWKN abzusichern (s. Ziffer 1.1.3.2.6).

#### **2.3.1.10 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Straßenbaubehörde)**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Wolfenbüttel teilt mit, dass eine Betroffenheit ihrer Belange in mehrfacher Hinsicht vorliegt.

Es beständen keine anbaurechtlichen Bedenken, da zwar an zwei Stellen Landesstraßen gekreuzt würden und darüber hinaus bestehende Zufahrten dauerhaft und temporär genutzt sowie eine neue Zufahrt geschaffen würden. Alle Maststandorte lägen aber außerhalb der Anbauverbotszone gemäß § 24 Abs. 1 NStrG.

Für die dauerhaft und temporäre Nutzung von Zufahrten sowie die Neuschaffung von Zufahrten von den Landesstraßen weist die NLStBV als Straßenbaubehörde auf eine tabellarische Übersicht hin, aus der sich die betroffenen Straßenabschnitte und Hinweise zu den jeweiligen Voraussetzungen zur Zustimmung der Straßenbauverwaltung zu den vorliegenden Sondernutzungserlaubnisanträgen ergeben. Die Anlage 1 sowie die weiteren Regelungen der Stellungnahme sollten als Auflage bzw. Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden. Nach eingehender Prüfung hat die Planfeststellungsbehörde die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen weitgehend übernommen (s. Ziffer 1.1.3.2.7). Soweit die Planfeststellungsbehörde hiervon abgewichen ist, beruht dies auf nachvollziehbaren Einwänden der Vorhabenträgerin. Soweit die NLStBV gefordert hat, der Baubeginn müsse der Straßenmeisterei mindestens drei Monate vor Baubeginn angezeigt werden, hat die Vorhabenträgerin ausgeführt, dies sei nicht zu gewährleisten, da sie zu diesem Zeitpunkt noch kein Bauunternehmen beauftragt hat und auch keinen genauen Bauzeitenplan kennt. Die Planfeststellungsbehörde hält – wie von der Vorhabenträgerin vorgeschlagen – eine Anzeige von einem Monat für zumutbar und sachgerecht. Soweit die NLStBV weiter gefordert hat, die Bauarbeiten müssten antragsgemäß nach spätestens sechs Monaten abgeschlossen sein, weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass die Bauzeit von internen und externen Einwirkungen abhängig sei und der aktuelle Terminplan eine Bauzeit von zwei Jahren vorsehe. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus den Planunterlagen (Anlage 1 S. 58 bezogen auf die Liegedauer der temporären Arbeitsflächen) durchaus Anhaltspunkte, dass die Bauarbeiten für den jeweiligen Mast auf maximal sechs Monate beschränkt sind. Die Planfeststellungsbehörde hat demnach die Auflage dahingehend nachgebessert, dass die sechs Monate auf einen Maststandort und nicht die Gesamtbauzeit bezogen ist.

Für die Kreuzung mit den Landesstraßen L 475 (Mastfeld 003-004 der Leitung LH-10-3046) und L 615 (Mastfeld 013-014 der Leitung LH-10-3046) sei eine Kreuzungsvereinbarung abzuschließen, für die ggf. der bestehende Rahmenvertrag herangezogen und angepasst wer-



den könne. Die Vorhabenträgerin hat den Abschluss der Kreuzungsvereinbarung zugesagt (s. Ziffer 1.5).

Die NLStBV weist auf Fehler im Grunderwerbsverzeichnis hinsichtlich der Eigentümer-Schlüsselnummer 4 (Anlage 12.2.1) hin. Die Vorhabenträgerin hat dies im Rahmen der 1. Deckblattänderung korrigiert.

Zu den wasserrechtlichen Anträgen weist die NLStBV darauf hin, sofern Straßengräben durch die Wasserhaltung direkt oder indirekt betroffen seien, sei sicherzustellen, dass die Einleitung schadlos erfolge. Bei den Verrohrungen werde Durchlässen mit der Dimensionierung DN 300 – wie in den Lage-/Grunderwerbsplänen (Anlage 7) vorgesehen – nicht zugestimmt. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der 1. Deckblattänderung ihre Planung dahingehend geändert, dass nunmehr die Dimensionierung der Durchlässe bei temporären Zufahrten sich an der Dimensionierung vorhandener angrenzender Durchlässe orientiert. Soweit noch keine Verrohrung vorliegt, wird der Durchlass mit DN 400 dimensioniert. Die Planfeststellungsbehörde hat gegen diese Änderung keine Bedenken.

Schließlich weist die NLStBV darauf hin, dass die Kosten für die vertraglichen Absicherungen und zukünftig erforderlich werdenden Sicherungsmaßnahmen sowie für die an den Landesstraßen notwendigen Baumaßnahmen und deren Rückbau von der Vorhabenträgerin zu tragen sei. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zutreffend. Die Festlegung einer Nebenbestimmung ist aber nicht möglich, ein Hinweis entbehrlich.

#### **2.3.1.11 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Luftfahrtbehörde)**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Dezernat 42 Luftfahrtbehörde Standort Hannover) teilt mit, dass luftverkehrsrechtliche Belange dem Leitungsvorhaben nicht entgegenstehen.

#### **2.3.1.12 Fernstraßen-Bundesamt**

Das Fernstraßen-Bundesamt teilt mit, dass die von ihm vertretenen Belange durch die Querung der Bundesautobahn A 39 und die teilweise Überspannung der Autobahnrastanlage Salzgitterhüttenblick direkt betroffen seien. Aufgrund der Verkehrssicherungspflicht dürfe das Errichten, der Betrieb und die Unterhaltung des Leitungsvorhabens die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 39 nicht beeinträchtigen. Belange des geltenden Bedarfplans für die Bundesfernstraßen 2016 seien nicht betroffen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass das Planfeststellungsverfahren für die BAB A 39 eröffnet worden sei.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich aufgrund der Stellungnahme nochmals vergewissert, dass der nächstgelegene Mast Nr. 020 außerhalb der 40 m-Bauverbotszone liegt (s. näher Ziffer 2.2.3.12.1.1.1). Soweit das Fernstraßen-Bundesamt in seiner Stellungnahme vom 03. März 2023 bemängelt hat, aus den Planunterlagen ergebe sich nicht, von welchem Punkt des Mastes die Messung zur BAB A 39 vorgenommen worden sei, ist dies durch die Vorlage des Sonderlageplans durch die Vorhabenträgerin geklärt worden. Sowohl die Fundamentfläche als auch die Masttraverse halten den 40 m-Abstand ein.

Soweit das Fernstraßen-Bundesamt weiter eine Umplanung angeregt hat, damit zwischen dem Mast Nr. 020 und der BAB A 39 ein Abstand entstehe, der der Kipphöhe des Mastes (59,0 m) entspreche, sieht die Planfeststellungsbehörde hierfür keine Rechtsgrundlage, die Vorhabenträgerin hierzu zu verpflichten. Außerhalb der 40 m-Bauverbotszone besteht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 FStrG eine Baubeschränkung nur dahingehend, dass die Errichtung baulicher Anlagen bis zu einer Entfernung von 100 m von der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes abhängt, die wiederum nur verweigert werden darf, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs auf Bundesautobahnen, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Die Vorhabenträgerin hat erwidert, die Masten würden entsprechend den anerkannten Regeln der Technik errichtet, so dass ein Umfallen nicht berücksichtigt werden müsse. Beeinträchtigungen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf der Bundesautobahn durch die errichteten Masten sind nicht ersichtlich und auch nicht substantiiert geltend gemacht worden. Das Fernstraßen-Bundesamt hat in seiner Stellungnahme vom 24. Oktober 2023 ausgeführt, das Vorhaben habe keine unmittelbaren Auswirkungen auf die anbaurechtlichen Belange des § 9 FStrG. Die Planfeststellungsbehörde interpretiert die Einlassung so, dass der Errichtung der beiden Masten in der Baubeschränkungszone zugestimmt wird.

### **2.3.1.13 Die Autobahn GmbH des Bundes**

Seitens der Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordwest (Außenstelle Hannover) wird auf die Gesetzeslage hingewiesen, dass dem Straßenbaulastträger die Verkehrssicherungspflicht obliege, alle Verkehrsteilnehmer vor Gefahren zu schützen, so dass bauliche Anlagen entlang der Straße die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn nicht beeinträchtigen dürften. Querungen von Bundesautobahnen bedürften der Zustimmung des Straßenbaulastträgers im Wege der Ergänzung des vorhandenen Rahmenvertrags.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich aufgrund der Stellungnahme nochmals vergewissert, dass der nächstgelegene Mast Nr. 020 außerhalb der 40 m-Bauverbotszone liegt (s. näher Ziffer 2.2.3.12.1.1.1). § 9 Abs. 1 FStrG ist damit gewahrt. Im Hinblick auf die hier durch die zu errichtenden Masten Nr. 019 und 020 betroffene 100 m-Baubeschränkungszone hat das Fernstraßen-Bundesamt seine Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG erteilt (s. Ziffer 2.3.1.12).

Auf die Forderung der Autobahn GmbH des Bundes, den Wirtschaftsweg bzw. die rückwärtige Anbindung an die Rastanlage Salzgitterhüttenblick zu jeder Zeit freizuhalten, seine Sperrung bedürfe eines Antrags nach § 45 StVO mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten, hat die Vorhabenträgerin erwidert, der Wirtschaftsweg sei als temporäre Zuwegung zum Mast Nr. 020 vorgesehen. Er werde während der Bauzeit durchgängig für alle Anlieger freigehalten. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass dies im Rahmen eines entsprechenden Wegevertrages geregelt wird.



### **2.3.1.14 Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Bezirksstelle Braunschweig) sieht landwirtschaftliche Belange als berührt an, stimmt dem Vorhaben aber zu, wenn ihren geäußerten Bedenken Rechnung getragen wird.

Der Rückbau der vorhandenen 220-kV-Freileitung sei aus landwirtschaftlicher Sicht zur Reduktion des Flächenverlusts unbedingt zu berücksichtigen und durchzuführen. Dies gelte auch im Hinblick auf eine mögliche Anrechenbarkeit auf die geplanten Kompensationsmaßnahmen. Der Einwand wird zurückgewiesen. Der Rückbau der 220-kV-Freileitung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens. Es ist Aufgabe der Vorhabenträgerin, das zur Zulassung stehende Vorhaben festzulegen. Der Planfeststellungsantrag bezieht den Rückbau nicht mit ein. Es ist auch keine gesetzliche Pflicht der Vorhabenträgerin erkennbar, das planfestgestellte Leitungsvorhaben mit dem Rückbau zu verbinden. Er stellt sich insbesondere nicht als notwendige Folgemaßnahme dar. Weder das Abwägungsgebot noch die Eingriffsregelung erfordert die Einbeziehung, weil die Belange der Landwirtschaft durch das Leitungsvorhaben nicht sehr stark beeinträchtigt werden und der Eingriff in Natur und Landschaft auch auf andere Weise vollständig kompensiert wird (s. Anlage 15.1). Zudem hat die Vorhabenträgerin dargelegt, dass der Rückbau der 220-kV-Freileitung noch nicht abschließend feststehe, da eine Nachnutzung durch den Verteilnetzbetreiber Avacon erfolgen könnte.

Hinsichtlich des Variantenvergleichs hält die Landwirtschaftskammer aus Sicht der Landwirtschaft zwar die Trassenvariante V3a für die beste, die planfestgestellte Trassenvariante V4a aber ebenso für tragbar, da der überwiegende Teil der neuen Maststandorte an vorhandenen Wegen und Straßen positioniert sei und damit geringe negative agrarstrukturelle Auswirkungen erzeugt werden. Das Ergebnis des Trassenvergleichs wird dadurch nicht in Frage gestellt (s. Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.1).

Die Landwirtschaftskammer begrüßt ferner, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und Wege während der Bauphase und zur Erschließung der Maststandorte in enger Absprache mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. Feldmarkinteressentschaften durch den Abschluss von Sondernutzungsverträgen erfolgen soll. Ebenso wird begrüßt, dass entstehende Schäden unter Einbeziehung eines Gutachters behoben oder monetär ausgeglichen werden. Dies hat die Vorhabenträgerin zugesagt (s. Ziffer 1.5).

Die Landwirtschaftskammer begrüßt weiter die Beachtung der Belange des Bodenschutzes durch standortangepasste Ausgestaltung der Baustraßen ebenso wie die als Vermeidungsmaßnahme V2 vorgesehene bodenkundliche Baubegleitung.

Im Falle des Nutzungsendes der Leitung fordert die Landwirtschaftskammer den Rückbau der Fundamente in vollem Umfang. Auf Wunsch des Flächeneigentümers könne im Einzelfall auf einen vollständigen Rückbau zugunsten einer Erdüberdeckung des tieferliegenden Fundamentteils mit wenigen Metern Boden verzichtet werden. Die Forderung wird zurückgewiesen. Eine gesetzliche Verpflichtung der Vorhabenträgerin zum vollständigen Rückbau der Leitung inklusive der Mastfundamente besteht nicht. Die Vorhabenträgerin weist zutreffend

darauf hin, dass eine vergleichbare Regelung wie § 80 Abs. 1 WindSeeG und § 15 Abs. 1 SeeAnlG aF für den Fall des Unwirksamwerdens des Planfeststellungsbeschlusses im Energiewirtschaftsgesetz nicht besteht. Für den Fall der Nutzungsaufgabe ergibt sich eine Pflicht zur vollständigen Beseitigung der Fundamente im Boden auch nicht aus anderen öffentlich-rechtlichen-Vorschriften. Insbesondere ein Folgenbeseitigungsanspruch scheidet aus, da der Planfeststellungsbeschluss mit der Nutzungsaufgabe nicht eo ipso erlischt. Inwieweit eine Beseitigungspflicht der Fundamente aus § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB aufgrund einer Eigentumsstörung erfolgt, kann hier dahinstehen, da zivilrechtliche Pflichten nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses sein können. Dahinstehen kann daher auch, ob die Auffassung der Vorhabenträgerin, eine Beseitigung der Fundamente über eine Tiefe von 1,40 m hinaus sei unverhältnismäßig, zutreffend ist. Soweit durch die verbleibenden Fundamenteile keine Bewirtschaftungerschwernisse für die Landwirtschaft bestehen, ist den Belangen der Landwirtschaft hinreichend Rechnung getragen.

Die Landwirtschaftskammer begrüßt das Vorgehen der Vorhabenträgerin zur Erfassung, Berücksichtigung und Wiederherstellung betroffener Be- und Entwässerungsleitungen, die im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung zu berücksichtigen seien.

Weiter bemängelt die Landwirtschaftskammer, dass die Bodenabständen der Seilzüge aus den Planunterlagen nicht erkennbar seien, so dass nicht abgeschätzt werden könne, ob der Einsatz großer Landmaschinen gefahrlos weiterhin möglich sei. Die Vorhabenträgerin verweist auf die Profilpläne (Anlage 8), in denen der geringste Bodenabstand für jedes Spannungsfeld eingezeichnet sei. Der allgemein gewährte Mindestbodenabstand von 12,0 m mache den Einsatz großer landwirtschaftlicher Maschinen möglich. Auch die Planfeststellungsbehörde sieht hier keine Mängel in den Planunterlagen und weist zudem darauf hin, dass der nach den einschlägigen technischen Regelwerken (EN 50341) erforderliche Mindestbodenabstand von 7,8 m deutlich überschritten wird. Bei den hier gewählten Mindestbodenabstand von 12,0 m wird eine Gerätehöhe von 7 m ermöglicht (s. Anlage 1, S. 45), was für große landwirtschaftliche Maschinen (z.B. Mähdrescher von 5,5 m) ohne weiteres ausreichend ist.<sup>114</sup>

Weiter verlangt die Landwirtschaftskammer, dass durch die Freileitung die landwirtschaftlichen GPS-Systeme nicht beeinträchtigt werden. Dies ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen (s. Ziffer 2.2.3.4.3.1.5).

Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen A<sub>CEF2</sub> und A<sub>CEF3</sub> fordert die Landwirtschaftskammer, dass möglichst geringe An- und Durchschneidungsschäden an den betroffenen Ackerflächen verursacht werden. Insbesondere die Maßnahme A<sub>CEF3</sub> liege inmitten größerer Schlagstrukturen. Eine Rotation der Maßnahmenflächen innerhalb der Gemarkungen sei sinnvoll. Eine Integration der Maßnahmen in die laufende landwirtschaftliche Produktion sei anzustreben, wobei der Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e.V. (ZJEN) einzubinden sei.

---

<sup>114</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 6. April 2017 – 4 A 2.16 u.a., DVBl. 2017, 1039 Rn. 65.



Der Einwand wird, soweit er nicht umgesetzt wird, zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat hierzu ausgeführt, dass Verortung, Größe, Lage etc. mit den Flächeneigentümern und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abgestimmt seien. An- und -Durchschneidungsschäden seien soweit wie möglich vermieden worden. Eine weitergehende Vermeidung sei aufgrund vorgeschriebener Abstände zu technischen Anlagen, Straßen/Wegen, Waldbeständen etc. nicht möglich.

Nach eingehender Prüfung hält die Planfeststellungsbehörde dies für zutreffend. Die Vorgaben des § 15 Abs. 3 BNatSchG sind hinreichend beachtet worden. Die Agrarklausel des § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG steht der Maßnahme A<sub>CEF3</sub> nicht entgegen. Der Begriff der agrarstrukturellen Belange legt nahe, dass hiermit nicht diejenigen des einzelnen Land- oder Forstwirts gemeint sind, sondern solche, die die land- oder forstwirtschaftlichen Flächen insgesamt betreffen; insbesondere muss sichergestellt sein, dass weiterhin genügend Flächen für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen.<sup>115</sup> Dass es im vorliegenden Fall um besonders geeignete Böden geht, ist zwischen den Beteiligten unstrittig.

Nach § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Geht es wie hier um einen artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleich für die Beeinträchtigung von Offenlandarten (Feldhamster und Feldlerche), deren Lebensraum typischerweise aus landwirtschaftlichen Nutzflächen besteht, sieht die Planfeststellungsbehörde für die genannten Maßnahmen keinen Ansatzpunkt. Sie kämen einem Verzicht auf jeglichen funktionalen Zusammenhang gleich. Angesichts der insgesamt relativ geringen Beeinträchtigung für die Flächeneigentümer besteht hierfür keine Notwendigkeit.

Die geforderte Rotation hat die Vorhabenträgerin im Rahmen der 1. Deckblattänderung berücksichtigt. Die vorgesehenen Blühstreifen für die Feldlerche (A<sub>CEF3</sub>) erfüllen nach Auffassung der Vorhabenträgerin auch die Prinzipien der „Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen“ (PIK). Die Planfeststellungsbehörde sieht dies ebenso, weil die betroffenen Flächen nach ihrer naturschutzfachlichen Aufwertung zugleich eine Möglichkeit der landwirtschaftlichen Weiternutzung bieten. Die empfohlene Beteiligung des ZJEN hält die Planfeststellungsbehörde nicht für zielführend, zumal sich der Zentralverband als Interessenvertretung der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Niedersachsen in erster Linie mit Fragen des Jagdrechts und des Eigentumsrechts seiner Mitglieder beschäftigt.

Die Landwirtschaftskammer bemängelt weiter, dass die vorgesehene Ersatzgeldzahlung nicht zur Umsetzung flächensparender Alternativen verwendet werde. Vorgesehen sei vielmehr die Anlage von Feldgehölzen in den die Leitungstrasse umgebenden Gemarkungen. Da landwirtschaftliche Flächen immer knapper würden, sollten Forstflächen aufgewertet oder

---

<sup>115</sup> BVerwG, Urt. v. 22. November 2016 – 9 A 25.15, NVwZ 2017, 627 Rn. 29.





nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen bepflanzt werden. Bei Pflanzungen seien ausreichende Abstände zu benachbarten landwirtschaftlichen Flächen und Wirtschaftswegen einzuhalten. Rückschnitte der Pflanzungen in den Randbereichen müssten regelmäßig erfolgen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Über die Verwendung des festgesetzten Ersatzgeldes entscheiden allein die unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Peine und der kreisfreien Stadt Salzgitter. Das Ersatzgeld dient nicht agrarstrukturellen Belangen, sondern dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Finanziert werden daher typischerweise Maßnahmen, die aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes sinnvoll sind und aufwertungsbedürftige Flächen im betroffenen Naturraum betreffen (s. die gesetzliche Zweckbestimmung in § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG). Bei der Auswahl der Maßnahmen wird seinerseits die Vorgabe des § 15 Abs. 3 BNatSchG zu beachten sein. Die Planfeststellungsbehörde hat nicht die Befugnis, im Wege einer eigenen Zweckbestimmung die Maßnahmenauswahl zu beeinflussen.

Im Rahmen der 1. Deckblattänderung hat die Landwirtschaftskammer hinsichtlich der Verschiebung der Masten Nr. 002, 003, 004 und 018 der Leitung LH-10-3046 ihre Erwartung geäußert, dass die Mastverschiebungen einvernehmlich mit den Flächeneigentümer bzw. -bewirtschafter erfolgt ist. Nach Möglichkeit sollten sich die neuen Maststandorte in die jeweilige Bewirtschaftungsstruktur der betroffenen Fläche einfügen. Die Bedenken sind – soweit ihnen nicht Rechnung getragen worden sind – zurückzuweisen. Die Vorhabenträgerin hat bestätigt, dass die Masten Nr. 004 und 018 auf Wunsch der Grundstückseigentümer verschoben worden sind. Die neuen Masten Nr. 002 und 003 sind Folgeänderungen. Der Mast Nr. 017 konnte ersatzlos entfallen. Bei den neuen Maststandorten wurde die Bewirtschaftungsstruktur der Schläge berücksichtigt. Insbesondere sind die Maststandorte Nr. 002 und 003 nur minimal auf den betroffenen Flächen verschoben worden (s. Lage-/Grunderwerbsplan Anlage\_7.1.1\_LP\_LH-10-3046\_Blatt 0002\_M001 – M004\_BLAU).

Hinsichtlich der Änderungen bei der Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF2</sub> bemängelt die Landwirtschaftskammer, dass auf den Flächen 3 und 8 die nunmehr verbleibenden Randstreifen an der Schlaggrenze aufgrund der Insellage nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden könne. Es sei eine einvernehmliche Lösung mit den Flächenbewirtschaftern zu finden. Die Flächen 4, 5 und 9 seien mittig an die jeweilige Schlaggrenze gelegt worden. Hier sollten die Eckbereiche eines Schlags als Maßnahmenfläche genutzt werden, um die Auswirkungen der zusätzlichen Vorgewende auf der Ackerfläche 3 so gering wie möglich zu halten. Die Einwände sind zurückzuweisen. Die Änderungen der Maßnahmenflächen sind nach Darlegung der Vorhabenträgerin einvernehmlich zwischen Vorhabenträgerin, Grundstückseigentümer und unterer Naturschutzbehörde abgestimmt worden. Die Lage der Maßnahmenflächen innerhalb des Schlags ist zur Wahrung des funktionalen Zusammenhangs der artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahme notwendig. Abstände zu verschiedenen Strukturen (stark frequentierte Straßen oder Siedlungen) sind erforderlich, um den Erfolg der Maßnahme zu erreichen. Eine Verlegung in den Randbereich der betroffenen Flächen würde zwar die Vorgewende reduzieren; aufgrund der erforderlichen Wahrung von Abständen zu Straßen (100 m) und Gräben (50 m) würden dann aber ebenfalls Restflächen entstehen, so dass kein Vorteil bestünde. Die Planfeststellungsbehörde hält dies nach näherer Prüfung ohne weiteres für nachvollziehbar.

Hinsichtlich der Flächen der Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF3</sub> hält die Landwirtschaftskammer ihre o.g. Kritik an der Lage (inmitten größerer Schläge oder mittig an der Schlaggrenze) aufrecht. Die Vorhabenträgerin legt nochmals dar, dass die Veränderung einvernehmlich erfolgt sei und der Erfolg der Maßnahme ansonsten nicht gewährleistet sei. Die Erneuerung der Kritik gibt der Planfeststellungsbeschluss keinen Anlass, ihre o.g. Einschätzung zu ändern. Der Einwand ist daher weiter zurückzuweisen.

### **2.3.1.15 Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Liebenburg**

Die Niedersächsischen Landesforsten (Forstamt Liebenburg) führt aus, Belange des Waldes und der Forstwirtschaft seien durch das Vorhaben nicht berührt. Die Vorzugsvariante 4a sei die aus Waldsicht günstigste Variante. Eine Querung bzw. Inanspruchnahme von Waldflächen werde vermieden. Die Leitungstrasse halte auch ausreichend Abstand zu Waldflächen.

### **2.3.1.16 Feldmarkinteressentschaft Üfingen**

Die Feldmarkinteressentschaft (FMI) Üfingen teilt mit, dass sie als Realverband, der für die Unterhaltung der landwirtschaftlichen Wege zuständig ist, erhebliche Bedenken gegen die Planung hat. Sie hält die Trassenführung für verfehlt, weil in direkter Nähe Möglichkeiten mit erheblich geringerem Eingriff in bestehende Infrastruktur und Belastungen für die ortsansässige Bevölkerung vorhanden seien. Die Bedenken gegen die planfestgestellte Leitungstrasse werden zurückgewiesen. Eine Überprüfung des Variantenvergleichs durch die Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass die Vorzugstrasse der Vorhabenträgerin vorzugswürdig ist (s. näher unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.1). Welche Trassierungsmöglichkeiten sich in direkter Nähe hätten aufdrängen müssen, trägt die FMI Üfingen auch nicht weiter vor. Der Einwand bleibt unsubstantiiert.

Die FMI Üfingen befürchtet weiter, dass die Schäden bei der Nutzung der Wege für die Bauarbeiten nicht angemessen von der Vorhabenträgerin ersetzt werden. Aktuelle Erfahrungen mit Schäden in Zusammenhang mit Bodenuntersuchungen u.a. zeigten dies. Oftmals komme es nach Jahren zu Absackungen, für die die Vorhabenträgerin dann nicht (etwa durch Kautionszahlungen) einstehe. Hinsichtlich möglicher Flurschäden durch die Nutzung der von der FMI Üfingen unterhaltenen Wege durch den Baubetrieb hat die Vorhabenträgerin dargelegt, dass sie mit der FMI Üfingen wie auch mit den übrigen Realverbänden und Gemeinden den Abschluss eines privatrechtlichen Wegevertrages (Sondernutzungsvereinbarung) anstrebe, in dem auch mögliche Entschädigungen für Flurschäden im Einzelnen geregelt werden. Die Instandsetzung der Wege soll Bestandteil von Verhandlungen auf Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit dem Landvolk Braunschweiger Land e.V. sein. Zudem hat die Vorhabenträgerin eine Beweissicherung nach Stand der Technik vor der Inanspruchnahme und nach Instandsetzung der Wege zugesagt (s. Ziffer 1.5). Die Einhaltung der Befahrbarkeit der Wege und der Einsatz von lastverteilenden Maßnahmen ist Aufgabe der bodenkundlichen Baubegleitung (s. Maßnahme V2). Durch die Festsetzung des LBP ist die Vermeidungsmaßnahme verbindlich.

Weiter macht die FMI Üfingen geltend, die uneingeschränkte Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Wege sei für die wirtschaftenden Landwirte insbesondere zur Erntezeit sehr wichtig; oftmals müssten die Landwirte erhebliche Umwege fahren. Die tatsächliche Mitbenutzung



der in Anspruch genommenen Wege im Eigentum der FMI Üfingen durch die Landwirte ist eine Frage, die ggf. im abzuschließenden Wegevertrag zu regeln sein wird. Der Planfeststellungsbeschluss hat sich auf die Regelung der öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen Vorhabenträger und Planbetroffenen zu beschränken. Die Planfeststellungsbehörde sieht keine Möglichkeit, eine entsprechende Nutzungsregelung zum Schutz der Landwirte im Hinblick auf die von der Vorhabenträgerin genutzten Wirtschaftswege zu beauftragen.

Ergänzend wird auf die Planung der Erweiterung des Windparks Schacht Konrad hingewiesen, die nach Ansicht der FMI Üfingen dem Leitungsvorhaben entgegenstehe. Mögliche Entschädigungszahlungen seien zu berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin weist in ihrer Erwiderung zutreffend darauf hin, dass die Erweiterungsflächen raumordnerisch nicht durch ein Vorranggebiet Windkraftnutzung abgesichert sei. Das Leitungsvorhaben muss daher als zeitlich vorrangige Planung, für die zudem nach § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG ab dem Zeitpunkt, an dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, eine Veränderungssperre eingreift, die Windparkplanung nicht berücksichtigen. Für etwaige Entschädigungszahlungen ist kein Raum. Die Forderung wird daher zurückgewiesen.

Im Rahmen der 1. Deckblattänderung trägt die FMI Üfingen ergänzend vor, das Planfeststellungsverfahren weise formale Fehler auf. Nach erneuter Überprüfung der Verfahrensschritte weist die Planfeststellungsbehörde den unsubstantiiert gebliebenen Einwand zurück.

Weiter wird geltend gemacht, dass die Entschädigungszahlungen für Überschneidungen mit Stromkabeln über die von der FMI Üfingen unterhaltene Infrastruktur bislang nicht bekanntgegeben worden seien, wodurch ein erhebliches Informationsdefizit bestehe. Der Einwand ist unbegründet. Die Vorhabenträgerin weist in ihrer Erwiderung zur Recht darauf hin, dass die Höhe von Entschädigungszahlungen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist (s. Ziffer 4.1). Inwieweit das bemängelte Informationsdefizit in der Zwischenzeit durch Vorlage entsprechender Vertragsunterlagen zur dauerhaften Sicherung seitens der Vorhabenträgerin behoben worden ist, wie diese ausgeführt hat, konnte daher auf sich beruhen.

### **2.3.1.17 Feldmarkinteressentschaft Alvesse**

Die Feldmarkinteressentschaft Alvesse macht geltend, vor Baubeginn müsse eine Bestandsaufnahme der betroffenen und in ihrem Eigentum stehenden Wirtschaftswege erstellt werden. Für die Wegenutzung vor der Bauphase und nach der Bauphase müsse eine Vereinbarung abgeschlossen werden, in der eine Regelung aufgenommen werden müsse, dass eine Nutzung von Wegen, die nicht in der Bestandsaufnahme enthalten seien, unzulässig sei. Die Vorhabenträgerin kommt den Forderungen nach. Für die Erstellung des bauzeitlichen Wegekonzepts werde eine Bestandsaufnahme der zu nutzenden Wege erfolgen. In den abzuschließenden Wegeverträgen sei eine Beweissicherung vor Inanspruchnahme der Wege und nach Bauende bzw. Instandsetzung der Wege vorgesehen. Im Falle von dauerhaften Wegenutzungen erfolge eine Absicherung durch Dienstbarkeiten; eine Befahrung werde vorher angekündigt. Eine ergänzende Regelung hält die Planfeststellungsbehörde nicht für erforderlich, zumal es hier um zivilrechtliche Fragen der Eigentumsnutzung geht.

Weiter fordert die Feldmarkinteressentschaft Alvesse, das ordnungsgemäße Abfangen von Drainagen sei ebenso sicherzustellen wie die Wiederherstellung der Anbindung der Vorfluter und Drainagen nach den Bauarbeiten. Die Vorhabenträgerin sagt zu, vor Baubeginn Informationen über verlegte Drainagen einzuholen, um diese bei der Baudurchführung schützen zu können. Beschädigte Drainagen würden fachgerecht wieder hergestellt (s. Ziffer 1.5).

Die Feldmarkinteressentschaft Alvesse fordert weiter, dass der Beginn der Bauarbeiten eine Woche vorher angezeigt wird. Die Vorhabenträgerin sagt eine Information betroffener Eigentümer und Nutzungsberechtigter über den Baustart zu.

Die weiteren Forderungen der Feldmarkinteressentschaft Alvesse (Abstimmung jeglicher Arbeiten im Vorfeld; Vorrang des landwirtschaftlichen Verkehrs während der Bauphase; Abnahme der Wege nach der Baumaßnahme) beziehen sich auf zivilrechtliche Fragen, die im Wege des abzuschließenden Wegevertrages zu klären sind. Ein Regelungserfordernis für den Planfeststellungsbeschluss ergibt sich hieraus nicht.

Soweit die Feldmarkinteressentschaft Alvesse meint, Lagerplätze und Anlieferung von Materialien müssten mit den Interessen der Feldmarkinteressentschaft in Einklang gebracht werden, wird dies zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Arbeitsflächen bereits in den Planunterlagen parzellenscharf festgelegt worden sind (s. Lage- und Grunderwerbspläne, Anlage 7). Lagerplätze werden durch die bauausführenden Firmen in Abstimmung und im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern vor Ort eingerichtet (Anlage 1, S. 54). Ein weitergehender Abstimmungsbedarf mit der Feldmarkinteressentschaft ist nicht ersichtlich.

Dies gilt entsprechend für die Forderung, für Baustelleneinrichtungen und Lagerung von Materialien zusätzliche Vereinbarungen abzuschließen und einen finanziellen Ausgleich für unterschiedliche Nutzungen/Lagerungen. Die Nutzungsfrage muss die Vorhabenträgerin mit den jeweiligen Grundstückseigentümern ggf. mittels Vertrags klären. Dort sind dann ggf. auch Entschädigungsfragen zu regeln.

Soweit die Feldmarkinteressentschaft Alvesse schließlich fordert, Bodenverunreinigungen/-belastungen seien durch den Bauträger zu unterbinden bzw. zu beheben, ist auch dies eine Frage, die das Eigentum an den Wirtschaftswegen betrifft und im Wegevertrag zu regeln ist.

### **2.3.1.18 Feldinteressentschaft Köchingen**

Die Feldinteressentschaft Köchingen macht geltend, vor Baubeginn müsse eine Bestandsaufnahme der betroffenen und in ihrem Eigentum stehenden Wirtschaftswegen erstellt werden. Für die Wegenutzung vor der Bauphase und nach der Bauphase müsse eine Vereinbarung abgeschlossen werden, in der eine Regelung aufgenommen werden müsse, dass eine Nutzung von Wegen, die nicht in der Bestandsaufnahme enthalten seien, unzulässig sei. Die Vorhabenträgerin kommt den Forderungen nach. Für die Erstellung des bauzeitlichen Wegekonzepts werde eine Bestandsaufnahme der zu nutzenden Wege erfolgen. In den abzuschließenden Wegeverträgen sei eine Beweissicherung vor Inanspruchnahme der Wege und nach Bauende bzw. Instandsetzung der Wege vorgesehen. Im Falle von dauerhaften Wege-



nutzungen erfolge eine Absicherung durch Dienstbarkeiten; eine Befahrung werde vorher angekündigt. Eine ergänzende Regelung hält die Planfeststellungsbehörde nicht für erforderlich, zumal es hier um zivilrechtliche Fragen der Eigentumsnutzung geht.

Weiter fordert die Feldinteressentschaft Köchingen, das ordnungsgemäße Abfangen von Drainagen sei ebenso sicherzustellen wie die Wiederherstellung der Anbindung an die Gräben nach den Bauarbeiten; geschädigte Drainagen müssten erneuert werden. Die Vorhabenträgerin sagt zu, vor Baubeginn Informationen über verlegte Drainagen einzuholen, um diese bei der Baudurchführung schützen zu können. Beschädigte Drainagen würden fachgerecht wieder hergestellt (s. Ziffer 1.5).

Die Feldinteressentschaft Köchingen fordert weiter, dass der Beginn der Bauarbeiten eine Woche vorher den Flächeneigentümern angezeigt wird. Die Vorhabenträgerin sagt eine Information betroffener Eigentümer und Nutzungsberechtigter über den Baustart zu (s. Ziffer 1.5).

Die weiteren Forderungen der Feldinteressentschaft Köchingen (Abstimmung jeglicher Arbeiten im Vorfeld; Vorrang des landwirtschaftlichen Verkehrs während der Bauphase; Abnahme der erneuerten Wege nach der Baumaßnahme) beziehen sich auf zivilrechtliche Fragen, die im Wege des abzuschließenden Wegevertrages zu klären sind. Ein Regelungserfordernis für den Planfeststellungsbeschluss ergibt sich hieraus nicht. Zur Klarstellung weist die Planfeststellungsbehörde aber darauf hin, dass ein Anspruch der Feldinteressentschaft auf Neuausbau der Wirtschaftswege in einem mit 40 t Fahrzeugen befahrbaren Zustand nicht bestehen dürfte. Die Vorhabenträgerin hat nach dem Verursacherprinzip die Wirtschaftswege lediglich in den vor den Bauarbeiten bestehenden Zustand zu versetzen.

Dies gilt entsprechend für die Forderung, für Baustelleneinrichtungen und Lagerung von Materialien zusätzliche Vereinbarungen abzuschließen und einen finanziellen Ausgleich für unterschiedliche Nutzungen/Lagerungen. Die Nutzungsfrage muss die Vorhabenträgerin mit den jeweiligen Grundstückseigentümern ggf. mittels Vertrag klären. Dort sind dann ggf. auch Entschädigungsfragen zu regeln.

Soweit die Feldinteressentschaft Köchingen meint, Lagerplätze und Anlieferung von Materialien müssten mit den Interessen der Feldinteressentschaft in Einklang gebracht werden, wird dies zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Arbeitsflächen bereits in den Planunterlagen parzellenscharf festgelegt worden sind (s. Lage- und Grunderwerbspläne, Anlage 7). Lagerplätze werden durch die bauausführenden Firmen in Abstimmung und im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern vor Ort eingerichtet (Anlage 1, S. 54). Ein weitergehender Abstimmungsbedarf mit der Feldinteressentschaft ist nicht ersichtlich.

Soweit die Feldinteressentschaft Köchingen schließlich fordert, Bodenverunreinigungen/-belastungen seien durch den Bauträger zu unterbinden bzw. zu beheben, ist auch dies eine Frage, die das Eigentum an den Wirtschaftswegen betrifft und im Wegevertrag mit der Vorhabenträgerin zu regeln ist.





### **2.3.1.19 Feldinteressentschaft Bleckenstedt**

Die Feldinteressentschaft Bleckenstedt macht geltend, vor Baubeginn müsse eine Bestandsaufnahme der betroffenen und in ihrem Eigentum stehenden Wirtschaftswege erstellt werden. Für die Wegenutzung vor der Bauphase und nach der Bauphase müsse eine Vereinbarung abgeschlossen werden, in der eine Regelung aufgenommen werden müsse, dass eine Nutzung von Wegen, die nicht in der Bestandsaufnahme enthalten seien, unzulässig sei. Die Vorhabenträgerin kommt den Forderungen nach. Für die Erstellung des bauzeitlichen Wegekonzepts werde eine Bestandsaufnahme der zu nutzenden Wege erfolgen. In den abzuschließenden Wegeverträgen sei eine Beweissicherung vor Inanspruchnahme der Wege und nach Bauende bzw. Instandsetzung der Wege vorgesehen. Im Falle von dauerhaften Wegenutzungen erfolge eine Absicherung durch Dienstbarkeiten; eine Befahrung werde vorher angekündigt. Eine ergänzende Regelung hält die Planfeststellungsbehörde nicht für erforderlich, zumal es hier um zivilrechtliche Fragen der Eigentumsnutzung geht.

Weiter fordert die Feldinteressentschaft Bleckenstedt, das ordnungsgemäße Abfangen von Drainagen sei ebenso sicherzustellen wie die Wiederherstellung der Anbindung an die Gräben nach den Bauarbeiten; geschädigte Drainagen müssten erneuert werden. Die Vorhabenträgerin sagt zu, vor Baubeginn Informationen über verlegte Drainagen einzuholen, um diese bei der Baudurchführung schützen zu können. Beschädigte Drainagen würden fachgerecht wieder hergestellt (s. Ziffer 1.5).

Die Feldinteressentschaft Bleckenstedt fordert weiter, dass der Beginn der Bauarbeiten eine Woche vorher angezeigt wird. Die Vorhabenträgerin sagt eine Information betroffener Eigentümer und Nutzungsberechtigter über den Baustart zu (s. Ziffer 1.5).

Die weiteren Forderungen der Feldinteressentschaft Bleckenstedt (Abstimmung jeglicher Arbeiten im Vorfeld; Vorrang des landwirtschaftlichen Verkehrs während der Bauphase; Abnahme der erneuerten Wege nach der Baumaßnahme) beziehen sich auf zivilrechtliche Fragen, die im Wege des abzuschließenden Wegevertrages zu klären sind. Ein Regelungserfordernis für den Planfeststellungsbeschluss ergibt sich hieraus nicht. Zur Klarstellung weist die Planfeststellungsbehörde aber darauf hin, dass ein Anspruch der Feldinteressentschaft auf Neuausbau der Wirtschaftswege in einem mit 40 t Fahrzeugen befahrbaren Zustand nicht bestehen dürfte. Die Vorhabenträgerin hat nach dem Verursacherprinzip die Wirtschaftswege lediglich in den vor den Bauarbeiten bestehenden Zustand zu versetzen.

Dies gilt entsprechend für die Forderung, für Baustelleneinrichtungen und Lagerung von Materialien zusätzliche Vereinbarungen abzuschließen und einen finanziellen Ausgleich für unterschiedliche Nutzungen/Lagerungen zu leisten. Die Nutzungsfrage muss die Vorhabenträgerin mit den jeweiligen Grundstückseigentümern ggf. mittels Vertrag klären. Dort sind dann ggf. auch Entschädigungsfragen zu regeln.

Soweit die Feldinteressentschaft Bleckenstedt meint, Lagerplätze und Anlieferung von Materialien müssten mit den Interessen der Feldinteressentschaft in Einklang gebracht werden, wird dies zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Arbeitsflächen bereits in den Planunterlagen parzellenscharf festgelegt worden sind (s. Lage- und





Grunderwerbspläne, Anlage 7). Lagerplätze werden durch die bauausführenden Firmen in Abstimmung und im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern vor Ort eingerichtet (Anlage 1, S. 54). Ein weitergehender Abstimmungsbedarf mit der Feldinteressentschaft ist nicht ersichtlich.

Soweit die Feldinteressentschaft Bleckenstedt schließlich fordert, Bodenverunreinigungen/-belastungen seien durch den Bauträger zu unterbinden bzw. zu beheben, ist auch dies eine Frage, die das Eigentum an den Wirtschaftswegen betrifft und im Wegevertrag mit der Vorhabenträgerin zu regeln ist.

Die Feldinteressentschaft Bleckenstedt fordert schließlich, im Falle dauerhafter Inanspruchnahme von Wegeflächen sei eine jährlich wiederkehrende Entschädigung zu leisten. Zur Art und Weise der Entschädigung nimmt die Planfeststellungsbehörde im Übrigen nicht Stellung, da hierüber nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens entschieden wird (s. Ziffer 4.1).

### **2.3.1.20 Feldmarkinteressentschaft Sauingen**

Die Feldmarkinteressentschaft Sauingen macht geltend, dass aus ihrer Sicht die Belange der Landwirtschaft nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.

Das geplante Belassen der Fundamente bis zu einer Tiefe von 1,40 m beeinträchtigte die Landwirtschaft etwa bei der Anpflanzung tiefwurzelnder Kulturen wie z.B. Raps, der den Boden bekanntlich bis zu einer Tiefe von 1,60 m durchwurzele. Darüber hinaus beeinträchtigte das Fundament die Bodenfeuchtigkeit erheblich; dies werde sich als Folge des Klimawandels noch verschärfen. Der vollständige Rückbau gelte sowohl für die Fundamente bei provisorischen Masten als auch bei endgültigen Masten bei Aufgabe und Rückbau der Leitung.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Eine gesetzliche Verpflichtung der Vorhabenträgerin zum vollständigen Rückbau der Leitung inklusive der Mastfundamente besteht nicht. Die Vorhabenträgerin weist zutreffend darauf hin, dass eine vergleichbare Regelung wie § 80 Abs. 1 WindSeeG und § 15 Abs. 1 SeeAnlG aF für den Fall des Unwirksamwerdens des Planfeststellungsbeschlusses im Energiewirtschaftsgesetz nicht besteht. Für den Fall der Nutzungsaufgabe ergibt sich eine Pflicht zur vollständigen Beseitigung der Fundamente im Boden auch nicht aus anderen öffentlich-rechtlichen-Vorschriften. Insbesondere ein Folgenbeseitigungsanspruch scheidet aus, da der Planfeststellungsbeschluss mit der Nutzungsaufgabe nicht eo ipso erlischt. Inwieweit eine Beseitigungspflicht der Fundamente aus § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB aufgrund einer Eigentumsstörung erfolgt, kann hier dahinstehen, da zivilrechtliche Pflichten nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses sein können. Dahinstehen kann daher auch, ob die Auffassung der Vorhabenträgerin, eine Beseitigung der Fundamente über eine Tiefe von 1,4 m hinaus sei unverhältnismäßig, zutreffend ist. Soweit durch die verbleibenden Fundamente keine unverhältnismäßigen Bewirtschaftungsschwernisse für die Landwirtschaft bestehen, ist den Belangen der Landwirtschaft hinreichend Rechnung getragen. Dies ist vorliegend ungeachtet der Tatsache, dass es auch tiefwurzelnde Anbaukulturen wie Raps gibt. Die Planfeststellungsbehörde musste der Frage, ob überhaupt Raps angepflanzt wird, nicht näher nachgehen. Angesichts der Tatsache, dass



der Rückbau sich auf die Masten Nr. 16N der Leitung LH-10-3049 und Nr. 17N der Leitung LH-10-3050 beschränkt und es um eine Mastfundamentfläche von insgesamt 27 m<sup>2</sup> geht (s. Anlage 15.1, Tabelle 33 i.d.F. der 1. Deckblattänderung), ist nicht ersichtlich, dass ggf. verbleibende Bewirtschaftungerschwernisse für die betroffenen Flächenbewirtschafter unverhältnismäßig sind.

Soweit die Feldmarkinteressentschaft den vollständigen Rückbau der Mastfundamente auch bei Aufgabe und Rückbau der Leitung fordert, geht die Forderung ins Leere. Die Vorhabenträgerin hat den Rückbau der neuen Masten der LH-10-3046 nicht beantragt, er ist damit nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Eine gesetzliche Verpflichtung der Vorhabenträgerin zum Rückbau der Leitung ist nicht ersichtlich.

Die Feldmarkinteressentschaft macht weiter geltend, die Leitung verhindere eine Erweiterung des benachbarten Windparks „Schacht Konrad“, die aufgrund der Förderung des Ausbaus Erneuerbaren Energien durch Bund und Länder und der Unwirksamkeitserklärung des RROP durch das OVG Lüneburg zu erwarten sei. Dies hätte bei der Alternativenprüfung berücksichtigt werden müssen. Ein Verweis auf die üblichen Baulandklauseln in den Gestattungsverträgen verbiete sich, da der Windpark kurzfristig realisiert werden könne und den Verkehrswert der betroffenen Flächen des Einwenders erheblich erhöhe.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Durch den planfestgestellten Trassenverlauf werden auch keine verfestigten Windparkplanungen gestört. Soweit konkretisierte Planungen der Betreiberin WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG für den Windpark „Schacht Konrad“ vorliegen, hat die Vorhabenträgerin dies bei der Trassierung berücksichtigt. Das angesprochene potenzielle Erweiterungsgebiet östlich des bestehenden Windparks ist derzeit nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Soweit der Einwender auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 14. Dezember 2022 (Az. 12 KN 101/20) zum hier maßgeblichen RROP 2008.1 (s. Ziffer 2.1.3.1.2) verweist, ist das Urteil zwar in der Zwischenzeit durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Oktober 2023 (4 BN 5.23) rechtskräftig geworden. Für unwirksam erklärt ist damit aber nur die 1. Änderung des RROP 2008, so dass derzeit das RROP 2008 gilt, das 34 Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung ausweist. Das Gebiet östlich des Windparks „Schacht Konrad“ gehört nicht hierzu. Entgegen der Auffassung des Einwenders ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht überall zulässig.

Die Feldmarkinteressentschaft Sauingen begrüßt, dass die Eingriffe in das Landschaftsbild durch Zahlung eines Ersatzgeldes kompensiert wird. Die Ausgleichsmaßnahmen für Feldhamster und Feldlerche sollten auf ein Minimum reduziert werden, um benötigte landwirtschaftliche Flächen nicht unnötig aus der Nutzung zu nehmen. Die Forderung wird zurückgewiesen. Der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen beruht auf artenschutzrechtlichen Anforderungen, die als zwingendes Recht nicht der Abwägung oder Relativierung durch die Planfeststellungsbehörde offenstehen. Der Umfang der Ausgleichsflächen ist mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Peine und der kreisfreien Stadt Salzgitter abgestimmt. Für die Planfeststellungsbehörde ist mangels näherer Substantiierung des Einwandes auch nicht erkennbar, inwieweit die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage



16) detailliert dargelegten Berechnungen fehlerhaft sind. Gerade die Blühstreifen für die Feldlerche benötigen eine Mindestgröße, damit sie von der Art angenommen werden. Die Ausgleichsflächen für den Feldhamster sind nach den verlorengehenden Habitatflächen berechnet (Anlage 16 S. 91).

Die Feldmarkinteressensschaft Sauingen fordert weiter, Person und Kontaktdaten der bodenkundlichen Baubegleitung seien dem Einwander vor Baubeginn bekannt zu geben; eine durchgehende Erreichbarkeit sei sicherzustellen, um ein vorrangiges Abernten der Felder zu ermöglichen. Die Vorhabenträgerin hat insoweit zugesagt, die Inanspruchnahme der benötigten Flächen bei den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Nutzungsberechtigten vorher anzukündigen und auch die erforderlichen Namen und Kontaktdaten der Ansprechpersonen bei der bodenkundlichen Baubegleitung bekanntzugeben (s. Ziffer 1.5). Das Einwand ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erledigt.

Die Feldmarkinteressensschaft Sauingen fordert weiter, Bodenverdichtungen seien durch geeignete Maßnahmen wie Baggerschutzmatten zum Schutz vor Schwerlastverkehr zu vermeiden. der Vorhabenträgerin sei aufzugeben, in den Gestattungsverträgen die Verpflichtung aufzunehmen, die Wirtschaftswege in einem mit der Feldmarkinteressensschaft auszuhandelnden Zustand zu versetzen; dies betreffe insbesondere das Neuprofilieren von Schotterwegen und die Erneuerung der Tragdeckschicht bei Asphaltwegen; die Wege seien teilweise zu ertüchtigen. Der Schwerlastverkehr sei primär über öffentliche Straßen zu führen, um die Inanspruchnahme von Wirtschaftswegen und landwirtschaftlichen Flächen zu minimieren.

Soweit die Vorhabenträgerin den Forderungen nicht nachkommt, sind sie zurückzuweisen. Strukturschäden des Bodens durch Verdichtungen werden durch das planfestgestellte Bodenschutzkonzept (Anlage 1 Anhang 3) vermieden und durch die bodenkundliche Baubegleitung überwacht. Dazu zählt auch die Einhaltung der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden gemäß der DIN 19639 sowie der Einsatz von lastverteilenden Maßnahmen (z.B. Stahlplatten), um Bodenverdichtungen zu vermeiden. Der Zustand der betroffenen Flurstücke vor und nach der Durchführung der Bauarbeiten wird zudem zum Zwecke der Beweissicherung dokumentiert (s. Ziffer 1.5.3).

Beim Baustellenverkehrskonzept hat die Vorhabenträgerin eine Inanspruchnahme von Wirtschaftswegen auf das erforderliche Minimum beschränkt. Wirtschaftswege werden nur dann in Anspruch genommen, wenn die Maststandorte durch öffentliche Straßen nicht erschlossen werden. Durch Maststandorten, die sich ganz überwiegend auf landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden, lässt sich eine gewisse Inanspruchnahme aus der Natur der Sache nicht vermeiden. Die Planfeststellungsbehörde hat die Wegenutzung noch einmal geprüft und keinen Fall bemerkt, in dem ein Wirtschaftsweg unnötig in Anspruch genommen wird.

Die Planfeststellungsbehörde sieht davon ab, der Vorhabenträgerin im Wege der Beauftragung bestimmte Inhalte des von ihr mit der Feldmarkinteressensschaft abzuschließenden Wegevertrag vorzugeben. In welchen Zustand die Wirtschaftswege nach Ende der Bauarbeiten wiederhergestellt werden müssen, richtet sich nach dem Ergebnis der Beweissicherung,

die die Vorhabenträgerin zugesagt hat (s. Ziffer 1.5). Im Übrigen handelt es sich um zivilrechtliche Fragen, im Wege des abzuschließenden Wegevertrages zu klären sind. Ein Regelungserfordernis für den Planfeststellungsbeschluss ergibt sich hieraus nicht.

Die Feldmarkinteressensschaft Sauingen fordert schließlich, während der Bauzeit müsse gewährleistet werden, dass die Wirtschaftswege auch für den landwirtschaftlichen Verkehr nutzbar gehalten werden und dieser den Vorrang habe. Zudem müsse vertraglich durch Vertragsstrafen sichergestellt werden, dass ausschließlich die vertraglich festgelegten Wirtschaftswege genutzt würden. Die Forderung wird zurückgewiesen. Sie beziehen sich wiederum auf zivilrechtliche Fragen, die im Wege des abzuschließenden Wegevertrages zu klären sind. Ein Regelungserfordernis für den Planfeststellungsbeschluss ergibt sich hieraus nicht. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der Erwidern der Vorhabenträgerin, eine Vertragsstrafe sei ausgeschlossen, die beauftragten Bauunternehmen würden bei Fehlfahrten von der Vorhabenträgerin sanktioniert. Es obliegt der Feldmarkinteressensschaft, in den Vertragsverhandlungen mit der Vorhabenträgerin interessenorientierte Regelungen zu finden.

#### **2.3.1.21 Realverband Feldmarkinteressensschaft Vallstedt**

Der Realverband Feldmarkinteressensschaft Vallstedt fordert von der Vorhabenträgerin den Nachweis, dass die lichte Breite zwischen dem östlichem Fundamentkopf des Mastes Nr. 006 und der östlichen Grenze des Wegeflurstücks (Gemarkung Vallstedt Flur 2 Flurstück 551) mindestens 8,40 m beträgt. Die Vorhabenträgerin verweist insoweit auf den Plan E17-02\_Darstellung\_Standort\_M006\_M1\_500. Die Planfeststellungsbehörde hat dies geprüft und bestätigt die verlangte Mindestbreite. Der Einwand ist damit erledigt.

Die weiteren Forderungen des Realverbands Feldmarkinteressensschaft Vallstedt (Renaturierung des seitlichen Grünstreifens nach Wegeausbau; Vorgaben für den Wegeausbau; jederzeitige Mitbenutzung des Weges für Anlieger; Sicherheitsleistung für Wiederherstellung des Weges) beziehen sich auf zivilrechtliche Fragen, die im Wege des abzuschließenden Wegevertrages zu klären sind. Ein Regelungserfordernis für den Planfeststellungsbeschluss ergibt sich hieraus nicht.

Soweit der Realverband Feldmarkinteressensschaft Vallstedt eine Einleitung von Wasser in den Straßenbegleitgraben unter Beachtung aller relevanten wasserrechtlichen Bestimmungen und Gesetze verlangt, so dass Wasser weder zu viel noch zu schnell eingeleitet werde, um ein Erodieren des Grabenkörpers zu vermeiden, hat die Vorhabenträgerin die Abstimmung der geplanten Maßnahmen zur Einleitung (z.B. Sicherung der Sohle, Reduzierung der Einleitungsgeschwindigkeit) mit dem Realverband zugesagt. Die Planfeststellungsbehörde hat zusätzlich entsprechende Auflagen zur wasserrechtlichen Erlaubnis für die Wiedereinleitung des Wassers in den Vorfluter verfügt (s. Ziffer 1.3.2).

#### **2.3.1.22 Jagdgenossenschaft Bleckenstedt**

Die Jagdgenossenschaft Bleckenstedt sieht eine erhebliche entschädigungspflichtige Jagdwertminderung durch Auswirkungen auf den Wildwechsel durch die Bauarbeiten, Störungen und negative Einflüsse des Leitungsbetriebs auf Niederwild und Vogelfauna durch Lärmim-

missionen elektromagnetische Felder und mögliche schädigende Einflüsse auf die Insektenfauna.

Während der Bauzeit ist die Vorhabenträgerin bereit, eine Entschädigung für eine Jagdwertminderung zu zahlen. Eine entsprechende Zusage ist gemacht worden (s. Ziffer 1.5). Ergänzend hat die Planfeststellungsbehörde eine entsprechende Schutzauflage verfügt (s. Ziffer 1.1.3.2.10).

Im Übrigen wird der Einwand zurückgewiesen. Eine unzumutbare Jagdwertminderung aufgrund der anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen der Leitung ist nicht zu erwarten (s. Ziffer 2.2.3.10.5). Eine Entschädigungspflicht besteht daher insoweit nicht.

### **2.3.1.23 Jagdgenossenschaft Köchingen**

Die Jagdgenossenschaft Köchingen sieht eine Betroffenheit durch Störungen durch Lärm, Erschütterungen, Baustellenverkehr und Lichtverschmutzung beim Bau, Veränderungen im Landschaftsbild, durch die sich das Wild aus dem Jagdgebiet zurückzieht oder entfernt, Beeinträchtigungen des zukünftigen Jagderlebnisses durch das angrenzende Koppelwerk, welches die freie Bewegung des Wildes jagdbereichsübergreifend beeinflusst, Beeinträchtigungen zukünftiger Gesellschaftsjagden durch veränderten Wildbestand und unattraktives Landschaftsbild im Revier und Beeinträchtigungen durch erhebliche Windgeräusche an Masten und Leitungen. Sie fordert daher, umgehend Ersatzlebensräume in unmittelbarer Nähe des Trassenverlaufs zu schaffen, um die Einschränkungen auszugleichen. Bei Beginn der Planungen sei die Jagdgenossenschaft unmittelbar einzubeziehen.

Während der Bauzeit ist die Vorhabenträgerin bereit, eine Entschädigung für eine Jagdwertminderung zu zahlen. Eine entsprechende Zusage ist gemacht worden (s. Ziffer 1.5). Ergänzend hat die Planfeststellungsbehörde eine entsprechende Schutzauflage verfügt (s. Ziffer 1.1.3.2.10).

Im Übrigen wird der Einwand zurückgewiesen. Eine unzumutbare Jagdwertminderung aufgrund der anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen der Leitung ist nicht zu erwarten (s. Ziffer 2.2.3.10.5). Eine Ausgleichspflicht durch Schaffung von Ersatzlebensräumen besteht daher nicht. Damit entfällt auch die geltend gemachte Beteiligung zu Beginn der Planung.

### **2.3.1.24 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr teilt mit, dass durch das planfestgestellte Vorhaben Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt werden. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr keine Einwände.

### **2.3.1.25 Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen**

Die Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen teilt mit, dass die von ihr vertretenen Belange nicht berührt werden.



### **2.3.1.26 Avacon Netz GmbH**

Die Avacon Netz GmbH teilt mit, dass die 110-kV-Hochspannungsfreileitungen „Gleidingen – Haverlahwiese“ (LH-10-1814), die Gashochdruckleitung „Sophiental – Salzgitter“ (GTL0000223) sowie eine Fernmeldeleitung durch das Vorhaben betroffen seien. Bei Einhaltung im Einzelnen benannter Hinweise für die Hochspannungsfreileitung, Gashochdruckleitung und die Fernmeldeleitung beständen keine Bedenken. Die Vorhabenträgerin hat die Hinweise bei der Planung ihres Leitungsvorhabens bereits berücksichtigt und ihnen im Übrigen ganz überwiegend zugestimmt. Soweit die Hinweise für das planfestgestellte Leitungsvorhaben von Relevanz sind, sind sie zudem durch die Nebenbestimmungen Ziffer 1.1.3.2.11.2 abgesichert.

Im Rahmen der 1. Deckblattänderung hat die Avacon Netz GmbH keine neuen Einwände oder Anregungen vorgetragen.

### **2.3.1.27 PLEDoc GmbH**

Die PLEdoc GmbH teilt mir, dass Versorgungsleitungen der von ihr vertretenen Unternehmen durch das Vorhaben nicht betroffen seien.

### **2.3.1.28 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH teilt mit, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von ihr vertretenen Unternehmen von dem Vorhaben nicht betroffen seien.

### **2.3.1.29 ExxonMobil Production Deutschland GmbH**

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH teilt mit, dass Anlagen oder Leitungen der von ihr vertretenen Gesellschaften BEB Erdgas und Erdöl GmbH, Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und Norddeutsche Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) von dem Leitungsvorhaben nicht betroffen sind.

### **2.3.1.30 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH**

Die Vodafone GmbH und die Vodafone Deutschland GmbH teilen mit, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden. Die Anlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern, dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden. Im Falle einer notwendigen Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen müssen die Arbeiten mindestens drei Monate vor Baubeginn mit den Telekommunikationsunternehmen abgestimmt werden. Eine entsprechende Beauftragung ist unter der Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.11.3 erfolgt.

### **2.3.1.31 Telekom Deutschland GmbH**

Die Telekom Deutschland GmbH führt aus, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien des Unternehmens befinden. Bei Einhaltung im Einzelnen benannter Hinweise für die Telekommunikationslinien beständen keine Bedenken. Die Vorhabenträgerin hat die Hinweise bei der Planung ihres Leitungsvorhabens bereits berücksichtigt und ihnen ganz überwie-





gend zugestimmt. Sie sind zudem durch die Nebenbestimmungen Ziffer 1.1.3.2.11.4 abgesichert.

### **2.3.1.32 DB AG (DB Immobilien)**

Die Deutsche Bahn AG (DB Immobilien) führt aus, dass das Leitungsvorhaben im Mastfeld 009 – 010 die vorhandenen Eisenbahnstrecke 1772 Hildesheim – Groß Gleidingen kreuzt. Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bestehen bei Beachtung und Einhaltung in ihrer Stellungnahme vom 01. März 2023 genannten Bedingungen/Auflagen und Hinweise keine Bedenken. Die Planfeststellungsbehörde hat die Forderungen beauftragt (s. Ziffer 1.1.3.2.8).

## **2.3.2 Private Einwendungen**

Es sind 22 private Einwendungen erhoben worden. Die Planfeststellungsbehörde hat sich hierbei auch mit den drei verfristet erhobenen Einwendungen E18, E19 und E20 auseinandergesetzt.

### **2.3.2.1 E01**

Die Einwenderin wendet sich gegen die geplante Errichtung des Mastes 024 auf ihrem landwirtschaftlich genutzten Grundstück (Flurstück 131/8, Flur 5, Gemarkung Bleckenstedt). Die mit dem Maststandort verbundene landwirtschaftliche Arbeiterschwernis sei für ihren landwirtschaftlichen Betrieb nicht hinzunehmen. Eine Verschiebung des Maststandortes zum Feldrand sei vorteilhaft, da dann weniger „tote Fläche“ entstehe. Für bautechnische Einschränkungen während der Bauphase wird eine angemessene jährliche Entschädigung gefordert. Zudem wird eine separierte Lagerung des Oberbodens vorausgesetzt.

Die Vorhabenträgerin hat hierauf erwidert, bei der Planung des Maststandorts sei bereits berücksichtigt worden, dass eine unzumutbare Bewirtschaftungerschwernis vermieden wird. Der Mast sei bereits soweit wie möglich an die Flurstücksgrenze platziert worden. Eine weitergehende Verschiebung führe zu einer weiteren Betroffenheit des Nachbargrundstücks. Die bodenkundliche Baubegleitung werde die Einhaltung der Bodenschutzanforderungen nach DIN 19639, zu denen auch die Trennung und separate Lagerung von Oberboden zähle, vor Ort überwachen. Aufwuchsbeschränkungen würden auf der Grundlage der Richtsätze für Aufwuchsschäden (LWK Niedersachsen) entschädigt.

Soweit die Vorhabenträgerin die Forderungen der Einwenderin nicht erfüllt, wird die Einwendung zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich aufgrund der vorliegenden Unterlagen und Pläne (Anlage 7.1 Blatt 13 vom 9. Dezember 2022) davon vergewissert, dass eine weitere Verschiebung des Maststandorts Richtung Nachbarflurstück 131/6, wie von der Einwenderin gefordert, nicht möglich ist und nur zu einer größeren Betroffenheit auf dem Nachbarflurstück sowie zur Verschiebung der weiteren Maststandorte Nr. 022 und 023 der Leitung LH-10-3046 mit Betroffenheiten auf anderen Flurstücken führen würde. Aufgrund des unterirdischen Fundaments ist der Mast bereits so weit wie möglich an der Flurstücksgrenze platziert. Auch eine Drehung des Mastes, die dazu führen würde, dass dieser weiter an die Flurstücksgrenze rücken könnte, ist aus technischen Gründen nicht möglich. Zur Forderung einer jährlichen Entschädigung sowie zur Höhe der Entschädigung nimmt die Planfeststel-

lungsbehörde nicht Stellung, da über beides nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens entschieden wird.

### **2.3.2.2 E02**

Der Einwender bemängelt, dass eine kritische Auseinandersetzung mit dem geplanten Standort des neuen Umspannwerks (UW) Bleckenstedt/Süd aufgrund der Trassenfestlegung nicht möglich sei, zumal das Umspannwerk nicht Gegenstand der Planungsunterlagen sei. Weiter seien ihm von der Vorhabenträgerin mehrfach zugesagte Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt worden. Sämtliche Eingriffe und Befahrungen seines Grundstücks könnten nur nach vorheriger Absprache erfolgen. Für die dauerhafte Inanspruchnahme seiner Flächen fordert der Einwender jährliche Entschädigungszahlungen.

Soweit die Vorhabenträgerin den Forderungen nicht nachkommt, ist die Einwendung zurückzuweisen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung bereits zutreffend darauf hingewiesen, dass die Errichtung und der Betrieb des neuen Umspannwerks (UW) Bleckenstedt/Süd Gegenstand eines separaten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG war. Für die Genehmigung ist nicht die Planfeststellungsbehörde, sondern das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zuständig. Es hat geprüft, ob ein Umspannwerk an diesem Standort die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen einhält. Dass der Standort des Umspannwerks nebst etwaigen Alternativen nicht Gegenstand des hiesigen Planfeststellungsverfahrens war, entspricht demnach der Rechtslage. Die Planfeststellungsbehörde hat den von der Vorhabenträgerin geplanten und vertraglich abgesicherten Standort des Umspannwerks hinzunehmen.

Ungeachtet dessen hat die Vorhabenträgerin im Übrigen nachvollziehbar dargelegt, dass der Standort des Umspannwerks Bleckenstedt/Süd aufgrund der günstigen Lage und der geringen Raumwiderstände im Rahmen der Trassenvoruntersuchung ausgewählt worden sind. Dabei wurden auf der Grundlage einer Raumwiderstandsanalyse Auswahlkriterien wie Anbindungsmöglichkeiten und deren Trassenlängen, EMF- und Schallimmissionen, Naturschutz, Planungshindernisse und das Wohnumfeld geprüft und bewertet. Dass dieses Vorgehen von vornherein ungeeignet oder defizitär war, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

Hinsichtlich der fehlenden zugesagten Unterlagen hat die Vorhabenträgerin zugesagt, mit dem Einwender Kontakt aufzunehmen. Für Vorgänge außerhalb des Planfeststellungsverfahrens ist die Planfeststellungsbehörde nicht zuständig.

Die vor Eingriffen und Befahrungen geforderte Absprache hat die Vorhabenträgerin zugesagt. Sie werde vor Beginn der Bauarbeiten die betroffenen die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer zum Abschluss von Nutzungsverträgen kontaktieren. Ferner hat die Vorhabenträgerin zugesagt, die Inanspruchnahme der benötigten Flächen bei den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Nutzungsberechtigten vorher anzukündigen (s. Ziffer 1.5).

Zur Forderung einer jährlichen Entschädigung sowie zur Höhe der Entschädigung nimmt die Planfeststellungsbehörde nicht Stellung, da über beides nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens entschieden wird.

### **2.3.2.3 E03**

Die Einwanderin, bestehend aus interessierten Bürgerinnen und Bürgern der Ortschaften Beddingen, Bleckenstedt, Sauingen und Üfingen, kritisiert die planfestgestellte Trassenführung und favorisiert zur Reduzierung der visuellen Störung für Üfingen, Sauingen und Bleckenstedt die Variante V3 statt V4. Zudem wird die Verlagerung des neuen Umspannwerks (UW) Bleckenstedt/Süd auf eine Flächen nördlich des Volkswagenwerks oder auf das Betriebsgelände der Salzgitter AG, verbunden mit einer Trassenverlegung über das Gelände der Volkswagen AG und der Salzgitter AG als Hauptnutzer der Stromleitung gefordert.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung bereits zutreffend darauf hingewiesen, dass die Errichtung und der Betrieb des neuen Umspannwerks (UW) Bleckenstedt/Süd Gegenstand eines separaten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG war. Für die Genehmigung ist nicht die Planfeststellungsbehörde, sondern das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zuständig. Es hat geprüft, ob ein Umspannwerk an diesem Standort die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen einhält. Dass der Standort des Umspannwerks nebst etwaigen Alternativen nicht Gegenstand des hiesigen Planfeststellungsverfahrens war, entspricht demnach der Rechtslage. Die Planfeststellungsbehörde hat den von der Vorhabenträgerin geplanten und vertraglich abgesicherten Standort des Umspannwerks hinzunehmen.

Ungeachtet dessen hat die Vorhabenträgerin im Übrigen nachvollziehbar dargelegt, dass der Standort des Umspannwerks Bleckenstedt/Süd aufgrund der günstigen Lage und der geringen Raumwiderstände im Rahmen der Trassenvoruntersuchung ausgewählt worden sind. Dabei wurden auf der Grundlage einer Raumwiderstandsanalyse Auswahlkriterien wie Anbindungsmöglichkeiten und deren Trassenlängen, EMF- und Schallimmissionen, Naturschutz, Planungshindernisse und das Wohnumfeld geprüft und bewertet. Dass dieses Vorgehen von vornherein ungeeignet oder defizitär war, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

Aus diesen Gründen war auch die von der Einwanderin vorgeschlagene Trassenführung nicht vorzugswürdig. Sie berücksichtigt den Standort des Umspannwerks (UW) Bleckenstedt/Süd nicht. Zudem würde die Realisierung Eingriffe in die durch die Bebauungspläne „Industriegelände“ und „Güterverkehrszentrum“ festgesetzten Gewerbe- und Industriegebiete und damit in die Baurechte der Grundstückseigentümer (Volkswagen AG und Salzgitter AG) und die Planungshoheit der kreisfreien Stadt Salzgitter bedeuten. Die Bauflächen wären nur noch eingeschränkt nutzbar, was für die Standortentwicklung und die Arbeitsplatzsicherheit abträglich wäre. Die vorgeschlagene Trassenführung würde auch zu einer stärkeren Annäherung an Siedlungsbereiche in den Ortschaften Beddingen und Thiede und zu einem hohen technischen Mehraufwand infolge der Querung des VW-Betriebsgeländes und der

Kreuzung mit mehreren 380-kV-Freileitungen und des Schleusenbereichs des Stichkanals führen. Schließlich würde das Kollisionsrisiko insbesondere für Wasservogelarten aufgrund der Annäherung der Trassenführung an vorhandene Gewässer steigen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde musste sich die Trassenvariante daher nicht als vorzugswürdig aufdrängen.

Die Einwenderin fordert weiter, das neue Umspannwerk in Bleckenstedt/Süd sei einzugrünen inklusive frühestmöglicher Baumbepflanzung nördlich des geplanten Umspannwerks in zwei Stufen. Die Eingrünungsmaßnahmen dürften nicht durch spätere Leitungsumverlegungen gefährdet werden. Auch unter der temporär umverlegten Leitungstrasse sollten Anpflanzungen erfolgen, um eine optische Abschirmung in Richtung der Ortslage Bleckenstedt zeitnah zu verbessern. Nach Rückbau der provisorischen Leitung sollten in einer zweiten Stufe die Flächen der zurückgebauten Maststandorte intensiv bepflanzt werden. Zu prüfen sei auch die verstärkende Abschirmungswirkung von Geländeaufschüttungen. Weiter fordert die Einwenderin für den späteren Bau eines Rad-/Fußwegs, eine Fläche zwischen Kreisstraße und neuem Umspannwerk in die Planung einzubeziehen und freizuhalten.

Die Forderungen werden zurückgewiesen.

Das neue Umspannwerk (UW) Bleckenstedt/Süd ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, so dass die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Begrünungsmaßnahmen auf dem Betriebsgrundstück des Umspannwerks entscheiden kann. Eingrünungsmaßnahmen sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären. Entsprechendes gilt für Eingrünungsmaßnahmen im Bereich der temporären Freileitung. Hierfür ist ein separates Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden, das mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.11.2023 (Az.: 4112-05020-195) bestandskräftig abgeschlossen worden ist. Ungeachtet dessen kommt die Vorhabenträgerin den Forderungen der Einwenderin entgegen und stimmt ein Eingrünungskonzept mit den Grundeigentümern, der Einwenderin und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde ab. Dieses Konzept ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens. Soweit die Einwenderin ergänzend fordert, dass die im Entwurf des Eingrünungskonzept (Dezember 2022) dargestellten Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes umgesetzt werden sollten, kann die Planfeststellungsbehörde dies nicht beauftragen. Entsprechendes gilt, soweit die Einwenderin schließlich fordert, bei Maßnahmen in Üfingen solle der Fokus entlang der Wirtschaftswege bzw. direkt an der Trassenführung gelegt werden, obliegt dies der weiteren Abstimmung mit der Vorhabenträgerin.

Die geforderte Freihaltefläche kann nicht realisiert werden, da ein Bezug der Fläche und des Rad-/Fußwegs zum Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens fehlt.

Hinsichtlich des Baustellenverkehrs fordert die Einwenderin, die Ortschaften müssten von Transportfahrzeugen möglichst verschont bzw. unvermeidbare Belastungen minimiert werden. Über Neben- und Anliegerstraßen dürften keine Schwerlasttransporte geführt werden. Die Baustellenverkehre sollten mit den örtlichen Landwirten und den Feldmarkinteressierten frühzeitig abgestimmt werden. Soweit die Vorhabenträgerin die Forderungen nicht



umsetzt, werden sie zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat ausgeführt, sie wolle die Belastungen für die Anwohnerinnen und Anwohner möglichst geringhalten. Sie plane im Zusammenhang mit Schwerlasttransporten die Ortschaften Üfingen und Sauingen nach Möglichkeit zu verschonen und alternative Zufahrten zu den Mastbaustellen zu nutzen. Mit den betroffenen Feldmarkinteressentschaften würden für die Nutzung der Wirtschaftswege eigene Nutzungsvereinbarungen geschlossen. Damit kommt die Vorhabenträgerin in ihrer Ausführungsplanung den Forderungen der Einwenderin entgegen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann die Nutzung öffentlicher Straßen für den Baustellenverkehr nicht vermieden werden. Soweit die öffentliche Widmung solche Verkehre zulässt, ist die Vorhabenträgerin berechtigt, die Baustellenverkehre über die Straßen und Wege abzuwickeln. Dies gilt auch für die von der Einwenderin konkret angesprochene Straße „Zum Dummen Bruch“ in Üfingen. Sie ist eine gewidmete Gemeindestraße und soll nach der derzeitigen Planung der Vorhabenträgerin für die Errichtung der Masten Nrn. 015 und 016, ggf. auch Nrn. 014 und 018 genutzt werden. Die Planung sieht gleichzeitig vor, dass zur Vermeidung einer übermäßigen Belastung der Ortschaft Üfingen ein Befahren der Maststandorte auch von Süden und Norden möglich ist, ohne dass die Ortschaft betroffen wird (s. Anlage 2.2 Blatt 1 und Blatt 2 i.d.F. der 1. Deckblattänderung). Dass die derzeitige Planung der Vorhabenträgerin eine übermäßige Inanspruchnahme bestimmter Straßen und Ortschaften vorsieht, ist für die Planfeststellungsbehörde daher nicht erkennbar. Soweit die Einwenderin Schwerlasttransporte anspricht, bedarf die Vorhabenträgerin hierfür einer verkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 29 Abs. 3 StVO. Die Ausnahmegenehmigung ist nicht von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst und konnte daher nicht miterteilt werden.

Die Einwenderin fordert weiter, in die geplante Ausgleichsmaßnahme sollten das Grundstück Fabrikstr. 2A in Üfingen (Gemarkung Üfingen Flur 1 Flurstück 34/53) und eine Brachfläche südöstlich von Sauingen (Gemarkung Sauingen Flur 2 Flurstücke 167, 168/3, 168/6, 168/7 und 259) einbezogen werden. Nach einer erforderlichen Bodensanierung und verschiedenen Bepflanzungs- und Eingrünungsmaßnahmen könnte das Grundstück in Üfingen einer öffentlichen Freizeit- und Naherholungsfunktion zugeführt werden. Eine intensive Begrünung der Brachfläche würde das Landschaftsbild östlich von Sauingen verbessern. Die Forderungen weist die Planfeststellungsbehörde zurück. Die von der Vorhabenträgerin geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden fachlich abgestimmt worden. Ein Anspruch Dritter auf Einbeziehung bestimmter Flächen in ein fachlich ausgewogenes Ausgleichskonzept besteht nicht. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin zugesagt zu prüfen, ob die Grundstücksflächen im weiteren Kompensationskonzept berücksichtigt werden können, allerdings zugleich auch eine Bodensanierung abgelehnt. Auch hierzu kann sie durch die Planfeststellungsbehörde nicht verpflichtet werden, solange das geplante Ausgleichskonzept keine Mängel aufweist.

#### **2.3.2.4 E04**

Die WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG betreibt den Windpark „Schacht Konrad“, für den derzeit weitere Windenergieanlagen im Bau sind. Zudem hat die Einwenderin Genehmigungsanträge auf Errichtung von Windenergieanlagen im Rahmen des Repowering gestellt. Mit Bescheid vom 30. März 2023 hat die kreisfreie Stadt Salzgitter als untere Immis-

sionsschutzbehörde insoweit die Errichtung von sieben Windenergieanlagen als Repowering genehmigt.

Die Einwenderin macht geltend, der Ausbau der Erneuerbaren Energien liege nach § 2 Satz 1 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse. Nach § 245e Abs. 3 BauGB bestehe für den Windpark im Rahmen von Repoweringvorhaben die Möglichkeit, Windenergieanlagen mit einem maximalen Abstand der zweifachen Gesamthöhe der neuen Anlagen, bezogen auf den Standort der Altanlage zu errichten. Bei einer aktuellen Anlagenhöhe von ca. 280 m ergebe sich ein für Windenergieanlagen reservierter Maximalbereich von 560 m um die Bestandsanlagenstandorte, der durch den planfestgestellten Trassenverlauf erheblich eingeschränkt werde.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Einwenderin macht nicht geltend, dass die ihr genehmigte Errichtung von Windenergieanlagen im Rahmen des Repowering durch die planfestgestellte Trassenführung verhindert wird. Die Genehmigung vom 30. März 2023 bleibt demnach unberührt. Soweit die Einwenderin eine erhebliche Beschränkung des „möglichen Errichtungsgebiets“ befürchtet, hat sie dies im Erörterungstermin dahingehend konkretisiert, dass sich diese Befürchtungen auf eine mögliche Erweiterung des Windparks in östlicher Richtung bezieht. Dort sei ein mögliches neues Plangebiet entstanden. Derzeit plane sie aber nur ein Repowering (S. 5 der Niederschrift über den Erörterungstermin). Die Erweiterungsabsicht ist derzeit in keinsten Weise durch konkrete Planungen und Maststandorte unterlegt; Genehmigungsanträge sind nicht gestellt. In einem solchen Fall treten die Belange und Interessen der Einwenderin zurück. Die Vorhabenträgerin muss nach dem Prioritätsgrundsatz auf nicht hinreichend konkretisierte Planungen anderer Planungsträger keine Rücksicht nehmen.<sup>116</sup>

Zudem gilt gemäß § 44a Abs. 1 Abs. 1 Satz 1 EnWG eine Veränderungssperre. Danach dürfen auf den vom Planvorhaben betroffenen Flächen seit der Auslegung der Planunterlagen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder geplanten Baumaßnahmen nicht vorgenommen werden.

#### **2.3.2.5 E05**

Der Einwender bittet, den auf seinem landwirtschaftlich genutzten Grundstück (Flurstück 150/28, Flur 3, Gemarkung Sauingen) geplanten Mast Nr. 020 an die nordöstliche Flurstücksgrenze und Mast Nr. 021 an die südöstliche Flurstücksgrenze zu verschieben, um die Flächen besser bewirtschaften zu können bzw. einen Windenergieanlagenstandort erhalten zu können. Da die Windenergieanlagen immer größer würden, erweitere sich auch die Radien, in denen keine Strommasten errichtet werden dürften. Könne die Windenergieanlage nicht repowert werden, führe dies zu einem erheblichen betriebswirtschaftlichen Schaden von ca. 600.000 EUR. Für die Entschädigung der Masten bzw. Überspannung wird auf den

---

<sup>116</sup> S. BVerwG, Urt. vom 3. April 2019 – 4 A 1.18, BVerwGE 165, 166 Rn. 33.



Kaufvertrag vom 30. September 2022 mit der Vorhabenträgerin verwiesen. Im 1. Deckblattverfahren hat der Einwender seine Einwendung wiederholt.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat zu Recht darauf hingewiesen, dass eine Verschiebung des Maststandorts Nr. 020 in nordöstliche Richtung die Anbauverbote des § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG entgegenstehen. Danach ist ein Abstand von 40 m zum Fahrbahnrand der Bundesautobahn BAB A 39 einzuhalten. Der planfestgestellte Maststandort befindet sich mit einem Abstand von 41,1 m knapp außerhalb der Anbauverbotszone (s. Ziffer 2.2.3.12.1.1.1). In der vom Einwender übersandte Anlage 1 zur Einwendung ist die Anbauverbotszone nicht zutreffend eingezeichnet.

Hinsichtlich des Mastes Nr. 021 hat die Vorhabenträgerin eine Verschiebung geprüft und aufgrund technischer Trassierungsgründe abgelehnt. Mast Nr. 021 müsste als Winkelabspannmast ausgeführt werden. Eine alternative geradlinige Fortführung der Trasse bis zum nächsten Abspannmast würde eine geringfügige Verschiebung der Masten Nr. 022 und 023 erforderlich machen. Andernfalls müsste Mast Nr. 022 als Winkeltragmast ausgeführt werden, da für einen Abspannmast auf Grund der örtlichen Gegebenheiten kein Platz für ein größeres Fundament wäre. Zudem würde der vom Einwender vorgeschlagene Maststandort Nr. 021 in den Schutzbereich einer Richtfunkstrecke hineinragen. Die Planfeststellungsbehörde hält die Bedenken der Vorhabenträgerin nach eingehender Prüfung für berechtigt.

Soweit der Einwender auf einen drohenden finanziellen Schaden von ca. 600.000 EUR hinweist, handelt es sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde um eine rechtlich nicht geschützte Chance, die auch nicht dem landwirtschaftlichen Betrieb als betriebswirtschaftlicher Schaden zugerechnet werden kann. Eine gesicherte Rechtsposition aufgrund einer Genehmigung für ein Repowering der betroffenen Windenergieanlage ist für den Einwender nicht erkennbar. Zudem weicht der in der Anlage 2 zur Einwendung eingezeichnete Windenergieanlagenstandort von der Planung der WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG ab.

Zur Höhe der Entschädigung nimmt die Planfeststellungsbehörde nicht Stellung, da hierüber nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens entschieden wird (s. Ziffer 4.1).

#### **2.3.2.6 E06**

Der Einwender fordert, jegliche Arbeiten auf seinem landwirtschaftlich genutzten Grundstück (Gemarkung Köchingen Flur 4 Flurstück 112) im Vorfeld mit ihm abzustimmen. Der eingezeichnete Bauweg parallel zur Flurstücksgrenze zum Flurstück 113/4 solle nicht mitten im Acker verlaufen, sondern direkt an der Flurstücksgrenze. Von der Vorhabenträgerin in Anspruch genommene Flächen müssten genau bestimmt und dokumentiert werden. Verunreinigungen/Bodenbelastungen etc. seien zu unterlassen bzw. zu beheben. Weiter wird ein Bodenschutzkonzept gefordert. Eintretende Strukturschäden des Bodens (durch Verdichtungen) müssten vermieden und durch einen landwirtschaftlichen Gutachter dokumentiert werden. Das ordnungsgemäße Abfangen von Drainagen sei sicherzustellen sowie bei Beschädigungen die Drainagen wiederherzustellen. Den landwirtschaftlichen Arbeiten sei jederzeit Vorrang zu gewähren.



Soweit die Vorhabenträgerin den Forderungen nicht nachkommt, werden sie zurückgewiesen.

Hinsichtlich der geforderten Abstimmung wird die Vorhabenträgerin vor Beginn der Bauarbeiten die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung anbieten und insoweit mit ihnen Kontakt aufnehmen. Ferner hat die Vorhabenträgerin zugesagt, die Inanspruchnahme der benötigten Flächen bei den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Nutzungsberechtigten vorher anzukündigen (s. Ziffer 1.5).

Der Zustand der in Anspruch genommenen Flurstücke wird vor und nach der Durchführung der Bauarbeiten dokumentiert; eine entsprechende Zusage der Vorhabenträgerin ist erfolgt (s. Ziffer 1.1.3.2.10). Durch die von der Vorhabenträgerin dargelegte Auspflockung der Flächen ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hinreichend sichergestellt, dass sich die Inanspruchnahme auf die mit dem Nutzungsberechtigten abgestimmten Flächen beschränkt.

Die Forderung der Verlegung der Baustraße zum Mast Nr. 003 ist die Vorhabenträgerin im Rahmen der 1. Deckblattänderung nachgekommen (s. Übersichtslageplan Anlage 2.5 Blatt 2).

Das Ausbleiben von Verunreinigungen/Bodenbelastungen etc. wird durch die vorgesehene bodenkundliche Baubegleitung (s. Ziffer 1.1.3.2.2.3) nach Maßgabe der DIN 19639 überwacht und damit auf ein Minimum reduziert. Ein Bodenschutzkonzept ist Teil der Planunterlagen (Anlage 1 Anhang 3) und planfestgestellt. Die Vorhabenträgerin wird das Konzept den bauausführenden Firmen zur Verfügung stellen; eine entsprechende Auflage ist erteilt worden (s. Ziffer 1.1.3.2.3). Die Einhaltung der Anforderungen wird durch die bodenkundliche Baubegleitung überwacht (s. Ziffer 1.1.3.2.2.3).

Strukturschäden des Bodens durch Verdichtungen werden durch das Bodenschutzkonzept vermieden und durch die bodenkundliche Baubegleitung überwacht. Dazu zählt auch die Einhaltung der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden gemäß der DIN 19639 sowie der Einsatz von lastverteilenden Maßnahmen (z.B. Stahlplatten), um Bodenverdichtungen zu vermeiden. Der Zustand der betroffenen Flurstücke vor und nach der Durchführung der Bauarbeiten wird zudem zum Zwecke der Beweissicherung dokumentiert (s. Ziffer 1.5.3).

Hinsichtlich der Drainageleitungen sagt die Vorhabenträgerin zu, vor Baubeginn Informationen über verlegte Drainagen einzuholen, um diese bei der Baudurchführung schützen zu können. Beschädigte Drainagen würden fachgerecht wieder hergestellt (s. Ziffer 1.5).

Soweit der Einwender einen jederzeitigen Vorrang der landwirtschaftlichen Arbeiten fordert, weist die Vorhabenträgerin zutreffend darauf hin, dass sie die Beeinträchtigungen der Nutzungsberechtigten durch Abstimmungen so gering wie möglich halten wolle, auf Grund des engen Zeitraums für die Bauarbeiten es aber nicht möglich sei, den landwirtschaftlichen Arbeiten in allen Fällen den Vorrang zu gewähren. Gewisse Beeinträchtigungen durch die erforderlichen Bauarbeiten werden nicht zu umgehen sein und sind von den betroffenen Nut-

zungsberechtigten vorübergehend aufgrund der kurzen Bauzeit für jeden Mast als zumutbar hinzunehmen.

### **2.3.2.7 E07**

Der Einwender fordert als Eigentümer einer landwirtschaftlichen Fläche die Verschiebung des Mastes Nr. 004 um 40 m in südliche Richtung bis an den Gewässerrandstreifen eines Grabens, um nicht unnötig wertvolles Ackerland zu verlieren. Ein Maststandort mitten im Schlag sei für Landwirte eine Zumutung, insbesondere angesichts der immer größer werdenden Landmaschinen.

Die Vorhabenträgerin ist der Forderung im Rahmen der 1. Deckblattänderung nachgekommen und hat den Maststandort Nr. 004 um 30 m nach Süden Richtung Bodenstedter Bach verschoben. Die geforderte weitergehende Verschiebung um 40 m sei nicht möglich, da dann das Mastfundament im Graben liege. Die Planfeststellungsbehörde hat dies überprüft und folgt der Einschätzung. Soweit sich die Einwendung nicht vollständig erledigt hat (im 1. Deckblattverfahren hat sich der Einwender nicht erneut beteiligt), wird sie daher zurückgewiesen.

### **2.3.2.8 E08**

Der Einwender fordert, den auf seinem landwirtschaftlichen Grundstück (Flurstück 67/2, Flur 2, Gemarkung Alvesse) geplanten Maststandort Nr. 009 auf die südliche Grenze zu verschieben. Jegliche Arbeiten seien zudem im Vorfeld mit ihm abzustimmen. Von der Vorhabenträgerin in Anspruch genommene Flächen müssten genau bestimmt und dokumentiert werden. Verunreinigungen/Bodenbelastungen etc. seien zu unterlassen bzw. zu beheben. Weiter wird ein Bodenschutzkonzept gefordert. Eintretende Strukturschäden des Bodens (durch Verdichtungen) müssten vermieden und durch einen landwirtschaftlichen Gutachter dokumentiert werden. Den landwirtschaftlichen Arbeiten sei jederzeit Vorrang zu gewähren.

Soweit die Vorhabenträgerin den Forderungen nicht nachkommt, werden sie zurückgewiesen.

Die Vorhabenträgerin hat die geforderte Mastverschiebung aus trassierungstechnischen Gründen abgelehnt. Eine Verschiebung hätte Auswirkungen auf die Masten Nr. 007, 008 und 010 und damit auch auf andere Eigentümerinnen und Eigentümer. Durch den gewählten Maststandort am Rande des Ackerschlag es seien die Bewirtschaftungsbeschränkungen auf ein Mindestmaß beschränkt. Die Planfeststellungsbehörde hat sich anhand der Lagepläne ein eigenes Bild gemacht und folgt im Ergebnis der Vorhabenträgerin. Eine weitere Verschiebung auf die südliche Flurstücksgrenze erscheint bei Berücksichtigung der Fundamentfläche kaum möglich. Die hierbei auftretenden Vorteile erscheinen nicht so bedeutend, dass man die Verschiebung der übrigen Masten Nr. 007, 008 und 010 hinnehmen könnte.

Hinsichtlich der geforderten Abstimmung wird die Vorhabenträgerin vor Beginn der Bauarbeiten die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung anbieten und insoweit mit ihnen Kontakt aufnehmen. Ferner hat die Vorhabenträgerin

zugesagt, die Inanspruchnahme der benötigten Flächen bei den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Nutzungsberechtigten vorher anzukündigen (s. Ziffer 1.5).

Der Zustand der in Anspruch genommenen Flurstücke wird vor und nach der Durchführung der Bauarbeiten dokumentiert; eine entsprechende Zusage der Vorhabenträgerin ist erfolgt (s. Ziffer 1.1.3.2.10). Durch die von der Vorhabenträgerin dargelegte Auspflockung der Flächen ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hinreichend sichergestellt, dass sich die Inanspruchnahme auf die mit dem Nutzungsberechtigten abgestimmten Flächen beschränkt.

Das Ausbleiben von Verunreinigungen/Bodenbelastungen etc. wird durch die vorgesehene bodenkundliche Baubegleitung (s. Ziffer 1.1.3.2.2.3) nach Maßgabe der DIN 19639 überwacht und damit auf ein Minimum reduziert. Ein Bodenschutzkonzept ist Teil der Planunterlagen (Anlage 1 Anhang 3) und planfestgestellt. Die Vorhabenträgerin wird das Konzept den bauausführenden Firmen zur Verfügung stellen; eine entsprechende Auflage ist erteilt worden (s. Ziffer 1.1.3.2.3). Die Einhaltung der Anforderungen wird durch die bodenkundliche Baubegleitung überwacht (s. Ziffer 1.1.3.2.2.3).

Strukturschäden des Bodens durch Verdichtungen werden durch das Bodenschutzkonzept vermieden und durch die bodenkundliche Baubegleitung überwacht. Dazu zählt auch die Einhaltung der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden gemäß der DIN 19639 sowie der Einsatz von lastverteilenden Maßnahmen (z.B. Stahlplatten), um Bodenverdichtungen zu vermeiden. Der Zustand der betroffenen Flurstücke vor und nach der Durchführung der Bauarbeiten wird zudem zum Zwecke der Beweissicherung dokumentiert (s. Ziffer 1.5.3).

Soweit der Einwender einen jederzeitigen Vorrang der landwirtschaftlichen Arbeiten fordert, weist die Vorhabenträgerin zutreffend darauf hin, dass sie die Beeinträchtigungen der Nutzungsberechtigten durch Abstimmungen so gering wie möglich halten wolle, auf Grund des engen Zeitraums für die Bauarbeiten es aber nicht möglich sei, den landwirtschaftlichen Arbeiten in allen Fällen den Vorrang zu gewähren. Gewisse Beeinträchtigungen durch die erforderlichen Bauarbeiten werden nicht zu umgehen sein und sind von den betroffenen Nutzungsberechtigten vorübergehend aufgrund der kurzen Bauzeit für jeden Mast als zumutbar hinzunehmen.

### **2.3.2.9 E09**

Der Niedersächsische Landvolk Braunschweiger Land e.V. vertritt die Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe und Grundstückseigentümer im Braunschweiger Land.

Er führt aus, die betroffene Region sei als Ballungsgebiet für jegliche Leitung einzustufen. Es stelle sich grundsätzlich die Frage, ob nicht ein Gesamtstromverteilungskonzept für den ganzen betroffenen Raum sinnvoll sei, in dem die Verteilung, der Leitungsrückbau, sowie der Neubau oberirdischer Leitungen dargestellt werden.

Dazu ist festzustellen, dass bereits eine gesetzliche Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber zur Aufstellung eines Szenariorahmens und Netzentwicklungsplans alle zwei Jahre für Gesamtdeutschland besteht, in denen die Maßnahmen des Netzausbaus perspektivisch



enthalten sind. Die Entwürfe werden durch die Bundesnetzagentur auf ihren Bedarf hin geprüft und unterliegen deren Genehmigung. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtstromverteilungskonzepts speziell für den Raum Braunschweig besteht nicht. Ein solches Konzept kann daher auch nicht zur Zulassungsvoraussetzung für das vorliegende Leitungsvorhaben gemacht sein.

Hinsichtlich der Leitungsführung fordert der Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V., die Maststandorte auf Flächen der Infrastruktur (Flurgrenzen, Flächen der öffentlichen Hand u.a.m.) zu errichten, durch die Leitungsführung dürfe es für die Flächenbewirtschaftung zu keiner Beeinträchtigung kommen.

Der Forderung ist die Vorhabenträgerin nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde im weitestgehenden Umfang nachgekommen. Die Vorhabenträgerin weist zu Recht darauf hin, die Leitungsführung müsse den technischen Erfordernissen der Freileitungsplanung und der Sicherheit der Freileitung entsprechen. Die Maststandorte sind so gewählt, dass die teilweise auf den überspannten Flächen ausgeübte Landwirtschaft weiterhin ausgeübt werden kann und nur den geringst notwendigen Beschränkungen unterliegt. Die Überspannung landwirtschaftlicher Nutzflächen erfolgt im Einklang mit der DIN-Vorschrift EN 50341-1 in einer Höhe, dass bei maximalen Seildurchhang eine Bewirtschaftung weiterhin problemlos möglich ist. Eine Errichtung des Leitungsvorhabens ohne Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Nutzungen ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht möglich und würde den Verzicht auf das Vorhaben bedeuten.

Der Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V. verlangt weiter, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen sei auf das geringste Maß zu reduzieren, das Instrument „Ersatzgeld“ solle eine gebührende Berücksichtigung finden und der sparsame Umgang mit landwirtschaftlich genutzten Flächen sei auf das Notwendigste zu reduzieren.

Die Planfeststellungsbehörde merkt hierzu an, soweit die Forderungen den Pflichten aus § 15 Abs. 3 BNatSchG entsprächen, seien sie durch das Leitungsvorhaben erfüllt. Für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen  $A_{CEF2}$  und  $A_{CEF3}$  müssen zwar Ackerflächen in Anspruch und aus der temporären Nutzung genommen werden. Das Maß ist aber auf das artenschutzrechtliche erforderliche Maß beschränkt. Vertragliche Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern sind von der Vorhabenträgerin abgeschlossen worden. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme  $A_{CEF1}$  (Aufhängen von Fledermauskästen) beeinträchtigt die landwirtschaftliche Nutzung von vornherein nicht. Die Ausgleichsmaßnahme A1 (Anlegen eines Feldgehölzes) betrifft nur eine Ackerfläche von 485 m<sup>2</sup> und ist auf das erforderliche Maß beschränkt.

Soweit der Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V. weiter meint, die Eckdaten des Niedersächsischen Weges seien zu berücksichtigen, vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen, inwieweit das planfestgestellte Leitungsvorhaben zu den Forderungen des Niedersächsischen Weges (Schutz von Streuobstwiesen und artenreichen Grünflächen, Vernetzung von Biotopen, Wahrung von Uferstreifen an Flüssen und Bächen, Diversität des Waldbestandes, Wiesenvogelschutz, Natura 2000, Biotopverbund, Artenvielfalt u.a.) in Widerspruch steht. Die Maststandorte sind auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, in Wald-



bestand wird nicht eingegriffen, Biotope bleiben ebenso unberührt wie Streuobstwiesen und artenreiche Grünflächen.

Hinsichtlich von Drainagen und Vorflutern fordert der Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V., die betroffenen Drainagen und Vorfluter seien in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Ein finanzieller Ausgleich für die Mehrunterhaltung für Wege und Gräben (Wegenutzung) seien abzusprechen und vorzunehmen. Im Falle der Überplanung von Feldinteressentschaftswegen sei für diese vor Baubeginn eine Bestandsaufnahme zu erstellen. Es sei eine Vereinbarung für die Wegenutzung sowohl vor der Bauphase als auch nach der Bauphase abzuschließen. Es sei ein Passus aufzunehmen, nach dem nicht betroffene und somit nicht in der Bestandsaufnahme aufgeführte Weg nicht genutzt werden dürften.

Die Vorhabenträgerin führt dazu aus, sie habe hinsichtlich der Drainagen und Vorfluter bereits eine Voruntersuchung durchgeführt und die Ergebnisse an die Baufirma übergeben. Sollte gleichwohl eine Drainage oder ein Vorfluter zerstört werden, ist die Vorhabenträgerin zur Wiederherstellung verpflichtet (s. die Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.5). Die Vorhabenträgerin hat ferner zugesagt, mit den betroffenen Eigentümern (Realverbänden, Feldmarkinteressentschaften) einen „bauzeitlichen Nutzungsvertrag“ abzuschließen, in dem die Inanspruchnahme von Wegen mit der Beweissicherung vor Inanspruchnahme beginnt und mit der Beweissicherung nach Instandsetzung endet. Ferner sei in den Verträgen ein Passus enthalten, soweit die Nutzung anderer als die vorbezeichneten Wege erforderlich werde, seien hierfür gesonderte Vereinbarungen abzuschließen. Den Forderungen des Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V. ist demnach Genüge getan.

#### **2.3.2.10 E10**

Der Einwender bemängelt, dass eine kritische Auseinandersetzung mit dem geplanten Standort des neuen Umspannwerks (UW) Bleckenstedt/Süd aufgrund der Trassenfestlegung nicht möglich sei, zumal das Umspannwerk nicht Gegenstand der Planungsunterlagen sei. Weiter seien ihm von der Vorhabenträgerin mehrfach zugesagte Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt worden. Der planfestgestellte Trassenverlauf führe zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Bleckenstedter Bevölkerung, da das Gebiet westlich der Bahnlinie und südlich der Kreisstraße ein stark frequentiertes Naherholungsgebiet sei. Mögliche Auswirkungen auf die Insektenfauna durch elektromagnetische Felder seien nicht untersucht worden. Die Inanspruchnahme seines Grundstücks als Zuwegung sei nur unzureichend in der AVZ (Kap. 5.3.2) beschrieben worden und zudem erheblich, da die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht durch einfaches Tiefpflügen möglich sei. Sämtliche Eingriffe und Befahrungen bedürften einer vorherigen Absprache. Für die dauerhaften Beschränkungen fordert der Einwender jährliche Entschädigungszahlungen.

Soweit die Vorhabenträgerin den Forderungen nicht nachkommt, werden sie zurückgewiesen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung bereits zutreffend darauf hingewiesen, dass die Errichtung und der Betrieb des neuen Umspannwerks (UW) Bleckenstedt/Süd Gegenstand eines separaten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1



BImSchG war. Für die Genehmigung ist nicht die Planfeststellungsbehörde, sondern das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zuständig. Es hat geprüft, ob ein Umspannwerk an diesem Standort die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen einhält. Dass der Standort des Umspannwerks nebst etwaigen Alternativen nicht Gegenstand des hiesigen Planfeststellungsverfahrens war, entspricht demnach der Rechtslage. Die Planfeststellungsbehörde hat den von der Vorhabenträgerin geplanten und vertraglich abgesicherten Standort des Umspannwerks hinzunehmen.

Ungeachtet dessen hat die Vorhabenträgerin im Übrigen nachvollziehbar dargelegt, dass der Standort des Umspannwerks Bleckenstedt/Süd aufgrund der günstigen Lage und der geringen Raumwiderstände im Rahmen der Trassenvoruntersuchung ausgewählt worden sind. Dabei wurden auf der Grundlage einer Raumwiderstandsanalyse Auswahlkriterien wie Anbindungsmöglichkeiten und deren Trassenlängen, EMF- und Schallimmissionen, Naturschutz, Planungshindernisse und das Wohnumfeld geprüft und bewertet. Dass dieses Vorgehen von vornherein ungeeignet oder defizitär war, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

Hinsichtlich der fehlenden zugesagten Unterlagen hat die Vorhabenträgerin zugesagt, mit dem Einwender Kontakt aufzunehmen. Für Vorgänge außerhalb des Planfeststellungsverfahrens ist die Planfeststellungsbehörde nicht zuständig.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde tangiert die planfestgestellte Leitung die Qualität des Hallendorfer Holzes als Naherholungsgebiet für die örtliche Bevölkerung nicht. Das Gebiet wird vom Trassenverlauf nicht gequert. Die Trasse verläuft bis zum Mast Nr. 024 vom Norden kommend parallel zum Oberholz und knickt dann nach Osten zum neuen Umspannwerk (UW) Bleckenstedt/Süd ab. Das westlich gelegene Hallendorfer Holz wird dadurch nicht tangiert. Als Landschaftsschutzgebiet ist das Hallendorfer Holz nicht förmlich ausgewiesen. Gleichwohl hat die Vorhabenträgerin das Gebiet in Teilbereichen als Erholungszone (Bereiche mit besonderer Erholungsfunktion gemäß Waldfunktionskarte) betrachtet und auf die Vorbelastungen (insb. Windpark) hingewiesen (s. Anlage 14.1, S. 128). Die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die Festsetzung der Ersatzgeldzahlung kompensiert (s. Ziffer 1.1.3.2.2.4). Damit sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zugleich auch verbleibende Beeinträchtigungen der landschaftsgebundenen Erholung ausgeglichen. Soweit die Agrarlandschaft im siedlungsnahen Wohnumfeld ebenfalls für Spaziergänge und Fahrradfahrten genutzt wird, gilt Entsprechendes. Weder baubedingt noch anlagen- oder betriebsbedingt kommt es zu unzumutbaren elektromagnetischen, Schall- oder Schadstoffimmissionen sowie sonstigen Störungen für Erholungssuchende.

Auswirkungen auf die Insektenfauna mussten nicht weitergehend ermittelt und bewertet werden. Die Vorhabenträgerin hat zu Recht dargelegt, dass es zu den Auswirkungen und Wirkmechanismen elektrischer und magnetischer Felder auf die Insektenfauna große Wissenslücken

cken gibt.<sup>117</sup> Ein vom Bundesamt für Strahlenschutz im November 2019 durchgeführter Workshop zu möglichen Effekten von nieder- und hochfrequenten Feldern auf Pflanzen und Tiere hat Forschungslücken bestätigt. Ergebnisse des vom Bundesamt für Strahlenschutz beauftragten Forschungsprojekts zu Auswirkungen auf Honigbienen liegen bislang nicht vor. Eine belastbare vorhabenspezifische Abschätzung der Auswirkungen auf die Insektenfauna im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist auf dieser Grundlage weder möglich noch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde geboten. Solange keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder unterhalb der Grenzwerte vorliegen, ist es nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, Grundlagenforschung zu betreiben.<sup>118</sup> Eine Gefährdung des Zustandes möglicher betroffener lokaler Insektenpopulationen im Nahbereich der Leitung ist auch aufgrund der grundsätzlich positiven Auswirkungen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen etwa für die Feldlerche durch Verbesserung des Blühangebots und erhöhter Strukturvielfalt nicht zu erwarten, zumal keine größeren Eingriffe in insektenanlockende Gehölze erforderlich sind.

Die Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwenders ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde in den Planunterlagen zutreffend dargelegt worden. In der vom Einwender in Bezug genommenen Passage in der AVZ (Anlage 1 Anhang 1, Kap. 5.3.2 S. 42) bewertet die Vorhabenträgerin die temporäre Flächeninanspruchnahme durch Zuwegungen als nicht erheblich, weil nach Fertigstellung der Baumaßnahme die in Anspruch genommenen Flächen im Rahmen der Rekultivierung wiederhergestellt und die bisherige landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Regelfall wieder uneingeschränkt möglich sein wird. Die Planfeststellungsbehörde hat keine Zweifel an der Richtigkeit dieser Ausführungen, zumal dort zum Umfang der erforderlichen Rekultivierungsmaßnahmen nicht Stellung genommen wird. Die Rekultivierungsmaßnahmen werden nicht auf ein Tiefpflügen reduziert, wie der Einwender wohl meint.

Die vor Eingriffen und Befahrungen geforderte Absprache hat die Vorhabenträgerin zugesagt. Sie werde vor Beginn der Bauarbeiten die betroffenen die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer zum Abschluss von Nutzungsverträgen kontaktieren. Ferner hat die Vorhabenträgerin zugesagt, die Inanspruchnahme der benötigten Flächen bei den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Nutzungsberechtigten vorher anzukündigen (s. Ziffer 1.5).

Zur Höhe der Entschädigung nimmt die Planfeststellungsbehörde nicht Stellung, da hierüber nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens entschieden wird (s. Ziffer 4.1).

### **2.3.2.11 E11**

Der Einwender bemängelt, dass eine kritische Auseinandersetzung mit dem geplanten Standort des neuen Umspannwerks (UW) Bleckenstedt/Süd aufgrund der Trassenfestlegung

---

<sup>117</sup> S. die Übersicht des Bundesamtes für Strahlenschutz über relevante Studien unter [www.bfs.de](http://www.bfs.de).

<sup>118</sup> Vgl. BVerwG, Urt. vom 31. März 2023 – 4 A 11.21, juris Rn. 127.



nicht möglich sei, zumal das Umspannwerk nicht Gegenstand der Planungsunterlagen sei. Der planfestgestellte Trassenverlauf führe zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Bleckenstedter Bevölkerung, da das Gebiet westlich der Bahnlinie und südlich der Kreisstraße ein stark frequentiertes Naherholungsgebiet sei. Mögliche Auswirkungen auf die Insektenfauna durch elektromagnetische Felder seien nicht untersucht worden. Die Inanspruchnahme seines Grundstücks als Zuwegung sei nur unzureichend in der AVZ (Kap. 5.3.2) beschrieben worden und zudem erheblich, da die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht durch einfaches Tiefpflügen möglich sei. Sämtliche Eingriffe und Befahrungen bedürften einer vorherigen Absprache. Für die dauerhaften Beschränkungen fordert der Einwender jährliche Entschädigungszahlungen. Schließlich wendet sich der Einwender gegen die Eingrünungsmaßnahme Nr. 29 (Pflanzung einer Strauchhecke).

Soweit die Vorhabenträgerin den Forderungen nicht nachkommt, werden sie zurückgewiesen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung bereits zutreffend darauf hingewiesen, dass die Errichtung und der Betrieb des neuen Umspannwerks (UW) Bleckenstedt/Süd Gegenstand eines separaten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG war. Für die Genehmigung ist nicht die Planfeststellungsbehörde, sondern das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zuständig. Es hat geprüft, ob ein Umspannwerk an diesem Standort die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen einhält. Dass der Standort des Umspannwerks nebst etwaigen Alternativen nicht Gegenstand des hiesigen Planfeststellungsverfahrens war, entspricht demnach der Rechtslage. Die Planfeststellungsbehörde hat den von der Vorhabenträgerin geplanten und vertraglich abgesicherten Standort des Umspannwerks hinzunehmen.

Ungeachtet dessen hat die Vorhabenträgerin im Übrigen nachvollziehbar dargelegt, dass der Standort des Umspannwerks Bleckenstedt/Süd aufgrund der günstigen Lage und der geringen Raumwiderstände im Rahmen der Trassenvoruntersuchung ausgewählt worden sind. Dabei wurden auf der Grundlage einer Raumwiderstandsanalyse Auswahlkriterien wie Anbindungsmöglichkeiten und deren Trassenlängen, EMF- und Schallimmissionen, Naturschutz, Planungshindernisse und das Wohnumfeld geprüft und bewertet. Dass dieses Vorgehen von vornherein ungeeignet oder defizitär war, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde tangiert die planfestgestellte Leitung die Qualität des Hallendorfer Holzes als Naherholungsgebiet für die örtliche Bevölkerung nicht. Das Gebiet wird vom Trassenverlauf nicht gequert. Die Trasse verläuft bis zum Mast Nr. 024 vom Norden kommend parallel zum Oberholz und knickt dann nach Osten zum neuen Umspannwerk (UW) Bleckenstedt/Süd ab. Das westlich gelegene Hallendorfer Holz wird dadurch nicht tangiert. Als Landschaftsschutzgebiet ist das Hallendorfer Holz nicht förmlich ausgewiesen. Gleichwohl hat die Vorhabenträgerin das Gebiet in Teilbereichen als Erholungszone (Bereiche mit besonderer Erholungsfunktion gemäß Waldfunktionskarte) betrachtet und auf die Vorbelastungen (insb. Windpark) hingewiesen (s. Anlage 14.1, S. 128). Die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die Festsetzung der

Ersatzgeldzahlung kompensiert (s. Ziffer 1.1.3.2.2.4). Damit sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zugleich auch verbleibende Beeinträchtigungen der landschaftsgebundenen Erholung ausgeglichen. Soweit die Agrarlandschaft im siedlungsnahen Wohnumfeld ebenfalls für Spaziergänge und Fahrradfahrten genutzt wird, gilt Entsprechendes. Weder baubedingt noch anlagen- oder betriebsbedingt kommt es zu unzumutbaren elektromagnetischen, Schall- oder Schadstoffimmissionen sowie sonstigen Störungen für Erholungssuchende.

Auswirkungen auf die Insektenfauna mussten nicht weitergehend ermittelt und bewertet werden. Die Vorhabenträgerin hat zu Recht dargelegt, dass es zu den Auswirkungen und Wirkmechanismen elektrischer und magnetischer Felder auf die Insektenfauna große Wissenslücken gibt.<sup>119</sup> Ein vom Bundesamt für Strahlenschutz im November 2019 durchgeführter Workshop zu möglichen Effekten von nieder- und hochfrequenten Feldern auf Pflanzen und Tiere hat Forschungslücken bestätigt. Ergebnisse des vom Bundesamt für Strahlenschutz beauftragten Forschungsprojekts zu Auswirkungen auf Honigbienen liegen bislang nicht vor. Eine belastbare vorhabenspezifische Abschätzung der Auswirkungen auf die Insektenfauna im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist auf dieser Grundlage weder möglich noch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde geboten. Solange keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder unterhalb der Grenzwerte vorliegen, ist es nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, Grundlagenforschung zu betreiben.<sup>120</sup> Eine Gefährdung des Zustandes möglicher betroffener lokaler Insektenpopulationen im Nahbereich der Leitung ist auch aufgrund der grundsätzlich positiven Auswirkungen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen etwa für die Feldlerche durch Verbesserung des Blühangebots und erhöhter Strukturvielfalt nicht zu erwarten, zumal keine größeren Eingriffe in insektenanlockende Gehölze erforderlich sind.

Die Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwenders ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde in den Planunterlagen zutreffend dargelegt worden. In der vom Einwender in Bezug genommenen Passage in der AVZ (Anlage 1 Anhang 1, Kap. 5.3.2 S. 42) bewertet die Vorhabenträgerin die temporäre Flächeninanspruchnahme durch Zuwegungen als nicht erheblich, weil nach Fertigstellung der Baumaßnahme die in Anspruch genommenen Flächen im Rahmen der Rekultivierung wiederhergestellt und die bisherige landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Regelfall wieder uneingeschränkt möglich sein wird. Die Planfeststellungsbehörde hat keine Zweifel an der Richtigkeit dieser Ausführungen, zumal dort zum Umfang der erforderlichen Rekultivierungsmaßnahmen nicht Stellung genommen wird. Die Rekultivierungsmaßnahmen werden nicht auf ein Tiefpflügen reduziert, wie der Einwender wohl meint.

---

<sup>119</sup> S. die Übersicht des Bundesamtes für Strahlenschutz über relevante Studien unter [www.bfs.de](http://www.bfs.de).

<sup>120</sup> Vgl. BVerwG, Urt. vom 31. März 2023 – 4 A 11.21, juris Rn. 127.



Die vor Eingriffen und Befahrungen geforderte Absprache hat die Vorhabenträgerin zugesagt. Sie werde vor Beginn der Bauarbeiten die betroffenen die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer zum Abschluss von Nutzungsverträgen kontaktieren. Ferner hat die Vorhabenträgerin zugesagt, die Inanspruchnahme der benötigten Flächen bei den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Nutzungsberechtigten vorher anzukündigen (s. Ziffer 1.5).

Zur Höhe der Entschädigung nimmt die Planfeststellungsbehörde nicht Stellung, da hierüber nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens entschieden wird (s. Ziffer 4.1).

Hinsichtlich der Strauchhecke geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass es sich um eine Maßnahme im Entwurf des Eingrünungskonzept der Vorhabenträgerin handelt. Das Eingrünungskonzept, das die Vorhabenträgerin mit den Grundeigentümern, dem Einwender und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abstimmt, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens. Das hier allein maßgebliche Ausgleichskonzept sieht die Pflanzung einer Strauchhecke entlang des Hofgrundstücks des Einwenders nicht vor.

### **2.3.2.12 E13**

Der Einwender fordert als Eigentümer landwirtschaftlicher Nutzflächen, dass die Fundamente der provisorischen Maststandorte und der Masten bei Aufgabe und Rückbau der Leitung nicht nur bis zu einer Tiefe von 1,40 m, sondern vollständig zurückgebaut werden. Zudem verhindere die Leitung eine Erweiterung des benachbarten Windparks „Schacht Konrad“, die aufgrund der Förderung des Ausbaus Erneuerbaren Energien durch Bund und Länder und der Unwirksamkeitserklärung des RROP durch das OVG Lüneburg zu erwarten sei. Dies hätte bei der Alternativenprüfung berücksichtigt werden müssen. Ein Verweis auf die üblichen Baulandklauseln in den Gestattungsverträgen verbiete sich, da der Windpark kurzfristig realisiert werden könne und den Verkehrswert der betroffenen Flächen des Einwenders erheblich erhöhe. Person und Kontaktdaten der bodenkundlichen Baubegleitung seien dem Einwender vor Baubeginn bekannt zu geben; eine durchgehende Erreichbarkeit sei sicherzustellen, um ein vorrangiges Abernten der Felder zu ermöglichen. Bodenverdichtungen seien durch geeignete Maßnahmen wie Baggerschutzmatten zum Schutz vor Schwerlastverkehr zu vermeiden. Der Schwerlastverkehr sei primär über öffentliche Straßen zu führen, um die Inanspruchnahme von Wirtschaftswegen und landwirtschaftlichen Flächen zu minimieren. Der auf dem Grundstück (Flurstück 75/4, Flur 3, Gemarkung Sauingen) des Einwenders sich befindende Maststandort Nr. 018 liege zwar an der östlichen Grundstücksgrenze, aber mitten auf dem Flurstück, so das die Bewirtschaftungseinschränkungen nicht minimiert worden seien. Der Mast solle auf das Flurstück 95 verschoben werden, dessen Eigentümer der Einwender ebenfalls sei. Das Flurstück eigne sich im Übrigen auch als Kompensationsfläche. Als Pächter bemängelt der Einwender den Maststandort Nr. 019, der zu erheblichen Bewirtschaftungseinschränkungen führe, und fordert eine Verschiebung auf das Nachbarflurstück 77/3.

Soweit die Vorhabenträgerin den Forderungen nicht nachkommt, werden sie zurückgewiesen.





Vom Rückbau der Fundamente provisorischer Masten ist der Einwender nicht betroffen. Auf seinen Grundstücken wird kein Leitungsprovisorium errichtet. Zudem hat die Vorhabenträgerin den Rückbau der neuen Masten der LH-10-3046 nicht beantragt, er ist damit nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Eine gesetzliche Verpflichtung der Vorhabenträgerin zum vollständigen Rückbau der Leitung inklusive der Mastfundamente besteht nicht. Die Vorhabenträgerin weist zutreffend darauf hin, dass eine vergleichbare Regelung wie § 80 Abs. 1 WindSeeG und § 15 Abs. 1 SeeAnlG aF für den Fall des Unwirksamwerdens des Planfeststellungsbeschlusses im Energiewirtschaftsgesetz nicht besteht. Für den Fall der Nutzungsaufgabe ergibt sich eine Pflicht zur vollständigen Beseitigung der Fundamente im Boden auch nicht aus anderen öffentlich-rechtlichen-Vorschriften. Insbesondere ein Folgenbeseitigungsanspruch scheidet aus, da der Planfeststellungsbeschluss mit der Nutzungsaufgabe nicht eo ipso erlischt. Inwieweit eine Beseitigungspflicht der Fundamente aus § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB aufgrund einer Eigentumsstörung erfolgt, kann hier dahinstehen, da zivilrechtliche Pflichten nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses sein können. Dahinstehen kann daher auch, ob die Auffassung der Vorhabenträgerin, eine Beseitigung der Fundamente über eine Tiefe von 1,40 m hinaus sei unverhältnismäßig, zutreffend ist. Soweit durch die verbleibenden Fundamentteile keine Bewirtschaftungerschwernisse für die Landwirtschaft bestehen, ist den Belangen der Landwirtschaft und des Einwenders hinreichend Rechnung getragen. Die Beachtung von Belangen des Klimaschutzes ändern hieran nichts, da sie dem Leitungsvorhaben nicht entgegenstehen (s. Ziffer 2.2.3.14).

Durch den planfestgestellten Trassenverlauf werden auch keine verfestigten Windparkplanungen gestört. Soweit konkretisierte Planungen der Betreiberin WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG für den Windpark „Schacht Konrad“ vorliegen, hat die Vorhabenträgerin dies bei der Trassierung berücksichtigt. Das angesprochene potenzielle Erweiterungsgebiet östlich des bestehenden Windparks ist derzeit nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Soweit der Einwender auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 14. Dezember 2022 (Az. 12 KN 101/20) zum hier maßgeblichen RROP 2008.1 (s. Ziffer 2.1.3.1.2) verweist, ist das Urteil zwar in der Zwischenzeit durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Oktober 2023 (4 BN 5.23) rechtskräftig geworden. Für unwirksam erklärt ist damit aber nur die 1. Änderung des RROP 2008, so dass derzeit das RROP 2008 gilt, das 34 Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung ausweist. Das Gebiet östlich des Windparks „Schacht Konrad“ gehört nicht hierzu. Entgegen der Auffassung des Einwenders ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht überall zulässig.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Inanspruchnahme der benötigten Flächen bei den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Nutzungsberechtigten vorher anzukündigen und auch die erforderlichen Namen und Kontaktdaten der Ansprechpersonen bei der bodenkundlichen Baubegleitung bekanntzugeben (s. Ziffer 1.5).

Strukturschäden des Bodens durch Verdichtungen werden durch das planfestgestellte Bodenschutzkonzept (Anlage 1 Anhang 3) vermieden und durch die bodenkundliche Baubegleitung überwacht. Dazu zählt auch die Einhaltung der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden gemäß der DIN 19639 sowie der Einsatz von lastverteilenden Maßnahmen (z.B. Stahlplatten), um Bodenverdichtungen zu vermeiden. Der Zustand der betroffenen Flurstü-



cke vor und nach der Durchführung der Bauarbeiten wird zudem zum Zwecke der Beweissicherung dokumentiert (s. Ziffer 1.5.3).

Beim Baustellenverkehrskonzept hat die Vorhabenträgerin eine Inanspruchnahme von Wirtschaftswegen auf das erforderliche Minimum beschränkt. Wirtschaftswegen werden nur dann in Anspruch genommen, wenn die Maststandorte durch öffentliche Straßen nicht erschlossen werden. Durch Maststandorte, die sich ganz überwiegend auf landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden, lässt sich eine gewisse Inanspruchnahme aus der Natur der Sache nicht vermeiden. Die Planfeststellungsbehörde hat die Wegenutzung noch einmal geprüft und keinen Fall bemerkt, in dem ein Wirtschaftsweg unnötig in Anspruch genommen wird.

Die Vorhabenträgerin ist der Forderung nach Verschiebung des Maststandortes Nr. 018 im Rahmen der 1. Deckblattänderung nachgekommen. Damit hat sich die Einwendung insoweit erledigt. Die weiter geforderte Verschiebung des Maststandorts Nr. 019 auf das Nachbarflurstück 77/3 hat die Vorhabenträgerin hingegen aus technischen und umweltfachlichen Gründen abgelehnt. Die Verschiebung würde den Schutzbereich einer Richtfunkstrecke und die Hamsterkompensationsfläche tangieren (s. hierzu Darstellung E13-14\_Pruetzung\_Verschiebung\_M018-019.pdf). Die Planfeststellungsbehörde hat dies geprüft und hält die Bedenken für nachvollziehbar. Die Bewirtschaftungserschwernisse für den Einwender durch den planfestgestellten Maststandort erscheinen nicht so gravierend, dass man die Beeinträchtigung der Richtfunkstrecke und der Ausgleichsfläche für den Feldhamster hinnehmen bzw. eine Umplanung vornehmen muss.

#### **2.3.2.13 E14**

Die Einwenderinnen fordern als Eigentümerinnen landwirtschaftlicher Nutzflächen, dass die Fundamente der provisorischen Maststandorte und der Masten bei Aufgabe und Rückbau der Leitung nicht nur bis zu einer Tiefe von 1,40 m, sondern vollständig zurückgebaut werden. Zudem verhindere die Leitung eine Erweiterung des benachbarten Windparks „Schacht Konrad“, die aufgrund der Förderung des Ausbaus Erneuerbaren Energien durch Bund und Länder und der Unwirksamkeitserklärung des RROP durch das OVG Lüneburg zu erwarten sei. Dies hätte bei der Alternativenprüfung berücksichtigt werden müssen. Ein Verweis auf die üblichen Baulandklauseln in den Gestattungsverträgen verbiete sich, da der Windpark kurzfristig realisiert werden könne und den Verkehrswert der betroffenen Flächen des Einwenders erheblich erhöhe. Person und Kontaktdaten der bodenkundlichen Baubegleitung seien den Einwenderinnen vor Baubeginn bekannt zu geben; eine durchgehende Erreichbarkeit sei sicherzustellen, um ein vorrangiges Abernten der Felder zu ermöglichen. Bodenverdichtungen seien durch geeignete Maßnahmen wie Baggerschutzmatten zum Schutz vor Schwerlastverkehr zu vermeiden. Der Schwerlastverkehr sei primär über öffentliche Straßen zu führen, um die Inanspruchnahme von Wirtschaftswegen und landwirtschaftlichen Flächen zu minimieren.

Soweit die Vorhabenträgerin den Forderungen nicht nachkommt, werden sie zurückgewiesen.



Vom Rückbau der Fundamente provisorischer Masten sind die Einwenderinnen nicht betroffen. Auf ihren Grundstücken wird kein Leitungsprovisorium errichtet. Zudem hat die Vorhabenträgerin den Rückbau der neuen Masten der LH-10-3046 nicht beantragt, er ist damit nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Eine gesetzliche Verpflichtung der Vorhabenträgerin zum vollständigen Rückbau der Leitung inklusive der Mastfundamente besteht nicht. Die Vorhabenträgerin weist zutreffend darauf hin, dass eine vergleichbare Regelung wie § 80 Abs. 1 WindSeeG und § 15 Abs. 1 SeeAnlG aF für den Fall des Unwirksamwerdens des Planfeststellungsbeschlusses im Energiewirtschaftsgesetz nicht besteht. Für den Fall der Nutzungsaufgabe ergibt sich eine Pflicht zur vollständigen Beseitigung der Fundamente im Boden auch nicht aus anderen öffentlich-rechtlichen-Vorschriften. Insbesondere ein Folgenbeseitigungsanspruch scheidet aus, da der Planfeststellungsbeschluss mit der Nutzungsaufgabe nicht eo ipso erlischt. Inwieweit eine Beseitigungspflicht der Fundamente aus § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB aufgrund einer Eigentumsstörung erfolgt, kann hier dahinstehen, da zivilrechtliche Pflichten nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses sein können. Dahinstehen kann daher auch, ob die Auffassung der Vorhabenträgerin, eine Beseitigung der Fundamente über eine Tiefe von 1,40 m hinaus sei unverhältnismäßig, zutreffend ist. Soweit durch die verbleibenden Fundamente keine Bewirtschaftungsschwernisse für die Landwirtschaft bestehen, ist den Belangen der Landwirtschaft und der Einwenderinnen hinreichend Rechnung getragen. Die Beachtung von Belangen des Klimaschutzes ändern hieran nichts, da sie dem Leitungsvorhaben nicht entgegenstehen (s. Ziffer 2.2.3.14).

Durch den planfestgestellten Trassenverlauf werden auch keine verfestigten Windparkplanungen gestört. Soweit konkretisierte Planungen der Betreiberin WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG für den Windpark „Schacht Konrad“ vorliegen, hat die Vorhabenträgerin dies bei der Trassierung berücksichtigt. Das angesprochene potentielle Erweiterungsgebiet östlich des bestehenden Windparks ist derzeit nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Soweit die Einwenderinnen auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 14. Dezember 2022 (Az. 12 KN 101/20) zum hier maßgeblichen RROP 2008.1 (s. Ziffer 2.1.3.1.2) verweisen, ist das Urteil zwar in der Zwischenzeit durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Oktober 2023 (4 BN 5.23) rechtskräftig geworden. Für unwirksam erklärt ist damit aber nur die 1. Änderung des RROP 2008, so dass derzeit das RROP 2008 gilt, das 34 Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung ausweist. Das Gebiet östlich des Windparks „Schacht Konrad“ gehört nicht hierzu. Entgegen der Auffassung der Einwenderinnen ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht überall zulässig.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Inanspruchnahme der benötigten Flächen bei den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Nutzungsberechtigten vorher anzukündigen und auch die erforderlichen Namen und Kontaktdaten der Ansprechpersonen bei der bodenkundlichen Baubegleitung bekanntzugeben (s. Ziffer 1.5).

Strukturschäden des Bodens durch Verdichtungen werden durch das planfestgestellte Bodenschutzkonzept (Anlage 1 Anhang 3) vermieden und durch die bodenkundliche Baubegleitung überwacht. Dazu zählt auch die Einhaltung der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden gemäß der DIN 19639 sowie der Einsatz von lastverteilenden Maßnahmen (z.B.



Stahlplatten), um Bodenverdichtungen zu vermeiden. Der Zustand der betroffenen Flurstücke vor und nach der Durchführung der Bauarbeiten wird zudem zum Zwecke der Beweissicherung dokumentiert (s. Ziffer 1.5.3).

Beim Baustellenverkehrskonzept hat die Vorhabenträgerin eine Inanspruchnahme von Wirtschaftswegen auf das erforderliche Minimum beschränkt. Wirtschaftswegen werden nur dann in Anspruch genommen, wenn die Maststandorte durch öffentliche Straßen nicht erschlossen werden. Durch Maststandorten, die sich ganz überwiegend auf landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden, lässt sich eine gewisse Inanspruchnahme aus der Natur der Sache nicht vermeiden. Die Planfeststellungsbehörde hat die Wegenutzung noch einmal geprüft und keinen Fall bemerkt, in dem ein Wirtschaftsweg unnötig in Anspruch genommen wird.

#### **2.3.2.14 E15**

Der Einwender fordert als Eigentümer landwirtschaftlicher Nutzflächen, dass die Fundamente der provisorischen Maststandorte und der Masten bei Aufgabe und Rückbau der Leitung nicht nur bis zu einer Tiefe von 1,40 m, sondern vollständig zurückgebaut werden. Zudem verhindere die Leitung eine Erweiterung des benachbarten Windparks „Schacht Konrad“, die aufgrund der Förderung des Ausbaus Erneuerbaren Energien durch Bund und Länder und der Unwirksamkeitserklärung des RROP durch das OVG Lüneburg zu erwarten sei. Dies hätte bei der Alternativenprüfung berücksichtigt werden müssen. Ein Verweis auf die üblichen Baulandklauseln in den Gestattungsverträgen verbiete sich, da der Windpark kurzfristig realisiert werden könne und den Verkehrswert der betroffenen Flächen des Einwenders erheblich erhöhe. Person und Kontaktdaten der bodenkundlichen Baubegleitung seien dem Einwender vor Baubeginn bekannt zu geben; eine durchgehende Erreichbarkeit sei sicherzustellen, um ein vorrangiges Abernten der Felder zu ermöglichen. Bodenverdichtungen seien durch geeignete Maßnahmen wie Baggerschutzmatten zum Schutz vor Schwerlastverkehr zu vermeiden. Der Schwerlastverkehr sei primär über öffentliche Straßen zu führen, um die Inanspruchnahme von Wirtschaftswegen und landwirtschaftlichen Flächen zu minimieren.

Soweit die Vorhabenträgerin den Forderungen nicht nachkommt, werden sie zurückgewiesen.

Vom Rückbau der Fundamente provisorischer Masten ist der Einwender nicht betroffen. Auf seinen Grundstücken wird kein Leitungsprovisorium errichtet. Zudem hat die Vorhabenträgerin den Rückbau der neuen Masten der LH-10-3046 nicht beantragt, er ist damit nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Eine gesetzliche Verpflichtung der Vorhabenträgerin zum vollständigen Rückbau der Leitung inklusive der Mastfundamente besteht nicht. Die Vorhabenträgerin weist zutreffend darauf hin, dass eine vergleichbare Regelung wie § 80 Abs. 1 WindSeeG und § 15 Abs. 1 SeeAnlG aF für den Fall des Unwirksamwerdens des Planfeststellungsbeschlusses im Energiewirtschaftsgesetz nicht besteht. Für den Fall der Nutzungsaufgabe ergibt sich eine Pflicht zur vollständigen Beseitigung der Fundamente im Boden auch nicht aus anderen öffentlich-rechtlichen-Vorschriften. Insbesondere ein Folgenbeseitigungsanspruch scheidet aus, da der Planfeststellungsbeschluss mit der Nutzungsaufgabe nicht eo ipso erlischt. Inwieweit eine Beseitigungspflicht der Fundamente aus § 1004



Abs. 1 Satz 1 BGB aufgrund einer Eigentumsstörung erfolgt, kann hier dahinstehen, da zivilrechtliche Pflichten nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses sein können. Dahinstehen kann daher auch, ob die Auffassung der Vorhabenträgerin, eine Beseitigung der Fundamente über eine Tiefe von 1,40 m hinaus sei unverhältnismäßig, zutreffend ist. Soweit durch die verbleibenden Fundamente keine Bewirtschaftungerschwernisse für die Landwirtschaft bestehen, ist den Belangen der Landwirtschaft und des Einwenders hinreichend Rechnung getragen. Die Beachtung von Belangen des Klimaschutzes ändern hieran nichts, da sie dem Leitungsvorhaben nicht entgegenstehen (s. Ziffer 2.2.3.14).

Durch den planfestgestellten Trassenverlauf werden auch keine verfestigten Windparkplanungen gestört. Soweit konkretisierte Planungen der Betreiberin WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG für den Windpark „Schacht Konrad“ vorliegen, hat die Vorhabenträgerin dies bei der Trassierung berücksichtigt. Das angesprochene potenzielle Erweiterungsgebiet östlich des bestehenden Windparks ist derzeit nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Soweit der Einwender auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 14. Dezember 2022 (Az. 12 KN 101/20) zum hier maßgeblichen RROP 2008.1 (s. Ziffer 2.1.3.1.2) verweist, ist das Urteil zwar in der Zwischenzeit durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Oktober 2023 (4 BN 5.23) rechtskräftig geworden. Für unwirksam erklärt ist damit aber nur die 1. Änderung des RROP 2008, so dass derzeit das RROP 2008 gilt, das 34 Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung ausweist. Das Gebiet östlich des Windparks „Schacht Konrad“ gehört nicht hierzu. Entgegen der Auffassung des Einwenders ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht überall zulässig.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Inanspruchnahme der benötigten Flächen bei den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Nutzungsberechtigten vorher anzukündigen und auch die erforderlichen Namen und Kontaktdaten der Ansprechpersonen bei der bodenkundlichen Baubegleitung bekanntzugeben (s. Ziffer 1.5).

Strukturschäden des Bodens durch Verdichtungen werden durch das planfestgestellte Bodenschutzkonzept (Anlage 1 Anhang 3) vermieden und durch die bodenkundliche Baubegleitung überwacht. Dazu zählt auch die Einhaltung der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden gemäß der DIN 19639 sowie der Einsatz von lastverteilenden Maßnahmen (z.B. Stahlplatten), um Bodenverdichtungen zu vermeiden. Der Zustand der betroffenen Flurstücke vor und nach der Durchführung der Bauarbeiten wird zudem zum Zwecke der Beweissicherung dokumentiert (s. Ziffer 1.5.3).

Beim Baustellenverkehrskonzept hat die Vorhabenträgerin eine Inanspruchnahme von Wirtschaftswegen auf das erforderliche Minimum beschränkt. Wirtschaftswegen werden nur dann in Anspruch genommen, wenn die Maststandorte durch öffentliche Straßen nicht erschlossen werden. Durch Maststandorten, die sich ganz überwiegend auf landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden, lässt sich eine gewisse Inanspruchnahme aus der Natur der Sache nicht vermeiden. Die Planfeststellungsbehörde hat die Wegenutzung noch einmal geprüft und keinen Fall bemerkt, in dem ein Wirtschaftsweg unnötig in Anspruch genommen wird.



### 2.3.2.15 E16

Die Einwender fordern als Eigentümer landwirtschaftlicher Nutzflächen, dass die Fundamente der provisorischen Maststandorte und der Masten bei Aufgabe und Rückbau der Leitung nicht nur bis zu einer Tiefe von 1,40 m, sondern vollständig zurückgebaut werden. Zudem verhindere die Leitung eine Erweiterung des benachbarten Windparks „Schacht Konrad“, die aufgrund der Förderung des Ausbaus Erneuerbaren Energien durch Bund und Länder und der Unwirksamkeitserklärung des RROP durch das OVG Lüneburg zu erwarten sei. Dies hätte bei der Alternativenprüfung berücksichtigt werden müssen. Ein Verweis auf die üblichen Baulandklauseln in den Gestattungsverträgen verbiete sich, da der Windpark kurzfristig realisiert werden könne und den Verkehrswert der betroffenen Flächen des Einwenders erheblich erhöhe. Person und Kontaktdaten der bodenkundlichen Baubegleitung seien den Einwendern vor Baubeginn bekannt zu geben; eine durchgehende Erreichbarkeit sei sicherzustellen, um ein vorrangiges Abernten der Felder zu ermöglichen. Bodenverdichtungen seien durch geeignete Maßnahmen wie Baggerschutzmatten zum Schutz vor Schwerlastverkehr zu vermeiden. Der Schwerlastverkehr sei primär über öffentliche Straßen zu führen, um die Inanspruchnahme von Wirtschaftswegen und landwirtschaftlichen Flächen zu minimieren.

Soweit die Vorhabenträgerin den Forderungen nicht nachkommt, werden sie zurückgewiesen.

Vom Rückbau der Fundamente provisorischer Masten sind die Einwender nicht betroffen. Auf ihren Grundstücken wird kein Leitungsprovisorium errichtet. Zudem hat die Vorhabenträgerin den Rückbau der neuen Masten der LH-10-3046 nicht beantragt, er ist damit nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Eine gesetzliche Verpflichtung der Vorhabenträgerin zum vollständigen Rückbau der Leitung inklusive der Mastfundamente besteht nicht. Die Vorhabenträgerin weist zutreffend darauf hin, dass eine vergleichbare Regelung wie § 80 Abs. 1 WindSeeG und § 15 Abs. 1 SeeAnlG aF für den Fall des Unwirksamwerdens des Planfeststellungsbeschlusses im Energiewirtschaftsgesetz nicht besteht. Für den Fall der Nutzungsaufgabe ergibt sich eine Pflicht zur vollständigen Beseitigung der Fundamente im Boden auch nicht aus anderen öffentlich-rechtlichen-Vorschriften. Insbesondere ein Folgenbeseitigungsanspruch scheidet aus, da der Planfeststellungsbeschluss mit der Nutzungsaufgabe nicht eo ipso erlischt. Inwieweit eine Beseitigungspflicht der Fundamente aus § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB aufgrund einer Eigentumsstörung erfolgt, kann hier dahinstehen, da zivilrechtliche Pflichten nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses sein können. Dahinstehen kann daher auch, ob die Auffassung der Vorhabenträgerin, eine Beseitigung der Fundamente über eine Tiefe von 1,40 m hinaus sei unverhältnismäßig, zutreffend ist. Soweit durch die verbleibenden Fundamente keine Bewirtschaftungerschwernisse für die Landwirtschaft bestehen, ist den Belangen der Landwirtschaft und der Einwender hinreichend Rechnung getragen. Die Beachtung von Belangen des Klimaschutzes ändern hieran nichts, da sie dem Leitungsvorhaben nicht entgegenstehen (s. Ziffer 2.2.3.14).

Durch den planfestgestellten Trassenverlauf werden auch keine verfestigten Windparkplanungen gestört. Soweit konkretisierte Planungen der Betreiberin WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG für den Windpark „Schacht Konrad“ vorliegen, hat die Vorhaben-



trägerin dies bei der Trassierung berücksichtigt. Das angesprochene potentielle Erweiterungsgebiet östlich des bestehenden Windparks ist derzeit nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Soweit die Einwender auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 14. Dezember 2022 (Az. 12 KN 101/20) zum hier maßgeblichen RROP 2008.1 (s. Ziffer 2.1.3.1.2) verweisen, ist das Urteil zwar in der Zwischenzeit durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Oktober 2023 (4 BN 5.23) rechtskräftig geworden. Für unwirksam erklärt ist damit aber nur die 1. Änderung des RROP 2008, so dass derzeit das RROP 2008 gilt, das 34 Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung ausweist. Das Gebiet östlich des Windparks „Schacht Konrad“ gehört nicht hierzu. Entgegen der Auffassung der Einwender ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht überall zulässig.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Inanspruchnahme der benötigten Flächen bei den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Nutzungsberechtigten vorher anzukündigen und auch die erforderlichen Namen und Kontaktdaten der Ansprechpersonen bei der bodenkundlichen Baubegleitung bekanntzugeben (s. Ziffer 1.5).

Strukturschäden des Bodens durch Verdichtungen werden durch das planfestgestellte Bodenschutzkonzept (Anlage 1 Anhang 3) vermieden und durch die bodenkundliche Baubegleitung überwacht. Dazu zählt auch die Einhaltung der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden gemäß der DIN 19639 sowie der Einsatz von lastverteilenden Maßnahmen (z.B. Stahlplatten), um Bodenverdichtungen zu vermeiden. Der Zustand der betroffenen Flurstücke vor und nach der Durchführung der Bauarbeiten wird zudem zum Zwecke der Beweissicherung dokumentiert (s. Ziffer 1.5.3).

Beim Baustellenverkehrskonzept hat die Vorhabenträgerin eine Inanspruchnahme von Wirtschaftswegen auf das erforderliche Minimum beschränkt. Wirtschaftswegen werden nur dann in Anspruch genommen, wenn die Maststandorte durch öffentliche Straßen nicht erschlossen werden. Durch Maststandorten, die sich ganz überwiegend auf landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden, lässt sich eine gewisse Inanspruchnahme aus der Natur der Sache nicht vermeiden. Die Planfeststellungsbehörde hat die Wegenutzung noch einmal geprüft und keinen Fall bemerkt, in dem ein Wirtschaftsweg unnötig in Anspruch genommen wird.

### **2.3.2.16 E17**

Der Einwender fordert als Eigentümer landwirtschaftlicher Grundstücke die Verschiebung des Maststandorts Nr. 006 soweit wie möglich in den Wirtschaftsweg der Feldmarkinteressenschaft Vallstedt, ohne dass die Durchfahrt des Weges auf einer Breite von 5 m beeinträchtigt wird. Der vorgesehene Maststandort Nr. 011 belaste ihn unverhältnismäßig stark, da auf seinem Grundstück bereits ein Bestandsmast einer 220-kV-Leitung stehe. Der geplante Mast Nr. 011 solle daher entweder auf das Nachbarflurstück oder möglichst in die Ecke des Flurstücks an die Grenze geschoben werden. Der Beginn der Bauarbeiten sei ihm eine Woche vorher anzuzeigen. Vorhandene Drainagen dürften nicht beeinträchtigt bzw. müssten fachgerecht umverlegt werden. Das ordnungsgemäße Abfangen von Drainagen sei sicherzustellen. Die Anbindung von Vorfluter und Drainagen seien wiederherzustellen. Baustoffe





seien auf seinen Grundstücken nicht abzulegen, andernfalls wird ein finanzieller Ausgleich gefordert. Für Baustelleneinrichtungen/Lagerung von Materialien seien zusätzliche Vereinbarungen zu treffen. Bodenverdichtungen durch Bauarbeiten müssten wieder gebrochen werden. Aufwuchsschäden und Bewirtschaftungerschwernisse seien mehrjährig zu entschädigen. Im Rahmen der Bauausführung in den Boden einzubringendes Material dürfe nur aus natürlichem Bruchstein und nicht aus Abfallstoffen wie z.B. Schlackeresten bestehen. Die Bauarbeiten dürften die Bewirtschaftung nicht beeinträchtigen, andernfalls seien entstehende zusätzliche Aufwendungen und Ertragseinbußen zu entschädigen. Eventuelle Verunreinigungen/Bodenbelastungen seien zu vermeiden bzw. zu beheben.

Soweit die Vorhabenträgerin den Forderungen nicht nachkommt, werden sie zurückgewiesen.

Die Verschiebung der Masten Nr. 006 und 011 hat die Vorhabenträgerin abgelehnt. Der planfestgestellte Maststandort Nr. 006 sei bereits so weit wie möglich in das Wegeflurstück verschoben worden. Der ca. 2,80 m breite Wege bleibe befahrbar. Zum Zaun der benachbarten Pferdekoppel betrage der Abstand 7,40 m, zur Flurstücksgrenze 8,50 m. Im Weg verlaufe zudem eine Abwasserdruckleitung des Wasserverbandes. Die Planfeststellungsbehörde hat sich von der Richtigkeit vergewissert (Anlage 7.1.1\_LP\_LH-10-3046\_Blatt\_003a\_M006\_BLAU i.d.F. der 1. Deckblattänderung). Ein weiteres Verschieben in Richtung des unbefestigten Weges ist ausgeschlossen, ohne dass die Befahrbarkeit des Weges aufgehoben wird.

Eine Verschiebung des Maststandorts Nr. 011 hat die Vorhabenträgerin aus trassierungstechnischen Gründen und der 20 m-Anbauverbotszone des § 24 Abs. 1 Nr. 1 NStrG abgelehnt. Die Planfeststellungsbehörde hält die Gründe für überzeugend. Dass eine Verschiebung auch Auswirkungen auf die Maststandorte Nr. 009 und 010 haben wird, ist nachvollziehbar von der Vorhabenträgerin dargelegt worden (s. E17-02\_Pruefung\_Varianten\_M011\_M1\_500.pdf und E17-02\_Pruefung\_Verschiebung\_M011\_Auswirkungen.pdf). Dass das betroffene Flurstück 97/2 bereits mit einem Bestandsmast einer 220-kV-Leitung vorbelastet ist, führt angesichts der Gesamtgröße des Flurstücks von ca. 4,9 ha (bei einer Mastfläche von 256 m<sup>2</sup>; s. Grunderwerbsverzeichnis Anlage 12.2.1, S. 1) zu keiner übermäßigen Belastung des Einwenders. Ein Abstand von 20 m zur benachbarten Landesstraße L 615 muss ohnehin gewahrt werden, so dass ein Verschieben in die Ecke des Flurstücks nicht möglich ist. Sollte die verbliebende Teilfläche zwischen dem Maststandort und dem Feldrand nicht mehr angemessen bewirtschaftet werden können, hat die Vorhabenträgerin auch hierfür Entschädigung zu leisten. Dies ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln (Nr. 4.1).

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Inanspruchnahme der benötigten Flächen bei den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Nutzungsberechtigten vorher anzukündigen (s. Ziffer 1.5).

Hinsichtlich der Drainageleitungen sagt die Vorhabenträgerin zu, vor Baubeginn Informationen über verlegte Drainagen einzuholen, um diese bei der Baudurchführung schützen zu können. Beschädigte Drainagen würden zudem fachgerecht wieder hergestellt (s. Ziffer 1.5).

Eine Ablage von Baumaterialien erfolgt ausschließlich auf den in den Planunterlagen ausgewiesenen Baueinrichtungsflächen. Die Inanspruchnahme ist zeitlich eng begrenzt (max. 6 Monate) und wird den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den Nutzungsberechtigten entschädigt. Dies ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln (Nr. 4.1). Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Eigentumsnutzung vermag die Planfeststellungsbehörde hierin nicht zu erkennen.

Das Ausbleiben von Verunreinigungen/Bodenbelastungen etc. wird durch die vorgesehene bodenkundliche Baubegleitung (s. Ziffer 1.1.3.2.2.3) nach Maßgabe der DIN 19639 überwacht und damit auf ein Minimum reduziert. Ein Bodenschutzkonzept ist Teil der Planunterlagen (Anlage 1 Anhang 3) und planfestgestellt. Die Vorhabenträgerin wird das Konzept den bauausführenden Firmen zur Verfügung stellen; eine entsprechende Auflage ist erteilt worden (s. Ziffer 1.1.3.2.3). Die Einhaltung der Anforderungen wird durch die bodenkundliche Baubegleitung überwacht (s. Ziffer 1.1.3.2.2.3).

Strukturschäden des Bodens durch Verdichtungen werden durch das Bodenschutzkonzept vermieden und durch die bodenkundliche Baubegleitung überwacht. Dazu zählt auch die Einhaltung der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden gemäß der DIN 19639 sowie der Einsatz von lastverteilenden Maßnahmen (z.B. Stahlplatten), um Bodenverdichtungen zu vermeiden. Der Zustand der betroffenen Flurstücke vor und nach der Durchführung der Bauarbeiten wird zudem zum Zwecke der Beweissicherung dokumentiert (s. Ziffer 1.5.3). Der Einbau von Abfallstoffen ist im Bodenschutzkonzept nicht vorgesehen und im Übrigen auch gesetzlich nicht zulässig.

Aufwuchsschäden und Bewirtschaftungshindernisse werden von der Vorhabenträgerin entschädigt. Zur Höhe und Art und Weise der Entschädigung nimmt die Planfeststellungsbehörde nicht Stellung, da über beides nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens entschieden wird (s. Ziffer 4.1).

#### **2.3.2.17 E18**

Der Einwender bittet um Prüfung, ob der auf dem von ihm landwirtschaftlich bewirtschafteten Grundstück vorgesehene Mast Nr. 008 der Leitung LH-10-3046 westlich der Kreisstraße K 55 (Wierther Straße) verschoben werden kann, da er übermäßig stark durch den Bau der Industrieleitung betroffen sei. Die provisorische 220-kV-Leitung von Umspannwerk (UW) Halendorf zum neuen Umspannwerk (UW) Bleckenstedt/Süd verlaufe bereits auf der kompletten Länge seiner Ackerfläche. Zudem würden zwei Ackerflächen in Alvesse an der Bahnlinie zum Verlegen der Leitung befahren. Drei Maststandorte befänden sich auf seinen Flächen. Schließlich werde eine 30-jährige Ausgleichsmaßnahme für den Feldhamster auf 6 ha eingerichtet.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat die Verschiebung abgelehnt, weil der Bewirtschafter des westlich der K 55 liegenden Flurstücks 61/3 der Verschiebung nicht zugestimmt hat und er in ähnlicher Weise wie der Einwender von der Realisierung der Industrieleitung betroffen ist. Die Verschiebung würde zudem aufgrund der 20 m-Anbauverbotszone entlang der K 55 zu einer Vergrößerung des Spannfeldes Mast 008-009 der Leitung LH-10-3046 um ca. 100 m führen, was zwar technisch möglich sei, aber von den allgemeinen Empfehlungen und Standards abweiche bzw. die dort genannten Grenzwerte überschreite. Schließlich würde auf dem neuen Mastflurstück in der nordöstlichen Ackerecke eine Teilfläche von ca. 1.000 m<sup>2</sup> entstehen, die nicht bewirtschaftet werden könnte. Die Planfeststellungsbehörde hat die Angaben überprüft, sie sind aus ihrer Sicht nachvollziehbar. Die Belange des Einwenders werden dadurch gewahrt, dass die Belastungen durch die provisorische Leitung und die Bauarbeiten jeweils zeitlich begrenzt sind. Der Errichtung der Ausgleichsmaßnahme hat der Einwender gegen Zahlung eines Entgelts zugestimmt. Im Übrigen werden Aufwuchsschäden und Bewirtschaftungshindernisse von der Vorhabenträgerin entschädigt. Zur Höhe und Art und Weise der Entschädigung nimmt die Planfeststellungsbehörde nicht Stellung, da über beides nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens entschieden wird (s. Ziffer 4.1).

#### **2.3.2.18 E19**

Die Einwender fordern als Mitglieder einer Erbengemeinschaft, deren Nachlass auch aus landwirtschaftlichen Nutzflächen besteht, dass die Fundamente der provisorischen Maststandorte und der Masten bei Aufgabe und Rückbau der Leitung nicht nur bis zu einer Tiefe von 1,40 m, sondern vollständig zurückgebaut werden. Zudem verhindere die Leitung eine Erweiterung des benachbarten Windparks „Schacht Konrad“, die aufgrund der Förderung des Ausbaus Erneuerbaren Energien durch Bund und Länder und der Unwirksamkeitserklärung des RROP durch das OVG Lüneburg zu erwarten sei. Dies hätte bei der Alternativenprüfung berücksichtigt werden müssen. Ein Verweis auf die üblichen Baulandklauseln in den Gestattungsverträgen verbiete sich, da der Windpark kurzfristig realisiert werden könne und den Verkehrswert der betroffenen Flächen des Einwenders erheblich erhöhe. Person und Kontaktdaten der bodenkundlichen Baubegleitung seien den Einwender vor Baubeginn bekannt zu geben; eine durchgehende Erreichbarkeit sei sicherzustellen, um ein vorrangiges Abernten der Felder zu ermöglichen. Bodenverdichtungen seien durch geeignete Maßnahmen wie Baggerschutzmatten zum Schutz vor Schwerlastverkehr zu vermeiden. Der Schwerlastverkehr sei primär über öffentliche Straßen zu führen, um die Inanspruchnahme von Wirtschaftswegen und landwirtschaftlichen Flächen zu minimieren. Schließlich fordern die Einwender, dass der Maststandort Nr. 019 auf das noch zum Nachlass der Erbengemeinschaft gehörende Nachbarflurstück 77/3 verschoben wird, das aufgrund vertraglicher Bindung als Kompensationsmaßnahme vorgesehen ist.

Soweit die Vorhabenträgerin den Forderungen nicht nachkommt, werden sie zurückgewiesen.

Vom Rückbau der Fundamente provisorischer Masten sind die Einwender nicht betroffen. Auf ihren Grundstücken wird kein Leitungsprovisorium errichtet. Zudem hat die Vorhabenträgerin den Rückbau der neuen Masten der LH-10-3046 nicht beantragt, er ist damit nicht Ge-

gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Eine gesetzliche Verpflichtung der Vorhabenträgerin zum vollständigen Rückbau der Leitung inklusive der Mastfundamente besteht nicht. Die Vorhabenträgerin weist zutreffend darauf hin, dass eine vergleichbare Regelung wie § 80 Abs. 1 WindSeeG und § 15 Abs. 1 SeeAnlG aF für den Fall des Unwirksamwerdens des Planfeststellungsbeschlusses im Energiewirtschaftsgesetz nicht besteht. Für den Fall der Nutzungsaufgabe ergibt sich eine Pflicht zur vollständigen Beseitigung der Fundamente im Boden auch nicht aus anderen öffentlich-rechtlichen-Vorschriften. Insbesondere ein Folgenbeseitigungsanspruch scheidet aus, da der Planfeststellungsbeschluss mit der Nutzungsaufgabe nicht eo ipso erlischt. Inwieweit eine Beseitigungspflicht der Fundamente aus § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB aufgrund einer Eigentumsstörung erfolgt, kann hier dahinstehen, da zivilrechtliche Pflichten nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses sein können. Dahinstehen kann daher auch, ob die Auffassung der Vorhabenträgerin, eine Beseitigung der Fundamente über eine Tiefe von 1,40 m hinaus sei unverhältnismäßig, zutreffend ist. Soweit durch die verbleibenden Fundamentteile keine Bewirtschaftungerschwernisse für die Landwirtschaft bestehen, ist den Belangen der Landwirtschaft und der Einwender hinreichend Rechnung getragen. Die Beachtung von Belangen des Klimaschutzes ändern hieran nichts, da sie dem Leitungsvorhaben nicht entgegenstehen (s. Ziffer 2.2.3.14).

Durch den planfestgestellten Trassenverlauf werden auch keine verfestigten Windparkplanungen gestört. Soweit konkretisierte Planungen der Betreiberin WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG für den Windpark „Schacht Konrad“ vorliegen, hat die Vorhabenträgerin dies bei der Trassierung berücksichtigt. Das angesprochene potentielle Erweiterungsgebiet östlich des bestehenden Windparks ist derzeit nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Soweit die Einwender auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 14. Dezember 2022 (Az. 12 KN 101/20) zum hier maßgeblichen RROP 2008.1 (s. Ziffer 2.1.3.1.2) verweisen, ist das Urteil zwar in der Zwischenzeit durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Oktober 2023 (4 BN 5.23) rechtskräftig geworden. Für unwirksam erklärt ist damit aber nur die 1. Änderung des RROP 2008, so dass derzeit das RROP 2008 gilt, das 34 Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung ausweist. Das Gebiet östlich des Windparks „Schacht Konrad“ gehört nicht hierzu. Entgegen der Auffassung der Einwender ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht überall zulässig.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Inanspruchnahme der benötigten Flächen bei den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Nutzungsberechtigten vorher anzukündigen und auch die erforderlichen Namen und Kontaktdaten der Ansprechpersonen bei der bodenkundlichen Baubegleitung bekanntzugeben (s. Ziffer 1.5).

Strukturschäden des Bodens durch Verdichtungen werden durch das planfestgestellte Bodenschutzkonzept (Anlage 1 Anhang 3) vermieden und durch die bodenkundliche Baubegleitung überwacht. Dazu zählt auch die Einhaltung der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden gemäß der DIN 19639 sowie der Einsatz von lastverteilenden Maßnahmen (z.B. Stahlplatten), um Bodenverdichtungen zu vermeiden. Der Zustand der betroffenen Flurstücke vor und nach der Durchführung der Bauarbeiten wird zudem zum Zwecke der Beweissicherung dokumentiert (s. Ziffer 1.5).



Beim Baustellenverkehrskonzept hat die Vorhabenträgerin eine Inanspruchnahme von Wirtschaftswegen auf das erforderliche Minimum beschränkt. Wirtschaftswegen werden nur dann in Anspruch genommen, wenn die Maststandorte durch öffentliche Straßen nicht erschlossen werden. Durch Maststandorten, die sich ganz überwiegend auf landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden, lässt sich eine gewisse Inanspruchnahme aus der Natur der Sache nicht vermeiden. Die Planfeststellungsbehörde hat die Wegenutzung noch einmal geprüft und keinen Fall bemerkt, in dem ein Wirtschaftsweg unnötig in Anspruch genommen wird.

Die Verschiebung des Maststandorts Nr. 019 der Leitung LH-10-3046 hat die Vorhabenträgerin aus technischen und umweltfachlichen Gründen abgelehnt. Die Verschiebung würde den Schutzbereich einer Richtfunkstrecke und die Hamsterkompensationsfläche tangieren (s. hierzu Darstellung E13-14\_Pruefung\_Verschiebung\_M018-019.pdf). Die Planfeststellungsbehörde hat dies geprüft und hält die Bedenken für nachvollziehbar. Die Bewirtschaftungserschwernisse für den Einwender durch den planfestgestellten Maststandort erscheinen nicht so gravierend, dass man die Beeinträchtigung der Richtfunkstrecke und der Ausgleichsfläche für den Feldhamster hinnehmen bzw. eine Umplanung vornehmen muss.

### **2.3.2.19 E20**

Der Einwender fordert als Eigentümer landwirtschaftlicher Nutzflächen, dass die Fundamente der provisorischen Maststandorte und der Masten bei Aufgabe und Rückbau der Leitung nicht nur bis zu einer Tiefe von 1,40 m, sondern vollständig zurückgebaut werden. Zudem verhindere die Leitung die Errichtung weiterer Windenergieanlagen auf windhöufigen Flächen des Rittergutes Üfingen, auf denen bereits eine Windenergieanlage errichtet sei. Der Einwender weist in diesem Zusammenhang auf die Förderung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien durch Bund und Länder und die Unwirksamkeitserklärung des RROP durch das OVG Lüneburg hin. Dies hätte bei der Alternativenprüfung berücksichtigt werden müssen. Ein Verweis auf die üblichen Baulandklauseln in den Gestattungsverträgen verbiete sich, da der Windpark kurzfristig realisiert werden könne und den Verkehrswert der betroffenen Flächen des Einwenders erheblich erhöhe. Person und Kontaktdaten der bodenkundlichen Baubegleitung seien dem Einwender vor Baubeginn bekannt zu geben; eine durchgehende Erreichbarkeit sei sicherzustellen, um ein vorrangiges Abernten der Felder zu ermöglichen. Bodenverdichtungen seien durch geeignete Maßnahmen wie Baggerschutzmatten zum Schutz vor Schwerlastverkehr zu vermeiden. Der Schwerlastverkehr sei primär über öffentliche Straßen zu führen, um die Inanspruchnahme von Wirtschaftswegen und landwirtschaftlichen Flächen zu minimieren. Der auf dem Grundstück des Einwenders sich befindende Maststandort Nr. 012 der Leitung LH-10-3046 sei ackerbaulich problematisch, da am geplanten Maststandort zwei Drainagensammler zusammenliefen, die erhebliche angrenzende Flächen entwässerten und nur schwierig verlegt werden könnten. Der Maststandort solle auf die nördlich angrenzende Fläche verschoben werden. Zudem beeinträchtige der Trassenverlauf die Eigenjagd des Einwenders. Die Minderung des Jagdwerts sowohl während der Bauphase als auch in der Betriebsphase sei zu entschädigen.

Soweit die Vorhabenträgerin den Forderungen nicht nachkommt, werden sie zurückgewiesen.



Vom Rückbau der Fundamente provisorischer Masten ist der Einwender nicht betroffen. Auf seinen Grundstücken wird kein Leitungsprovisorium errichtet. Zudem hat die Vorhabenträgerin den Rückbau der neuen Masten der LH-10-3046 nicht beantragt, er ist damit nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Eine gesetzliche Verpflichtung der Vorhabenträgerin zum vollständigen Rückbau der Leitung inklusive der Mastfundamente besteht nicht. Die Vorhabenträgerin weist zutreffend darauf hin, dass eine vergleichbare Regelung wie § 80 Abs. 1 WindSeeG und § 15 Abs. 1 SeeAnlG aF für den Fall des Unwirksamwerdens des Planfeststellungsbeschlusses im Energiewirtschaftsgesetz nicht besteht. Für den Fall der Nutzungsaufgabe ergibt sich eine Pflicht zur vollständigen Beseitigung der Fundamente im Boden auch nicht aus anderen öffentlich-rechtlichen-Vorschriften. Insbesondere ein Folgenbeseitigungsanspruch scheidet aus, da der Planfeststellungsbeschluss mit der Nutzungsaufgabe nicht eo ipso erlischt. Inwieweit eine Beseitigungspflicht der Fundamente aus § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB aufgrund einer Eigentumsstörung erfolgt, kann hier dahinstehen, da zivilrechtliche Pflichten nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses sein können. Dahinstehen kann daher auch, ob die Auffassung der Vorhabenträgerin, eine Beseitigung der Fundamente über eine Tiefe von 1,40 m hinaus sei unverhältnismäßig, zutreffend ist. Soweit durch die verbleibenden Fundamente keine Bewirtschaftungserschwernisse für die Landwirtschaft bestehen, ist den Belangen der Landwirtschaft und des Einwenders hinreichend Rechnung getragen. Die Beachtung von Belangen des Klimaschutzes ändern hieran nichts, da sie dem Leitungsvorhaben nicht entgegenstehen (s. Ziffer 2.2.3.14).

Durch den planfestgestellten Trassenverlauf werden auch keine verfestigten Windparkplanungen gestört. Soweit der Einwender offenbar beabsichtigt, weitere Windenergieanlagen auf seinen Flächen zu errichten, hat die Vorhabenträgerin den Anlagenstandort im Bereich der Mühle Alvesse bei der Trassierung berücksichtigt. Informationen zu Planungen weiterer Windenergieanlagen sind nicht bekannt, die Angaben des Einwenders bleiben auch unsubstantiiert. Potenzielle Standorte sind derzeit auch nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Soweit der Einwender auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 14. Dezember 2022 (Az. 12 KN 101/20) zum hier maßgeblichen RROP 2008.1 (s. Ziffer 2.1.3.1.2) verweist, ist das Urteil zwar in der Zwischenzeit durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Oktober 2023 (4 BN 5.23) rechtskräftig geworden. Für unwirksam erklärt ist damit aber nur die 1. Änderung des RROP 2008, so dass derzeit das RROP 2008 gilt, das 34 Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung ausweist. Entgegen der Auffassung des Einwenders ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht überall zulässig.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Inanspruchnahme der benötigten Flächen bei den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Nutzungsberechtigten vorher anzukündigen und auch die erforderlichen Namen und Kontaktdaten der Ansprechpersonen bei der bodenkundlichen Baubegleitung bekanntzugeben (s. Ziffer 1.5).

Strukturschäden des Bodens durch Verdichtungen werden durch das planfestgestellte Bodenschutzkonzept (Anlage 1 Anhang 3) vermieden und durch die bodenkundliche Baubegleitung überwacht. Dazu zählt auch die Einhaltung der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden gemäß der DIN 19639 sowie der Einsatz von lastverteilenden Maßnahmen (z.B. Stahlplatten), um Bodenverdichtungen zu vermeiden. Der Zustand der betroffenen Flurstü-





cke vor und nach der Durchführung der Bauarbeiten wird zudem zum Zwecke der Beweissicherung dokumentiert (s. Ziffer 1.5.3).

Beim Baustellenverkehrskonzept hat die Vorhabenträgerin eine Inanspruchnahme von Wirtschaftswegen auf das erforderliche Minimum beschränkt. Wirtschaftswegen werden nur dann in Anspruch genommen, wenn die Maststandorte durch öffentliche Straßen nicht erschlossen werden. Durch Maststandorten, die sich ganz überwiegend auf landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden, lässt sich eine gewisse Inanspruchnahme aus der Natur der Sache nicht vermeiden. Die Planfeststellungsbehörde hat die Wegenutzung noch einmal geprüft und keinen Fall bemerkt, in dem ein Wirtschaftsweg unnötig in Anspruch genommen wird.

Die Vorhabenträgerin hat die Forderung nach Verschiebung des Maststandortes Nr. 012 der Leitung LH-10-3046 abgelehnt. Eine Verschiebung in die süd-östliche Ecke des Nachbarflurstücks 97/2 sei technisch nicht umsetzbar, da der Mast dann im Schutzstreifen der vorhandenen 110-kV-Freileitung Gleidingen – Haverlahwiese (LH-10-1814) stände; die äußeren Leiterseile würden mit dem Eckstiel des Mastes kollidieren (s. hierzu Darstellung E20v\_Pruefung\_Verschiebung\_M012\_M1\_1000.pdf). Eine gleichzeitige Errichtung des Mastes Nr. 012 sei während des Betriebs der 110-kV-Freileitung nicht möglich. Die Planfeststellungsbehörde hat dies geprüft und hält die Bedenken für nachvollziehbar. Etwaige Beschädigungen oder eine Aufgabe des Drainagesammlers hat die Vorhabenträgerin zu entschädigen, so dass der Einwander in die Lage versetzt wird, einen neuen Drainagesammler – soweit erforderlich – zu errichten.

Eine Entschädigung für die Jagdwertminderung während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin zugesagt (s. Ziffer 1.5). Ergänzend hat die Planfeststellungsbehörde eine entsprechende Schutzauflage verfügt (s. Ziffer 1.1.3.2.10). Im Übrigen wird der Einwand zurückgewiesen. Eine unzumutbare Jagdwertminderung aufgrund der anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen der Leitung ist nicht zu erwarten (s. Ziffer 2.2.3.10.5). Eine Entschädigungspflicht besteht daher insoweit nicht.

### **2.3.2.20 E76**

Der Einwander hat sich im Rahmen der 1. Deckblattänderung beteiligt und bemängelt, dass ihm Entschädigungszahlungen für Maststandorte oder Überspannungen bislang nicht bekannt gegeben worden seien. Der Zuschnitt der Maststandorte solle flächenschonend erfolgen, so dass weiterhin eine effiziente Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen möglich sei. Dies sei anhand der Lagepläne nicht exakt zu erkennen.

Ungeachtet der Frage, ob überhaupt eine wirksame Einwendung vorliegt, da die Betroffenheit des Einwenders nicht eindeutig erkennbar ist, wird die Einwendung zurückgewiesen.

Entschädigungszahlungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens (s. Ziffer 4.1). Soweit der Einwander von dem planfestgestellten Verlauf der Leitung betroffen ist, wird die Vorhabenträgerin auf ihn zukommen und die Einzelheiten der Entschädigung erläutern.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde war die konkrete Betroffenheit der (dauerhaft oder temporär) in Anspruch genommenen Flächen aus den Antragsunterlagen hinrei-

chend genau zu entnehmen. Dies gilt sowohl für die Lage-/Grunderwerbspläne (Anlage 7.1.) als auch das Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 12.1 bis 12.3), in dem grundstücksscharf die Art und Dauer der Inanspruchnahme der Flächen ablesbar war.

Bei der Trassierung hat die Vorhabenträgerin als einen Gesichtspunkt die Wahrung der Belange der Landwirtschaft und der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigten berücksichtigt. Dies hat sich auch in der konkreten Positionierung der Maststandorte niedergeschlagen. Hierbei wurde darauf geachtet, dass die Aufwuchsbeschränkungen und Bewirtschaftungerschwernisse auf landwirtschaftlichen Nutzflächen so gering wie möglich gehalten wurden.

#### **2.3.2.21 E84**

Der Einwender hat sich im Rahmen der 1. Deckblattänderung beteiligt und als Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstücks (Flurstück 400, Flur 2, Gemarkung Vallstedt) darauf hingewiesen, dass sich auf dem Flurstück eine Drainage aus Tonröhren befindet, die durch ein Befahren mit schweren Gerät bei Nässe irreparabel beschädigt werden könne. Zudem sei die von der Vorhabenträgerin als Zuwegung und Arbeitsfläche in Anspruch zu nehmende Teilfläche von ihm der EU als „verpflichtende Stilllegung“ (GÖLZ Standard 8) gemeldet. Die Inanspruchnahme dürfe nicht dazu führen, dass der Stilllegungsantrag vereitelt werde bzw. ein Auflagenverstoß vorliege. Zudem sei die als Zuwegung zu nutzende Fläche dem Umfang nach sehr groß bemessen. Durch das Auflegen von Platten solle die Zuwegung näher der Arbeitsfläche angenähert werden, um die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Der Einwender unterbreitet insoweit einen konkreten Vorschlag für die neue Zuwegung.

Soweit die Vorhabenträgerin den Forderungen nicht nachkommt, werden sie zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Drainageleitungen hat die Vorhabenträgerin zugesagt, vor Baubeginn Informationen über verlegte Drainagen einzuholen, um diese bei der Baudurchführung schützen zu können. Eine entsprechende Information erfolgt an die Baufirmen. Gleichwohl beschädigte Drainagen werden zudem fachgerecht wieder hergestellt (s. Ziffer 1.5).

Hinsichtlich der Flächenstilllegung hat die Vorhabenträgerin zugesagt, mit dem Einwender Kontakt aufzunehmen und zudem den Austausch mit der Bewilligungsstelle zu suchen. Sollte es zu einer Erschwernis/einem Ausfall hinsichtlich der Anerkennung der gemeldeten Teilfläche kommen, wird die Vorhabenträgerin den Einwender nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises finanziell entschädigen (s. Ziffer 1.5). Die Planfeststellungsbehörde hat vorsorglich die Entschädigungspflicht auch beauftragt (s. Ziffer 1.1.3.2.5).

Hinsichtlich des Zuwegungsvorschlags des Einwenders hat die Vorhabenträgerin ausgeführt, aufgrund des hohen Baustellenverkehrs sei eine versetzte Zuwegung auf die angrenzenden Flurstücke an der Landesstraße L 475 erforderlich. Zudem berge die Kurvenlage der Straße gewisse Gefahren, die durch die Zufahrt auf der Geraden minimiert würden. Der Vorschlag des Einwenders gewährleiste nicht hinreichend die erforderliche Verkehrssicherheit. Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser Einschätzung nach eingehender Prüfung. Zwar stellt



die Länge der Zuwegung parallel zur Landesstraße L 475 durchaus eine nicht nur geringfügige Beeinträchtigung der Ackerfläche des Einwenders dar. Allerdings minimiert der parallele Verlauf zur L 475 am Ackerrand die zudem auch nur temporären (max. 6 Monate) vorliegenden Beeinträchtigungen (s. Anlage 7.1.1\_LP\_LH-10-3046\_Blatt\_002b\_M004.pdf i.d.F. der 1. Deckblattänderung). Die Linienführung der L 475 ist im Bereich des Mastes Nr. 004 aufgrund der leichten Kurvenführung auch etwas unübersichtlich, so dass Aspekte der Verkehrssicherheit eine Zufahrt auf der Geraden aufdrängen.

### 2.3.3 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Die Vorhabenträgerin hat eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8, 9 und 10 WHG für die temporäre Grundwasserentnahme und die Einleitung des geförderten Grundwassers in verschiedene oberirdische Gewässer (Bäche und Gräben) und in das Grundwasser sowie für das Einbringen von Mastfundamenten in das Grundwasser beantragt.

Zur Erlaubnispflichtigkeit der beantragten Maßnahmen ist folgendes festzuhalten:

- Das Zutagefördern des Grundwassers im Rahmen der Wasserhaltung an (voraussichtlich) 6 Neubaumasten ist eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, §§ 12, 13, WHG.
- Auch die Einleitung des zutage geförderten Grundwassers in Oberflächengewässer an den in Anlage 18.1 definierten Einleitstellen bedarf einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13 WHG.
- Die Errichtung von voraussichtlich sechs Mastfundamenten im Grundwasser ist nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13 i.V.m. § 49 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG nur anzeigepflichtig, da sich die Errichtung der Mastfundamente nicht nachteilig auf das Grundwasser auswirkt (s. Ziffer 2.2.3.7.3.1.2) und zudem das Betonfundament nicht zu dem Zweck in das Grundwasser eingebracht wird, dass es sich auflöst oder eine sonstige wasserwirtschaftlich erhebliche Verbindung mit dem Grundwasser eingeht.<sup>121</sup> Insoweit hat die Planfeststellungsbehörde den Erlaubnisantrag daher abgelehnt.

Der verfügende Teil dieses Beschlusses enthält unter Ziffer 1.3 die wasserrechtliche Erlaubnis für das in der Anlage 18 aufgeführte Zutagefördern des Grundwassers sowie die Einleitungen in die Gewässer. Über die Erlaubnis wird nach § 19 WHG im Rahmen der Planfeststellung als rechtlich selbständige Entscheidung in der Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Peine und der kreisfreien Stadt Salzgitter entschieden.<sup>122</sup>

---

<sup>121</sup> Zu diesem Erfordernis Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 9 Rn. 28, 32 m.w.N.

<sup>122</sup> BVerwG, Urt. v. 18. März 2009 – 9 A 39.07, juris, Rn. 32.

Für das vorgesehene Zutagefördern des Grundwassers im Rahmen der Wasserhaltung wird die Erlaubnis erteilt. Eine Bewilligung ist weder beantragt noch für die lediglich temporäre Maßnahme erforderlich. Ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Wie oben (Ziffer 2.2.3.7) im Einzelnen dargelegt, sind keine unvermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten; insbesondere sind die Anforderungen an die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot, Trendumkehr) eingehalten. Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter im Sinne von § 15 Abs. 2, § 14 Abs. 3 WHG stehen dem Zutagefördern ebenfalls nicht entgegen. Bei Beachtung der von den unteren Wasserbehörden vorgeschlagenen und unter Ziffer 1.3.2 angeordneten Nebenbestimmungen sind Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte, insbesondere die Überflutung von Gräben oder die Zerstörung von Drainagesystemen, nicht zu erwarten. Auch im Rahmen der Ausübung des Ermessens nach § 12 Abs. 2 WHG sind keine Gründe ersichtlich, die im Ergebnis gegen die Erteilung der Erlaubnis sprechen. Wegen der Notwendigkeit der Wasserhaltung für die Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen für den Neubau der 380-kV-Leitung hat sich die Planfeststellungsbehörde daher – im Einvernehmen mit den unteren Wasserbehörden – entschieden, die Erlaubnis zu erteilen.

Auch für die Einleitung des zutage geförderten Grundwassers in Oberflächengewässer und in das Grundwasser wird die Erlaubnis erteilt. Hier gelten die vorstehenden Ausführungen in gleichem Maße, insbesondere werden die Bewirtschaftungsziele in Form des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots nicht tangiert (Ziffer 2.2.3.7.3.1.1.1 und 2.2.3.7.3.1.1.3). Die von den unteren Wasserbehörden vorgeschlagenen Nebenbestimmungen hat die Planfeststellungsbehörde in die Erlaubnis aufgenommen (s. Ziffer 1.3.2). Zudem hat sie einen Hinweis erteilt (s. Ziffer 4.6).

#### **2.3.4 Begründung sofortige Vollziehbarkeit**

Die sofortige Vollziehbarkeit beruht auf § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG.

#### **2.3.5 Begründung Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 1 und 5 NVwKostG.

### **3 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gemäß § 6 Satz 1 BBPlG i.V.m. Nr. 59 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) Bundesbedarfsplan i.V.m. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO erhoben werden. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische



Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses an das oben genannte Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

## **4 Hinweise**

### **4.1 Hinweise zu Entschädigungsverfahren**

Der Planfeststellungsbeschluss regelt gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen. Kreuzungsverträge, Gestattungsverträge, Kostenregelungen, Entschädigungen, Schadenersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung und zwischen den Beteiligten ggf. in gesonderten Verfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind im Entschädigungsverfahren zu regeln.

Ein Anspruch der Betroffenen auf Entschädigung ergibt sich aus § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Im Planfeststellungsbeschluss werden die den Betroffenen zustehenden Entschädigungsansprüche in Geld nur dem Grunde nach geregelt, eine Festsetzung der Höhe der Entschädigung findet nicht statt.

Die durch die Baumaßnahme und den Betrieb der Leitung betroffenen Grundstücke sind im Grunderwerbsverzeichnis mit Verweis auf die Eigentümerschlüsselliste und den Lage- / Grunderwerbsplänen aufgeführt. Die jeweiligen Eigentümer haben gegen die Vorhabenträgerin dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für eingetretenen Rechtsverlust und unter bestimmten Voraussetzungen auch für andere Vermögensnachteile.

Wertminderungen und Nutzungsausfälle, die an einem Grundstück infolge der direkten Flächeninanspruchnahme als Maststandort oder als Schutzbereich der Überspannung und ggf. erforderlich werdender Zuwegungen entstehen, werden den jeweiligen Betroffenen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt. Für alle landwirtschaftlichen Flächen, die während der Bauzeit nicht genutzt werden können, wird eine Entschädigung gezahlt. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Entschädigungen sind die Bewirtschaftungsschwernisse

durch Mastumfahrungen und der damit verbundene Ertragsausfall, Arbeitszeitmehrbedarf und zusätzlicher Betriebsmittelaufwand zu berücksichtigen.

Durch die Bautätigkeit verursachte Aufwuchs- und Flurschäden werden entsprechend entschädigt. Vorrangig erfolgt in Abstimmung mit dem betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Nutzer eine Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand. Ist dies nicht mehr möglich, werden die Schäden finanziell entschädigt. Die durch die Flächeninanspruchnahme zur Anlegung der Baufelder und Zuwegungen entstehenden Nachteile werden von der Entschädigung für die Anlegung und Absicherung des Schutzstreifens nicht erfasst und sind gesondert auszugleichen.

Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die TenneT TSO GmbH und den jeweils Betroffenen. Falls keine Einigung über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Betroffenen und der TenneT TSO GmbH zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde in einem gesonderten Verfahren über Bestand und Höhe der Entschädigung (§ 45a EnWG). Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Niedersächsische Enteignungsgesetz (NEG).

## **4.2 Hinweise zur Baustellenverordnung**

Aus der Baustellenverordnung - BaustellV - vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) ergeben sich für den Bauherrn folgende Pflichten:

Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem zuständigen Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Str. 2, 38120 Braunschweig, spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthält. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt, so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- u. Gesundheitsschutzplan erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Verordnung enthalten.

Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheits- u. Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

Mit der geforderten Unterlage soll bereits vor der Ausschreibung der Bauleistungen ein Konzept für sichere und gesundheitsgerechte spätere Arbeiten an der baulichen Anlage, z.B. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, aufgestellt werden.





Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

### **4.3 Hinweise zum Denkmalschutz**

Die Kosten aller archäologisch erforderlichen Arbeiten gehen zu Lasten des Veranlassers (§ 6 Abs. 3 NDSchG).

Nach § 13 NDSchG bedarf einer Genehmigung, wer Nachforschungen oder Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Die Unterlassung der Anzeige von Bodenfunden (z.B. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen sowie auch geringe Spuren solcher Funde) nach § 14 Abs. 1 NDSchG stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf § 35 NDSchG, insbesondere die Absätze 2 (Erwirken eines Verwaltungsaktes aufgrund unrichtiger Angabe) und 4 (Einziehung von Gegenständen), wird hingewiesen.

### **4.4 Hinweise zum Umgang mit Abfällen**

Der während der Bauphase erzeugte Abfall (insbesondere Leiterseile, Mastelemente, Isolatoren, Bauschutt sowie Verpackungs- und Transportmaterial) ist nach § 9 KrWG getrennt zu sammeln und fachgerecht zu entsorgen oder einer Weiterverwendung zuzuführen.

Die fachgerechte Entsorgung gefährlicher Abfälle ist der jeweils zuständigen unteren Abfallbehörde des Landkreises Peine und der kreisfreien Stadt Salzgitter nachzuweisen (§ 50 KrWG).

### **4.5 Hinweise zum Bodenschutz**

Die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG sind zu beachten.

Abgetragener Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen.

### **4.6 Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis**

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse berechtigen nicht, fremde Grundstücke oder Gewässer ohne Zustimmung des Eigentümers zu benutzen. Insbesondere ist für die Einleitung von Grund- oder Niederschlagswasser in den Stichkanal die Zustimmung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) erforderlich.



## **4.7 Hinweise zur wasserrechtlichen Genehmigung**

Sofern bei den Verrohrungen von Straßenbegleitgräben Grundstücke in Anspruch genommen werden, die sich nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin befinden, ist vor Maßnahmenbeginn die Zustimmung des Eigentümers einzuholen.

## **4.8 Hinweise zur Auslegung**

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter Ziffer 1.1.2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zugänglich gemacht.

Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gerichtet hat.

Unabhängig davon können die o.g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat 41 Planfeststellung -, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Telefon: (0511) 3034-0, nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin, während der Dienststunden eingesehen werden.

## **4.9 Bekanntgabefiktion**

Gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, gilt der Planfeststellungsbeschluss gem. § 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 EnWG nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde als bekanntgegeben.

## **4.10 Außerkrafttreten**

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gem. § 75 VwVfG i. V. m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der TenneT TSO GmbH von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

## **4.11 Berichtigungen**

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

Im Auftrag

Biewald





## Anlage Fundstellennachweis und Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis. Die nachfolgend genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses:

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
μT	Mikrotesla
4. BImSchV	4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
A 1, A 2, ...	Ausgleichsmaßnahmen
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
Az.	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
BauPG	Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Umsetzung und Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union in Bezug auf Bauprodukte (Bauproduktengesetz)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBergG	Bundesberggesetz
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz



<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BL	Bauleitnummer
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahme	Continuous Ecological Functionality-Maßnahmen, d. h. vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme
DB	Deutsche Bahn
dB(A)	Dezibel (A), Einheit für den Schallpegel
d. h.	Das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DIN 50341-1	Freileitungen über AC 1 kV 11/2013
E 1, E 2, ...	Ersatzmaßnahmen
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EN	Europäische Norm
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
EOK	Erdoberkante
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e.V.	Eingetragener Verein
evtl.	eventuell
f.	Folgende
ff.	Fortfolgende
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.; ggfs.; ggfls.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPS	Globales Positionsbestimmungssystem



<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
Ha	Hektar
Hrsg.	Herausgeber
Hz	Hertz
i.d.F.	in der Fassung
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
kHz	Kilohertz
Km	Kilometer
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter
LaBüN	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
lfdm	Laufende Meter
LROP 2022	Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSG-VO	Landschaftsschutzgebietsverordnung
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
m <sup>3</sup>	Kubikmeter
mg/l	Milligramm pro Liter
mbH	mit beschränkter Haftung
Mio.	Million
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
(n-1)-Sicherheit	Der Grundsatz der (n-1)-Sicherheit besagt, dass in einem Netz bei prognostizierten maximalen Übertragungs- und Versorgungsaufgaben die <i>Netzsicherheit</i> auch dann gewährleistet bleibt, wenn eine Komponente, etwa ein Transformator oder ein Stromkreis, ausfällt oder abgeschaltet wird. In diesem Fall darf es nicht zu unzulässigen Versorgungsunterbrechungen oder einer Ausweitung der Störung kommen.
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NEP	Netzentwicklungsplan
NJagdG	Niedersächsisches Jagdgesetz





<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLT	Niedersächsischer Landkreistag
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
Nr.	Nummer
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NSG-VO	Naturschutzgebiets-Verordnung
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NuR	Zeitschrift Natur und Recht
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
o. ä.	oder ähnliche
o.g.	oben genannten
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
RROP 2008	Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008
RROP 2008.1	1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008
S.	Seite bzw. Satz bzw. siehe
sog.	so genannte
StromNEV	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung)
SUP	Strategische Umweltprüfung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
u.a.	unter anderem
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
V1, V2, ...	Vermeidungsmaßnahmen
v.a.	vor allem



<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
VDE	Verband der Elektrotechnik
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
Ziff.	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten